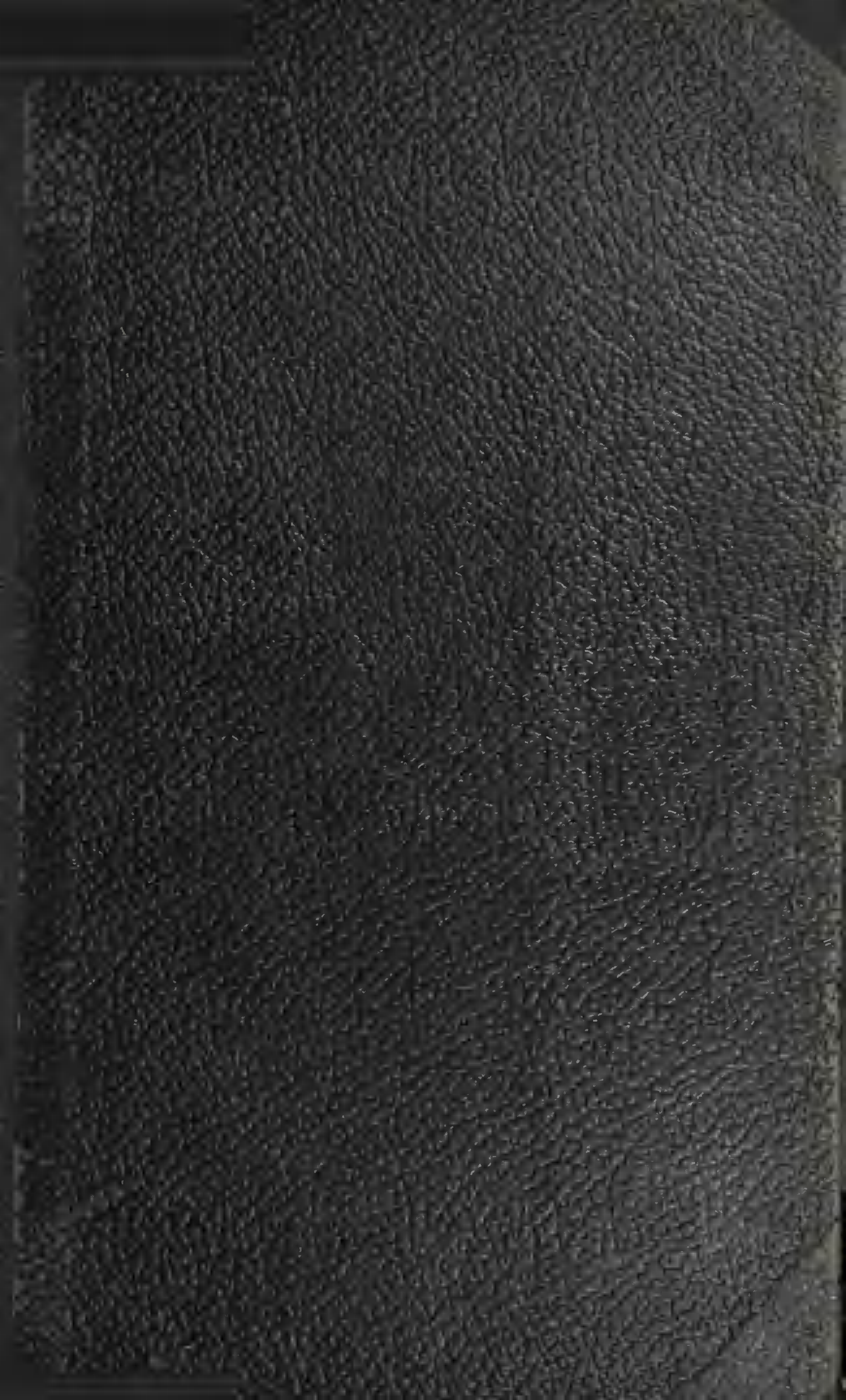
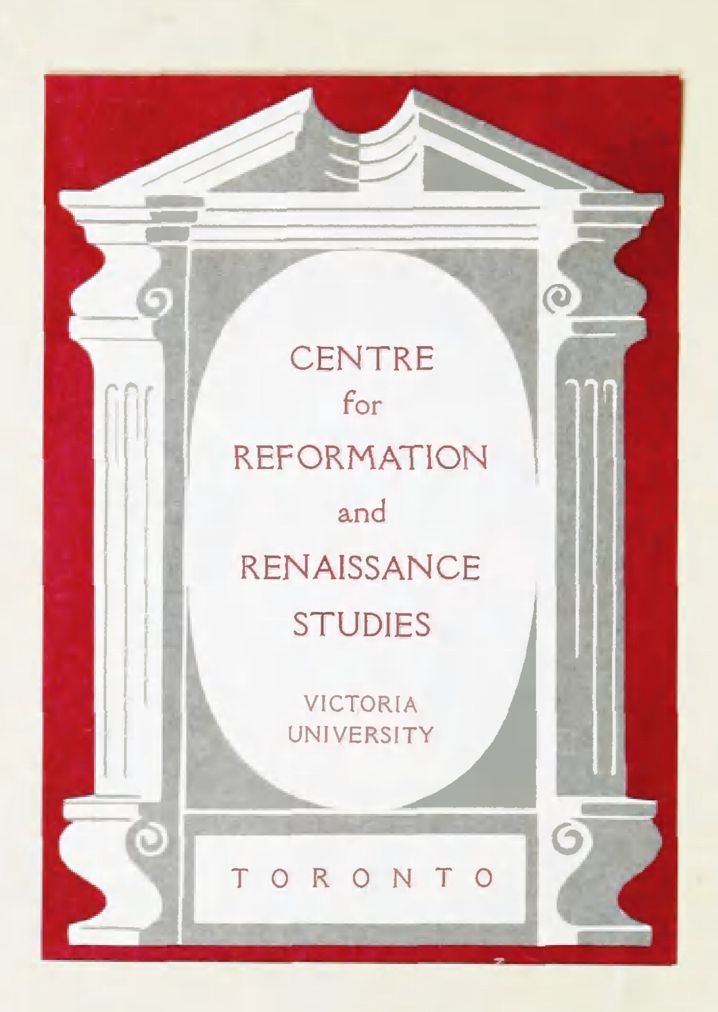
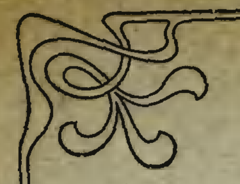



CENTRE
for
REFORMATION
and
RENAISSANCE
STUDIES
VICTORIA
UNIVERSITY
TORONTO



Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—1541.

Erster Teil: 1521—1531.

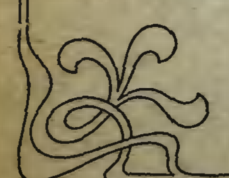
Nach urkundlichen Quellen

dargestellt von

G. Einicke,
Licentiaten der Theologie und
Pfarrer zu Immenrode-Straußberg.

Mit einer Karte.

Nordhausen
Verlag von C. Haacke's Buchhandlung
(Inh.: Fr. Krause)
1904.





Graf Heinrich XXXII. zu Schwarzburg,
der „Reformator“ (1531—1538).

Zwanzig Jahre

Schwarzburgische Reformationsgeschichte

1521–1541.



Nach urkundlichen Quellen

dargestellt von

G. Einicke,
Licentiaten der Theologie und
Pfarrer zu Immenrode-Straußberg.

Mit einer Karte.

Nordhausen
Verlag von C. Haacke's Buchhandlung
(Inh.: Fr. Krause)
1904.

Druck von Gustav Krause, Ellrich a. H.

Seiner Durchlaucht

Karl Günther

Regierendem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen

und

Seiner Durchlaucht

Günther

Regierendem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt

untertänigst zugeeignet.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit, welche das Resultat langjähriger, freudiger, wenn auch mühevoller archivalischer Forschungen ist, möchte einerseits eine schon längst fühlbare Lücke in der landesgeschichtlichen Forschung zur schwarzburgischen Reformationseinführung ausfüllen, denn die bisher vorhandenen älteren und neueren Versuche von Darstellungen unserer heimatlichen Reformationsgeschichte (z. B. M. Sam. Walthers, Schwarzb. Reform.-Gesch. Msc. 1630; Scheibe, drei Reden von den großen Verdiensten des Hauses Schwarzburg um Religion und Gelehrsamkeit 1737; L. Albert Walther, Grundlage zu einer schwarzb. Reform.-Gesch. 1788; Fr. Apfelstedt, die Einführung der Reformation Luthers in den Schwarzb. Landen 1841; Schönau, die Einführung der Reformation in den Gebietsteilen, welche jetzt zum Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gehören 1883; Lotzens Kirchenhistorie von Rudolstadt, Msc. und die übrigen zerstreuten Notizen, z. B. in L. v. Seckendorfs hist. Lutheranis. 1692, Olearius, Synt. rer. Thur. u. hist. Arnstadt. 1704, in P. Jovius, Chronik. Schwarzb., in Schöttgens Diplomatarium u. a. m.) sind veraltet, völlig unzureichend und entbehren durchaus die Gründlichkeit wissenschaftlich-kritischer Bearbeitungen. „Eine schwarzburgische Reformationsgeschichte ist ein wirkliches Desideratum, das ich selbst nur zu sehr empfunden", schrieb darum der nun leider heimgegangene, verdiente Forscher D. Germann-Wasungen an mich; andererseits möchte sie auch der deutschen Reformationsgeschichte einen Dienst erweisen und dem großen Gesamtbilde einige, gewiß nicht unwillkommene Züge ergänzend hinzufügen. Wenn ich nun auch weiß, daß die Arbeit trotz der umfassenden Nachforschungen noch manche Lücke und manche Frage, auf die der Leser gern eine Antwort wünschen dürfte, offen läßt, so darf ich doch auch bemerken, daß nach Möglichkeit alles nur irgendwie erreichbare Urkundenmaterial herangezogen und verwertet wurde. Das Fürstliche Landesarchiv zu Sondershausen mit seinen reichen, zum Teil noch nicht bekannten archivalischen Schätzen, das Fürstliche Geh. Archiv zu Rudolstadt mit den wertvollen Hessischen Collectaneen, das Fürstl. Regierungsarchiv zu Arnstadt mit den reichhaltigen und wichtigen Rechnungsakten, die Staatsarchive zu Weimar, Dresden, Magdeburg, die städtischen Archive zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Mühlhausen, Erfurt, Nordhausen, ferner die städtische und die Kirchenbibliothek zu Arnstadt, die Fürstl. Landesbibliothek zu Rudolstadt, die Regierungsbibliothek zu Sondershausen, die Fürstl. Bibliothek zu Wernigerode,

endlich die Jenenser, Göttinger, Leipziger und Bonner Universitäts- und verschiedene Privatbibliotheken sowie eine Anzahl von Pfarrarchiven 2c. konnten benutzt werden und lieferten ein reichhaltiges Urkundenmaterial. Ohne freundliches Entgegenkommen von allen Seiten, weshalb ich mich zu tiefstem und ehrfurchtsvollstem Danke verpflichtet fühle, wäre es nicht möglich gewesen, der Arbeit die gründliche, quellenmäßige Unterlage zu geben.

Der erste Teil, welcher hier zunächst vorliegt, umfaßt die Zeit von 1521—1531 mit einer die Verhältnisse am Ausgange des Mittelalters eingehender, als ich ursprünglich beabsichtigte, behandelnden Einleitung, sie wird nicht unwillkommen sein, denn sie ist für das Verständnis der Zeit von 1521—1541 nötig. Auf eine bisher recht dunkel gebliebene und dabei doch so wichtige Entwicklungsperiode unserer heimischen Reformationsgeschichte dürfte durch die Bearbeitung wenigstens einiges Licht fallen. Dabei konnte ich mich der Überzeugung nicht verschließen, daß auch eine ausführliche Darstellung des Bauern- und Bürgeraufruhrs des Jahres 1525, unter dessen Einfluß das ganze dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts steht, in den Zusammenhang gehöre.

Der zweite Teil, welcher die Zeit von 1531—1541 behandelt, soll, s. G. w., bald nachfolgen, die urkundlichen Unterlagen sind gesammelt und mit der Niederschrift ist bereits begonnen.

So möge denn dieser erste Teil vorläufig hinausgehen, und mein Geleitswunsch ists, daß er im Schwarzburger Lande und außerhalb desselben zur Weckung und Vertiefung der Liebe zu unserer teueren, evangelischen Kirche etwas mit beitrage!

Immenrode, November 1904.

Der Verfasser.

Erster Teil.

1521–1531.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Der Ausgang des Mittelalters.

Das edle Geschlecht der Grafen zu Schwarzburg[1]), der Regenten der schwarzburgischen Herrschaften, war hervorgegangen aus dem alten thüringischen kevernburg-schwarzburgischen Grafengeschlecht, in dessen Besitz sich die beiden Stammvesten, die Kevernburg[2]) und die Schwarzburg, befanden und dessen erster urkundlich beglaubigter Ahnherr Graf Sizzo III. (1109—1160) sich bald Graf von Kevernburg (1141, 1143, 1144), bald Graf in Thüringen (in pago Süd Thuringia) nennt, in einer Urkunde v. Jahre 1123 aber auch als Graf von Schwarzburg bezeichnet wird. Die beiden Söhne dieses Grafen (Günther III. und Heinrich I.) wurden seit 1160 die Stifter der beiden Grafenhäuser Kevernburg und Schwarzburg als getrennter Linien, indem dem ersteren bei der Teilung der väterlichen Besitzungen das Stammschloß Kevernburg, dem zweiten die Schwarzburg zufiel. Die Grafenlinie Kevernburg erlosch schon im Jahre 1385 (mit Graf Günther XV. 1376—1385). Bei einer Wallfahrt ins gelobte Land erlag der letzte kevernburgische Graf einem hitzigen Fieber, seine Besitzungen gelangten zwar (1387) zunächst erb- und eigentümlich an die Landgrafen von Thüringen, aber schon im Jahre 1446 erhielt sie der angesehene Graf Heinrich XXVI. von Schwarzburg (1444—1488) durch Herzog Wilhelm III. von Sachsen für 10000 rheinische Gulden in Wiederkauf und 1467 wurde er mit der Kevernburg und den zu ihr gehörigen 27 Dörfern ganz belehnt. Der Stifter des gräflich schwarzburgischen Hauses, welches nach Aussterben der Linie Kevernburg berufen war, die Geschichte des Hauses Kevernburg-Schwarzburg allein fortzuführen, Graf Heinrich I., starb kinderlos;

---

[1]) cf. folg. Litteratur: Jovius, Schw. Chronik in Schöttgens und Kreysigs diplom. et script. Hist. Germ. med. aev. (Altenburg 1753—60) Tom. I., Heidenreich, Hist. d. Hauf. Schwarzb. Erfurt 1743; Treiber, Geschlechts- u. Landesbeschr. des Durchl. H. Schwarzb. Arnst. 1718 u. 1756; Hellbach, Archiv von u. für Schwarzburg 1787/89; Junghaus, Gesch. der Schwarzb. Regenten, 1821; Apfelstedt, Gesch. d. Sch. Hauses, Sondershausen 1856; Oskar Vater, das Haus Schwarzburg-Rudolst. 1894 u. die da angegebene neuere Litteratur. — Die Berichte in Chron. des Jovius sind im allgemeinen zuverlässig, er hat über Quellen verfügt, die jetzt verloren gegangen sind — nur in den Daten laufen ihm wiederholt Ungenauigkeiten unter. Ueber die Zählung der schw. Grafen ist noch keine rechte Einheit erzielt. (Im folg. cf. J. Apfelstedt und Vater.)

[2]) Die Burg lag südöstlich von Arnstadt, unweit des Dorfes Oberndorf.

daher erhielt ein Sohn Graf Günthers III. von Kevernburg als Graf Heinrich II. von Schwarzburg die Herrschaft Schwarzburg (v. 1185—1231 regierend). Von zwei Enkeln dieses Grafen stammen diejenigen schwarzburgischen Grafenlinien ab, welche in der Folgezeit regieren, nämlich 1. von Graf Günther IX. die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg (1275—1397). Sie verzweigt sich noch in die beiden Nebenlinien Schwarzburg-Wachsenburg (1348[$_{40}$]—1450) und Schwarzburg-Leutenberg (1362—1564). Es kommt deshalb von der Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg für den Ausgang des Mittelalters und auch für die Reformationszeit nur die Nebenlinie Schwarzburg-Leutenberg in Betracht. Die zweite Hauptlinie des schwarzburgischen Grafenhauses, die Linie Schwarzburg-Blankenburg, deren Stifter ein anderer Enkel Graf Heinrichs II., Graf Heinrich V. (v. 1275—1282 reg.) war, blühte bis 1552; sie verzweigte sich von da ab in die beiden jetzt noch regierenden schwarzburgischen Herrscherlinien.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte unseres Grafenhauses bis hin gegen das Ende des Mittelalters — es ist eine für ein Grafenhaus reiche, ja für Thüringen und teilweise selbst für Deutschland bedeutsame Geschichte. Wir erinnern nur an jenen „Glanzpunkt in der Geschichte Schwarzburgs“, an die Regierung Graf Günthers XXI. (reg. 1324—49), der, weil er „als ein gar rechtgläubiger, edler, mächtiger und beherzter Mann, der, durch tugendsamen Wandel vielfach empfehlungswert, geschickt sei, des Reiches Rechte zu handhaben und zu schirmen, zu bessern und im Frieden zu fördern“ gewürdigt ward, als Gegenkaiser Karls IV. die deutsche Kaiserkrone allerdings nur wenige Monate zu tragen. Sein frühes tragisches Ende rief große Trauer hervor: „Klage hube sich an dem Rhein und auch in Thüringen üm den neuen König, Herrn Günthern von Schwartzburg, da die seinen mit Betrübniß zu Lande wieder kamen, und sageten von seinem schnellen Tode, und seiner kurtzen Herrschaft“. (1349). Doch auch sonst zeichneten sich nicht wenige Glieder des Grafenhauses durch kriegerische Tüchtigkeit und vortreffliche Geistesgaben aus, welche sie befähigten, in verantwortlichen und einflußreichen Ämtern vor allem dem Reich und den Landgrafen von Thüringen, später den Churfürsten und Herzögen von Sachsen hervorragende Dienste zu leisten, z. B. als Geheime Räte, Statthalter, oberste Kammer- und Landrichter, Kriegsoberste u. s. w. Nicht minder angesehen waren sie, was gleich hier wenigstens angedeutet sein soll, als Träger hoher kirchlicher Würden, als Mitglieder des Ordens der Deutschritter, dem das schwarzburgische Grafenhaus eine stattliche Anzahl bedeutender Herren geschenkt hat, als eifrige Förderer der Wissenschaften namentlich an der blühenden Universität Erfurt. Für die Erweiterung der Grenzen ihrer Herrschaften waren sie im Krieg und Frieden unausgesetzt und meist mit Erfolg bemüht, so daß schon frühzeitig und zwar hauptsächlich im 14. Jahrhundert, trotz vielfacher Gebietsveränderungen durch Kauf und Vertrag, Belehnung oder Erbe, der Grund zu dem ansehnlichen Umfang ihres Gebietes, welches die beiden Territorien am

Thüringerwald im Süden und an der Hainleite und dem Kyffhäuser Gebirge im Norden umfaßte, gelegt und ein gewisser Abschluß hinsichtlich ihrer Besitzverhältnisse erreicht war.[1]) Der drohenden Gefahr der staatlichen Zersplitterung durch wiederholte Erbteilungen begegnete man durch weise, die Einheit und Zusammengehörigkeit wahrende Bestimmungen in den Erbverträgen, oder man stärkte sich auch durch wichtige politische Verträge mit anderen, besonders mit den benachbarten Grafenhäusern Wichtig war z. B. der mit den Hohnsteinern 1325 geschlossene und 1347 erneuerte Erbvertrag, demzufolge 1356 den Schwarzburgern die Herrschaft Sondershausen zufiel.[2]) Nicht wenig trug auch der Erbverbrüderungsvertrag mit den Grafen von Stolberg und Hohnstein vom Jahre 1433, nach welchem bei Aussterben der männlichen Linie des einen Hauses die andern succedieren sollten, zum Ansehen und zur Machtentwicklung des schwarzburgischen Hauses sowie zum Schutz seiner Interessen gegenüber der wachsenden Macht der benachbarten Städte (Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt) und gegenüber etwaigen Übergriffen mächtiger Territorialherren bei. Allerdings kam im Laufe des Mittelalters das Grafenhaus in eine drückende Lehnsabhängigkeit, besonders von den mächtigen sächsischen Grenznachbarn[3]) und vom Reich. Trotzdem — als Herren eines ansehnlichen Gebiets waren sie als Bundesgenossen hochgeschätzt, als Gegner gefürchtet, sie besaßen die Würde und Freiheit eines unmittelbaren Reichsstandes, sie wurden zu den Reichstagen berufen, stellten eine bestimmte Anzahl von Ritterpferden und von Fußtruppen zur Reichshülfe, leisteten ihre Beiträge in die Reichskasse und besaßen für ihr Gebiet die Regalien reichsunmittelbarer Grafen; ihnen war das Reichsjägeramt übertragen (1356); sie gehörten mit den Grafen von Cleve, Cilley und Savoyen zu den Viergrafen des heiligen römischen Reiches (1356); sie selbst schreiben sich „von Gottes Gnaden", nennen sich Grafen und Herren ihrer Besitzungen; die Landgrafen von Thüringen bezeichnen sie als ihre „lieben Ohmen"; der Kaiser nennt sie „Unsere und des Reichs lieben Getreuen". Bis zu der Auszeichnung mit dem Titel „Wohlgeboren" (1530) führten sie den Titel „Edel" (nobiles et generosi).

Einer der angesehensten Grafen der Hauptlinie Schwarzburg-Blankenburg, (die neben der Nebenlinie Schwarzburg-Leutenberg für die Geschichte der

---

[1]) Einen besonders hohen politischen Aufschwung nahm das Grafenhaus in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. (cfr. 1306 bez 1332 Erwerbg. v. Arnstadt, 1326 desgl. v. Leutenberg, 1333 pfandweise Erwerbg. der Leuchtenburg mit Roda und Kahla, 1340 Erwerbg. v. Frankenhausen und Rottleben etc.)

[2]) Erwähnung verdient ferner der i. J. 1334 zwischen Gr. Heinrich X. v. Schwarzb. u. seinen Schwager, dem Grafen Otto VII. von Orlamünde in bezug auf die Stadt Rudolstadt und die beiden dortigen Schlösser, geschlossene Vertrag, nach welchem sich Otto verpflichtete, das obere Schloß an keinen anderen als an Heinrich zu verkaufen; zugleich erklärte Otto, daß, wenn er ohne Leibeserben sterben würde, das untere Schloß und der dazu gehörige Stadtteil ebenfalls an Heinrich fallen solle. (1360 fiel Rudolstadt an die Schwarzburger).

[3]) Besonders hob der seit 1342 ausgebrochene „Grafenkrieg" die Macht der Landgrafen in dem er zugleich die Orlamünder vernichtete. In diesen Krieg waren auch die Schwarzburger verwickelt, denen er viel an Wohlstand und Gebiet kostete. Damals mußten sie Rudolstadt und Könitz dem Kaiser Karl IV. als böhmisches Lehn auftragen.

Grafschaften am Ausgang des Mittelalters allein in Frage kommt), war Graf Heinrich XXVI. (1444—1488). Wenn es auch während seiner Regierung nicht an mancherlei politischen Unruhen, von denen besonders der schwarzburgische Hauskrieg (1447 ff.) und der sächsische Bruderkrieg hervorgehoben zu werden verdienen, fehlte, so hat doch Schwarzburg gerade seiner langen einheitlichen und gesegneten Regentschaft, seiner vortrefflichen persönlichen Tüchtigkeit, dem hohen Ansehen, in welchem er namentlich bei den sächsischen Fürsten stand, seiner unermüdlichen Fürsorge für die Interessen seines Landes in jener unruhigen, fehdereichen Zeit seine Macht und sein Ansehen im endenden Mittelalter zu verdanken. Einer zu großen Zersplitterung seines Gebietes unter seinen zahlreichen Söhnen hatte dieser Graf durch eine weise Erbbestimmung (1475) vorgebeugt. Von seinen Söhnen — 1475 waren noch sieben am Leben — widmeten sich vier dem geistlichen Stande, während drei für die Regierung bestimmt wurden nämlich: Graf Günther der XXXVI. (der Ältere), Günther XXXVIII. (der Mittlere) und Günther XXXIX. (der Jüngere). Der erstere regierte von 1488—1493, in welchem Jahre er die Regierung niederlegte und sich auf das Schloß Rudolstadt zurückzog († 1503); der zweite starb schon 1484 und hinterließ einen Sohn, Graf Heinrich XXXI., der seit 1493 zusammen mit Graf Günther XXXIX., nachdem in diesem Jahre Günther XXXVI. von der Regentschaft zurückgetreten war, die Grafschaft regierte. Beide Grafen vollzogen im Jahre 1496 die wichtige Erbteilung des der Linie Schwarzburg-Blankenburg gehörigen Gebietes in einen arnstädtischen Teil, der Graf Günther XXXIX., und in einen sondershäusischen, der Graf Heinrich XXXI. zufiel. Diese Erbteilung bestand bis 1539, in welchem Jahre Graf Günther XL. die getrennten Herrschaften wieder vereinigte (vorübergehend v. 1532—37 wurde der sondershäusische Teil nochmals in einen sondershäusischen und frankenhäusischen Teil getrennt). Berücksichtigen wir nun, daß der Regent der unbedeutenden Herrschaft Leutenberg Graf Balthasar II. (von 1463—1521 regierend) war, so ergiebt sich, daß für die letzten Jahrzehnte vor der Reformation und bis in die erste Zeit der Reformation hinein folgende drei Grafen als regierende Herren in Betracht kommen: Graf Günther XXXIX. 1493 (—1531), Heinrich XXXI. (1493—1526) und Balthasar II. von Schwarzburg-Leutenberg. Abgesehen von der geographischen Spaltung in zwei ihrer Lage nach zusammenhangslose, weitgetrennte Landesteile (Ober- u. Unterherrschaft), war demnach zur Zeit der Reformation das ganze Gebiet auch noch politisch in folgende drei Herrschaften geteilt:

1. Die Herrschaft Schwarzburg-Leutenberg unter Graf Balthasar II., von 1521 ab unter Graf Johann Heinrich. Sie umfaßte Leutenberg (Residenz), St. Jacob, Munschwitz, Steinsdorf, Kleingeschwende, Weißbach, Eichicht, Lantzendorf, Gleina, Burglemnitz, Hebersdorf, Weitisberge, Lemnitz, Herschdorf, Loquitz, Arnsbach, Schweinbach, Hurtsbach, Lasen und Dehlen[1]) — ein kleines in einem

[1]) cf. die Akten betr. die schwarzb. Gebietsverhältnisse im Sondersh. Landesarchiv sowie die zahlreichen Topographien im Fürstl. Rudolst. Geh. Archiv.

abgeschlossenen, gebirgigen und bewaldeten Teile des oberherrschaftlichen Territoriums gelegenes Gebiet.

2. Die Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt unter Graf Günther XXXIX., von 1531 ab unter Graf Heinrich XXXII. Sie umfaßte von dem oberherrschaftlichen Territorium:

a) das Amt Arnstadt-Kevernburg einschließlich Stift Ilm, (Arnstadt, Alkersleben, Wolfferßhußen, Rockhußen, Elleben, Willingen, Oberwillingen, Beringen, Ketthmanßhaußen, Roda, Elchleben, Ettischleben, Marleßhaußen, Gerbeßhusen, Husen, Oberndorf, Angelhusen, Dornheym, zum Geren, Jeseborn, Mörnbach, Langewiesen, Orenstock, Thanheym, Brenchenwinde, Plauen, Breitenbach, Toßdorf, Sebergen, Singen, Oberilmen, Witzleben, Geschwende, Greffenrode, Grißheim, Hammerßfeld, Kottendorf, Geylßdorf, Dorneseldt an der Ilme, Hasseleben, Segelbach, Espefeldt, Rodisleben, Rinsfelt, Wipfra, Smerfelt, Stift Ilm mit Angelstet, Greffenau, Wimbach, Elrleben, Wollersleben, Hetstedt und Ilma).[1])

b) Das Amt Rudolstadt, (Rodelstat, Combach, Eyschdorf, Eycheseldt, Schala, Volstedt, Teychweide, Teuchel, Haufeldt, Kirchhassela, Nidderhassel und Redwitz).

c) Das Amt Blankenburg (Blankeberg, Leichstedt, Konitz, Ziegeram, Thyldorf, Sultzdorf, Quettelsdorf, Groß Gohlitz, Klein Gohlitz, Watzdorf, Beelscheyben, Cordebanck, Frowitz, Nidderrotenbach, Leuttenitz, Kilhau, Brunsdorf, Burckhartsdorf, Birckenheide, die Hutte, Oberbirbach, Schwartza).

d) Das Amt Schwarzburg-Königsee einschließlich Stift Paulincella, Dornefeldt, Penewitz, beiden Schubeling, Lichta, Garschitz, Mull, Hutte, Siechhoff, Vollenhayn, Melbach, Musselbach, Weispach, Corßdorf, Lichtenhayn, Nidderweispach, Despach, Schmitten, Breittenbach, zum Behlen, Geyelsdorf, Herschdorf, Gillerßdorf, Wilmerßdorf, Allerßdorf, Frederßdorf, Thischwitz, Meura, Rorbach, Witthendorf, zwu Schmitten, eine Muel, Konigßehe, Egelßdorf, Drebeschau, Allendorf, Koditz, Bechstedt, Asch, Sittzendorf, Unterhayn, Schwartzburg mit Fuhrwergk, Oberhayn, Manckenbach, die Möl Barga, Wildenspringen, das Stift Paulincella mit Milwitz, Rotenbach, Horba, Sturksdorf, Gosselborn und Hengelbach).

Von dem unterherrschaftlichen Territorium gehörte zu Schwarzburg-Arnstadt: Clingen und Greußen; außerdem 10 im Landgericht gelegene Orte: Großen Erich, Rohnstedt, Otterstedt, Wester-, Kirch-, Holz-, Feld-Engel, Trebra, Nieder Spier und Wenigen Erich (1496); — 1525 sind es 13 Orte außer Greußen und Clingen, nämlich anstatt Großen Erich ist Westgrußen genannt und außer den übrigen Dörfern noch Nedernbeßa, Thaleben und Haßleben — im Ganzen 9 Städte und etwa 145 Dörfer.

Wir sehen, zu der Herrschaft Arnstadt gehörte das ganze oberherrschaftliche

[1]) cf. dazu u. zum folgenden die Amtsrechgen. in A. Reg. A. u. das Visit.-Protok. von 1533.

Territorium, ausschließlich der Herrschaft Leutenberg; der unterherrschaftliche Besitz (Greußen, Clingen u. s. w.) lag zwar wegen der geographischen Trennung unbequem, war aber doch, weil in dem fruchtbaren Landgerichtsbezirk gelegen, ein wertvoller Teil der arnstädtischen Herrschaft. Hauptresidenz war Arnstadt.

3. Die Herrschaft Schwarzburg-Sondershausen-Frankenhausen unter Graf Heinrich XXXI. seit 1526 unter Graf Günther XL. und Graf Heinrich XXXIV.; ihr Gebiet machte fast das ganze unterherrschaftliche Territorium aus und zwar umfaßte es:

a) Das Amt Sondershausen. (Sunderßhußen, Hachelbich, Berka, Giecha, Stockhausen, Bebra und Giecheborg).

b) Das Amt Frankenhausen. (Franckenhußen, Rinckleuben, Oberßleben, Esperstedt, Sehußen, Gellingen, Taleuben und Rotleuben, (Bader ist 1532 verpfändet).

c) Das Amt Straußberg (Straußberg, Immenrode, Kirchberg, Wolframshausen und Wangen).

d) Das Amt Keula (der Hofe Peuckendorf, Widermut, Thoba, Großenbruchter, Kleinbruchter, Urlich, Großen Meler, Obern und Niddern Kula und Talheim).

e) Aus dem Landgerichte folgende Ortschaften: Schernbergk (Marktflecken), (Hemmelßberg, Honebra, Obernspira, Bliderſted, Doringenhußen, Belstede, Günderßleben, Rogsted, Abßbessingen, Bruchsted, Nedernbeßa, Thaleben und Westgreußen), dazu einen ansehnlichen Weinbergbesitz bei Clingen.

f) Die Schlösser Kieffhußen, Gerterode, Benkenstein, Ichstedt mit ihren Gerechtigkeiten sowie Schloß Arnsberg mit Seega und Günserode.

g) Die mit Stolberg gemeinschaftlichen Ämter zur Hälfte: 1. Heringen. (Heringen, Gerspich, Windehußen, Bila, Leimbich, Uteleben, Auleben, Steinbrucken, Sunthaußen und Hamme). 2. Kelbra. (Kelbra, Tulleda, Urbich, Thyrungen, Sittendorf und Berga). Im ganzen 4 Städte und etwa 55 Dörfer außer den Schlössern. Hauptresidenz war Sondershausen.

Die Lehnsverhältnisse dieser drei Herrschaften waren folgende:[1])

1. Die Herrschaft Leutenberg war kaiserliches Lehn.

2. Von der Herrschaft Arnstadt war kaiserliches Lehn: Amt Schwarzburg-Königsee, Paulinzella, Amt Blanckenburg, Leutenberg; königlich böhmisches Lehn: Amt Rudolstadt, Könitz (die Veste zu dem Stein, zerbrochen); kursächsisches Lehn: Die Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt, Plaue, Stift Ilm; herzoglich sächsisches Lehn: Klingen und Greußen mit den zu dem arnstädtischen Teile gehörigen Dorfschaften des Landgerichts; kurmainzisches: Langewiesen; Stift Hersfeldisches: Geschwende. (7 Hufen Land bei Großliebringen.)

3. Von der Herrschaft Sondershausen-Frankenhausen:

Herzoglich sächsisches Lehn: Amt Frankenhausen, Arnsburg, Heringen, Kelbra, Urbach, Niederkeula, Gerterode; das Landgericht; kurmainzisches Lehn

[1]) cf. die Lehnskopialen im Sondh. Land-Arch.

die Ämter Sondershausen, Straußberg und Keula; Stift Hersfeldisches: Abtsbessingen; kursächsisches: Ichstedt.

Eine Prüfung dieser Lehnsverhältnisse ergibt demnach, daß die Grafen des arnstädtischen Teiles in der Hauptsache von Kursachsen, vom Kaiser und vom König von Böhmen, die Grafen des sondershäusischen Teiles aber von den Herzögen von Sachsen und von Kurmainz lehnsabhängig waren. Gerade diese verschiedene Lehnsabhängigkeit der beiden Hauptlinien sollte, wie wir später sehen werden, bei der Einführung der Reformation bedeutungsvoll werden.[1])

Die Grafen der Herrschaft Leutenburg treten in ihrer politischen Bedeutung gegenüber denen der beiden anderen Herrschaften zurück. Graf Balthasar II., „ein ernster Herr, jähes und starkes Sinnes, so übel zu lenken, welches ihm auch oft zu Schaden gereichet, doch rechtschaffenes und aufrichtiges Gemüthes, so der wehrten Justiz und Gerechtigkeit mit Ernst nachgegangen" erhielt die selbständige Regierung seiner Herrschaft im Jahre 1473. Längere Zeit bestand zwischen ihm und Graf Heinrich XXVI. ein ernstliches Zerwürfnis, weil er sich in seinen Rechten und Besitzungen durch diesen verkürzt glaubte; erst nach Graf Heinrichs Tode (1488) wurde der Streit gütlich beigelegt. Mit den regierenden Grafen der Linie Schwarzburg-Blankenburg, Graf Günther XXXIX. und Heinrich XXXI., lebte er in Frieden. Dagegen war er sonst in manchen erbitterten und ernsten Kampf verwickelt; 1481 brach zwischen ihm und dem Erzbischof von Würzburg eine Fehde aus; 1496 beteiligte er sich an dem Feldzuge Kaiser Maximilian I. gegen den König Karl VIII. von Frankreich; 1504 erwarb er Lorbeeren im Krieg des Pfalzgrafen Ruprecht gegen den Kaiser und verschiedene andere Fürsten, besonders die Herzöge von Baiern. Häufig ist er von seinem Lande abwesend — wir treffen den Grafen wiederholt an den Höfen der Herzöge von Baiern und der Pfalzgrafen bei Rhein — 1499 war er Pfleger der Herrschaft Heideck. Für sein Ansehen am sächsischen Hofe zeugt seine Berufung als kursächsischer Rat. In dieser Eigenschaft sehen wir ihn in verantwortungsvoller Tätigkeit gelegentlich der Gebrechen zwischen den sächsischen Häusern und bei den unruhigen, innerpolitischen Verhältnissen der sächsischen Fürstentümer. Die Regierungszeit der beiden Grafen Günther XXXIX. und Heinrich XXXI., von denen der erstere schon als der ältere, der eigentliche Repräsentant der

---

[1]) Wichtig sind auch die politischen Grenzen der beiden Hauptterritorien Schwarzburgs, es waren folgende: Das südliche Territorium war vornehmlich von kursächsischen Landen umschlossen, außerdem berührte es im Amte Schwarzburg die Grafschaft Henneberg, in der Herrschaft Leutenberg die Grafschaft Reuß, im Amt Rudolstadt gräfl. gleichn. Besitz, in der Pflege Kevernburg das Stadtgebiet von Erfurt. Dem nördlichen Terretorium war im Süden herzogl. sächs. Gebiet benachbart, außerdem grenzte es im Amt Keula an das Mühlhäuser Stadtgebiet und das erzbisch. mainz. Eichsfeld in den Ämtern Straußberg, Heringen, Kelbra und Frankenhausen an das Stadtgebiet von Nordhausen, an die Grafschaften Honstein, Stolberg, Mansfeld und das chursächsische Amt Alstedt (vergl. die Karte: Deutschland im Zeitraum der Reform. 1492—1518 v. B. Hassenstein. Hist. Handatl. v. Spamer-Menke Nr. 43.)

schwarzburgischen Grafschaften war, gestaltete sich bis zum Beginn der reformatorischen Bewegung nach außen hin im allgemeinen friedlich. Ihr Verhältnis zu denjenigen Herren, deren Freundschaft ihnen vor allem wertvoll sein mußte, war ein gutes.

Bei den sächsischen Lehnsfürsten, ihren „rechten, natürlichen Landesfürsten und gnädigen, lieben Herrn", standen sie in hohem Ansehen. Nicht selten treffen wir die schwarzburgischen Grafen an ihren Höfen bei amtlichen und außeramtlichen Anlässen; sie sind auf den Landtagen anwesend, sie gehören zweifellos zu den angesehensten und vertrautesten Ständen der sächsischen Fürsten, auf ihr Urteil und ihre Stimme legt man Wert, Schwarzburgs Hauptstadt, Arnstadt, sah nicht selten hohe fürstliche Personen des sächsischen Hauses als Gäste in seinen Mauern, traurige und fröhliche Ereignisse ihres Hofes werden in den schwarzburgischen Residenzen durch feierliches Glockengeläut kund getan. Graf Günther, welcher seine erste ritterliche Ausbildung am sächsischen Hof zu Weimar erhalten hatte, schloß sich mehr an das churfürstliche (Friedrich der Weise), Graf Heinrich mehr an das herzoglich sächsische (Herzog Georg) Herrscherhaus an. Unverkürzt hatten beide Grafen von Schwarzburg die Bestätigung ihrer umfangreichen sächsischen Lehnslande erhalten. Ihre Verpflichtung bestand u. a. darin, jedem der Fürsten mit einer bestimmten Anzahl von Ritterpferden (13 – 14) im Kriegsfall zu dienen. Es mag ja sein, daß den Schwarzburgern die Abhängigkeit von Sachsen und das unvermeidbare Sicheinmischen der sächsischen Herren in ihre inneren Angelegenheiten zuweilen drückend und lästig wurde, doch haben die Schwarzburger ihre politischen Rechte meist nachdrücklich gewahrt, selbst dann, als im Laufe des 3. Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts die religiöse und soziale Bewegung wiederholt und reichlich Veranlassung gab, die inneren Angelegenheiten der Grafschaften zu beeinflussen. Die unseren Grafen auch später noch übertragenen sächsischen Ehrenämter zeugen von ihrem unerschütterten Ansehen bei diesen Fürsten.

Auch das Verhältnis zum Reichsoberhaupt, zu Kaiser Maximilian I. und Karl V., war ein denkbar günstiges. Beide Kaiser hatten ihnen die kaiserlichen und Reichslehn mit allen ihnen gebührenden Vorrechten und Freiheiten, als unmittelbaren Reichsständen bestätigt; ersterer hatte auf dem Reichstag zu Augsburg (1518) ihnen ihre hohe und alte Würde als Viergrafen des Reiches anerkannt, und Kaiser Karl V. zeichnete das Grafenhaus durch die Verleihung des Titels „Wohlgeboren" und des Rechtes, mit rotem Wachse siegeln zu dürfen, aus (1530). Uebrigens mußte es letzterem bekannt sein, daß es ein schwarzburgischer Graf war, welcher, als ihm gelegentlich der Wahlkämpfe zwischen König Karl und König Franz I. von Frankreich (1519) von den Franzosen 600 Livres Pension und guter Sold für seine Leute, wenn er es mit dem französischen König hielte, angeboten worden war, erklärt hatte, stets zuerst König Karl seine Dienste an-

zubieten.[1]) Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Reiche z. B. zur Türken-, zur Romzugshülfe oder auch zur Unterhaltung von Reichsregiment und Reichskammergericht — in jenen politisch so bewegten Zeiten wurden deshalb oft Anforderungen an die Grafen gestellt — kamen sie, wenn sie sich auch zuweilen über zu hohen Anschlag beschwerten, — getreulich nach.[2]) Auch zu den Herren derjenigen Grafschaften, deren Gebiet dem schwarzburgischen benachbart war, namentlich zu den Grafen von Gleichen, von Henneberg, von Stolberg, von Honstein und von Mansfeld — eine vorübergehende Differenz des Grafen Heinrich mit Botho von Stolberg wegen der Grenze in der goldenen Au war 1516 beigelegt worden — waren die Beziehungen der Schwarzburger friedliche. Das früher häufig ernstlich gestörte Verhältnis zu den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen,[3]) hatte sich, obwohl es an kleineren Irrungen zeitweilig nicht fehlte, wenigstens im allgemeinen freundlicher gestaltet, abgesehen von dem durch die Erfurter Unruhen (1509 ff) hervorgerufenen Streit des Churfürsten von Sachsen mit dieser Stadt, in welchem Graf Günther und Heinrich auf sächsischer Seite gegen die Erfurter Partei ergriffen.

Trotz dieser für die schwarzburgischen Lande nicht ungünstigen äußeren politischen Verhältnisse war es doch auch wieder eine für die Grafen politisch sehr aufgeregte Zeit: Die Unruhe, in welcher das Reich (Türkengefahr) sich befand, der Streit des sächsischen Fürsten mit Erfurt u. a. m. betrafen doch auch das schwarzburgische Land und seine Herren, die infolge ihrer Lehnsabhängigkeit und ihrer angesehenen politischen Stellung immer wieder in die öffentlichen Wirren hineingezogen wurden. Das veranschaulichen u. a. die zahlreichen Eintragungen in den staatlichen Rechnungen jener Jahre, wobei es sich um Ausgaben für Boten handelt, welche der zur Heeresfolge verpflichteten Ritterschaft des Landes Aufgebotsbriefe überbringen, ferner die eben da wiederholt verzeichneten außerordentlichen Einnahmen an Heeresgeld, Heeressteuer u. s. w.; die in den Rechnungen mehrfach angedeuteten Zusammenkünfte der Grafen und Herren z. B. zu Erfurt, an denen sich auch die Schwarzburger beteiligten, spiegeln gleichfalls die politische Unruhe jener Zeit wieder.

---

[1]) cf. T. R. Act. N. F. Bd. I, p. 491.

[2]) cf. z. B. den Anschlag 1) zu Roß und Fuß für die Romzugshülfe und 2) an Geld für die Unterhaltung von Regiment und Kammergericht 1522:

Roß	Fuß			Gulden	
1 [3]	5 [13]:	Balthasar	Grafen	[100] 16	Deutsche
4 [8]	14 [34]:	Günther	von	[150] 53	Reichstagsact.
2 [6]	10 [17]:	Heinrich	Schwarzburg	[150] 53	N. F. II. Bd.

[3]) Der Rat von Nordhausen zahlte nach den Rentereirechnungen von Sondershausen 1506 ff jährlich 84 sch. = 60 fl Schutzgeld an die Grafen der Schwarzb.-Sondersh. Linie. Häufig entstand Streit zwischen den Schwarzburgern und dem Rat von Nordhausen wegen des Klosters Neuwerk. Z. B. Urkde. von 1471, 15. Oct. (Nordh. St. Ar.): Abtissin Elisabeth Springers u. der Convent des Klosters N. O. bekundet in dem Streite, der wegen des Klosters „offte u. vel. u. itzt abermals" zwischen den Grafen v. Schw. u. Stolberg einerseits u. dem Rat v. Nordh. andererseits ausgebrochen ist, daß lediglich das Kloster allein die Wahl des Propstes vorzunehmen hat.

Innerhalb ihres Landes hatten die Grafen die Rechte regierender Herren. Sie besaßen das Steuer-, Münz-, Straßen-, Zoll-, Bergwerk-, Floß-, Jagd-, Forst-, Geleitrecht, ferner die hohe Gerichtsbarkeit, das Bannrecht, das militärische Aufgebot, die Landsteuer, das Recht der Gesetzgebung, das Recht, Juden aufzunehmen u. s. w. Für die Bevölkerung sind sie die „gnädigen Herren", die rechten „natürlichen Erbherren", denen man abgaben- und dienstpflichtig ist. Die Grafen sind die obersten Grundherren; durch das ganze Land zerstreut liegen ihre Schlösser und Burgen mit den dazu gehörigen ansehnlichen Gerechtigkeiten, geschützt durch feste starke Mauern, durch Wallgraben und Zugbrücke, mit ihren weithin sichtbaren Türmen Wahrzeichen der Macht der schwarzburgischen Herren.

Den Grafen zur Seite stand eine zahlreiche Beamtenschaft. Wie anderswo, so hat auch im Schwarzburgischen die Entwicklung der Organisation der Landesverwaltung als Ausgangspunkt die landesherrlichen Burgen gehabt. „Wie der Burgbezirk mit wachsender Ausdehnung sich zum Amt entwickelte, so wurde der Burgvogt mit seinen ursprünglich eng begrenzten Befugnissen zum Amtmann mit umfassenden administrativen und richterlichen Aufgaben".[1]) Der Übergang aus einem Vogteibezirk zum Amtsbezirk läßt sich z. B. in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts noch bei der Vogtei bez. dem Amt Blankenburg nachweisen, natürlich verschwand der Stand der herrschaftlichen Vögte nicht vollständig, z. B. in einzelnen Städten und kleineren Burgbezirken walteten sie nach wie vor ihres Amtes,[2]) aber im allgemeinen war doch die Einteilung in Ämter am Ausgang des Mittelalters für die Organisation der inneren Landesverwaltung die maßgebende geworden.[3]) Zur Durchführung und Befestigung dieses Verwaltungssystems hatte die Teilung der Herrschaft (1496) wesentlich beigetragen. Unter den Ämtern, deren Namen sich nun auch mit denen der herrschaftlichen Schlösser und Burgen deckten, genossen diejenigen, in denen die Hauptresidenzen der regierenden Grafen lagen, also Arnstadt und Sondershausen, einen gewissen Vorrang vor den übrigen. Eine bevorzugte Stellung unter den gräflichen Beamten nahmen die beiden Rentmeister zu Sondershausen und Arnstadt ein; sie waren die obersten Finanzbeamten der Herrschaften, sie stellten die Rentereirechnungen auf, aus denen die Finanzlage der gesamten Herrschaft ersichtlich war. Die anderen gräfl. Finanzbeamten waren die Schosser, welche die Amtsrechnungen aufstellten Die Zentralverwaltungen der Herrschaften stellten die gräflichen Canzleien zu Arnstadt und Sondershausen dar. Der Canzler oder Canzelschreiber bezog (nach Sondersh. Rentenrech.) aber nur „Gesindelohn", während die herrschaftlichen Räte, Amtleute, Landvögte, Rent-

---

[1]) cf. Vict. Schultze, Waldeckische Ref. Gesch. pag. 6.

[2]) Z. B. der Vogt zu Ilmen (Joh. Metzel 1522), zu Frankenhausen, Gehren 2c.

[3]) Nur in der Unterherrschaft stand noch ein größerer Bezirk unter einem „Landvogt" der einem Teil des „Landgerichtes" vorstand, von welchem das Arnstädt. Amt Clingen abgezweigt worden war.

meister u. s. w. „Dienstgeld" erhalten. Nach der Sondersh. Rent. Rechg. von 1523/24 wird Dienstgeld an 6 höhere gräfliche Beamte (Apel von Ebeleben, den Landvogt Hans von Vippach, Curd von Germar, Erhart von Kutzleben, an den Rentmeister und Hans von Stockhausen) zusammen 107 schock und 6 gr. gezahlt. Der Jahressold des einzelnen beträgt durchschnittl. 22—28 sch., der Canzelschreiber erhält 16 sch. Jahressold, der Schosser (Landschreiber) 11 sch. 12 gr. u. s. w. Nach der Sondersh. Rent. Rech. v. 1525/26 werden als höhere Beamte nur 3 (der Landvogt, der Rentmeister, und Paul von Webirsted) genannt; sie erhalten zusammen 70 schock Dienstgeld. In der Arnst. Rent. Rech. 1522/23 werden z. B. folgende gräfliche Beamte namhaft gemacht: Der Rentmeister Wichmann Hartmann, der Marschall Rudolf v. Hopfgarten, der Kanzler Caspar Obenhangk, der Sekretär Jacob Wollen, ferner Jobst v. Zossen, Anth. Kiczungen, der Amtmann u. s. w. Die Summe des Jahressold- und Dienstgeld-Ausgabe beträgt: 170 sch. 50 gr. Den höchsten Jahressold bezieht der Marschall: 46 sch.

Diese Beamten gehörten hauptsächlich dem schwarzburgischen Lehnsadel (den Frei- u. Lehnsgutsbesitzern) an, der von den Grafen belehnt wurde und dafür, zum Hofdienst und zur Heeresfolge verpflichtet, in Krieg und Frieden den Herren getreu zur Seite stand. (Die immer wiederkehrende Formel in den Lehnsbriefen lautet: „unßern schaden warnen bestens werben die lehn treulich verdinen den auch so offt die zcufelle komen rechte folge zuthun, wie solcher manlehngutter recht und gewonheit ist".) In Kriegsfällen ergingen an die Lehnsmannen Aufgebotsbefehle, und sie stellten dann mit der ihnen aufgelegten Anzahl von Ritterpferden und Fußvolk die bewaffnete Streitmacht der Grafen dar. Besonders wichtig war aber eben der Einfluß, welchen Angehörige einzelner dieser Familien in ihren Stellungen als gräfliche Beamte auch zur Zeit der Reformation auf die staatlichen Verhältnisse der Grafschaften ausübten. Wir begegnen ihnen als gräfliche Gesandte, als Zeugen und Bürgen bei wichtigen Verträgen; bei frohen und traurigen Familienanläſſen weilen sie an den gräflichen Höfen, sie sind die Reisebegleiter der Grafen, die sie ihre „vhesten, ehrbaren, lieben Getreuen" (validi strenui) nennen, einzelne Familien, z. B. die von Witzleben, sind weit verzweigt und von der Herrschaft in mehreren Ortschaften zugleich mit Lehnsgütern (Frei- und Zinshöfen, Erb- und Laßgütern) und den darauf ruhenden Rechten einschließlich des Erbgerichts des Gerichts über „Hals und Hant", der Fischerei- und Jagdgerechtigkeit und des Kirchenpatronates ausgestattet. Nach dem Teilungsvertrag von 1496, in welchem jedem der beiden schwarzburgischen Grafen die lehnspflichtige Ritterschaft zugeteilt worden war, gehörten zu dem arnstädtischen Teile 56, zu dem sondershäusischen 39 Lehns- und Ritterfamilien, in der Herrschaft Leutenberg werden später (1575) 6 Adelsfamilien, die Lehn tragen, erwähnt. Bezüglich der Verteilung der Lehnsfamilien auf die einzelnen Ämter der beiden Herrschaften ist noch zu bemerken, daß in

der Pflege Kevernburg und Amt Arnstadt: 15, im Amt Rudolstadt 17, im Amt Blankenburg: 15, im Amt Schwarzburg: 9, im Landgericht: 32, im Amt Frankenhausen: 5, im Amt Straußberg: 6, im Amt Sondershausen: 3, im Amt Heringen: 10, im Amt Kelbra: 6, im Amt Keula: 3 Ritter- und Lehnsfamilien belehnt waren.[1] Am dichtesten saßen sie demnach in den Ortschaften des Landgerichtsbezirks. Bei dieser großen Menge der schwarzburgischen Adelsfamilien und ihren umfangreichen Gütern kann man sich vorstellen, daß ein beträchtlicher Teil des Bodenbesitzes in den Händen dieser freien Herren ruhte.

Ferner besaßen die Grafen auch außerhalb der Aemter der beiden Hauptherrschaften eine stattliche Anzahl von Lehnspflichtigen. (Genannt werden: Burckart und Boße Schengken, hern zu Luttenberg, er Hans von Werdter ritter, Herman Monch zu Werichhußen, Nilharts von Malaw Söne zu Nitschitz, Rammolt von Liptitz, Hans von Dißko, Hans, Eberhart, Heinrich und George von Brandenstein zu Oppligk, Heinrich von Etzdorff zu Rymmeritz, Heinrich von Holbach zu Konitz, Heinrich und Ditterich von Beulewitz, Hans und Friedrich Thimen zu Obernitz, Charius und Jobst von Lengenfelt zu Rodeschwitz, die von Wirtzburgk, Pauel Morringk zu Rinckeleuben, Ditterich Puster zu Drautzsch bei Pegan, Ernst von Isserstedt, Herm. v. Utensbergk zu Ollendorff, Hans Koltzce, die lehen die der rath und andere burger von Erffort haben, die lehin sloß unnd stadt Gorlx (?), der allerbergk, den

[1] cf. Schwarzb. Urkd. Vol. III. p. 909 ff. (R. G'. A.):

1. Der Pflege Kevernburg und dem Amt Arnstedt gehörten an:

Curd und George v. Witzleuben zu Gresenau, Clauß von Witzleuben und seine brüder zur Eligeßburg, Heinrich von Grißheym doselbst gesessen, Clauß von Holleuben zu Dornheym, Cristof von Lichtenberg, Jhon von Eichenbergks Kinder, Burckart Dobekatz zu Elleuben, Heinrich Vicztthumbs zu Angelrode, Burckart von Mölfferstet, Hans und Ditterich Marschalke zu Wulfferßhußen, Ditterich vom Hofe und seine brüder, Curt Thune zu Witzleuben, Hans von Gicha zu Wipffra, Cristoffel, Vieth Jorge und Heinrich von Witzleuben zu Marlßhaußen, Lotze von Wüllerßleuben (dint mitt 6 pferden).

2. Amt Rudolstadt:

Hans von Gicha der elder gnad ihm goth, Hartman von Kochpergk, Friedrich Thun zu Weißenburg, Bernhart und Melchiar von Kochperg zu Ulstet, Heinrich von Ulstet, Jorge Wolff zu Kolkewitz, George Vitzthumb zu Schalau, Heynrich Henße, Heinrich und Hans von Eichenberg zu Zceutzsch, die Morring zu Volgstet, Heinrich Mackelden zu Hasella, Hans und Heinrich Thunen zu Obernitz, Heintze Pantz zu Hasella, Gefatter Hans, Hans Stroman, Hans Ebirhard Heinrich und Jurgen von Brandensteyn gebrüder zu Oplik, Heinrich von Holbach.

3. Amt Blankenburg:

Bernhart von Greußen zu Swartza, Hans Thun zu Swartza, Nickel Kessel zu Swartza, Cuntz Mackelden zu Schwartza, Werner von Sulczpach zu Lichstet, Caspar Algauer doselbst, Ulrich Wolff zu Quittelßdorff, Bastian Wolff zu Sultzdorff, Hartmann von Konitz zu Eybe, Heredes Otto von Entzenberg zu Kulßdorff, Erhart und andere von Werczpurg zu Rodeschwiz, Carius und Jost von Lengefelt zu Rodeschwiz, Curt Thun hat die zcinße zu Planckenperck Rudolff von Watzdorff gewest, Jobst von Schala zu Tulstedt, Reinhart von Moßen.

4. Amt Schwartzburg:

Heinrich von Grißheym doselbs, Hans von Grißheym zu Aldendorff, Heintz von Schauinburg zu Teschitz, Ditterich von Greußen zu Coditz, Hans von Bernstet zu Geseborn, Anthonius Stangen zu Dornfelt, Heinrich von Roßla zu Libergen, Engelhart Stör, Erhart Reder.

5. Dem Landgericht:

Zu Erich: Friedrich von Totteleuben, Heinrich und Hans Hagk, Caspar Heyße

die von Myningerode haben, die pfannen zu Halle, Balthasar Pock zu Delmitz, Hans v. Germar zu Tuntzenhußen, die Vitzthum zu Egkstedt, Salvelts erben zu Udenstet, die von Heseler bei Numburg, die von Hanstein, Berlt von der Assinburg, Knoch von Schauinburg, die von Westhußen.) Unter denjenigen Rittergeschlechtern, welche, wie es aus den verwickelten mittelalterlichen Lehnsverhältnissen erklärlich ist, außer der Belehnung durch die schwarzburgischen Grafen auch noch Lehn anderer geistlicher und weltlicher Herren, besonders aber solche der sächsischen Fürsten trugen, verdienen die Ritter von Ebeleben hervorgehoben zu werden, die mit ihrer Herrschaft (Ebeleben, Billeben, Rockensüß, Holzsüß) von den schwarzburgischen Grafen und den Herzögen von Sachsen je zur Hälfte belehnt waren. Die von Hopfgarten waren von den Grafen von Schwarzburg mit Schloß und Stadt Schlotheim einschließlich des Dorfes Mehrstedt belehnt worden, nachdem es letztere von Sachsen (für 1100 Mk. löth. Silber) unter Vorbehalt des Wiederkaufes gekauft hatten. (Das Besitzrecht an Schlotheim wurde den Schwarzburgern vor und während der Reformation von dem Herzog von Sachsen hartnäckig bestritten und erst 1544 ging Schlotheim in den festen Besitz der Schwarzburger über.)

Um das politische Bild der Grafschaften am Ausgang des Mittelalters einigermaßen vollständig zu zeichnen, müssen wir noch einen Blick auf die Städte und die Landbevölkerung werfen. Das Land und zwar besonders das oberherrschaftliche Gebiet war verhältnismäßig reich bevölkert; zählen wir doch im ganzen

---

(hat Hombergs Velt ein lengfert), Ditterich von Berga, H. von Bessingen; zu Westgreußen: Heinrich Heyße, Erhart und Albrecht Zcengen, Fridrich und Philips von Wolffersdorff, Hans von Ulstet hat Hein. Heise, Nickel Hacke Kindehusen, Salvelt Eberwein; zu Talheym: H. von Werdter der elter, H. von Werdter der junger, Hildebrant von Ebra, die von Bessingen bei Halle; Bernhart von Tettenborn zu Schernbergk; zu Clingen: Burkhardt von Wilßdorff, George von Germarßhußen, George von Doringen, Volgkmar Luß, Hans von Greußen; zu Niddern Spira: Apel von Berga, Apel und Tilo von Westhußen, Heintz Futterer, Paul Mogkau; H. von Tachriden zu Talebra, Eckart Wolff zu Abts bessingen, Er Apel von Ebeleuben Ritter doselbs, Rudolff von Hopfgarten zu Slotheym, Balth. und s. bruder Melchior von Slotheym zu Almenhußen, Jhan von Kutzleuben zu Freihen Bessingen, Hans Karl zu Almenhusen helt ein lehnpfert.

6. Amt Frankenhausen:

H. v. Gehoven zu Jchstett, Caspar Schutze, Daniel Rotteleuben, Hans und Caspar von Breitenbach, Weichhart Wiltschutze zu Gellingen.

7. Amt Straußberg:

Bethman v. Tuttichenrode, Lutze, Hans George und Baltasar Worme zu Furr, Hans von Germar, George von Baldestet, Ditterich und Fritzsche von Bila zu Heygenrode, Andres von Rurleuben zu Furr.

8. Amt Sondershausen:

Daniel von Rotteleuben und seine Söne, Albrecht Buse, Melchior von Sunderßhußen.

9. Amt Heringen:

Er Heinrich von Bila Ritter, Caspar und Lorentz von Rurleuben, Heinrich v. Stogkhußen, Berlt von Wülsserrode und seins bruder kinder, Hans v. Sunthußen, Jacopff von Germarßhußen, Weichart Wiltschütze, Hans von Weissingerode, Hans von Slotheym, Hildebrant v. Ebra.

10. Amt Kelbra:

Claus von Arnßwalt, Bethman von Tüttichenrode, Ditterich von Tüttichenrode, die Kinder von Saltza, Titzel Karll, die von Bendeleuben.

11. Amt Keula:

Gunther und Hartung v. Heringen, Ditterich von Grußen, Hans v. Rusteberg.

14 Städte und rund 220 Dörfer einschließlich einzelner Marktflecken, davon umfaßte die Oberherrschaft außer 8 Städten (Arnstadt, Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Blankenburg, Leutenberg, Teichel und Plaue) 150 Dörfer und die Unterherrschaft einschließlich der Gemeinschaftsämter (Heringen, Kelbra), aber ohne die Lehnsgebiete (Ebeleben und Schlotheim) 6 Städte (Sondershausen, Frankenhausen, Greußen, Clingen, Heringen und Kelbra) und rund 70 Dörfer. Dazu kommt noch eine ziemliche Anzahl vereinzelt liegender Mühlen, Schmieden und Vorwerke. Von den Ämtern weist Schwarzburg die meisten, allerdings nicht stark bevölkerte Ortschaften auf, obwohl damals noch die erst infolge neuerer Industriezweige entstandenen, heute so blühenden Orte in diesem Amt fehlten.[1]) Charakteristisch namentlich für die Topographie der Unterherrschaft ist die verhältnismäßig große Zahl von Wüstungen, wie sie u. a. auch in dem registrum subsidii (1506) namhaft gemacht werden.[2]) Über die Höhe der gesamten Einwohnerzahl des Landes läßt sich eine auch nur annähernd genaue Angabe nicht machen. Nach den städtischen Geschoßregistern läßt sich feststellen, daß die Bevölkerungsziffer in den Städten am Ausgang des Mittelalters und zwar besonders durch den Zuzug der „Häuserlosen" im Wachsen begriffen war. Folgende Notizen mögen wenigstens über die Einwohnerzahl einzelner Orte orientieren: 49 Orte der Pflege Kevernburg (ausgenommen sind von den zur Pflege gehörigen Ortschaften: Arnstadt, Stadtilm, Emerfeldt und Hettstedt) zählten: 1857 Wirte; im Amt Rudolstadt: Eichfeld und Schaala je 20, Teichröda 28, Teichel 36, Haufeld 26, Kirchhasel 36, Niederhasel 11, Blankenburg 60, Zeigerheim 22, Thälendorf 20, Quittelsdorf 16, Dittersdorf 20, Burkersdorf, Birkenheide und Oberwirbach je 10, Dörnfeld mit Kennewitz beiden Schöbelingen, Lichte und Garsitz 73, Schwarza 60, Mellenbach mit Meuselbach 60, Breitenbach 60, Geilsdorf 28, Herschdorf mit Gillersdorf, Wilmersdorf, Allersdorf und Friedersdorf 100, Döschnitz mit Meura, Rohrbach und Wittgendorf 74, Königsee bei 500, Egelsdorf 11, Dröbischau 19, die Parochie Allendorf mit 6 Orten bei 200, Böhlen 26, Wildenspring 20, Gösselborn 24 Wirte rc. Diese Ziffern sind dem Visitationsprotokoll von 1533 entnommen. Eine merkliche Zunahme der Einwohnerzahl bekunden die Eintragungen in dem Visitationsprotokoll von 1553, wenn man diese mit denen vor 20 Jahren vergleicht. Rudolstadt zählte damals z. B. 200 Bürger. Wir ergänzen die bisherigen Notizen noch durch folgende Angaben aus den Stadtrechnungen: die Zahl der Haushaltungen, die Geschoß geben, beträgt z. B. in Arnstadt im Jahre 1520 im ganzen 515, einschließlich von 11 extranei, (es werden 1934 sch. 58 gr. an Geschoß vereinnahmt, 30 Geschoßpflichtige zahlen

---

[1]) Z. B. Katzhütte (1566), Neuhaus (1673), Scheibe, Altenfeld, Masserberg (Mitte des 17. Jahrh.), Neustadt (gegen 1700), Oelze (gegen Ende des 16. Jahrh.), Alsbach (1711) u. s. w.

[2]) Z. B. in dem Amt Straußberg, im Landgerichtsbezirk u. a.

10 sch. und mehr jährlich), im Jahre 1523 sind es 523 geschoßpflichtige Haushaltungen, dazu als „außwendische“ die Hüttenherrn, die Scharffenstein, Claus Becke, Bastian Witzleben, Erhard Bramckemann; Stadtilm: 239 einschl. der Hausgenossen (1522/23), Königsee: 175 und 65 Vorstetter und Hausgenossen (1521/22), Blankenburg: 117 und 16 die keine Häuser haben (1522/23), Clingen: 90, die Erbgeschoß geben, Greußen 41 desgl. (1524/25), Frankenhausen zählte 1525: 310 Häuser u. s. w. Die Existenz einzelner Städte ist sehr früh urkundlich nachweisbar z. B. Arnstadts bereits 704, Rudolstadt wird urkundlich in dem kurz vor dem Jahre 800 aufgestellten Verzeichnisse der Dotalgüter der Abtei Hersfeld erwähnt, Stadtilm ist allem Anscheine nach eine der ältesten Städte Thüringens und kommt vielleicht schon als villa quae dicitur Ilmine in einer Reinhardsbrunner Urkunde vom 14. September 1114 vor, nach deren Zeugnisse der Graf Ludwig der jüngere von Thüringen an diesem Orte den 4. Mai d. J. drei freien Männern für das erwähnte Kloster einige Güter bei dem Walde Loiba übergab. Das hohe Alter von Königsee beweist unter anderem der Umstand, daß es frühzeitig städtische Verfassung und Statuten erhielt. Schon im Jahr 1257 wird Günther von Wanre civis (Guntheri comitis de Schwarzburg) in Konegesse; der Ort selbst wird 1287 civitas genannt. Blankenburgs Existenz geht aus einer Urkunde vom Jahre 1137 hervor. Leutenberg wird schon 1326 ausdrücklich Stadt genannt. Zu den unbedeutendsten oberherrschaftlichen Städten gehörten Teichel und Plaue, von den unterherrschaftlichen konnten vor allen Dingen die altberühmte Salzstadt Frankenhausen, ferner Sondershausen und Greußen auf hohes Alter zurückblicken; Clingen z. B. erhielt schon 1282 die Stadtgerechtigkeit. Es ist anzunehmen, daß in den schwarzburgischen Grafschaften das dreizehnte Jahrhundert das eigentlich städtebildende gewesen ist, denn auch Arnstadt wird erst 1220 als civitas bezeichnet und erhielt sein erstes Stadtrechtsprivilegium 1266 von der Abtei Hersfeld. Die schwarzburgischen Städte unterstanden der landesherrlichen Gewalt und genossen dafür den Schutz derselben; sie zahlten eine bestimmte Jahresrente, die je nach der Größe der Stadt verschieden hoch war; Arnstadt entrichtete z. B. nach der Stadtrechnung von 1520/21 1924 sch. an die gnädige Herrschaft. Sie hatten ihre Statuten und waren von den Grafen mit bestimmten Freiheiten und Privilegien begnadet, welche für die städtischen Kommunen von hoher Wichtigkeit waren. Wir nennen beispielsweise die niedere Stadtgerichtsbarkeit, das Marktrecht, das Brau-, Malz-, Schank-, Schlacht-, vereinzelt auch das Zollrecht u. a. m. An der Spitze der städtischen Gemeinwesen standen die „ehrsamen, weisen Ratismeister“ (Ratsherrn, Ratismannen u. s. w.), sie wurden von der Herrschaft in ihrer Wahl bestätigt[1]). Für Arnstadt bestand von den frühesten Zeiten ab die städtische Behörde aus 4 Bürgermeistern (Ratsmeistern), 4 Kämmerern, 4 Ratsbauherrn und 12 (in letzter

[1]) cf. dazu später die Forderungen der Städter im Bauernaufruhr 1525 bez. der Zahl u. Zusammensetzung der Ratsmitglieder.

Zeit 8) Ratsleuten oder Ratsherrn, von denen sich immer nur die Hälfte der Besorgung der städtischen Angelegenheiten unterzog, während die andere Hälfte am Michaelistage an ihre Stelle trat.[1]) In Stadtilm bestand der städtische Rat aus 3 Räten oder drei mit einander wechselnden Mitteln. Im Jahre 1353 werden daselbst 2 Ratismeister und 10 Ratisman, 1372 und 1517: 3 Räte erwähnt. In Königsee gab es 4 Ratsmeister (welche spätere Urkunden, z. B. von 1378 als die „geschworenen Viere" bezeichnen), 1455 2 Ratsmeister und 2 Kämmerer. Auch in Leutenberg wurde die städtische Obrigkeit als die „geschworenen Vier" bezeichnet, 1463 erscheint sie in gleicher Zahl unter der Benennung „die ersamen weisen Ratismeister", 1496 kommen 2 Bürgermeister vor. Das Ratskollegium zu Frankenhausen setzte sich Mich. 1523 zusammen aus 2 Ratsmeistern, 2 Kämmerern und 4 Ratskumpanen; dasjenige zu Sondershausen (1523): aus 2 Ratsmeistern und 2 Kämmerern, — offenbar sind die 4 Ratskumpanen nicht eingetragen u. s. w. In den Stadtrechnungen am Ausgang des Mittelalters wird der „regierende" Rat bei Besorgung von Amtsgeschäften öfters ausdrücklich erwähnt. Die städtischen Behörden wachten sorgfältig über die Rechte ihrer Communen, sie waren zumeist tatkräftig bemüht, die städtischen Zustände nach Möglichkeit im Interesse der Bürgerschaft zu heben und zu bessern; man sah auf Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße und vor den Häusern; es fanden regelmäßig Feuerstättenbesichtigungen statt; man sah auch darauf, daß neue Häuser nicht mehr mit Schindeln, sondern mit Ziegeln gedeckt wurden, um der häufig drohenden Gefahr verheerender Feuersbrünste zu wehren; es wurde für Errichtung und Erhaltung von Badestuben, Armenhäusern, Hospitälern, Schulen u. s. w. Sorge getragen; wir hören auch, daß eine oder mehrere Kindfrauen in den Städten ihren Dienst verrichten.

Es würde nun zu weit führen, wollten wir auch nur die Hauptsachen aus der politischen Geschichte der 14 schwarzburgischen Städte hier hervorheben. Es möge genügen darauf hinzuweisen, daß ihre Geschichte bis hin zum Ausgang des Mittelalters die wichtigsten Begebenheiten der Geschichte des ganzen Landes wiederspiegelt. Der Besitz und die Erhaltung mancher dieser Städte war von den Grafen teuer erkauft worden; manche blutige Fehde wurde vor ihren Mauern ausgefochten; historische Vorgänge, die über die Grenzen Schwarzburgs hinaus Bedeutung hatten, spielten sich innerhalb einzelner dieser Städte ab. So fand z. B. die Reichsversammlung unter Kaiser Otto I. im Jahre 954, 1208 eine Versammlung einer großen Menge weltlicher und geistlicher Machthaber, um die zwischen den Äbten Johann von Hersfeld und Gottfried von Georgenthal über die Grenzen ihres Gebietes obwaltenden Streitigkeiten beizulegen, in Arnstadt statt. Ebenda ist 1323 der Aufenthalt des Kaisers Ludwig IV. nachweisbar (vergl. auch die Versammlung der schmalkaldischen Bundesverwandten im Novbr. 1539). Wie in Thüringen überhaupt, so wüteten namentlich

[1]) Im Testament Heymbrots betr. eine Spende, vollziehen 4 Ratsmeister außer den Ratskumpanen die Urkunde (2. Hälfte des 15. Jahrh.)

in den Städten Arnstadt, Stadtilm, Frankenhausen und Sondershausen die furchtbaren Judenverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts u. s. w. Jedenfalls hatte Arnstadt, die größte und angesehenste Stadt des Schwarzburger Landes, auch die reichste, geschichtliche Vergangenheit. Am Ausgange des Mittelalters erblicken wir in den Städten wichtige Stützpunkte der politischen Macht der Grafen; mauerngeschützt und bewehrt bilden sie kein zu verachtendes Bollwerk gegen feindliche Angriffe. Blühende Gemeinwesen, von einem stolzen und seiner Macht bewußten Bürgersinn durchwaltet, als Mittel- und Ausgangspunkte der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, wie wir weiter unten sehen werden, als Markt-, Zoll-, Münzstätten und als Residenzen sind sie auch wegen ihrer Steuer- und Finanzkraft der wertvollste Besitz der Grafen. Allerdings muß auch darauf hingewiesen werden, daß am Ausgang des Mittelalters unter der Einwohnerschaft mehr und mehr Unruhe und Unzufriedenheit wegen unverkennbarer sozialer Miß- und Notstände Platz griff. Dem tiefer blickenden Auge konnten die schweren Schäden in den städtischen Verhältnissen nicht entgehen, eine tiefe Gärung zwischen dem zumeist „befreundeten" Rat, den Ratsfreunden, den Ratsgegnern, zwischen arm und reich, zwischen den Häuserlosen und den Häuserbesitzern, zwischen der Herrschaft und den Bürgern, ebenso, wenn auch nicht in so hohem Maße, zwischen Stadt- und Dorfgemeinden, nahm, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer drohender werdend, zu; selbst in dem festen Gefüge der Handwerkervereinigungen wuchs Unzufriedenheit und Oppositionslust. So barg denn auch das städtische Leben unter der äußeren, glänzenden Hülle düstere Schattenseiten; durch untrügliche Anzeichen kündigte sich schon da die soziale Revolution des Jahres 1525 an.

Über die politischen Verhältnisse der Landbevölkerung im Schwarzburgischen läßt sich bei dem überaus lückenhaften Urkundenmaterial und bei der großen Verschiedenartigkeit der Zustände in den einzelnen Gegenden, besonders in der Unter- und Oberherrschaft, nur weniges, was für das ganze Land Geltung haben dürfte, sagen.

Die engste, öffentliche Gemeinschaft bildete auch das Dorf;[1]) die Dörfer in ihren größeren, im allgemeinen mit dem Umfange der Ämter sich deckenden Verbänden führten den Namen „Pflegen".[2]) Die urkundliche Erwähnung von „Heimbürgen"[3]) deutet darauf hin, daß sich auch

[1]) Die Bewohner werden zumeist bezeichnet als „die Männer von N. N." oder „die von N. N." oder „die Gemeine von . . ".

[2]) Eine eingehende Bearbeitung der bäuerlichen Verhältnisse im Schwarzburgischen muß einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben.

[3]) Besonders in der Pflege Kevernburg aber auch sonst und zwar in der Regel in den eine Dorfschaft verpflichtenden Urkunden (cf. u. a. die Aufruhrakten 1525 u. 1576). Die Zwei-Zahl scheint für das schwarzb. Gebiet die gewöhnliche Zahl der Heimbürgen eines Dorfes gewesen zu sein. Neben den Heimbürgen werden außer der ganzen Gemeinde vielfach auch die „Vormunden" in derartigen Urkunden genannt.

bei uns diese „genossenschaftlichen Gemeindevorsteher, deren Stellung auf dem Boden der alten Feld- und Marktgemeinschaft erwachsen ist", fanden. Der Zusammenhang, in welchem wir „Schultheißen" in den Dörfern genannt finden, stellt es außer Zweifel, daß wir unter ihnen ebenso wie z. B. im Erfurter Gebiete herrschaftliche Dorfbeamte zu verstehen haben, welche für ihre Leistungen von den Herren gewisse Vergütungen erhalten.[1])

Die Landbevölkerung zerfiel in ihrer sozialen Gliederung in Grundhörige (die persönlich frei oder unfrei sein konnten) und freie, aber zinspflichtige Männer, unter denen man wieder nach ihren verschiedenen Abstufungen freie Zeitpächter und freie Erbzinsleute zu unterscheiden hat. Leibeigene werden fast nur in den älteren Urkunden z. B. des Klosters Paulinzella erwähnt. Jedenfalls war das ursprünglich sklavische Abhängigkeitsverhältnis dieser Leute auch im Schwarzburgischen am Ausgang des Mittelalters gemildert worden. Es ist nicht möglich, ein auch nur einigermaßen genaues Urteil darüber abzugeben, in welchem Zahlen-Verhältnis die einzelnen Bevölkerungsschichten zu einander gestanden haben, doch darf als sicher gelten, daß die „Eigenmänner" (unfreie Grundhörige) wesentlich in der Minderheit waren; ihre Zahl wird öfters besonders angegeben, und sie ist zumeist verhältnismäßig nicht groß. Die Zahl der freien Grundhörigen war schon größer, die Hauptmasse bildeten aber die freien zinspflichtigen Leute. Übrigens werden in der Ober- wie Unterherrschaft nicht selten „Freigüter" und freie „Siedelhofe" urkundlich genannt; jedenfalls aber waren im allgemeinen die Landbewohner „in irgend eine Form der Hörigkeit oder der privatrechtlich konstruierten Untertanschaft" am Ausgang des Mittelalters versunken. Die außerordentliche Lastenfülle, bestehend in Geld-, Naturalabgaben und Fronden, die willkürliche Erhöhung dieser Lasten, drückende herrschaftliche Bannrechte u. a., wodurch selbst die persönliche Freiheit des Landvolks beeinträchtigt wurde, abgesehen von der Schädigung des materiellen Wohlstandes, die rechtlose Lage vor Gericht, ferner viele andere unvorhergesehene Notstände und Umstände, auf die wir später eingehen werden, riefen unter der Landbevölkerung je mehr und mehr Erbitterung und Gärung namentlich gegen die weltlichen und geistlichen Grundherren, gegen die herrschaftlichen Amtleute, Vögte, Richter, ja gegen die Herrschaft selbst hervor. Die Unruhe steigerte sich am Ausgang des Mittelalters hier noch mehr als in den Städten.

Überblicken wir die politischen Verhältnisse der Grafschaften am Ausgang des Mittelalters nochmals, so muß man gestehen, sie enthüllen doch zum Teil recht ungesunde Zustände: die durch die Erbteilung herbeigeführte Zersplitterung des Landesregiments, ganz abgesehen von der außergewöhnlichen geographischen Spaltung des Schwarzburger Gebietes, die zahl-

[1]) So hatte z. B. der Schultheiß zu Langewiesen das Amt den Zoll zu Lehmaußbrücken zu vereinnahmen und an die Herrschaft abzuliefern. Die Schultheißen vereinnahmen Steuern etc. im Auftrag der Herrschaft, der geistl. Herren u. s. w. Eine gewisse Rolle bei den Beratungen der Gemeindeangelegenheiten scheinen u. a. auch die „Altmänner" gespielt zu haben.

reichen, kleinen weltlichen und geistlichen Gewalten und Herren — denn auch die kirchlichen Institute, namentlich die Klöster nach ihrem politischen Machtbereiche gehören in den Rahmen dieses Bildes — mit ihren verschiedenen, zum Teil gar nicht recht abgegrenzten Berechtigungen, sodaß daraus oft genug Irrungen, besonders über Triftgerechtigkeiten, Zinsen und Fronden auf einzelnen Gütern entstanden, dazu die leidige Lehnsabhängigkeit und die aus derselben entspringende Unruhe der äußeren politischen Verhältnisse der Grafschaften, endlich ein Volk, teils unfrei und rechtlos, in großer sozialer Mißlage sich befindend, ohne daß man ein durchschlagendes Heilmittel für alle diese Mißstände schaffen konnte noch mochte, und daher, wohin man auch sah, die drohenden Anzeichen der kommenden Revolution, in der Tat ein wenig erfreuliches Bild, welches die staatlichen Verhältnisse der Grafschaften vor uns entrollen, und von denen, wir heben es gleich hier hervor, gerade die politische Zersplitterung einer einheitlichen Einführung der Reformation außergewöhnliche Schwierigkeiten bereiten mußte.

Schwarzburg war schon zu jener Zeit, wie heute noch, nicht nur ein Land reich an Naturschönheiten, die das Auge des Besuchers entzückten, sondern es hat auch, nach den uns vorliegenden urkundlichen Nachrichten zu schließen, zweifellos einen verhältnismäßig regen Anteil an dem großen Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands am Ausgange des Mittelalters gehabt. Wir dürfen den Eindruck, welchen fremde Besucher, allerdings erst nach der Reformationsepoche, wenigstens hinsichtlich des oberherrschaftlichen Gebietes gewonnen haben, und der selbst einem kaiserlichen Herrn[1]) Worte der Bewunderung entlockte, auch für die Zeit vor der Reformation im allgemeinen gelten lassen: die waldgeschmückten Gebirge, die herrlichen Täler mit dem frischen, saftigen Grün der Wiesen, die fischreichen Gewässer, in den Ebenen fruchtbarer Ackerboden, an sonnigen Bergen gepflegte Weinpflanzungen, dazu die wohlgebauten, dem Verkehr erschlossenen Städte, die zahlreichen Dörfer, die stolzen, festen Burgen und Schlösser der Herren, die stattlichen Kirchen und Klöster mit ihren ansehnlichen Bauten[2]) alles zusammengenommen, konnte wohl ein günstiges Gesamturteil über die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes rechtfertigen. So sagt u. a. auch der Superintendent Rhot in seiner ersten zu Arnstadt gehaltenen Brandpredigt (1589) über diese, durch so zahlreiche Lobsprüche gefeierte, vornehmste Stadt der schwarzburgischen Grafen folgendes: „Es ist diese Stadt Arnstadt vor dem Brande, wie auch noch, das Municipium gewesen, in der ganzen Grafschaft wohlgebauet und mit feinen ansehnlichen

---

[1]) Gemeint ist Kaiser Karl V. 1547. (Hesse, Rudolst. u. Schwarzbg. 1816).

[2]) Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß den schwarzb. Klöstern und zwar namentlich den bau- und kunstverständigen Benediktinermönchen zu Paulinzella und Göllingen (Wasserbauten), hervorragende Verdienste inbezug auf kulturelle Wirksamkeit zugeschrieben werden müssen, doch das gilt mehr von der Anfangszeit nach ihrer Gründung, weniger oder gar nicht vom endenden Mittelalter. Das Gleiche gilt von dem Einfluß der zu Großgrundherrschaften sich entwickelnden Klosterwirtschaften auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes überhaupt. (cf. bes. Lehfeldt. B. u. K. D. Th. XIX p. 127. ff das über Paulinzella Gesagte!)

und wohlhabenden Leuten gezieret gewesen, und ist sonsten die Gelegenheit herum schön und herrlich, von fließenden Wassern und schönen frischen und gesunden Brunnen und Quellen. Es hat Holz und Wälder mit herrlichen Jagden gar nahe gelegen, viel Weinwachs und einen herrlichen Kornboden, daß eine fürnehme Person, welche von fremden Orten einmal hieher kommen, gesaget: Sie hätte hie gefunden: ein Flegelklang, ein Weintrank, ein Fohrenfang und ein Vogelgesang."

Wenn auch die Vorbedingungen für die wirtschaftliche Erschließung nicht überall im Lande günstig waren — denken wir nur an die gebirgige Bodenbeschaffenheit eines großen Teiles des Gebietes, besonders des oberherrschaftlichen, an die weiten, dichten Forste, welche ansehnliche Strecken des Landes bedeckten und den Verkehr hemmten — so trug doch auch wieder zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Landes und zwar sonderlich der Städte wesentlich mit ihre Lage an den wichtigen Handels- und Verkehrsstraßen bei, welche von Erfurt (bez. von Nürnberg) ausgehend, zum Teil auch das schwarzburgische Gebiet trafen.[1] Für die Oberherrschaft kam von den Erfurt-Nürnberger Handelsstraßen vor allem der alte und bedeutende Nürnberger Handelsweg inbetracht, der, nehmen wir Erfurt als Ausgangspunkt an, durch das „Löber" Tor über die „Wabet" nach Egstedt, Rockhausen, Kirchhaim, das alte Arnstädter Gericht, Marlishausen, Brauchewinde, weiter über Schmerfeld, Heyda, Ilmenau u. s. w. bis Nürnberg verlief. Ein östlicher Zweig dieser Straße führte über Stadtilm, Gräfinau, Amt Gehren, Möhrenbach, Neustadt a. Rennsteig u. s. w. (In dem Wegweiser der Kreuzstraßen, die von Nürnberg über Erfurt nach Norddeutschland führten [1515], wird immer auch der Straßenzug über das schwarzburgische Langewiesen neben dem über das gleichfalls zu Schwarzburg gehörige Gräfinau genannt). Diese wichtige Nürnberger Handelsstraße nahm mit ihren verschiedenen Abzweigungen (auch nach Arnstadt) hauptsächlich für die Pflege Kevernburg und Amt Arnstadt einen günstigen Verlauf. Es ist nicht zu leugnen, daß in erster Linie Arnstadt einen ganz bedeutenden Vorteil für seine wirtschaftliche Entfaltung durch den namentlich bei der Nähe Erfurts mit dieser Stadt und infolgedessen auch mit anderen großen Verkehrs- und Handelszentren Deutschlands erleichterten Verkehr hatte, abgesehen davon, daß Arnstadt auch noch mit den sächsischen Hauptstätten: Gotha (über Seebergen, Haarhausen, Arnstadt, Angelhausen, Hausen nach Stadtilm) und mit Weimar über Elxleben durch verkehrsreiche Straßenzüge verbunden war. Berücksichtigen wir nun noch unter Übergehung der mancherlei

[1]) cf. dazu besonders die Arbeiten von Luise Gerbing: „Die Straßenzüge von Südwest-Thüringen" u. „Erfurter Handel und Handelsstraßen"; ferner Heller, die Handelswege Inner. Deutschlands im 16., 17. u. 18. Jahrh. und ihre Beziehungen zu Leipzig 1884; J. Bühring u. L. Hertel, der Rennsteig des Thür. Wald. 1896. Regel, D. Fr. Entwicklung der Ortschaften im Thür. Wald. Ergänzungsheft Nr. 76. der Petermannschen Mitteilungen 1884; Reischel, G., Beiträge zur Ansiedlgskde. v. Mittelthüringen, Halle 1885; Gerbing Beiträge z. Thüring. Geleitswesen, des 16. u. 17. Jahrh. (Mittlg. der Geogr. Ges. f. Thür. 13 Bd. Jena 1894) 2c.

Bei- und Waldstraßen, die für das oberherrschaftliche Gebiet in Frage kommen, daß auch das sonst dem Verkehre so schwer zugängliche Amt Schwarzburg-Königsee durch die Erfurt-Nürnberger Waldstraßenzüge erschlossen war, ferner daß die von Nürnberg ausgehende wichtige „Kupferstraße" das Amt Rudolstadt (über Rudolstadt, Teichröda, Teichel u. s. w. bis Eisleben) traf, und daß diejenige Straße, welche Erfurt mit einem der bedeutendsten deutschen Handelswege mit der Nürnberger Geleitsstraße nach Leipzig, welche übrigens auch durch ihren günstigen Verlauf von außerordentlicher Bedeutung für die Herrschaft Leutenberg war, verband, ihren Weg über Elleben, Osthausen, Achelstedt, Ellichleben, Dienstedt, Remda, Groß-Göhlitz, Greifenstein, Blankenburg nach Saalfeld nahm, so müssen wir sagen, daß trotz schwieriger Bodenverhältnisse es dennoch in der Oberherrschaft kaum eine Stadt gab, die nicht durch mehr oder minder wichtige Straßenzüge Verbindung und direkten oder indirekten Verkehrsanschluß, besonders an Erfurt gehabt hätte, ja daß eine ganze Anzahl von Dörfern in gleich günstiger Lage sich befand.

Für das unterherrschaftliche Gebiet waren vornehmlich diejenigen Verkehrswege von Bedeutung, welche, dem Andreas- und Johannis-Tor zu Erfurt entspringend, diese Zentrale, wie auch Nürnberg über Nordhausen mit den Seestädten verbanden und für deren Verlauf durch das Schwarzburgische bei Sondershausen meist der sehr alte Verkehrsweg das „Geschling" (bereits in einer Jechab. Urkde. v. Jahre 1128 erwähnt),[1]) welches heute die Erfurt-Nordhäuser Bahn durchfährt, bestimmend war. Den Vorteil einer günstigen Lage an diesen Verkehrsstraßen hatten hauptsächlich das Landgericht, die Ämter Sondershausen, Straußberg und Frankenhausen, die Städte Greußen, Sondershausen, ebenso Frankenhausen, wo die zwischen Seega und Seehausen hindurchführende altberühmte Salzstraße mündete, außerdem eine Anzahl von Dörfern (z. B. auch Oberspier). Sonst nennen wir noch von alten Verkehrsstraßen, die die Unterherrschaft trafen, den sogenannten Hessenweg, der schwarzburgisches Gebiet von Ost nach West kreuzte, indem er von Kindelbrück und Frömmstedt über Markfußra und Schlotheim nach Mühlhausen, ferner die Kaiserstraße, welche über Allstedt, Tilleda, Heringen, Kelbra nach Nordhausen und von da vermutlich über den Dün, das schwarzburgische Amt Keula berührend, gleichfalls nach Mühlhausen führte. Wir übergehen auch hierbei die verschiedenen, unbedeutenderen Wege, welche z. B. ihren Verlauf über die Hainleite nahmen. Gerade über den Verkehr der Erfurter Kaufleute durch das unterherrschaftliche Gebiet nach Nordhausen geben uns verschiedene noch vorhandene Geleitsbriefgesuche des Erfurter Rats an Graf Heinrich XXXI. Aufschluß. Abgesehen von dem oft traurigen und kaum passierbaren Zustande dieser Straßenzüge auch im Schwarzburgischen (z. B. im Thüringerwald, bei Greußen u. s. w.), sodaß nicht selten Klagen deshalb verlauten und bei un-

[1]) cf. Jechab. Copiale. S. L. A.

günstiger Jahreszeit und schlechten Witterungsverhältnissen Boten oder Kaufmannszüge lange Zeit aufgehalten, ja sogar zur Umkehr nach ihrem Ausgangspunkt genötigt wurden und von der im Ausgang des Mittelalters zunehmenden öffentlichen Unsicherheit auf denselben (vergl. z. B. den Überfall Erfurter Kaufleute am Straußberg lt. einer Beschwerde des Erfurter Rates an Graf Heinrich von Schwarzburg)[1]), steht es doch fest, daß die Beziehung zu den wichtigen Handels- und Verkehrsstraßen für die schwarzburgische Unter- und Oberherrschaft im Mittelalter von höchster Bedeutung war. Denn durch den erleichterten Verkehr, durch die Züge der fremden Kaufleute, der „Krämer" aus aller Herren Länder, kamen leicht und bequem fremde Waren, Erzeugnisse des Südens und Nordens ins Land. Man wurde auch zum Besuch der großen Vieh-, Krammärkte und Messen zu Erfurt, Nürnberg, Magdeburg, Frankfurt, Leipzig, Buttstädt, Eckartsberga angeregt, vor allem aber fand durch den Verkehr mit dem Auslande eine vorteilhafte Befruchtung des inländischen Handels und Gewerbes, für dessen Entwicklung zum Teil nicht ungünstige Vorbedingungen im Lande vorhanden waren, statt. Am Ausgang des Mittelalters läßt sich daher eine relative Blütezeit in wirtschaftlicher Beziehung feststellen, die aber, wie gleich hier betont werden muß, durch die Grafen der Reformationszeit, nachdem die Folgen des Bauernkrieges überstanden waren, einen erneuten und nachhaltigen Aufschwung erfuhr.

Für die schwarzburgische Bevölkerung, und zwar nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den kleinen Landstädten, stand zweifellos die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrunde. Lohnender Ackerbau wurde vornehmlich in der Unterherrschaft getrieben. In den fruchtbaren Bezirken des Landgerichts, in den Ämtern Frankenhausen und Sondershausen, ferner in der goldenen Aue (Amt Heringen und Kelbra) gediehen alle Getreidearten vortrefflich. (Häufig genug holen Arnstädter, Ilmer und Paulinzeller Klosterwagen Getreide von Clingen). Die Oberherrschaft besaß hauptsächlich in der reichen Pflege Kevernburg ein für ergiebigen Ackerbau geeignetes Gebiet. Die Getreidemärkte in Arnstadt hatten einen Ruf. Mit der Landwirtschaft zusammenhängend gab es, besonders in der Unterherrschaft, ausgedehnte Viehzucht (neben Schweinen, Schafen, Rindvieh auch Fohlenzucht auf der Hainleite). Bedeutende herrschaftliche Schäfereien werden außer im Amt Arnstadt-Kevernburg, besonders zu Keula, Peukendorf, Jecha, Straußberg, Almenhausen u. s. w.[2]) erwähnt. Wir hören z. B., daß stattliche Viehtransporte über Greußen befördert werden. Lebhafter Besuch eines der regsten Viehmärkte, nämlich zu Buttstädt, ferner zu Eckardtsberga und Magdeburg, ist schon damals nachweisbar; auch der ansehnliche Fell- und Wollenverkauf nach Ausweis noch vorhandener Rechnungen

[1]) S. L. A.

[2]) Herrschaftl. Schäfer. im Amt Rudolstadt: Rudolstadt, Teichel.
" " " " Blankenburg: Groschwitz, Solsdorf.
" " " " Arnstadt: Rainsfeld, Rudisleben, Beringen, Kevernburg.
" " " " Frankenhausen: Frankenhausen, Udersleben Seehausen.

deutet auf den Umfang der Viehzucht hin. Neben den gewöhnlichen Getreidesorten treffen wir in den fruchtbaren Strecken der Ober- und Unterherrschaft (z. B. bei Stadtilm, bei Schloß Arnsburg, Clingen und besonders auf den zu Schloß Sondershausen gehörigen Ländereien, ja selbst bei Schloß Keula) ausgedehnten Hopfenbau; vereinzelt findet sich Rübenbau. Auch deutet die Erwähnung von Waidmühlen und die Einnahmeposten an „Ungeld von Waid" in den Stadtrechnungen von Arnstadt und Greußen darauf hin, daß sich bei diesen Städten Kulturen der wertvollen Waidpflanze, und zwar bei Arnstadt nach der Höhe des vereinnahmten Ungeldes, in ansehnlichem Umfange befunden haben müssen. Waid wurde übrigens auch bei Kelbra, Rockensußra und Niederspier gebaut.[1]) Besonders verdient aber der in der Ober- und Unterherrschaft weit verbreitete Weinbau erwähnt zu werden. Man kann in der Tat sagen, daß es für das ganze Land eine Frage von höchster Bedeutung war, ob ein Jahr eine reiche oder geringe Weinernte brachte, denn nicht nur die geistlichen und weltlichen Grundherren, sondern auch die Stadt- und Dorfgemeinden und viele Privatleute waren an dem Weinbau beteiligt und an seinem Ertrag aufs lebhafteste interessiert. Wir brauchen nur darauf hinzuweisen, daß allein der staatliche Weinbergbesitz der Schlösser Clingen, Arnsburg, Sondershausen, Frankenhausen und Arnstadt 311 Acker umfaßte (1411), daß Graf Heinrich XXXII. von seinen Weinbergen im Amt Arnstadt, Rudolstadt und Blankenburg 2500 Eimer Wein 1531 geerntet hat. Der Weinmeister zu Arnstadt hatte z. B. 1535: 12000 Eimer, 1536 trotz frühzeitig eingetretenen Frostes 3000, 1539: 8918, 1540: 10500 Eimer Wein zu schatzen. Doch nicht bloß Arnstadt erfreute sich eines umfangreichen Weinbaues, sondern auch bei Stadtilm, Rudolstadt, Blankenburg, Königsee und in der Unterherrschaft, besonders bei Frankenhausen (1525 werden 440 Acker Weinwachs als Privatbesitz in der Frankenhäuser Flur angegeben), Sondershausen, ferner bei Clingen und Greußen werden urkundlich ausgedehnte Weinanpflanzungen erwähnt. Daß auch der Garten- und Obstbau in einzelnen Teilen des Landes (z. B. bei Blankenburg, Rudolstadt) gepflegt wurde, können wir aus Rechnungsnotizen, in denen es sich unter anderem um Obstgeschenke an den gräflichen Hof, um Kauf und Verkauf von Obst handelt, schließen (neben Birnen, Äpfeln, Spillingen wird auch Quittenobst erwähnt; als Gartenfrüchte werden u. a. Kürbisse gebaut). Eine ertragreiche Rohrnutzung besaß der Staat im Amt Frankenhausen (umb die Dhuma und zu Ringleben). Ferner verdient der große Wild- und Fischreichtum des Landes Erwähnung, zu dessen Schutz staatlicherseits an Geierschützen, Wolfsjäger und Otterfänger Prämien gezahlt wurden. Die Erträge der ergiebigen hohen und niederen Jagd (Hirsche, Rehe, Wildschweine besonders in der Oberherrschaft und in den gebirgigen Teilen der Unterherrschaft, ferner Hasenwild namentlich in den Bezirken an und auf der Hainleite, daneben auch zahlreiches Wildgeflügel

---

[1]) cf. die Rechnungsakten im Arnst. Reg.-Arch.

z. B. Wachteln, Hühner, Schnepfen, Krammetsvögel u. a. m.) waren bedeutend. Die Fischereiausbeute aus den fischreichen Gewässern des Landes kann nach den uns vorliegenden Rechnungsnotizen gleichfalls keine geringe gewesen sein. Im Amte Rudolstadt und Blankenburg war besonders der Lachs-, Barben-, Forellen- und Hechtfang ergiebig; daneben ist auch das Resultat an gefangenen „kleinen Fischen" günstig. Rudolstadt versorgt vielfach Arnstadt mit Fischen. Die Unterherrschaft hatte außer den Fischweiden in der Helbe, Wipper und Unstrut hauptsächlich ausgedehnte Karpfenteiche aufzuweisen. An Umfang und Ertrag zeichnete sich der große Göllinger Teich aus (n. der Rent.-Rechg. v. Sondershausen 1522/23 wurden z. B. 60 Ztr. Karpfen aus dem Göllinger Teiche verkauft). In dem Teilvertrag des Jahres 1532 wird der Wert der Fischweiden in der Herrschaft Frankenhausen so hoch geschätzt, daß deshalb an Graf Günther XL., welchem der sondershäusische Teil zugefallen war, noch 1000 Gulden besonders herausgezahlt werden mußten. Es gehörten auch zu den herrschaftlichen Schlössern der Unterherrschaft nach dem noch vorhandenen Verzeichnis aus dem Jahre 1411 ganz beträchtliche Fischereinutzungen an Teichen, Gräben und fließenden Gewässern, und die Einnahme „vor Vische" (Karpfen) betrug, um nur ein Beispiel auszuführen, nach Ausweis der Sondershäuser Renterei-Rechnung 1522/23: 804 sch. 53 gr., eine im Vergleich zu den übrigen Einnahmeposten bei einer Gesamteinnahme von 9407 sch. 11 gr. 2 Pf. verhältnismäßig hohe Summe. (Die Holzeinnahme betrug unter anderem nur 177 sch. 59 gr.) Trotzdem deckte der inländische Fischereiertrag noch keineswegs den außerordentlich hohen einheimischen Konsum, wie der Bezug großer Mengen frischer und getrockneter Fischwaren von den bedeutenden auswärtigen Fischmärkten (z. B. zu Naumburg) bezeugt. Auch für den Holzreichtum des schwarzburgischen Landes (— um eine Vorstellung zu bekommen, wie ausgedehnt das Waldareal war, bemerken wir, daß sich allein unter den Zugehörungen der Schlösser Frankenhausen, Straußberg, Keula, Almenhausen, Sondershausen, Arnsburg, Clingen, Plaue, Arnstadt und Blankenburg ausgeschlossen der „Hohewalt" und einige andere Hölzer 9075 Acker Holzungen befanden [1411] —) liegen genügende urkundliche Nachrichten vor. Soweit es sich um den Gebirgswald der Oberherrschaft handelt, wird die sehr alte wirtschaftliche Ausbeutung durch die Holzflösserei auf der Schwarza und Saale (1267 und 1300) erwähnt (man vergl. auch „den Holz-Zoll auf der Saale" 1443). Im endenden Mittelalter, als die Forstnutzungen besonders durch die blühende Bergbauindustrie im Werte stieg, wandten Herrschaft, Klöster und Städte, die als Besitzer von Waldungen hauptsächlich in Betracht kamen, der Forstpflege erhöhte Aufmerksamkeit zu. Man unterhielt eine Anzahl Holzförster und zahlreiche Holzknechte, denen die Aufsicht und fachmännische Ausnutzung der Waldungen übertragen war; in welcher Weise allein der staatliche Gewinn aus dem Holz auf der Hainleite gesteigert wurde, ersehen wir daraus, daß sich in der Sondersh. Rent.-Rechg. von 1525/26 dafür als

Einnahme 1032 sch. 27 gr. verzeichnet findet, welche Summe frühere Erträge weit überschreitet. Wichtig war es nun, daß man sich nicht bloß mit der Holzverwertung als Brennholz (Holzkohlen) oder zum Versande im Rohzustand begnügte, sondern daß man durch Errichtung von Holzschneidemühlen, besonders im Thüringerwalde, wie diese im Ausgang des Mittelalters urkundlich nachweisbar sind (z. B. bei Möhrenbach werden zwei Holzschneidemühlen erwähnt, der Schneidemühlenzins im Amt Rudolstadt betrug 1513/14 = 24 gr.), dem Holzhandel und Holzgewerbe eine größere Ausdehnung verschaffte. So hören wir, daß nicht nur ansehnliche Posten an Bauholz, sondern auch an Schindeln, Dielenbrettern, Faßholz, Reifen u. a. aus dem Thüringer Wald (Gehrener- u. Grefenrodaer Bezirk) nach Arnstadt geliefert werden (Arnst. Amts-R. 1521). Überhaupt scheint Arnstadt, daß einen Holzzoll hatte, ein Stapel- und Handelsplatz der Holzprodukte gewesen zu sein; erfahren wir doch auch, daß von da aus wiederholt Bauholz nach Erfurt verladen wird. In welchem Umfange zu Mellenbach die Verfertigung von Schindelbrettern bereits 1411 in Blüte stand, ersehen wir aus folgender Notiz: „ouch habin die hern zcu dem Mellenbach von dem walde czenden von den schindelbretin, der louffet des jaris uff vier thusint bred, daz stiget und fellit“. Urkundlich erwiesen ist zur Zeit der Reformation das Mellenbacher „Seigermachergewerbe“. Die dortigen Seigermacher besaßen einen Ruf. Übrigens ermöglichte auch der Holzbestand der Hainleite in der Unterherrschaft ansehnlichen Verkauf von Nutz- und Brennholz.

Als wichtigster ländlicher Industriezweig kommt zweifellos der Bergbau in betracht. Der schwarzburgische Bergbau[1]) ist schon frühzeitig nachweisbar. So belehnt Kaiser Ludwig schon 1323 die Grafen mit den Bergwerken in ihrem Lande, und 1361 errichten die Linien des schwarzburgischen Hauses einen Vertrag, die Bergwerke betr. Seine eigentliche Blütezeit aber fällt in das 15. und 16. Jahrhundert. Die Grafen, die die hohe Bedeutung der Bergbauindustrie für die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Landes wohl erkannten, waren eifrig bemüht, denselben zu fördern. Vor allem taten sich in dieser Richtung die Grafen der Reformationszeit z. B. Heinrich XXXII. (1531—38), der „Reformator“, hervor (u. a. wird ein Bergwerk zu Behlen neu in Betrieb gesetzt). Auch erfahren wir, das Graf Balthasar II. von Leutenberg 1509 an Graf Günther XXXIX. das Ersuchen richtete, dieser möge ihm gestatten, in der Herrschaft Schwarzburg eine Schmelzhütte mit 6 Öfen zu erbauen und zugleich auch das nötige Holz zu gewähren. Man gestand den Bergwerksunternehmern, Hammerschmieden u. s. w. weitgehende Freiheiten und Privilegien (z. B. freies Bau- und Brennholz, Jagd- und Fischereifreiheit, das Recht frei zu mahlen, brauen, schenken, backen, schlachten und das Hand-

[1]) cf. hierzu besonders die Ruhe'schen Collect. S. L. A. und die Hessesch. Notizen in s. Sammlungen. R. G. A.

werk zu treiben, einen Wochenmarkt u. a. m.) zu. Daß der schwarzburgische Bergbau schon frühzeitig eine feste Organisation aufzuweisen hatte, bezeugt eine Bemerkung des Archivars Ruhe, welcher den Rest einer schon vorlängst in Quart gedruckten schwarzburgischen Bergordnung an der Schale des Arnst. Kanzlei Handelsbuches de ao. 1542 Nr. 17 von dem Buchbinder als Makulatur „angekleistert" fand. Urkundlich erfahren wir auch von der Anstellung eines Bergmeisters. Bei der Erbteilung 1496 blieb die Bergbau-Nutzung beiden Linien gemeinsam.

Von den beiden schwarzburgischen Territorien im Süden und Norden blühte der Bergbau namentlich in der Oberherrschaft (vornehmlich Eisen, doch auch Kupfer und selbst Silber und Gold), doch war auch die Unterherrschaft nicht ohne Bergindustrie (z. B. bei Kelbra, Eisenstein, Kupfer bei Clingen und Benneckenstein). Leider sind wir nun nicht in der Lage, da sich Bergwerks-rechnungen aus der Zeit vor der Reformation nicht auffinden ließen, genaue Angaben über die Höhe der Bergbauproduktion im Lande machen zu können; immerhin lassen sich aus der Zahl der Bergwerke und derjenigen Betriebe, welche sich mit der Bearbeitung des gewonnenen Materials beschäftigten, auf den bedeutenden Umfang dieses ländlichen Industriezweiges zur Zeit der Reformation Schlüsse ziehen. Bergwerke bei Schwarzburg sind 1442, 1491, 1499 nachweisbar; häufig erwähnt werden die Bergwerke zu Mellenbach, Behlen, am Silberberg über Watzdorf, am Silberberg bei Blankenburg, bei Könitz (Kupfer), im Leutenbergischen (z. B. bei Rosenthal, Grünau, Hockerode bes. Kupfer), auch zu Gehren am „Borzel", zu Branchewinde; an den Bergbau auf Gold und Silber erinnert Goldisthal (14. Jahrh.), der Silberberg zu Blankenburg, das Silberbergwerk zu Möhrenbach, die ausdrückliche Erwähnung von Silber- und Golderzen in dem Lehnsbriefe derer von Hollbach zu Könitz (1443); auch im Gehrenerbezirk wurde Silber und etwas Gold gefunden. Übrigens wurde schon im endenden Mittelalter der wenig ergiebige Goldbergbau durch das größeren Gewinn bringende Goldwaschen aus dem Sande der Schwarza verdrängt. Die Seifenwerke an der Schwarza werden 1491 im kaiserlichen Lehnsbrief und 1512 auch in anderen Urkunden erwähnt. (Nach der Amtsrechg. Rudolst.-Blankenburg 1513/14 beträgt die Einnahme „vom goltwaschen = 16 quente golts"). In den staatlichen Rechnungen zur Zeit Graf Heinrichs XXXII. kommen wiederholt Notizen vor, die auf die blühend entwickelte Goldwäscherei an der Schwarza hindeuten. Eine Vorstellung von der Ausdehnung dieses Gewerbes kann man sich machen, wenn man berücksichtigt, daß nach Bergamtsrechnungen aus der Zeit von 1530—1570 allein etliche 20 Gewerkschaften mit der Goldwäsche an der Schwarza belehnt waren.

Mit dem Bergbau im engsten Zusammenhange stehen nun auch die zahlreich vorhandenen Seiger-, Schmelz-, Eisen- und Hammerschmieden, in welchen die Rohprodukte bearbeitet wurden. Schon im 15. Jahrhundert sollen 8

Hammerschmieden den Herren von Schaumburg als Eigentümern des Eisenbergs Zins gegeben haben. Nach der Amtsrechnung von Schwarzburg 1486/87 wird von 11 Stellen „Schmiedezins" erhoben, nach der von 1518/19 entrichten allein 14 Schmiedewerke im Amt Schwarzburg an die Herrschaft Zins. Sonst nennen wir noch: die Seigerhütte zu Hockeroda, die Schmelzhütte zu Behlen, die Schmelzhütte vor Blankenburg, den Eisen- und Stahlhammer zu Gehren und zu Langewiesen, (Rohrwerk), den Sensenhammer an der Schwarza, vor allem das am Ausgang des Mittelalters berühmte Schmelzhüttenwerk zu Arnstadt, wo auch Silber zu Münze geschmolzen und von auswärts eingeführte Erze verarbeitet wurden, in der Unterherrschaft die Eisenhütte zu Benneckenstein, eine Kupferhütte (Schleifwerk) im Amt Clingen, außerdem das Schwefel- und Vitriolwerk zu Breitenbach und Böhlen, eine Salpeterschabe zu Frankenhausen. Pulvermühlen, die der Herrschaft jährlich 1/2 Zentner Salpeterzins entrichten mußten, gab es zu Ringleben, Rottleben und Abtsbessingen; weit über die Grenze des engeren Vaterlandes hinaus berühmt war das alte Frankenhäuser Salzwerk.[1]) Über die bedeutende Produktion desselben geben folgende Rechnungsnotizen einigermaßen Aufschluß: nach der Salzrech. von 1494/95 wurden umgesetzt 82313 Stck. Salz, Zoll: 2743 sch. 46 gr., auf die herrschaftlichen Schlösser (Schäfereien) Walkenried-Stolberg geliefert: 462 Stck., Zoll 47 sch. 29 gr., auf die Fürstenburgen (Sachsenburg, Wassenburg, Roßla, Leuchtenberg, Sangerhausen): 100 Stck., Zoll 3 sch. 20 gr., ins Kloster Frankenhausen: 35 Stck., Zoll 1 sch. 10 gr.; 1495/96: 87899 Stück Salz (Zoll 2930 sch. 4 gr.); 1496/97: 85200 Stck.-Salz (Zoll: 2840 sch.); 1498/99 74746 Stck., Salz (Zoll 2491 sch. 32 gr.); 1499/1500: 81385 Stck. (Zoll: 2712 sch. 50 gr.); 1520 (Wichfasten v. Pfingst. — Wichf. tr. ap.): 35369 Stck. (Zoll: 1178 sch. 58 gr.); 1528 (Montag cruc. exalt. — Sonntag lucie): 3926 Stck. (Zoll: 1030 sch. 52 gr.); 1530 (Vierteljahrs-Rechn.): 41173 Stck. (Zoll: 1372 sch. 26 gr.); 1531 (Viertelj.-Rech.): 26553 Stck. (Zoll: 885 sch. 6 gr.); 1553 (Viertelj.-Rech.): 53803 Stck. (Zoll: 1281 fl. 6 Pf.) u. s. w. Die „Rinsfelder" Steinbrüche lieferten begehrtes Bausteinmaterial. Der ausgedehnte und ergiebige Bergbau des Landes zog nun auch auswärtige kapitalkräftige Kaufleute, besonders Erfurter, Nürnberger (Joh. Letzscher, Hans Garmer und Sigmund Furer 1498; 1532: Albrecht Leßher im Namen Christian Furer und Wilhelm Schüsselfels waren unter dem Namen Gesellschaft des Schmelzhütten-Handels mit dem Arnstädter Hüttenwerk belehnt) und Leipziger ins Land. Die Arnstädter Hüttenherren standen bei der Herrschaft in hohem Ansehen; die Grafen verkehren vielfach auf der Hütte, sie baden dort; wir erfahren, daß die Hüttenherren häufig den Warenverkauf von Nürnberg (besonders Tuche, Gewürze u. s. w.) an die Herrschaft vermitteln, die herrschaftlichen Abgaben an das Reichskammergericht auslegen

[1]) Die Frankenhäuser Saline wird bereits in einer Urkde. Heinrichs des Finklers (952) erwähnt.

und wieder erstattet erhalten. Heute noch befindet sich in der Oberkirche zu Arnstadt das Grabmal des 1505 gestorbenen Hüttenherrn Georg Fischer. Noch von einem anderen bedeutenden, aus Nürnberger und Leipziger Kaufleuten bestehenden Handelskonsortium hören wir durch den Leutenberger Hüttenstreit (1503—1516): Als Hüttenherrn werden Brawen Engel, Bürger zu Nürnberg, Veyt Wydmann und Lorentz Jechlein, Bürger zu Leipzig, genannt.[1])

Unter der Gunst des auswärtigen Verkehrs und im Zusammenhang mit der Entwicklung der ländlichen Industrien entfalteten sich außer den schon genannten noch verschiedene andere Gewerbe und Handwerke, namentlich auch in den Städten des Landes zu einer verhältnismäßig hohen Blüte. Weit verbreitet war z. B. besonders in der Unterherrschaft das Müllergewerbe (vergl. die zahlreichen Getreidemühlen im Amte Clingen). Ziegelhütten werden u. a. in den Stadtrechnungen von Rudolstadt, Blankenburg und Königsee erwähnt. Vor allem zeichnete sich Arnstadt, das wir schon öfters als einen wichtigen Handels- und Verkehrsplatz für die einheimische Produktion zu erwähnen Gelegenheit hatten, auch durch die Blüte der bürgerlichen Gewerbe aus. Hier — wie auch in den anderen Städten des Landes — hatten sich die erstarkten Gewerbe zu Innungen zusammen geschlossen. Außer den die Nahrung und Bekleidung betreffenden Handwerken, z. B. der Fleischer, Bäcker (Innungsordnung v. Jahre 1472), Schneider, Schuhmacher u. a., heben wir besonders für Arnstadt das Gewerbe des auf den Hausgrundstücken ruhenden Bierbrauens (1539–40 wurden z. B. 74 Hausbiere gebraut), ferner das sehr alte und angesehene Wollenweber- und Tuchmachergewerbe (schon 1369 und 1399 urkdl. erwähnt), welches im Jahre 1487 von der Herrschaft auf seine Beschwerde hin, daß etliche Bürger, die nicht Wollenweber seien, viel fremdes Gewandes schnitten und verkauften, was ihnen an ihrem Tuchverkauf Schaden brächte, einen Freibrief erhielt, hervor. Einen Ruf hatten auch die arnstädtischen Messer-, Kupfer- und Waffen-, sowie die Nagelschmiede, (Innungsordg. des Schmiedehandwerks v. Jahr 1352). Ferner sei noch das entwickelte Hutmacher- (Innung 1515), Böttiger- (Innungsordnung im Jahre 1487), Lohgerber- und Töpferhandwerk erwähnt. Ersteres blühte auch in den Städten Rudolstadt, Stadtilm und Königsee, letzteres war selbst im Ausland wegen seiner vortrefflichen Waren berühmt. Das Goldschmiedehandwerk hatte u. a. in einem gewissen Lazarus Krautheim einen tüchtigen Vertreter. Einen besonders erwähnenswerten Erwerbszweig besaß Arnstadt in dem der Frachtfuhrherren, der zugleich für Thüringen und über dessen Grenzen hinaus eine hohe wirtschaftliche Bedeutung hatte, denn die arnstädtischen Fuhrherrn waren an dem großen Warentransport zwischen Süd- und Norddeutschland rege beteiligt. Unter alten und blühenden Gewerben in anderen schwarzburgischen Orten heben wir noch folgende hervor: In Königsee die Sichelschmiede, in Stadtilm das Töpfergewerbe (sechs

[1]) Hess. Collect. R. G. A.

Töpferhütten) und die Wollenweberei (Rasch- und Zeugmachen). In Rudolstadt muß ebenfalls, nach Notizen der Stadtrechnungen das Töpfer- und Tuchmachergewerbe vertreten gewesen sein. Sondershausen besaß einen Ruf durch seine alte Leineweberei, Frankenhausen muß (nach Rechnungsnotizen zu schließen) regen Bänderhandel gehabt haben; aus Griesheim bezog man mit Vorliebe Messerklingen, Blankenburg wurde wegen seines heilkräftigen Schwefelbades von den schwarzburgischen Grafen in Krankheitsfällen gern besucht. Münzen gab es zu Arnstadt, Stadtilm, Königsee, Frankenhausen. Zollstätten waren Frankenhausen, („großer Salzzoll"), Plaue, Greußen, Langewiesen („Lemeßbruck"), Gräfinau, Angstedt, Rudolstadt, Eichfeld, Sondershausen, Arnstadt, Hettstedt, Denstedt, die beiden letzteren zu Kloster Ilm gehörig, Herschdorf, Königsee, Stadtilm, Blankenburg (städtischer Zoll). Besuchte Märkte hatten außer den Städten auch kleinere Orte, wie Straußberg, Göllingen, Langewiesen, Großenehrich und Schernberg aufzuweisen. Arnstadt z. B. hatte außer den Wochenmärkten (jeden Mittwoch), einen freien Jahrmarkt (23. Oktober), der 4 Tage stand und noch 2 Märkte, den einen auf Sonntag Jubilate und den anderen auf den Sonntag nach nativit. mar. virg. (8. Septbr.). Königsee hatte jährlich einen 3tägigen Markt vor Pfingsten, an dem man vom Zoll befreit war; der Frankenhäuser Herbstjahrmarkt (Sonnabends simonis et judae), sowie der Stadtilmer Ablaßmarkt waren sehr bedeutend. Nach den Eintragungen der noch vorhandenen städtischen Rechnungen (Einnahmen von Kram- und Gewandbuden, Töpferkammern, Fleisch- und Brotbänken, vom „Stetegeld", Ungeld von Markt und Fremden u. s. w.) und nach der Höhe der Zolleinnahmen läßt sich auf einen regen Markt- und Handelsverkehr schließen.[1])

Der wirtschaftliche Aufschwung, welchen das Land der Gunst seiner Lage an wichtigen Verkehrswegen, und zumeist dem aufblühenden Handel und Gewerbe in Stadt und Land zu verdanken hatte, mußte zunächst für die Finanzlage der schwarzburgischen Herrschaften von größtem Vorteil sein. Die staatlichen Kassen waren ja bei den ausgedehnten herrschaftlichen Besitzungen an Holzungen, Weinbergen, Hopfengärten, Fischweiden u. s. w., ferner bei den wichtigen herrschaftlichen Regalien (Bergbau) an der Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes aufs lebhafteste interessiert. In der Tat weisen auch die noch vorhandenen staatlichen Rechnungen der beiden Hauptherrschaften Arnstadt und Sondershausen in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation bis zur sozialen Revolution des Jahres 1525 und von neuem steigend unter den Grafen, welche die Reformation einführten, beträchtliche Einnahmen an Steuern, Zinsen und sonstigen Abgaben der Ämter und Städte, ferner von Zöllen, besonders vom großen Salzzoll zu Franken-

[1]) In den ältesten Statuten v. Stadtilm u. Königsee (1350, 1365) wird der Kaufmannsstand neben dem Bürgerstand immer besonders erwähnt und für ersteren gewisse Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben. Man ersieht, wie damals schon der Kaufmannsstand angesehen war.

hausen, (1522/23 betrug der auf jede der beiden Herrschaften entfallende Anteil vom Salzzoll 1434 sch. 51 gr. 1 Pf. und 1523/24 sogar 1972 sch. 56 gr. 1 Pf. u. s. w.), aus Fisch- und Holzverkauf, vom Geleit, von den herrschaftlichen Schäfereien und sonstigen Nutzungen auf. Man sollte also meinen, daß die finanzielle Lage der Herrschaften eine günstige hätte sein müssen. Doch das traf weder für Arnstadt, noch Sondershausen zu, ganz abgesehen von der Herrschaft Leutenberg, die sich ja fortgesetzt in finanziellen Schwierigkeiten befand. Graf Balthasar von Leutenberg sah sich wiederholt gezwungen, Teile seiner Herrschaft zu verkaufen und zu verpfänden. So verpfändete er z. B. 1493 den beiden Äbten zu Saalfeld und Paulinzella für die Summe von 6000 Gulden den dritten Teil der Herrschaft Leutenberg, und 1500 trat er an Graf Günther XXXIX. seinen Anteil an dem Schlosse Schwarzburg, an Schloß und Stadt Königsee, an dem Flecken Langewiesen und den zur Herrschaft Leutenberg gehörigen Dörfern der Herrschaft Schwarzburg für 7000 Gulden auf Wiederkauf ab, welchen Verkauf er 1512, unter Hinzufügung seines Anteils an den Klöstern Paulinzella und Mellenbach, für weitere 2500 Gulden erneuerte. Bezüglich der Hauptherrschaften Arnstadt und Sondershausen ist zu berücksichtigen, daß schon unter Graf Heinrich XXVI. die staatliche Schuldenlast eine beträchtliche war (vergl. folgende Stelle im Erbteilungsvertrage von 1496: „Szo sal auch alszdann unser einer gegen dem andern sich notdurfftig vorschreiben und verpfenden, noch dem die schulde oft und vil uff beiden teilen helten“ rc. Arnst. Urkdenb. Nr. 889, ebenda die zahlreichen Selbstbürgschaften der Stadt Arnstadt für die Herrschaft bez. für Graf Heinrich XXVI). Ferner mußten nach dem Tode dieses Grafen infolge der Erbteilung die staatlichen Einkünfte anstatt für eine, nunmehr für zwei, bez. drei Hofhaltungen ausreichen, ja auch diejenigen Söhne des Grafen Heinrich, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, waren zum Teil und auf Zeit an dem staatlichen Einkommen beteiligt. Ferner ist es Tatsache, daß die Ausgaben für die Unterhaltung mit dem Ausgang des Mittelalters sich ganz erheblich gesteigert hatten. Wir finden in den staatlichen Rechnungen namhafte Ausgabeposten für umfangreiche Einkäufe von Samt- und Seidenwerk und anderen Bekleidungswaren, ferner für teure Gewürze, Fischwaren, Arzneien, Getränke (Wein und Bier) verzeichnet, die Unterhaltung derer, die „dem Hofe volgen“, der Räte, Doktoren, des Hofgesindes, die Ausgaben für Reisen, Reichstagsbesuch,[1]) Dienst- und Angelt, für Baureparaturen u. s. w. erforderten gleichfalls zusammengenommen nicht unbedeutende Summen. Vor allem aber lasteten auf den staatlichen Finanzen die zu den Einnahmen in keinem Verhältnisse stehenden Abgaben an wiederkäuflichen Zinsen (besonders an geistliche Stifte und zwar nach Erfurt, Nordhausen, aber auch an Stifte und Städte des eigenen Landes,

[1]) Zu berücksichtigen sind auch die wiederholten und immer wieder erhöhten Beiträge zu Reichszwecken, zum Reichsregiment und Kammergericht. In den staatlichen Rechnungen kommen derartige Ausgabeposten wieder und wieder vor. Die Beiträge sind nach ihrer Höhe sehr schwankend.

an Edelleute u. s. w.), ferner an Exordinarien und Leibzinsen. Diese Abgaben verschlangen zumeist die Hälfte, ja noch mehr als die Hälfte der Gesamteinnahme der Staatskassen (z. B. betrug nach der Rent.-Rechg. v. Arnst. 1507/08 bei einer Gesamt-Einnahme von 10930 sch. 23 gr. 2 Pf. 1 h. und einer Gesamt-Ausgabe von 11243 sch. 26 gr. 1 Pf. 1 h. die Ausgabe für „Edelleut Mangelt, wiedderkäufl. Zinsen zu Erfurt, in m. g. H. Stetten, Edelleuten, Exordinarien und Leibzinsen und von der Grünau: 6135 sch. 12 gr. 2 Pf. 1 h., für Ochsen und Schweine 375 sch. 12 gr., für Fastenspeise, dürre und grüne Fische: 266 sch. 57 gr. 2 Pf., für Würze und Salz: 111 sch. 5 gr. 2 Pf., für fremde Getränke, Gläser &c.: 45 sch. 32 gr. 2 Pf., für Kleidung: 629 sch. 26 gr. 1 h., für Räte, Doktoren &c.: 240 sch. 36 gr., für Dienstgeld: 499 sch. 48 gr. u. s. w.) Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn sich unter den Einnahmeposten immer wieder solche, welche von „erborgtem Geld" herrühren, verzeichnet finden, wenn, wie es die Sondershäuser Herrschaft im Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt tat, Verpfändungen von Gebietsteilen, wiederkäufliche Veräußerungen von Dorfschaften, die zur Herrschaft gehörten, stattfinden mußten (z. B. Schloß Keula, Ober- und Nieder-Keula, Talheim, Urbach und Großmehler für 3500 sch. an Kaspar Krebs, ebenso Schloß und Dorf Ebeleben, ebenso Rockensußra für 2100 fl. an die von Ebeleben [ao. 1505] und desgl. Immenrode und Wolframshausen [1506]), oder wenn man oft genug gezwungen war, bei den Hauptgläubigern in Nordhausen und Erfurt sich einen Teil der schuldigen wiederkäuflichen Zinsen stunden zu lassen (z. B. wurden nach der Sondersh. Rent.-Rech. 1522/23 nur 3331 sch. [rund] wiederkäufliche Zinsen bezahlt), oder wenn man endlich nicht selten zu dem zwar bequemen, aber bei dem Volke so sehr verhaßten Mittel griff, außerordentliche Steuern zu erheben und „Auffätze" zu machen (vergl. z. B. Königseer Stadtrech. 1516/17: Ausgabe Steuer u. g. H. v. Schwarzburg 426 sch. 22 gr., eine Ausgabe, welche sich in anderen Rechnungen dieser Stadt nicht findet und andere Beispiele mehr.) Auch schränkt der Umstand, daß die Bilanzen der staatlichen Rechnungen zumeist nur ein kleines Defizit, ja öfters sogar geringe Ueberschüsse verzeichnen, das Urteil über die ungünstige finanzielle Lage der Herrschaften durchaus nicht ein (cf. z. B. Rent.-Rech. 1494/95: Einn.: 10572 sch., Ausgabe: 10576 sch.; die Arnst. Rent.-Rech. weist ein Defizit von 823 sch. auf, die Wiederkaufs- und Leibzinsen haben nach der Ausgabe allein eine Höhe von 6284 sch.; 1522/23: E.: 11149 sch., A.: 11235 sch.; 1523/24: E.: 10456 sch.; A.: 10455 sch. 1524/25: E.: 12259 sch.; A.: 11240 sch. u. s. w. Die Finanzlage der Herrschaft Schwarzburg-Sondershausen veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

	1506/07	1512/13	1514/15	1517/18	1518/19	1519/20	1522/23	1523/24	1525/26
Einn.	13211 sch.	10748 sch.	9067 sch.	14005 sch.	9367 sch.	10060 sch.	9407 sch.	10456 sch.	15419 sch.
Geborgt	4533 "	426 "	733 "	5180 "	980 "	2188 "	1235 "	1020 "	1457 "
Ausg.	?	10005 "	9066 "	14000 "	?	10018 "	9402 "	10455 "	15416 "

Es ist wahrscheinlich, daß von den drei schwarzburgischen Herrschaften die Herrschaft Arnstadt noch die verhältnismäßig günstigste Finanzlage hatte. Die staatliche Schuldenlast schleppte sich fort, ja sie steigerte sich zeitweilig noch, und erst die Grafen der Reformation und zwar besonders Graf Günther XXXX. (für die Herrschaft Leutenberg Graf Johann Heinrich) machten sich durch eine Reform des Finanzwesens in hohem Maße verdient.

Über die materielle Lage des Adels möge wenigstens soviel gesagt werden, daß es unter demselben Familien gab, die infolge ansehnlichen Grundbesitzes, einträglicher Gerechtsame und Privilegien auch über beträchtliche Einkünfte von ihren Gütern und Zinsleuten verfügten; ihr Einkommen steigerte sich noch, wenn sie in ihren Stellungen als herrschaftliche Beamte besonderes Gehalt bezogen. Zu den reichen und begüterten Adelsfamilien zählten zweifellos die von Witzleben, von Ebeleben, von Wurm, von Hopfgarten und mehrere andere. Einzelne Familien waren in der Lage, der Herrschaft Schuldenkapitalien zu leihen; wir begegnen daher auch ihren Namen unter denjenigen Staatsgläubigern, an welche Zinsen gezahlt werden müssen.[1]) Doch es fehlte auch nicht an einem ziemlich zahlreichen, verarmten Adel, der infolge des in diesen Kreisen üblich gewordenen größeren Aufwandes für die Lebensweise sich genötigt gesehen hatte, Schuldkapitalien namentlich bei geistlichen Stiften in- und außerhalb des Landes aufzunehmen (cf. z. B. die Schulden schwarbzb. Adeliger bei dem Stift S. Severi zu Erfurt und die Zinsenerlasse nach dem Bauernkrieg).[2]) Auch wirtschaftliche Notstände (Mißernten u. a. m.) am Ausgang des Mittelalters waren der materiellen Lage der Landjunker bei ihrem regen Anteil an der Verwertung der ländlichen Produkte durchaus nicht zuträglich; jedenfalls ist es bezeichnend, daß auch schwarzburgische Edelleute sich der Aufruhrbewegung des Jahres 1525 angeschlossen hatten (z. B. nach den oberh. Bauernaufruhrakten: Holdeck zu Lichstedt, Fabian von der Grune, Hans von Entzenberg, Keßel und Liptitz). Daß es auch Ritter gab, die vom Stegreif lebten, d. h. solche, welche die reichen Kaufmannszüge von Erfurt und Nürnberg aufhoben, ist urkundlich erwiesen.

Von besonderem Interesse ist es für uns, einen Blick auf die materielle Lage der Stadt- und Landgemeinden, sowie des Privatmannes in Stadt und Land zu werfen. Nach den noch vorhandenen städtischen Rechnungen aus der Zeit vor der Reformation, die vornehmlich oberherrschaftliche Städte betreffen (Arnstadt, Stadtilm, Königsee, Rudolstadt, Blankenburg, von unterherrschaftlichen Städten: Clingen und Greußen), zu schließen, hatte Arnstadt den größten Stadthaushalt, (1520/21: Einn. 3391 sch. 39 gr. 1 Pf. 1 h. Ausg. 3263 sch 5 gr. 1 Pf.), dann folgt Stadtilm (nach der Rechg. v. 1507/08 weist diese Stadt z. B. schon eine Einnahme von 1917 sch. 13 $^1/_2$ gr. und eine Ausgabe

[1]) Ueber die Besitzverhältnisse einzelner Adelsfamilien (v. Witzleben, v. Lichtenberg, v Mülferstedt, v. Hof, v. Hertingesborg, v. Rastenberg, v Griesheim, v. Rottleuben, die Borggreve) in Arnstadt, cf. Arnst. Urkdb. p. 423 und Lehnsbuch 1489—1520, (S L. B. A.), welches über die Berechtigungen des Lehnsadels orientiert.

[2]) cf. S. L. A.

von 1810 ſch. 21 gr. 2 Pf. auf). Königſee, Rudolſtadt und Blankenburg ſtehen hinſichtlich ihrer Einnahme und Ausgabe etwa auf gleicher Stufe (vergl. z. B. Stadtrech. Rudolſtadt 1516/17: Einn. 1048 ſch. (rund), Ausg. 700 ſch. Stadtrech. Königſee 1516/17: Einn. 1051 ſch., Ausg. 889 ſch. Blankenburg 1515: Einn. 1198 ſch., Ausg. 730 ſch.),[1]) dann folgen die übrigen kleineren Städte: Plaue, Teichel, Leutenberg.[2])

Von den unterherrſchaftlichen Städten verfügte unbeſtritten Frankenhauſen über den größten Stadthaushalt, was bei der Blüte der induſtriellen und gewerblichen Verhältniſſe in dieſer Stadt durchaus verſtändlich iſt und unter anderem daraus erhellt, daß der Rat zu Frankenhauſen an die ſtaatliche Rentnereikaſſe (lt. Rent-Rechg. von Sondershauſen 1522/23) die Summe von 2100 ſch. abführte, während das Amt Frankenhauſen nur 347 ſch. 16 gr., der Landſchreiber 1266 ſch. 19 gr., der Rat zu Sondershauſen 590 ſch. 6 gr., derjenige zu Heringen 280 ſch., das Amt Keula 328 ſch. 48 gr., Amt Kelbra 272 ſch. und der Rat zu Kelbra 146 ſch. 40 gr. u. ſ. w. beitrugen. Die Einnahmen des Rates zu Clingen beliefen ſich beiſpielsweiſe 1525 auf 263 ſch. 15 gr. 1 h., die Ausgaben auf 256 ſch. 3 gr. 2 heller. Es läßt ſich nun nach dem vorhandenen Rechnungsmaterial leicht feſtſtellen, daß die Geſamteinnahmen und -ausgaben der ſtädtiſchen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation ſteigen, bis die ungünſtigen wirtſchaftlichen Verhältniſſe kurz vor und während der ſozialen Bewegung in der Mitte des dritten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts einen bemerkbaren Rückſchlag herbeiführen, um während und nach Einführung der Reformation eine erneute Blütezeit der ſtädtiſchen Gemeindeweſen aufzuweiſen (z. B. verzeichnet die Stadtrechg. von Arnſtadt 1540/41 Einn.: 3753 ſch. 56 gr. 1 Pf., Ausg.: 3755 ſch. 55 gr. 1 Pf. 1 h.) Die ſtändige Zunahme der Einkünfte und Ausgaben in den erſten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bezeugt, um wenigſtens als Beiſpiel eine der mittleren Städte Schwarzburgs anzuführen, neben Rudolſtadt auch Königſee, welches in der älteſten noch vorhandenen Stadtrechnung um 1500 als Einnahme: 576 ſch. 12 gr. 2 Pf., als Ausgabe: 493 ſch. 23 gr. verzeichnet; man vergleiche damit:

1513/14: Einn. 811 ſch., Ausg. 740 ſch.; 1515/16: E. 809 ſch., A. 554 ſch.
1516/17: Einn. 1051 ſch., Ausg. 889 ſch.; 1521/22: E. 1157 ſch., A. 1038 ſch.
1525/26: Einn. 1071 ſch., Ausg. 864 ſch.

Deutlich wird der Rückgang der ſtädtiſchen Einnahmen kurz vor der ſozialen Revolution durch die Stadtrechnungen von Stadtilm nachgewieſen, wenn wir z. B. folgende Tabelle vergleichen:

[1]) Die Einnahmen und Ausgaben der übrigen Stadtrechnungen von Blankenburg ſind 1496, Einn.: 620 ſch., Ausg.: 588 ſch.; 1516, Einn.: 745 ſch., Ausg: 635 ſch; 1521/22 Einn.: 1029 ſch., Ausg: 688 ſch.; 1522/23, Einn.: 1116 ſch., Ausg.: 724 ſch.; 1523/24, Einn.: 1125 ſch., Ausg.: 721 ſch.; 1524/25, Einn.: 1122 ſch., Ausg: 663 ſch.

[2]) Einzelne Städte waren von der Herrſchaft mit Gütern belehnet, z. B. Teichel, Blankenburg.

1507/08: Einn.: 1917 ſch. Ausg. 1810 ſch.,	1513/14: Einn.: 2199 ſch.
1514/15: „ : 1341 ſch.	1515/16: „ : 1336 ſch.
1516/17: „ : 1842 ſch.	1517/18: „ : 1561 ſch. A. 1465 ſch.
1518/19: „ : 1735 ſch.	1519/20: „ : 1826 ſch.
1520/21: „ : 1413 ſch.	1521/22: „ : 1173 ſch.
1522/23: „ : 1063 ſch.	1523/24: „ : 1393 ſch.
1525/26: „ : 952 ſch.	

Das Beiſpiel von Stadtilm iſt auch recht bezeichnend dafür, welche Bedeutung der Verkauf von Wein und Bier für die Stadtkaſſen hatte. Der Einnahmepoſten „Gewinn an Wein und Bier“ ſteht neben der Geſchoßeinnahme obenan. Man vergleiche, daß im Jahre 1507/08 rund 1297 ſch., 1513/14 1563 ſch., 1514/15 allerdings nur 765 ſch., ebenſo 1515/16 nur 729 ſch. (Wein) (vergl. dazu die obigen Geſamteinnahmen), 1516/17 wieder 1207 ſch., 1517/18 868 ſch., 1518/19 986 ſch., 1519/20 1056 ſch., 1520/21 553 ſch., 1521/22 411 ſch., 1522/23 197 ſch., 1523/24 274 ſch. (nur Wein) als Einnahme=Gewinn an Wein und Bier verzeichnet iſt. Und wie bei Stadtilm, ſo ſprach auch bei den übrigen Städten dieſe Einnahme weſentlich mit. (Z. B. Rudolſt. Ratsr. 1514/15: 126 ſch.; Königſee 1513/14: 206 ſch, 1521/22: 378 ſch.; Greußen 1529/30: 574 ſch.; für Arnſtadt betrug allein der Gewinn an fremdem Bier [Nürnberger, Einbecker 2c.] nach der Rechnung 1520/21 rund 190 ſch.; 1523: an fremdem Bier und Wein: 87 ſch., an ſonſtigem „geſchankten“ Wein: 109 ſch., an Stadtbier 261 ſch. u. ſ. w.) Die übrigen Einnahmepoſten weiſen nach ihren Titeln ziemliche Verſchiedenheit auf, je nach der Größe der Stadt und ihrer Gerechtigkeiten.[1])

[1]) Um die Einnahmeverhältniſſe der ſchwarzb. Städte vor der Reformation wenigſtens einigermaßen zu veranſchaulichen, mögen hier einige Beiſpiele folgen:

I. Königſee (1513/14).

Einnahme:

1. des ganzen Geſchoſſes:	439 ſch.	23 gr.	½ Pf.	
2. Grabenzins:	6 „	24 „	2½ „	
3. Spendezins:	6 „	25 „		
4. vom Brauhaus:	27 „	45 „		(121 Biere gebraut, je ein Bier gibt 15 gr).
5. Bankzins:	4 „			
6. Buße:	33 „	17 „		(67 Fälle).
7. Bürgerrecht:	4 „	28 „		(6 Fälle).
8. aus dem Stadtholze:	52 „	10 „		
9. Insgemein:	28 „	16 „		
10. Gewinnſt Wein u. Bier:	206 „	10 „	1½ Pf.	
S. S. Einnahme:	811 „	14 „	1 „	

II. Stadtilm (1517/18).

Einnahme:

1. Von voriger Rechnung:	64 ſch.	35 gr.	1 Pf.	1 h.
2. Teſtament Joh. Steffan:	4 „			
3. „ Nicol. Werners:	9 „	48 „		
4. „ Nicol. Ranis:	3½ „			
5. Zins zu „Salve“:	4 „	20 „		
6. Von Brotbänken:	1 „			
7. „Stetgeld“ alle Montage v Schuſtern a. d. Rathauſe:	1 „	7 „	1 „	
8. Von Fleiſchbänken:	3 „	40 „		

Arnstadt, Rudolstadt, Blankenburg haben als besonders bemerkenswerte Einnahmen: von der Wage, vom Pfannenlehn, Badestubenzins, von Kram- und Gewandbuden, Wasserzins, für Kleidung armer Leute, für Ziegel und Kalk, für Harnisch u. s. w. (Rudolstadt) oder Innungsgelt, Fischgeld, Malzgeld (Arnstadt) oder Zolleinnahme, Brauhaus (Blankenburg) u. s. w. Die unter der Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse wachsenden Einnahmen ermöglichten es den städtischen Behörden, zum Wohl der Bürgerschaft und zur Besserung der städtischen Zustände erhöhte Ausgaben zu machen. Trotz der meist verhältnismäßig sehr hohen Abgaben an die staatlichen Kassen (Arnstadt gibt nach der Stadtr. von 1520/21 bei einer Gesamt-Einnahme von 3391 sch. allein 1924 sch. als Jahresrente an die gnädige Herrschaft ab; Stadtilm 1517/18: herrsch. Erbzins: 501 sch. [Ges.-Einnahme 1561 sch.]; Blankenburg 1515/16: 370 sch. an den gn. Herrn [Ges.-Einnahme 745 sch.]), für Leibzinsen an Klöster, Kirchen und Vikarien, für Testament u. s. w., blieben doch noch Mittel übrig, um sich Ausgaben für Reparaturen, Ausstattung und Neubauten städtischer Gebäude (so wurde z. B. nach der Königs. Stadtr. 1513/14 267 sch. 29 gr. 2 Pf. für den Bau des neuen Rathauses verausgabt, auch hatte die Stadt ein neues Brauhaus erhalten, nach der Rudolst. Stadtr. 1523/24 wurden sogar 456 sch. 6 gr. 1 Lauen-Pf. für den Bau eines neuen Rathauses aufgewendet, u. a. m.), ferner für Brunnen-, (auf die Versorgung mit gutem Trinkwasser wurde besondere Sorgfalt verwendet, in den Arnst. Stadtrech. 1507ff u. den Rudolst. u. Königs. Rechgen. sind Bornmeister erwähnt) Wege-, Brücken- und Wasserbauten, (z. B. nach Blankenburger, Rudolstädter und Ilmer Stadtrechnungen), für

9. Von Töpferhütten:	1 sch.	12 gr.		
10. Krautgartenszins:	2 „	12 „		
11. Wiesenzins:	— „	20 „		
12. Bußgeld:	20 „	7 „		
13. Desgl. v. Graspfänden:	1 „	36 „		
14. Weiden:	2 „	15 „		
15. Stadtgras:	30 „	— „		
16. Vom Stock a. d. Brücke:	— „	9 „		
17. Biergebraut:	16 „	45 „		
18. „Stetgeld“ a. d. Jahrm.:	2 „	32 „		
19. Aufs Ablaß:	3 „	— „		
20. Für etliche Fässer:	— „	54 „		
21. Für einen Baum:	— „	10 „		
22. Geschoß:	517 „	38 „	1 Pf.	1 h.
23. Vor, nach u. a. d. Ablaß mit Wein u. Bier:	868 „	3 „	1 „	1 „
S. S. Einnahme:	1561 „	16 „	1 „	1 „

III. Clingen (1525).

Einnahme:

1. Geschoß:	129 sch.	27 gr.	— Pf.	3 h.
2. „Fhegeschoß“;	$4^1/_2$ „	23 „		
3. Messegeld:	9 „	48 „		
4. Gewinn an Wein u. Bier	78 „	41 „		
5. „Von gemein wyden“:	$2^1/_2$ „	3 „		
6. Vom alten Rat:	43 „	27 „	2 „	
S. S. Einnahme:	263 „	50 „	— „	1 „

Erhaltung und Vervollständigung des „Harnisch", besonders für Pflasterung von Stadtstraßen (vergl. Rudolst. Stadtr. 1520/21: für Pflastern dreier Straßen wurden 119 1/2 sch. verausgabt, siehe auch die Stadtrechnungen von Arnstadt 1520: verbaut 324 sch., darunter erhebliche Ausgabe für Pflasterung der Zimmergasse), für Besoldung und Unterhaltung des notwendigen städtischen Beamten- und Dienstpersonales, ja selbst für Festgeschenke, etwa an die Armbrustschützen, an fremde Herrn, die die Stadt als ihre Gäste in ihren Mauern begrüßte und bewirtete, für manches Stübchen Wein oder Faß Bier, die der Rat bei amtlichen und außeramtlichen Sitzungen vertrank, (besonders bei kirchliche Festen, „ersten Messen" der Pfarrer, bei Prozessionen, Rechnungsabhören u. s. w.), endlich für Spenden an hülfsbedürftige Einwohner u. a. m. zu gestatten. Und trotzdem waren die Abschlüsse der Rechnungen im allgemeinen keine ungünstigen, im Gegenteil, es verblieb vielfach noch ein ganz ansehnliches Plus. Geborgtes Geld finden wir in normalen Wirtschaftsjahren nur vereinzelt verzeichnet (z. B. einmal 140 sch. „eingeborgtes Geld" in der Stadtrechnung von Blankenburg 1515/16); man vergleiche auch die Schuldkapitalien, welche schwarzburgische Städte zumeist geistlichen Stiften zu verzinsen haben, nach Arnst. Saalbuch v. J. 1500: Rudolstadt 1061 fl.; Greußen: 400 fl.; Clingen: 500 fl.; Blankenburg: 400 fl.; Ilm: 1018 fl. Die Gunst der städtischen Bilanzen veranschaulicht abgesehen von dem oben angeführten Beispiel Königsees auch Rudolstadt, man vergleiche:

1514/15:	Summa S. Einnahme:	818 sch. (rund).	Ausgabe:	534 sch.
1515/16:	" " " :	823 "	" :	498 "
1516/17:	" " " :	1048 "	" :	700 "
1518/19:	" " " :	896 "	" :	510 "
1519/20:	" " " :	994 "	" :	642 "
1520/21:	" " " :	757 "	" :	630 "
1522/23:	" " " :	928 "	" :	491 "
1523/24:	" " " :	1388 "	" :	1146 "

Der Ergänzung und Klarlegung halber führen wir noch die Ausgabetitel von folgenden Städten auf:

I. Arnstadt 1520/21.

Ausgabe:

1. U. g. H. Jahresrente:	1974 sch.
2. " " " Testament:	85 "
3. Frondienst: (Schutz u. Sperbern Kosemulln etc. von der hafferfur von Klingen).	12 " 30 gr.
4. wiederk. Zinsen:	180 " 52 "
5. Leibzinsen (7 Personen):	224 "
6. Von wegen des furd. Rats:	23 " 10 "
7. Gesindelohn (1 Stadtschreiber, 2 Stadtknechten, 3 Wächtern, 2 Bornmeister:	111 " 18 " 1 Pf.
8. Botenlohn:	1 " 43 " 1 "
9. „Stadtwirdigkeit":	55 " 5 " 1 " 1 h.
10. Spende:	26 " 11 " 1
11. Stadtzehrung:	15 " 12 " 2

12. Verbaut u. Pflasterung d. Zimmergasse: 324 sch. 38 gr. 1 Pf. 1 h.
13. Fremden Geschenke: 12 „ 20 „
14. Bürgergeschenke: 11 „ 58 „ 2 „
15. Schützengeschenk: 10 „ 45 „ 1 „
16. Feuerwerk: 7 „ 34 „
17. Für Hafer: 3 „ 14 „
18. Gem. Ausg. 173 „ 18 „ 2 „
19. Stadt: 20 „ 13 „

S. S. Ausgabe: 3263 „ 5 „ 1 „
S. S. Einnahme: 3391 „ 39 „ 1 „ 1 „

II. Königsee (1513/14).

Ausgabe:

1. U. g. Herrn (Ins Amt, Abt von der Zella, U. L. F. K. zu Arnstadt, Ritmann zu Sondersh., Probst zu Ilm, Vic. zu St. Benedicto, zu St. Lorenz zu Erfurt, Joh. v. der Sachsen etc. meist an geistl. Personen): 162 sch. 32 gr.
2. Zinse v. der Stadt wegen (Vic. des Spitals des h. Kreuzes, Vic. Jacobi et Woffgangi, Vic. St. Annae, Vic. Corpus Christi. 67 „ 18 „
3. Leibzinsen (Bürgerin Marg. Colzin zu Erfurt): 20 „
4. Zehrung von der Stadtwegen: 11 „ 24 „ 2 Pf.
5. Geschenk Herren, Edelleute u. Bürgerskindern 10 „ 55 „ 2 „
6. Festwein (an 6 Festtagen 36 Stübchen Wein): 3 „ 8 „
7. Amtszehrung: 8 „ 38 „ 2 „
8. Spendezins (2 Spenden): 16 „ 7
9. Botenlohn: — „ 54 „ 2 „
10. Gesindelohn: (Dem Stadtschreiber 4 sch., 2 sch. demselben v. „seiger“, 4 sch. den 4 Thorwarten, 12 sch. den 2 Wächtern, 24 gr. denselben für Schuhe, 36 gr. dem Holzförster in der Zelle, 3 sch. dem Stadtknecht für sein Hofgewandt und 1 sch. 30 gr. demselben für Schuhe, 5 sch. dem Holzförster, 12 gr. demselben für ein Paar Schuhe): 32 „ 42 „
11. Brauhaus: 26 „ 16 „
12. Neues Rathaus: 267 „ 29 „ 2 „
13. Insgemein: 112 „ 45 „

S. S. Ausgabe: 740 „ 11 „ 1 „

III. Stadtilm (1517/18).

Ausgabe:

1. Für Wein u. Bier vor, nach u. aufs Ablaß: 692 sch. 44 gr. — Pf. 1 h.
(Gewinn dieses Jahres: 175 „ 19 „)
2. Insgemein: 76 „ 41 „ — „ 1 „
3. „Des geschossen“(?): 3 „ 32 „
4. Herrschaftl. Erbzins: 501 „ 46 „ 1 „ 1 „
5. Leibzins: 85 „ 24 „
6. Fürs Testament (5 Posten): 22 „ — „ 4 „ 1 „
7. Gesindelohn: 36 „ 54 „ 1 „
8. Stadtgeschenke: 7 „ 38 „ 2 „
9. Festwein: 10 „ 9 „ 2 „
10. Botenlohn: — „ 9 „
11. Ratszehrung: 6 „
12. Verbaut und Brauhaus: 21 „ 15 „
13. Insgemein verbaut: 1 „ 14 „

S. S. Ausgabe: 1465 „ 29 „ 2 „ 1 „

IV. Rudolstadt (1513/14):

Ausgabe:

1. U. g. h. zcu rechter beth:	120 sch.	
2. Zins u. g. h.:	53 „	
3. U. g. h.	12 „	36 gr.
4. Erbzins:	10 „	47 „
5. Zu Vikarien auf Wiederkauf:	87 „	
6. Kleidung armer Leute:	16 „	15 „
7. Ablösung wiederkäufliche Zinse:	84 „	
8. Gesindelohn:	14½ „	
(Ferner für Brauen, Geschenke, Bauten, Boten- u. Fußlohn, Zahlung der Räte, Insgemein)		
S. S. aller Ausgabe:	580 „	22 „ 1 Pf.

V. Clingen (1525):

Ausgabe:

1. Jahresrente u. g. H.:	134 sch.	24 gr.	
2. „krol und widen für"(?):	11 „	50 „	
3. „Schambach":	1 „		
4. Den „engern":	2 „	10 „	
5. Zinsgeld:	26 „	18 „	
6. Messegeld:	9 „	36 „	
7. „dinst" u. g. h.:	2 „	4 „	
8. Gesinde lohn:	9 „	46 „	
9. Insgemein:	58 „	55 „	3 h.
S. S. aller Ausgabe:	256 „	3 „	3 „

Daß sich in den Städten trotz des statistisch nachweisbar immer mehr wachsenden Proletariats[1]) der Häuserlosen, der Vorstädter u. s. w. auch eine wohlhabende Bürgerschaft vorfand, kann nach dem uns vorliegenden Urkundenmaterial nicht zweifelhaft sein. Wir wollen hierfür nur einige charakteristische Kennzeichen anführen: Die ansehnliche Menge der in den Ratshäusern verschenkten, nicht bloß einheimischen, sondern auch von auswärts eingeführten Biere und Weine, besonders nach den Stadtrechnungen von Arnstadt bezeugt, daß der Konsum des Publikums kein geringer gewesen sein kann. Man begnügte sich schon lange nicht mehr mit den einheimischen Getränken, obwohl die auswärtigen doppelt so teuer als die anderen waren. Denn nach der Stadtilmer Stadtrechg. 1518 kostete die Kanne Stadtbier 2 Pf., Nürnberger und Einbecker die Kanne 4 Pf., einheimischer Wein je nach seiner Güte 4 oder 5 Pf., Frankenwein (u. Rheinwein) 9 Pf. Selbst in jenen ungünstigen Jahren kurz vor der sozialen Revolution des Jahres 1525 wurden nach der Arnst. Rechg. 1522 städtischerseits eingeführt und verschenkt: 57 Faß auswärtiges (Nürnberger, Einbecker, hofisches) Bier; 1523: 3 Faß hofisches, 34 Faß Einbecker Bier und 10 Faß Rhein- und Frankenwein.[2]) Wie

[1]) z. B. in Stadtilm n. Stadtr. 1507/8 giebt es 29 Hausgenossen; 1513: 45; 1516: 48; 1517: 51; 1518: 51; 1520/21: 39; 1521/22: 32; 1522: 35; u. s. w. Königsee weist n. d. Stadtrech. 1513/14 sogar 76 Vorstädter und Hausgenossen auf.

[2]) vergl. Stadtrech. Arnstadt: 1499 eingeführt in Arnstadt: 6 Fuhren Nürnberger, 10 Fuhren Einbecker Bier, 1500: 4 Fuhren Nürnberger, 11 Fuhren Einbecker, 1507: 16 Faß Nürnberger, Gewinn: 62 sch. 36 gr. 1 Pf., 46 Faß Einbecker, Gewinn: 24 sch. 28 gr 1 Pf., 1520: Einnahme v. Markt und fremden Wein: 61 sch. 56 gr. 1 Pf., von geschenktem Wein: 66 sch. 49 gr., von fremdem Bier: 190 sch. 49 gr., Ungeld von Stadtbier: 301 sch 40 gr., von Malzgeld von Bürgern (132) 67 sch. 54 gr.

schon aus diesen Notizen hervorgeht, bevorzugte man von den auswärtigen Getränken in der Oberherrschaft das Nürnberger und hofische, in der Unterherrschaft wurde das Nordhäuser und Duderstädter, vor allem aber hier wie dort das Einbecker Bier gern getrunken, seltener wird das nordische, das Hamburger, Naumburger, Göttinger und Braunschweiger Bier erwähnt. Von auswärtigen Weinen wird vornehmlich der Rhein- und Frankenwein, seltener der Malvasier genannt. Und wie mit den Getränken, so verhielt es sich auch mit dem Verbrauch von anderen auswärtigen Nahrungsmitteln. Besonders fällt die Größe des Konsumes an frischer und getrockneter Fischware auf (vergl. Stadtr. Arnst. 1512 finden sich unter Einnahme von Fischwerk allein 92 1/2 Tonne Heringe als verkauft bezeichnet). Auf den ansehnlichen Fleischverbrauch deutet die umfangreiche Vieheinfuhr, z. B. aus der Unterherrschaft (Greußen), aber auch von den großen Märkten, z. B. zu Magdeburg besonders nach Arnstadt, ferner der Verbrauch an wildem und zahmem Geflügel; bemerkenswert ist der Konsum an fremden Früchten und Gewürzen.

Bezeichnend für den Wohlstand gewisser Kreise der städtischen Einwohnerschaft ist der Umsatz von auswärts verfertigten Tuchen und anderen Bekleidungsartikeln; in Arnstadt und Stadtilm nahm derselbe einen solchen Umfang an, daß durch die Konkurrenz das einheimische, blühende Gewerbe in seiner Existenz ernstlich bedroht wurde. Ferner sei darauf hingewiesen, daß für die Handwerker- und Tagelöhnerarbeit, für die es an lohnender Beschäftigung nicht fehlte, nach Ausweis des reichen städtischen und staatlichen Rechnungsmaterials sowohl von staatlichen wie städtischen Behörden verhältnismäßig ganz ansehnliche Löhne, bei der letzteren Arbeit öfters einschließlich der freien Kost, gezahlt wurden. Ähnlich verhielt es sich mit den Gehaltsverhältnissen des Dienst- und Beamtenpersonales.

Ein recht klares und orientierendes Bild der materiellen Verhältnisse der Einwohnerschaft einer der reichsten Städte Schwarzburgs, nämlich Frankenhausens, wird uns durch das noch vorhandene Verzeichnis betr. die Frankenhäuser Einwohnerschaft und ihren Besitz nach der Schlacht bei Frankenhausen gegeben. 18 Pfänner, deren Besitzstand an Häusern, Sölden nnd Feldgrundstücken angeführt ist, waren in der Schlacht geblieben. Das Verzeichnis spricht von 440 Acker Weinwachs in der dortigen Flur. Es hatten z. B. Berlt Mattige 5 Acker, Melchior Schiegke 5 1/2, Steffen Schiegke 9, Joh. Tuthorn 4, Hans Hopfe 7, Nicolaus Schmirmul 6, Kerstan Siebold 8 1/2 Acker Weinwachs. An Hintersattlern „mit Behausung" — die meisten von ihnen besaßen nur ein Haus, einige auch Äcker — waren 86 in der Schlacht geblieben. 17 Frankenhäuser mit Grundbesitz sind flüchtig, 70 Frankenhäuser, die noch lebten, besaßen 86, die Gefallenen 24, die Flüchtigen 6 Sölden u. s. w. Berücksichtigen wir ferner, welchen ansehnlichen Besitz eine ziemliche Anzahl Rudolstädter Bürger besonders an Weingärten, Artland und Holzmarken allein außerhalb der Flur von Rudolstadt — allerdings nach einer etwas weit zu-

rückliegenden Urkunde (1404) — besaßen, oder betreffs der Stadtilmer Verhältnisse, daß sich unter den Gläubigern der Herrschaft auch Stadtilmer Bürger befanden (n. d. Arnst. Rent.-Rechg. 1507/08 hatte man 3 Stadtilmern 420 Schock zu verzinsen), und daß endlich selbst nach den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Jahre 1525 ff. Blankenburg (1533 zählt es 60 Wirte) bei 114 Viehbesitzern 352 Stück Vieh besaß (und zwar 199 Kühe, 2 Ochsen, 115 Ziegen, 42 Kälber, 94 Schweine, Stadtr. 1529/30),[1]) so dürfte aus alledem ersichtlich sein, daß ein Teil der Stadtbewohnerschaft sich keiner ungünstigen materiellen Lage erfreute. Immerhin kommen auch für sie diejenigen Notstände mehr oder weniger in Betracht, von denen wir weiter unten bei der ländlichen Bevölkerung reden werden (Abgabendruck, Beschwernisse durch die Zölle, durch herrschaftliche Bannrechte, Schädigung des einheimischen Gewerbes durch auswärtige Konkurrenz, Unsicherheit in Münz- und Gewichtswesen, Ausbeutung durch Wucher, die öffentliche Unsicherheit durch Wegelagerei, Mißernten, Feuersbrünste u. s. w.) und machten sich für den materiellen Wohlstand der Bürgerschaft empfindlich bemerkbar.

Hinsichtlich der ländlichen Bevölkerung läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die fortschreitende Entwicklung von Handel und Gewerbe auch für sie, wenn auch bei weitem nicht in solchem Maße wie für die Städte, eine Besserung ihrer materiellen Verhältnisse bedeutete. Man denke nur an den blühenden Bergbau, an die Holzindustrie, an die einträgliche Fischerei, an den Weinbau, (der von den Stadtverwaltungen verschenkte Wein wurde z. B. bei Blankenburg zumeist von den Dörfern bezogen) und auch, wenn die Jahre nicht zu ungünstig waren, an den für die landwirtschaftliche Bevölkerung wichtigen Getreide- und Viehhandel. Trotzdem kann man nicht eigentlich von einem materiellen Wohlstand der ländlichen Bevölkerung reden; es wirkten zu vielerlei Mißstände zusammen, die sowohl einer freien wirtschaftlichen Entwicklung, als auch einer gehörigen Fundierung des Privatvermögens hinderlich sein mußten. Die politische und soziale Stellung des Landvolks, die mannigfachen hohen, willkürlich gesteigerten und unnachsichtig eingeforderten Zinsen und Steuern, die drückenden Fronden und herrschaftlichen Bannrechte waren für die Entwicklung eines Wohlstandes denkbar ungünstig. Die Dorfgemeinden besaßen zwar zumeist ihre Triftgerechtigkeiten, aber unter mancherlei lästigen Beschränkungen durch die Berechtigungen der weltlichen und geistlichen Grundherren; sie mußten sich oft den größten Schaden durch die Viehherden, ferner durch „Reiten" und „Jagen" der Herren, ohne Entschädigung zu erhalten, gefallen lassen; in den zahlreichen Fehden jener Zeit waren sie die am meisten Geschädigten und Heimgesuchten. Holzgerechtigkeiten besaß man im günstigsten Fall zu bestimmten Teilen zusammen mit den Herren, den

---

[1]) Das ist allerdings immerhin noch ein geringer Besitz, wenn man dagegen den Viehbestand eines einzigen Ilsenburger Hofs v. J. 1498 (21 Pferde, 31 Kühe, 4 Stiere, 26 Jungvieh, 246 Schafe, 52 Schweine, Ukb. v. Ilsenburg II S. 93) vergleicht.

Freiguts- und Lehngutsbesitzern, Jagd und Fischereirechte hatte man eingebüßt, kurz, die herrlichen Rechte der alten freien Marktgenossenschaften besaß man eigentlich nicht mehr, sie waren ein Traum geworden. Auch im Schwarzburgischen war an Stelle der alten Hufe als Einheitsgut der bäuerlichen Familie die Viertelhufe zum Durchschnittsgut geworden, ja noch kleinere Besitzungen des Einzelnen gehörten nicht zu den Seltenheiten. Man spricht von „Gütlein" der Bauern. Die Dorfbewohner heißen nur die „armen Leute". Dieser stehende Ausdruck kennzeichnet recht deutlich neben ihrer sozialen auch ihre materielle Notlage. Auf einen Unterschied in den materiellen Verhältnissen der einzelnen deutet die häufige Unterscheidung von „Pferdeleuten"[1]) und „Hintersättlern". In welchem Verhältnisse die letzteren zu den ersteren nach ihrer Zahl in den einzelnen Gebietsteilen gestanden haben, darüber läßt sich eine bestimmte Angabe nicht machen. Beispielsweise sei angeführt, daß nach der Arnstädter Amtsrechnung 1522/23 aus 8 Dörfern des Amtes 90 Hintersättler an die Herrschaft Holzgeld zu entrichten haben (Gerbitzhausen, Alkersleben, Marlishausen, Siegelbach, Ettißleben, Tanheim, Branchewinde, Hausen). Berücksichtigen wir das Gesagte, so leuchtet ein, daß die materielle Lage des Landvolks eher als eine ungünstige zu bezeichnen ist, umsomehr, als ja auch der Dorfbewohner unter den schon erwähnten wirtschaftlichen Mißständen zu leiden hatte. Die Ausbeutung durch den Wucher traf ihn besonders hart; unvorhergesehene Unglücksfälle, gegen die er sich nicht schützen konnte, wie Mißernten, Überschwemmungen, Seuchen, Feuersbrünste, — wie denn auch diese Notstände besonders heftig und zum Teil vereint in den Jahren kurz vor der sozialen Revolution auftraten — schädigten ihn aufs empfindlichste, und dazu kam nun noch als einer der drückendsten Mißstände der Rückgang der Preise für ländliche Produkte (Getreide, Vieh, Butter, Eier u. s. w.), während im Gegensatz dazu die Arbeitslöhne im Wachsen begriffen waren.

Es ist selbstverständlich, daß die bisher geschilderten Verhältnisse auch auf das geistige Leben des Volkes ihren mitbestimmenden Einfluß ausübten, und es darf mit Bezug darauf gleich hier gesagt werden: für die Entwicklung des geistigen Lebens unter dem Landvolk waren diese Verhältnisse jedenfalls weniger günstig, als wie für die städtische Bevölkerung. Charakter und geistige Beanlagung des schwarzburgischen Volkes kamen immerhin einer vorteilhaften geistigen Beeinflussung entgegen. Trotz mancherlei tieferer Verschiedenheiten im Charakter der ober- und unterherrschaftlichen Bevölkerung, wie sie sich aus der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung und wohl auch aus der Berührung mit dem fränkischen (Oberherrschaft) und dem sächsischen (Unterherrschaft) Volksstamme ergeben mögen, läßt sich doch von dem Schwarzburger im allgemeinen sagen, daß bei ihm die dem Thüringer überhaupt eignende Gemütsbeanlagung vor-

[1]) bez. „Anspännern".

wiegt. Man rühmt nicht ohne Grund die Tiefe des Gemüts, die heitere Lebensanschauung, die allerdings auch in die ernste Kehrseite trüber Melancholie umschlagen kann; er gibt sich voll und ganz den plötzlichen Impulsen des Herzens hin, ohne daß sein Empfinden gerade anhaltend ist; er ist empfänglich für alles Edle und Schöne, er liebt die Natur, ist freundlich, gastfrei, gesellig, genügsam, fleißig und strebsam, er liebt Poesie, Reime (vergl. z. B. die mannigfachen, hübschen Aufschriften auf den Stadtrechnungen Arnstadts und der Blankenburger Stadtrechnung 1529:

„Woll reithen ist der reuther kunst
Eim senger schaffet sein liedlein gunst
So er das woll thut singen
Wan nuhn der reuther singen will
Der senger treiben reuther spill
Magk keinem woll gelingen"),

ist mit echtem Mutterwitz begabt, der allerdings auch oft genug in Spottsucht ausartet (cf. Kloster Ilm Rech. 1482 sub Bußen: „4 fl. faciunt ztll. 15 soll Hopphe der muller zu Elxleybin der tichte neue liethe andern luthen zu schanden am obinde trium regum"; und Frankenh. Amtsrech. 1527: Bußen: „2 sch. 48 gr. Hans Schnider zu Esperstedt, darumb das ehr von seinem schweher Rusteleben liter geticht hatte und gesungen"). Besondere Vorliebe hegte man für Gesang und Musik auf den von der Bevölkerung so sehr geliebten Volksfesten, den Kirchweihen und Schützenfesten, die häufig erwähnt werden; auch bei Märkten durften die Spielleute (Pfeifer und Geiger) nicht fehlen. Bei solchen Gelegenheiten feierte der Graf, der Edelmann mit dem gemeinen Manne aus dem Volke; jener spornte wohl den Spielmann durch sein Geldgeschenk zu neuem Eifer an und die Gräfin tanzte im Rathaus unter den Bürgern, als ob sie unter ihresgleichen wäre, (z. B. Arnst. Amtsrech. 1494/95; „2 sch. 48 gr. m. g. h. g. Günther of dem rathuße zu spile gegeben als m. g. fraue tantzte auch in die circumcis dom."). Auch finden sich in den staatlichen Rechnungen häufig Ausgaben für Spielleute verzeichnet. In den Stadtschulen des Landes übte der Schulmeister den Gesang mit seinen Schülern, er sang am Neujahrstag; die Schüler sangen am Grabe; man pflegte und unterstützte den Kirchengesang durch Anschaffung und Aufstellung von, wenn auch sehr primitiven Orgeln, die geschlagen wurden; man sang an kirchlichen Festtagen auf offenem Markt, wie es z. B. durch folgende Notiz der Königseer Stadtr. (1513/14) ausdrücklich bezeugt wird: „10 gr. 2 Pf. vor wein geschengkt dem pfarrner schulmeistern und schulern auff das heilig warleichnamstag auf dem margkte noch guter alter gewonheit do man hat gesungen das tedeum laudamus"; man sang bei Prozessionen, auf den Ablaßmärkten, und man wird gesungen haben in Dorf und Stadt, auf der Straße und im Haus, bei ernsten und fröhlichen Anlässen, der Hammerschmied, der Bergknecht, der Holzhauer des Thüringerwaldes wie

der städtische Handwerker in seiner Werkstatt, der Fuhrmann auf einsamer Straße, der Tagelöhner bei seiner Arbeit, besonders dann, als die herrlichen lutherischen Glaubenslieder im Volke bekannt wurden. Daß das Volk auch intelligent und praktisch veranlagt war, beweisen unter anderem die entwickelten Gewerbe; der Aufschwung, den das wirtschaftliche Leben am Ausgang des Mittelalters in einer verhältnismäßig kurzen Zeit genommen hat, zeugte nicht minder dafür, wie die Tatsache, daß vor allem nach und infolge der Reformation des Landes eine ganze Reihe geistig bedeutender Männer aus dem schwarzburgischen Lande hervorgegangen ist[1] (cf. die Zusammenstellung in der Sond. Min.-Bibl.).

Allerdings vor der Reformation sah es mit der Pflege von Kunst und Wissenschaft, soweit inländische Einrichtungen in Frage kommen, zum Teil traurig aus. Denn fehlte es auch im Lande nicht an wirklich herrlichen Denkmälern namentlich kirchlicher Baukunst, an hervorragenden Skulpturwerken, an Schnitzaltären u. s. w.[2]), so war doch vor allem die eigentliche Grundlage der Volksbildung, das Volksschulwesen, äußerst dürftig und mangelhaft gestaltet. Urkundlich steht allerdings fest, daß am Ausgang des Mittelalters das Land außer Klosterschulen (zu Jechaburg,

---

[1]) Man darf es z. B. nicht als ein Zeichen von geistiger Beschränktheit ansehen, wenn nach einer Paulinceller Urkunde von 1469 einzelne als Zeugen vernommene Landleute nicht genau ihr Alter anzugeben vermögen, (Testim. quorundam de iure villarum Libergen et Gosselborn ligna ad aedificia secantia Notarioquodam in Publicum Instrumentum redactum. S. L. A), das ist heute noch nichts Seltenes.

[2]) Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auch nur einigermaßen ausführlich auf die Entfaltung der kirchlichen Kunst im Schwarzburgischen eingehen. Wir weisen statt dessen auf die Apfelstedt- (Schwarzb.-Sonderh.) und Lehfeld-Arbeiten (Schwarzb.-Rudolst.), betr die Bau- und Kunstdenkmäler in den schwarzb. Gebieten hin und wollen auf Grund dieser Bearbeitungen wenigstens folgendes hervorheben: Zu den interessantesten und auch hervorragendsten kirchlichen Bauwerken zählte zweifellos die Liebfrauenkirche zu Arnstadt, wohl das älteste Kirchengebäude des Landes; während dem westlichen Teile des Baues 3 Baustile zu Grunde liegen: der altchristl. 2. Hälfte des 10. Jahrh, der spätromanische und der sogenannte Uebergangsstil (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrh.), ist der östliche Teil rein gothisch (Anfang des 14. Jahrh.); eines des herrlichsten romanischen Bauwerke Thüringens stellte die Kirche des Klosters Paulincella dar, deren Bau und Vollendung in einen Zeitraum von zirka 60 Jahren fällt (1132—1195). In der Grundrißanlage eine kreuzförmige Säulenbasilika (fünf apsider- und reiche Choranlage) zeigt sich diese Kirche „als ein bedeutendes Glied eines nach mehreren Richtungen interessanten geschlossenen Ganzen innerhalb des Romanismus und seiner Lokalschulen"; ferner die Kirche St. Mariae zu Stadtilm, die in ihrem ältesten noch erhaltenen Teile (Westbau) hochromanisch (um die Mitte des 12. Jahrh. errichtet) ist, während der die Kirche hauptsächlich beeinflussende Bau in die Zeit des Uebergangs von der Frühgothik zur Hochgothik in Thüringen (1280—1300) fällt, mit herrlichen späteren Bauergänzungen aus der Zeit der Hochgothik (um 1350). Einen schönen Überrest einer der hervorragendsten Kirchen des spätromanischen Baustils haben wir jetzt noch in dem Westturm der Kirche zu Göllingen (2. Hälfte des 12. Jahrh.). Den romanischen, gothischen und Renaissance-Baustil stellt die Stadtkirche zu Schlotheim dar, von Dorfkirchen erwähnen wir nur diejenige zu Oberndorf (romanisch, ursprünglich die Form einer 3schiffigen Basilika, Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrh.) und die wegen ihrer festungsartigen Ummauerung merkwürdige Kirche zu Espenfeld (östl. Teil und Turm spätromanisch). Es läßt sich beobachten, daß im Schwarzb. die romanischen Kirchen nicht über das 12. Jahrh. zurückreichen und daß der romanische Baustil mit Beginn des 13. Jahrh. durch den gothischen fast allgemein abgelöst wurde. Zahlreiche Kirchen zeigen heute noch die romanische Anlage mit Bauveränderungen aus der Zeit der Gothik. Als beachtenswerte Skulpturwerke nennen wir u. a. den herrlichen Blätter- und Figurenschmuck der Statilmer Kirche, desgl. die Kapitäle der Göllinger u. P.-Celler Kirche, sowie die Steinmetzarbeiten an den Portalen der Arnstädter

Frankenhausen, [Mägdleinschule unter Leitung der dortigen Nonnen], Kapelle, Kelbra, Markfußra, Arnstadt, Stadtilm, Paulinzella) — denn die „berufenen und herkömmlichen Träger der Bildung waren im frühen Mittelalter Klerus und Mönchtum", — auch sogenannte Stadtschulen aufzuweisen hatte (so zu Rudolstadt, Arnstadt, Stadtilm, Königsee, Clingen, Greußen, Blankenburg, Frankenhausen, Sondershausen, gewiß auch Kelbra, Heringen, ob auch Städtchen wie Plaue, Leutenberg und Teichel schon vor der Reformation Schulen hatten, ist zweifelhaft; ferner wird auf Schloß Schwarzburg und Sondershausen ein Gemach erwähnt, „daz die schule heizsit". Diese Stadtschulen unterschieden sich in ihren ersten Anfängen nur wenig von der klerikalen Schule, trugen aber doch von vorn herein den Keim einer freieren Entfaltung in sich (cf. Schultze, Waldeck. Reform.-G. p. 65).

Was die Klosterschulen betrifft, so kann man sich kurz fassen. Einstmals mögen wohl einzelne Klöster (z. B. Paulinzella, Göllingen) eine gewisse Bedeutung für die Volksbildung gehabt haben, aber wie sollte man das hinsichtlich der klösterlichen Stifte im Ausgang des Mittelalters noch behaupten wollen, als krasse Unwissenheit, die sich auch aufs theologische Gebiet erstreckte,

---

L.-Fr.-Kirche, an der Griesheimer (Südportal) und der Stadtilmer Kirche. Einen kunstvoll gearbeiteten Taufstein hat Teichröda aufzuweisen (1509), erwähnenswert sind die gräflichen Grabdenkmäler zu P.-Cella und in der Arnst. L.-F.-Kirche (Kenotaphium Graf. Günthers XXV. † 1368 und s. Gemahl. Elisabeth), sowie die Grabmäler in der Ober-(Barfüßer-)Kirche ebenda. Hübsch gearbeitete Sakramentshäuschen finden sich gleichfalls noch vor, bes. weist die Kirche zu Dosdorf ein solches auf (1501), doch auch zu Plaue (1331), Reinsfeld (1484), Alkersleben (spätgothisch), Espenfeld, Ettischleben, Schaala, Zeigerheim, Seehausen, Leutenberg ꝛc. finden wir solche noch mehr oder minder gut erhalten. Vor allem ist die in der 2. Hälfte des Mittelalters hochentwickelte Vorliebe für Schnitzaltäre auch in Schwarzburg weit verbreitet. Man darf sagen, daß es wohl kaum eine, namentlich aber keine oberherrschaftl. Kirche gab, die nicht ein solches mehr oder minder kostbares Altarwerk aufzuweisen gehabt hätte uud man kann sich heute noch vorstellen, daß sie mit ihren Mariengestalten im Mittelschrein, mit den links und rechts gruppierten, nicht selten lebensvoll dargestellten Heiligengestalten, mit den oft fein geschnitzten Gruppen jubilierender Engel, den kunstvoll gearbeiteten Baldachinen und den mit Malereien bedeckten Seitenflügeln, „in scharchen Glanze von Farbe und Gold schimmernd", einen wirkungsvollen Eindruck auf den Beschauer hervorriefen. Die meisten davon stammen aus dem Ausgang des Mittelalters, (besonders um 1500) und sind Saalfelder Arbeit. Die Kirchen des schwarzb. Landes wiesen noch im vorigen Jahrh. zirka 30 teils sehr gut erhaltene Altarwerke auf, teils sind allerdings auch nur noch Überreste von ihnen vorhanden; wir nennen einige der besten: Zeigerheim ([Ende des 15. Jahrh.] Saalf. Werkstatt: Im Mittelschrein Maria gekrönt mit dem Kinde, links und rechts die Heiligen Barbara und Katharina, Andreas und Johannes der Ev., auf dem linken Flügel innen Ursula, Margaretha, Dorothea ünd Gertrud, rechts Urban, Bartholomäus, Georg und Gangolf; Malereien an den Außenseiten der Flügel, und auf den Aufsatz-Brettern; Aufsatz mit Figuren: links Maria mit einem Buche, rechts der Engel der Verkündigung), ferner zu Teichweiden, Oberrottenbach, Volkstedt, Allendorf, Schloß zu Rudolstadt, Schloß zu Gehren, Cumbach, Ringleben, Straußberg, Bellstedt, Bliederstedt, Angelhausen, Thüringhausen, Arnstadt (Lieb-Fr.-Kirche, ein großer, herrl. Flügelaltar) ꝛc. Von Malereien nennen wir eine gothische, der Zeit um 1300 angehörige Darstellung des jüngsten Gerichts in der Altstädter Kirche zu Frankenhausen, ein Glasgemälde, den h. Nicolaus darstellend, in der Kirche zu Oberndorf (gothisch), das sog. kevernburgische Gemälde, 3 Ahnherrn des Kevernb.-schwarzb. Stammhauses darstellend, jetzt im Schloß zu Gehren (14. Jahrh.), endlich die von den großen gothischen Fenstern der Liebfr.-Kirche zu Arnstadt herstammenden Ueberreste von Glasgemälden (jetzt im Seitenschiff angebracht).

Die kirchl. Kunst Schwarzburgs schließt sich, soweit wir sehen, der thüringischeu Kunst an, sie bietet, nach den Überresten zu schließen, keine örtlichen Eigentümlichkeiten.

neben anderem ein untrügliches Merkmal der sich auflösenden klösterlichen Verhältnisse darstellte, und wir nur ganz vereinzelt einen Klosterbruder aus einem schwarzb. Kloster in der Matrikel der Erfurter Universität verzeichnet finden? Es wird sogar behauptet, die Benediktiner des Stiftes Paulinzella hätten zu keiner Zeit wissenschaftliche Bestrebungen zu erkennen gegeben, was man daraus folgern zu können glaubt, daß sich nur einzelne Bruchstücke aus Trimbergs Renner auf den Einschlägen alter Klosterrechnungen ausfindig machen ließen.[1]) Das wird auch bestätigt durch die noch vorhandenen Inventar-, bezw. Bücherverzeichnisse anderer schwarzb. Stifte. (Das älteste ist das des Frauenklosters zu Arnstadt v. 1436. A. R.)[2]). „Sie setzten sich vorwiegend aus erbaulichen und homiletischen mittelalterlichen Schriften zusammen; wissenschaftliche Werke fehlten, abgesehen von den üblichen theologischen Kompendien, fast ganz". Die klösterlichen Institute hatten eben aufgehört, Stätten wissenschaftlicher Beschäftigung zu sein! Und wie sollten sie nun von Einfluß auf die geistige Bildung des Volkes sein, wenn beispielsweise in der Visitation 1533 gerade über die Unwissenheit der Paulinzeller Mönche Klage geführt wird, oder wenn die Parochialgeistlichkeit alle möglichen anderen Geschäfte treibt, als das, was ihres Amtes war. Es mag ja sein, daß einzelne auswärtige Stifte, deren Einfluß, wie wir später sehen werden, sich auch auf unser Land erstreckte (Stift St. Crucis zu Nordhausen, Stift Jlfeld, Walkenried, das Barfüßer-Kloster zu Saalfeld, ein Saalfelder Mönch schreibt 1513/14 Amtsr. Rudolst.-Blankenburg ein lateinisches Instrument in einer Prozeßsache ab im Auftrag des Grafen! vergl. auch die Bibliothek des Klosters nach einem Verzeichnis im Stadtbuch von Saalfeld v. J. 1528),[3]) mehr als die schwarzbur-

[1]) Nach einer Klosterurkunde v. J. 1441 verkaufte Agnes v. Heldrungen dem Kloster P.-C. ein deutsches Buch Offenb. St. Johannis und das Hohe Lied für 8 sch. Mz.-Gro. Haarsträubend ist das Mönchslatein, von dem Jovius p. 620 eine Probe eines „ungeschickten Meßpfaffen" gibt.

[2]) Nach dem Inventarverzeichnis des Jungfr.-Klosters z. Arnst. v. J. 1533 enthält die Bücherei folgendes: 12 Meßbücher, 2 Lektionalia, 1 Passionale der Heiligen, 2 Antiphonaria, 3 Gradualia, 1 Buch, da die Venite in stehn, 2 Vigilien büchelein, 1 Collect. büchelein, 2 Register, 1 Brevir, 6 Psalteria, 1 Antiphonie, Alichs gewest. (Arnstadtiensia Hess. Coll. R. G. A.)

[3]) Der Bürgermeister bekennt, daß er folgende Bücher von den Barfüßer Mönchen empfangen habe: Tabula juris Erfordiens. Digestum vetus, digestum novum. Instituta autenticum decretum decretales. Sextus decretalium, drei partes Panormitani. Vocabularium juris, Compendium juris, Johannes Andree Modus legend. Abbreviasuris lectura angel. In utriusque libros juris paruus libell, Fascicul temporum quotlibetum. Aylf partes Augustini. Augustinus de trinitate cum Isidoro, dreipartes Ambrosii. Opus sententiarum Bernhardi, opuscula Bernhardi. Sermo Bernhardi super cantica. Tractatus de virtutibus. Vetus Patrum liber de vitta † moribus, de fide christiano (!) Antiphonaris Summa virtutum. Aye euch Ciceronis Kaisersbergii passio Paratus klaine verss biblia Reynen, Scromers Valerius Macimus, Collaciones Marci, Petrus de crescenciis, Laurenzius Valla ars dicendi und Esopus u. s. w.

Bezeichnend ist es auch, daß die Stadtilmer Nonnen wiederholt größere Mengen „böser Bücher" (Meßbücher) an Erfurter Buchführer verkauft haben (nach Stifts-Rechnungen aus der Reformationszeit). Ob die berühmte St. Crucis-Schule zu Nordhausen von Schwarzburgern besucht wurde, ist nicht nachweisbar, aber nicht ausgeschlossen.

gischen Stifte wissenschaftliche Beschäftigung pflegten, aber weder dies, noch die Annahme, daß einzelne Frauenklöster (z. B. das zu Frankenhausen) für den Schulunterricht an der weiblichen Jugend etwas getan haben mögen, mildert das Urteil über den geringen Wert der genannten Klosterschulen des Landes für die Schulbildung des schwarzburgischen Volkes.

Und das gilt auch, zwar nicht in solchem Maße, von den Stadtschulen. Wie dürftig war doch der Unterrichtsplan selbst dieser Schulen. Von der Rudolstädter Schule, deren älteste Nachricht aus dem Jahre 1417 stammt, wird berichtet, daß ein Scholastikus die Kinder der dortigen Einwohner, sowie die Knaben von Cumbach und den zunächst gelegenen Dörfern im Lesen, Singen und Beten unterrichtete. Die Schüler mußten dafür dem Schulmeister bei verschiedenen kirchlichen Amtshandlungen, bei Messen, jährlichen Begängnissen, bei den sogenannten Kreuzfahrten nach Blankenburg und Eschdorf, in der Gregoruskapelle auf dem oberen Schlosse, der Elisabethkapelle am Markte und in der Lazaruskapelle unterstützen und ihm das Wenige, was er als Entschädigung erhielt, mit verdienen helfen. (Renovanz, Chron. v. Rud. p. 81). Die Schüler lebten vielfach vom Bettel und vom Almosen.[1]) Der Schulmeister zu Arnstadt lehrte die Knaben lesen, schreiben, singen und das gewöhnliche Kirchenlatein; er hatte sich aber auch mit seinen Schülern bei jeder kirchlichen Feier, bei den Gottesdiensten, den zahlreichen Seelenmessen, bei Prozessionen und anderen Begängnissen — weshalb der Probst des Jungfrauenklosters im gewissen Sinne sein Vorgesetzter war — zu beteiligen (Kroschel, Arnst. Gymn. prog. 1885 cf. auch Arnst. Urkdb. Nr. 168). In den Stadt-, Staats- und kirchlichen Rechnungen anfangs des 16. Jahrhunderts werden neben den städtischen Schulmeistern noch die Lokaten, von jenen gemietete Gehülfen (in Arnstadt 2, in den übrigen Städten nur einer), erwähnt. Bezeichnend für den einseitigen und ungenügenden Unterricht ist es auch — wie schon aus obigem, aber auch aus anderen Notizen der Stadtrechnungen hervorgeht, — daß es lediglich die Knaben waren, welche unterrichtet wurden. (Z. B. Blankenb. Stadtr. 1529/30: „2 sch. 20 gr. dem schulmeister von Knaben" u. a. m.) Den mangelhaften Leistungen und Verpflichtungen entsprachen natürlich auch die traurigen Besoldungsverhältnisse der Schulmeister und ihrer Lokaten. Sie waren nach allem, was wir aus dem urkundlichen Material feststellen können, schwankend, gering und ergänzten sich nur einigermaßen durch das dürftige Honorar für die gelegentlichen Gesangsleistungen, z. B. am Neujahrstage oder durch beliebige „Geschenke" der Stadtgemeinden, vornehmlich in Gestalt von Naturalien. Am meisten scheinen noch die Einnahmen für die kirch-

---

[1]) vergl. auch die Notiz in den Visitations-Akten 1533 betreffend Rudolstadt: Ludi magister placet. Die betler sollen reformiert werden. Ludimagister debet prelegere vnam grammaticam Philippi (hora), 6. Texercitium, 7 Terentium, 8 examen(?).

lichen Dienstleistungen stetig und sicher gewesen zu sein. So erhielt z. B. der Schulmeister zu Stadtilm (Stadtrech. 1522)

1.	6 gr.	vom	Testament	Joh. Steffens.
2.	8 „	„	„	Nic. Wegners,
3.	4 „	„	„	Michel Raues,
4.	1 sch. 20 „	„	„	Tele Wegners.

(Alle Heiligen Tage das Salve in der Kirche zu singen).

Außerdem betrug die gemeinsame Einnahme mit dem Kaplan und Kirchner 10 gr, desgl. zur Präsenz: 1 sch. Der Ergänzung halben fügen wir noch hinzu: 1) Kantors Gehalt: 6 gr. von 3 Testamenten; 2) Lokaten Gehalt: 3 gr. desgl; 3) Kirchner Gehalt: 52 gr. von 4 Testamenten; 4) die Schüler erhalten für ihr Mitwirken vom Testament Joh. Steffans: 3 gr. für Semmeln und 2 gr. 2 Pf. für ein Stübchen Bier. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß erst kurz vor der Reformation des Landes, namentlich aber im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts — also zu einer Zeit, in welcher sich die reformatorische Bewegung hauptsächlich in den Städten des Landes schon geltend machte — auch das Interesse für das Schulwesen seitens der Stadtgemeinden in erhöhtem Maße rege wurde. Wir lesen in den Stadtrechnungen aus jener Zeit von der Annahme neuer Schulmeister, man bewilligte aus der Stadtkasse bestimmte, wenn auch noch sehr geringe Besoldungen, man verausgabte wiederholt für Reparaturen im Schullokal, für Holz u. s. w. Zur Veranschaulichung dient recht eigentlich das Beispiel Blankenburgs. Während die älteste noch vorhandene Stadtrechnung (1496) keine städtische Ausgabe für den Schulmeister verzeichnet — es ist fraglich, ob damals zu Blankenburg schon ein Schulmeister unterrichtete — finden wir in den Stadtrechnungen 1514/15ff die Ausgabe von 8 gr. „dem schulmeister natalis“ verzeichnet, 1523/24 steht an eben der Stelle: „10 gr. 2 Pf. dem schulmeister uff sein collac“; erst 1528/29 und 1529/30 findet sich als Ausgabe angegeben: „2 sch. dem schulmeister von knaben zu informieren“, und „2 sch. 40 gr. dem schulmeister von knaben“. Bezeichnend ist es übrigens, wie von den städtischen Behörden auch in diesen Jahren noch die eigentliche Arbeit des Schulmeisters gegenüber einer anderen, nämlich der „vom zaiger“ zu stellen, gewertet wurde, wenn sie für letztere den gleichen Betrag wie für jene, nämlich 2 sch. verausgabte. Der Schulmeister ist mit dem Uhrstellen betraut. Gerade mit Bezug auf das Unterrichtswesen im Lande müssen wir sagen, daß erst die Reformation durchgreifende Besserung geschaffen hat, und zwar war es besonders Graf Günther XL. (1539 ff) der sich nach dieser Richtung große Verdienste erwarb. Unter der Regierung seiner Nachfolger finden wir zum erstenmal die Aufführung einer Komedie durch den Schulmeister zu Blankenburg) erwähnt[1] (vergl. auch ordo

[1]) cf. Stadtr. v. 1559: Das Schulmeistergehalt beträgt à Quartal 4 sch., und dazu die Bemerkung ebenda: „1 sch. 2 gr. 6 Pf. für eine thonne birs dem schulmeister geschenk von den comedien zu spelen auff weinachten und fassnacht.“

schola Blankenburgensis und Anstellung des ersten Generalschulinspektors Hess. Collect. R. G. A.)

Und dennoch fehlte es für das schwarzburgische Volk und namentlich zwar für diejenigen Kreise desselben, welche sich einer gewissen Wohlhabenheit erfreuten, für die Herren und die städtische Bürgerschaft, zu einer Zeit, als auch in ihnen ein reger Bildungstrieb erwacht war, trotz der Dürftigkeit der inländischen Bildungsstätten, nicht an geistiger Anregung, an Gelegenheit, sich wissenschaftlich zu betätigen, und das verdankte man besonders dem Verkehr mit dem Auslande, den Beziehungen zu den durch ein so hoch entwickeltes geistiges Leben sich auszeichnenden Städten Erfurt, Nürnberg, Nordhausen und Leipzig. Von welcher weittragenden Bedeutung war allein Erfurt bei seiner nahen Lage, bei seiner vortrefflichen Straßenverbindung mit den Städten des Landes, bei dem regen Handelsverkehr und dem häufigen Besuch dieser Stadt, der sich bei ihrer Bedeutung als kirchliche und wirtschaftliche Zentrale Thüringens, und da sie sozusagen die Landesuniversität Schwarzburgs war, von selbst ergab, für die geistige Anregung der Schwarzburger. Dort konsultierte man erfahrene Ärzte, von dort bezog man die Arzneimittel, dort suchte man Rat in Rechtshändeln, die Erfurter Doctores werden oft aufgesucht (cf. die Amtsrechnungen von Arnstadt), dort wohnte der in den gleichzeitig genannten Rechnungen häufig genannte Buchführer, von dem man Bücher bezog, (cf. Kolde, Luther II. p. 88: „Sein Gewerbe war in diesen Jahren eines der wichtigsten. Selten war er zu Hause. Überall schlug er seinen Karren auf, auf der Landstraße, auf dem Markte, in den Höfen, um seine Schriften anzupreisen, die oft schon durch ihre mit den wunderlichsten Gestalten verzierten Titelblätter die Aufmerksamkeit erregen mußten" 2c.), von Erfurt und Nürnberg kamen „die neuen Zeitungen", — „und was wurde nicht alles geschrieben, aber was mehr sagen will, was wurde nicht alles gelesen. Es hat selten eine leselustigere Zeit gegeben" (cf. Kolde, Luther II. p. 154). Aus diesen Städten bezog man Kunstgegenstände, Schnitz- und Bildwerke (z. B. einmal eine Tafel, in welche das ganze alte Gesetz „der geschicht geschnitzt" für 20 gr.), dort wohnten die Maler und andere Künstler, die z. B. bei Kirchenbauten in Schwarzburger Land mitwirkten, für Arnstadt kam noch die geistige Anregung durch den Verkehr mit den ansässigen fremden Handelsherrn, besonders mit den Nürnberger Hüttenherrn in Betracht, die mit ihrer Heimatstadt eine rege Beziehung unterhielten, und unter denen namentlich die Furer häufig im Verkehr mit den Grafen genannt werden. Auch wirkte der Besuch auf den großen Messen zu Frankfurt, Magdeburg, Leipzig geistig anregend, für die Unterherrschaft bei der Nähe von Nordhausen und Mühlhausen der Verkehr mit diesen Städten. Bezeichnend ist es in welcher Weise z. B. der Boten-Verkehr der städtischen und staatlichen Behörden in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, und namentlich dann auch

während der Reformationszeit, zunahm; das ersehen wir an dem Wachsen der Ausgaben für Botenlöhne, für Papier und Tintenpulver (z. B. Clinger Amtsrechg. 1513/14: 108 Botenlöhne = 13 sch. 54 gr. 1 Pf., 1516/17: 149 Botenlöhne = 19 sch. 18 gr. 1 Pf., 1535/36: 87 Botenlöhne = 13 sch. 45 gr., 1539/40: 168 Botenlöhne = 21 sch. 58 gr. 1 Pf. u. s. w.) Wir haben bisher noch nicht derjenigen mächtigen Förderung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens Erwähnung getan, welche dem schwarzburgischen Volke durch den Besuch der für dasselbe hauptsächlich in Betracht kommenden drei Universitäten zu Erfurt, Leipzig und auch Wittenberg zu teil wurde. Um einen Begriff zu bekommen, wie rege der Eifer für die Wissenschaften und wie zahlreich der Besuch auf den genannten Hochschulen seitens der schwarzburgischen Einwohnerschaft gewesen ist, müssen wir einen Blick in die Matrikeln dieser Universitäten tun. Besonders weist Erfurt eine überaus rege Frequenz von schwarzburgischen Studenten auf, und es ist jedenfalls bedeutungsvoll, daß gerade dieser hervorragendste geistige Mittelpunkt der neuen Gedanken und Bestrebungen als die bevorzugteste Hochschule der Schwarzburger anzusehen ist. Namentlich verzeichnen die Jahre 1480—1500 eine ganz bedeutende Zunahme der Besucherzahl selbst gegenüber den Jahren 1450—1480, obschon auch in diesen Jahren die Frequenzziffer durchaus keine niedrige ist. Vorwiegend sind es Angehörige der schwarzburgischen Städte, die wir immatrikuliert finden; die Dorfschaften treten verhältnismäßig sehr zurück; anders wird es in der Zeit von 1500—1520, in welchen Jahren die Zahl derjenigen schwarzburgischen Studenten, welche Dörfern entstammen, eine im Vergleich zu den früheren Jahrzehnten bei weitem größer ist. Ordensleute findet man im Verhältnis sehr wenige immatrikuliert. Neben dem nicht häufig vertretenen Adel fällt vor allem die hohe Zahl der von 1450—1520 in der Matrikel Erfurts verzeichneten schwarzburgischen Grafen geistlichen und weltlichen Standes — es sind ihrer 7[1]) — auf. Um den ansehnlichen Besuch der Schwarzburger zu Erfurt in dem Zeitraum von 1500—1520 deutlicher zu veranschaulichen, führen wir unter Betonung, daß die Frequenzziffer von 1480—1500 noch weit höher war, an: Arnstadt, das auch früher der Besucherzahl voransteht, ist 24, Frankenhausen 21, Sondershausen 10, Königsee 8, Heringen 10, Stadtilm 12, Kelbra 7, Greußen

[1]) Außer dem weiter unten zu nennenden Erfurter Rektoren aus dem Schwarzburger Grafenhaus sind noch folgende Grafen in Erfurt bis 1520 immatrikuliert: Ostern 1392 Heinricus comes de Swarczpurg canonicus Herbipolensis. Mich. 1397: nobilis Albertus comes de Swarczborg filius de Heinrici comitis de Schwarczb. domini in Lutynberg, Coloniensis et Herbipolensis ecclesiarium canonicus (Thidericus Brugman eiusdem doi, Alberti informator dederunt XX gr. Mich. 1454 generosus dns. Heinricus senior et iunior fratres comites in Swarczberch etc., quorum senior canonicus Colloniensis ecclecie, dederuntque suprascripti principes. 2 flor. pro universitate et 2 pro bedellis. 1471 Mich. Nobilis et gen. dns Heinricus com. in Swartzborgkh u. s. w. 1486 Ostern Nobil. et gen. dns. Heinricus com. in Swarczpurgk. Mich. 1516. Nobil. et generos. dns Heinricus comes de Swartzburch u. s. w. canonic. cathed. eccles. Coloniensis. Jonas de Stockhusen nobil. praenominati dni famulus gratis. (cf. Act. der Erf. Univers. I. u. II. Gesch. Q. d. Prov. Sachs. VIII. Bd.)

6, Plauen (Plawe?) 10(?), Rudolstadt 4mal vertreten; daneben beträgt die Zahl der angeführten Dorfschaften über 30 (leider läßt es sich in einigen Fällen nicht genau feststellen, ob der schwarzburgische oder ein gleichlautender außerschwarzburgischer Ort gemeint ist), es kommen z. B. vor: Schwarza 4, Almenhausen 1, Elchleben 1, Rottleben 1, Hettstedt 2, Dornheim 2, West- und Feldengel je 1, Langewiesen 1, Ringleben 1, Rockhausen 1, Breitenbach 3, Köniz 1, Schwarzburg 2, Stockhausen 1 mal.[1]) Zusammen mit Luther wurden S.-S. 1501 (Trutvetter) immatrikuliert: Joannes Schyntzel de Konigesehe, Laurentius Truther de Ilmen, Jacobus Tuhte de Heringhen, Casperus Lyndeman de Heringen, Nic. Grimer de Frankenhussen, W.-S. 1501: Mich. Kesewiss de Arnnstet, Joh. Topffer de Königessehe u. s. w. Mit welchem Erfolge man zu Erfurt sich der Wissenschaften befleißigte, ersieht man aus der Größe der Zahl derjenigen Schwarzburger, welche als magistri in artibus genannt werden (z. B. bis 1498: 14, wobei Arnstadt 5, Frankenhausen 4, Ilmen 1, Paulinzella 1, Rudolstadt 1, Heringen und Kelbra je einmal vertreten ist). Unter den magistri in theologia wird z. B. Andreas Comitis de Arnstat 1461; ord. Predicat., unter den doctores in jure: Dom. Lodewicus de Arnstete, canon. erwähnt. Bemerkenswert ist es auch und es deutet auf die engen Beziehungen des Grafenhauses und Arnstadts zu dem Erfurter Rektorat hin, wenn als Rektoren an der Universität genannt werden: M. Ludwig Mulmer de Arnstete (gew. 28. IV. 1392), M. Jacob Kula de Frankenhusen (gew. 18. Okt. 1407), D. Ludew. Molitoris de Arnstete II. (18. Okt. 1410), Dn. Sigehardus com. de Schwarzburg (1. Mai 1424), Dn. Heinricns com. in Schwartzb. (1. Mai 1458), Dn. Heinricus com. in Swartzpurg (18. Okt. 1472), M. Andr. Schill de Ilmen (2. Mai 1513). Von Mich. 1520 bis Ostern 1521 aber hatte Joh. Crotus Rubianus (Johannes Jäger aus Dornheim b. Arnstadt), ein geborner Schwarzburger, das Rektorat der Universität in Erfurt inne (W.-S. 1498 zu Erfurt immatrikuliert, zu Cöln, 17. Novbr. 1505: Johannes Jegher de Aernstad ad artes iuravit et solvit, W.-S. 1520/21 ist ein Neffe des Crot. Rubianus: Hermann Jäger aus Dornheim gratis inscriptus benevolent rect.) Es ist immerhin bemerkenswert, daß eben dieser geistesstarke, bedeutende Humanist, der als Verfasser der Briefe der Dunkelmänner mit gilt, das Mitglied des mutianischen Bundes, der langjährige Freund Luthers, ein Schwarzburger Kind war. Bei dem regen Besuch und der Achtung, welche die Erfurter Universität in Schwarzburg genoß, ist es selbstverständlich, daß der Humanismus unter den gebildeten Kreisen zahlreiche Anhänger gewann.

Außer Erfurt liefert auch die Universitätsmatrikel von Leipzig[2]) den Beweis, welches rege Verlangen nach wissenschaftlicher Bildung im schwarz-

[1]) Ferner: Schlotheim 1, Kula 1, Honebra 2, Dornheym 1, Dalebra 1, Gräfenau 1, Blankenberg(?) 1, Görßbach 1, Wißpach(?) 1, Rinfelt(?) 1, Trebra 1, Gündersleuben 1, Erich(?) 3, Tulleda 1, Ehlrleuben 1, Haßleben 1, Sehusen(?) 1 mal.
[2]) cf. Codex diplom. Saxon. regiae. II. 16., Matr. der Univers. Leipzig.

burgischen Volke vorhanden war, wenn auch diese Hochschule, schon weil sie örtlich nicht so bequem lag, bei weitem nicht die Anziehungskraft ausübte, wie Erfurt. In dem Zeitraum von 1500—1520 sind in Leipzig (unter der natio Misnensium und Saxonum) immatrikuliert: 14 Leutenberger (diese verhältnismäßig sehr hohe Besuchsziffer der kleinen schwarzburgischen Stadt ist zweifellos auf die engen Beziehungen der Leutenberger Dominikaner zu Leipzig und die günstige Verkehrsverbindung zurückzuführen), 6 (8) Frankenhäuser, 5 Arnstädter, 4 Königseer, 1 Rudolstädter, 1 Stadtilmer. Vermutlich sind auch unter einer Anzahl von Dörfern, aus welchem Studierende in jenem Zeitraum in Leipzig immatrikuliert sind, zumeist schwarzburgische Orte zu verstehen: (Strutzbergk 2, Swartzpurgk [Suartzburgk, Schwartzburg] 3, Weysbach 2, Breittenbach 1, Burckerstorff 1, Grefenaw 1), außerdem finden sich 3 vom Adel (von Hopfgarten und von Ebeleben) und 2 schwarzburgische Grafen: 1509 (W. S.): Guntherus comes de Swartzborgk, dom. in Arnstadt et Sommerhaussen und S.-S. 1514: dns. Henricus com. de Swartzborgk et dons in Arnstadt et Sundershaussenn verzeichnet.

Endlich mag auch auf den Besuch der 1502 gegründeten Universität Wittenberg,[1]) die in dem entbrennenden religiösen Geisteskampf eine so bedeutsame Rolle gespielt hat, hingewiesen zu werden. In der Zeit von 1502–1522, also in einem gleichen Zeitraum, wie bei den beiden anderen Universitäten, sind zu Wittenberg immatrikuliert: 5 Königseer, 3 Arnstädter, 2 (?) Blankenburger, 1 Frankenhäuser, 1 Leutenberger (außerdem je einer von Kunicz (Könitz), Langweysen (Langewiesen), Lantzendorf und Herich (Erich?), und zwar findet sich für W.-S. 1518/19: Franciscus Gasserman de Arnstadt, W.-S. 1519/20: Henricus Mentzel de Lantzendorf Christopherus und Hanus de Herich, W.-S. 1520/21: Joannes Sneidewinth de Kunigseh und S.-S. 1521: Conradus Puchbach de Kungseh, zuletzt W.-S. 1521/22: Petrus Scroter de Frankenhussen verzeichnet. Der Besuch von Schwarzburgern ist demnach in den wichtigen Jahren 1517 ff kein nennenswerter gewesen. Aus den Matrikeln der drei Universitäten geht weiter hervor, daß die Frequenzziffer der Schwarzburger im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts (eine Folge der sozialen Revolution) einen ganz auffälligen Rückgang erfährt, um nach 1530 besonders bei Wittenberg wieder zu steigen.[2]) Unter den Familien, von welchen vor der

---

[1]) cf. Album Academiae Vitebergensis (Foerstemann).

[2]) Der Besuch der Universität Cöln, der ältesten und lange Zeit angesehensten Universität auf deutschem Boden „die aber zugleich im Anbruche der neuen Zeit eine zähe Vertreterin des geistlosen scholastischen Betriebs der Wissenschaften und den Regungen des Humanismus abhold war", kommt seitens der Schwarzburger weniger in Betracht. Immerhin finden wir in der Universitätsmatrikel außer dem schon oben genannten berühmten Humanisten Johannes Jeyher aus Dornheim bei Arnstadt noch verzeichnet: 1400. ill. Günther, comes de Swartzburch, dominus in Sundirhusen, prep. eccl. Jecheburgensis. Maug. d. 1434 Th. Becherer de Sundershusen; med; Juli 5. 1462. generosus et ill. Henr. comes in Swartzenborch; iur; i: n. s., quia nobilis; 23. Die Matr. der Universität Köln, bearbeitet vou Keußen, I. 1389—1466, Bonn 1892.)

Reformation Glieder auf den genannten Hochschulen studierten und die sich später einen Namen gemacht haben, nennen wir die Zwuster (von Königsee), Kempe (Arnstadt, Mitvisitator der Grafschaft 1533), Buchbach (Königsee, evangelischer Prediger zu Plaue 1527); wiederholt genannt sind die Sybolt (von Frankenhausen), Jeger (Dornheim), die Familien Coci und Fabri (z. B. Greußen, Sondershausen, Leutenberg), Prömel (Ilm), Ellingk, Glaser, Wagner, (Leutenberg), Reuber (Arnstadt) u. s. w. Vom schwarzburgischen Adel werden folgende Familien genannt: v. Hopfgarten, v. Ebeleben, v. Stockhausen, v. Witzleben, v. Werter, Marschalk, in einem Lehnsbrief vom Jahre 1514 trägt ein Christoph v. Beulwitz den Doktortitel; später begegnen wir auch denen v. Watzdorf.

Das Grafenhaus ging dem Volke trotz der hauptsächlich rittermäßigen Ausbildung, in reger Betätigung wissenschaftlicher Bestrebungen voran. Häufige Reisen, der Besuch der Universitäten, der lebhafte Verkehr an den Grafenhöfen trugen dazu bei, die Grafen mitten hinein in das bewegte geistige Leben jener Zeit zu versetzen. Unter den Regenten der Reformationszeit darf besonders Günther XL. wegen seiner wissenschaftlichen Bildung genannt werden. Seit 1508 war Joh. Beilick, der schönen Künste und beider Rechte Doktor aus Zeitz, sein Lehrer, mit dem er W. S. 1509 die Leipziger Universität bezog; er erhielt nach dreijährigem und noch längerem Aufenthalt bei seinem Abgang ein vorzügliches Zeugnis von dem damaligen Rektor Conrad Tockler ausgestellt (5. Okt. 1512 Jov. p. 646). Graf Günther machte sich nach Einführung der Reformation, seiner wissenschaftlichen Neigung entsprechend, hauptsächlich durch die Reformation des schwarzburgischen Schulwesens, unter anderem auch durch die Gründung einer höheren Erziehungsanstalt zu Arnstadt, an welche er bewährte Lehrer (z. B. den Humanisten Caspar Bruschius) berief, hoch verdient. (Man vergleiche dazu auch folgende Notizen der Sondershäuser Rentereirechnungen, 1512/13 sub Ausgabe: „1 sch. 28 gr. vir 1 brief dem rector zu Leipgk das Graf Günther tricinium complirt hat.“ Ibidem: „12 gr. einem monche zu Northusen m. g. h. zwei bucher pontus und die alten weysen ingebunden geben;“ ibidem: „21 gr. einem der m. g. h. geistliche und weltliche lieter geticht of befel s. g. donnerstag nach Judica“. 1514/15: „1 sch. 28 gr. von Graf Günthers zweien buchern Plinio und Valerio Maximo einzubinden geben“, „16 gr. vor ein vocabularium Graf Günthers 4 gr. von einem buche inzubinden Graf Gunther geben donerstag n. Exaudi etc.“

Ein besonderer Freund und Förderer der Wissenschaften war auch Graf Johann (Hans) Heinrich von Leutenberg, ein frühzeitiger Anhänger Luthers und seiner Lehre. Von diesem sagte der Dichter Joh. Stigelius: „Memini eum (Joannem Henricum) aliquovis cum collegis ac mecum cum huc experegrinationibus divertisset, aliquot dies familiarissime conversari

cum diceret, se φίλτρῳ Musarum irretitum recedere a literatis non posse". Daß auch am Hofe des dritten der jüngeren Grafen, Graf Heinrichs des Reformators, reges litterarisches und wissenschaftliches Interesse besonders nach der Vermählung mit Gräfin Katharina geb. von Henneberg vorhanden war, möchte aus verschiedenen Notizen der Rechnungen über Ankauf von Büchern u. s. w. aus Erfurt zu schließen sein. Vor allem drang Graf Heinrich bei seinen Geistlichen (vergl. den Bücherankauf der Paulinceller Klosterleute 1533) auf wissenschaftliches Studium; er hätte nicht der bedeutende Reformator seiner Grafschaft werden können, wäre er nicht selbst ein Freund der Wissenschaften gewesen und besonders der neuen theologischen seit Luther. Mit Dr. Joh. Lang zu Erfurt, dem frühen Anhänger und Freund Luthers, unterhielt er jedenfalls nach seinem Regierungsantritt (1531), wenn nicht schon früher, regen Verkehr und schätzte ihn, den er sich als Visitator seiner Grafschaft erkor, als einen vorzüglichen Theologen.

Obwohl es darnach keinem Zweifel unterliegen kann, daß einerseits das schwarzburgische Volk auf dem Gebiete des geistigen, besonders wissenschaftlichen Lebens, gerade am Ausgang des Mittelalters große Förderung erfahren hatte, so machten sich andererseits doch auch hierbei schroffe Gegensätze geltend. In welchem Widerspruch stand beispielsweise das rege Verlangen im Volke nach geistiger Anregung und Nahrung zu dem Mangel eines auch nur leidlichen Volksschulwesens im Lande selbst und wie mußte gerade der gemeine Mann, dem die Mittel fehlten, vor allem aber das Volk auf dem Lande, diese Vernachlässigung empfinden! Für die ländliche Bevölkerung machte sich außer den früher erwähnten Mißständen im Politischen und Wirtschaftlichen auch noch dieser Mangel empfindlich bemerkbar. Auf der einen Seite diese Hintenansetzung der geistigen Interessen des Volkes, auf der andern die geistigen Strömungen, welche hinein in das Volksleben drangen: beides trug wesentlich dazu bei, nicht nur die unteren Volksschichten im geistigen Wettlauf anzuspornen, sondern auch die schon vorhandenen sozialen Gegensätze noch zu verschärfen.

Wohin wir deshalb auch am Schlusse dieses Abschnittes blicken, der Eindruck bleibt derselbe: helle Licht- und düstere Schattenseiten wechseln in allen Beziehungen des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens miteinander ab, unüberbrückbare Gegensätze stehen sich gegenüber und verlangen Ausgleich, unverkennbare Merkmale, daß eine alte Zeit zu Ende geht und eine neue sich anbahnt. Und mitten in diesem tiefgehenden Wiederstreit der öffentlichen Verhältnisse, ihn nicht ausgleichend, sondern verschärfend, steht die Kirche als eine Macht, die das ganze öffentliche Leben beeinflußt und doch ohne Kraft, etwas Wesentliches zur Besserung der Schäden der Zeit beizutragen, ein in sich morscher Bau, trotz glänzender Außenseite.

In kirchlichen Beziehungen gehörten die Grafschaften vor der Reformation zu dem Erzbistum Mainz. Von den 5 Präpositurbezirken des Erzbistums

(beat. Mariae Virginis und Severi in Erfurt, Dorla, b. Mar. Virginis in Eisenach und ecclesiae Jechaburgensis) kommen drei für Schwarzburg, in Frage, nämlich die Präposituren b. Mar. Virginis und Severi für das oberherrschaftliche und die Präpositura Jechaburgensis für das unterherrschaftliche Kirchengebiet. Von den 16 Dekanaten (sedes) der Präpositura b. M. Virginis zu Erfurt (Ilversgehofen, Leubingen, Sommerda, Gutmanshausen, Reinsdorf, Utenbach, Oberingen, Ollendorf, Zimmern, Oßmanstädt, Oberweimar, Alkersleben, Monra, Remda, Pößneck und Kirchheim) waren es fast ausschließlich die drei Dekanate Alkersleben (im ganzen mit 51 Pfarreien und 37 Vicarien), Kirchheim (mit 26 Pfarreien und 47 Vicarien) und Remda (mit 35 Pfarreien und 38 Vicarien), denen die oberherrschaftlichen Kirchen zugeteilt waren. Zum Dekanat Pößnek gehörte eine schwarzburgische Kirche, nämlich die zu Könitz. Von der Präpositura sancti Severi zu Erfurt mit ihren 5 Dekanaten (Gotha alias Walwinkel, Münstergehofen, Molschleben, Wanzleben und Herbsleben) gehörten zu Münstergehofen eine (Haßleben) und zu Wanzleben drei schwarzburgische Kirchen (Geschwende mit der Filia Gräfenroda und Seebergen). Die Präpositura Jechaburgensis zählte 11 Dekanate (Berga superior, Berga inferior, Jechaburg Suffra, Frankenhausen, Greußen, Germar, Bleicherode, Kannwerf, Kirchheilingen und Wechsungen), und zwar sind es von diesen 8 Dekanate (alle oben aufgezählten außer Bleicherode, Kirchheilingen und Wechsungen), denen die Kirchen der Unterherrschaft zugeteilt sind[1]). Das Nähere über die kirchliche Organisation Schwarzburgs soll beigefügte (p. 55—57) Tabelle, die nach dem registrum subsidii (1506)[2]) zusammen gestellt ist, veranschaulichen. Sie erläutert die kirchliche Zugehörigkeit von 130 schwarzburgischen Pfarrorten, von denen 59 auf die Oberherrschaft und 71 auf das unterherrschaftliche Gebiet entfallen. Wie man sieht, gehört die größte Zahl der Pfarrorte zur Sedes Alkersleben (31), während die Sedes Münstergehofen die geringste Zahl, nämlich einen einzigen schwarzburgischen Pfarrort aufweist. Vergleichen wir die Zahl und die Namen der im registrum subsidii namhaft gemachten Pfarreien mit den früher aufgezählten (S. 5 ff), zu den Herrschaften gehörigen Ortschaften (14 Städte und 220 Dorfschaften, ohne Schlotheim und Ebeleben), so ergiebt sich, daß über 100 damals zu Schwarzburg gehörige Orte in jenem Verzeichnisse nicht genannt sind, und zwar betrifft dies vorzüglich die Ortschaften des oberherrschaftlichen



[1]) Für die Oberherrschaft kamen von den altthüringischen Gauverbänden, deren Grenzen bei der Bildung geistlicher Sprengel vielfach maßgebend wurden, hauptsächlich in Betracht: Der Gau Längeritz (Sedes Alkersleben und Kirchheim) und der Gau Orla (Sedes Remda und Peßnick), für die Unterherrschaft: der Wippergau, der Nabelgau, der Gau Engilin und der Altgau. (Das Nähere hins. der Grenzen siehe b. Apfelstedt, Bau- u. Kunstdenkmäler des Fürst. Schw. Sondersh., nur ist zu bemerken, daß es einen Gau Winidon nicht gegeben hat!)

[2]) cf. Regist. Subsidii clero Thuringiae anno 1506 impositi v. Dr. U. Stechele. Ztsch d. V. f. Th. G. u. A. N. F. II. Bd. Heft 1. Jena 1880.

I. Präpositura Beatae Mariae Virginis Erfurdensis.

Sedes	Zahl der namhaft gemachten Pfarrorte	Steuerquote	Zahl der namhaft gemachten Vikarien	Steuerquote
1. Ackerszleben	Ackerszleben, Elxleben, Elleben, Wulfferhusen, Witzleben, Echeleben, Gosselborn, Rottenbach, Konnigszesche, Aldendorf, Wiszpach, Melnbach, Belen, Breytenbach, Giselszdorff, Gilszdorf, Tornefelt uff de heyde, Gern, Buchenleo, Angstet, Tornefelt prope Ilmen, Griszheim, Willingen, Gerwerszhusen, Tanhaim, Tornheim, Marletzhusen, Etterszleben, Wullerszleben, Stat Ilmen, Ober-Ilmen = 31.	2 Orte = 12 fol. 1 " = 10 " 1 " = 9 " 2 " = 8 " 1 " = 7 " 9 " = 6 " 1 " = 5 " 4 " = 4 " 5 " = 3 " 5 " = 2 "	Elxleuben (1), Elleben (1), Witzleben (1), Konnigeszsche (5), Tornefelt (1), Tornheim (1), Stat Ilmen (18), Langewesenn (1) = 29.	Zwischen 2 sch. 46 gr. u. 21 gr. und zwar 8 Vikarien: 1 sch. u. mehr, 19 Vikarien: weniger als 1 sch., 2: nichts.
2. Remde	Rudolfstadt, Brunszdorf, Teschtz, Thelendorf, Loquitz, Wizpach, Fischerszdorf, Ziegerheym, Blanckenborgk, Swartza, Lutenborgk, Quittelszdorf, Hasela, Tuchel, Tyrchrede, Eychenfelt = 16.	1 Ort = 17 fol. 1 " = 8 " 4 " = 7 " 3 " = 5 " 3 " = 4 " 4 " = 3 "	Rudolfstadt (10), Blanckenborgk (4), Torfilmen (1), Lutenborgk (2), Eczdorf (1), Eychchich (1) = 19.	Zwischen 2 sch. u. 8 gr. u. zwar 8 Vik.: 1 sch. u. mehr, 8 Vik.: weniger als 1 sch., 3: nichts.
3. Pesingk	Konitz = 1.	1 Ort = 46 gr.		
4. Kirchheim	Rinsfell, Plawe, Oberndorf, Sigelbach, Espenfelt, Arnstedt, Angelhusen, Rudelszleben, Roghusen = 9.	2 Orte = 20 fol. 1 " = 9 " 1 " = 6½ " 1 " = 5 " 2 " = 4 " 2 " = 1 "	Plawe (2), Oberndorff (1), Arnstedt (41) = 44.	Zwischen 3½ sch. u. 15 gr. u. zwar 14 Vik.: 1 sch. u. mehr, 29 Vik.: weniger als 1 sch., 1: nichts.

II. Präpositura Sancti Severi Erffurd.

Sedes	Zahl der namhaft gemachten schwarzb. Pfarrorte	Steuerquote	Zahl der namhaft gemachten Vikarien.	Steuerquote
5. Monasterszgehofen.	Haßleben = 1.	1 Ort = 16 sol.		
6. Wanderszleben	Swende mit Greffenrode, Sebergen = 2 (3).	1 Ort = 1 loth. 1 " = 1¼ "	Greffenrode = 1.	

III. Präpositura Jechaburgensis.

7. Berga superior.	Steynbrucken, Sunthußzen, Uteleben, Windehuszen, Byla und Leinbich filia, Urbech und Grumbich filia = 6 (8).	2 Orte = 7 lot 1 " = 3 " 1 " = 1¼ " 1 " = 1 " 1 " = ½ fert.	Uteleben (1), Byla (1) = 2.	Beide Vik. weniger als 1 sch.
8. Berga inferior.	Heringen, Gerspich, Berga, Ouweleben, Tyrungen = 5.	1 Ort = 7 lot 2 " = 5 " 1 " = 1 fert. 1 " = ½ "	Berga (1), Gerspich (1), Heringen (14), Kelbra (8), Owleben (3), Windehusen (1) = 28.	Zwischen 1 sch. 26 gr. u. 15 gr. u. zwar 7 Vik.: 1 sch. u. mehr, 17 Vik.: weniger als 1 sch., 4 Vik.: nichts.
9. Jecheburg	Hachelbich, Bercka, Jecha, Sundershusen, Struszperg (mit Wernrode), Wolframßhusen, Kerchperg, Immenrode, Ebra, Superior und Inferior, Spyra Superior und Inferior = 11. (Die desolaten Orte sind nicht mitgezählt.)	1 Ort = ½ marc. 3 " = 5 lot 1 " = 1 fert. 3 " = 2½ lot 1 " = 1 lot 1 quent. 1 " = 1 " 1 " = ½ fert 5 quent.	Jechaburg (12), Sundershusen (14), Wolframszhusen (1), Hoenebra (1), Spira Superior (1) = 29.	Zwischen 1 sch. 27 gr. u. 12 gr. u. zwar 4 Vik.: 1 sch. u. mehr, 23 Vik.: weniger als 1 sch., 2 Vik.: nichts.

Sedes	Zahl der namhaft gemachten Pfarrorte	Steuerquote	Zahl der namhaft gemachten Vikarien	Steuerquote
10. Suszera	Abts Bessingen, (Schlotheym, Mestet), Kula, Wasserlosen Talheim, Almenhusen (Ebeleben, Holtsfuszera), Schernberg, Gruna, Toba Superior, Taba Inferior, (Rockensuszera), Brüchtern Superior, Gunderszleben, Toringehuszen, Belstedt, Billeben, Bruchерde Inferior mit Mittelbrucherde, Hemmelsberg, Weddermucke, Rockstet = 17 (22).	4 (6) Orte = 5 lot 2 (4) „ = 3 „ 8 (9) „ = ½ fert. 4 „ = 1 lot	[Sußera (2)], [Schlotheim (9)], Meler Major (2), Schernberg (2), Abts Bessingen (1), Wasserlosentalheim (1), [Ebeleben (1)] = 6 (18).	Zwischen 1 sch. 57 gr. 1 Pf. 1 obl. u. 12 gr. und zwar: 10 Vik.: 1 sch. u. mehr, 7 Vik.: weniger als 1 sch., 1 Vik.: nichts.
11. Francken-husen	Rotteleben, Gellingen, Tullede (Capella ibidem S. Cristofferi. dcs.) Esselstete (Esperstedt), Borxleben, Talheym, Sittendorf, Badra, Sega, Sehusen, Rynkleben, Oderszleben, Ichstet. (Cap. b. Marie in Tullede) = 13.	1 Ort = 4½ lot 3 „ = 3 „ 4 „ = 2½ „ 3 „ = 1½ „ 1 „ = 1 fert. 1 „ = ½ „	Franckenhusen (12), Oderszleben (1), Ichstet (1), Rinkeleben (1) = 15.	Zwischen 1 sch. 24 gr. u. 9 gr. u. zwar: 3 Vik.: 1 sch. u. mehr, 9 Vik.: weniger als 1 sch., 3 Vik.: nichts.
12. Grussen	Erich, Martgrussen, Clingen, Talheym, Holtzengel, Westernengel, Feltengel, Ronstet, Bliderstet (mit Kroborn) = 9.	5 Orte = 5 lot 2 „ = 3 „ 2 „ = 1 „	Martgrussen (7), Clingen (3), Talheym (1), Westgrussen (2) = 13.	Zwischen 1 sch. 16 gr. 1 Pf. 1 obl. u. 14 gr. u. zwar 6 Vik.: 1 sch. u. mehr, 5 Vik.: weniger als 1 sch., 2 Vik.: nichts.
13. Germar	Meler Major, Urbech = 2.	1 Ort = 8 sol. 1 „ = 4 „		
14. Kanewerff	Besa Inferior, Gunszrode, Trebra = 3.	1 Ort = 12 sol. — 4 Pf. 1 „ = 11 „ 1 „ = 5 „ — 1 „	Kloster Kapelle (1) = 1.	1 Vik.: nichts.

Die Pfarre zu Benneckenstein gehörte zum sedes Kirchworbis im Archipresb. Heiligenstadt.

Territoriums. Dies gestattet aber, selbst wenn einige der Ortschaften deshalb in jenem Verzeichnisse fehlen, weil sie als Klosterorte frei von der Abgabe der Palliengeldes waren (z. B. Millwitz, Horba, Sturcksdorff 2c.), einen Schluß über den Umfang der Parochien zu ziehen; denn darüber gibt das Registrum, einige wenige Fälle ausgenommen, keinen direkten Aufschluß. Wir werden zunächst richtig folgern, wenn wir annehmen, daß sich die Zahl der Parochien im allgemeinen mit der Zahl der im Registrum von 1506 genannten Pfarrorte deckt, was auch durch die Visitationsakten von 1533 ff Bestätigung findet, denn dem ersten Visitationsprotokoll von 1533 zu folge wurden 62 oberherrschaftliche Parochien zusammen visitiert, wobei allerdings die Herrschaft Leutenberg nicht mit berücksichtigt ist (späteren Vis.-Akten zufolge etwa 6—7 Parochien umfassend). Charakteristisch für den Parochialverband der Oberherrschaft ist es, daß, besonders soweit die zu den Dekanaten Alkersleben und Remda gehörigen Parochien des Thüringer Waldes in Betracht kommen, 5, 6 und noch mehr kleinere Orte zu einer Parochie vereinigt sind (10 Parochien umfassen 5—10 Orte, 17 Parochien 2—4 Orte, 36 Parochien 1 Ort), während die unterherrschaftlichen fast durchgehens nur einen einzigen Parochialort aufweisen; daraus erklärt sich das Fehlen zahlreicher Orte der Oberherrschaft im Registrum subsidii. Auf Grund der obigen Tabelle können wir auch die Zahl der geistlichen Stellen annähernd genau feststellen. Außer den 130 Pfarrstellen zählen wir noch 199 Vikariatsstellen,[1] von denen 93 den Archidiakonaten b. Mariae Virginis und st. Severi zu Erfurt und 106 dem Archidiakonat Jechaburg angehören; sonach ergeben sich 329 geistliche Stellen für das verhältnismäßig kleine Land. Nimmt man noch hinzu, daß sich in den 13 Klöstern, die sich im Lande befanden (Schlotheim, Kelbra und Marksußra eingeschlossen), rund 150 Personen aufhielten, so haben wir etwa 480 Personen geistlichen Standes im Lande, wobei wir die Mönche auswärtiger Stifte, (vor allem Ilfelds, Walkenrieds, des Domstifts zu Nordhausen auf ihren Mönchshöfen) unberücksichtigt lassen und nicht einmal mit in Anrechnung bringen, daß z. B. Arnstadt nicht nur 1, sondern 3 Pfarrstellen hatte und sich eben da wie auch z. B. in Stadtilm Termineien (klösterliche Bettelstationen) befanden.[2])

Hier können wir zugleich auf die verhältnismäßig große Zahl der gottesdienstlichen Gebäude, der Kirchen und Kapellen hinweisen, welche wir vor der Reformation finden und deren Zahl in den letzten 70 Jahren des endenden Mittelalters eher vermehrt als vermindert wurde. Vor allem zeichneten sich die Städte, wie durch die Zahl der Vikarien (cf. oben p. 55 ff Arnstadt, Stadtilm,

---

[1]) Dabei ist die kleine Herrschaft Leutenberg nicht mit berücksichtigt.

[2]) cf. auch Urkunde v. 1443. 6. I (Urkdb. Arnst. Nr. 493) werden als wahre Vikarien, Offizianten und Pfarrer, in der Stadt und dem Gericht zu Arnstadt wohnhaft, genannt: 1 Beichtiger, 9 Vikarien und Offizianten und die 4 Pfarrer zu Rudisleben, Plaue, Rinsfeld und Espenfeld. Bei den kirchl. Handlungen zu Stadtilm sind bis zu 10 Pfarrer auf einmal tätig. (cf. Stadtrech. v. Stadtilm.)

Sondershausen etc.), so auch durch die Zahl der gottesdienstlichen Gebäude aus. Wenn nach dem registrum subsidii auch keine vollständige Zusammenstellung der Kirchen und Kapellen im Lande möglich ist, so darf man doch ohne Bedenken annehmen, daß über 200 gottesdienstliche Gebäude, Klöster, Kirchen, Kapellen vorhanden waren, denn es ist zu berücksichtigen, daß, um nur einige Beispiele anzuführen, Arnstadt allein 3 Parochialkirchen und an Kapellen: die auf dem Schlosse (St. M. Magdalenae), die St. Georgskapelle im Hospital, die St. Katharinenkapelle, die St. Nicolai- und St. Walpurgiskapelle, letztere außerhalb der Stadt, aufzuweisen hatte außer den beiden Klöstern, die sich dort befanden. Stadtilm hatte ein Kloster, 1 Parochialkirche, 4 Kapellen, Rudolstadt: 1 Kirche und 3 Kapellen, Königsee: 1 Parochialkirche und 3 Kapellen, Sondershausen: 2 Parochialkirchen und 3 Kapellen, Frankenhausen: 1 Kloster, 2 Kirchen und 3 Kapellen (1 Hospital), Greußen: 1 (2?) Kirche und 3 Kapellen u. s. w. Selbst kleinere Orte hatte 2 gottesdienstliche Gebäude z. B. Großenehrich.

Überaus wichtig sind endlich die Angaben des Registrums für die Beurteilung der Dotationsverhältnisse und der materiellen Lage der Pfarrer und Vikare. Es ist bekannt, daß bei der Abgabe des Jahres 1506, zu welcher auch der schwarzburgische Säkularklerus herangezogen wurde, durchschnittlich etwa 5% des Jahreseinkommens abgefordert wurden, sodaß man also nicht bloß für die Vikarien, für welche die Dotation angegeben ist, sondern auch für die Pfarreien das Einkommen ungefähr berechnen kann. Was zunächst die Dotationsgegenstände betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß, soweit es sich um die Vikarien handelt, in den beiden Dekanaten Alkersleben und Remda vorwiegend Gelddotation und nur ganz vereinzelt Naturaldotation vorhanden ist. Bei Rudolstadt findet sich eine Vikarie außer mit Geld noch mit 1½ Acker Weinberg, 1 Acker Wiese und 1" Gratiale Holz (auch mit 1 Malter frumenti) dotiert; vergl. bei Witzleben: ½ mansum terrae arabilis, bei Königsee: 8 pullos, bei Stadtilm ein wenig Fruchtdotation sonst weisen die Vikarien durchweg Gelddotationen auf. Bezüglich der Dotationsgegenstände im Dekanat Kirchheim fällt vor allem die Dotation mit ansehnlichem Weinbergbesitz auf. Die arnstädtischen Vikarien einschließlich einer zu Plaue verzeichnen allein 45 Acker Weinberge; daneben kommen in 5 Fällen Frucht und vereinzelt Hühner als Dotationsgegenstände vor, zweimal sogar (bei Arnstadt) eine Wohnung (habitationem, domum).[1])

Im Gegensatz zu der Oberherrschaft zeigen die Vikarien der Unterherrschaft

---

[1]) Hinsichtlich der Dotationsgegenstände der Pfarreien in der Oberherrschaft verweisen wir auf das Visitationsprotokoll vom Jahre 1533, dessen Aufzeichnungen über die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer das Bild, welches wir bisher nur noch den Dotationen der Vikarien entworfen haben, erst vervollständigen.

reichliche Naturaldotation; nur in den beiden Dekanaten Berga superior und Frankenhausen ist Gelddotation die Hauptsache; die übrigen Dekanata, welchen schwarzburgische Orte zugeteilt sind, besonders Berga inferior, Jechaburg, Sußra und Greußen — letztere drei Dekanate kommen neben Frankenhausen für Schwarzburg hauptsächlich in Betracht — weisen vorwiegend Naturaldotation auf: unter anderem ist Görsbach mit 9 Acker Wiesenland, Auleben mit 15 Acker Wiesenland und 50 Acker Holz dotiert, im Dekanat Jechaburg ist reichlich Roggen und Gerste, aber nicht Weizen angegeben; einige Vikarien (8) weisen nur Geld auf. Im Sedes Greußen ist Hafer, Gerste und besonders Roggen vertreten, Weizen fehlt auch hier; Weinberge finden wir bei Greußen, Clingen und Thalheim (11 Acker).

Was die finanzielle Lage der Pfarrer betrifft, so läßt sich nach der Steuerquote feststellen, daß von den 59 Pfarreien des oberherrschaftlichen Gebietes nur 7 10 solidi und mehr beisteuerten, was auf ein jährliches Einkommen von 40 fl. und darüber schließen läßt; „das war aber nach den Geldverhältnissen des beginnenden 16. Jahrhunderts nicht gerade ein glänzendes, aber doch ein reichliches Einkommen zu nennen,“[1] (Alkersleben, Allendorf, Stadtilm, Rudolstadt, Oberndorf, Arnstadt und Haßleben). Am günstigsten stand sich der Pfarrer zu Oberndorf mit einer Steuerquote von 20 solidi, denn bei Arnstadt, welches die gleiche Quote aufweist, ist jedenfalls die Abgabe der 3 Pfarrer zu U. Liebfrauen, St. Bonifacius- und St. Jacobskirche zusammen mit 20 solidi berechnet. Die übrigen 52 Pfarrer hatten ein ungenügendes Einkommen, 33 Pfarrer bezogen sogar ein ganz klägliches Gehalt, wenn wir berücksichtigen, daß so viele Pfarrer 5 solidi und weniger beisteuerten; beispielsweise gaben Sigelbach und Angelhausen nur 1 solidus, Könitz 46 gr., 5 Pfarrer der Sedes Alkersleben nur je 2 solidi (Gosselborn, Giselszdorf, Gilszdorf, Buchenleo, Dornfelt prope Ilmen) u. s. w. Günstigere Besoldungsverhältnisse hatten im ganzen genommen die unterherrschaftlichen Pfarrer aufzuweisen, denn von 71 Pfarrern waren 33 genügend, einzelne (z. B. Heringen, Windehuszen und Byla) sogar gut dotiert. Verhältnismäßig die meisten gut dotierten Pfarreien hatte der Sedes Greußen (von 9 Pfarrern steuern 7: 3—5 lot). Immerhin bemerken wir, daß auch in der Unterherrschaft über die Hälfte der Pfarrer ungenügend und eine größere Anzahl kläglich besoldet war, z. B. Steinbrucken, Immenrode, Hemmelsberg, Weddermuthe, Rockstete, Ronstet, Bliderstet, Urbech und Gunszrode.

Wenn wir daher die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer im ganzen betrachten, so müssen wir sagen, daß ihre materielle Lage keine günstige zu nennen ist; vor allem fällt auch die große Ungleichheit und nicht zum wenigsten die Unsicherheit und die Schwankungen in den Gehaltsbezügen auf.[2])

[1]) Seckendorf, Comment. de Lutheranismo, Frankf. und Leipzig 1692. Lib. 3, S. 70.
[2]) Über die Zustände in Schlotheim vergl. Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirch.- u. Sch.-Visit. p. 251.

Hinsichtlich des Einkommens der zahlreichen Vikare lagen die Verhältnisse nicht minder ungünstig, ja eher noch ungünstiger. Die Durchschnittssumme der Steuerquote, dürfte noch nicht einmal 1 Schock (= 20 Schock Jahreseinkommen = ungefähr 2 Mk. oder 14 fl.) betragen haben, denn von den 199 Vikarien sind 119 auf weniger als 1 Schock und nur 60 auf mehr als 1 Schock eingeschätzt, 20 geben aus verschiedenen Gründen nichts. In der Unterherrschaft erreicht keine Vikarie die Einschätzung von 2 Schock. Die verhältnismäßig meisten Vikare, die über 1 sch. geben, hat das Dekanat Sußra (von 18 sind es 10). Das höchste Einkommen hatte der Inhaber der Vikarie Corporis Christi in ecclesia Beate Mariae virginis zu Arnstadt, er zahlt 3 ½ Schock und hat ein jährliches Einkommen von 70 Schock (= 49 fl.); das war das einzige angemessene Einkommen eines Vikars. Die Vikarie Mariae Magdalenae in castro Blankenberg ist nur mit 2 Schock dotiert, der Stelleninhaber D. Nic. Muller zahlt 8 gr.; und so gab es noch mehrere Vikare, die 9, 12, 14, 15, 16 gr. u. s. w. zahlten, also eine überaus klägliche Jahreseinnahme hatten. Bei einem Vikar zu Heringen findet sich die Bemerkung: „qui dicitur pauperimus ab intestato obiisse itaque restant 40 vel 48 grossi;“ bei Eczdorff: „habet 12 sex. de quibus daunam sex. plebano et reliquos habet in diversis locis distantibus ad 6 miliaria. Et quia pauper nunc ex gratia 24 gr. ant. leon“. Wir sehen also, die Besoldungsverhältnisse der Vikare waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts durchschnittlich recht traurige. Es ist noch zu bemerken, daß nach Notizen im registrum subsidii mehrere oberherrschaftliche Vikarien (im ganzen 6) in ihrem Besoldungsfonds vermindert worden waren, einzelne waren recht bedenklich zurückgegangen, z. B. die Vikarie St. Elisabeth zu Rudolstadt von 40 sch. auf 7 sch., die Vikarie in der Kapelle Mariae ebenda von 12 sch. auf 5 sch. 4 gr. und die Vikarie b. M. Virginis zu Dorfilm von 20 sch. auf 9 sch. Jahreseinkommen; allerdings waren auch einige Vikarien (in der Oberherrschaft 3) aufgebessert. Die materielle Lage der Vikare gestaltete sich noch dadurch düsterer, als sie ohnehin schon war, daß sich eine größere Anzahl der Stellen in den Händen eines und zwar vielfach auswärtigen, z. B. Erfurter höheren Geistlichen oder Juristen befand. Als solche kommen für die Oberherrschaft z. B. Nico. Gotteling, Joh. Greffendorf, D. Nic. Müller, B. Steinbach, Nic. Melman u. a. vor; in der Unterherrschaft begegnen uns die Namen: Nic. Platz, H. Bonenten, Lod. Pfhlug, Herm. Rythman, Conr. Hochstet, Conr. Ruther, Berth. Diderickes, Licent. (de) Egra, Joh. von Heilingen, Joh. Louffer 2, einige (Henn. Bonenten, Joh. von Heilingen) auch 3 mal als Inhaber von Vikarien; beispielsweise wird Joh. Nithart in der Zahl der oberherrschaftlichen und unterherrschaftlichen Vikare je einmal als Vikar genannt, Hermann Rythmann aber je 2 mal. Eine Residenzpflicht gab es für diese Herren nicht, und da die mit der Stiftung verbundene liturgische Leistung, d. h. das Lesen der Messen, an dem bestimmten Altare vollzogen werden mußte, der Inhaber der Pfründe aber nicht zu gleicher Zeit an mehreren Orten sein konnte

so bezog der Inhaber der Pfründe das Erträgnis seiner Stelle und ließ seine Pflichten durch einen Anderen erfüllen. Man verfuhr nach dem Grundsatze, wer am wenigsten nahm, erhielt die Stelle, gleichgültig wie die amtliche oder sittliche Tüchtigkeit beschaffen war![1]) Übrigens waren es 1506 nur wenige vom hohen und niederen Adel, die als Vikare im Schwarzburgischen genannt werden; angeführt werden in der Oberherrschaft z. B. Joh. v. Greffentaill, Christ. v. Witzleben, in der Unterherrschaft Joh. v. Heringen, Fr. v. Hopffgarten, Joh. v. Heilingen, Fr. ex. comitibus de Beichlingen. Als Merkwürdigkeit verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Vikarie (vicaria nova St. Anne in paroch. S. Michaelis zu Heringen) eine solche duorum personatuum (dominorum Conradi Schmet et Conradi Foyler) war. In das jährliche Einkommen von 20 Schock teilten sich die beiden Vikare.

Man müßte nun eigentlich annehmen, daß bei der großen Zahl der Vikarien und der ungenügenden Besoldung, welche sie einbrachten, kein Verlangen, neue Vikarien zu stiften, vorhanden gewesen wäre, doch dem war nicht so. Im Gegenteil, wir finden bei 14 Vikarien (Ilm 1, Witzleben 1, Rudolstadt 2, Arnstadt 3, Heringen 3, Jechaburg 1, Sondershausen 2, Obersleben 1) die Bemerkung „nova“, woraus hervorgeht, daß die Stiftung erst kurze Zeit vor 1506 erfolgt ist. In einem Falle ist das Jahr der Stiftung (1488) angegeben. Die neu gegründeten Vikarien weisen gleichfalls meist traurige Besoldungsverhältnisse auf.

Was endlich die Einkünfte der Kirche betrifft, so liegt uns zur Beantwortung dieser Frage urkundliches Material z. B. über die drei arnstädtischen Hauptkirchen U. L. Frauen, St. Bonifacii und St. Jacobi vor. Diese waren hinsichtlich ihrer Einnahme nicht ungünstig gestellt; es würde aber ein Fehler sein, wollte man von der materiellen Lage dieser Kirchen auf günstige finanzielle Verhältnisse aller Kirchen im Lande schließen, vielmehr dürfte es im Schwarzburgischen auch vielfach arme Kirchen und Kapellen neben mehreren reichen, hauptsächlich städtischen Kirchen gegeben haben. Die höchsten Einnahme- und Ausgabeposten verzeichnet von den Arnstädter Kirchen U. L. Frauen:

	1480	1482	1483	1484	1487	1489	1490	1491
E.	160 sch.	172 sch.	165 sch.	169 sch.	122 sch.	111 sch.	100 sch.	84 sch.
A.	115 sch.	134 sch.	150 sch.	150 sch.	106 sch.	103 sch.	97 sch.	108 sch.

	1492	1493	1494	1505	1514	1515	1518	1520
E.	128 sch.	189 sch.	78 sch.	236 sch.	246 sch.	227 sch.	203 sch.	221 sch.
A.	132 sch.	189 sch.	117 sch.	167 sch.	183 sch.	202 sch.	171 sch.	207 sch.

[1]) cf. bei Stechele a. a. O. p. XVI.

Bemerkenswerte Einnahmeposten, die sich fast in jeder Rechnung dieser Kirche wiederholen, sind: Von Retardaten, Zinsen, erbetenes Geld zur Osterkerze, bescheiden Geld, aus der äußeren und innern Kluft, aus Wein und Einnahme aus Leichentüchern; die Posten der Ausgabe, die immer wiederkehren, lauten: Zum „Geluchte" (Licht), Presenzien, für Bauten, Orgel, Glocken, für den Weingarten und Spendeausgabe (Spende Andreä, für die auch Zinskorn vereinnahmt wurde). Natürlich sind die einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe großen Schwankungen unterworfen, aber man kann doch leicht feststellen, daß die Einnahme aus verkauftem Wein zuweilen eine recht ansehnliche war; die Höhe der vereinnahmten Erb- und Gatterzinsen ist nicht bedeutend. Unter den Ausgaben fallen besonders die für Bauten, für Licht (Wachs, Öl) und für die Spende wegen ihrer Höhe auf. Wie wir sehen, ist der Abschluß zumeist ein günstiger. Niedrigere Bilanzen weisen die Rechnungen der Kirchen St. Bonifacii und St. Jacobi auf. Die hauptsächlichen Titel (Einnahme: Zinsen, zur Osterkerze, für Wein, erbetenes und bescheiden Geld; Ausgabe: Presentz, Geleuchte, verbaut, z. Testament rc.) kehren wie bei B. M. Virginis wieder; im allgemeinen sind die Rechnungsabschlüsse dieser beiden Kirchen gleichfalls nicht ungünstig, aber bei allen drei Kirchen fällt die Höhe der „unermahnten Retardaten" auf, die zuweilen einen ganz namhaften Betrag ausmachen, z. B. U. L. Frauen-Kirche 1469: Außenstände 325 sch. 46 gr.; 1518: 164 sch. 36 gr.; St. Jacobi 1489: 116 sch. (bei einer Einnahme von 38 und einer Ausgabe von 39 sch. u. s. w.) Am besten veranschaulichen wir die materielle Lage der drei Kirchen durch die Wiedergabe folgender Rezesse:

A. Recessus Altaristarum B. virg. a. 1507 tert. p. oculi inceptum. (Altarist: And. Wenth, Joh. Grosse)

I. Recepta:

Von der fordern Rechnunge	66 sch.	3 gr.	2 Pf.	1 ob.
Retardat ermanth	49 sch.	37 gr.	1 Pf.	
Erbzinße und widderkauf	32 sch.	—	—	1 h.
Zu der osterkerzen	4 sch.	46 gr.	2 Pf.	1 h.
Bescheiden gelt	17 sch.	58 gr.		
Geld uß der clufft	30 sch.	48 gr.	1 Pf.	
Auß wein gekaufft	173 sch.	29 gr.	2 Pf.	
Zue neuen glocken		?		
S. S. innohme	374 sch.	44 gr.	1 ob.	

II. Ußgabe:

Zu geleuchte	24 sch.	28 gr.		
„ presentze	13 sch.	34 gr.		
In die weingarten	33 sch.	57 gr.	1 ob.	
Vorbauet	107 sch.	54 gr.	2 Pf.	
In gemeine	47 sch.	14 gr.	2 Pf.	1 h.
S. S. aller außgabe	248 sch.	12 gr.	2 Pf.	

Innohme an wein: 266 eimer viern und heuerdigk
Außgabe: wein verschanckt und verkaufft: 145 eimer.
Alßo bleiben 121 eimer im vorrath.
S. S. aller retardat gewiß und ungewiß 55 sch.

B. Recessus altaristarum Sancti Jacobi à 1507 tertia post. oculi incept. (Altaristen: Caspar Schmidt, Jorge Sidenzcayl).

I. Recepta:

Von der furdern rechnunge	87 sch. 45 gr. 1 Pf.
An bescheiden gelde	1 sch. 54 gr.
Aller schult ermanth	2 sch. 47 gr.
Erbethen gelt	15 sch. 6 gr. 2 Pf.
Vor wein	vacat.
Aller zinße	5 sch. 37 gr.
In gemeine	vacat.
S. aller innohme	113 sch. 10 gr.

II. Data:

Zu geleuchte	9 sch. 19 gr. 3 ob
Zu testamenten	3 sch. 10 gr.
Vorbauet	10 sch. 14 gr. 1 Pf.
In gemeine	4 sch. 12 gr. 1 Pf.
S. aller außgabe	26 sch. 56 gr. 1 h.

C. Rec. alt. Bonifacii a. 1508 tertia p. oculi incept. (Altaristen Gerlach Glotz, Berlt Steinbach).

I. Recepta:

Erbzinße	2 sch. 24 gr. 1 Pf.
Widerkeuflichen Zins	2 sch. 4 gr.
Zu der oster kertze	6 sch. 30 gr.
Erbethen gelt	27 sch. 50 gr. 1 Pf.
Bescheidens geld zu test.	30 sch.
In gemeine	30 sch. 54 gr.
S. aller einnohme	99 sch. 42 gr. 2 Pf.

II. Ußgabe:

Presentz	5 sch. 42 gr. 1 Pf. 1 ob.
Geleuchte	6 sch. 56 gr.
In gemeine	10 sch. 7 gr. 2 Pf.
Vorbauet	15 sch. 53 gr. 2 Pf.
Vor kupffer un zin	105 sch. 28 gr.
S. aller außgabe	144 sch. 7 gr. 2 Pf. 1 ob.

Die Einnahme- und Ausgabeposten der beiden Kirchen St. Jacobi und St. Bonifacii sind folgende:

a. St. Jacobi:

Jahr	1489	1492	1495(?)	1497	1501	1502	1506
Einn.	38 sch.	48 sch.	450 sch.	47 sch.	44 sch.	57 sch.	107 sch.
Ausg.	39 sch.	29 sch.	? zur Kirchenspitze 335 sch, z. Glocke 133 sch	31 sch.	33 sch.	48 sch.	40 sch.

Jahr	1507	1510	1511	1513	1516	1519	
Einn.	113 sch.	84 sch.	173 sch.	83 sch.	59 sch.	90 sch.	
Ausg.	26 sch.	40 sch.	80 sch.	64 sch.	53 sch.	90 sch.	

b. St. Bonifacii: (Kirchenstühle werden verkauft).

Jahr	1477	1480	1481	1482	1483	1487	1488	1492 u. 1493	1494
Einn.	151 sch.	59 sch.	95 sch.	35 sch.	118 sch.	71 sch.	43 sch.	?	87 sch.
Ausg.	149 sch.	58 sch.	93 sch.	34 sch.	?	72 sch.	43 sch.	? 33 gr. Übertritt d. Einn.	89 sch.

Jahr	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1504
Einn.	40 sch.	59 sch.	136 sch.	197 sch.	116 sch.	64½ sch.	68 sch.	50 sch.	87 sch.
Ausg.	54 sch.	50 sch.	123 sch.	262 sch.	119 sch.	60 sch.	81 sch.	61 sch.	108 sch.

Jahr	1508	1509	1511	1512	1513	1514	1515	1517	1519
Einn.	99 sch.	128 sch.	52 sch.	55 sch.	144 sch.	84 sch. (77?)	90 sch.	116 sch.	92 sch.
Ausg.	144 sch.	131 sch.	52 sch.	55 sch.	170 sch.	65 sch. (68?)	48 sch.	?	54 sch.

Die gerade bei St. Bonifacii verhältnismäßig häufige Mehrausgabe hängt zumeist mit außerordentlichen Ausgaben für Glocken, Baureparaturen, Malerarbeit ꝛc. zusammen.

Hervorgehoben zu werden verdient der Reichtum der arnstädtischen Kirchen an zahlreichen, wertvollen Inventarstücken (kirchlichen Gewändern, heiligen Gefäßen u. s. w.) Wir wollen beispielsweise das Inventarverzeichnis der St. Bonifacius-Kirche (v. Jahre 1525) hier wiedergeben: 7 kelche der ..., der kirchen 5 und 2 die altterl., 2 pacifical, hat eins 1 perlenmutter,

das ander ist kupffern, 1 roth gulden kassel mit 1 schlechten grun humerall und . . . ., 1 grun siden kassel mit 1 crucz und 1 alben und kein humeral, 1 blau und grune kassel mit 1 crucz, daran 29 silbern spangen, und 141 clein spangen ungeverlich, mit 1 alben und kein humerall. 1 grun damasken kassel, mit 1 wiczleber schilde, mit perlin gesticktt, mit 1 alben und kein humerall. 1 leberfarbe purpurianisch kassell mit 1 crucz mit 1 schlechten humerall. 1 grun siden kassel, hat ein grun umbrall mit 22 spangen. 1 schwarcz schamlot kassel mit 1 crucz und mit einem brun humerall. 1 grune siden kassel mit gulden vogeln, 1 alben und kein humerall. 1 wisse zcindell kassel mit ein gulden gestickten crucz, 1 wiss humerall, mit 4 lowen koppfen. 1 braun seiden kassell mit laubwerge mit 1 gehln humerall und 1 alben, 1 roth seiden kassell mit grun vogeln, darzcu 1 roth humerall mit 5 grossen spangen und 40 cleine spangen. 1 braun gewand kassell mit 1 brun humerall und 1 alben. 1 schwarcz gewandl kassell mit seiner zcugehorunge. 1 braun kassel mit 1 crucz und seiner zcugehorunge. 1 schwarcz schamlotth mit seiner zcugehorunge. 1 brun lundisch kassel mit irer zcugehorunge. 6 par messe kennichen, 1 zien kan zcu messe wine, 1 hantfass, 1 giessefass zcur tauffe, 2 gulden crucz, die man an kasselln hengtt, 8 hanfzweln, bosse und guth, 17 kasseln, enczeln und ane alben, hangen uff dem ricke in der sacriste. vorhenge und tucher, vor und uff alle altaria, in der kirchen 5 und 2 brau vom Gerlach Klochen; bucher und leuchter, wie die alterleuth im irem register verczeichent haben."

Wie die Bonifaciuskirche, so verfügte auch die Jacobikirche (laut dem noch vorhandenen Verzeichnis vom Jahre 1526 Arn. Ratsarchiv) über eine große Anzahl kostbarer grün-, rot- und weißseidener Ornate, bestickt und geschmückt mit Kreuzen, Tierbildern (Vögel, Hunde, Löwen), besetzt mit Perlen und Spangen.

Zur Beantwortung der wichtigen Frage nach den Patronatsverhältnissen der Kirchen[1]), Kapellen und Vikarien fehlt uns allerdings ein vollständiges urkundliches Verzeichnis; immerhin können wir ein ziemlich vollständiges Bild dieser Verhältnisse aus zerstreutem urkundlichen Materiale zusammenstellen. Weltliche und zwar herrschaftliche Patronate hatten folgende Kirchen bezw. Kapellen:[2])

Die Pfarrkirche zu Blankenburg, die Kapelle auf dem Schlosse ebenda, die Pfarrkirche zu Niederschwarza, die Kapelle zu Könitz (zusammen mit dem

[1]) Die amtlichen Urkunden der Kirchen sind in der Regel durch die „alterlute und formunden" der betr. Kirche ausgestellt, so heißen die offiziellen Kirchen-Vorsteher.

[2]) Zur Feststellung der Patronatsverhältnisse leistete ein im Erfurter Stadtarchiv vorhandener, anfangs des 18. Jahrh. aufgestellter Codex, der sich auf urkdl. Notizen aus dem 15. Jahrh. stützt und der durchaus Zuverlässiges enthält, gute Dienste, außerdem wurden namentlich aus den schwarzburgischen Archiven zerstreute urkundliche Angaben verwertet.

Ältesten von Holbach), die neue Kirche zu Greußen, die Pfarre zu Sondershausen, die Kapelle und Kirche zu Wolframshausen, die Pfarren zu Immenrode und Straußberg, ferner die Pfarrkirchen zu Seebergen, Rudolstadt, Königsee, Rottleben (auf „furbethe“ der Nonnen zu Frankenhausen), Rinsfeld, Haßleben, die Propstei und Präbenden zu Jechaburg, die Pfarren zu Alkersleben und Wülfershausen (mit den principes, d. h. die Kurfürsten von Sachsen), zu Elleben, Dornheim, Belen, Dannheim (zusammen mit den principes), Ettischleben, Oberndorf, Hebernborf (die Gräfin von Schwarzburg), Teichel (Tuchilde), zu Breitenbach, Schwarza, Rudisleben, Angelhausen, die Pfarrkirchen zu Heringen und Kelbra (die letzteren beiden zusammen mit den Grafen von Stolberg). Auswärtige Patronate der Grafen von Schwarzburg waren die zu Wenigensömmern, Frömmstedt, Gorschleben, Etzleben und Büchel. Adelspatronate waren folgende: Die Parochialkirchen zu Teichröda (v. Beulwitz), zu Eichicht (v. Beulwitz), zu Döschnitz (v. Schaumburg), zu Weißbach (Herrschaft Leutenberg, v. Pasfeck), Griesheim (v. Griesheim und der Konvent des Klosters Stadtilm), Oberilm (v. Griesheim), Weißbach (v. Greußen), Witzleben (v. Thun?), Dörnfeld a. J. (die Stangen), Quittelsdorf (die Thun zu Blankenburg), Könitz (v. Holbach), Geschwende mit Gräfenrode (v. Lichtenberg), Hettstedt (v. Entzenberg). In der Unterherrschaft hatten die Ritter von Ebeleben folgende Kirchenpatronate: Pfarrkirche zu Ebeleben, zu Holzsußra, Billeben, Wiedermuth, Rockensußra und Rockstedt; die v. Hopfgarten zu Mehrstedt, die von Gehofen: Ichstedt, die von Schlotheim: Almenhausen.

Von sonstigen weltlichen Patronaten sind folgende nachweisbar: die Kapelle zu Dornheim (principes), die Pfarrkirche zu Görbitzhausen (principes), die Kapelle leprosii ante volvam zu Arnstadt (Theod. Schenk oppidanus).

Den weltlichen Patronaten stand eine ansehnliche Zahl geistlicher gegenüber; folgende Kirchen bezw. Kapellen hatten nachweisbar geistliche Patrone:

Elchleben Egelsdorf Braunsdorf Thälendorf Solsdorf Göffelborn mit Hengelbach Milbitz, Rottenbach, Horba und Storchsdorf	Abt zu Paulinzella
Angstedt Elxleben (Kapelle und Parochialkirche)	Äbtissin und Konvent zu Stadtilm.

Griesheim (zweimal nacheinander besetzten die v. Griesheim, das dritte Mal der Konvent zu Ilm.)

Leutenberg (das Dominikanerkloster ebenda).

Plaue (Kapelle Sigismundi und Parochialkirche): Frauenkloster

(extra muros) zu Arnstadt, bei der Parochialkirche auch der Graf von Schwarzburg.

Arnstadt: U. L. Frauen, St. Bonifacii, St. Jacobi: Frauenkloster ebendaselbst.

Wüllersleben, Rockhausen, Marlishausen: Praepositus B. Mariae Virginis zu Erfurt, bezh. der Dompropst zu Mainz (Rockhausen).

Keilhau (Kapelle), Loquitz inferior, Quittelsdorf: der Abt zu Saalfeld.

Rudolstadt (St. Elisabeth-Kapelle): der Abt im Kloster Langheim.

Kettmannshausen (Kapelle): Pleban zu Oberwillingen.

Siegelbach: Pleban zu Oberndorf.

Dörnfeld a. H.: Pleban zu Allendorf.

Königsee (Kapelle St. Trinitatis a. d. Markt[?]): Pleban zu Remda.

Elleben (Kapelle): Pleban ebenda.

Hasel, Eichfeld, Rudolstadt Kapelle St. Lazari: Pleban zu Rudolstadt.

Eschdorf: Pleban zu Rudolstadt.

Zeigerheim: Pleban zu Blankenburg.

Sondershausen (Kapelle): Kloster Lippoldsberg.

" (Burgkapelle): Erzbischoff von Mainz.

Badra, Steinthaleben, Urbach (im Amt Kelbra): Kloster Walkenried.

Kirchberg: Kloster Gerode.

Göllingen, Hachelbich, Günserode (Kapelle): Kloster Göllingen, bez. Stift Hersfeld.

Ringleben b. Fr.: Domstift St. Crucis zu Nordhausen.

Rottleben (bis 1446): Kloster Frankenhausen.

Greußen, Westgreußen, Clingen, Feldengel, Holzengel, Hohenebra, Wasserthaleben, Berka, Belstedt, Oster-Toba (bis 1315): Stift Ilfeld.

Jechaburg Bebra Stockhausen Hohenebra (Kapelle St. Andreae bis 1491) Ostertoba	Stift Jechaburg.
Großenehrich Wenigenehrich Bliederstedt	Stift Gandersheim.
Günserode: Kloster Kapelle.	
Rockstedt: Kloster Ichtershausen (?).	
Schlotheim (Kapelle St. Marg.): Kloster Schlotheim.	
Udersleben Seehausen	Kloster Oldisleben.
Borxleben Kelbra (? cf. p. 67) Berga Thürungen	Kloster Kelbra.
Abtsbessingen Schlotheim Schernberg Wahrscheinlich auch: Holzthaleben Gr. Brüchter Urbach Thüringenhausen	Stift Fulda.

Aus dieser Zusammenstellung, durch welche 134 Kirchen bez. Kapellen nach ihren Patronatsverhältnissen bekannt werden, geht hervor, daß 58 weltlich und 76 geistlich waren, und zwar ist die Verteilung auf das nördliche und südliche Territorium derart, daß 39 weltliche und 33 geistliche Patronate auf das oberherrschaftliche, dagegen 19 weltliche und 43 geistliche Patronate auf das unterherrschaftliche Gebiet entfallen. Weltliche Patronate in Städten haben wir in der Oberherrschaft 5, in der Unterherrschaft 4, in Dörfern dort 34, hier 15; geistliche haben wir in oberherrschaftlichen Städten 9, in unterherrschaftlichen 8, in oberherrschaftlichen Dörfern 24, in unterherrschaftlichen 35. Unter den weltlichen Patronen kommen hauptsächlich die Herrschaft (die schwarzb. Grafen) und der Adel, gar nicht städtische Behörden in Betracht; unter den geistlichen überwiegen bei weitem die in- und ausländischen Stifte. Bezeichnend für das verschiedene kirchliche Gepräge der Ober- und Unterherrschaft ist es, daß dort die Zahl der weltlichen und geistlichen Patronate sich fast gleich steht, während hier die der geistlichen bei weitem überwiegt. Dieses Verhältnis können die wenigen noch fehlenden hauptsächlich oberherrschaftlichen Patronate nicht wesentlich verschieben, wohl aber noch deutlicher hervortreten lassen.

Betreffs der Vikarien konnten von 117, hauptsächlich oberherrschaftlichen die Präsentationsverhältnisse urkundlich festgestellt werden. Auch hierbei zeigt es sich, daß in der Oberherrschaft die Zahl der weltlichen Patrone diejenige der geistlichen übertrifft, während hinsichtlich der Unterherrschaft, da die urkundlichen Unterlagen in ausreichendem Maße fehlen, bestimmtes nicht ausgesagt werden kann; doch ist es wahrscheinlich, daß entsprechend den Patronatsverhältnissen der unterherrschaftlichen Kirchen und Kapellen auch bei den zahlreichen Vikarien das Präsentationsrecht geistlicher Herren prävaliert habe. Neben der Herrschaft, dem Adel und Bürgern treten wiederholt städtische Behörden (in der Oberherrschaft 12mal) als präsentationsberechtigt auf. In verschiedenen Fällen ist das Präsentationsrecht der Vikarien unbestimmt und wechselnd, wie bei den Kirchen. Recht charakteristisch sind die aus der Zeit von 1489—1515 stammenden Präsentations-Vermerke arnstädtischer Vikarien (Arnstädter Urkundenbuch Nr. 833—865): Bei 31 Präsentationen kommen die schwarzburgische Herrschaft 5, die weißen Frauen zu Erfurt 1, das Walpurgiskloster 14, die von Witzleben 2 und andere Personen (hauptsächlich Arnstädter Bürger) 9 mal vor; in 20 Fällen mußten Neubesetzungen stattfinden, weil der bisherige Stelleninhaber „resigniert" („ex libera resignatione") hatte, nur 6mal, weil er gestorben war, in 6 Fällen ist der Grund nicht angegeben. Bei der verhältnismäßig hohen Zahl von 57 Neubesetzungen schwarzburgischer Pfarr- und Vikarstellen der Präpositura b. Mariae Virginis zu Erfurt in der Zeit von 1514—1518 kommen 44mal weltliche und 13mal geistliche Patrone in Frage. Auch hierbei fällt es auf, daß der häufige Stellenwechsel vielfach infolge freiwilligen Verzichtes des bisherigen Stelleninhabers geschieht. Man darf sich bei der ungenügenden Besoldung der meisten Pfarr- und Vikarstellen in der Oberherrschaft, bei dem Zudrang zum geistlichen Amte und der Pfründenjagd darüber nicht wundern. Aus der Aufzählung der beneficia monasteriorum monialium (cf. Würdtwein, Thuringia et Eisfeldia p. 107) geht hervor, daß in Arnstadt bei 18 Besetzungen von Vikarien 12mal das arnstädtische Frauenkloster, 3mal weltliche Patrone in Frage kommen, 1mal ist's unbestimmt, 2mal wechselnd. In Ilmen hat das Frauenkloster das Besetzungsrecht von 14 Vikarstellen.

Wir wenden uns nun den klösterlichen Stiftungen[1]) des Landes zu, von denen Schwarzburg vor der Reformation eine ganz ansehnliche Zahl aufweisen konnte.

---

[1]) Zu den folgenden Ausführungen cf. vor allem die von dem Archivrat Dr. F. Hesse-Rudolstadt stammenden Bearbeitungen schwarzburgischer Klostergeschichten (Jechaburg, Paulinzella, Leutenberg, Stadtilm, Mellenbach, Göllingen, Capelle), desgl. die von dem Frankenhäuser Müldener (Frankenhausen, Göllingen), u. v. Michelsen (Capelle), ferner die Urkundensammlungen von Anemüller (Paulinzella), endlich die Notizen in der Hesse'schen Collecta nea (R. G. A.) und die Klosterkopialen im S. L. A., sowie die noch vorhandenen Klosterrechnungen, namentl. im Arnst. Reg. A.

1. Die Klöster der Oberherrschaft:

Unter den 6 Klöstern, welche wir in der Oberherrschaft vorfinden, war eines der ältesten und angesehensten das Benediktiner Mönchskloster Paulinzella (monasterium Cellae Paulinae), im Jahre 1106 von Paulina zu Ehren der Jungfrau Maria, Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten gestiftet. Ursprünglich vereinigte die Stiftung ein Mönchs- und Nonnenkloster; bei Beginn der Reformation setzen die vorhandenen Urkunden nur noch das Vorhandensein des ersteren voraus. Paulinzella gehörte zur Mainzer Diöcese und wird unter den zur Präpositur b. Mariae Virginis Erfurtensis gehörigen Klöstern aufgezählt; Schutzherren waren die Grafen von Schwarzburg. Die Äbte von Paulinzella nahmen in- und außerhalb des Landes bis zur Aufhebung des Klosters eine angesehene Stellung bei weltlichen und geistlichen Herren ein. Bei den anfangs des 15. Jahrhunderts hervortretenden klösterlichen Reformbestrebungen erhalten sie wiederholt ehrenvolle Aufträge. Oft sehen wir sie an dem gräflichen Hofe, bei wichtigen Verhandlungen sind sie zugegen. Einem der ersten Äbte, Gebhard mit Namen (1163—1195), erteilte der Erzbischof Konrad zu Mainz als päpstlicher Legat im Jahr 1195 das Recht, bei hochfeierlichen Begängnissen ihrer Kirche und bei Aufnahme und Empfang fürstlicher Personen oder in andern öffentlichen Versammlungen eine Inful oder Bischofsmütze nebst den damit verbundenen Auszeichnungen zu tragen.[1] Derselbe Abt bediente sich zuerst des Titels „von Gottes Gnaden". Der erste Abt hieß Gerung von Buchau aus Schwaben gebürtig; wegen der Bedeutung des Klosters nennen wir die Äbte am Ausgang des Mittelalters: Johann IV. (1462), Heinrich II. (1466—71), Hermann II. Bulner (1472—83), Kaspar Losshart (1483—1506), Nicolaus Felder (1506—1518[19]), Georg von Drebis (Drewes) † 1528, Johann V. Schidt, letzter Abt. Außer dem Abt werden als Klosterbeamte häufiger erwähnt: Prior, Kämmerer (thesaurarius), Vogt (advocatus), des Klosters Schreiber (secretarius), Siechmeister (Krankenmeister infirmareus), Kellner (cellarius), Sangmeister (cantor), Küster (custos), Kapellan und Schulmeister; auch das übrige Wirtschaftspersonal des Klosters war, wie wir aus der Rechnung v. Jahre 1533 ersehen,

---

[1]) cf. Lehfeldt, B. u K. D. Th. XIX. p. 129. Als Zeugnis die für frühere Bedeutg. des Klosters u. sein Zusammenhang mit andern bedeutenden geistlichen Stiften mag hier angegeben werden, daß das auf dem Erfurter Petersberg befindl. Benediktinerkloster 1126 auf den Rat und die Beihülfe des Abtes zu Paulinzella den Mönch Werner aus Hirsau zum Abt gewann, daß das Benedikt.-Kloster Thalbürgel bei der Gründung 1133 mit Mönchen aus Paulinzella besetzt ward und daß das 1147 gestiftete Cistercienserinnenkloster in Ichtershausen manchen geistigen wie künstlerischen Einfluß von Paulinzella verrät. Eine besondere Verbrüderung ging Paulinzella mit den Benedictiner-Klöstern auf dem Michelsberg bei Bamberg und Münsterschwarzach bei Würzburg ein. Nach Bedrückungen des Mainzer Erzstiftes, denen jedoch um 1235 ein Ende gesetzt wurde, nahm es in der Mitte des 13. Jahrhunderts einen großen Aufschwung (Einverleibung von Kirchen und Bautätigkeit 1253), stürzte sich in Schulden (Güterverkauf 1289), kam aber anfangs des 14. Jahrhunderts unter Abt Werner wieder zu Wohlstand und Einfluß.

ansehnlich. Die Zahl der Konventualen betrug außer dem Abt und dem Prior 1357: 11, 1483: 12, 1506: 16. Der kirchliche Einfluß des Klosters machte sich vor allem in den Ämtern Blankenburg und Schwarzburg-Königsee geltend. Die materiellen Verhältnisse können selbst bei der unpraktischen Bewirtschaftung keine ungünstigen gewesen sein. Zählte man doch überhaupt 19 Dörfer, die zu Paulinzella gehörten, von denen aber einige dem Kloster nur wiederkäuflich überlassen waren; selbst zur Zeit der Aufhebung besaß es noch 7 Ortschaften. Die Zahl derjenigen Orte, an denen es Güter, Vorwerke, Mühlen, Äcker, Wiesen, Weingärten, Waldungen, Teiche, Fischwässer u. s. w. besaß, belief sich bis auf 52, der Zinsorte waren es über 100. Die älteste Klosterrechnung verzeichnet unter anderem Einnahmen aus Lehnrecht, von Gerichtsfällen, für verzapften Trank, für Holz u. s. w. Die Halbjahrseinnahme an Geld betrug 1533 rund 576 Schock, die Ausgabe 574 Schock. Paulinzella hatte in älteren Zeiten Leibeigene, mehrere Familien vom Adel standen zu demselben im Lehnsverhältnis (v. Beulwitz, v. Holbach, v. Greußen, v. Angelroda, v. Lengefeld, v. Griesheim und v. Elrleben). Günstige finanzielle Verhältnisse brachten das Kloster häufig in die Lage, daß es weltlichen Herren in Geldverlegenheiten namhafte Summen vorschießen konnte. Die noch vorhandenen Urkunden gewähren einen lehrreichen Einblick sowohl in die Geldgeschäfte wie in die Bemühungen, sich den Güterbesitz zu erhalten und zu vermehren. Das Patronatsrecht über Kirchen und Kapellen übte es während der ganzen Zeit seines Bestehens in 22 Ortschaften aus.

Ein zweites in hohem Ansehen stehendes Stift war das Zisterzienser Jungfrauenkloster zu Stadtilm, Mainzer Diözese, zur Präpositura b. Mariae Virginis in Erfurt gehörig. Es wurde von Graf Günther VII. zu Schwarzburg ursprünglich in Saalfeld bei der Kapelle des heiligen Nikolaus als Versorgungsanstalt für Töchter des gräflichen Hauses und demselben verwandter Familien, sowie des einheimischen Adels gegründet (1267) und 1275 nach Stadtilm verlegt, „weil dieser Ort wegen seiner Triften und Waldungen geeigneter wäre, ihnen den nötigen Unterhalt zu verschaffen als ihr bisheriger Wohnsitz zu Saalfeld". Es war der Jungfrau Maria, dem heiligen Nikolaus und dem heiligen Benedikt geweiht. Die Einweihung fand 1287 zu Stadtilm statt; mehrere Ablaßbriefe verschiedener Bischöfe hatten zur Erlangung der Mittel zur Herstellung der Klostergebäude beigetragen. Schutzvögte waren die Grafen der schwarzburgischen Hauptlinie; es war recht eigentlich ein Stift des Adels. Man zählt 18 Äbtissinnen, und unter diesen finden sich Gräfinnen v. Kevernburg, v. Orlamünde, Barby, Kirchberg, Henneberg, vor allem von Schwarzburg (Anna, geb. Gräfin v. Kirchberg 1440—1468, Katharine v. Wertheim 1471—95, Elisabeth v. Henneberg 1494—1507, Elisabeth v. Schwarzburg 1508—1522, Barbara v. Schwarzburg 1522/23, Margaretha v. Schwarzburg 1523 ff). Außer den Äbtissinnen waren im Kloster aufgenommen worden: 9 Gräfinnen v. Schwarzburg, 6 Gräfinnen

v. Kevernburg, 7 v. Henneberg, 2 v. Gleichen, 2 v. Hohnstein, 1 v. Wertheim, 1 v. Bickenbach, 1 v. Stolberg, 1 Freiin v. Kranichfeld und Töchter zahlreicher anderer adeliger Familien. Von den Pröpsten werden 29 namhaft gemacht. Das Stift besaß die Gerichtsbarkeit in den zugehörigen Dörfern: Elxleben, Seebergen, Hettstedt u. s. w.; nach einem Verzeichnis des Jahres 1492 bezogen unter anderem die Vögte von Seebergen und Haßleben, ferner der Schultheiß von Wandißleben Gehalt vom Stift. Es gehörte zweifellos zu den finanziell am besten gestellten Stiften des Landes. Noch 1537/38 betrug die Zahl der geldzinspflichtigen Ortschaften rund 70; besonders hervorzuhebende Einnahmen sind die vom Zoll zu Dienstedt und Großhettstedt, ferner vom Gericht (Bußen) und die ansehnlichen Einnahmen vom Lehnrecht, aus Holz, Frucht und Viehverkauf. Am geeignetsten veranschaulichen wir seinen Haushalt, wenn wir die Rechnung Sebastians v. Witzleben v. Mich. 1515—1516 kurz anführen:

I. Einnahme:

v. voriger Rechg.	830	tal.	14	schill.	1	den.
Opfergeld	40	"	14	"	4	"
mit Wolle gekauft	34	"	2	"		
" Hämmeln "	13	"	12	"		
Spuntgeld	3	"	10	"		
Buße	13	"	19	"		
Zoll zu Hettstedt	2	"	—	"	7	"
Zoll zu Dienstedt	1	"	17	"	6	"
mit Wein gekauft	4	"	17	"	6	"
" Häuten und Fellen	24	"	—	"	11	"
" Stammholz gekauft	55	"	9	"	7½	"
" Korn "	106	"	1	"	—	"
" Erbsen "	1	"	4	"	9	"
Insgemein	86	"	16	"	5	"
Retardat	4	"	13	"	—	"
Erbzinse	708	"	17	"	4½	"
S. S. Einnahme	1932	tal.	10	sch.	1	den.

II. Ausgabe:

Gesindelohn	153	tal.	2	schill.	1	den.
Zins und Geschoß	61	"	12	"	2	"
Küche	147	"	19	"	11	"
Insgemein	702	"	5	"	11½	"
Für Hafer	45	"	—	"	6½	"
Vakanzien	10	"	8	"	10	"
Schulzenlohn	10	"	6	"	1	"
In m. g. H. Dienst.	—	"	10	"	—	"
Gras zu hauen	15	"	1	"	—	"

Hafer zu hauen	4	tal.	10	schill.	—	den.
Grummt zu hauen	1	"	13	"	—	"
Heu-sämern "	4	"	10	"	4	"
Hafer " "	3	"	10	"	8	"
Grummet " "	—	"	11	"	—	"
für Pflanzen	1	"	6	"	—	"
für Butter	7	"	9	"	8	"
Wasser zu ziehen	—	"	3	"	—	"
für Hofgewand	9	"	3	"	—	"
Im Reisig Stall	3	"	15	"	—	"
Ins Vorwerk	11	"	4	"	11 1/2	"
" Brau- und Backhaus	10	"	19	"	9	"
Reißig zu hauen	42	"	12	"	2	"
dem Köhler	18	"	—	"	—	"
Klafterholz zu hauen	8	"	5	"	—	"
Schindeln zu machen	3	"	10	"	—	"
d. Wagner	7	"	5	"	9	"
für Salz	15	"	6	"	4	"
" Würze	3	"	9	"	6	"
" Filtze (Fische?)	3	"	3	"	—	"
Im Weinberg	46	"	5	"	9	"
Im Hopfengarten	3	"	5	"	2	"

u. s. w.

S. S. aller Ausgabe 1581 tal. 2 schill. 11 den. 1 g. Heller.

Den Umfang der Wirtschaftsverhältnisse des Stiftes bezeugen folgende weiteren Notizen derselben Rechnung:

Einn. Pferde: 17, Ausg. 3, bleibt 14.
" Rindvieh: 90, Abgang 34, " 56
" Schafvieh: 946, " 249, " 697
" Schweine: 154, " 60, " 94
" Schmalz: 69 Stübchen, Abgang 58, bleibt 11.
" Butter: 6 Tonnen 21 1/2 Stübchen, Ausg. 4 Tonnen 13 Stübchen, bleibt 2 Tonnen 8 1/2 Stübchen.
" Käse: 8 Tonnen 17 Schock Schafkäse, Ausg. 4 Tonnen, bleibt 4 Tonnen 17 Schock Schafkäse.
" Speck: 103 Seiten, Ausg. 55 Seiten, bleibt 48 Seiten.
" Wein: 62 1/2 Eimer 3 1/2 Stübchen, Ausg. 50 Eimer 12 1/2 Stübchen 2c., bleibt 12 Eimer.

Korn: Einn. 1863 Maß 1 1/2 Viert. 4 Molmetzen.
" Ausg. 959 " 1 1/2 " — "
bleibt 904 " — " 4 "

Roggen: Einn. 38 1/2 "
" Ausg. 38 1/2 "

Gersten:	Einn.	784	Maß	1	Viertel.	
„	Ausg.	637	„	1	„	
	bleibt	147	„	—	„	
Hafer:	Einn.	951½	„	—	„	5½ Molmetzen.
„	Ausg.	914	„	—	„	— „
Malz:	Einn.	487	„			
„	Ausg.	427	„			
Hopfen:	Einn.	178½	Maß	1	Viertel.	
„	Ausg.	133	„			
Erbsen:	Einn.	171	„			
„	Ausg.	40	„	3	Viertel	2½ Molmetzen.
Rübs.:	Einn.	31	„			
„	Ausg.	9	„	1½	Viertel.	
Hanf:	Einn.	4½	„	—	„	
„	Ausg.	2½	„	—	„	

1485 beträgt die Geldausgabe 833 fl. 7 Pf., es übertrifft die Ausgabe die Einnahme um 35 fl. 4 sol. 3¼ d. Die Einnahme der Rechnung v. 1487 erreicht eine Höhe von nur 1364 tal. 10 schill., die Ausgabe dürfte die Einnahme nicht überschritten haben. Daß die Klosterkleinodien besonders wertvoll waren, geht u. a. daraus hervor, daß Graf Günther XXXIX. zur Erhaltung derselben im Bauernaufruhr 1525 sich nach Stadtilm begab und die kostbaren Geräte nach Arnstadt in Sicherheit brachte (cf. Bauernkriegsakten S. L. A.)

Arnstadt hatte zwei Klöster, erstens ein Benediktiner Nonnenkloster, Mainzer Diözese, zur Präpositur b. Mariae Virginis gehörig, ursprünglich der heiligen Walpurgis zu Ehren erbaut, später fast ausschließlich nach der heiligen Maria, als des Klosters eigentlicher Schutzpatronin, benannt. Das Stift wurde 1309 vom Walpurgisberge, wo es sich zuerst befand, nach Arnstadt verlegt; hier gelangte es in der Folge zu großem Ansehen und blühte bis zur Reformation. Die Pröpste oder Vorsteher hatten u. a. das Recht, die Stadt Arnstadt mit 3 Pfarrherren ohne Einwilligung des Rates der Stadt zu versehen und zusammen mit letzterem die Befugnis, Schulmeister und Kirchner ein- und abzusetzen. Mehrere der Pröpste waren zugleich Inspektoren des vor dem Riethtore gelegenen Katharinen-Hospitals. Allerdings durfte der Propst nicht ohne Genehmigung des Abtes von Hersfeld gewählt werden (cf. Urkunde im Arnstädter Urkundenbuch Nr. 135). Die letzten Pröpste vor der Reformation hießen: Klaus Krucker, Heinrich Kilian und Wilhelm von Gebesee. Von den letzten Priorinnen erwähnen wir: Anna von Witzleben, Sophie von Rastenberg und Martha von Hagen. Die Konventualinnen wurden in die Amts- und in die übrigen Jungfrauen eingeteilt. Der ersteren waren vier: Kellnerin, Küsterin, Kämmerin und Siechmeisterin. Im Jahre 1457 sind 32, 1528 etwa noch 20 schleiertragende Jungfrauen erwähnt; mit der Reformation nahm ihre Zahl allmählich ab. Die Einkünfte des Stiftes sind nach den vor-

handenen Rechnungen zu urteilen keine geringen gewesen; der Wirtschaftsstand war nach den Getreide- und Viehrechnungen ein umfangreicher. Das Kloster hatte unter anderem Erbzinseneinnahmen in der Stadt und auf dem Lande (53 Ortschaften), auch Einnahmen von wiederkäuflichen Zinsen in der Stadt und auf dem Lande (34 Ortschaften), ferner Leibzinsen von den Jungfrauen, Laßzinsen, Zinshühner, Zinsgänse, Lehnrecht u. s. w. Besonders beträchtlich waren die Einnahmen an Zinsgetreide (Korn: 17 Zinsorte, Gerste: 16, Hafer: 19 Zinsorte 2c.) In Arnstadt gehörte ihm ein ansehnlicher Häuserkomplex. Zur Erläuterung mögen folgende Rechnungsbilanzen dienen:

1404:	Recepta	1430 tal.	2 schill.	8 den.	
	Distributa	1741 „	4 „	9 „	
1424:	Recepta	740 „	1 „	6 „	
	Distributa	910 „	— „	7 1/2 „	
1430:	Einnahme	884 „	7 „	5 „	
	Ausgabe	1090 „	1 „	7 1/2 „	
1475:	Einnahme	793 sch.	9 gr.	1 den.	
	Ausgabe fehlt.				
1495:	Einnahme	1366 „	50 „		
	Ausgabe	1127 „	— „		
1517/18:	Einnahme	2028 „	58 „	1 h.	
	Ausgabe	1555 „	5 „	1 Pf.	1 h.

Man sieht, daß die Summen der Geldeinnahmen und -ausgaben der einzelnen Jahre sehr verschieden sind und daß öfter eine Unterbilanz zu finden ist (cf. Urkundenbuch Arnstadt Nr 326; in dieser Urkunde, vom 4. Februar 1417, nach welcher sich die Priorin Barbara von Ulstedt beim Abt zu Hersfeld wegen unterlassener Abordnung eines Bevollmächtigten zum Kostnitzer Konzile entschuldigt, kommen die bezeichnenden Worte vor, welche die Finanzlage des Klosters nicht günstig hinstellen: „und wollet uns und unsze closter und gotishusz vor sten keyn dem selbin gemeinen capittele, wann wir zu arm darzu sind, daz wir ymandis mochten uz gerichten von unsz wegin" u. s. w.) Außer diesen Niederlassungen hatte das oberherrschaftliche Gebiet auch solche von Bettelorden aufzuweisen. Das älteste Kloster dieser Art besaßen die Jünger des heiligen Franziskus, die Barfüßer oder Minoriten. Die Gründung erfolgte 1250 wahrscheinlich von Gotha aus in Arnstadt. Die Nachrichten über das Arnstädter Franziskanerkloster fließen überaus spärlich; wie anderswo, so erfreuten sich die Barfüßer auch in Arnstadt großer Beliebtheit, und ihre Niederlassung hatte nicht wenige Stiftungen von „frommen und andächtigen Menschen" aufzuweisen; sie hat insofern eine besondere Bedeutung für die Reformationsgeschichte der Stadt und des Landes, als sie sich am längsten der Einführung der neuen Lehre in der Oberherrschaft widersetzte bis zur endlichen zwangsweisen Aufhebung und Entfernung der Insassen (1538).

Eine zweite Niederlassung der Franziskaner befand sich zu Mellenbach seit 1383, nachdem sich schon vorher dort etliche Mönche dieses Ordens niedergelassen hatten. Im genannten Jahre schenkte ihnen Graf Johann II. zu Schwarzburg den Ort Mellenbach zu Ehren der Jungfrau Maria und der heiligen Katharina „mit allem Rechte, Gewohnheit, Freiheit und Würdigkeit, Gericht, Bete und Frohne, Bote, Wonnen und Weiden im Felde, Dorfe, Holze und an der Gemeine". Die Mönche hatten ihre Schutzherrn nur aus dem Hause der Grafen zu Schwarzburg zu wählen; ihr Eigentum wurde dem Kloster Ilm zugeschrieben, doch unter der Bedingung, daß es sämtliche Einkünfte und Gefälle jenen überlassen, aber bei willkürlicher Verwendung derselben zu eigenem Nutzen auf dieses Vorrecht verzichten mußte. Die ersten Vormünder des Klosters waren Pezold v. Griesheim, Dietrich v. Bernstedt, Heinrich v. Greußen und Otto v. Hoff. Im Jahre 1418 erteilte Papst Martin V. dem Dekan der Marienkirche zu Querfurt Befehl, die Bewohner dieses in Abnahme gekommenen Klosters im Besitz desselben zu bestätigen und sie vom Kirchenbann loszusprechen (Hesse, Thüringen und der Harz Bd. VIII p. 226). Kurz vor der Reformation kann das Kloster nur noch vegetiert haben, denn wir erfahren aus einer Beschwerde des Grafen Günther XXXIX. vom Jahre 1514, die auf das ruchlose und unzüchtige Leben der Mönche hinwies und die Verlegung der Niederlassung nach Königsee in Vorschlag brachte, daß sich nur 2 Mönche zu Mellenbach befanden. Die Verlegung nach Königsee unterblieb. Man darf annehmen, daß auch die vom Kardinal Raymundus angeordnete Visitation nichts zu dessen Hebung beigetragen hat. Nach der Schwarzburger Amtsrechnung 1518/19 wird der Guardian zu Mellenbach von einem Meußelbacher beschimpft, weshalb letzterer bestraft wird, und 1520 wird Urban Arnoldi als Guardian genannt. Das Kloster scheint noch vor der Visitation des Jahres 1533 eingegangen zu sein. In der Reformationsgeschichte des Landes spielt es keine Rolle. Zu den Gerechtigkeiten der Niederlassung gehörte außer der Mahlmühle zu Mellenbach die Fisch-, Jagd-, Malz-, Brau- und Schenkgerechtigkeit. Der Vikar zu Mellenbach wurde vom Kustos des Minoritenordens zu Erfurt präsentiert.

Endlich hatte die Oberherrschaft auch ein Kloster des Predigerordens der Dominikaner in Leutenberg, dessen Stiftung vermutlich in das Jahr 1395 (von Leipzig aus?) fällt. Es stand unter der Aufsicht des Paulinerklosters zu Leipzig. An der Spitze der Niederlassung stand der Prior; einer der letzten war Johannes Ellinck, welcher vermutlich einer Leutenberger Familie entstammte. Von den Klosterbrüdern werden bisweilen drei, vier oder sechs angeführt, 1493 umfaßte das Kloster nebst dem Prior Joh. Ellinck und dem Subprior H. Tuchscherer im ganzen acht Personen des Predigerordens. Nach einem gräflichen Erlaß vom Jahre 1491 sollte die Zahl der Ordensleute wenigstens 6 betragen, welche Zahl nach Gutbefinden der Grafen bis auf 12 vermehrt werden konnte. Um die Dotierung machten sich besonders die

Grafen von Schwarzburg und von Adligen die von Könitz zu Eyba verdient Von ersteren hatte das Kloster auch die Besorgung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche Maria Magdalena auf kündbare Zeit erhalten (1491). Bei dieser Gelegenheit ordnet Graf Balthasar II. von Leutenberg an: „Da nun aber in diesem gebirge sich die brüder terminarien hertlich erhalten mögen, auch izunt in kurz (ao. 1463) durch brunst zu großen schaden gekommen sind, so haben wir solche unsere gerechtigkeit (Patronat und die Besorgung des Gottesdienstes in der Pfarrkirche) dem kloster wieder zugeeignet . . . und darum sollen sie in demselben über die terminarien zum wenigstens 6 priester halten, die ihre horas zu ordentlicher stunde tags und nachts singen und lesen, auch die amt und predigt, wie sich gebührt, vollbringen, desgleichen in dem kloster und der pfarrkirche zu jeder gebührlichen zeit der herrschaft ordentlich begängniss und gedächtnis halten". Es wurde außerdem bestimmt, daß der Bruder, welcher den Gottesdienst in der Kirche zu versehen hätte, sein Wesen im Kloster im Gehorsam seines Priors halten sollte. Die Mönche besaßen Geld- und Getreidezinsen zu Löhma und Steinsdorf (1416), ferner 4 alte Schock ewiger Zinsen auf den Männern und Gütern zu Lasen (1463), 5 fl. jährlichen Zins vom Marktzoll zu Leutenberg und noch 70 fl. (1493, 1500). 1492 fügte Graf Balthasar der Pfarrei die Besorgung der Messe Corp. Christi hinzu und begabte die Dominikaner „in Erwägung ihrer Armut und großen Notdurft" mit einem Fischwasser in der Saale, einem Garten und zwei Hofstätten, ½ Pfd. Wachs, dem Ort des Stadtgrabens unter dem Rittergute und „alle die peuthen so sie in dem holz dem niedern Herßpach, das wir ihnen hie vorgeeignet . . . auch sonst andern hölzern die sie haben, finden werden". Das gute Verhältnis mit der Herrschaft hatte jedoch keinen Bestand. Das Leutenberger Kloster hat insofern eine gewisse Bedeutung für die Vorgeschichte der schwarzburgischen Reformation, als sich zwischen einem seiner Insassen, dem Mönch Linck und Graf Balthasar II. ein erbitterter Streit (1516—1519) entspann. Es ist anzunehmen, daß sich die Dominikaner schon vor der Einführung der Reformation zerstreut haben.

2. Die unterherrschaftlichen Stifte.

In der Unterherrschaft überstrahlte an Macht und Ansehen alle übrigen Klöster des Landes das alte Augustiner Chorherrnstift Jechaburg. Dasselbe soll aus dem vom Erzbischof Willigis von Mainz um 989 gestifteten Benediktiner Kloster hervorgegangen sein, indem dasselbe 1004 (14. Juni) mit päpstlicher Genehmigung durch eben diesen Erzbischof in ein Domstift verwandelt wurde. Ursprünglich waren die Grafen von Kirchberg Schutzherrn und Vögte dieses Stiftes, nach ihnen (1356) die Grafen von Schwarzburg. Im Jahre 1396 bewilligte Papst Bonifacius IX. (Bulle vom 13. April) auf ein Gesuch des Grafen Günther XXIX. zu Schwarzburg, in welchem dieser dem Papste den Verfall der Sitten- und Kirchenzucht, sowie die überhand genommenen Ver-

wilderungen, und den Notstand klagte, daß in dem Stifte eröffnete Pfründen mit weltlichen, unbekannten Personen aus dem Auslande besetzt würden, deren fast ununterbrochene Abwesenheit das Volk an Verrichtung der Andacht hindere und ihm Ärgernis gebe, — daß 2 tüchtige, durch das Haus Schwarzburg dem Dechanten und Kapitel zu den erledigten Ämtern vorgeschlagene Personen stets ohne Weigerung als canonici betrachtet und mit Präbenden versehen werden sollten. Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß die Domkirche zu Jechaburg für einen Propst, einen Dechanten und 12 präbendierte Domherren gestiftet war. Patrone des Stiftes waren die Apostel Petrus und Paulus. Im Jahre 1482 erhielten die Grafen von Schwarzburg durch ein Privilegium des Papstes Sixtus IV. das Recht, jeden Propst unmittelbar zu wählen und durch den Abt zu Paulinzella im Namen des Papstes konfirmieren zu lassen, nachdem vorher den Mainzer Erzbischöfen die Befugnis zugestanden hatte, den Propst des Stiftes einzusetzen. Das Jechaburger Stift war von jeher durch die Mainzer Erzbischöfe besonders begünstigt und ausgezeichnet worden. Die geistlichen Obergerichte für Thüringen wurden außer zu Erfurt und Bibra in Jechaburg abgehalten. 11 Erzpriestertümer mit zirka 400 Städten und Dörfern und gegen 1000 Kapellen, Kirchen und Klöstern gehörten zum Sprengel der Präpositura Jechaburgensis, mit dem sich an Größe nur noch der Archidiakonat B. Mariae Virginis zu Erfurt unter den 5 thüringischen Präposituren der Mainzer Diözese messen konnte. Im Jahre 1373 wurden die aus 27 Artikeln bestehenden Statuten des Stiftes vom Erzbischof Johann von Mainz konfirmiert. Man zählt 34 Pröpste von denen wir nur die für den Ausgang des Mittelalters und die Reformationszeit in Betracht kommenden nennen wollen: In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten nacheinander 4 schwarzburgische Grafen (Heinrich XXVII. bis 1465, Heinrich XXVIII. bis 1481, Heinrich XXIX. bis 1499 und Heinrich XXX. bis 1505) die Propstei inne; ihren kriegerischen Sinn zu betätigen bot sich ihnen in jener fehdereichen Zeit reichlich Gelegenheit. Düstere Zustände in der Stiftsverwaltung herrschten unter dem letzten der genannten Pröpste; nur durch scharfes Eingreifen der päpstlichen Legaten und besonders des Kardinals Raymundus v. Gurk konnte, wie wir später sehen werden, Besserung geschafft werden. Von 1505—1510 stand Graf Wilhelm zu Hohnstein der Jechaburger Propstei vor, nach ihm bis 1531 Heinrich Reuß von Plauen, Herr zu Greiz und Kranichfeld, darnach Ernst III. Graf v. Mansfeld und Herr zu Heldrungen bis 1543 und endlich Graf Johann Günther zu Schwarzburg, bezgl. dessen Vater Graf Günther XL. als Administrator. Das Stift hat insofern eine besondere Bedeutung für die Reformationsgeschichte der schwarzburgischen Unterherrschaft gewonnen, als es am längsten den römischen Ritus beibehielt. Die Einkünfte betrugen nach einer Urkunde von 1481: 30 Mark Silbers. Aus den noch vorhandenen Rechnungen ersieht man, daß es Geldzinsen in 32 Orten und Getreidezinsen in zahlreichen anderen Orten hatte. (1525 beträgt die Summe aller Erbzinsen

einnahme allerdings nur: 15 sch. 3 gr., die der Retardaten: 32 sch. 5 Pf., die Schlußnotiz lautet: 5 omnium peremptionem: 29 sch. 10 gr., Retardat: 113 sch. 52 gr.)

Eine der ältesten klösterlichen Niederlassungen in der Unterherrschaft war das Benediktiner Mönchskloster Sancti Wiperti zu Göllingen, Mainzer Diözese, zum Archidiakonat Jechaburg und Archipresbyteriat Frankenhausen gehörig. Seine Gründung fällt vielleicht schon in die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die erste urkundliche Nachricht stammt aus den Jahren 1005—1012. Um die erste Dotierung des Klosters machte sich ein vornehmer Thüringer, mit Namen Günther, vermutlich ein Ahnherr des schwarzburgischen Grafenhauses, verdient. 1376 wurde Göllingen in die Brüderschaft der Abtei Walkenried aufgenommen, 1510 trat es mit Hersfeld der Bursfelder Union bei; die Schutzvogtei ging von den Herren von Heldrungen an die Grafen von Hohnstein und von diesen an die Schwarzburger über. 1416 und 1496 fiel es dem sondershäusischen, 1532 dem frankenhäusischen Teile zu. Es gehörte zu den Gerechtsamen des Abts zu Hersfeld, daß er die Wahl und Bestätigung der Göllinger Pröpste, die ihm den Treueid schwören mußten, hatte. Von den letzten Pröpsten nennen wir: Joh. Wertorf 1455; Bruno v. Schönbach und Wilh. v. Volkershausen vor 1460; Heinrich v. Brunharssen 1462, 1463; Georg Wepner 1487; Andreas Marschalk 1507; Clemens Pilgrim 1509; Joh. Kleinschmidt 1521, 1529; Thomas Schmidt 1539, 1540, 1544 (später noch Crato v. Weisenbach und Berthold Rüdiger). Von sonstigen amtlichen Personen sind zu erwähnen: der Dekan, der hospitalarius, der Pfarrer (curatus), der Küster (custos), der Kirchner (ecclesiasticus). Das Patronat hatte es außer über Göllingen und Hachelbich über die Kirche zu Kannewurf. Das Stift besaß beträchtliche Güter zu Göllingen, Eschenburg, Molschleben, Hausen, Kannewurf, Günserode, Rottleben und Hachelbich, ferner Waldungen zu Feldengel, das sogenannte Wiprechtsholz über Günserode, desgl. zu Eschenberg, es vereinnahmte Zinsen zu Göllingen, Hachelbich, Badra, Berka, Sondershausen, Ober- und Niederbösa, Niedertopfstedt, Kindelbrück, Bilzingsleben, Günserode, Rottleben, Bendeleben, Thaleben, Esperstedt, Ringleben, Riethnordhausen, Artern, Frankenhausen, Kannewurf, Cölleda 2c.

Wir wenden uns den Nonnenklöstern in der Unterherrschaft zu.

Die älteste Stiftung ist das Benediktiner Nonnenkloster Capelle, Mainzer Diözöse, zum sedes Kannewurf gehörig, der Jungfrau Maria, später auch der h. Gertrud und dem h. Georg geweiht. Es wurde im Jahre 1193 von dem Edlen Godebald und seiner Gemahlin Bertradis gestiftet. Die Schutzvogtei hatten die Grafen von Beichlingen und nach ihnen die Grafen von Schwarzburg. Schon bei der Stiftung wurde das Kloster von der Unterwürfigkeit unter die Propstei Jechaburg befreit. 1281 errichtete es mit Jechaburg Brüderschaft. Gewisse Angelegenheiten des Klosters unterlagen der Entscheidung des landgräflichen Dingstuhles im Dorfe Oldisleben. Das Patronatsrecht übte es außer über die Kirche zu Günserode auch über die zu Frömstedt, Lutzensömmeringen

und die Kapelle zu Gebendorf aus. Es hatte seinen Klosterhof[1]) mit Gärten, Ländereien, Holzungen, Hopfenbergen und Fischteichen, ferner Güterbesitz und Grundzins an Geld, Getreide, Gänsen, Hühnern, Wachs und dergl. m. in folgenden Orten: Bendeleben, Berga, Bösa (inferior und superior), Bilzingsleben, Frömstedt, Gebendorf, Gehofen, Göllingen, Gruna, Günserode, Hamme, Heringen, Hernswenden, Honebra, Kannewurf, Kindelbrück, Masleben, Oldisleben, Pfeffelde, Rabensborn, Riethnordhausen, Ringleben, Rinthsee, Weißensee, Wester-Engilde, Witterstete, Clingen, Trebra, Frankenhausen, Schernberg, Schernndorf, Seega, Topstedt, Holzengel, Gundersleben und Lutzensömmeringen.

(Die Klosterrechnung 1526 weist aus:
Geld-Einn.: 276 sch. 12 gr. 1 Pf. 1 obl. (Erbzinsen: 70 sch. 18 gr. 1 obl.)
Geld-Ausg.: 582 sch. 36 gr.,
— ein allerdings ungünstiger Abschluß, der sich durch die Mißstände nach dem Bauernkrieg erklärt.) 1355 befanden sich 9 Nonnen im Kloster. Als letzte Vorsteherinnen sind zu nennen: Anna Hessin (1480), Gertrudt Belstet, Äbtissin (1514), Ottilia Gellingen von Gunßrode, Eptischen und Ursula Aylharten, Priorin (1520). Es liegt die Vermutung nahe, daß Kapelle einst ein sogen. Doppelkloster gewesen ist, wie auch Paulinzella (siehe Hesse, in d. N. M. des Thür.-sächs. Vereins XI. Bd. p. 182ff.). Die erste Verpachtung der Klosterwirtschaft erfolgte Michaelis 1539 an den Ritter Fr. v. Vippach.

Das Cisterzienser Nonnenkloster St. Georgii zu Frankenhausen, Mainzer Diözese, sedes Frankenhausen. Das Kloster war der Jungfrau Maria und dem heiligen Georg geweiht; es wurde 1215 von Friedrich, Graf von Beichlingen, gestiftet. Schutzvögte desselben waren nach den Grafen von Beichlingen die Grafen von Schwarzburg. Von den Pröpsten nennen wir aus der letzten Zeit: Widekind von Wenden (1470), Heinrich Ließing (1476), Claus Berg (1486), Joh. Hille (1490), Heinrich v. Beße (1495), Henning Boventh (1496), Herm. Salvelt (1500), Kerstan Ließenigk (1505), Joh. v. Henneberg (bis 1515), Herm. Fischer (1516), Steph. Schiecke (1520), Joh. Oley (1530 ff, später Bürgermeister zu Frankenhausen). Das Kloster hatte das Recht (wie Stift Ilm), sich seine Äbtissin selbst zu wählen, die dann der Erzbischof von Mainz konfirmierte. Äbtissinnen waren: Margaretha Anthonyßen (1489, 1498), Gertrud Hammers (1505), Elisabeth Bergen oder Bergis (1513), Hedwig v. Jecheburg, Anna Meigerin (1530, 1540, 1542), Helena Güntherin (1551). Außer der Äbtissin werden als Amtsjungfern genannt: die Priorin, Suppriorin, Kellnerin und Küsterin. Im Jahre 1533 wies es nur noch 8 Insassinnen auf. In dem Kloster be-

[1]) Urkdl. erwähnt wird von Gebäuden: Die Kirche oder das Münster, das Capitelhaus und das Krankenhaus (infirmaria).

fanden sich zahlreiche Altäre und Vikarien; Müldener zählt allein 12 auf; die angesehensten sollen die der heiligen Anna, aller Heiligen und der 12 Apostel gewesen sein. Das Stift nannte ansehnlichen Güterbesitz sein eigen zu Etzleben, Helmbrechtsdorf, Pfüffel, Maßleben und Frankenhausen, es besaß bedeutende Holzungen, Mühlen, Höfe und Gärten, hatte Anteil an dem städtischen Salzwerk und verfügte über namhafte Geld- und Getreidezinsen. Nach Säkularisation des Stiftes fielen den staatlichen Amtskassen nicht unerhebliche Vorräte allein an Getreide aus der Klosterscheune zu (1540). Patronatsrechte besaß es zeitweise über die Kirchen zu Helmbrechtsdorf, Rottleben (bis 1446) und Lutzensömmeringen. Das Klosterinventar (v. Freit. n. Cath. 1533) besteht aus: „Ein rothen kahn von tobin nennt sich sonst purpur ist das ersten stiff ewigk betaucht gewes mit 1 berln kreutz; ein rothe ablaßkasel mit 1 berlin kreutz; ein roth sammet diacken rock; ein brauer kasel von samet mit ein berlen kreutz; ein roth kreutz off mit berlen und silbern schalen; zwei berlin creutz mit berlin und silbern schalen; ein roth güldnen stugik ist ein kasel; 2 grune kreutz uff ein kasel mit berlin; ein kasel von ein gulden stuck; 5 kilche mit 4 paten; ein silbern schalen; ein groß silbern kreutz vorgolt und etliche steinen; ein roth damaschken kasel mit berlin, corallen und silbern schalen; 1 roth samet kasel und berlen creutz; 1 domaschken chor- oder reuchkappen; 1 kasel von ein gulden stucke mit silber schalen, 1 grun casel mit silbernen schalen.“

In dem Gemeinschaftsamte Kelbra befand sich das Cistercienser Nonnenkloster St. Georgii zu Kelbra, Mainzer Diözese, zum Diakonat Berga inferior gehörig. Es wurde 1251 von Friedrich III., Grafen von Beichlingen, gestiftet; Schutzvögte waren die Grafen von Beichlingen, nach ihnen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg. Das Patronatsrecht hatte es außer über die oben aufgezählten Kirchen[1]) auch über die Kirche des verschwundenen Dorfes Nausessen, desgl. zu Pfiffelde; vielleicht waren ihm auch die mansfeldischen Orte Rothe und Horla inkorporiert. Dieses, das Frankenhäuser und das Ilmer Nonnenkloster standen in enger Beziehung zueinander. Es war ansehnlich begütert zu Seehausen, Nuspenwende, Uftrungen, Ramderode, Lyndeschuh, Breitungen, Thürungen, Borxleben und Frankenhausen; Geldzinsen vereinnahmte es in 21, Getreidezinsen (Korn, Roggen, Gerste, Hafer) in 20 Ortschaften.

Nach der Klosterrechnung von 1504/05 beträgt

die Sa. aller Geld-Einnahme:	676 sch. 13 gr.
„ „ „ Geld-Ausgabe:	687 sch. 13 gr. 11 Pf.
Distrib. exced. recept:	11 sch. — gr. 11 Pf.

[1]) cf. p. 69.

Einnahme Korn und Weizen: 128 kor. 5 mod.
„ Roggen: 126 „ 11 „ 3 Viert.
„ Gerste: 113 „ — „ 1 „
„ Hafer: 68 „ 11 „ — „ u. s. w.
Von der Korneinnahme bleibt auf dem Boden: 39 kor. 11 mod.
Vom Roggen: 8 kor. 1 mod. u. s. w.
Außerdem im Vorrat: 29 Pferdeköpfe,
49 Stck. Rindvieh,
37 Stck. Schweine,
723 Stck. Schafe.

Ungünstiger hatte sich auch bei diesem Stift die materielle Lage in der Zeit nach dem Bauernkrieg gestaltet, wie man aus einer noch vorhandenen Rechnung vom Jahre 1529/30 ersieht. Immerhin wird der ansehnliche Wirtschaftsumfang des Stiftes selbst zu dieser Zeit noch bezeugt.[1] Wir lassen noch ein Kleinodienverzeichnis des Klosters (de ano 1538) folgen:

1. Eine große silberne monstranz mit einem vorgulten rohre.
2. Ein vorgult silbern kreutz mit kristallen.
3. Eine kleine vorgulte silberne monstranz.
4. Eine kleine silbern monstranz.
5. Ein guldin perlin kreutz in einer schachteln.
6. Ein silbern pacifical.
7. 16 vorgulte kelche.
8. 5 perlin humeral.

Endlich haben wir noch die beiden Nonnenklöster in den Lehnsgebieten zu erwähnen:

a) Das Augustiner Nonnenkloster, ordinis poenitentium beate Mariae Magdalenae zu Schlotheim, Mainzer Diözese, 1285 von dem Herrn von Schlotheim der h. Maria zu Ehren gegründet und mit Nonnen aus dem Marien Magdalenen-Stift zu Mühlhausen besetzt. 1535 wies es noch 5 Insassinnen auf. Auch dieses Stift verfügte über beträchtliche Einkünfte; Geldzinsen vereinnahmte es z. B. zu Schlotheim, Mehrstedt, Großmehler, Eurwich (?), Holz- und Rockensußra, Abtsbessingen, Bliederstedt, Blankenburg, Ut(h)leben, Bothenheilingen, Mühlhausen, Lengefelt, Be(o)lstedt, Saltza, Almenhausen, Rohnstedt, Körner und Erich. Die Summe aller Geldeinnahme nach der Rechnung von 1449 betrug:

1449 fl. 12 gr. 5 Pf. 1 h.

Güter hatte es in Mehrstedt, Mehlra, Neuenheilingen und Keula.

b) das Cisterzienser Nonnenkloster zu Markſußra, 1287 vom Ritter Albert von Ebeleben der h. Walpurgis zu Ehren gegründet, Mainzer Diözese, sedes Suszera; es wurde mit 14 Nonnen aus den Klöstern Büren und Annenrode besetzt und reichlich dotiert. Die Schutzvögte waren die Herren von Ebeleben.

[1] Der Viehvorrat betrug z. B.: 27 Pferde, 51 Rinder, 60 Schweine und 341 Schafe.

Nach dem herzogl. sächs. Klostervisit.-Protokoll von 1535 weist Markfußra nur noch 3 Insassinnen auf.

Wir müssen sagen, es war in der Tat im Verhältnis zu der Größe des Gebietes eine ansehnliche Anzahl von klösterlichen Niederlassungen, denen wir begegnen. Mit Ausnahme der beiden Klöster zu Mellenbach und Leutenberg waren alle gut besetzt, ja einzelne erfreuten sich gerade im endenden Mittelalter ihrer höchsten Besuchsziffer. Weibliche Orden und zwar die weibliche Abzweigung der hochangesehenen Kongregation der Cisterzienser walten vor, die Zerstreuung der Niederlassungen über die einzelnen Gebietsteile war eine ziemlich gleichmäßige. Auf die sittlichen Verhältnisse in den Stiften, die düstere Schattenseiten aufweisen, werden wir später Veranlassung haben zurückzukommen. Über ihre politische Zugehörigkeit bestimmte der Erbteilungs-Vertrag vom Jahre 1496 1) im arnstädtischen Teilzettel: „Item es sollen auch alle prelaturen, closter, gotshauser und geistliche lehen an pfaren, vicarien, altaren und hofe indies zem teile gelegen, dorbei bleiben mit leihung, allem schutz und verteidinge und aller gebure, wie das von alders herkomen ist, nemlich das closter zur Paulinascell, das closter zu Ilmen, das closter zu Arnstadt und der monchehoff zu Kirchengel"; 2) im sondershäusischen Teilzettel: „Item es sollen auch alle praelaturen, closter, gotshausser und geistlich lehen an pfarren, vicarien, altharen und hofe in diesem teil gelegen darbei pleiben mit leihung allem schuz vorteidung und aller gebure .... nemlich das stift zu Jechburg, das closter zu Frankenhussen, das closter zu Gellingen, das closter zu Cappell, das closter zu Northausen[1]) zur helfte, und das closter zu Kelbra auch zu helfte mit sampt allen monchehowen deß closters Walkenrieden in beiden gerichten zu Heringen und Kelbra gelegen auch zu der helfte kegen unser lieben ohme von Stolberg" etc. Bei der Erbteilung der sondershäusischen Herrschaft (1532, Mont. Joh. Bapt.) fielen die Klöster Frankenhausen und Göllingen an den frankenhäusischen Teil (Graf Heinrich der Jüngere), während die übrigen Stifte, einschließlich der Hälfte des Klosters Kelbra, des Mönchshofes Naumburg und des Frauenbergklosters zu Nordhausen an Sondershausen kamen.

Bezüglich der materiellen Lage der Stifte gibt das oben Ange-

[1]) Das hier erwähnte Kloster zu Nordhausen ist das um 1200 vom Reichsvogt Ruprecht gegründete Cistercienser Nonnenkloster S. Mariae novi operis auf dem Frauenberge. Dasselbe hatte Güter zu Bielen und Uthleben, über welche, da dieselben im Gemeinschaftsamte Heringen lagen, die Grafen v. Schwarzburg und Stolberg die Schutzgerechtigkeit hatten. Angeblich durch Mißverständnis wurde auch wohl von beiden Grafenhäusern die Schutzvogtei über das Kloster beansprucht, doch nur zeitweise. Das Stift wurde 1557 nach Aussterben der Nonnen mit seinem Grundbesitz zur Stiftung einer (der ersten) Mägdleinschule zu Nordhausen verwendet (C. Meyer-Nordhausen). Wegen eben dieses Klosters hatten die Grafen „oft und viel" Streit mit dem Nordhäuser Rate.

führte reichliche Belehrung. So dürftig die Pfarrer und Vikare, so reich waren die meisten Klöster dotiert. Wenn trotz der bedeutenden Einnahmen, über welche letztere verfügten, die Rechnungsbilanzen nicht selten ein Defizit aufweisen, so lag das nicht zum wenigsten an der unpraktischen Klosterwirtschaft, an der Ungunst der landwirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich zu jener Zeit wiederholt empfindlich bemerkbar machte, ferner an der immer mehr wachsenden Schwierigkeit der Zinszahler. Die hohen Summen der Retardata brachten immer eine ziemliche Lücke in den Klostereinnahmen. Die schwersten Verluste aber erfuhren die Klöster durch die soziale Revolution des Jahres 1525, wie sich noch ergeben wird. Werfen wir die Frage auf, in welchem Verhältnisse die Höhe der Einkünfte der Stifte zu einander gestanden hat, so dürfte sie sich vielleicht nach der Höhe der im registrum subsidii von 1506 angesetzten Abgabe im allgemeinen richtig beantworten lassen. Es gaben nämlich:

1. Monasterium in Ilmena:	$4^1/_2$	marcas					
2. „ Celle pauline:	$2^1/_2$	„	1	fert.			
3. „ in Arnstedt:	3	„	3	„	$^1/_2$	loth.	
4. Prep. et Conv. Monasterii in Kelbra:	3	„	—	„	5	„	
5. Dec. et Capit. Colleg. eccl. in Jecheburg;	3	„	—	„	—	„	
6. Prep. Monialium in Suszera:	2	„	—	„	5	„	
7. Prep. et Conv. Monast. Monial. in Frankenhusen:	5	„	—	„	5	„	
8. Prep. in Gellingen:	3	„	—	„	—	„	
9. Prep. Monast. Monial. in Capella:	2	„	—	„	—	„	

Darnach wären Frankenhausen und Stadtilm die reichsten Stifte, Kapelle aber das ärmste Stift des Landes gewesen. Der Umfang des Klosterbesitzes und der Stiftseinnahmen wird unter anderem auch dann in das rechte Licht gestellt, wenn wir beispielsweise die Einnahmeverhältnisse der Staatskassen mit denen der gesamten schwarzburgischen Klöster oder wenn wir gar die Einnahme und Ausgabe etwa des Stadtilmer Stiftes mit derjenigen der Stadtkasse von eben dieser Stadt vergleichen (cf. auch die Einnahme des Jungfrauen-Klosters zu Arnstadt 1517/18: 2028 ß. mit der Arnstadts z. B. vom Jahre 1520 [3391 ß.]). Man muß aber, um die Ausdehnung des Klostergutes richtig zu schätzen, noch berücksichtigen, daß außer den inländischen auch eine ansehnliche Anzahl auswärtiger Klöster Besitzungen und Zinsen im Lande hatten. Es möge folgendes angeführt werden: Das Stift Walkenried hatte Klosterhöfe im Amte Heringen: Bodenrode, Berbisleben, Berrungen und Riethof, ferner Besitzungen zu Windehausen, Görsbach, die Aumühle zwischen Auleben und Görsbach; im Amte Kelbra die Numburg zwischen Auleben und Kelbra, Güter zu Badra, Urbich, Talheim und Ratsfeld. Das Stift Ilfeld hatte ansehnliche Besitzungen zu Sundhausen, Berga, Görsbach, besonders zu Ebra, Greußen, Clingen und den Engelsdörfern; das Frauenberg-Kloster zu Nordhausen in Belstedt, Rockstedt,

Thüringhausen, Thalebra, Widdermuth, Ehrich, Berga, Ebeleben, Heringen, Hamme, Windehausen, Trebra, Thalheim, Gundersleben, Bennungen, Borxleben, Grune, Schernberg, Oberspier, Wülferode, Bielen, Uthleben, Sundhausen u. s. w. Nach einer Zusammenstellung bei C. Leopold, Chron. der Gemeinschafts-Ämter Heringen und Kelbra, hatte die Kirche St. Crucis zu Nordhausen folgenden Besitz im Schwarzburgischen: 23 1/2 Acker Land in Abtsbessingen, 32 3/4 Acker vor Auleben, 14 3/4 Acker vor Berga, 38 1/4 Acker vor Frankenhausen, 84 1/2 Acker vor Niederspira, 14 1/2 Acker Land zu Steinbrücken, 1 Hufe Land vor Sundhausen; ferner das Oldislebener Kloster in Seehausen (quindecim mansos), in Ringleben (6 Höfe und 12 Hufen), in Helbrechtsdorf (Wüstung zwischen Rottleben und Frankenhausen: 4 mansos) und einen Hof zu Frankenhausen; das Stift Gandersheim war begütert zu Großenehrich, Bliederstedt, Neustedt, Rohnstedt, Wolferschwende, Wenigenehrich, Bellstedt und Marksußra. Das Kloster Georgenthal hatte Besitzungen in Siegelbach (Weinberg, Mühle, 18 Acker), zu Seebergen (4 mansi, 7 agri pratorum, quattour curiae), in Arnstadt (curia), zu Rockhausen (2 mansi). In einem Zensitenregister des Saalfelder Klosters St. Petri aus dem 14. Jahrhundert werden auch die schwarzburgischen Orte Eichicht, Geschwende, Kulsdorff und Tuschwitz namhaft gemacht. Unter der lehnspflichtigen Mannschaft desselben Stiftes finden sich Namen schwarzburgischer Lehnsleute (v. Pappenheim, v. Grußen, v. Eichicht, v. Watzdorf, v. Wolfferstedt), ferner 2 Lehnsmannen v. Schwarza, Hartmann, Peter v. Könitz, v. Kochberg, v. Thun, v. Vippach, v. Obernitz, v. Beulwitz u. a. m. Besonders zinsten Orte des Amtes Blankenburg nach Saalfeld;[1]) ferner besaß das Ichtershäuser Kloster 40 Acker Weinwachs in der Arnstädter Flur, für die es keine Abgaben zahlte, die „weißen Frauen" zu Erfurt ein Freigut zu Haßleben, Stift Fulda hatte Zinsen zu Arnstadt und Greußen, Kloster Reinhardtsbrunn zu Seebergen und Greußen, Kloster Pforta zu Alkersleben, Dannheim, Bößleben, Oberwillingen, Hausen, Arnstadt, Elleben, Groß-Dornheim. Nicht anders verhielt es sich z. B. mit den Klöstern Volkenrode, Großfurra u. a. m. Es läßt sich darnach leicht ermessen, welch' einen Umfang der Klosterbesitz hatte, und welcher beträchtliche Teil des Bodenertrages allein den kirchlichen Stiften zufloß. Auch im Schwarzburgischen waren daher die Klöster infolge ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage, die Banquiers des Staates, des Adels und der Städte zu werden; in ihren klösterlichen Niederlassungen stellte sich die Kirche als eine hervorragende Vertreterin des mittelalterlichen Kapitalismus und Großgrundbesitzes dar. Durch reiche Schenkungen, durch Kauf, durch das einträgliche Geschäft des Wiederkaufs hatten sie ihren Reichtum erworben. Die Kopialen der schwarzburgischen Klöster enthalten zahlreiche Urkunden, welche bezeugen, wie gut man es verstand, Geschäfte zu machen, und wie oft man

---

[1]) cf. Reg. 3350 S. L.-A.

solche machte. Außer den eigentlichen klösterlichen Niederlassungen findet man häufig in den städtischen und staatlichen Rechnungen die Antoniusherren (Anthoniter), die in den Städten ihre Station hielten (z. B. in Sondershausen, Arnstadt, Stadtilm, cf. Sondersh. Rent.-Rechg. 1522/23: „4 sch. dem anthonitern uff mitwoch uff bevhel m. g. h. als sie zu Sundershausen ire stacion gehalten haben“, ibidem: „1 sch. 24 gr. m. g. hern. durch Steff. zu opergelde den Antoniushern 4 ta p. trinit.“ u. s. w.) erwähnt und für sie kleinere Ausgaben verzeichnet; nachweisbar ist es, daß sich zu Stadtilm eine der 10 Termineien (Bettelstationen) der Erfurter Augustiner befand; zu Arnstadt werden 2 Termineien erwähnt (1507); selbstverständlich gab es solche auch in den übrigen Städten, vor allem in Frankenhausen und Sondershausen.[1]) Wir müssen gestehen: In unserem Lande war, äußerlich angesehen, für die religiösen Bedürfnisse in reichlichem Maße gesorgt und zwar in den Städten noch mehr als wie auf dem Lande. —

Doch verweilen wir nun bei dem kirchlich-religiösen und sittlichen Leben! Es kann nach dem uns vorliegenden Urkundenmaterial keinem Zweifel unterliegen, daß das religiöse und kirchliche Leben auch in unserem Lande um die Mitte des 15. Jahrhunderts neue Anregung erhielt. Es ist nachgewiesen, daß zur Förderung des religiösen Lebens in Thüringen überhaupt und namentlich in der kirchlichen Zentrale Thüringens, in Erfurt in den letzten 70 Jahren vor der Reformation das Auftreten dreier Männer, des Kardinals Nicolaus v. Cusa, des Bußpredigers Johannes v. Capistrano und des Kardinals Raymund v. Gurk, wesentlich beigetragen hat. Der Einfluß dieser Männer auf das kirchliche religiöse Leben der schwarzburgischen Lande läßt sich unzweifelhaft nachweisen. Das, was in Erfurt in kirchlicher und religiöser Beziehung geschah, war auch für Schwarzburg und besonders für Arnstadt von eminenter Bedeutung. Nicolaus v. Cusa,[2]) welcher, „wie ein Engel des Lichts in der Finsternis“, als „eine geistige Riesengestalt an der Wende des Mittelalters“ die sogenannte Blütezeit der deutschen Nation, das eigentliche Zeitalter der Reformation heraufgeführt haben soll, (Janssen)

---

[1]) Wir wollen wenigstens erwähnen, daß Apfelstedt behauptet, es seien noch folgende Klöster in der Unterherrschaft früher vorhanden gewesen: Das Katharinenstift bei Holzthaleben, das Kloster St. Katharinae bei Clingen, das Kloster Sorge bei Wasserthaleben und je ein Kloster zu Großbrüchter, Kirchengel, Trebra und Westgreußen. Es scheint, als habe Apfelstedt die sog. Mönchshöfe mit Klöstern verwechselt! Tatsache ist es, daß lt. Urkunde des Papstes Gregorius XII. vom 7. Juli 1407 ein vom Ritter Conrad Vogt für seine 3 Töchter gestiftetes Nonnenklösterchen namens Jericho, an der Westseite von Greußen gelegen, existiert hat. Der Besitz des Klösterchens wurde zu einer neuen Kapelle bei Greußen im App(ff)enthal geschlagen. (Advocat. Theodericus miles 1341 a novo aedificavit coenobium sancti monialium, cf. Urk. b. C. Meyer-Nordhausen).

[2]) cf. hierzu u. z. folgenden, Kolde: rel. Leben Erfurts b. Ausgang des Mittelalters. (Schr. d. V. f. Ref.-Gesch. Nr. 63.); cf. auch die das kirchlich-religiöse Leben Nordhausens am Ausgang des Mittelalters charakterisierenden zahlreichen Urkden., die Nordhäuser Klöster und Kirchen betr. (Nordh. Stadtarchiv.)

kam im Jahre 1452, den 29. Mai, nach Erfurt, um den Kreuzzug gegen die Türken zu predigen; vor allem brachte er die Kunde, daß der vollkommene Ablaß, welchen Papst Nicolaus V. 1450 bei dem allgemeinen Jubeljahre zu Rom allen denen, welche die vier Hauptkirchen Roms (St. Peter, St. Paul, die Lateranische Basilika und St. Maria Maggiore) besuchen und reumütig beichten würden, zugesichert hatte, unter viel einfacheren Bedingungen in Deutschland selbst zu erlangen sei; auch war der Kardinal ermächtigt, diesen Ablaß zu gewähren. Erfurt wurden unter den Städten des nördlichen Deutschlands seine „Segnungen" zuerst zu teil. Ein dritter Auftrag, der dem Kardinal vom Papst übertragen war, bestand darin, die Reformation der Klöster zu fördern. Zu jener Zeit herrschte im Schwarzburger Land nach dem jahrelangen, unheilvollen Hauskrieg und der Fehde mit dem Kurfürsten von Sachsen Friede; ungestört konnten Grafen und Volk ihr Augenmerk auf das, was in Erfurts Mauern vor sich ging, richten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch Schwarzburger in jener Zeit nach dem leicht erreichbaren Erfurt geströmt sind, um die Predigten des gefeierten Legaten, der vor ungeheuren Menschenmassen die päpstliche Gnadenbotschaft verkündigte, zu hören und sich den vollkommenen Ablaß während des Erfurter „goldenen Jahres" zu erwerben, wenn wir auch gerade keine urkundlichen Nachrichten hierüber zitieren können. Einen unverkennbaren Einfluß hatte das Auftreten des Nicolaus v. Cusa jedenfalls auf die Klosterreformation in unserem Lande.

Auch hier zeigten die klösterlichen Verhältnisse im 15. Jahrhundert düstere Schattenseiten. Klagen über die tiefgesunkene Zucht wurden laut; vor allem war der Klosterbesitz nicht nur durch die leichtfertige Verwaltung, sondern auch durch die Lässigkeit und Renitenz der Zinsleute gefährdet. Man konnte sich daher der Überzeugung von der Notwendigkeit der Reformation, wie sie der Kardinal Nicolaus von Cusa mit so großem Eifer zu fördern suchte, um so weniger verschließen. Im Jahre 1453 (20. März) ersuchte der Abt Christian von St. Peter in Erfurt, als Präses und Kommissar des Frauenklosters in Arnstadt, den Abt Ludwig von Hersfeld, bei der bevorstehenden Visitation und Reformation in dem Frauenkloster zu Arnstadt sich einzufinden. Die Worte lauten: „ad reformacionem dicti monasterii in Arnstete monialium prefati ordinis si aliqua in hiis vobis facultas attributa noscatur, effectualiter concurrere wlt omnipotens hiis nostris currentibus diebus collapsa reparari monasteria quecunque". Daß der Impuls zu dieser Reformation von dem Kardinal ausging, ist in folgenden Worten des Schreibens ausdrücklich bezeugt: „In argumentum huius hanc suam voluntatem publicari fecit summi pontificis moderni ministerio per medium reverendissimi in Christo patris domini Nicolai divina providencia tituli beati Petri cathedra presbyteri cardinalis, quem alias preteritis paucis transactis diebus corporaliter vidimus et

audivimus" 2c. (Arnst. Urkdb. Nr. 583).[1]) Schon 2 Jahre vorher (1451) hatten die Barfüßer in der Stadt (in Betracht ihrem Orden „ichtes eigenes zu haben, ganz entgegen") dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg alle ihre eigentümlichen Güter, nämlich alle Häuser, Zinsen, Renten, Weingärten und Eigenschaften zu Arnstadt, ausgenommen nur an anderen Orten diejenigen Güter, die das Kloster ohne Erlaubnis nicht aufgeben durfte, namentlich die Weingärten innerhalb der Mauern des Klosters, den Kirchhof, die Kirche und alles, was sie zu ihrem Gebrauch nötig hatten, übergeben. (Jovius a. a. O.) In diesem Zusammenhange wollen wir auch der Regelung der Pfarrerverhältnisse in Arnstadt kurz gedenken. Nachdem schon im Jahre 1443 (6. I.) Graf Heinrich der Ältere und Graf Heinrich der Jüngere von Schwarzburg die Pfarrer zu Arnstadt begnadet hatten, ihre Güter willkürlich vererben zu dürfen („nach irem und eins iglichen tode besundern geruwelichin und unverhindert komen und volgen sullen und mogen den iennen iren frunden, den sie bescheiden ader wem die in rechte geboren werden, darin dann wir unser erbin und nachkommen in nichts legen, irren, nach hindern wullen nach sullen" 2c.),[2]) wogegen die gesamte Geistlichkeit — es sind 10 und außerdem die Pfarrer zu Plaue, Rinsfeld, Rudisleben und Espenfeld namhaft gemacht — sich verpflichtete, viermal im Jahre in Arnstadt zusammen zu kommen und alle Weihfasten für die Herrschaft in der Liebfrauenkirche Vigilien und Seelenmessen zu halten, verglichen wenige Wochen darnach (31. I. 1443) dieselben Grafen die Pfaffheit zu Arnstadt mit der Bürgerschaft, wobei es sich um die Freiheit und Verschossung der Güter und des Erbes der Pfarrer handelte. „Des ersten sullen die selbin pfafheit zu Arnstadt bliebin bi aller wirde, friheit und redelicher guter gewonheit, als sie bi unsern voreldern seliger gedechtnisse gehabt haben, und wellich prister hie zu Arnstet geistliche lehn hat, der sal und mag sollicher lehn und gutheren, die darzu gehoren, gnissen und gebruchen noch siner noddorft und bequemlikeit und in massen als hirnach geschriebin stehit ane unser burgere, beswerunge doch also, was den pristern uff sollichen voreigenten gutern, die zu iren lehen zu Arnstete gehoren, wins wuchse di do sessen und wohnhaftig weren, die sullen solchen win in eins burgers oder irer frunde huse schenken und verkaufen und nicht in iren eigen husen". Stürbe aber der Priesterschaft schoßbares Gut auf, so sollten sie es verschossen. Weiter wird bestimmt, daß fernerhin kein Priester schoßbares Gut kaufen solle, wohl aber darf die Priesterschaft Getreide kaufen und „aufschroten", allerdings nicht zum Schaden der Bürgerschaft. Man ersieht aus diesen Bestimmungen, daß offenbar tiefergehende Differenzen zwischen der Bürgerschaft und der Pfaffheit vorlagen, die durch diesen Vergleich beseitigt werden sollten. Ob dies wirklich dauernd ge-

[1]) vergl. den Streit über die Visit. dieses Klosters im Jahre 1506 weiter unten.
[2]) cf. Arnst. Urkdb. p. 275 ff., siehe auch die Urkde. Nr. 493.

lungen ist, darf nach späteren Vorkommnissen nicht angenommen werden. Im Jahre 1452 (17. Oktober) gab Graf Heinrich der Priesterschaft zu Arnstadt eine Ordnung zur besseren Aufrechterhaltung des Gottesdienstes. Wie man aus der betreffenden Urkunde ersieht, lagen Klagen über die Priesterschaft wegen mancherlei gottesdienstlicher Versäumnisse vor: Etliche Priester hatten ihre Lehen an Messen und Gottesdiensten abgebrochen, waren auf die Dörfer gegangen und hatten da Messe gehalten. Um alle Versäumnisse und Irrtümer in Zukunft zu beseitigen, bestimmte er folgendes: „Zu dem ersten haben sich di ersamen vicarien umb unsir begerunge willin vorvellit, das sii wullin und sullin zu den hohen festin, zu den festin unsir liben frouwen unde der zwolf boten sich flislichen noch aldir gotlichir unde erliche gewonde in gotisdinste bewisze zu kore mit oren reliquigen zu sthene, zu den vespern und hohen messin zu den processien an den sunabinden, zu den vespern, zu dem salve und an den sontagin zu dem spre(n)gin, so allir flisigest so mogin und or keiner salpharre haldin ussin der stad, usgeslossin Rudisleiben unde Angilhusin, di vor aldir usz der stad gehaldin sind, es wer dann sache, das ein prister zu aplassin addir zu kermissin ginge addir gebetin wurde, messe zu singen, zu predigen addir andire notliche sache zu schigken hette. Alle di pristere, di zu Arnsted sind, si sind geistlich addir wertlich, und pharre usz der stad haldin und wedir sulche ordenunge thun, sollin beroubit si allir friheit, di unsir vatir seliger unde wir mit unsirn wol vorsigilten brifen der pristerschaft zu Arnstet gegebin habin“ u. s. w. (Urkundenbuch Arnst. Nr. 580). Nochmals und zwar im Jahre 1470 (16. März) lagen Beschwerden der gesamten Priesterschaft in der Pflege Kevernburg vor. Graf Heinrich beseitigte sie, und die Priesterschaft verpflichtete sich, 4mal im Jahre Vigilien und Seelenmessen in der Pfarrkirche zu Marlishausen abzuhalten („nemlich alle mitwochin uf igliche wiechvasten in di kerchingein Marlshusen alle zu kommen uf den abind vigilie zu singen und uf den donnerstag selemesse zu halden“). Jeder, der diese Andachten ohne genügenden Grund versäumte, sowie jeder neue Pfarrer hatte an die Vormünder 1 Pfd. Wachs zu entrichten.

Weiter erfahren wir von einer Reformation im Kloster Frankenhausen im Jahre 1456. Da große Übelstände im Leben der Nonnen an den Tag getreten waren, hatte sich auf Bitten des Grafen Heinrich von Schwarzburg der Erzbischof Friedrich zu Magdeburg persönlich nach Frankenhausen begeben und für das Kloster unter Berücksichtigung der vorhandenen Schäden und unter Assistenz des Abtes Heinrich vom Kloster lapidis sancti Michaelis, Cistercienser Ordens, des Kanzlers Bernhard Becker und des Präpositus in Sondershausen, Heinrich Gasmann, eine Reformationscharta entworfen. Wir heben

von den Anordnungen folgende, für die vorhandenen Mißstände und für das Prinzip, nach welchem die Reformation vollzogen werden sollte, charakteristischen hervor: „Horae etiam beatae virginis singulis diebus feriatis ante horas canonicas in choro legantur .... prohibemus ne aliqua sororum de cetero quascunque pensiones, census, reditus blada vel quocunque alio nomine censeantur, pro sua habeat persona sed omnibus in commune resignatis, ad nutum Abbatissae singula disponantur .... nec minimas nec magnas res eisdem monialibus sine scitu et consensu Abbatissae habere permittimus, quia nihil habere debent, quod ipsa non dederit aut permiserit .... non debent recipere aut dare aliquid nec literas scribere aut recipere sine consensu eiusdem. Praeterea .... inhibemus, ne de cetero quolibet pacto clam vel palam interveniente sorores ad habitum in monasterio recipiantur, qualibet consuetudine in contrarium olim introducta quae magis corruptela dicenda est, non obstante! Interdicentes et prohibentes quaslibet sinistras subordinationes, ut nec signis aut nutibus, neque per tertiam personam, aut quovis quaesito colore hoc subordinetur, ut in receptione monialium aliquid detur aut prandia fiant, sed quae recipiendae sunt, gratis Dei intuitu recipiantur. Et ne forte numerus receptarum facultates excedat monasterii, volumus, ut nulla ad conventum recipiatur, quousque numerus personarum, qui nunc est, sit diminutus: et tunc numerus personarum ita laxetur, quod a ministerio saltem habere possint victum necessarium et vestitum" u. s. w. Ferner wurde bestimmt, daß keine Güter ohne Zustimmung des Kapitels und des Grafen veräußert werden sollten, und deshalb sollten die Äbtissin, Priorin, Kellnerin und eine andere von den ältesten Schwestern je einen Schlüssel zu dem Konventssiegel haben. Auch sollte zur Vermeidung von Streit und Zank das silentium regulare, (quod est pacis conservativum) von allen Personen strenger beobachtet werden (videlicet quod in choro dormitorio, refectorio, ambitu nec tempore indebito videlicet ante primam et post completorium, nemo loquatur). Täglich sollte Kapitel gehalten und Vergehungen sollten bestraft werden. (Praeterea si qua sororum offenderit aliam signo, verbo aut facto quamvis modice, ante solis occasum cum ea reconcilietur, prosternens se coram offensa veniam petens, donec commotio illa satietur). Eine recht bezeichnende Bestimmung enthalten die Worte: „Ut autem sorores ad divina reddantur alacriores, nolumus eas peregrinis orationibus gravari quia ingratum est. Spiritui S. quicquid obtuleris, neglecto eo, ad quod teneris ideo in confessionibus non debent gravari psalteriis, publicis vel indiscretis poenitentiis". Die Äbtissin sollte die innere, der Propst die äußere Schließung des Klosters besorgen. Die Schwestern sollten nur unter Aufsicht und mit Erlaubnis der Äbtissin mit ihren Freunden sprechen. Dieselbe Strenge der Bestimmung erstreckte sich auf den

Verkehr von Laien im Kloster und denjenigen des Propstes mit den Konventualinnen. Über den Verkehr der Klosterinsassinnen wird noch bestimmt: „Volumus ut iuxta traditionem B. Benedicti ingenua sive nobilis non praeponatur ex servitio convertenti, quia omnes ad Deum conversae uni Domino militare tenentur. Ergo secundum senium et modum conversionis in omnibus locis conventualibus ordines suos prosequantur, nec unquam puro nomine nominentur, sed iuniores seniores suas matres vocent, seniores iuniores appellent sorores. Abbatissa vero, quia Christi vices in monasterio gerere creditur (!) Domina et magistra vocitetur". Weiter richteten sich die Reformationsbestimmungen gegen den Aberglauben mit dem wundertätigen Marienbild im Kloster. „Superstitionem autem illam, quae circa benedictiones characterum, longitudinum et aliorum scriptorum contra infirmitates et pro prospero successu amicorum indebite adhibitis circumstantiis, quae usque hoc habita est, nec non perfidiam, quam erga imaginem beatae virginis, quod illa in prosperis rubescere et in adversis pallescere debeat, habitam omnino reprobamus". Endlich wird angeordnet, das Übel des iustae murmurationis zu beseitigen; für bessere Kleidung und Nahrung der Nonnen soll Sorge getragen werden desgleichen für die Kranken, die Priorin und Suppriorin sollen für gute Sitten im Kloster eintreten,[1]) u. a. auch dafür, daß die Nonnen nicht einer Mannesperson die bloße Hand geben; das gefährliche Fenster über der Treppe vor der Uhr soll entfernt werden und die Äbtissin unter Beihilfe von 4 oder 6 älteren Schwestern die Geschäfte des Klosters bewerkstelligen; der Äbtissin wird ausdrücklich noch aufgetragen, darauf zu sehen, daß nicht die Schwestern nach dem completorio hier und dahin laufen, sondern gleich ins Schlafgemach. Diese Bestimmungen sollten am Ersten jeden Monates im Kapitel verlesen werden. Prüfen wir den Wert dieser Bestimmungen, so haben wir ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie diese Reformversuche bei aller Ausführlichkeit und dem gewissenhaften Eingehen auf Schäden, welche das Klosterleben untergruben, im ganzen und großen doch nur bei äußerlichen Dingen stehen blieben. Die meiste Bedeutung hatten noch die Anordnungen, welche sich auf Besserung des klösterlichen Gemeinschaftslebens erstreckten oder diejenigen, welche die Beseitigung des tiefgewurzelten Wunder- und Aberglaubens erstrebten. Es ist durch die späteren Zustände im Kloster erwiesen, daß auch in Frankenhausen die Verhältnisse durch diesen Reformationsversuch keineswegs nachhaltig gebessert wurden. Daß in den mit dem Frankenhäuser Kloster in Verbindung stehenden Frauenklöstern zu Kapelle, Stadtilm und Kelbra in der zweiten Hälfte des

[1]) „adhortamur, quatenus erga conventum sollicitas se habeant ac illi intersint, et insolentias iuvenum refrenent et eas in bonis moribus instruant iuvenculas etiam oblatas non de cetero ad altare poni sed manus earum puellae altaris iuxta regulam B. Benedicti involvi debere decernimus".

15. Jahrhunderts oder später Reformationsversuche gemacht wurden, dürfte, selbst wenn urkundliche Nachrichten fehlen, nicht zweifelhaft sein. Bezüglich des Klosters Kelbra verdient die Mitteilung aus der Chronik des Nic. v. Syghen Beachtung: „Hoc anno 1492 tres sorores misse de sancto Martino in Bruleto pro sancta reformacione in Kelbra fuerunt, quarum una earundum postea abbatissa ibidem effecta reformacionem sanctam continuavit et dnus Guntherius abbas sancti Petri tres ibidem ad professionem habitus suscepit sorores duas quidem ad noviciatum terciam vero ad obedienciam". Zweifellos war die Versetzung der Gräfin Margarethe von Schwarzburg aus Kelbra als Äbtissin an das Kloster Stadtilm (1523) nichts anderes als ein Versuch, die zerrüttete Klosterzucht dort zu bessern; doch die Unordnung war so groß, daß auch die neue Äbtissin an einer Besserung verzweifelte. In dem diese Überzeugung zum Ausdruck bringenden Brief der Äbtissin an ihre Mutter (Jov. p. 643) erfahren wir zugleich, daß sich das Kelbraer Kloster zu jener Zeit im Gegensatz zu Stadtilm durch die Ordnung seiner inneren Verhältnisse noch auszeichnete. Die Gräfin schrieb unter anderem: „Liebe Frau Mutter, wir wolten wünschen, inner 8 Tage bei uns zu sein, daß die Samlung E. L. nicht kenneten, als solle E. L. sehen, was wir für ein Leben haben, wir besorgen den Himmel nicht zu über kommen bei solcher Ordnung, aber zu Kelbra wolten wir mit geruhigen Hertzen sein zu Himmel gefahren" rc.[1]) Kapelle wurde 1520 vom Abt des Klosters St. Viti zu Oldisleben visitiert. Mit den Bemühungen, den sittlichen Verfall der Klöster zu beseitigen, gingen auch die kirchlicherseits angeregten und organisierten Bestrebungen, sie gegen die Gefährdungen und Verluste ihrer Güter und Rechte, die ihnen immer wieder von außen drohten, zu schützen. Wir besitzen ein Instrument, ausgestellt von Joh. Stagghe, — (abbas monasterii sancti Egidii Brunswicensis ordinis sancti Benedicti Halberstadensis diocesis iudex et conservator iurium, rerum, bonorum, libertatum et privilegiorum venerabilium et religiosorum virorum dominorum et sacrorum abbatum abbatissarum et conventuum universorum monasteriorum ordinis Cistersiensis) — vom Jahre 1493,[2]) aus welchem hervorgeht, daß sich das reiche Frankenhäuser Kloster zu jener Zeit in großer Notlage befunden hat, denn es setzt voraus, daß sich, wie andere, so auch die Frankenhäuser Nonnen bitter beklagt hatten, „quod monasterium et conventus eorum nec non eciam singulares persone dicti conventus a diversis mundi partibus presertim et specifice in Maguntinensi, Halberstadensi, Merseburgensi et in aliis diocesibus vicinis commorantibus

---

[1]) cf. auch Nic. v. Syghen: „licet vita monastica laxa erat". Nach einer uns erhaltenen Nachricht herrschte im Kloster Uneinigkeit unter den Konventualinnen. (Reg., Sond. Landes-Archiv).

[2]) Notariatus concernens conservationem jurium rerum bonorum libertatum et privilegiorum Monasterii B. M. Virg. in Frankenh.

diversi modo in suis iuribus, rebus, bonis, libertatibus et privilegiis molestarentur proquorum compescenda temeritate iurisque sui defensione esset ipsis sumptuosum nimis et dispensiosam ac difficile pro et in singulis causis et casibus huius modi propter viarum discrimina locorumque distancia aliaque incommoda nec non ipsorum molestatorum et temeritatem, seviciam et potentiam ad nos seu eciam collegas nostros recurrere et sic plerumque in suis iuribus rebus bonis privilegiis et libertatibus premissis periclitarentur dampna eciam sustinerent et ruinam unde pro parte earundem dominarum Abbatisse" ꝛc. Der Abt trägt deshalb, indem er sich auf eine Bulle des Papstes Innocenz VI. beruft, den Äbten von Walkenried, Ilfeld, Oldisleben, sowie den Herren zu St. Sever in Erfurt, St. Petri zu Jechaburg, St. Mart. zu Heiligenstadt und St. Crucis zu Nordhausen auf: „ut eisdem dominabus Abbatissae et conventui monasterii b. Mariae Virginis Frankenh. contra ipsos molestatores et iniuriatores exhibeatis etc., iuxta dictorum literarum apostolicarum vim formam et tenorem" ꝛc. (cf. Klosterkop. S. L.-Archiv).

Vom Stift Paulinzella[1]) erfahren wir, daß es 1458 der bursfeldischen Reform-Kongregation beitrat. 1472 (Dienstag nach St. Bonifacii) wurden auf Grund eines zwischen den Präsidenten der Kongregation (Abt zu Bursfeld, St. Petri zu Erfurt, v. Moncheberge zu Bamberg und anderen) und dem Abte Hermann abgeschlossenen Vertrages die damals eingegangenen Verpflichtungen erneuert (es sollten z. B. die 3 substantialia ihres Ordens nach Anweisung der Regeln St. Benedicti, „als sich das wohl ziemet und gebüret", gehalten werden, das Kapitel provinziale soll durch den Abt oder einen anderen besucht, die Visitatoren des Ordens gut aufgenommen und ehrlich gehalten werden, etwaigen Streit zwischen dem Konvent und den Visitatoren verpflichten sich die Grafen von Schwarzburg-Arnstadt und Schwarzburg-Leutenberg zu schlichten.)[2]) Nachhaltig wirkte der Beitritt des Stiftes zu der Bursfelder Kongregation nicht auf die Besserung der klösterlichen Verhältnisse, denn schon 1504 (14. Juni) ordnete der Erzbischof Berthold von Mainz durch den Abt zu Reinhardsbrunn und den Doktor und Kantor Simon Volczicken zu Erfurt eine Reformation des Klosters an; der Auftrag lautete u. a.: „(ut) illud in capite membris religione omnibus aliis visitetis ac in regularem vitam iuxta eiusdem ordinis arctiorem observantiam reformetis corrigenda et emendanda emendetis superflua evellatis, ita ut omnia et singula iuxta illius ordinis salubria statuta ad fructum et religionem uberiorem reduxisse videamini etc., personas siqua forte quod absit contumaces rebelles aut hoc sanctum propositum impedire volentes reperti fuerint per

---

[1]) Bereits in dem Instr. publ. decreta capituli provincialis continens (1424) findet sich angegeben: „In dioc. magunt visitabunt Abbates Celle Pauline et sancti Petri erford. videlicet quattour prepositcuras scilicet ad beat virg."

[2]) cf. auch P. Clost. Cop.: Commissio Papalis pro revocandis bonis monst. Cell. Paul. alienatis 1483.

censuram ecclesiasticam aliaque iuris remedia et si opus fuerit per custodiam coerceatis“ ꝛc. Trotz dieser Reformationsversuche erfahren wir, daß Insassen dieses Stiftes bei der Visitation 1533 durch Unwissenheit und Sittenlosigkeit hervorstachen, sodaß selbst die Reformation Graf Heinrichs XXXII. (1533) fast erfolglos bei ihnen war. Das Stift wurde deshalb 1534 aufgehoben.

Später als Paulinzella, nämlich im Jahre 1510, trat das Kloster Göllingen mit der Abtei Hersfeld der bursfeldischen Kongregation bei. Auch an dem Stift Jechaburg gingen die Reformbestrebungen des endenden Mittelalters, wie wir aus verschiedenen urkundlichen Nachrichten wissen, nicht spurlos vorüber. Wir erinnern daran, wie schon um das Jahr 1396 das Stift einen argen Sittenverfall und große Mißstände aufwies und wie zur Beseitigung derselben durch Papst Bonifacius IX. (13. April 1396) bestimmt wurde, daß zwei tüchtige, durch das gräfliche Haus dem Dechanten und Kapitel zu den erledigten Ämtern vorgeschlagene Personen stets ohne Weigerung als Kanonici betrachtet und mit Präbenden versehen werden sollten. Übrigens trat im Jahre 1474 (ultim. die Maji) insofern eine Änderung in den Rechten des jeweiligen Stiftspropstes ein, als der Propst Graf Heinrich von Schwarzburg unter Zustimmung der sedes das sogenannte ius exuviate abschaffte, welches darin bestand, daß dann, wenn einer von den Geistlichen des Stiftes Jechaburg starb, dessen beste Kleider und anderes dem Propst gegeben werden mußten; statt dessen sollten die Geistlichen an den Synodaltagen 12 und alle Jahre 24 Groschen zahlen (Sondersh. Land.-Archiv Reg. 2344).[1]) In eine ernste Krisis stürzte der Propst Graf Heinrich XXX. (1499—1505) das Stift. Er hatte sich so schwerer Vergehen schuldig gemacht, daß Jovius geneigt ist, sein „sündliches und verdammliches Beginnen" auf eine Störung des Geistes zurückzuführen. Graf Günther der Jüngere wandte sich deshalb an den Kardinal Raymundus von Gurk, und dieser gab dem Grafen die Erlaubnis, den Propst „in einem verschlossenen und gewahrsamen Ort, seiner Person und hohem Geschlecht geziemend", einzukerkern und ihm so alle Gelegenheit zu nehmen, sich an jemand zu vergreifen, bis der Papst einen anderen Rat, wie man sich in diesem Falle zu verhalten habe, erteilen würde. Graf Günther erhielt von dem päpstlichen Legaten ein schriftliches Indult ausgestellt (1502, 28. Nov.).[2]) Derselbe Kardinal übertrug es auch auf inständiges Bitten des Grafen Heinrich

---

[1]) cf. auch Urkde. im Jechab. Closter Cop.: Formula iuramenti Canonici Capit. S. Petri Jechab.

[2]) cf. Reg. 2920 (S. L. A.): „qui causante humana fragilitate et ut a multis creditur racionis viribus interdum destitutus ut damna et . . . facinora perpetrare attemptat ab erroribus cohibere et retrahere desideras favore prosequi groso tuis inhacparte supplicationibus inclinati tibi ut dictum tuum germanum Heinricum canonicum quam primis et quotiens illum in actu perpetrandi premissa vel etiam intentione ad eadem vel similis committenda constituti deprehendens seu compereris sic tamen ad mala illa intentio tergiversatione nulla celari potuerit in carceribus et custodia pro tui generis honore et alia iuxta sacros canonicos instituta detinere possis et valeas donec aliud a nobis etc. Dat. Erford 1502 IV. Cal. Dec.

dem Abt von Paulinzella, den Grafen Heinrich von der ihm auferlegten kirchlichen Buße wieder zu absolvieren (1502). Die Urkunde beginnt mit den Worten: „Solet sancta mater ecclesia erga filios, qui post lapsum cum humilitate ad eam redeunt propitam se exhibere et benignam eorunque statui salubriter consulere“ ꝛc. Wir erfahren zugleich, welche Vergehen dem Propste zur Last gelegt wurden: „manus violentas injecerit et eis ac non nullis aliis laicis multa immobilia bona ipsis invitis asportaverit et in suos malos usus converterit aliasque et alia fecerit et perpetraverit propter quae si quis suadente diabolo et aliorum canonicorum poenas serias et censuras et irregularitatis maculam incurrisse et se contraxisse timeat“ ꝛc. Der Propst hatte nämlich auch 1502 den Domherrn Johann Ramen von Nordhausen in der Nähe von Jechaburg überfallen, ihm sein Pferd abgenommen und noch andere Tätlichkeiten an ihm verübt. Damals wurde über sämtliche Orte der Propstei der Bann ausgesprochen und Heinrich mußte das Geraubte ersetzen.

Wir lenken unseren Blick noch auf die beiden Klöster zu Mellenbach und Leutenberg. Über die Verhältnisse zu Mellenbach hören wir, daß 1500 (Sonnabend nach Quasimodogeniti) 5 „religiosen Barfüßer“, unter ihnen der custos der thüringischen Provinz und einige Guardiane von Saalfeld nach Schwarzburg gekommen seien. Sie meldeten, daß unlängst der alte Guardian zu Mellenbach von seiner Ordensbehörde entsetzt worden sei und fragten an, ob Graf Günther an dem neuen Guardian zu Mellenbach etwas auszusetzen habe, sie würden den Wünschen des Grafen, dessen hohe Verdienste um ihren Orden sie anerkannten, gern entsprechen. Aus der Entgegnung des Grafen Günther XXXIX. geht hervor, daß man mit der Absetzung des alten Guardians einen großen Fehler begangen hatte („denn derselbe habe sich um die Hebung des Mellenbacher Klosters sehr verdient gemacht, auch sei an seiner Person und an seinem Wandel kein Mangel verspürt worden; um so bedauerlicher sei es, daß der alte Guardian ohne Wissen der Herrschaft von seinem Posten, noch dazu mit Hohn und Schmach, entfernt worden wäre“). Der Graf gibt den Rat, den alten Guardian wieder einzusetzen, da der neue „dem Klösterlein St. Katharinen unterstünde umzubringen, was jener schwerlich erzeuget und ersparet hätte“. Offenbar erblickte Graf Günther in den Vorkommnissen nicht nur einen argen Mißgriff der kirchlichen Oberen, sondern auch eine Verletzung seiner Rechte. Nochmals und zwar im Jahre 1514 hören wir von einer Visitation in diesem Kloster. Diesmal beklagte sich Graf Günther, daß zu Mellenbach nur zwei Mönche seien und diese führten ein solches wüstes, ruchloses und unzüchtiges Leben, daß es auch Heiden zu viel wäre. Er machte den Vorschlag, das Kloster nach Königsee zu verlegen. Man entsandte darauf den Dechant und Scholastikus vom Stift St. Mariae und den Kantor des Stiftes St. Severi aus Erfurt nach Mellenbach, um den Mönchen ernstlich anzubefehlen, von ihrem bösen Wesen

abzulassen, auch sollten sie nötigenfalls die Verlegung nach Königsee bewerkstelligen (1. Dezember 1514). Letzteres unterblieb aber, jedenfalls lohnte es sich nicht, da die Niederlassung im Eingehen begriffen war (Jov. p. 608 und p. 612).

Ganz haltlose Zustände herrschten kurz vor der Reformation auch in dem Leutenberger Dominikanerkloster; wir werden durch die Akten betr. den Leutenberger Klosterstreit, der uns weiter unten noch beschäftigen wird, über die dortigen Mißstände ziemlich eingehend unterrichtet. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß der durch den Dominikaner-Mönch Linck öffentlich von dem Predigtstuhle herab beschimpfte Graf Balthasar II., derselbe, welcher sich um den Unterhalt der Klosterinsassen durch erhebliche Stiftungen Verdienste erworben hatte, energisch auf Beseitigung des verhaßten Mönchs drang und daß deshalb der Ordensprovinzial Hermann Rabe aus Leipzig seinen Besuch in dem Leutenberger Kloster in Aussicht stellte. Wenn nun auch letzterer verhindert wurde, seine Absicht auszuführen, so ist doch anzunehmen — da Graf Balthasar noch weitere Schritte zur Beseitigung der Mißstände im Leutenberger Kloster unternahm — daß trotz langer Zögerung endlich durch die kirchlichen Oberen in Leipzig eine Abstellung der gröbsten Mißstände in Leutenberg angeordnet wurde, ohne daß jedoch dadurch eine nennenswerte Besserung der Klosterverhältnisse eingetreten wäre.

Es ist interessant, zu beobachten, wie bei all' diesen Reformationen die schwarzburgischen Grafen, als die Schutzvögte der klösterlichen Niederlassungen, zugleich einen geschärften Blick für die inneren Schäden der Klosterverhältnisse zeigten und daß sie es waren, die wiederholt auf die Beseitigung der Mißstände energisch hinwirkten; allerdings immer bleibt, wie schon oben bemerkt, die Beobachtung dieselbe: „Die von den geistlichen Oberen bewerkstelligten Reformationen waren äußerlich und ohne nachhaltigen Erfolg; den eigentlichen Krebsschaden konnten sie nicht beseitigen; sie verfolgten — auch in unserem Lande — nichts weniger als evangelische Grundsätze, sondern gingen nur darauf aus, auf Grund der entschiedensten Werklehre durch peinlichste Einschärfung auch der minutiösesten Bestimmungen des klösterlichen Lebens die ursprünglich gewollte Strenge wieder herzustellen" (Kolde, Erfurt p. 9).

Ehe wir nun weiter auf die Äußerungen des kirchlichen und religiösen Lebens eingehen, wollen wir zunächst noch kurz auf das Auftreten der beiden anderen oben schon genannten Männer, des Johann v. Capistrano und des Kardinals Raymund v. Gurk, hinweisen. Es war kaum ein Jahr seit der Anwesenheit des Nicolaus v. Cusa in Erfurt verflossen, da besuchte der berühmte Bußprediger des Barfüßer Ordens, Johannes v. Capistrano, die Stadt. Es ist bekannt, welchen gewaltigen Eindruck die Predigt des unscheinbaren Bettelmönchs, der die Reliquien des Franziskanerobservanten Bernardino von Siena mit sich führte und um dessen Person sich bereits infolge seiner Wunderkraft ein Kreis von Sagen gebildet hatte, gegen die her-

vorstehenden Sünden jener Zeit, gegen Hochmut, Üppigkeit, Spiel, Völlerei und die hussitische Ketzerei auf die gewaltigen Volksmassen ausübte, welche sich jeden Morgen auf dem großen Platze vor dem Dom zu Erfurt versammelten. Hier in Erfurt, wie auch anderswo, forderte er sichtbare Zeichen der Buße, und er konnte auf ungeahnten Erfolg blicken, denn die Frauen opferten ihre Zöpfe, die Männer trugen Karten, Brettspiele, Würfel u. a. herzu, um alles von dem Bußprediger auf dem eigens dazu errichteten Holzgerüste verbrennen zu lassen. Der Wunderglaube erhielt durch das Auftreten des Mönchs und durch die angeblich von ihm vollbrachten zahlreichen Mirakel neue Nahrung, kurz, „das Leben der Frommen, die ihre Seligkeit mit Furcht und Zittern zu schaffen suchten, hatte in dem sittenstrengen, bedürfnislosen Mönche mit seinen Heil und Segen spendenden Reliquien ein Ideal erhalten, das ihm so nahe getreten war, wie nie zuvor".[1]) Auch die heimischen Reliquien mußten jetzt in ihrer Wertschätzung steigen; wir werden später beweisen, daß dies ebenso in Schwarzburg zutrifft. Es ist ferner bekannt, wie der Mönch durch die Predigt gegen den Wucher und zwar speziell gegen den Wucher der Juden die schon durch die Tätigkeit des Nicolaus v. Cusa hervorgerufene Erbitterung gegen dieses Volk noch verstärkte und fanatische Exzesse erweckte! Auch in unserem Lande, wo sich seit den Verfolgungen 1349 (cf. Hesse, Arnst. Vorzt. Seite 104) die Juden immer wieder eingenistet hatten, lassen sich die Einwirkungen der gegen sie gerichteten Angriffe erkennen. Schon im Jahre 1441 (7. Juni, Arnst. Urkdb. Nr. 485) hören wir von einer Differenz zwischen dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und dem Juden Simon, seinem Sohn David und seinem Eidam Fischlin. Die Irrung wurde dahin beglichen, daß die Juden nach Bezahlung von 300 rhein. Goldgulden und der schuldigen Zinsen den ihnen abgenommenen Hausrat, Plunder und Geräte außer 4 Betten und Zubehör wieder bekommen, in der Grafschaft ein ganzes Jahr frei unter sicherem Geleite und gerichtlicher Hülfe und Handbietung ihre Schulden fordern, mahnen und einbringen, aber während dieser Zeit den Untertanen kein Geld ohne besondere Bewilligung auf Wucher leihen sollten. Doch kann von einer allgemeinen Verbannung aller zu Arnstadt ansässigen Juden um diese Zeit keine Rede sein, denn im gleichen Jahre bezeugt eine dem Juden Moschmann von Saalfeld gegegebene Versicherung, daß er, „wie andere daselbst besessene Juden", des Grafen Heinrich Schutz genießen solle. Ernstlicher muß in den folgenden Jahrzehnten gegen die Juden vorgegangen worden sein, und dies hing eben offenbar mit der Wirksamkeit des Nicolaus v. Cusa und des Joh. v. Capistrano in Thüringen zusammen, denn wir hören, daß 1452 die Judenschule zu Stadtilm in eine Kapelle verwandelt wurde, ferner steht fest, daß Graf Heinrich am Montag nach St. Jakobstage (30. Juli) 1481 „das freie Steinhaus in der Zimmergasse zu Arnstadt, da vormals die Joddin inne gewonet haben" zur Wohnung für 2 Priester bestimmte, und die schon oben zitierte Stelle des Teilungs-

[1]) cf. Kolde, Erfurt.

vertrages von 1496 („Wir haben auch bedacht gemeiner herschaft zu gute hinfurder keine juden anzunehmen und ob itzd etliche in der herschaft weren, die von stund zcu vorurlauben und von keinem teile ane des andern bewilligen dieselbtigen noch andere widder uf zu nemen ader zu enthalten“) beweist, daß auch Graf Günther XXXIX. und Graf Heinrich XXVI. diesem Volke nicht freundlich gesinnt waren (cf. auch die Bestimmungen in dem Teilungsvertrag von 1532). Da nun in späteren Jahren vor und während der Reformation Juden in den Herrschaften ansässig sind (z. B. in Greußen, Frankenhausen ꝛc.), so wird es mit der Bestimmung des Vertrages von 1496 nicht so streng genommen worden sein, man wird sich vielmehr zumeist damit begnügt haben, ihnen den Wucher zu verbieten (z. B. in Frankenhausen). Die jüdische Synagoge in Arnstadt in der Erfurterstraße wird noch 1521 ausdrücklich erwähnt. Bezeichnend für den Eindruck, welchen Capistrano bei einem der angesehensten Fürsten Thüringens hervorgerufen hatte, ist der Inhalt der Verordnung des Herzogs Wilhelm von Sachsen vom Jahre 1452, in welcher er als Ursache der großen Übel, unter welchen die Bevölkerung leide (Teuerung, Mißwachs, Sterben, Unfriede und andere Härtigkeit), „die Verbrechung der Gebote Gottes und anderer Missethat, die nun in der Welt viel zu gemein und gar zu leichtfertig worden seien“, angibt und sich auf die Predigt des andächtigen Vaters, unsers heiligsten Vaters, des Papst-Legaten, Bruder Johann von Capistrano, dessen Predigt er in Jena gehört habe, beruft. Er ordnet die Heilighaltung des Sonntags und der heiligen Tage an und verbietet Würfel-, Brett- und Kartenspiel; zu diesem Zweck sollen die Amtleute alle Spiele aufsammeln und kein Spiel, „damit man Geld oder Geldes Wert gewinnen oder verlösen mag“, aufkommen lassen. Ferner sollen keine „fündigen Knechte und Müßiggänger“ mehr gelitten werden; solche, die in „Unehe“ leben, sollen nicht geduldet, der Wucher beseitigt und solchen, die zum Tode verurteilt sind, soll Gelegenheit gegeben werden, schon am dritten Tage vor ihrem Tode zu beichten; man soll sich nicht begnügen, sie nur kurz vor dem Tode beichten zu lassen. Wir haben diese Anordnung deshalb erwähnt, weil nach den Bußverzeichnissen der noch vorhandenen staatlichen und städtischen Rechnungen es keinem Zweifel unterliegt, daß die Bestimmungen, welche für das sächsische Gebiet Geltung erhielten, teilweise auch im Schwarzburgischen befolgt wurden. Wir denken hauptsächlich an die zahlreichen Bestrafungen wegen verbotenen Spielens in den Häusern, Rathäusern und Herbergen u. a. m. Ein anderes sicheres Merkmal für Capistranos Ansehen in Arnstadt ist darin zu erblicken, daß die Stadt im Jahre 1462 (15. September) (una cum aliis Christianis) bei Papst Pius II. um Kanonisation des verehrenswürdigen Vaters nachsuchte. Die in Betracht kommenden Worte aus dem Kanonisationsgesuch lauten: „Virtutum opera vitaeque irreprehen sibilis claritas ac doctrinae salus, quibus, dum in humanis esset, reverendus pater et devotissimus frater Joannes

de Capistrano ordinis fratrum minorum claruit, exemplar insigne fuit, ac exiguam nostri oppidi habitationem et incolatum multarumque terrarum gentem foecundavit, nos, ceteris licet exiliores, ad testimonium praebendum et petendum inducunt et faciunt ferventiores, quanto sincerius hanc suae inspexit oculo caritatis, in qua per aliquot dies praedicationibus uberrimis bona non modica effecit, imo populum multum virtutibus insignivit, a diversis vitiis et malis consuetudinibus ac ludorum spurcitiis revocavit et divino cultu ferventem ac diligentem reparavit“ ꝛc. (Arnst. Urkdb. Nr. 636.)

Der dritte der oben genannten Männer, dem wir einen noch nachhaltigeren Einfluß auf die schwarzburgischen Verhältnisse zuschreiben, war der Kardinal Raymund v. Gurk. Er erschien im Jahre 1488 in Thüringen und begann seine Tätigkeit in Erfurt am 26. März des genannten Jahres. Wieder wurde ein goldenes Jubiläum verkündet, 7 Kirchen Erfurts oder 7 Altäre in der Liebfrauen- oder Domkirche mußte man besuchen, in die große eiserne Geldkiste des Kardinals opfern und in jeder Kirche drei Paternoster und zwar eines für den Papst, eins für die heilige Kirche und eines für die Einigung der christlichen Fürsten sprechen, dann wurde man der Segnungen des „goldenen Jahres“ teilhaftig; denn Raymund war im Auftrage des Papstes gekommen, um angeblich zu Gunsten eines Türkenzuges einen Ablaß für Lebende und Tote zu bringen, wie er bisher unerhört war. Man erhielt, wenn man die sieben Kirchen oder Altäre besuchte, „Erledigung von Pein und Schuld, von allen seinen Sünden, wie groß die waren; man gab auch für die verstorbenen Menschen in den Kasten, das sollte ihnen auch zu Hülfe kommen, man erlangte die Teilnahme an allen guten Werken der Christenheit und unter andern Gnaden konnte man für 7 Groschen Beichtbriefe kaufen, die das hochgeschätzte Recht verliehen, sich von allen Sünden außer denen, deren Absolution nach Rom gehörte, absolvieren zu lassen und auf dem Totenbette sogar von Schuld und Pein, wodurch also auch Befreiung vom Fegefeuer verheißen wurde“ (Kolde, Erfurt). Wiederholt sah Erfurt später (1490, 1502, 1504) den Kardinal in seinen Mauern und immer übte seine Anwesenheit auch auf die kirchlichen Verhältnisse Schwarzburgs einen tiefen Einfluß aus; es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß derselbe Arnstadt einen Besuch gelegentlich seiner zweiten Anwesenheit in Erfurt (1490) abstattete.[1]) Ferner haben wir oben schon darauf hingewiesen, in welche nahe Berührung der Kardinal mit den Grafen beim Vorgehen gegen den Grafen Heinrich XXX. von Schwarzburg, Propst zu Jechaburg (1502) gekommen war. Auch dafür haben wir urkundliche Unterlagen, daß im Schwarzburgischen die Beicht- und Ablaßbriefe des Kardinals Raymund gesucht waren

[1]) In einer Altaristenrchg. U. l. F. Kirche vermutl. aus dem Jahre 1490 findet sich die Notiz: 2 gr. vor nagle sint kommen, dass man die tucher an die want domit machte, alss der cardinal komme wolde.

und von Kirchen, Brüderschaften, Klöstern sowohl wie von einzelnen gekauft wurden.[1]) So findet sich in der Kloster-Rechnung von Ilm 1487/88 sub Ausgabe folgende Notiz: „Nota: uff sunabind nach misericordia domini quam der doctor praedicatorum selb dritte mit der gracien des gulden jares und bleib hir . . . . . wedder uff sonabend nach jubilate mit pherden und had vorczert etc.; ibidem: 5 tll. 5 soll gegebin demselbigen doctori vor die gracien unde bichtbrief der ganczin sameunge".[2]) Ferner besitzen wir einen Ablaßbrief des päpstlichen Legaten für einen gewissen Joh. Tholde (Vikar zu Jechaburg?) ausgestellt sub dato 25. XII. 1501,[3]) außerdem solche ausgestellt unterm 24. April und 23. Dezember 1502. Nach einer Quittung vom Jahre 1503, welche Günther von Bünau und Wolfgang Pecfleins über den dritten Teil des gelegentlich des Jubiläums des Papstes Alexander VI. von den Städten Arnstadt, Greußen und Königsee gespendeten Jubelgeldes ausstellten, belief sich die dem Kardinal Raymund zuständige, von den genannten Städten abgelieferte Summe auf 1025 fl. 9 ½ gr. Wir sehen, es fehlt nicht an urkundlichen Hinweisen in den schwarzburgischen Archiven, durch welche die Einwirkung dieses Legaten auf unsere kirchlichen Verhältnisse direkt belegt wird. Welchen Einfluß der ebenfalls nachweisbare Verkehr der Grafen mit anderen

---

[1]) cf. schon 1479/80 Rechnung U. L. Fr.-Kirche Arnstadt: „5 fl. machin 6 sch. hait man dem boithen gethann der usse ess nach dem gracien von geheiss minss gnedigen hern".

[2]) ibidem: „3 soll 2 Pf. vor 16 Pfd. kalpfl. unde vor ein houbt mit eim gehenge gastunge der doctor von den predigern mit der romischen gnade 6 tage".

[3]) Dieser Indulgenzbrief lautet: Papa Alexander VI. concessit omnibus et singulis utriusque sexus christi fidelibus pro tuitione orthodoxe fidei contra Thurcos eiusdem fidei inimicos iuxta ordinationem nostram manus adiutrices porrigentibus propter jubilaeum et alias gratias et facultates quas christifideles ipsi obtinere possunt visitando ecclesias per nos aut commissarios nostros deputandas ac si visitassent basilicas urbis ...? jubilei: prout in litteris apostolicis desuper confectis plenius continetur possint eligere confessorem idoneum secularem vel regularem qui eis semel in vita omnibus et singulis peccatis excessibus criminibus et delictis etiam sedi apostolice generaliter vel specialiter reservatis exceptis contentis in . . . . (?) que in die . . . . ? dni legi con . . . . (?) absolutionem plenïssimam impredere ab aliis . . . (?) eidem sedi non reservatis; vita eis comite totiens quotiens eos absolvere. Et in mortis articulo ac etiam totiens quotiens de eorum morte dubitant: etiam si tunc eos decedere non contingat plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem eis impartiri valeat. Indulsit etiam sanctissimus dns noster motu suo proprio omnes et singulos christi fideles huius modi ac eorum parentes et benefactores defunctos: qui cum charitate decesserunt: In omnibus precibus suffragiis missis elemosynis: ieiuniis orationibus disciplinis et ceteris omnibus spiritualibusbonisque fiunt et fieri poterunt in tota universali sacro sancta christi ecclesia militante et omnibus membris eiasdem in perpetuum participes fieri etc . . . . Et quia devotus in christo Johannes Tholde ad ipsius fidei piam subventionem et defensionem iuxta summi pontificis intentionem et nostram ordinationem pro ut per praesentes litteras sibi in huius modi testimonium a nobis traditas approbamus de suis bonis contulerit etc. 15 Dec.

Forma absolutionis in vita totiens quotiens et

Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo primo ab omnis sententia excommunicationis maioris vel minoris si quam incurristi. Deinde ab omnibus peccatis tuis contritis confessis et oblitis etc.

päpstlichen Legaten[1]) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder auch der Besuch des Bischofs von Mainz (er war nach S. R.-R. 1512/13 in Nordhausen und nach Probsteirechg. von Ilm 1515/16 in Arnstadt)[2]) auf die kirchlichen Verhältnisse gehabt hat, darüber können wir näheres nicht berichten, doch ist wohl anzunehmen, daß auch dies nicht ohne Einfluß auf das religiöse Leben unseres Landes geblieben ist. Bemerkenswert ist schließlich noch der häufige Besuch des Erfurter Weihbischofs, sowie anderer hoher auswärtiger Geistlicher in den schwarzburgischen Städten.

Es waren aber noch andere Ereignisse nicht kirchlicher Art, durch welche in den letzten 70 Jahren vor der Reformation das religiöse Leben wie anderswo, so auch im Schwarzburgischen beeinflußt wurde. Wie wir früher schon ausgeführt haben, war es eine Zeit schroffer, sozialer Gegensätze: Reich und arm, Regierende und Regierte standen sich feindlich gegenüber, überall gärte es; die drohende äußere politische Lage (Türkengefahr), die allgemeine öffentliche Unsicherheit, scheußliche Mordtaten, häufige Brände schreckten die Gemüter und hielten sie fortgesetzt in ängstlicher Spannung; die mancherlei wirtschaftlichen Notstände (Mißernten, Teuerung), dazu nie gesehene Naturerscheinungen und die bange Sorge vor ansteckenden Krankheiten zusammen mit den kirchlicherseits häufiger als sonst verhängten Strafen (Bann, Interdikt): dies alles erregte das Volk aufs tiefste und machte es religiöser Beeinflussung zugängig noch dazu in einer Zeit, in der es sich für den Gläubigen von selbst verstand, daß „solche außergewöhnlichen Ereignisse das besondere Zürnen der Gottheit bedeuteten oder das Nahen des Antichrists" (Kolde, Erfurt, p. 23).

Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn in den letzten 60 oder 70 Jahren vor der Reformation auch im Schwarzburgischen diejenigen Merkmale auf dem Gebiet des kirchlichen und religiösen Lebens deutlich wahrnehmbar werden, welche für das endende Mittelalter so überaus charakteristisch sind.[3]) Zunächst hatte man die Bedeutung des Ablasses, nachdem er einmal durch so gefeierte kirchliche Vertreter, wie die oben genannten, in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise verkündet worden war besonders bei den sich häufenden päpstlichen Jubiläen (1450, 1475, 1500), auch im Schwarzburgischen

[1]) cf. Arnstädter Amtsrechg. 1479/80: „4 gr. herman met mins gned. hern schrift gein Erffurt an legatten"; ebenda: „8 gr. Herman statknecht Zewer zu Erffurt met mins hern schrifft an legatten gesch." 1487: „2 gr. Hentze Lowe ist mit 1 brife des legaten halb zcu Plawe gewest".

[2]) Sondersh. Rent.-Rech. 1512/13: „1 sch. 26 gr. der landvoigt selbvierde zu Northusen vorzcert in des Chartusans sachen als der bischof von Mentz zcu Northusen gewest"; Propsteirchg. von Ilm 1515/16: „3 soll. zcu Arnstad suntag nach egidij ist der bischoff von Mentz dagewessen (sub: zerung des Propstes), bei dieser Gelegenheit wurden grüne Hechte aus dem Amt Clingen nach Arnstadt geschickt.

[3]) cf. Kolde, Luther I p. 12.: „Und darf schon jedes, wenn auch, von uns aus angesehen, noch so irre geleitete Ringen nach der Gerechtigkeit vor Gott als Religion bezeichnet werden, so eignet den letzten 50 bis 60 Jahren vor der Reformation ein selten hoher Grad von Religiosität oder wenigstens religiösem Bedürfnis, das durch den Mangel an Befriedigung in steigender Zunahme begriffen war".

als ein wirksames Mittel, die Kirchlichkeit der Volkskreise nachdrücklich zu beeinflussen, von neuem erkannt. Vor allem suchte man sich für einheimische Kirchen Ablaßbriefe zu verschaffen, wenn es ja auch zu keiner Zeit an diesem Zugmittel gefehlt hatte, um den gottesdienstlichen Gebäuden Besucher und zugleich auch die stets heiß begehrten Geldmittel zuzuführen. Unsere Kirchen- und Klosternachrichten sind reich an Urkunden, die dies belegen, unverkennbar blühte gerade in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation und zwar namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Ablaßwesen. Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle die Ablaßbullen anführen, mit denen schwarzburgische Kirchen, Kapellen und Klöster von Bischöfen oder selbst von Päpsten ausgezeichnet wurden; nur auf einige wenige sei hingewiesen. Im Jahre 1463 war durch eine Feuersbrunst in Sondershausen die Kirche St. Crucis eingeäschert worden. Auf Ansuchen des Grafen Heinrich von Schwarzburg wurde durch Papst Pius II. ein Indult erteilt, die Kirche wieder herzustellen und, „damit nun alle gutherzigen Menschen zur Erbauung bemeldeter Kirche, auch Wiedererstattung der Bücher, Kelche, Glocken und anderer Kirchengeräte ihre Hand desto williger und reichlicher auftun möchten, gab Papst Pius II. aus apostolischer Macht und Gewalt jedem, der hierzu steuern und jährlich auf den Sonntag nach Kreuz-Erhebung, auf das Jahresbegängnis der Einweihung bemeldeter Kirche und auf das Fest Mariä Geburt den Gottesdienst darin besuchen würde, auf 10 Jahre und 40 Tage Ablaß und Vergebung aller seiner Sünden“ (Jov. p. 543, Urkunde des Papstes Pius II. ebenda p. 544). So versprach ferner Johannes, episc. Syronensis, am 12. April 1472 allen, die zur Einweihung der in der Marienkapelle des Schlosses zu Arnstadt befindlichen namentlich aufgeführten Altäre kommen würden (es sind 4 Altäre genannt) Ablaß,[1]) und wenige Jahre darnach (1475, 25. März) gewährte Bartholdus, episcopus Paradensis, allen denen, die eben diese Kapelle mit ihren Altären, Bildern und besonders das Kreuz des Erlösers demütig ehrten, wiederum reichlichen Ablaß, damit die genannte Kapelle entsprechend geehrt und erfurchtsvoller von den Christen besucht würde („ut ecclesia sive capella beate Marie Magdalene in castro Arnstede situata congruis honoribus honoretur et ut devocius a Christi fidelibus frequentetur“). Aber nicht bloß städtische Kirchen, sondern auch solche auf dem Lande erhielten Ablaßbriefe, wenn anders das Bedürfnis vorlag. So empfing z. B. der Pleban zu Oberwillingen (1501, 25. April) einen Ablaßbrief folgenden Inhaltes: Johannes, episcop. Sidoniensis, gibt im

---

[1]) Die betr. Stelle lautet: . . . omnibusque Christi fidelibus confessis et contritis, qui ad festivitatem dedicacionis venerint et oraciones suas devote coram summo altare dixerint, quadraginta dies ac in die cuiuslibet patroni sive de quolibet patrono quadraginta dies, de summo vero altare duodecim dies de ceteris altaribus omni die quinque dies nec non quicunque dixerit tria ave Maria cum summa devotione ad pulsam ave Marie sive pacis de sero et mane quadraginta dies indulgenciarum auctoritate omnipotentis dei etc. (Arnstädtet Urkdb. No. 688).

Namen und Kraft des Erzbischofes von Mainz Berthold dem Pleban und Eingepfarrten zu Oberwillingen die Vergünstigung, daß sie ihr Kirchweihfest, welches sie bisher den Sonntag nach Walpurgis gefeiert hatten, künftighin den Sonntag nach Martini feiern mögen und denjenigen, die solches Fest künftig oder 8 Tage darnach besuchen, 40 Tage Ablaß nebst einer Befreiung von einer Fasten (dieser Umfang der Ablaßverteilung ist der üblichste); dieselbe Vergünstigung erhalten diejenigen, welche die dortige Kirche an bestimmten Festtagen besuchen (Schwarzb. Vol. IV).[1]) Obwohl sich nun in den Ablaßbriefen immer der Zusatz findet, daß nur die „vere poenitentes et confessi" oder die „confessi et contriti" des Ablasses teilhaftig werden sollten, und obschon es sich nach der Lehre der Kirche auch nur um einen Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen handeln sollte, so kam es doch nach der Volksauffassung hauptsächlich auf das opus operatum, auf die Spenden an die Kirchen, Klöster und Kapellen und auf die Betätigung eines äußerlichen, gottesdienstlichen Besuches an.[2])

Es konnte nicht ausbleiben, daß mit dem Ablaß auch die Werkheiligkeit unter dem Volke die lebhafteste Anregung erhielt. Es ist ganz erstaunlich, in welchem Maße besonders in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts namentlich in den Städten, z. B. in Arnstadt die Zahl der „frommen und andächtigen Menschen" wuchs, die mit einander in Zueignungen und Stiftungen, in Opfern und Geschenken an Kirchen, Klöster und Kapellen wetteiferten. Die Grafen so gut wie der Adel, der Bürger wie der Landbewohner, reich wie arm, Herr und Knecht, Mann und Frau, kurz alle Stände sind in den Verzeichnissen der arnstädtischen Kirchen unter denjenigen Personen vertreten, welche „Bescheidungen" getan haben. Sowohl die Höhe als auch die Zahl und Art der Gaben ist bezeichnend für den Umfang der Werktätigkeit der christlichen Kreise. Die Bemittelten stiften Messen, Seelengeräte, Anniversarien, Prozessionen, sie setzen größere oder kleinere Geldsummen zu ihren Veranstaltungen aus oder vermachen Grundbesitz, z. B. Weinberge, Wiesen u. s. w., die Ärmeren begnügen sich mit bescheideneren Gaben; bezeichnend dafür,

[1]) vergl. auch die Ablässe der Andreas Kirche zu Rudolstadt: 1475 erteilten 13 Cardinäle dieser Kirche einen reichen Ablaß, der durch den Mainzer Erzbischof bestätigt und noch um 40 Tage vermehrt wurde; jedem wurde ein 100tägiger Ablaß erteilt, wenn er jährlich an bestimmten kirchlichen Festtagen die Pfarrkirche besuchte und zur Erhaltung derselben beitrug. Ein Ablaßbrief v. Jahre 1477, ausgestellt von dem Episcop. Paradensis Bartoldus, gewährte 40tägigen Ablaß. Vergl. auch den Ablaß der Capelle St. Crucis am Kyffhäuser (1433) und die dreitägige Ablaßerteilung v. Jahre 1456 an das Kloster Schlotheim, ferner den Indulgenzbrief für die neuerbaute Kapelle zu Sorbitz 1504, den Ablaßbrief der Kirche zu Großhettstedt v. 1505, ausgestellt durch Johannes, Episc. Sidoniens, vicarius generalis in pontificalibus (Schwarzb. Vol. V. p. 405) u. a. m.

[2]) cf. Kolde relig. Leben in Erfurt p. 45 Anmerkg. 31: „Meines Erachtens kann es gegenüber der von der römischen Geschichtsschreibung immer wieder versuchten Verdunkelung des Sachverhaltes nicht genug betont werden, daß zum Verständnis des Ablaßstreites es nicht in erster Linie darauf ankommt, was die offizielle Theologie darüber zeitweise lehrte, sondern, was dem Volke gepredigt wurde und welche Vorstellungen nach der Ablaßpraxis sich bei ihm, wie noch heute, festsetzen mußten". cf. hierzu Th. Brieger, Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, Leipzig 1897.

daß keiner bei dem allgemeinen Wetteifer zurückstehen wollte, ist es, wenn wir auch solche Geschenke verzeichnet finden, von denen man eher erwarten würde, daß sie an Trödler überlassen worden wären; da schenkte z. B. einer „ein stück alt stigen", das für 9 gr. oder „ein stück alte rinen", das für 20 gr. verkauft wird, der Kirche; man meinte eben, daß ihr jede Gabe, die nur irgend einen Wert hatte, willkommen sei, und die Kirche zögerte nicht, alles anzunehmen und zu Geld zu machen. Daneben finden wir auch noch alle möglichen anderen Gegenstände als „den Kirchen bescheiden" aufgezeichnet, vor allem Kleidungsstücke: Schleier, Röcke, Mäntel; ferner Schmuckgegenstände: Ringe, Ketten, Spangen, auch Löffel, Armbrust, Harnischkappe, Panzer, zerbrochenes Geld, Getreide, Lichter[1]) u. s. w.; dazu ergaben die freiwilligen und zu irgend einem besonderen (meist der Verschönerung der Kirchen bez. der Ergänzung des kirchlichen Inventars) Zwecke dienenden Geldgeschenke wirklich ganz ansehnliche Summen. Die Kirche wußte, sie klopfte nicht vergebens an, und darum nutzte sie es aus, so gut und so lange es anging, und um Mittel, die Opferwilligkeit der Gläubigen anzuspornen, war man nicht verlegen. Es diente doch z. B. lediglich dazu, eben die kirchliche Werktätigkeit zu vermehren, wenn da ein Pleban in Arnstadt eine bestimmte Vergütung dafür empfing, daß er jeden Sonntag die Namen derjenigen Personen abkündigte und für ihre Seelen betete, welche zum Besten der Kirche ihr Testament gemacht hatten.[2]) Ein sehr beliebtes Mittel war es, daß man mittels der „Tafeln" Geld erbat, man besuchte mit Vorliebe die Kirmsen, die Jahr- und Ablaßmärkte abgesehen davon, daß man an den kirchlichen Festtagen in den Kirchen selbst ein ganz einträgliches Sammelgeschäft betrieb; es wurden z. B. nach der Kirchen-Rechnung von St. Bonifacii von 1496 auf 39 Kirmesen, ferner auf den Jahr- und Ablaßmärkten zu Ilm und Arnstadt, endlich an 17 kirchlichen Festtagen zusammen an Geld zur Osterkerze, in die Tafeln erbeten, aus dem Stocke genommen: 5 sch. 3 a. gr. ohne das „bescheidene Geld" und das „Testament"; überhaupt spielen die Einnahmen und Ausgaben zur „Osterkerze" in all' den vorhandenen Kirchenrechnungen eine Hauptrolle. Wir wollen gleich hier bemerken, daß die freiwilligen Spenden für die Kirche zuweilen gerichtliche Nachspiele hatten, wenn z. B. die hintenangesetzten Erben ein bei der Kirche gemachtes Testament anfochten (vergl. Arnst. Stadt-Gerichtsbuch 1494 ff).

---

[1]) In der Arnst. Kirchenrechg. des Jahres 1495 findet sich folgender bezeichnender Titel: „Inname dass bescheiden ist an gelde an cleidern an barnische und an andern gerechtigkeiten gehorende in todess gevelle zcu der kirchen und sulchss zcu gelde gemacht ist".

[2]) cf. Arnst. Altaristen-Rech. U. L. Fr. 1521: „1 sch. 8 gr. dem pfarrer das gancz jar fur eczliche sele zu bitten, die ir testament bi der kirchen gemacht haben". Nach einer Altaristen-Rechg. derselben Kirche aus dem 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurden 30 Personen abgekündigt, die ihr Testament bei der Kirche gemacht hatten, während es 1490 nur 3 (die Reyßberg, Mylfferstete und Schenken und kurz vorher nur 1 Familie [die Reyßberg]) waren, die alle Sonntage in der Kirche abgekündigt wurden.

Der Opfersinn des christlichen Volkes ermöglichte es auch, sich allerlei größere und kleinere Ausgaben, welche vornehmlich dem Schmuck der Gotteshäuser und der Hebung des äußerlichen Glanzes der Gottesdienste dienen sollten, zu gestatten. Trotz der schon vorhandenen großen Zahl der kirchlichen Gebäude und Kultushandlungen wurden neue Kapellen erbaut, neue Altäre und Vikarien gestiftet; ganz überraschend groß und häufig sind die Ausgaben für Reparaturen alter und für Herstellung neuer Glocken, für Orgelbauten, für Ornat, für Maler-, Maurer- und Zimmerarbeiten an den kirchlichen Gebäuden und an ihrem Inventar (Turmbauten, Altar-, Chor-, Predigerstuhl-Reparaturen, Vergolden der Monstranz rc.); für Malerarbeiten an den „Tafeln", für Reinhaltung der Kirchhöfe und der Gräber sind häufig Ausgaben verzeichnet; ferner weisen die Ausgaben für das „Geluchte" (Licht, Wachs), für Wein, Fäßchen mit Hostien, Weihrauch, Myrrhen, „Spenßgrune", für Presenzien, fürs Glockenläuten und Orgelspielen steigende Summen gerade zu jener Zeit auf. Man legte ja überhaupt auf das äußerliche Repräsentieren bei den Kultushandlungen einen sehr hohen Wert. Bemerkenswert ist die große Zahl der amtierenden Priester; so zelebrierten bei der Leichenfeier Graf Günthers des Älteren in Arnstadt allein 65 Priester und bei dem Begängnis der Gemahlin Graf Heinrichs von Schwarzburg wirkten außer Schulmeistern, Kirchnern u. s. w. 24 Priester mit (Arnst. Amtsrech. 1503/04).

Wir sind in der Lage, soweit Arnstadt in Frage kommt, uns durch die zahlreichen, noch vorhandenen Rechnungen der drei Kirchen U. L. Frauen, St. Bonifacii und St. Jacobi einen ziemlich genauen Einblick in das kirchliche Leben zu verschaffen. Es dürfte nicht uninteressant sein, folgende Auszüge mitzuteilen:

Ecclesia parrochialis b. Mariae Virginis.

Titel	1469	1478	1479	1480	1481	1484	1487
A. Einnahme. Von der vorigen Rech. ermahnte Retardata etc.	Die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten sind nicht zusammengezählt. Die Außenstände betragen 325 ſch. 46 gr.	—	zirka 11 ſch.	81ſch. 52gr. und 16ſch. 59gr.	44ſch. 59gr. und 18ſch. 22gr.	11ſch. 27gr. (32 ſch. ausſtehende Schuld)	26ſch. 48gr.
Erbzins.		—	—	12ſch. 22gr.	13ſch. 51gr.	19ſch. 13gr.	—
aus Wein		—	—	31ſch. 42gr.	115 ſch. 23 gr.	83ſch. 49gr. und 21ſch. 33gr.	—
Opfer, erbetenes Geld, aus der Kluft, zur Osterkerze, Orgel, Glocke, aus Leichentüchern, Precenzien, Testament etc.		29 ſch. 36 gr. u. 13 ſch. 32 gr. u. 1 ſch. 51 gr. (von den Vicarien u. Präsenzien.)	1 ſch. 47 gr. und 13ſch. 36gr.	2ſch. 3½gr. und 15ſch. 49gr.	18ſch. 41gr.	32ſch. 54gr.	54 ſch. 4 gr.
Insgemein		34ſch. 21gr.	—	—	—	—	—
S. S. Einnahme		247 ſch. 9½ gr.	—	160 ſch. 48 gr.	—	169ſch. 3gr.	122½ ſch. 12 gr.
B. Ausgabe. Zum „Geluchte“	Die Ausgabe für Bau beträgt 21 sexag. Ausgaben für das Prediger-fenſter am Chor, für Orgel, Glocke und die „abziss“ erwähnt.	19ſch. 12gr.	20ſch. 55gr.	18ſch. 48gr.	28 ſch. 9 gr.	25ſch. 49gr.	17½ſch. 15 gr.
„Precenzien“		27ſch 18gr.	4 ſch. 56 gr.	6 ſch. 9gr.	—	7 ſch. 54 gr.	6 ſch. 18 gr.
„Gebuwe“		14ſch. 31gr. und 31ſch. 41gr. (v. der Glocke zu hängen.)	12ſch. 27gr.	6 ſch. 1 gr.	21ſch. 11gr.	14ſch. 37gr. (15 ſch. 22 gr. den Läutern)	10½ ſch. 22 gr.
Spende		19 ſch. 5 gr. von Präsencien, z. läuten und von der Orgel.	25ſch. 44gr.	26ſch. 44gr.	26 ſch. 22½ gr.	40ſch. 13gr.	25½ ſch. 20 gr.
Weingarten		—	25ſch. 50gr.	25 ſch. 7 gr.	27½ ſch. 2 gr.	18ſch. 56gr.	15ſch. 26gr.
Insgemein		20ſch. 43gr.	24ſch. 54gr.	31ſch. 58gr.	—	28 ſch. 1 gr.	30ſch. 40gr.
S. S. Ausgabe		142 ſch. 40 gr.	—	115 ſch. 49 gr.	—	150 ſch. 54 gr.	106½ ſch. 23 gr.

Ecclesia parrochialis b. Mariae Virginis.

Titel	1488	1489	1490	1491	1492	1493
A. Einnahme. Von der vorigen Rech. ermahnte Redardata etc.	—	Die Retardate lassen nach.	—	2 sch. 28 gr. und 7 sch. 23 gr.	16 sch. 17 gr.	138 sch. 36 gr. und 5 sch. 36 gr.
Erbzins	—	11 sch. 15 gr.	—	21 sch. 47 gr.	20 sch. 56 gr.	—
aus Wein	24 sch. 34 gr.	5 sch.	—	Schlechtes Weinjahr	34 sch. 11 gr.	—
Opfer erbetenes Geld, aus der Kluft, zur Osterkerze, Orgel, Glocke, aus Leichentüchern, Precenzien, Testament etc.	110 sch. 17 gr. (14 Gaben z. der Orgel)	82 sch. 55 gr.	53½ sch. 26 gr.	52 sch. 39 gr.	57½ sch. 3 gr. und Stiftung von 99 fl.	4 sch. 54 gr. und 8 sch. 15 gr.
Insgemein	—	—	—	—	—	—
S. S. Einnahme	—	111 sch. 23 gr.	100 sch. 26 gr.	84 sch. 18½ gr.	128 sch. 54 gr.	189 sch. 52 gr.
B. Ausgabe. Zum „Geluchte"	27 sch. 10 gr.	15 sch. 4 gr.	17 sch. 25 gr.	30 sch. 44 gr.	20 sch. 46½ gr.	22 sch. 50 gr.
„Precenzien"	8 sch. 36 gr.	12 sch. 2 gr.	7½ sch. 18 gr.	6 sch. 8½ gr.	26½ sch. 28 gr.	20 sch. 19 gr.
„Gebuwe"	7 sch. 52 gr. 114 sch. 37 gr. zur Orgel	–	5½ sch. 23 gr.	1 sch. 59 gr.	10½ sch. 23 gr.	15 sch. 7 gr.
Spende	22½ sch.	—	26 sch. 2 gr.	17 sch. 2 gr.	29 sch. 43 gr.	—
Weingarten	?	17 sch. 8 gr.	16 sch. 21 gr.	20 sch. 31 gr.	18 sch 21 gr.	25 sch. 22 gr.
Insgemein	23 sch. 26 gr.	34 sch. 32 gr.	24 sch. 27 gr.	32 sch. 53 gr.	25 sch. 45 gr.	94 sch. 20 gr.
S. S. Ausgabe	225 sch. 47 gr.	8 sch. 5 gr. weniger als die Einnahme	97½ sch. 27 gr.	108 sch. 19 gr.	132 sch. 20½ gr.	189 sch. 7 gr.

(Zu Insgemein: Davon 70 sch. an die von Loſtorf zu einem jährlichen Zins von 4 fl. verliehen.)

Ecclesia parrochialis b. Mariae Virginis.

Titel	1494	1498	1505	1508	1509
A. Einnahme. Von der vorigen Recbg. ermahnte Retardata	44 gr. und 13 sch. 51 gr.	Man hatte zu 2 neuen Glocken gesammelt.	8 sch. 14 gr. 20 sch. 30 gr.	66 sch. 3 gr. und 49 sch. 37 gr.	98 sch. 38 gr. und 31 sch. 58 gr.
Erbzins, Gattergeld	18 sch. 24 gr.	Hoch u. niedrig, der Müllerknecht, der Bürgersmann bis zum	31 sch. 58 gr.	32 sch.	21 sch. 13 gr. und 7 sch. 40 gr.
Wein	—	Dompropst zu Hildesheim (Graf Heinrich v. Schwarzb.)	83 sch. 3 gr. (Einn. 292½ urnas Ausg. 196 urn.	173 sch. 29 gr.	35 sch. 4 gr.
Opfer, erbeten Geld, aus der Kluft, z. Osterkerze, Orgel, Glocke etc.	4 sch. 46 gr. u. 14 sch. 56 gr. und 26 sch. 18 gr.	hatten Gaben gespendet. Auf Ablaßmärkten, Kirmsen, an	6 sch. 39 gr. u. 61 sch. 37 gr. u. 24 sch. 36 gr.	4 sch. 46 gr. u. 17 sch. 58 gr. u. 30 sch. 48 gr.	5 sch. 21 gr. u. 41 sch. 15 gr. u. 22 sch. 59 gr.
Insgemein	—	Festtagen der Kirche waren Gaben geflossen von 5½ gr. bis 2 Goldgulden.	—	—	—
S. S. Einnahme	78 sch. 17 gr.	Meister Corde goß die große Glocke mit 41,	236 sch. 37 gr.	374 sch. 44 gr.	264 sch. 13 gr.
B. Ausgabe. z. „Geluchte“	30 sch. 15 gr.	die kleine mit 15 Ztrn. (er verdiente 50 gute Schock (à Ztr.	28 sch. 39 gr.	24 sch. 28 gr.	23 sch. 25 gr.
„Presenzien“	8 sch. 41 gr.	18 Schneeberger), 18 Schneeb. blieb man schuldig, doch wurde	13 sch. 3 gr.	13 sch. 34 gr.	13 sch. 43 gr.
„Gebuwe“	—	diese Summe Montag nach Martini entrichtet. Die	14 sch. 10 gr.	107 sch. 54 gr. (darunter für die Frühmeßglocke zu gießen 18 sch. 20 gr.)	108 sch. 9 gr. (dabe 84 sch. an die Hüttenherrn für Kupfer u. Kohlen.)
Spende	26 sch. 28 gr.	Glockentaufe (d. Martini) wurde sehr festlich begangen. Geschenkt wurden	26 sch. 27 gr.	21 sch. 4 gr. 22½ Malt. Korn ist verspendet u. 56 sch. 7 gr. für arme Menschen gegeben.	12 sch. 23 gr.
Weingarten	21 sch. 20 gr.	dabei 197 sch. 30 gr. (77 Gulden).	37 sch. 56 gr.	33 sch. 57 gr.	56 sch. 50 gr.
Insgemein	27 sch. 13 gr.	Auch der Weihbischof war zugegen	47 sch. 11 gr.	47 sch. 14 gr.	47 sch. 4 gr.
S. S. Ausgabe	117 sch. 17 gr. (?)	(cf. „7 sch. dass sint 5 fl. geben dem bischoffe, dass her di glockentoyffte u. den kirchoff reconcilierte u. den olbergk weihete“)	167 sch. 28 gr.	248 sch. 12 gr.	261 sch. 36 gr.

Ecclesia parrochialis b. Mariae Virginis.

Titel	1513	1514	1515	1518/19	1520
A. Einnahme. Von der vorigen Rechg. ermahnte Retardata.	51 ſch. 53 gr. und 10 ſch. 17 gr.	—	—	11 ſch. 50 gr.	—
Erbzins, Gattergeld	22 ſch. 53 gr. und 5 ſch. 24 gr.	—	—	19 ſch. 56 gr. u. 4 ſch. 45 gr.	—
Wein	63 ſch. 57 gr.	—	—	55 ſch. 22 gr.	—
Opfer, erbeten Geld, aus der Kluft, z. Osterkerze, Orgel, Glocke etc.	4 ſch. 54 gr. u. 15 ſch. 10 gr. u. 24 ſch. 8 gr.	4 ſch. 42 gr. u. 20 ſch. 21 gr. u. 25 ſch. 27 gr.	6 ſch. 4 gr. u. 10 ſch. 35 gr. u. 23 ſch. 28 gr.	4 ſch. 20 gr. u. 63 ſch. 5 gr. u. 21 ſch. 1 gr. u. 12 ſch. 31 gr.	3 ſch. 23 gr. und 31 ſch. 38 gr. und 24 ſch. 16 gr. 17 ſch. (mit den Tafeln erbeten).
Insgemein	—	—	—	—	—
S. S. Einnahme	198 ſch. 40 gr.	246 ſch. 43 gr.	227 ſch. 50 gr.	203 ſch. 33 gr.	221 ſch. 23 gr.
B. Ausgabe. z. „Geluchte“	26 ſch. 16 gr.	33 ſch. 54 gr.	24 ſch. 29 gr.	25 ſch. 48 gr.	20 ſch. 31 gr.
„Presenzien“	14 ſch. 43 gr.	16 ſch. 33 gr.	16 ſch. 25 gr.	14 ſch. 21 gr.	9 ſch. 49 gr.
„Gebuwe“	32 ſch. 1 gr.	—	—	16 ſch. 50 gr.	—
Spende	17 ſch. 15 gr.	16 ſch. 44 gr.	35 ſch. 41 gr.	21 ſch. 57 gr.	15 ſch. 43 gr.
Weingarten	27 ſch. 13 gr.	—	—	30 ſch. 26 gr.	—
Insgemein	41 ſch. 34 gr.	—	—	61 ſch. 53 gr.	—
S. S. Ausgabe	159 ſch. 4 gr.	183 ſch. 19 gr.	202 ſch. 38 gr.	171 ſch. 17 gr.	207 ſch 42 gr.
				Ret.: 164 ſch. 36 gr.	Ret.: 74½ ſch. 43 gr.

(Außerdem mit den Tafeln erbeten: 12 ſch. 31 gr. und zur Glocke: 194 ſch. 11 gr. S. Ausgabe für Glocke 114 ſch. 14 gr. und zur Glockentaufe: 123 ſch. 52 gr.)

Man erfährt aus dieser Zusammenstellung, welchen Eifer man kirchlicherseits auf die Ausschmückung der berühmtesten Kirche Arnstadts verwandt hat und welche nicht geringen Summen durch freiwillige Spenden namentlich in den letzten 15 Jahren des 15. und den ersten 15 Jahren des 16. Jahrhunderts aufgebracht wurden.

Das Gleiche läßt sich aus den Rechnungen der beiden anderen Kirchen ersehen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß auch bei ihnen die Einnahmen besonders an freiwilligen Gaben („Bescheides", in und vor der Kirche erbeten, aus dem Stocke, zur Osterkerze, Testament, aus verkauften „Leichentüchern") in dem oben angegebenen Zeitraume eine ausnahmsweis bedeutende Höhe erreichen und daß dementsprechend auch ansehnliche Ausgaben für allerlei Kirchenbau- und Kircheninventar-Reparaturen sowie für Neuanschaffungen gemacht werden. Eine der ältesten noch vorhandenen Rechnungen von St. Jacobi (1478), die als Gesamteinnahme 120 sch. angibt und bei welcher sich außer den üblichen Titeln („Übertritt", „alt Testament", Erbzinsen, Bescheidung, „aus Leichentüchern", „erbeten", Wein ꝛc.) auch folgender findet: „mit dem brif erbeten" 16 sch. 25 gr. 2 Pf., verzeichnet unter Ausgabe für Gebäude die hohe Summe von 108 sch. Eine andere Rechnung vom Jahre 1479 (?) weist als Einnahme zu einer neuen Glocke die Summe von 46 sch. 32 gr. und als Ausgabe die Summe von 110 sch. 36 gr. 2 Pf. auf; auch bei dieser Gelegenheit finden sich Angaben über Ausgaben gelegentlich der Glockentaufe. (Ebenda ist auch angegeben, daß 99 schock 16 gr. in die Becken geschenkt wurden „als wir dasselbige umgetragen haben"; außerdem die Notiz, daß an Kupfer und Zinn bezahlt wurden 139 fl., Summa Schuld an Kupfer und Zinn: 146 fl.) Eine spätere Rechnung derselben Kirche (1495) verzeichnet wieder Einnahmen und Ausgaben für eine Glocke und zwar als Einnahme: 142 sch. 55 gr. bei einer Gesamteinnahme von 450 sch. 33 gr. 1 Pf. und als Ausgabe: 133 sch. 13 gr. 1 Pf. (die Glocke wieder zu gießen), in derselben Rechnung wurde an der „Spitze" verbaut: 335 sch. 26 gr. $2^1/_2$ Pf. (Vergleiche auch 1501/2: 8 sch. „sint gesampt von frommen andechtigen menschen zu einer chorkappen und sollen nirgendem dozu dinen". 1502: Ausgaben zum Bau des „Lichthußes": 24 sch. 28 gr. $2^1/_2$ Pf.; 1505: Bescheiden Geld: 42 sch., für die Osterkerze 10 sch.; 1506 und 1510 erhält die Kirche je einen Weinberg geschenkt; 1511/12 und 13/14 Reparaturen an den Tafeln, am Predigerstuhl ꝛc. und als Ausgabe für Gebäude: 56 sch. 11 gr. bez. 43 sch. 24 gr.). Endlich läßt die erhebliche Ausgabesumme von 495 sch. 34 gr. (Einnahme: 45 sch. 3 Pf. weniger als die Ausgabe), die in einer nur noch als Fragment vorhandenen Rechnung derselben Kirche (1497?) steht, schließen, daß in dem betreffenden Jahre ganz beträchtliche Einnahmen und Bauausgaben gemacht worden sind.

Aus den Rechnungen der St. Bonifacius Kirche[1]) heben wir folgende charakteristischen Notizen hervor: 1477 wurden für Kirchenreparatur 109 sch. ausgegeben, 1478 wurde „bescheiden" und zur Glocke gegeben: 10 sch., zum Gebäude erbeten: 13½ sch., die Steinmetzenrechnung belief sich auf 56 sch., die Ausgabe für Gebäude auf 50 sch.; 1480 wurden zum Turm und zur Glocke 22 sch. erbeten. 1483 findet sich unter dem Titel Ausgabe Gebäude in der Kirche: 30 sch. und für Bau der Chorkirche 47 sch. verzeichnet; 1488/89 erhielt der Weihbischof, „als er haitte den kirchoff gewit", 15 gr. und des Weihbischofs Schreiber 6 elle mittele linewant (½ sch.), ebenda 15 gr. Friederiche Goldsmede von einem speunge (?) zcu flach malen an deme großen umeral" (3 sch. 22 gr. 1 Pf.); auch in der vorhergehenden Rechnung (1487/88) finden sich schon Ausgaben für den Maler z. B.: „3 sch. 25 gr. deme maler von der einen sithe zcu malen bis en di liberie", oder „5 sch. = 4 fl. dem maler von senthe Bonifacius sencte Kristoffo . . . . . . von dem trongegitter zcu malen", ebenso verzeichnet die Rechnung 1490 Ausgaben für den Maler, die Tafeln und Orgel zu malen; 1493 ist bemerkt: „1 sch. 12 gr. 1 Pf. erbethen zcu der glocken, di wir lissen widder gissen", ferner: 36 sch. 24 gr. = 26 fl. „deme meister dem schifferdecker von dem thorme zcu decken zcu loine unde von koist mid seinen gesellen"; ebenda: „42 gr. von der großen glocken nuve zcu hengen"; 8 sch. 26 gr. 2 Pf. voir 190 centener schiffern den centener voir 8 laue pfennige zcu Listen (Lehsten) unde Schoifeld; 2 sch. 24 gr. deme maller zcu obbirgulden di 5 knoiffe"; 1494/95 ist der Weihbischof wieder erwähnt: 1 sch. 15 gr. dem „wiebischoffe von dem gerethe zcu wien"; 6 gr. dem „kappelan zcu trankgelde"; 14 Pf. für ein „stobichen nürb birß wart dem bischoffe geschenket". Im Jahre 1494 wurden für die Orgel zu St. Bonifacius 246 sch. 52½ gr. ausgegeben. Die folgenden Rechnungen weisen neben ansehnlichen Einnahmen aus freiwilligen Gaben (z. B. 1496: „4 mark silber 1 quentin zur tafel von graf Günther" dem Jüngeren)

---

[1]) Die Zahl der Posten des „bescheiden und zum Testament vermachten" Geldes ist bei der Bonifaciuskirche in den einzelnen Jahren folgende:

1480—81 : 10 Posten	1497 : 13 Posten	1507 : 27 Posten!
1481—82 : 16 "	1498 : 29 " !	1511 : 6 "
1483 . . . : 8 "	1499 : 14 "	1514 : 8 "
1487—88 : 10 "	1500 : 14 "	1515 : 11 "
1488—89 : 18 "	1501 : 14 "	1519 : 15 "
1490—91 : 14 "	1502 : 13 "	u. s. w.
1492—93 : 18 " !	1505 : 6 "	
1494—95 : 13 "	1506 : 32 " !	

(cf. U. L. Fr.-K. Arnstadt: | u. St. Jacobi-Kirche Arnst.:

1490 : 20 Posten!	1492 : 4 Posten
1498 : 10 "	1501 : 4 "
1508 : 11 "	1503 : 6 "
1509 : 19 " !	1506 : 7 " (darunt. eine Gabe v. 20 fl.)
	1509 : 13 " !
	1510 : 3 "
	1511 : 1 " 2c.)

unter anderem aus verkauften, früher der Kirche geschenkten Weinberggrundstücken, auch ganz bedeutende Ausgaben für den Maler zu Erfurt auf, z. B. 1495: 23 fl. = 32 sch. 12. gr. dem maler, 1497: 66 fl. „dem meller uff di tafeln" (erbetenes Geld: 43 sch., Bescheidung und Testament: 76 sch.); 1498 hat besonders charakteristische Notizen: das zur Osterkerze erbetene Geld betrug 11 sch., in die Tafeln in der Kirche und auf Kirmsen wurden 55 sch., als bescheidenes Geld und als Testament 103 sch. gespendet; die Ausgabe „dem meler uff di tafeln" belief sich auf 197 sch. 24 gr. = 141 fl.; ferner sind Reparaturausgaben am Turm verzeichnet, außerdem z. B.: „14 a gr. geben . . . . Kurde dem orgelmecher das her hat zcu der orgeln gegesehen; 42 gr. geben dem tissmecher der di taffeln gesniczet hat und den uss zvck zcu tranckelte geben; 1 sch. 24 gr. geben dem weibischoff von der tafeln und um dem kerchhofe zcu wehen; 21 a gr. sinen kepellan zcu tranckgelde; 21 gr. geben vor 4 stobichen winss und birss haben wir dem bischoff geschenket uff zcweimol; 11 gr. geben vor bender dem bischoff do her den altar und den kirchhoff gewet hat". Nach der Kirchenrechnung von 1499 betrug das zur Osterkerze erbetene Geld 7 sch., das auf Kirmsen und in der Kirche in die Tafel gespendete 45 sch., dabei belief sich die Ausgabe, „dem meler vor die tafeln" auf: 84 sch.; 1500 betrug die gleiche Ausgabe noch 28 sch. bei einer Gesamteinnahme von zirka 55 sch. freiwilliger Gaben; 1502 steht unter Ausgabe insgemein die Notiz: 1 sch. 24 gr. geben dem legaten das her hat das salve und die zcwo messen bestetiget; 10 gr. 2 Pf. geben vor zcwei stobichen Numburger birss geschankt dem wibischofe 2a p. vincent". In einer Kirchenrechnung (1500?) finden sich größere Einnahmen und Ausgaben für Ornat. Die Einnahme beträgt 13 sch. 19 gr., schuldig blieb man 11 sch.; 1501 wurden zur Kapelle verbaut 15 sch.; 1505 finden sich als Ausgabetitel: zu Pergament 7 sch., zu der ersten Glocke 22 sch., zur anderen Glocke 87 sch. 1506 ist wieder von Ausgaben für eine neue Glocke die Rede z. B. „1 sch. 36 gr. han mir gegeben dem bissoff zcu wien von der glocken", 11 sch. 54 gr. beträgt die Ausgabe bei der Glockenweihe für Wein, Bier, Gänse, Hühner „Antfogel", Fleisch, Würze u. s. w., 17 gr. bekamen die Zimmerleute, als sie die Glocken aufzogen, 20 sch. erhält der Glockengießer, Meister Heinrich; ebenda wurden 20 gr. ausgegeben „von dem messgewanden zu weihen"; auch 1507 findet sich ein Ausgabetitel: „an der andern glocken zu giessen"; diese Notiz findet ihre Bestätigung durch folgende Bemerkungen in der Arnstädter Stadtrechnung vom gleichen Jahre: (sub. Ausgabe den herrn und frombden geschenckt): „2 stob. dem wichbischoff uff die glockenteufft gesch . . . 4 stob. dem rathe zu Ilmen uff die glockenteufft; 10 gr. 2 Pf. von 2 stob, wins . . . auf die glockenteufft"; daß im gleichen Jahr sich auch noch ein anderer kirchlicher Festakt vollzog, geht aus

folgender Notiz hervor: „1 sch. 4 gr. von 12 stob. umbr. (?) den epten in der probstei in der kronunge; 1 sch. 4 gr. von . . . . stob. emb. dem hertzogen des teutschen ordens geschank; 1508 betrug die Ausgabe für Kupfer und Zinn: 105 sch. 28 gr. Unter den folgenden Jahren zeichnet sich besonders 1513 durch die hohe Summe aus, welche der Kirche testamentiert wurde (101 sch.); allerdings wurde sie noch übertroffen von der im Jahre 1498 (103 sch.), abgesehen von den übrigen freiwilligen Gaben, die gerade in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts am höchsten, bis 1515 allerdings merklich zurückgegangen, aber doch noch ansehnlich sind, um bis 1520 weiter abzunehmen (cf. 1519: nur noch zirka 35 sch. freiwillige Gaben, besonders fällt bei dieser Kirche die in diesem Jahre so bedeutende Abnahme „Testament" [7 sch.!] auf.) Wie die Arnstädter Kirchenrechnungen, so verraten auch die noch vorhandenen Klosterrechnungen gerade mit den letzten Jahrzehnten des Mittelalters eine ständige Zunahme der freiwilligen Gaben. Man vergleiche: U. L. Fr. Kloster-Opfergeld:

1427: 137 tal.	1479(?): 125 sch.
1430: 122 tal.	1480: 127 sch.
1475: 93 sch.	1495: $155^1/_2$ sch.!

1518: zirka 190 sch.!

Man vergleiche ferner die Opfergaben an das Kloster Ilm:

1482	: 34 tl.	8 sol.	$3^1/_2$	Pf.
1486	: 33 tl.	19 sol.	4	Pf.
1487	: 41 tl.	$5^1/_2$ sol.	—	Pf. 1 h.!
1516	: 40 tl.	14 sol.	4	Pf. 1 gut Pf.!

Darnach kann man gewiß behaupten, daß in der Hauptstadt des Landes zu keiner Zeit des Mittelalters ein so reges kirchliches Leben geherrscht hat, als um das Jahr 1500; in keiner verhältnismäßig so kurzen Zeit ist soviel gebaut, repariert, ergänzt worden an den kirchlichen Gebäuden und an ihrem Inventar; niemals zuvor mögen so zahlreiche Glockentauffeste in so kurzer Zeit gefeiert worden sein; nie zuvor ist der Erfurter Weihbischof so oft in Arnstadt gewesen, um Kirchhöfe, Glocken, Meßgewänder, Altartücher, Kelche u. s. w. zu weihen, und niemals sind so viele Leichentücher seitens der arnstädtischen Kirchen infolge des Ablebens frommer Menschen verkauft worden.[1]) Und immer fand man noch neue Gelegenheiten, die Werktätigkeit anzuspornen; allerdings

[1]) cf. auch Arnst. Amtsrech. v. 1500/1: 1 sch. trinkgeld des bischofs caplan; „1 sch. 24 gr. gab m. g. herr alt Henczen als er in fermeln liess", ebenda „6 gr. den stotknechten zu tranggeld von dem geschengke als der wihebischof m. gn. herrn ass. 5 thomä"; in 1507 der Rent-Rechnung v. Arnstadt findet sich die Notiz: „4 gr. m. g. h. zu opfer in die annonciac. mar. und sontags dornach, als man dem bischoff von Mentz opferte", vergl. auch die Arnst. Rent.-Rechg. Mich. 1507 bis Mich. 1508. Es fallen die häufigen Ausgaben bei kirchl. Anläßen auf, z. B. „als man dem bischof opferte", 2mal Ausgaben zur Glockentaufe, zur Osterkerze St. Jacob, „einem neuem priester zu seiner ersten messe" 2c. Man vergleiche überhaupt die Arnst. Rent.-Rechgen. vor 1520, die viele Ausgaben bei kirchlichen Anläßen aufweisen.

darf man nicht denken, daß die freiwilligen Gaben mit den erhöhten Ausgaben Schritt gehalten hätten; es wurde viel gegeben und doch noch nicht genug, andernfalls würde man nicht so beträchtliche Schuldenposten, die man nur nach und nach abtragen konnte, mehrere Jahre hindurch in den Rechnungen finden. Die Opferfreudigkeit war eben doch nur eine oberflächliche, die immer wieder von neuem des künstlichen Antriebs durch die Kirche bedurfte, selbst bei dem so weit verbreiteten religiösen Enthusiasmus jener Jahre. Für Arnstadt wirkten nun ganz besonders die andern schon früher erwähnten Impulse mit, das religiös-kirchliche Leben zu beeinflußen. Eine Bemerkung der Rechnung St. Bonifacii 1514/15 dürfte auf eine Inderdikts-Verhängung über die Stadt anspielen, die jedenfalls die Folge eines an einem Kleriker oder gottesdienstlichen Gebäude verübten Verbrechens, dessen Urheber nicht ausfindig gemacht werden konnte, war. „Und war der Verbrecher nicht aufzufinden, oder schien es ratsam, heilsamen Schrecken zu verbreiten, so bestrafte man die Gemeinde, und wie oft auch darüber geklagt wurde, war man doch überaus schnell bei der Hand, über einzelne Kirchen, ganze Städte und Landschaften das Interdikt zu verhängen, womit der gewohnte Gottesdienst, den täglich zu besuchen für den frommen Christen des Mittelalters gewissermaßen Lebensbedürfnis war, mit einem Schlage aufhörte. Selbst die Verworfenen, ja diese nicht selten ganz besonders, ergriff darüber eine abergläubische Furcht, wenn keine Glocke zum Gottesdienste rief, keine Orgel ertönte, die Kirchentüren verschlossen waren" (Kolde, Erfurt p. 24/25). Nicht anders dürften sich die Wirkungen einer solchen kirchlichen Strafe auch zu Arnstadt fühlbar gemacht haben, und das war nicht der einzige schwarzburgische Ort, den eine solche Strafe traf.[1]) Außer der Pestgefahr, vor welcher Arnstadts Einwohnerschaft in den Jahren 1504—06 zitterte — man veranstaltete deshalb feierliche Prozessionen — und den übrigen wirtschaftlichen Kalamitäten, z. B. den wiederholten Feuersbrünsten, von denen die Stadt damals furchtbar heimgesucht wurde, haben wir noch eines Vorkommnisses zu gedenken, das für das kirchliche, religiöse Leben der Stadt Bedeutung hatte. Wir hören nämlich, daß im Jahre 1501 — also im Jahre der Verkündigung des großen Jubiläums Papst Alexanders VI. in Deutschland — in den ersten Tagen des Juni gleich nach Pfingsten unter Leitung des Magisters Georgius Breittenbach, des Baccalaureus Teyßer (?) und des Baccalaureus Petrus Arts ein dreitägiges Passionsspiel zur Aufführung gelangte Einzelheiten darüber sind uns nicht mitgeteilt, nur so viel erfahren wir, daß die Auslagen 17 sch. 45 gr. 1 Pf. (für Kleider, Farbe, dem Tischler, dem pictor, für Bier u. s. w.) betrugen; die Nonnen im Frauenkloster gaben zum Spiel 2 1/2 sch. 7 gr., eine Nonne gab

[1]) cf. die Königseeer Stadtstatuten von 1365: Ouch sal man von nie mandis wegen singen neder legen noch gotisdinst wer daz lenger hindird denne verczen nacht der sal geben einen verdung der stad und ruemen bis daz er daz singin wedir brengit. (Walch, VII p. 49). cf. p. 123.

6 gr.[1]) Wie bei Arnstadt, so würde sich gewiß auch bei den übrigen Städten des Landes gleiches nachweisen lassen, wenn uns nur hinreichende Nachrichten zu Gebote ständen. Wir erfahren wenigstens soviel, daß zu jener Zeit der Bau mehrerer Kirchen auf dem Lande durch Ablaßbriefe rege gefördert wurde. Glockentauffeiern fanden in zahlreichen Orten statt (in Schlotheim, Dornheim, Teichel, Rudolstadt [1499], Knobelsdorf, Könitz [1508], Weißbach [1492], Weitisberga [1493], Oberwirbach [1508], Quittelsdorf [1507], Schwarza, Teichröda [1500], Teichweiden [1486], Gösselborn [1511], Gräfinau [1512], Feldengel [1512], Angstedt [1512] ꝛc.); von größeren Kirchenbauten wird in Königsee, Sondershausen, Rudolstadt, (1477 u. 1508) u. a. berichtet;[2]) die Kirchen zu Stadtilm, Königsee, Blankenburg, Sondershausen, Frankenhausen, Jechaburg u. s. w. hatten oder erhielten zu jener Zeit neue Orgeln (cf. auch die Anschaffung der zahlreichen Schnitzaltäre für die Kirchen p. 44, Anm.). Der opferfreudige Sinn zeigte sich weiter darin, daß die bestehenden Wohltätigkeitsstiftungen für Armen- und Krankenpflege gerade damals eifriger als sonst unterstützt wurden und der Grund zu neuen Einrichtungen christlicher Barmherzigkeit gelegt wurde. An milden Stiftungen, an Anstalten, die der leiblichen Not der Armen uud Kranken steuern sollten, fehlte es ja nicht. Wir erwähnen z. B. die städtischen Spenden, durch welche Arme gespeist und gekleidet wurden. Arnstadt hatte 2 große Spenden: die Spende Bonifacii und die ebenso große Spende Mariä (zirka 20 Maß Korn und 4 Zentner Speck). In Stadtilm wurde Brot an Arme verteilt; in Königsee werden zwei städtische Spenden erwähnt: der Rat der Stadt hatte 17 fl. 18 schneeb. 3 Pf. zu diesen 2 Spenden einzunehmen (in der Königseer Stadtrechnung 1513/14 steht Ausgabe Spendezins: 16 sch. 7 gr.);[3])

[1]) Die Urkunde, welche uns über das Passionsspiel Nachricht giebt, trägt die Aufschrift: ludus consumptualis de passione domini ao 1501 und neben den Rechnungsnotizen findet sich folgende Angabe: Super illam summulam multa exposui ad hunc ludum quae non potui habere semper in memoria mea, peto de super hoc dis . . . . [?] lautabiliter pondere a viris mactis et prudentibus (ut ego non dubito). Et ea omnia facta sunt et exposita ad honorem domini nostri Jhesu Christi pro reconciliacione et contricione passionis domini que figuraliter perpetrata sunt in laudabili opido Arnstadensi secunda tertia quarta feriis post penthecoste rectores fuerunt eo tempore et ludum regerunt dominus magister Georgius Breyttebach, filius Arnstadensis dominus bacc. Teysser, filius Erffurdensis, dominus bacc. Petrus Axts hujus temporis rector civitatis (una scholariis) anno 1501 . . . Recepta ab hominibus elemosina ad passionem figuralem etc. (Eine merkwürdige Bemerkung ist folgende: 6 gr. dedi Hanssen Wyner vor 13 smerth do ichte sagen die Juden mede . . . . (?)

[2]) cf. die Inschrift an der Allendorfer Kirche: ano 1520 die VI. [h] mess aplis incepta et instavrata est h. domus dei, consomata aut(em) 12 die messis ivnii h . . . h. (Ablaßbrief v. 1520 nebst Reliquien wurden in dem 1817 abgebrochenen Altar gefunden; Lehfeldt B. u. K. D. XX p. 189); Bau an der Kirche zu Könitz (um 1500), zu Keilhau (1509), Kirchhasel (1500), Turmbau zu Quittelsdorf (1513), Teichröda Kirchenbau (1505), Turmbau zu Wüllersleben (1500), Kloster Stadtilm (Anfang des 16. Jahrh.), Kirchenbau zu Ettischleben (1508), Gehren (1521), Leutenberg (um 1500) ꝛc. (cf. Lehfeldt u. Apfelstedt, B. u. K. D. Schwarzb.)

[3]) 1525/26 erforderten die beiden Spenden 39 sch. 20 gr. und zwar:
17 sch. 16 gr. 2 thonnen heringe zoll, zerung furlon von Magdeburg.
und 9 „ 48 „ vor brot zur ersten } spende u. s. w.
8 „ 25 „ „ „ andern }

es kam auf jede Person für 1 Pf. Brot und 1 Hering. In Rudolstadt existierte eine städtische Einnahme zur Kleidung armer Leute (1514/15 = 16 sch.), und so dürften in den meisten anderen Städten des Landes größere oder kleinere Spenden zur Verteilung gelangt sein. Die Mittel zu denselben wurden durch Sammlungen aufgebracht, über deren Einnahme (bestehend zumeist in Geld und Korn) und Ausgabe sich in den städtischen Rechnungen ein besonderer Titel findet. Nach dem Teilungsvertrag von 1496 gab es zu Sondershausen eine ansehnliche, von der Herrschaft gestiftete Spende für Arme.[1]) Auch die Kirchen, Klöster und die kirchlichen Sozietäten (besonders die Bruderschaften), ließen sich die Armen- und Krankenpflege angelegen sein. So verzeichnen die Rechnungen der Kirche beate Mariä Virginis zu Arnstadt regelmäßige Ausgaben „zur Spende" (Andree), die Ausgaben wurden gemacht z. B. für mehrere Zentner Speck, in der Mühle, im Backhaus verzehrt, zu Backlohn, für Salz u. s. w.); ferner findet sich in den Rechnungen meist noch ein besonderer Titel: „Einnahme Zinskorn zur Spende", unter welchem z. B. 1509 22 Maß Korn als Einnahme, die „verspendet" worden ist, verzeichnet wird. Wichtiger als die jährlich wiederkehrenden Armenunterstützungen, die ja nur eine kaum nennenswerte Linderung der gerade ausgangs des Mittelalters hervortretenden sozialen Notlage bei der immer mehr wachsenden ärmeren Bevölkerung bedeuteten, waren diejenigen öffentlichen, kirchlichen und städtischen Anstalten, welche speziell der Kranken- und Armenpflege dienten. Die meisten schwarzburgischen Städte hatten Hospitäler (Arnstadt sogar 2, selbst ein Städtchen wie Greußen hatte ein Spital), Siechen- und Armenhäuser; in den Klöstern fanden ebenfalls Kranke und Arme Herberge und wurden verpflegt.[2]) Natürlich boten diese Anstalten auch der Betätigung des öffentlichen Wohltätigkeitssinnes reichliche Gelegenheit. Es fehlte nicht an Vermächtnissen und Stiftungen von hoch und niedrig, von Bürgern, Adeligen und von der Herrschaft, wie manche noch vorhandene Urkunde bezeugt (cf. z. B. Arnst. Urkdb. Nr. 877: Vermächtnis des Hans Apel und seiner Frau für das St. Georgen- und Elisabeth-Hospital in Arnstadt). Neben der öffentlichen unterblieb auch die private Armenpflege nicht. Man findet in den städtischen nnd staatlichen Rechnungen gar oft Ausgaben für Arme verzeichnet, die seitens der Stadt oder der Herrschaft, besonders bei der Anwesenheit der Grafen in den Ämtern, bald an eine arme Frau, bald an einen armen Knaben oder Mann gemacht werden.

---

[1]) Das Testament eines gewissen Heymbroth und seiner Frau Agnese setzte den Zinsenabwurf von 100 guten rh. Gulden, d. h. 6 Goldgulden z. T. für die Armen Sondershausens aus (2. Hälfte des 15. Jahrh.). Der Rat zu Sondershausen bestimmte, daß $1\frac{1}{2}$ fl. zum Ankauf von Heringen für arme Leute (1. Sonntag in den Fasten), 3 fl. zu 2 ewigen Testamenten mit Vigilien u. Seelenmessen bei St. Andreae u. $1\frac{1}{2}$ fl. z. demselben Zweck bei St. Crucis verwendet werden sollen. (Schwarzb. V.)

[2]) Besonders die Cisterzienser ließen sich diese Aufgabe angelegen sein. „Auf ihren Klosterhöfen brannte die Nacht hindurch ein Licht, um dem Wanderer den Weg zu Unterkunft und Pflege zu zeigen." (Schultze, a. a. O. p. 46).

Ein weiteres charakteristisches Merkmal des kirchlichen und religiösen Lebens ist bekanntlich das Wallfahrts- und Prozessionswesen. „Man kann dreist behaupten, daß, abgesehen von den Kreuzzügen, zu keiner Zeit soviel Pilgerfahrten gemacht wurden, als in den letzten 60—70 Jahren vor der Reformation" (Kolde, Luther I. p. 11); das trifft auch für Schwarzburg zu. Wir hören, das sich vornehmlich die Grafen und die Ritterschaft an den besonders seit 1475 (Jubiläum des Papstes Sixtus IV.) geradezu epidemisch gewordenen Wallfahrtsbewegungen — die durch das Jubiläum 1450 hervorgerufene Bewegung war nur vorübergehend — beteiligten, wenigstens soweit es sich um Wanderungen nach dem gelobten Lande handelte.[1]) 1461 machte Graf Günther XXXVI. in Begleitung des Herzogs Wilhelm von Sachsen die Wallfahrt nach Jerusalem. Graf Günther hatte einige vom Adel und seinen Hofkapellan Heinrich Jacobi als Begleiter mit. Außer zahlreichen Grafen und Herrn befanden sich im Gefolge des Herzogs folgende Adlige: Apel von Ebeleben, Fritz von Hopfgarten mit zwei Söhnen Dietrich und Georg, Hans von Schlotheim, Curt von Germar, Christoph von Rode, Heinrich von Nürleben, Caspar Schultze, Hans von Selmnitz der Jüngere, Hansen des Älteren Sohn, Curt und Heinrich Hacke, Hermann von Greußen, Berthold von Werthern, Lutz Worm, Reinhard von Ebra u. s. w. („Demnach sie nun den 18. Juni zu Jerusalem ankommen, haben sie die heiligen Städte etliche Tage lang in großer Devotion und Andacht besuchet und beschauet, folgends aber um Petri und Pauli wiederum von dannen abgefahren und den 7. Oktober frisch und gesund zu Weimar angelanget". Jov. p. 567 ff.) Graf Günther XXXIX. begleitete 1476 den Herzog Albrecht von Sachsen auf einer Reise nach Palästina. Im Jahre 1493 befand sich Graf Balthasar II. von Schwarzburg-Leutenberg nebst dem Herzog Christoph von Baiern und dem Maler Lucas Kranach im Gefolge des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen auf der Reise nach dem gelobten Lande und wurde dort zum Ritter geschlagen. Der Graf hatte zu dieser Reise 6000 Gulden von den Äbten zu Saalfeld und Paulinzella aufgenommen und denselben den dritten Teil seiner Herrschaft verpfändet! Auch sein Sohn, Graf Hans Heinrich ließ es sich nicht nehmen, im Jahre 1517 im Alter von 21 Jahren eine Reise ins gelobte Land zu unternehmen, er wurde dort zum Ritter geschlagen; der junge Graf hatte das Geld zu seiner Wallfahrt bei den Fuggern in Augsburg geborgt, sehr zum Nachteil der schon ohnedies arg verschuldeten Herrschaft. In der Arnst. Amtsrechnung von 1492—93 findet sich die Notiz: „Sonn. nach laetare adder am abent annunciat Mariae ist m. g. h. grave Heinrich der jüngere von Stollberg als s. g. noch den heillgen Lande reiten wolt alher gein Arnstet komen mit 7 pferden".

[1]) „In der Regel gab die Einlösung eines Gelübdes Veranlassung zu dieser nicht gefahrlosen Pilgerfahrt". cf. Schultze, a. a. O. p. 59.

Vielleicht war auch die in der Amtsrechnung von Arnstadt 1513/14 erwähnte Reise eines Grafen (es ist wohl Graf Günther XXXIX. gemeint) nach Frankreich eine Wallfahrt, von da brachte er einen Henning von Flandern mit, „als er gein Erffurt zu den doctoribus geschickt wart, rats Ingeleben“ 2a p. Pauli; bei dieser Gelegenheit hatte der Graf eine wahrscheinlich mit Reliquien angefüllte Kiste über Nürnberg nach Arnstadt geschickt. Man pilgerte auch gern nach Rom (darüber besitzen wir allerdings für Schwarzburg keine urkundliche Nachrichten) und mit noch größerer Vorliebe nach St. Jago di Compostella in Spanien. Daß auch Arnstädter Einwohner letzteren Wallfahrtsort aufgesucht haben, möchte man unter anderem daraus schließen, daß es im Schwarzburgischen mehrere St. Jacobsbruderschaften gab, dieser Heilige also sehr verehrt wurde und daß unter dem Inventar der Jakobskirche zu Arnstadt sich ein sog. Jacobsmantel befand, der von einer Pilgerfahrt nach dem spanischen Wallfahrtsorte herstammte.[1]) („Der Jacobsbruder im grauen Pilgergewand, breitkrämpigen Hut und dem langen Kreuzesstabe in der Hand, war allenhalben zu finden und blieb bis tief in die Reformationszeit eine volksbeliebte Persönlichkeit“, Kolde, Luther I. p. 11). Daß man auch den so beliebten Wallfahrtsort „des heiligen Blutes“ in dem brandenburgischen Städtchen Wilsnack, wohin im Jahre 1475 alle Welt, namentlich Thüringen, eine unüberwindliche Neigung zu wallen ergriffen hatte (Kolde, Erfurt, p. 27), aufgesucht hat, wird dadurch bestätigt, daß aus Arnstadt allein 324 junge Leute, darunter kleine Kinder, nach Wilsnack gepilgert sein sollen (Kolde, Luther I. p. 8). Beliebte Wallfahrtsorte waren ferner Köln und Aachen; die wiederholten Besuche der ersteren Stadt durch die Grafen hängen offenbar damit zusammen. Nach der Arnstädter Amtsrechnung 1494/95 wallfahrtete „die gnädige Frau“ zu den Heiligen nach Reinhardsbrunn (?), Graf Heinrich XXVI. ritt zu den 14 Nothelfern und zu U. L. Frauen nach Elende (S. Rent.-Rechg. 1414/15); überhaupt scheint die Wallfahrtskapelle zu Elende, die für die unterherrschaftliche Bevölkerung leicht zu erreichen war, gern besucht worden zu sein. Reisen der schwarzburgischen Herrschaften nach Lohra und ins Grimmental (cf. Sondersh. Rent.-Rechg. 1512/13: „12 sch. 36 gr. m. g. h. zu zcerunge als s. g. ins Grymmental[2]) geritten am tage anne“) sind nichts anderes als Wallfahrten zu den Heiligen gewesen. Doch auch innerhalb des Landes gab es, wenn man nicht so weit pilgern wollte, Gnaden- und Wallfahrtsorte genug, wo fromme und andächtige Menschen das Heil finden konnten. Trat es doch schon den

---

[1]) cf. auch die Notiz bei Jovius p. 564: „Zu der Zeit (1482) soll die alte Frau, wie sie genennet wird, mit der Gräfin von Gleichen, Fr. Chatarinen geb. von Schwarzburg besage eines alten Registers nach St. Jacob gefahren sein, müßte meines Erachtens die alte Gräfin, Fr. Elisabeth von Cleve, Graf Heinrichs Gemahlin sein“.

[2]) Berühmter Wallfahrtsort des Grafen Wilhelm v. Henneberg.

Gläubigen sichtbar und faßlich in der Messe entgegen, „wenn unter dem Worte des Priesters die Wandlung sich vollzog und der gnadenreiche Leichnam des Erlösers in goldiger Monstranz der erschauernden Menge sich darstellte". (Kolde, Luther I. p. 7). Es gab im Lande ferner Kirchen, Kapellen, und Klöster mit wertvollen und zahlreichen Reliquien, die mit Vorliebe besucht wurden. Da hatte z. B. die Andreaskirche zu Rudolstadt 3 Stückchen von den 11000 heiligen Jungfrauen; das Kloster Paulinzella weist nach einem Verzeichnisse des Altars St. Antonius unter 7 Titeln folgenden Reliquienschatz auf: 1) 10 Stück vorgebliche Reliquien, die sich auf Christum beziehen. 2) 6 Stück von der Jungfrau Maria. 3) 9 Stück von den heiligen Patriarchen und Propheten. 4) 14 Stück von den heiligen Evangelisten und Aposteln. 5) 42 Stück von den heiligen Jungfrauen und Witwen. 6) 46 Stück von den heiligen Märtyrern und 7) 40 Stück von den heiligen Bischöfen und Bekennern. Über eine solche Fülle von Reliquien verfügte ein einziges Kloster! Eine Urkunde des Jechaburger Stifts gibt ein Verzeichnis „reliquiarum in imagine b. Marie Virginis in ecclesia Jechaburgensi reconditarum: G. Gangolfi mart., St. Bartholomaei, St. Epistachii mart., St. Blasii mart., Alexandri, St. Pangratii mart., Oswaldi mart, Alexandri papae u. s. w.[1]) Selbst unbedeutende Dorfkirchen, wie die zu Allendorf, Hasel rc. hatten ihren Reliquienvorrat. Gelegenheit zu Wallfahrten boten auch gewisse mit reichem Ablaß ausgestatteten Gotteshäuser z. B. die Schloßkapelle zu Arnstadt mit ihren Heiligenaltären und Bildern, die Kapelle St. Crucis auf dem Kyffhäuser, die Wallfahrtskapelle zu Holzthaleben, das Walpurgiskloster zu Marksußra mit seinem reichem Fastenablaß; beliebte Wallfahrtsorte waren der wundertätige Katharinenbrunnen zu Mellenbach, die 3 Heiligen- und wundertätigen Brunnen zu St. Jacob im Leutenbergischen. Wallfahrten wurden in Stadtilm nach der Stadtrechnung von 1507/08 und 1516/17 („kehn Haussen umb fruchtpar gewitter"), ferner in Arnstadt in den Jahren 1491/92 (Rechg. der St. Jacobsbruderschaft) gehalten. Auch sonst war man bemüht, den Gläubigen die heiligen Orte des gelobten Landes, wie überhaupt des Jenseits, möglichst nahe zu rücken; so werden z. B. in Rudolstadt und Arnstadt „heilige Ölberge" erwähnt; letztere Stadt hatte eine „Fegefeuer-Wiese", ein „Paradies" und ein „Herrgotts-Grab", das eine Kluftfrau zu hüten hatte (Kirchenrechg. St. Bonifacii).

Weiter gedenken wir des gerade zu jener Zeit ungemein blühenden Prozessionswesens; die schon früher gestifteten Prozessionen wurden neu belebt und neue kamen hinzu. In Städten und Dörfern wurden derartige kirchliche Umzüge, an bestimmten Tagen wiederkehrend oder auch zu außergewöhnlicher Zeit bei bestimmten Notlagen (Pestilenz, unfruchtbarem Wetter), in Arnstadt wiederholt auf direkte Veranlassung des Grafen, veranstaltet. Nach der Stadtilmer Stadtrechnung 1513/14 werden z. B. zwei Prozessionen nach Haußen und

---

[1]) cf. Cop. Jechab. im S. L. A.

eine in der Stadt, nach der Rechnung 1516/17 wurde außer der Prozession auf visitat. Mar. um die Stadt auch eine solche in der Stadt „umb fruchtpar gewitter", ferner eine solche aufs Ablaß gehalten. Nach der Altaristenrechnung U. L. Fr. zu Arnstadt 1497 veranstaltete man eine Kreuzfahrt nach dem Walperberge, ferner zwei Prozessionen in die Stadt und eine auf dem Walperberge.[1]) Kreuzfahrten unternahmen regelmäßig die Dörfer Groß- und Kleinliebringen, Nahwinden nach dem Kloster Paulinzella, die Rudolstädter nach Eschdorf und Blankenburg, die Blankenburger nach Rudolstadt; der Abt zu Paulinzella beteiligte sich daran, Rat und Bürgerschaft gaben dann wohl mehrere Stübchen Wein oder Bier zum besten; wir lesen auch von regelmäßigen Flurumgängen mit dem Sakrament, z. B. am St. Marcustage zu Arnstadt; bei dieser Gelegenheit ist meist eine Ausgabe des Rates an den Kirchner verzeichnet. Charakteristisch sind übrigens die bei solchen Prozessionen eingehaltenen äußerlichen Gebräuche: Gras wird vor dem Sakramente hergestreut, 3 große Laternen wurden vorangetragen, Trompeter, Kerzen- und Fahnenträger, Bildner und ein Träger des „Margenbildes" (Marienbildes) werden erwähnt, d. h. sie erhalten Entschädigung nach den Rechnungen U. L. Fr. Kirche zu Arnstadt. Berühmt waren die beiden Salinen-Prozessionen (zu Maria Verkündigung und Himmelfahrt) in Frankenhausen, ferner die im Jahre 1507 zu Arnstadt neu gestiftete Kreuz- nnd Wallfahrtsprozession. Es ist gewiß nicht überflüssig, wenn wir den Verlauf der letzteren nach der noch vorhandenen Stiftungsurkunde im Auszuge kurz mitteilen: Sonntag vor dem St. Markus-Tage mußten die Pfarrer die Prozession verkündigen und das Volk vermahnen, sich mit Kerzen und Fahnen fleißig einzufinden, um für die Seelen der Stifter dieser Prozession zu beten. Die Prozession sollte folgendermaßen verrichtet werden: Früh 4 Uhr mußte der Kirchner zur Frühmesse und um 5 Uhr zur Hohenmesse lauten, dann mußten die Lauter mit der großen Glocke 2mal und um 6 Uhr zum 3ten Mal, wenn man mit dem Allerheiligsten ausging, auslauten. Vor dem Ausgange wurden von den Priestern die Evangelien abgelesen und dazu mit der großen Glocke geläutet zum Lobe Gottes und deshalb, damit alle Menschen in der Stadt und auf dem Felde davon Innigkeit bekommen und Gott mit einem Paternoster und Ave-Maria anrufen möchten, daß er die Früchte des Feldes segne. Beim Auszuge mußte jedes Handwerk dem Sakramente 2 Kerzen vortragen lassen. Der Stadtknecht war befehligt, das Volk so in Ordnung zu halten, daß niemand dem Hochwürdigen vor, und die Weibspersonen nicht vor den Männern herliefen. Den Pfarrer oder den Propst, wenn dieser selbst das Sakrament in einer Monstranz trug, begleiteten alle Pfarrer der hiesigen 3 Stadtkirchen mit allen Vikarien, Vize-Vikarien, die beiden Terminarien, der Schulmeister mit seinem Succantor, Lokaten und Schülern um die Flur. Wenn man an die erste am Kesselbrunnen befindliche Monstranz-

---

[1]) Nach den Königseer Stadtrechnungen (z. B. 1516/17) wurde immer auf den 8. Tag Corporis Christi eine Prozession abgehalten.

Nische kam, wurde das Sakrament in diese gesetzt, der vorgeschriebene Kultus dabei beobachtet und dann weiter die Flur, wahrscheinlich aber jährlich nur in einem Teile derselben, umgangen. Beim Zurückkommen mit dem Sakrament sang ein Pfarrer in der L. Fr. Kirche eine Messe, in die alle anderen Priester, Terminarien, Schulmeister und Schüler, welche die Flur mit umzogen hatten, einstimmten. Jeder Vikar, Vize-Vikar und Terminar mußte in dieser Kirche, der Pfarrer zu St. Bonifacien und zu St. Jacob aber jeder in seiner Kirche, eine Messe lesen. Nach gesungener Lieben Frauen- und Seelmesse sang man Regina caeli, darauf eine Kollekte und den Sermon, dann wurde Ablaß verkündiget. Beim Singen des ora pro nobis mußten die Altarleute mit den Präsenzien vorausgehen und dem Propst 2 solidos denarios, dem Pfarrer zu U. L. Frauen-Kirche, der das Sakrament trug, 3 Soliden zahlen u. s. w. Zu dieser Prozession waren 5 Acker Weinwachs im Arnthal ausgesetzt, die Hälfte des Ertrages wurde zur Bestreitung der Prozessions-Kosten verwendet. (Auszug bei Hellbach, Jungfr.-Kloster p. 68 ff. und Regest sub 1507 im S. L.-A.) Die Prozession am Bornfeste zu Frankenhausen beschreibt Müldener folgendermaßen: „Es versammelte sich die gesamte Pfännerschaft in U. L. Frauen-Kirche auf dem Berge, um die hohe Messe zu hören. War diese vorüber, so nahm die Prozession ihren Weg nach der Salzkunst. Den Anfang machte die Schuljugend, dann folgten Fahnen, unter denen diejenigen der heiligen Maria und des heiligen Wolfgang am meisten ausgezeichnet wurden, darnach kam die gesamte Pfännerschaft mit dem Propst des Frauenklosters, den Kaplanen, Vikaren und Bruderschaften, unter letzteren war die des heiligen Leichnams Christi die vornehmste. Den Schluß bildeten die Pfarrer mit brennenden Kerzen in den Händen, die von den Salzarbeitern und vielen andächtigen Bürgern begleitet wurden. Unter dem Geläut der großen Glocke von U. L. Frauen-Kirche und unter öffentlichen Gesängen bewegte sich die Prozession um den Soolbrunnen herum bis zur Kapelle des heiligen Wolfgang" 2c. Es darf übrigens nicht verschwiegen werden, daß bei diesen, wie bei all' den andern kirchlichen Feiern, z. B. bei der in Arnstadt 8 Tage lang gefeierten Glockentaufe zu U. L. Fr. (1498), für die Volksmenge neben der religiösen Andacht vielleicht nicht weniger das Interesse an den weltlichen Genüssen und Freuden, die solche kirchlichen Feste im Gefolge hatten, im Vordergrund stand.

Im engen Zusammenhange mit den Wallfahrtsbewegungen stand der überhand genommene Heiligen- und Reliquienkultus. „In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam die Verehrung der Heiligen zu ihrer höchsten mittelalterlichen Blüte. Bei der wachsenden Not der Zeit, der Zerfahrenheit der politischen Verhältnisse, den vielen Seuchen und neu auftretenden epidemischen Krankheiten, vermochten die alten Heiligen nicht mehr zu genügen. Und erst in dieser Zeit wurde es üblich, wie jetzt allgemein anerkannt ist, die Leistungen der Heiligen zu spezialisieren, den einen für dieses, den andern für jenes Übel anzurufen" (Kolde, Erfurt p. 17.) Das trifft auch für das kirchliche Leben

des Schwarzburger Landes zu. Wir erinnern nur an die zahlreichen Ausgaben für Malereien an Heiligenbildern und Heiligentafeln (vergl. z. B. Arnst. Stadtrechg. 1472: „4 gr. gegeben dem maler von den heiligen zu malen“ und Stadtilmer Stadtrechg. um 1500: „16 gr. geben dem maler von sanct Niclaus off der brocken zu malen“), an die Stiftungen neuer Altäre und Vikarien zu Ehren einzelner Heiliger,[1]) an die Feier neuer Heiligenfesttage (in den Altaristen-Rechgen. von U. L. Fr. zu Arnstadt finden sich immer Ausgaben für das Nachgeläute auf die „neuen Feste Praesentat. Mariae, Sebastiani, Fransisci“ z. B. 1482: „1 sch. 32 gr. $2^1/_2$ Pf. zcu nachgelute off dass ablass dass nuwe fest Francisci vnd al der buss bischoff hir wass“ u. s. w.) Man wallfahrtete zu den Heiligen, man war eifrig bestrebt, den Reliquienschatz der Kirchen, Kapellen und Klöster durch neue Reliquien zu bereichern, um so eine größere Anziehungskraft auf die gläubige Menge, die in abergläubischer Wundersucht befangen, das Wunder liebte und suchte, auszuüben. Man stellte ihre Bilder in Kirchen, an den Flurgrenzen, auf Brücken, in den Straßen der Stadt und wo es auch sein mochte, auf, um zu ihrer Verehrung anzuregen. Die Universalheilige des endenden Mittelalters, die heilige Anna, wurde glühend verehrt, davon zeugen die zahlreich vorhandenen und vielfach neu gestifteten St. Annen-Messen (außer diesen werden hauptsächlich die Corporis Christi und Engelsmessen genannt), St. Annen-Altäre (z. B. in Stadtilm, Arnstadt, Sondershausen, Rockhausen, Witzleben, Königsee, Könitz) und die angesehene St. Annen-Bruderschaft zu Schwarzburg. Graf Günther XXXIX. war selbst ein begeisterter Verehrer dieser Heiligen. Wir haben ein von seiner eignen Hand auf eine Holztafel geschriebenes Gebet (1517, S. L.-Arch.), das er auf dem Altar U. L. Frauen-Kirche zu Arnstadt aufstellte; es sollte zum Schutz gegen seine Feinde, gegen

---

[1]) cf. die zahlreichen Altäre der Kirchen, Kapellen und Klöster (die St. Andreas-Kirche in Rudolstadt hatte z. B. 6 Altäre: St. Andreas, Beate Mariae Virginis, St. Nicolai, Corp. Chr., St. Crucis, St. Erasmi) und auch die damals für die schwarzburgischen Kirchen erworbenen und in ihnen aufgestellten Altarschnitzwerke mit den Heiligenfiguren. (p. 44, Anmerkung). Im Ablaßbrief des Episc. Joh. (Syronensis) für alle, welche zur Einweihuug der in der Marienkapelle des Schlosses zu Arnstadt befindlichen Altäre kommen, vom 12. April 1472, sind die Namen der Heiligen der 4 Altäre genannt: summum altare in honorem b. Marie Magdalene, sanctorum Petri et Pauli, Philippi et Jacobi apost, secundum altare a latere dextro in honorem sanctorum Sigismundi, Dorothee, Agathe et Juliane, tercium altare a latere sinistro in hon. sancte et individue trinitatis beate et gloriosiss. virg. Marie, sanctorumque Thome apostoli, Georii, Christofori martirum, Barbare et Katharine virginum, quartum vero altare in armario situm in honorem sanctorum Andree apostoli, Margarete virg., Nicolai confessoris, Ciriaci et Sebastiani martirum etc. (Arnst. Urkb. Nr. 688.) Nach einer Urkunde vom 3. Mai 1496 bestätigte der erzbischöfl. Siegelbewahrer Simon Voltzke die Stiftung und Dotation eines Altars zu Ehren St. Mariae, St. Andreae et Bartholomei in der Kirche U. L. Fr. zu Arnstadt. (Arnst. Urkdb. Nr. 888.)

Pestilenz und Blattern dienen.[1]) Nach einer Urkunde des Jahres 1507 (8. Oktober, S. L.-A. Reg. 3025: „Johannes episcopus ecclesiae Sidonensis vicarius generalis in pontificalibus archiepiscopi Moguntinensis deputat ad instantiam Henrici com. in Schw. patronos adaltare capellae in castro Sondershausen et transfert dedicationem eiusdem altaris cum indulgentiis") bestimmte eben dieser Bischof bezeichnender Weise als Patrone des 1. Altars: Sanctam Annam, sanctos Matheum, Sigismundum, Marcum, Florianum, Brunonem, Margaretam, Septem Dorminentes, Michaelem Laurentium, ad secundum altare eiusdem capelle assignamus patronos sanctos Cristoferum, Philippum, Jacobum apostolos, Spolitum, Rochum, Bonifatium, Wendelium, Christachium, Georgium, Valentium etc. Alle diejenigen, welche Kapelle und Altar am Tage der genannten Patrone besuchten, 5 Paternoster und Ave Maria sprachen, erhielten 40 Tage Ablaß cum una carena.[2]) Bemerkenswert sind auch die Aufzeichnungen auf den Arnstädter Stadtrechnungen. Diese zum Teil nicht ungeschickten aphoristischen Reime, Sprichwörter, Gebetsseufzer und dergleichen, denen wir begegnen, werden wir auch

---

[1]) Löschers, Fortsetzung der „Unschuldigen Nachrichten" vom Jahre 1721, p. 691 ff:
Abschrift des Gebets, welches Graf Günther zu Schwarzburg an St. Annen wider die Pestilenz und Blattern auf eine Tafel eigenhändig geschrieben a. 1517
G. G. zu Schwartzborch.

„O du heilige, hochgelobte, hochwirdige auserwelte mutter unde frau S. Anna, ich entphele mich dir heüth in die grosse hochwirdikeit, heiligkeit und genad, die got der himlische vatter hat an dich gelegt, do er dich wolt haben zu einer frauen seines einigen geborнen son unserm lieben Hern Jesu Christ und zeu einer mutter seiner auserwelten reinen keuschen jongfrauen Marien der himellischen keisserin und bit dich durch die heilige grosse hochwirdikeit, selikeit und genade, dass du heüth und zeu allen zeiten wolst mich behuten und bewaren vor allen bosen feinden, die mir schaden mogen an leibe und sele, guth und ere, sie seint heimlich ader offenbar, geistlich ader leiplich, sichtig ader unsichtig und vor der grausamen und giftigen plage der pestelenzen und vor der grausamen plage der plattern unde auch damith mich nit lassen beruret werden, wollest mich auch nit daran lassen ersterben, und wolst mir genad und barmherzeigkeit von dem almechtigen und barmherzeigen ewigen got erwerben, das er mir so gnedig unde barmherzeig wolle sein und mein leben hie fristen vff besserung in der zeeit der genade, das ich mein sunde mag gebussen und sein gotlich gnade unde barmherzeikeit, die vergebung unde selikeit erwerb, dazeu hilf mir heuth vnde zu allen zeeiten du heilige, hochgelobte, hochwirdige, ausserwelte mutter und frawe S. Anna mit deiner ausserwelten lieben tochter vnsers liben hern Jesu Christi mutter und mit deiner ausserwelten reinen keuschen tochter Maria der jungfrauen und himellischen keiserin, der mutter aller gnaden und barmherzigkeit. Amen.

Anno domini tusendt fünfhundert und im siebenzehenden jar am sunabendt trinitatis bein ich gewessen 68 jare geboren am freittach nach orbanus mit meinr hant gesorebin Got sei es gelobet".

[2]) Von Kirchenheiligen sind sonst noch zu nennen: St. Nicolaus (Königsee, Oberndorf Geschwende), St. Andreas (Sondershausen, Rudolstadt, Bellstedt), St. Jacob (Branchewinde, Arnstadt), St. Bonifacius (Arnstadt, Dannheim), St. Michaelis (Heringen), St. Martin (Greußen, Oberwillingen), St. Mauritius (Himmelsberg), St. Matthaeus (Jecha, Stockhausen, Feldengel), St. Georg (Bebra, Niederbösa, Toba), St. Fabianus und Sebastianus (Otterstedt), St. Gotthardt (Rohnstedt), St. Johannes (Görbitzhausen, Wasserthaleben, Angelhausen, Urbach), St. Benedikt (Westerengel), St. Vitus (Berka), St. Gumbertus (Clingen), St. Bartholomäus (Ebeleben, Dornheim), St. Maria Magdalena (Leutenberg), St. Ottomar (Dosdorf), St. Remigius (Siegelbach), St. Petrus und Paulus (Marlishausen). cf. außerdem die Heiligen der Vikarien (Registr. subsidii 1506) und die Klosterheiligen, die früher erwähnt sind.

später als charakteristische Äußerungen des Zeitgeistes und der Volksstimmung anführen. — Auf den Rechnungen vor 1500 finden sich nun fast ausschließlich Gebetsseufzer, welche an Jesus, an Maria und an Heilige gerichtet sind; auch Fragmente von kirchlichen Gesängen, reich an Anrufungen von Heiligen, treffen wir an. Die Mutter Gottes, die Maria, ist natürlich am häufigsten erwähnt; ihre Verehrung war ja, „seitdem der heilige Bernhard von Clairvaux ihre Hoheit mit der ganzen Begeisterung seines andachtglühenden Herzens gepriesen hatte", stetig gewachsen (Kolde, Luther I p. 19). Wir begegnen dem Namen der heiligen Katharina, der heiligen Sophie, des Petrus (1477),[1] des sanctus Udalricus (1491),[2] des sanctus Briatius pontifex (1492),[3] der Jungfrau Juliana und des Petrus (1493),[4] 1481 findet sich:

Jhesus cristus Maria
Singin tres reges magnificia.[5]

Eine Notiz der Bonifacius-Kirchenrechnung vom Jahre 1498, welche lautet: „17 gr. vorczert kegen Molhussen do wir die heiligen her und wider hinfurten", bezieht sich gleichfalls auf einen kirchlichen Vorgang, welcher den blühenden Heiligenkultus im Schwarzburgischen bezeugt. Nach einer Eintragung in der Rudolstädter und Blankenburger Amtsrechnung 1513/14 wurden 48 gr. auf Befehl des Grafen ausgegeben „von einer kleinen tafel do man heilige einsetzt zu machen gein Arnstat komen;" die Sondershäuser Rent.-Rechg. von 1514/15 trägt die Aufschrift: Assit initio Sancta Maria meo: Fini cum medio auxiliante deo. Übrigens wurde auch in unserem Lande der feierliche Eid durch Handauflegen auf das Reliquienkästchen oder das hölzerne Heiligenbild abgeleistet, wie das z. B. aus einer Bestimmung der alten Stadtgesetze von Clingen (cf. Michelsen, Rechtsdenkm. aus Thür. II. p. 195) hervorgeht: „Wer die hant leget vf die heiligen ane loube des richters, der wettet acht und tzwentzig phenige nemit her si abe ane loube, daz ist ouch also vil". (Vergleiche auch, daß auf den aus der vorreformatorischen Zeit stammenden Kirchenkelchen häufig der Name der Maria [mit Jesus] eingraviert ist, z. B. in den Kirchen zu Allendorf, Burglemnitz, Heberndorf, Fischersdorf, Steinsdorf, Weitisberga, Blankenburg, [außerdem die h. Anna], Dorfilm [1497], Cumbach, Geitersdorf, Großgölitz, Milbitz, Schloß Rudolstadt, Zeigerheim, Angelrode, Singen, Stadtilm, Bebra, Reinsfeld, Hausen,

---

[1]) Rege Regina Sine tuo Sancta Katherina, Surge virgo nobili palma triumphali . . . . . . (unleserlich).

[2]) Qui sunt his qui ut nubes Jhesus maria sunt optima Sanctus Sanctus Udalricus.

[3]) domine si adhuc populo tuo sum non
Sanctus Briatius pontifex
Jhesus maria.
Jhesus maria severe vere
vnnssen(?) fruntlich omnes
vnnssen(?) O qua glosim . . . .
nich vergessin ist balde gedacht.

[4]) Juliane virginis intest ora
pro populo . . . . ad festum
cathedre sti petri tu es petrus.

[5]) Unnssen fruntlich
Centum quadraginta lor(?) milia
hii sunt, qui cum uteribus non sunt
vox in rama audita et rache(?)
annum novum date vnnssen (unleserl.) u. s. w.

Gehren ꝛc., desgl. die auf den am Ausgang des Mittelalters neu gegossenen Kirchenglocken genannten Namen der h. Maria, der h. Anna und anderer Heiliger, z. B. Knobelsdorf [1484, mit Heiligenrelief], Weißbach [1492, Petrus, Paulus und Maria], Rudolstadt [1499], Schwarza [die vier Evangelisten und Laurentius], Teichröda [1500, 2 Reliefs des h. Christoph], Teichweiden [1486, Maria], ebenso Volkstedt, Feldengel [1512, Maria und Anna], Thalebra ꝛc.)[1])

„Nichts war nun geeigneter, um einen neuen Heiligen populär zu machen, als wenn man eine Bruderschaft zu seinen Ehren stiftete. So entstanden denn in jenen Jahrzehnten eine große Menge von neuen Fraternitäten" (cf. Kolde, Erfurt p. 18). Die Bruderschaften waren freie religiöse Vereinigungen, meist von Zunftgenossen, die sich zur Betätigung äußerlich religiöser Übungen um irgend einen Altar vereinigten und nach ihm sich benannten. In ihnen kam das religiöse Leben des Volkes zu seinem charakteristischen Ausdruck, „nichts war geeigneter, das Leben der Laien in feste kirchliche Bande zu schlagen, als diese halb weltlichen, halb kirchlichen Genossenschaften". Urkundlich nachweisbar sind folgende Bruderschaften: In Arnstadt eine St. Jacobs-Bruderschaft, die mit der St. Jacobskirche auf dem Ried in Verbindung stand; ferner eine Bruderschaft U. L. Frauen und St. Annen in der Kirche St. Bonifacii, eine Bruderschaft Corporis Christi an U. L. Frauen-Kirche. Von diesen Bruderschaften besitzen wir noch ziemlich zahlreiche Rechnungen. Außerdem gab es zu Arnstadt eine Bruderschaft St. Urbani (1477), St. Mertens (Arnst. Amtsrechnung 1519/20) und St. Michaelis (1539 erwähnt); beiden letzteren gehörten auch die Grafen an. Eine St. Mertens-Bruderschaft wird ferner zu Seeburgen (Seebergen?) erwähnt, eine St. Jacobs-Bruderschaft zu Königsee, je eine Bruderschaft Corporis Christi zu Rudolstadt, Stadtilm und Frankenhausen (die „des heiligen Leichnams Christi, sie war besonders an der großen Fronleichnamsprozession und den beiden anderen zum Wohle der Saline an den Festen Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt veranstalteten Prozessionen beteiligt) und eine Bruderschaft St. Valentini zu Sondershausen.[2]) Endlich haben wir noch Nachrichten von der angesehenen Bruderschaft St. Annen (St. Heinrichs-Humrichs) zu Schwarzburg. Dieser Bruderschaft gehörte Graf Günther XXXIX. an, der seinen bestimmten Beitrag zahlte. Nach den vorhandenen Zinsquittungen derselben zu schließen, waren deren Vormünder zumeist der jeweilige Kapellan zu Schwarzburg und irgend ein Hammerschmied der dortigen Gegend (z. B. 1532 einer zu Sitzendorf). Sie repräsentierte demnach höchst wahrscheinlich die kirchliche Vereinigung des in dortiger Gegend stark vertretenen Bergbau- und Hüttengewerbes. Auch in Blankenburg

[1]) cf. Lehfeldt u. Apfelstedt, B. und K. D. M. Schwarzburgs.

[2]) cf. auch Sondersh. Rent.-Rech. 1523/24: sub. Ausgabe für Zinsen zu Sondershausen: „14 sch. den formunden der heiligen warlichnamss und unsser frauen etc. Mich. 24".

wird eine Bruderschaft Corporis Christi existiert haben, denn in den Stadtrechnung kommt unter Ausgabe der Posten: „1 Schock zu der Bruderschaft Corporis Christi" vor.[1] Zu Marlishausen bestand eine Bruderschaft der Kalandsherren (S. L.-A. Reg. 2836).[2] Die Zahl der im ganzen Lande vorhandenen Bruderschaften dürfte sich demnach auf zirka 20 belaufen haben; daß diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, leuchtet ein, wenn man berücksichtigt, daß schon Arnstadt allein 6 Bruderschaften gehabt hat, während man wohl für die anderen größeren Städte je 2 annehmen kann. Die ältesten Rechnungen und andere urkundlichen Notizen, die die Bruderschaften betreffen, gehen zurück bis in das Ende des 15. Jahrhunderts. Es liegt also der Schluß nahe, daß die Mehrzahl der Fraternitäten erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstanden ist. Die jüngsten Rechnungen und Zinsquittungen reichen bis in die Jahre 1531 und 1532, das heißt also bis zu den Jahren der öffentlichen Einführung der Reformation in das oberherrschaftliche Gebiet; in der Unterherrschaft dürften sie bis 1539 und 1540 bestanden haben. „Wenigstens einmal im Monat, bisweilen auch allwöchentlich kommen die Mitglieder der Bruderschaft zur besonderen Feier des Heiligen an seinem Altar in der Klosterkirche zusammen. Zu gewissen Gebetsleistungen oder auch Almosen ist jeder zu Hause verpflichtet. Die Verehrung des Heiligen ist das alle einigende Bruderband. Stirbt ein Mitglied, so wird für ihn eine Seelenmesse gelesen, sein Name in das Totenbuch geschrieben, um seiner bei den Anniversarien zu denken u. s. w. Mit allem Pomp feierte man in besonderem Gottesdienste die nicht seltenen Feste der Bruderschaft; da war reicher Ablaß zu gewinnen für Lebende und Tote, und reich und arm vereinigte sich zum fröhlichen Festmahl, das in manchen Gegenden, wenigstens wissen wir das vom mittleren Deutschland, gegen Ende des Zeitalters zu wüsten Gelagen ausartete" (Kolde, Luther I p. 16/17). Auf Grund einzelner noch vorhandener Rechnungen sei folgendes erwähnt. Wenn wir zunächst die Ausgabe- und Einnahmeposten der 4 Bruderschaften St. Jacobi, U. L. Frauen und St. Annen, U. L. Frauen und Bonifacii und Corporis Christi zu Arnstadt mit einander vergleichen, so ist nach der Höhe der Einnahme und Ausgabe die Bruderschaft U. L. Frauen und St. Annen die stärkste und diejenige Corporis Christi die schwächste gewesen sein. Es liegen leider nicht

[1]) Wenn nach einer Urkde. des Paulinzeller Klosters v. 7. Mai 1472 die Gebrüder Stange 46 sch. an die „Bruderschaft" zu P.-Zella geben in einer Streitsache der Stange mit dem Abte (Mittlg. v. Dr. Anemüller), so bezieht sich dieser Ausdruck wohl auf das Mönchkollegium im Klosters.

[2]) An die Herren der Kalande verkauft Hans Jacoff zu Görbitzhausen 1/2 Sch. gr. jährl. Zins an Haus, Hof und einer Hufe Land um 6 sch. gr. „Die Kalandsbruderschaften, die erst im späten Mittelalter hervortreten, scheinen anfänglich Verbrüderungen ausschließlich von Geistlichen gewesen zu sein, die sich zu dem Zwecke zusammen taten, durch Vigilien und Messen das Seelenheil der Genossen zu sichern. Späterschlossen sich, doch in der Regel in zweiter Ordnung, Laien an, auch Frauen und die Genossenschaft erhielt dadurch die Physiognomie einer Genossenschaft nicht nur zu religiöser, sondern auch zu sozialer Hilfeleistung" (cf. Schultze a. a. O. p. 52).

Rechnungen aus gleichen Jahren vor, doch wird das Verhältnis immerhin durch folgende Zusammenstellung beleuchtet:

	St. Jacobi 1504	Corp. Christi 1514	U. L. Frauen u. St. Annen 1512	U. L. Fr. u. Bonifacii 1518
Einnahme	33 sch.	17 sch.	39 sch.	19 sch.
Ausgabe	24 sch.	7 sch.	25 sch.	16 sch.

Auffällig groß sind die Retardaten einzelner Rechnungen; so betragen dieselben in der Rechnung des Jahres 1504 von der St. Jacobs-Bruderschaft $56^1/_2$ alte sch. 16 a. gr., in der des Jahres 1513 von der Bruderschaft Corporis Christi 11 sch., 1518 von der Bruderschaft U. L. Frauen 20 sch. und in der Rechnung U. L. Frauen und St. Annen von 1512 $19^1/_2$ sch. Unter dem Vorrat, welchen die Bruderschaft U. L. Frauen und St. Annen aufzuweisen hat (1512), findet sich folgendes verzeichnet: ein kelch, zwei pacificall hat einnis ein kethen, 4 messegewandt, drei siden kreutz, zwei siden . . . . . (?), einn silbern kronn, vbirgult, ein andere silbern kron mit lauen kronichen, zwei berlin bandt, 6 finger reuffen, 4 corellen ...(?), drei hantzwellen, drei tucher, 9 (?)lewir, 1 messebuch, ein kreutz mit spangen (außerdem Vorrat an Wachs); die Bruderschaft U. L. Frauen besaß 1518: ein silbern kron ist vber gulth, ein kron mit berln gestickt und mit silbern rossen, 6 silbern ring und einen bossen, 4 koreln pater noster die haben 40 loth mit einem silbern bastien und ein silbern estichen und eim klein pater noster, 1 pacem, 1 kelch und ein pathen, 3 messgewanth, 3 altertücher, 2 hanczweln, 1 weiss leibz kleit mit bender genehet, hat Groß bescheiden. Man hatte auch ein Register, in welches die „Brüder und Schwestern tot und lebendig" eingetragen wurden. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Zinsen, freiwilligen Gaben (u. a. erhält die St. Jacobs-Bruderschaft eine „ewige Kuh"), und aus dem Eintrittsgeld der neu Aufgenommenen. Man kaufte sich, Männer und Frauen, zuweilen auch gleich ganze Familien ein. Das Eintrittsgeld betrug 15—30 gr. (einmal $^1/_2$ Pfd. Wachs = 9 gr.). Die Rechnungen weisen aus, daß am Ende des 15. Jahrhunderts die Eintritte häufiger vorkommen (cf. St. Jacobi 1488ff, 1496: „$^1/_2$ sch. Hans Fleischacker hat er sin vater Günthern, sin tochter Agnesen und das gantze geschlecht in die bruderschafft gekouwfft"), während später nur vereinzelt Aufnahmegeld in den Rechnungen verzeichnet ist; gänzlich hören die Aufnahmen in den Jahren 1520—31 auf. Der Grundbesitz, über welchen man verfügte, war kaum nennenswert; eine Wiese und etliche Weinberge werden gelegentlich erwähnt. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Unkosten bei den nicht seltenen Festen, bei Prozessionen und öffentlichen Aufzügen; häufig finden sich

deshalb Ausgaben für die Bildner und Kerzenträger (auf St. Marcus-Tag, auf U. L. Frauen-Ablaß, Freitag nach Pfingsten u. s. w.), ferner solche zur Präsenz an Pfarrer, Kirchner und Schulmeister, für Messe- und Salve-singen, das erstere z. B. für die „verstorbenen Brüder und Schwestern"; ferner Ausgaben für Licht und Kerzen, für Schmuck der Bilder der Heiligen; so finden sich in einer Rechnung der Bruderschaft U. L. Fr. Gaben zum Bild, Kreuz und zu den Engeln verzeichnet; die „Krone für U. L. Fr. zu machen", zu welcher 27 Loth Silberwerk verwendet wurden, kostete 17 sch. 18 a. gr.; 20 Goldgulden wurden nach derselben Rechnung der Bruderschaft von Wichmann Hartmann, dem Hüttenschreiber, testamentiert. Als besonders bemerkenswerte Eintragungen heben wir aus einzelnen Rechnungen folgendes hervor: St. Jacob 1504 „4 sch. 32 gr. vor di boln(?) der brudere dem cardinal" (es ist der Kardinal Raymundus gemeint); „2 gr. uff St. Katherine als man die proceßio in der stadt ging in der pestilentz". Die gleiche Notiz findet sich in der Rechnung 1506. Die St. Jacobs-Brüder beteiligten sich im Jahre 1491 und 1492, als man zu Arnstadt „die walffart ging" und an den Flurumgängen, z. B. am St. Marcus-Tage. In der Rechnung derselben Bruderschaft von 1498/99 steht: „8 Pf. den kerzin tregern uff den achten tagk des heiligen worlichnamstagk als unsir gn. her ein proceß bestalt" (z. B. auch U. L. Frauen-Bruderschaft 1522: „2 gr. 2 Pf. den kerzentregern an unßers hern himmelfarttage in der procession die der her bestalt"). Merkwürdig ist ebenda die Angabe: „4 gr. in trogers huße vertroncken da man Hanßin Schutzin hat wollin zu leßin verbiten": In U. L. Fr. und St. Annen-Bruderschaftsrechnung von 1512 heißt es u. a.: „16 gr. dt. die Zengen von wegen dess reuters der vor der stadt irstochen wart in die bruderschafft zu schreiben" u. s. w. Auf bezeichnende Bemerkungen der Rechnungen aus den Jahren 1520—31, die unverkennbar auf die Auflösung der altkirchlichen Verhältnisse hindeuten, werden wir später zurückkommen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem nur auf Geldgewinn bedachten und gänzlich veräußerlichten, gottesdienstlichen Handlungen der damaligen Kirche die Predigt eine nur ganz untergeordnete Bedeutung hatte.[1] Sie war hier ebenso wenig wie anderswo ein integrierender Bestandteil des Gottesdienstes.[2]) Die geistlichen Personen hatten und sahen ihre Hauptaufgabe darin, Messen, Vigilien, Prozessionen u. s. w. feierlich zu zelebrieren, kurz alles, was den Kultus der damaligen Zeit ausmachte, nach den Vorschriften der Kirche und der Stiftung frommer Menschen gemäß mehr oder weniger gewissenhaft zu verrichten. Welcher Art die geistige Fähigkeit und die Vorbildung zum Amte war, ersehen wir u. a. aus den Aufzeichnungen der Visitation 1533, wenn z. B. die Einwohner von Meura über den Pfarrer von Döschnitz aussagen,

[1]) Über die Lehren und Gebräuche im Papsttume vergl. das „Verzeichnis derer Lehren und Gebräuche im Papsttum, welche die Schwarzb. nicht willigen noch annehmen können wegen ihres Gewissens. Ao. 1549 zu Eißleben". (Hess. Koll. A. VIII 2^c Nr. 3 p. 4^b—27^b. Rud Geh.-Arch.)
[2]) cf. Kolde, Erfurt p. 34.

daß er weder lesen noch singen könne oder die Eschdörfer über den ihrigen „nihil novit“ oder die Mellenbacher und Meuselbacher: „quis fuerit satis inexpertus doctrinae christianae! u. s. w. Dies und die ungeistlichen Hantierungen der Pfarrer — recht bezeichnende Notizen entnehmen wir der Arnst. Stadt-Rechg. von 1507: die städtischen Plebane erhalten z. B. 3 gr. „vom ersten Geschoß zu verkündigen“, ebensoviel, weil sie verkündigen, nichts in den Born zu schütten und ebenso viel, weil sie die langen Messer verbieten, oder dem Visitationsprotokoll von 1533, in dem es von dem Eschdorfer Pfarrer z. B. heißt „facit fenestras, mensam“, von dem Herschdörfer: „Usurarium vocant“ 2c. — lassen es auch gar nicht auffallend erscheinen, wenn sich in den zahlreichen kirchlichen Urkunden, die genau geprüft werden konnten und in den Kirchenrechnungen kaum eine Andeutung über gehaltene Predigten findet. Wir wollen die wenigen Notizen anführen, welche uns einige Anhaltepunkte geben: In einem Gesindelohnverzeichnis der Burg Sondershausen aus dem 15. Jahrhundert sind außer „dem barfossen, dem frumessehere“ und dem capellano in castro“ auch der Augustiner und der Prediger erwähnt, jeder erhält 1 gr. und 1 mod. frumenti. In der Rechnung der Kirche St. Bonifacii zu Arnstadt von 1480 findet sich: „16 Pf. vor ein stobichen winss einem monche der predigte uff die kirmesse“; in der Arnst. Amts-Rechg. 1487/88 steht: „3 sch. 45 gr. von 15 elle graues kemeling je die elle vor 15 gr. Clause Reiner bezalt, sind worden er Michel dem barfussen monche zu Sunderßhusen jussu praecti 2a p. palm“; in der Arnst. Amts-Rechg. 1494/95: „1 sch. dem monche von Erffort, der m. g. h. beichte hörte vnd passion predigte“, in der Rechg. von 1514/15 wird ein gewisser Claus Heppe mit 2 sch 48 gr. bestraft, „das ehr zetter geschrei macht unther der predigt bei den Barfußen“; in der Ilmer Kloster-Rechg. von 1515/16: „$1^1/_2$ tl. 9 soll vom evangelio am sontage zu predigen im closter“; nach der Sondersh. Rent.-Rechg. von 1517/18 ff stehen regelmäßig im Auftrag der Herrschaft Ausgaben „dem augustiner, dem prediger, dem minori, dem barfussen (jedesmal 8 gr.); diese Ausgaben finden sich in früheren Rechnungen nicht; nach den Kirchenbüchern des Amtes Rudolstadt vor und nach 1520 sind Saalfelder Barfüßer-Mönche im Amte anwesend. Aus den Angaben der Dörfer Milbitz, Rottenbach, Horba und Storchsdorf (vom Jahre 1596) geht hervor, daß sie der Abt zu Paulinzella, als das Kloster noch in Würden gewesen sei, mit einer Ordensperson „in lehren und predigen“ versorget habe; ähnlich wie hier hatte sich es auch bei den zum Chorherrenstift Jechaburg gehörigen Dörfern verhalten. Daraus ist soviel ersichtlich, daß die berufsmäßige Pflege der Predigt auch bei uns in den Händen der Bettelmönche lag. An den Grafenhöfen sind sie als Beichtväter und Prediger bevorzugt, auf Kirmessen und Ablaßmärkten predigen sie vor dem Volke. Die österliche Zeit, in welcher man mit Vorliebe auch zum Sakrament des wahren Leichnams Christi ging, war durch häufigeres und regelmäßigeres Predigen ausgezeichnet. Diejenigen Teile der heiligen Schrift, welche noch

am meisten zum öffentlichen Gebrauch gelangten, waren der Psalter und die Evangelien, namentlich das Evangelium St. Johannis. Wir begegnen nämlich in den Rechnungen immer wiederkehrend solchen Ausgaben, die den Schülern und den Plebanen für Lesen des Psalters oder der Evangelien gemacht werden (z. B. Arnst. Amtsrechg. von 1503/4: „2 sch. 4 schulern die den psalter bei unsers hergots grabe vfne slosse vom karfreitage an bis das got aufstunt lassen", oder Arnst. Stadt-Rechg. 1504: „20 gr. geben plebano Bonifaci vom evangelio Joannis walpurg biss uff jacobi zu lessen", oder „36 gr. de evangelio Joh. zu lesen", Sondersh. Rent.-Rechg. 1518/19: „32 gr. vier knaben so den psalter vfm schloss gelesen parascenes" 2c. Aber gleichviel, ob man häufiger oder seltener Predigten hörte, ob, was wahrscheinlich ist, schwarzburgische Einwohner Gelegenheit hatten, in dem benachbarten Erfurt oder sonstwo, einen Nikolaus von Cusa, einen Joh. von Capistrano, einen Raymund von Gurk oder auch den von letzterem zum Ablaßprediger in Thüringen, der Mark und in Meißen ernannten, gefeierten Prediger Erfurts, Johannes Jenser oder Genser von Paltz, zu hören — der religiöse Wert der Predigten war doch jedenfalls gleich Null. Luther sagt, daß man zu seiner Zeit in Erfurt keine einzige christliche Predigt hören konnte, und das wird auch von den Predigten gelten, die im Schwarzburgischen gehalten wurden.[1]) Es ist daher begreiflich, wenn ein evangelischer Prediger, wie Caspar Guttel, bei seinem ersten Auftreten in Arnstadt (1522) oder auch andere evangelische Pfarrer, wie jener Joh. Thal zu Großenehrich oder Cyriakus Taubenthal zu Ringleben, außerordentlichen Zulauf und begeisterte Zuhörer fanden. Es läßt sich übrigens beobachten, daß mit der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung 1521 ff die Predigt im Lande mehr in den Vordergrund trat.[2]) So erklärt sich wohl auch, daß Graf Günther XXXIX. im Jahre 1526 an den sächsischen Kurfürsten, welcher die Absicht hatte, ihm evangelische Prediger ins Land zu schicken, schreiben konnte, seine Untertanen zu Arnstadt seien mit christlichen, verständigen und solchen Predigern, welche das heilige Evangelium und Gottes Wort lauter und rein verkündigten, so versorget, daß sie keinen Mangel hätten (Jov. p. 618). Der katholische Graf konnte dabei nicht an evangelische Prediger, sondern nur an die regere Predigttätigkeit überhaupt denken.

Zur Charakterisierung unserer kirchlichen Zustände vor der Reformation dient endlich auch die Frage nach dem „ketzerischen" Sektenwesen. Wir wollen die wenigen Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, folgen lassen. In dem „liber censuum civitatis Arnstete scriptus sub anno 1412" findet sich unter quartale Waszinburgense die Angabe: Conrad Töppher VIII. sch. et II. pullos michaelis de domo sua circa muros, quae Baghardorum (Heintz Schawerer habet), und am Schluß des liber censuum ist

[1]) cf. Kolde, Erfurt p. 39.
[2]) cf. die späteren Abschnitte Kap. II ff.

bemerkt: „Beginis in platea carbonum IV. sch. Michaelis".[1]) Man ersieht aus diesen Angaben, daß es zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Arnstadt Beghnien- und Begharden-Niederlassungen gab. Nähere Angaben darüber zu machen sind wir jedoch nicht imstande. Ob der bekannte Inquisitor und Verfolger der „verfluchten Sekten der Begharden und Beghnien" in Deutschland in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Walter Kerlinger, auch im Schwarzburgischen tätig war, ist nicht ausgeschlossen.[2])

Ferner mögen diejenigen Nachrichten mitgeteilt werden, welche über die Berührung mit der hussitischen Bewegung überliefert sind. Der Chronist Jovius erzählt von dem Grafen Günther XXXIII. (anfangs Vicarius zu Arnstadt, dann Dompropst zu Mainz und seit 1405 Erzbischof von Mainz), daß er als Erzbischof von Magdeburg sich als ein besonders erbitterter Gegner der hussitischen Ketzerei in seinem Erzbistum und auch im Felde gezeigt habe. 1419 soll er einen hartnäckigen Anhänger der Hussiten in Magdeburg, der die Lehre derselben zu verbreiten suchte, zum Feuer verurteilt und verbrannt haben. Im Jahre 1421 rüstete er ein Heer gegen die Hussiten aus und ernannte zum Befehlshaber desselben seinen Bruder Graf Heinrich XXIV. (1416—1444) „den Streitbaren". Dieser schwarzburgische Graf, einer der ausgezeichnetsten Regenten, erfocht in Verbindung mit anderen Fürsten bei Brix oder Brüx einen Sieg über die Hussiten. Unglücklich lief ein zweiter Feldzug gegen sie aus, wobei Graf Heinrich XXIV. gleichfalls den Oberfehl führte. Im Jahr 1426 hatte der Erzbischof von neuem ein Heer gegen die Hussiten gesandt und seinem Bruder den Oberbefehl übertragen. Man verband sich mit einem sächsischen Heereshaufen, welcher die Aufgabe hatte, einige dem Churfürsten Friedrich I. von Sachsen vom Kaiser Sigismund verpfändete böhmische Städte: Brüx, Belin, Außig, Leipa u. a., von denen die Hussiten bereits mehrere erobert hatten, zu entsetzen. Bei Aussig (16. Juni 1426) trafen die Heere aufeinander, die Hussiten erfochten einen glänzenden Sieg, Graf Heinrich XXIV. blieb unversehrt, doch soll ein Graf von Schwarzburg (Heinrich XXI. von Wachsenburg) in der Schlacht seinen Tod gefunden haben. Auch noch später (1429), als die Hussiten einen Einfall ins Meißnische machten, standen des Erzbischofs Truppen gegen sie im Felde. Laut einer Urkunde vom 25. Juni 1452 (Regesta Stolbergica No. 1423) schlossen Graf Botho zu Stolberg und Herr zu Wernigerode, Graf Heinrich, sein Sohn, Graf Heinrich XXVI. von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, und Heinrich und Ernst, Gebrüder, Grafen von Hohnstein, Herrn zu Lohra und Klettenberg mit den Grafen Gebhard, Busse und Volrad von Mansfeld auf 10 Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis „in anbetracht der großen Not der Lande, in die sie durch

---

[1]) cf. Arnst. Urkdb. Nr. 300.

[2]) In den Beiträgen zur Gesch. des gräfl. Hauses Schwarzburg findet sich eine Abschrift derjenigen Urkunde, nach welcher Karl IV. auch seinerseits den Predigermönch Walther Kerlinger zum Kerkermeister für einen Teil Deutschlands instruiert (Lucca 17. Juni 1369. Min.-Bibl. Sondersh.)

die Ketzer (Hussiten) seit langer Zeit geraten waren". Man ersieht hieraus, welch' entschiedener Gegner der Hussiten der bis 1488 regierende Graf Heinrich XXVI. — in gleichzeitiger Rechnung von den Amtsschreibern der „Gute" genannt — gewesen ist. Sein Eifer, jegliches ketzerische Sektenwesens fernzuhalten, geht auch aus folgender Nachricht des Chronisten (Jov. p. 530) hervor: „Eben damals (um 1454) entstand ein teuflischer Schwarm und verfluchte Ketzerei, wie es genannt wurde, in Thüringen, besonders zu Sangerhausen und im schwarzburgischen Gebiete vorm Harz, da gingen Männer und Frauen, Brüder und Schwestern zusammen heimlich in ein Haus und beteten den Teufel an in einem Keller, der kam in Gestalt einer Hummel und flog jeglichem vor den Mund, und wer sich gegen die Hummel neigte, dem ward viel Gutes, darauf wurden die Lichter ausgelöscht und griff jedermann um sich, wen er denn griff, mit dem sündigte er, es wäre Mutter, Schwester oder Tochter. Als solche Teufelei und Schandwesen ausgebrochen, wurden die Deliquenten allenthalben eingezogen und zum Feuer verurteilt, wird auch gemeldet, daß etliche unter ihnen gar willig darein gegangen. Dies abscheuliche sodomitische Wesen offenbarte ein Schmied Graf Heinrichen, daß er es mit seinen Augen selbst gesehen". Es kann sich dabei offenbar nur um Anhänger einer pantheistisch-libertinistischen Gemeinschaft, um Glieder der Sekte der Brüder und Schwestern des freien Geistes handeln, die ja bekanntlich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch in Thüringen ihr Unwesen trieben. Wenn wir über diese oder andere Sekten im Schwarzburgischen nichts Näheres erfahren, so liegt das gewiß lediglich an den fehlenden Urkunden.

Über das sittliche Leben zunächst unter den geistlichen Personen gestattet schon das früher Gesagte Schlüsse, die düstere Zustände erraten lassen. Man darf sich bei der unglaublichen Veräußerlichung des ganzen römischen Kultus, besonders bei dem Mangel einer auf sittliche Erneuerung dringenden Verkündigung des Wortes Gottes, bei der jeder ernstlichen, christlichen Buße hohnsprechenden Ablaßlehre der Kirche und endlich bei dem für die Geistlichen geltenden Zölibatszwang gar nicht wundern, wenn die unglaublichsten sittlichen Mißstände eingerissen waren. Dazu kamen die unsicheren, unregelmäßigen und geringen Besoldungen der Pfarrer und Vikare, ferner der Handel, den Inhaber mehrerer Vikarien mit den wenig inträglichen Vikariaten betrieben, und wobei man, wie schon erwähnt, ohne Rücksicht auf die sittlichen und wissenschaftlichen Eigenschaften der Bewerber, demjenigen eine Vikarie übertrug, der sie für die geringste Entschädigung zu verwalten versprach, kurz dies und anderes läßt es erklärlich erscheinen, daß auch im Schwarzburger Land das sittliche Leben der Geistlichkeit, gewiß mit nur wenigen Ausnahmen, sehr bedenkliche Schäden aufweist. Bezeichnend ist z. B. die Nachricht, welche der Chronist (Jovius p. 570) über den Pfarrer zu Haßleben um das Jahr 1490 bringt: „Um die Zeit ungefähr brachte die Gemeinde des Dorfes Haßleben bei Graf Günther zu Schwarzburg eine bewegliche Klage ein über ihren Pfarrer,

Er Lorentz, was er nämlich für ein dissolutes Leben und Wandel geführet und getrieben, daher er zum öfteren in Bann kommen, also auch, daß hierüber der Gottesdienst an Taufen, Beichthören, Ölen, Begraben und allen andern Sakramenten gehindert und versäumt, in einem ganzen Jahre keine Messe gehalten und sie also an ihrer Seele unversorgt gelassen worden, so hätte er auch sonsten übel Haus gehalten, die Böden abgebrochen, Tor, Keller, Fenster, Brauhaus, Malzhaus, Darre mit aller Zubehörung, Badestuben, Bienenstöcke, Garten, Befriedigung, Stallung, Scheuer und anders verderbet, das Pfarrland verwüstet und in das vierte Jahr Leite liegen lassen, dahero sie große Sorge trügen, man künftig keinen Pfarrer mehr würde unterhalten können, wenn denn gleich wohl ihnen sehr schwer und bedenklich sein wollte, einen solchen Priester zu dulden mit demjenigen, der sie und die ihre nicht allein um Leib und Leben, Gut und Ehre, ja auch um die Seele ganz und gar zu bringen gemeinet, umzugehen, einen solchen, in dem selbsten kein Glaube wäre, die Sünde zu beichten, die Sakramenta von ihm zu nehmen, das Wort Gottes zu hören, auch andere christliche Tugenden zu erlernen, das wäre ihre demütige, untertänige Bitte, S. Gn. sie dieses Priesters gnädig entnehmen, auch sie mit einer tüchtigen Person, so ihnen mit rechter Lehre, christlichem Leben und Wandel vorgehen möchte, versehen wollte, welches denn auch also geschehen".[1]) Man könnte aus diesem und vereinzelten anderen Beispielen noch nicht ein ungünstiges Urteil über das sittliche Leben der Geistlichkeit im allgemeinen fällen, wenn dies nicht auch durch die späteren Visitationsprotokolle bestätigt würde. Nach dem Visitationsprotokolle von 1533 hatten diejenigen Pfarrer den schlimmsten sittlichen Defekt, welche noch nicht evangelisch geworden waren; die Bemerkungen dieses Protokolls, über welches wir in der späteren Darstellung eingehend zu handeln haben, lassen das, was wir oben über das sittliche Leben der Parochialgeistlichen sagten, vollkommen berechtigt erscheinen. Wie anderswo, so lebten auch die Pfarrer der Oberherrschaft meist im offenen Konkubinat. Ihre Köchinnen waren zugleich ihre Konkubinen; gar mancher hatte sich dem Trunk ergeben; trotz der gänzlich ungenügenden wissenschaftlichen Ausbildung vieler, waren sie doch hochmütige Prahlhänse und gehässige Zänker und besonders diejenigen, welche in den Adels- und Klosterdörfern saßen. Von dem Pfarrer zu Behlen heißt es z. B.: „saepe ebrius, non est diligens", von dem Könitzer: „habet uxorem concubinam, 5 liberos", von dem Elxlebener: „potator dicitur eum habere concubinam, quae habet maritum", von dem

---

[1]) vielleicht bezieht sich folgende Notiz der Landvogteirechg. 1487/88 auf eine ähnl. Angelegenheit: „21 gr. hat der marsschalck mit sampt dem voitt Pauwel Morringe und dem voite zu Clingen mit 6 pferden zu Gruessen verzcert in sachen den rath und den pferner daselbst belang sex. marci". Nach Poppe Mscr. ergriff 1483 der Rat zu Kelbra einen Kleriker beim Diebstahl. cf. auch Reg. 2747 S. L. A.: v. St. Ant. 1495: „Den Landgrafen Wilhelm zu Hessen bitten der Amtmann Hans v. Stockhausen zum Ettersberg und dessen Sohn Hans sich bei dem Grafen Günther v. Schw. dafür zu verwenden, daß dieser den Pfaffen zu Assel im Amte Keula anweise, ihrem armen Manne die gestohlenen Pferde zurückzugeben und fragen an, ob sie im Weigerungsfalle den Grafen befehden sollen".

Stadtilmer: „se ipsum praedicat et gloriatur", von dem Döschnitzer: „aleator potator non fugit cocam", dem Egelsdörfer: „castratus", und dem Angelhäuser: „soll sein kochin lassen oder eeliche werden", desgl. von dem Arnstädter; (Blankenburg: „vic. Nicolaus Muller habet scortum", Görbitzhausen: „habet scortum", Witzleben: „habet scortum" u. s. w.) Nach der Arnst. Amtsrechg. vom Jahre 1523/24 wird der Stadtilmer Priester Johann Metzelt mit 10 Gulden bestraft „das er sich in seinem hause mit einer hurn, die ein eheman had finde lassen suntagk exaudi", oder: „1 fl. Jorge Schirrmeister zu Willingen, das er gestadt seine tochter mit eim pfaffen von Ilmenazca zu halten" u. s. w. Diejenigen Pfarrherren, welche verheiratet sind, hatten zuvor Köchinnen, d. h. Konkubinen, z. B. der Alkerslebener: „uxorem habet, antea cocam", der Ellebener: habet uxorem, antea concubinam", desgl. der Elchlebener, der Ettischlebener u. s. w. Eher schlimmer als besser sah es mit der unterherrschaftlichen Parochialgeistlichkeit aus; man braucht nur an das Resultat der ersten Visitation im Albertinischen Thüringen (1539, 3. August ff) zu denken, bei welcher Gelegenheit auch Orte der schwarzburgischen Unterherrschaft (Udersleben, Seehausen, außerdem die Lehnsgebiete Schlotheim und Ebeleben) mit visitiert wurden. Jonas klagte, daß sich dort die „Hefe und Grundsuppe" des Papstes festgesetzt hätte und Menius fügte hinzu: „Ihr glaubt nicht, wie viel grober und böser ungelehrter Leute wir gefunden, erzgroße Bösewichter, verzweifelte arge Buben, unter 200 kaum 10, die nicht in öffentlicher Fornikation gesessen und mit entlaufenen Eheweibern gewirtschaftet haben u. s. w. (Burkhardt, sächs. Kirchen- und Schulvisitationen p. 250).[1]) Auf die düsteren sittlichen Zustände in den Mönchs- und Nonnenklöstern weisen die am Ausgang des Mittelalters ins Werk gesetzten Reformationsversuche hin. Die Reformation des Frankenhäuser Frauenklosters, die sittlichen Zustände bei den Franziskanern in Mellenbach, bei den Dominikanern in Leutenberg, die Unordnung und Uneinigkeit im Stift zu Stadtilm (1517), die wiederholten Reformversuche im Paulinzeller Kloster, die erschreckliche Verwilderung im Jechaburger Chorherrnstift sowohl früher, (cf. 1343: Capit. Jechaburgense et totus clerus per Thuringiam queritur apud Archiepiscop. Mogunt de facinoribus canonici Jechaburgensis Frid. de Rucksleiben 1343. Müldener Antiq. Goellingens. p. 163/64), als auch um 1500, als jener Dompropst Heinrich auf Veranlassung seines eigenen Bruders, des Grafen Günther von Schwarzburg, durch den Kardinal Raymund zeitweilig seiner geistlichen Würde entsetzt werden mußte — alles dies zeigt, auf welche tiefe Stufe das sittliche Leben in den Klöstern gesunken war. Verschiedene schwarzburgische Grafen, welche hohe geistliche Würden bekleideten, wußten besseren Bescheid in der Führung des Schwertes, als in der Verwaltung ihres Kirchenamtes; die geistlichen Obern waren nicht weniger fehde- und streitlustig wie die weltlichen. Mit besonderer Vorliebe machte man in den Klöstern Geldgeschäfte

[1]) cf. auch folg. Notiz der Frankenh. Amtsr. 1514/15: „1 fl. 24 gr. des pfarhern köchin zu Taleben hat ein weib uff der gassen geschlagen". (Arnst. Reg.-Arch.)

Habgier und Geiz, dazu ein ungeheurer Hochmut und Stolz auf den Ordensstand trat hervor. Luther erzählt von einem Besuch im Barfüßer-Kloster zu Arnstadt während seines Erfurter Aufenthalts, er macht folgende charakteristische Mitteilung: „Ich war einmal in Arnstadt im Barfüßer-Kloster, da saß über Tisch Herr Dr. Heinrich Kühne, ein Barfüßer, den sie für einen besonders heiligen Mann hielten und preißete uns daher, wie ein köstlich Ding der Ordensstand wäre vor anderen Ständen, denn jeder, der Mönch würde, wäre von neuem abermals so rein, als käme er aus der Taufe und möchte er solchen Fürsatz, Mönch zu werden, so oft er wolle, erneuern, so hätte er immer wieder eine neue Taufe und neue Unschuld bekommen. Wir jungen Mönche saßen da und sperrten das Maul und Nasen auf, schmatzten auch für Andacht, ob solcher köstlichen Rede von unserer heiligen Möncherei".[1]) Dazu waren die Klöster Stätten krasser Unwissenheit, unglaublicher sittlicher Ausschweifungen und Genußsucht; von dort aus wurde Aberglaube und Zauberei unter dem Volke verbreitet und genährt, man braucht deshalb nur an die Zustände im Leutenberger Kloster zu erinnern. Bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Grafen Balthasar II. von Schwarzburg-Leutenberg mit dem Mönche Link gaben außer der persönlichen Beleidigung des Grafen durch diesen Mönch auch die sittlichen Zustände im Kloster reichlichen Grund zur Beschwerde bei den geistlichen Obern, so die Anmaßungen der Mönche, mit denen sie, anstatt mit eignem Braugeschirr in ihrem Kloster zu brauen, sich der herrschaftlichen und städtischen Brauhäuser bedienten, am Kirchberge säen und ackern ließen, was der Pfarre gar nicht zustand, auch den armen Leuten ihren Viehtrieb, den sie von alters gehabt, gehindert hätten, zu viele Tauben (nämlich 60—70 Paar) im Verhältnis zu dem Klosterfelde hielten, „dieweil im rechten gesetzt und auss gedrugkt, wie viel tauben einer uff sovil feldes als zu einer huf landes gehorig halten mog"; besonders charakteristisch für den sittlich anstößigen Lebenswandel des Mönchs sind die Worte des Grafen: „Munch Link hat eine huren, welche man die munchelffen nendt mit wesen gein Salvelt gefuget domit er sie volgens in der neh hab", ferner die Erklärung, welche der Graf wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigung der Zauberei abgiebt: „der zauberei halb sint etliche personen vordacht worden, die des münchs koplerin und kornauten gewesen sein mügen, das hat in verdrossen und darumb den grafen also zu schmehen und lestern unterstanden. Das hat der almechtig got offentlich an tag kummen lassen dann unther den verdachtigen personen ist eine kranck worden, do sich dieselb sterbens versehen, hat sie villicht umb heilwertigkeit willen offenlich für allen beiwesenden gesagt, wie der münch das werck fornicacol(?)[2]) mit ir getriben, auch were die koplerin in derselben keler sie die ding verbracht haben

[1]) cf. Schmidt, Luther in Arnstadt, Festschrift. 1899.

[2]) fornicari = Götzendienst treiben; fornicarius = Hurer, Hurensohn.

und der münch hat ir dorumb das maul zu gehalden vff das sie nit mehr von den dingen sag, dorauss ist clerlich vermarckt, das er di vermeint, schmehe, cornautten und koplerin zu gefallen, als der personen die zauberei halb verdacht gewesen, furgewendet hat". Zweiffellos diente auch der geheime Ausgang, den die Mönche sich aus ihrem Kloster, um ungestört ein- und ausgehen zu können und zum Schaden der Sicherheit der Stadt angelegt hatten, dem unsittlichen Treiben derselben. In seinem Schreiben an den Lesemeister zu Leipzig vom Samstage nach Divis. Apost. 1517 nennt der Graf die Mönche „junge, unverständige Leute", an denen alle Guttat verloren sei. Auch später scheint es mit dem Wandel der Klosterinsassen nicht besser geworden zu sein, denn noch in seinem Testament (1522, Mittwoch Invocavit,) legte es der Graf seinem Sohne ans Herz, Sorge zu tragen, daß die Leutenberger Mönche, von denen es im Volksmunde hieß: wenn man einen (liederlichen) Mönch sah, „das ist ein Leutenberger Mönch", in einen besseren Ruf kämen („und lass dir di stifftung deiner voreltern und etliche(r) ander frummen lerer bevohlen sein, domit es auss dem geschrei kumm, als man sagt, wo man einen munch siht, es sei ein Leuthenberger munch").[1])

Wenn demnach das sittliche Leben der Geistlichen im Lande in so hohem Grade entartet war, so müssen wir uns auf ähnliches, wenn nicht noch schlimmeres unter dem Volk gefaßt machen. Es ist richtig, auch im Schwarzburgischen machte sich am Ausgang des Mittelalters ein regeres geistiges Leben und ein Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse bemerkbar, wie kaum jemals zuvor, aber unverkennbar traten auch die mancherlei ernsten sittlichen Schäden, welche zugleich eine Folge des durch den Aufschwung von Handel und Gewerbe hervorgerufenen Wohlstandes namentlich in den Städten waren, hervor. Ein verderblicher Luxus in Speisen, Getränken und Kleidern machte sich selbst in den soliden Bürgerkreisen breit. Die oberen Kreise gingen dem Volke in Genußsucht und Putzsucht mit schlimmem Vorbild voran. Bis in die unteren Kreise des Volkes war man begehrlich gestimmt — ein Stand war auf den anderen neidisch und gehässig, Zufriedenheit und Einfachheit waren vielfach geschwunden. Die Einnahme- und Ausgaberubriken der städtischen Rechnungen beweisen, daß man in den Bürgerkreisen recht gut zu leben verstand. Das geht aus dem ansehnlichen Umsatz an fremden Bieren und Weinen und dem daraus für die Stadtkassen erzielten beträchtlichen Gewinn hervor, abgesehen davon, daß ansehnliche Mengen von Hausbieren, einheimischen Stadtbieren und von selbstgebauten Weinen konsumiert wurden. Veranlassungen zu festlichen Gelagen und Schmäusen meistens auf Kosten der städtischen Kassen fehlten nicht. Die Ausgaben für „den herrn und frombden geschenckt, den burgern geschengt, den schutzen geschengt, der statwirdigkeit und der stat zerung" kehren in den meisten städtischen Rechnungen wieder und sind verhält-

[1]) Weim. Arch.

nismäßig ganz ansehnlich. Städtische Handwerker und Arbeitsleute erhalten häufig so und so viele Stübchen Bier zum Vertrinken; bei städtischen Neubauten und Reparaturen, bei weltlichen und kirchlichen Festen, bei Kreuzfahrten, zur 1. Messe, bei Wallfahrten, bei Rechnungsabhören, wenn der Rat „das recht jar sitzet", beim Wechsel des Rats, auf Hochzeiten und anderen „Kollationen" wird auf Kosten der Stadtkasse oft tüchtig gegessen und getrunken. Nach den Rudolstädter Stadtrechnungen z. B. finden sich derartige Ausgaben bei folgenden Anlässen: Beim Aufsetzen von Briefen, beim Vormundsetzen, gelegentlich der Jahrmärkte, am Abend der Geburt Christi, am Osterabend, am Abend des h. 12. Boten Skti. Andree, am Abend Thome, Valentini, Dienstag nach Oculi, Montag nach Quasimodogeniti, Mittwoch in Pfingsten, Dienstag nach visitat. Marie, am Abend Maria assumptionis, Montags nach Mauricii, Montag nach Galli (immer für die Ratsfreunde und Stadtdiener). Einen ziemlich genauen Aufschluß über die Schattenseiten im Leben und Treiben der Bevölkerung geben uns besonders die Einnahmetitel von Bußen und vom Gericht nach den Stadt-, Amts-, Vogtei- und Klosterrechnungen. Am zahlreichsten sind die Bestrafungen wegen Rauferei und Schlägerei; jeder beliebige Gegenstand, der in der Hitze des Kampfes zur Hand war, diente zur Waffe; man warf, stach und schlug, demolierte Zäune, Türen, riß Fenster aus; wie es gerade traf, mit Steinen, mit der Kandel, mit dem Messer, mit der Barte, mit Rechen, Hacke, Knüttel, Karst, Beil mit „geruckter, mortlicher wehr" griff einer den andern an. Zumeist ist der Biertisch im Ratskeller der Ort, wo sich Schlägereien, Raufereien und andere Tumulte abspielen, doch auch in den Herbergen, auf offener Straße, im eigenen Haus, bei Tag und Nacht kommen sie vor; tätliche Angriffe bei „Nebel und Nacht", „vberlauffen" im Haus des anderen werden oft genug erwähnt. Nicht selten wird einem eine „echtige" Wunde gehauen, ein anderer wird „blutrünstig" geschlagen oder es wird gar Totschlag begangen (z. B. Arnst. Amtsrechg. 1503/04 werden gleich zwei Männer wegen Totschlags mit 30 sch. bestraft). Die Vergehungen der genannten Art, und die wegen Scheltens, übler Nachrede, Beschimpfens („mit bösen Worten übergeben") sind so vorwiegend vertreten, daß sie öfters $^3/_4$ aller Straffälle eines Jahres ausmachen. Nächtliche Ruhestörungen, etwa weil dieser oder jener des Nachts „gejucht" oder sonstige „Unlust", „Hader" und „wildes Geschrei" gemacht, müssen gerügt werden. Häufig erfolgen Bestrafungen wegen verbotenen Spielens („toppelns"), wegen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer. Selten findet sich eine Amtsrechnung, nach welcher nicht auch Notzuchts- und Ehebruchsvergehen mit Strafen belegt sind. Selbst Ehemänner werden im Hurenhause angetroffen und müssen Buße zahlen — öffentliche Freudenhäuser, „gemeine Häuser", werden z. B. urkundlich in Arnstadt und in Frankenhausen („Hurenwirt") erwähnt, doch ist es wahrscheinlich, daß sich solche auch in den übrigen Städten des Landes befunden haben (nach der Clinger Amtsrechg. 1515/16 z. B. kommen unter 8 Straffällen allein 3 wegen Ehebruchs vor). In den

Stadtrechnungen sind wiederholt Bestrafungen erwähnt von Fleischhauern, weil sie „wandelbar Fleisch gehauen" oder zu teuer oder unreines Schweinefleisch oder Schaffleisch für Schöpsenfleisch verkauft haben oder endlich auch, weil einer eine falsche Fleischwage benutzt hat, ferner solche von Bäckern, weil sie das Brot zu klein machten, oder wegen Verstoßes gegen die Bäckerordnung, solche von Frauen, die falsche Ellen auf dem Jahrmarkte benutzten oder von solchen, die „zu unzimlicher zeit einen marck vor der thur gehalten". Nach den Amtsrechnungen kommen wegen Ackerabflügens, wegen Auswerfens von Marksteinen, wegen Getreidediebstahl, Wild-, Fischerei-, Holzfrevel und Wegelagerei Strafen vor. Einen breiten Raum nehmen endlich die Fälle wegen Auflehnung gegen die Obrigkeit, gegen kirchliche und staatliche Personen und gegen kirchliche, städtische und staatliche Ordnungen ein; sehr häufig sind die Übertretungen des Friedegebots, ferner die Vergehen wegen „Verachtens des Gehorsams", wegen Schmähungen des Rates, der gräflichen Richter, der Stadtknechte, ferner die Angriffe und das Ausstoßen von Drohworten gegen die städtischen Wächter, die Schultheißen, weil einer oder mehrere „vffleuffte" („vffrure") gemacht haben, endlich die Vergehen gegen Handwerksmeister, Marktmeister, gegen Markt- und Gerichtsordnung, Angriffe auf Geistliche, Beschimpfungen und Verletzungen derselben, Gottesdienstentheiligung, Fahren und Vogelstellen vor der Messe u. s. w. Das Kapitel dieser Vergehungen ist so recht charakteristisch für die vorhandene Gärung im Volk gegen die weltliche und kirchliche Autorität; und wenn, wie aus den folgenden Zusammenstellungen, die zunächst bis zum Jahre 1520 fortgeführt sind, klar hervorgeht, die Anzahl der Straffälle in den Rechnungen durchschnittlich eine außerordentliche Zunahme aufweist, je mehr man sich den Jahren kurz vor der sozialen Revolution des Jahres 1525 nähert, so steht dieses rasche Wachsen aller Art von Straffällen zweifellos im Zusammenhang mit der wachsenden Unzufriedenheit des Volkes über die bestehenden sozialen Verhältnisse; denn es tritt schon zu einer Zeit, hervor, als die neuen Ideen der Reformation noch gar nicht unter das Volk gedrungen waren. Außer den eben genannten Vergehen fehlten auch die schweren Verbrechen nicht, die mit Freiheits- oder gar mit Todesstrafe geahndet wurden: Morde (selbst Gatten- und Elternmorde), Brandstiftungen, Kirchenraub u. s. w. Wir lesen gar oft, daß der Stockmeister, der Henker oder Scharfrichter aus Erfurt, Nordhausen, Frankenhausen „peinlich befragt", „versucht", oder für seine traurige Arbeit bei Hinrichtungen Vergütung und das, was er verzehrt und vertrunken hat, bezahlt erhält. In den Stadtrechnungen finden sich unter der Ausgabe-Rubrik „insgemein" auch häufig Ausgaben für „Brot" den Gefangenen, ein Beweis, daß die Gefängnisse, „die Türme", besetzt sind. Zuweilen finden nach der Amtsrechnung eines Jahres mehrere Halsgerichte statt, z. B. nach der Blankenburger Amtsrechg. von 1518/19 sogar 3 Halsgerichte; in einem kleinen Orte wie Eichfeld kommen etwas später in kurzer Zeit in einem Jahre zwei Mordtaten vor. Überfall, Raubmord auf offener Landstraße, oft sogar vor den

Toren der Stadt, Brandstiftungen, die immer und immer wieder ganze Stadtteile und Dorfschaften einäscherten, zumeist wohl von vagabundierenden Gesellen verursacht, waren, so möchte man fast sagen, an der Tagesordnung. Die tiefen sittlichen Schäden der Zeit finden auch ihren Ausdruck in den charakteristischen Zeilen, die auf den Titelblättern verschiedener Arnstädter Ratsrechnungen verzeichnet sind. So steht auf der Rechnung vom Jahre 1505 folgender Gebetswunsch (offenbar das Zitat eines ernsten, die sittlichen Schäden seiner Zeit beklagenden Mannes aus Kindelbrück):

„O guttiger gott verleie den jungen zucht
Den jungkfrauen keuschheit[1])
Den frauen innigkeit
Den geistlichen heilligkeit
Den leihen gehorsam
Den arbeittern krafft
Trost den betrubten
Und geduld den kranken":

ebenda ist, anspielend auf den weit verbreiteten Lug und Trug im Handel und Wandel, der alte Judasvers zitiert:

Judas kuss ist worden neuwe
Guthe rede und falsche treue
Lach mich an und gib mich hin
Das ist itzundt der welde sin".

Auf der Rechnung 1514 seufzt der Ratsschreiber über die ehelichen Schäden:

Ach . . , gar wie bange ist einem manne,
der sein weip nach willen nicht gezichin kan".

1516 sind die Worte bemerkt, offenbar soll eine Warnung vor den verbreiteten Zungensünden, der Spottsucht, der üblen Nachrede u. s. w. ausgedrückt werden:

. . . . [2])
„Noch weiss ich kein besser list
Dan der seiner zungen ein meister ist".

Endlich bedarf noch eine andere düstere und charakteristische Seite des Volkslebens in diesem Zusammenhange der Erwähnung, eine Erscheinung, die zu einer Zeit, da das sichere religiöse Fundament im Volk ins Wanken gekommen ist, in der Regel hervortritt: es ist der weit verbreitete nnd tief gewurzelte Aberglaube, der Glaube an die Kunst des Zauberns, des Weissagens und dergleichen. Wie schon oben angedeutet ist, wurde dieser gerade von kirchlichen Personen, von den Mönchen genährt; hoch und niedrig lebte im Banne abergläubischer Vorstellungen, die sich mit dem kirchlich sanktionierten Wunderglauben so eng berührten.

[1]) cf. auch die Notiz auf der Stadtrechg. v. 1523/24:
„Gestel dein bul bin ich
Nit vil bit mich
Dan ich schem mich
Leg mich baldt nider vnd . . . .

[2]) unleserlich.

Graf Balthasar II. mußte auf die Anschuldigung des Mönchs Link, der Graf bete andere Abgötter an, zugestehen: „das sei war, sein haussfrau habe — als er, der Graf, erkrankt war — geim Tambach zu einem ist vor des grafen schreiber gewest, geschickt, der ding erfarung zu haben, der hat ein pergamenes zedeln vbersendet eitel coracteres dorauf geschrieben, das solle er an hals hengen aber es ist verprennet und nit angehangen worden“. Nach einer Notiz der Sondersh. Rent.-Rechg. von 1512/13: („2 sch. 48 gr. der zolner zweimal in Wyners sachen vf befehl m. g. h. zum Tambache geschigkt mir zuger. cruc.“), hat sich wohl auch der Sondershäuser Graf an den „weisen Mann von Tambach“ um Rat gewandt. Es handelte sich hier um einen berüchtigten Wahrsager, Astrologen und Traumdeuter, in welchem Mutian einen entlaufenen und verkappten Mönch vermutete, der früher Schreiber des Grafen Balthasar zu Leutenberg war und sich später zu Tambach aufhielt; 1512 nennt ihn Mutian einen heillosen Menschen und ist sehr böse, daß der Abt von Georgenthal die Äußerung getan hat, er wollte, er hätte nur auch erst für Georgenthal einen solchen weisen Mann. 1515 finden wir diesen „verfluchten Chaldäer“ in Schönau v. d. W., wo der „nichtswürdige Magier“ schändlich betrügt. Dieser Mann fand reichen Zulauf, selbst die Schwarzburger Grafen wandten sich um Auskunft an ihn; sein unheilvolles Treiben veranlaßte im Juli 1515 in Gotha von den Kanzeln herab gewaltige Strafpredigten gegen ihn, zu gleicher Zeit wurde er bestraft und unschädlich gemacht[1]). Nach der Clinger Amtsrechg. 1528/29 wurde auf Befehl des Grafen Günther XXXIX. Honorar an einen Wahrsager und eine Wahrsagerin gezahlt, weil man sich ihrer Kunst um Verlorenes und Gestohlenes wieder zu erhalten, bedient hatte, wie aus folgenden Notizen hervorgeht: „24 gr. Adam ghen Swartzpurgk di Grossen auch weisssagerin belang, sontag n. coßim. et damiani; 16 gr. Adam ghen Arnstad Hermested zu Ehrich den fleishauer belang mit einer schrift von einem weisssager zum Selgeltal severi; 16 gr. Nickel ghen Arnstadt die weissagerin einer kirchen halben belangend 6 u. 7 judae (?); 12 gr. der weißsagerin als sie nach dem guldenen ringe sach, den sein g. verlorn hatte; 8 gr. hat sie verzert mit irem manne an essen, trincken, wein und beir; 12 gr. derselb als sie nach dem deipstall der kirchen zum Obrin . . . (?) sag“. So machte sich der fromme katholische Graf noch am Abend seines Lebens von der schwarzen Kunst abhängig. Wenn man selbst an den Grafenhöfen in solchem Aberglauben befangen war, wie mochte es in dieser Beziehung unter dem Volke aussehen! Wir wollen hier nur einige urkundliche Notizen anführen. Bei 3 Straffällen der Blankenburger Amtsrechnung von 1516/17 handelt es sich um Bußen der „milchdieberei und zauberei halben“, z. B. „20 gr. der pfarner zu Praunssdorff von wegen seiner kochin der milch zauberei halben“.

[1]) cf. Ztschr. f. Th. Gesch. u. Altertumskde. N. F. XIII. Bd. Heft 1 p. 69.

In der Altaristen-Rechg. U. L. F. zu Arnstadt von 1493 steht: „52 gr. dem Klen Scherrer daz her hat daz meidgens wedder geheilt das der engel hatte geschlagen". Nach den Arnstädter Stadtrechnungen sind wiederholt Strafen verhängt, weil man eine Frau „gefragt" hat, z. B. 1514: „16 gr. dt. Peter Smedt darumb das er eine frauen gefragn hatte". Offenbar gehört auch folgender Straffall derselben Rechnung hierher: 4 sch. 12 gr. dt. die Hute darvmb das sie forniacion gehalten hat" u. s. w.[1])

Zur Veranschaulichung geben wir noch einige statistische Auszüge:

A. Bußen der Städte.

a) Stadt Arnstadt (Steinbußen):

1464 2 Straffälle (1 Fall wegen falschen Gewichts),

1465 7 Straffälle (darunter 2 Fälle: Bußen vom „Getreidichkouff"),

1471 2—3 Straffälle,

1472 16 Straffälle (darunter häufig Frevelfälle und Strafen wegen „wandelbar Fleisch"),

1477 9 Straffälle.

(Unter anderem 1 Fall wegen Ungehorsams gegen „den obirmeister uffn handwerge"; 2 Fälle, weil man „sich mit logen des nachts in die stad hatte gelossin"; 1 Fall, weil einer „uff der stad gehutt hatte"; 1 Fall, weil einer „einen falschen wagen hatte"; 3 Fälle wegen Raufens und Frevels im Stadtkeller und auf dem Rathause).

1478 9 Straffälle

1481 3 Straffälle (2, weil man fremde Biere wechselte, bez. einführte und 1, weil man die „uss dem rathe hatte geschabernagt");

1482 3 Straffälle (weil man Gäste hält, wandelbar Fleisch verkauft und Ratsleute an der Ehre gescholden hat),

---

[1]) cf. Die Notiz der Visit.-Acta 1533 sub Blankenburg: „man soll den son der siechen frauen von Thoneneck aussbieten und soll ihr die herrschaft verbiethen", scheint gleichfalls auf Zaubereiunfug in dieser Stadt hinzudeuten. Noch in der Visit. 1575 ist u. a. bei Rudolstadt folgende Frage gestellt: „ob zauberer in der stadt? Das gerücht hat sich oft erreget, für tzween jar hab sichs erzeiget". (28), ferner: ob abergläubige, papistische, wettermacher zauberisch. Neu schliesserin. (32.) cf. auch Schultze, Waldeck. Reform.-Gesch. p. 69: „Abergläubische Vorstellungen und Verrichtungen in wunderlichem Neben- und Ineinander von germanischem Heidentum und katholischer Religion hatten tiefe Wurzeln geschlagen. Wandernde oder ansässige Leute, welche sich auf die Kunst verstanden, wurden um außergewöhnliche, zauberhafte Mittel angegangen zur Heilung von Krankheiten und Abwendung von Schaden. Mit Wurzeln, Kräutern und dunklen Sprüchen hantierten sie. Aguus Dei und Alraunmännchen kommen ununterschiedlich zur Anwendung. Päonienwurzel diente als Mittel gegen Ungewitter und Gespenst, ein Kleeblatt mit 4 Blättern, „darüber etliche Messen gelesen", machte fest gegen Hauen und Stechen. Das Segnen des Viehs, der Früchte, des Wassers mit christlichen Formeln und heidnischen Formen war im Gebrauch, die Tagewählerei übte gewichtigen Einfluß bei Einzelentscheidungen, Wetter machen, Tote erwecken, Menschen in Tiere wandeln, Bäume und Wälder versetzen, liegt in der Macht der Zauberer. Manche Wege führen, mit oder ohne Hülfe, den Wissenden zur Erkenntnis der Zukunft, wie die Gestirne und die Wolken am Himmel, gewisse Bewegungen gewisser Tiere, bestimmte Eigenschaften von Gewächsen und die Witterung an heiligen Feiertagen. Die Spukgestalten des höllischen Heeres mit ihrem nächtlichen Treiben, die Wirklichkeit der Teufelsbuhlschaft und teuflischer Wechselbälge lebten in der Phantasie des Volkes".

1491 31 Straffälle,
1492 zirka 55 „
1493 „ 35 „
1494 „ 46 „
1495 „ 55 „
1496 „ 37 „
1499 zirka 34 Straffälle,
1500 „ 12 „

In diesen Jahren haben sich die Beschimpfungen gegen den Rat und die Fälle wegen Ungehorsams gegen denselben und gegen die Obermeister, die Schmähungen der neuen „Ordnung", der öffentliche Unfug, die Vergehungen der Fleischer und Bäcker, die Strafen wegen Scheltens, nächtlichen Juchzens außerordentlich gemehrt. Auch treten häufiger Bestrafungen wegen Spielens ein; 1494 werden allein 20 Personen mit 8 gr. oder 1 Fuder Steine bestraft, weil sie nach 9 Uhr „in der taberne gesessin". In einem Falle (1494) werden 2 Personen bestraft, weil sie am Sonntag Jubilate „under der messe gespelt hatten". Einführen fremder Biere und Weine ohne Wissen des Rats, weil man die Fleischhauer „geforkouft hatte", weil ein Sohn seinen Vater mit bösen Worten übergibt (1495) u. a. m. wird bestraft.

1505 29 Straffälle, (2, daß Schaden durch Schafhüten in den [Wein-] Bergen getan wurde; 2, weil falsche Ellen auf dem Jahrmarkt benutzt wurden; einer: „16 gr. dt. der jude das er sein quadt einen burger fur sein thuer geshut hat"; 4 Fälle von Ungehorsam und Frevel gegen den Obermeister; 3 Fälle von Auflehnung gegen den Rat; 1 Fall wegen Übertritts des Friedegebots u. s. w.)

1507 81 Straffälle (Ungehorsam gegen den Rat, Auflehnung und Beschimpfung desselben, der Wächter und Stadtknechte = 28 Fälle, 2 Brauer brechen die Brauordnung, des Magisters Köchin wird übel behandelt und mit einem Spieß nach ihr geworfen, der junge Bochtigan geht vor dem Kirchhof unter der Vesper mit der Pauke, Jacob Sperschneider, Hans Gothart mit seinem Anhange gehen am zweiten Christtage unter der Vesper vor die Kirche mit Pauken, ein Fleischhauer ist dem Obermeister ungehorsam, einer will aus Ungehorsam nicht sein Schwein die andere Gasse hintreiben, ein anderer behandelt die Obermeister (der Handwerke) übel, „16 gr. Bastian Pfruschner uff dem kirchof Bonifacii ein wilde geschrei gehabt"; sonst kommen hauptsächlich Bestrafungen wegen Scheltens, Übelhandels mit bösen Worten, wegen Frevels, Bedrohung und Körperverletzung vor. Das Strafverzeichnis dieser Rechnung kennzeichnet recht deutlich die unruhige, zur Auflehnung geneigte und keine Autorität achtende Volksstimmung dieser Jahre.)

1514 22 Straffälle = 12 sch. 16 gr.
1520 18 „ = 9 „ 56 „

(auch unter diesen Bußen finden sich nicht wenige Fälle von Ungehorsam gegen den Rat, von Auflehnung gegen die Obermeister der Handwerke u. s. w.)

b) Rudolstadt:

1513/14 12 Straffälle = 9 sch. 17 gr.
1514/15 3 „ = 2 „ 20 „

Häufig Bestrafungen wegen Spielens im eignen Hause,

wegen Scheltens des Rats und der Ratsfreunde, wegen Angriffe auf die Stadtknechte.

1515/16 10 Straffälle = $5^1/_2$ sch. (5 Fälle wegen Verkaufs von unreinem Schweinefleisch, 4 Fälle wegen Raufens im Rathause).

1516/17 9 Straffälle = 3 sch. 50 gr.

1518/19 22 „ = 13 „ — „ (darunter allein 5 Fälle wegen Vergehungen gegen kirchliche Ordnungen und Personen),

1519/20 13 Straffälle = 11 sch. 35 gr. (darunter 1 Fall wegen Vergehen gegen kirchliche Ordnung).

c) Stadtbußen von Königsee:

1495 16 Straffälle = 4 sch.

1513/14 67 Straffälle(!) = 33 sch. 17 gr. (meist Frevel im Rathause, gegen Ratsfreunde u. s. w.)

1515/16 71 Straffälle = 29 sch. 41 gr. (1 Fall sogar Schlägerei in des Richters Hause).

1516/17 44 Straffälle = 27 sch. 3 gr. u. s. w.

d) Stadtbußen von Stadtilm:

1507/08 29 Straffälle 10 sch. 15 gr. u. 6 Fälle wegen Graspfänd. = 24 gr.

1513/14 31 „ 18 „ 52 „ „ 18 „ „ „ = 1 sch. 16 gr.

1514/15 49 „ u. 20 Fälle wegen Graspfändens = 29 sch. 28 gr.

(1 Fall: „die becker diz iar das broth zu geringe gebacken“; ferner: „10 fleischauer uff den jarmargk kein schweinefleisch gehauen“.

1515/16 37 Straffälle und 24 Fälle wegen Graspfändens = 13 sch. 46 gr.

1516/17 23 „ „ 20 „ „ „ = 13 „ 36 „
(2 Fälle, weil die Brote zu klein gemacht wurden),

1517/18 56 Straffälle und 24 Fälle wegen Graspfändens = 21 sch. 43 gr.

1518/19 35 „ „ 14 „ „ „ = 18 „ 1 „

(1 Fall: „Ciliax Langstad und Hans Grafe haben an aller heiligen oben die nacht im rathaus gespilt; 1 sch. Lenhart Korßner hat eine freige dirn im rathaus geslagen“).

1519/20 36 Straffälle und 13 Fälle wegen Graspfändens = 24 sch. 57 gr. (Unter den Strafen sämtlicher Rechnungen wiegen die Fälle wegen Raufereien in der Stadtfreiheit, wegen verbotenen Spielens, Frevels gegen die Stadtwachen vor.)

e) Stadtbußen von Blankenburg:

1496	3	Straffälle;	Strafgeld:	— sch.	50 gr.
1514/15	10	„	„	3 „	20 „
1515/16	4	„	„	1 „	20 „
1517	18	„	„	6 „	22 „
1518	4	„	„	4 „	10 „
1519/20	25	„	„	10 „	8 „

B. Die Bußen der Ämter.

a) Amt Rudolstadt und Blankenburg.

1. Rudolstadt:

1488/89 Straffälle 5, Strafgeld 4 sch. 23 gr. 1 Pf.
1513/14 „ 10, „ 13 „ 43 „ — „
1515/16 „ 6, „ 43 „ 3 a. „ — „
(vielfach Aufruhr in Teichel, Rudolstadt, Hasel).
1516/17 Straffälle 6, Strafgeld 12 sch. 42½ gr.
1517/18 „ 23, „ 18 „ 49½ „ (einschl. der Bußenabgaben von Teichel und Rudolstadt).
1518/19 Straffälle 17, Strafgeld 12 sch. 59 gr. 2 l. Pf.

2. Blankenburg:

1456 (Vogtei) Straffälle 3, Strafgeld 13 sch. — gr. — Pf.
1475 „ „ 1, „ 3 „ — „ — „
1476 „ „ 3, „ 3 „ 46 „ — „
1494/95 (Amt) „ 12, „ 39 „ 16 „ 1 „
1495/96 „ „ 2, „ 2 „ 58 „ — „
1513/14 „ „ 12, „ 14 „ 9 „ 3 „
1515/16 „ „ 11, „ 10 „ 58 „ — „
1516/17 „ „ 16, „ 23 „ 25 „ — „
1518/19 „ „ 7, „ 11 „ 50 „ — „

b) Amt Arnstadt-Kevernburg:

1464 Straffälle 3, Strafgeld 23 sch.
1469/70 „ 3, „ ? „
1470/71 „ ?, „ 3 „ 32 gr.
1472/73 „ 5, „ 17 „ 16 „
1475/76 „ 7—9, „ 22½ „ 4 „
1476/77 „ 8, „ 40 „ 6 „
1479/80 „ 11, „ 37 „ 15 „
1487/88 „ 5, „ ? „
1489/90 „ 2, „ 12 „ — „ (2 Personen hatten des Pfarrers Maid zu Roßleben geschlagen),
1490/91 Straffälle 4, Strafgeld 9 sch.
(darunter 1 Straffall wegen Auflaufs),
1491/92 Straffälle 12, Strafgeld 18 sch. 23 gr.
1494/95 „ 4, „ 17 „ 24 „
1500/01 „ 22, „ 54 „ 22 „ 1 h.
(2 Fälle: „1 sch. E. Schengk vmb das er an einem tantze sein messer gewan vnd vfflauf erhub; 1 sch. 24 gr. ein zigeldecker vmb das er vffleufte im winhuß erhub“.

1503/04 Straffälle 27, Strafgeld 90 sch. 1 gr.
1513/14 " 38, " 82 " 18 "
1519/20 " 24, " 49 " 4 " 2 Pf. (in 4 Fällen ist der Stockmeister tätig, um zu versuchen, 2 von Ilmenau, 1 von Langewiesen, Titzel Bard, der Blankenburg angelegt. Hans Winckler von Langewiesen wird hingerichtet.)

c) Amt Clingen:

1513 Straffälle 12, Strafgeld 33 sch. 36 gr.
1514 " 15, " 35 " 10 "
1515/16 " 8, " 36 " — "
1516/17 " 9, (11) " 42 " 57 "

d) Amt Heringen:

1495 Straffälle 1, Strafgeld 1 fl. 9 gr.
1512/13 " 29, " 46 sch. 6 "
1513/14 " 18, " ?
1514/15 " 12, " 19 " 12 "
1515/16 " zirka 32, " ?

e) Amt Frankenhausen:

1495 Straffälle ?, Strafgeld 85 sch. 2 gr.
1507 " 10, " 71 " 18 "
1509 " 10, " 44 " 54 "
1514/15 " 15, " 54 " — "
(auch in dieser Rechnung spiegelt sich die große Unruhe im Volke wieder, Auflehnung gegen den Richter und seine Knechte, Schlägereien und Raufereien kommen häufig vor!)

f. Die Landvogtei in der Unterherrschaft:

1478 (?) Straffälle 7, Strafgeld 31 sch. 15 gr.
1479 " 5, " 47½ " — "
(2 Fälle wegen Verletzungen von Geistlichen z. B.: „8 sch. Hans Gerspich und Caspar Hauschilt von Gelingen von Heinrich Meyßen wegen darumb das er einen prister daselbst irslagen hatte und 15 sch. an 12 fl. Hans Brun zu Belstede darumb das er mit sampt sinem bruder den pferner daselbst der nidder geslagen und im 14 wundgen gehouwen hatten“.)

1480 Straffälle 8, Strafgeld 29 sch. 45 gr.
1481 " 11, " 59 " 45 "
1482 " 5, " 30 " 45 "
1483 " 7, " 32 " — "
1484 " 5, " 20 " — "
1485 " 2, " 22½ " — "

1486 Straffälle 3, Strafgeld 21½ sch. — gr.
1487 " 2, " 4½ " — "
1488 " 5, " 9 " 10 "
(z. B.: „2 sch. hat gegeben Heinrich Rudolff zu Ehrich darumb das er einen vorgerichte gelogin straft hat, und das er darumb nicht an des gericht stab griefen wolde nam in der richter an die bang".)

1489 Straffälle 6, Strafgeld 32 sch. 48 gr.
1490 Straffälle 11, Strafgeld 60 sch. 24 gr.
1491 " 24, " 85 " ? "
(1 Fall wegen Auflaufs auf dem Kirchhofe zu Westerengel).

1492 Straffälle 12, Strafgeld 32 sch. 41 gr.
1493 " 16, " 48 " 32 "
(1 Fall z. B.: „42 gr. vor ½ gulden Hans Knerdis daselbst darumb das er einen cleriker Adam Smodis verwunt hatte"; ferner: „2 sch. Titzel Woseleub daselbst umb abeart gein jungker Frederiche von Toteleuben vorgenomen".)

(Die Fälle von Vergehen vor Gericht (Landgericht Winkel), bei welchen häufig Adelige Kläger gegen Dorfbewohner sind, nehmen zu, desgl. die Fälle von Übertretungen des Friedegebots der Auflehung gegen städtische und staatliche Obrigkeit, gegen die Marktmeister z. B. zu Ehrich, Schernberg ꝛc., ferner die Fälle wegen verbotenen „toppelns", wobei einer einmal zu Feldengel ein Pferd verspielt, wegen „vffloufte", 1 Fall wegen unrechten Gewichts, sonst meist Körperverletzungen und Schmähungen; 1 Straffall kommt vor „weil man einen von galgen genommen" ohne Erlaubnis; Vergehen gegen Kleriker werden nur in 3 Fällen bestraft).

g) Stift Ilm:

1482 Straffälle 14, Strafgeld 26 tll. 6 soll. 10½ Pf.
1485 " 10, " 28 " 12 " 3 "
1487/88 " 19, " 31 " 18 "
1515/16 " 7, " 18½ " 9 "
1518 " ?, " 25 " 5½ "

Wir haben noch die Aufgabe, etwas näher auf das **Verhältnis** der **Parochial- und Klostergeistlichkeit zu einander und zu den kirchlichen Vorgesetzten, ferner zu den Grafen, dem Adel, den städtischen Behörden und zu der Stadt- und Landbevölkerung** einzugehen.

a) Es ist jedenfalls auffällig, daß in dem umfangreichen schwarzburgischen Urkundenmaterial des endenden Mittelalters sich kaum einmal eine Andeutung über eine Irrung zwischen Parochial- und Klostergeistlichkeit findet. Man könnte

demnach folgern, daß das gegenseitige Verhältnis ein gutes gewesen sei, doch das dürfte nicht zutreffen. Es ist ja bekannt, wie sich den Bettelmönchen, wo sie auch Niederlassungen gründeten, die Sympathie der Bevölkerung zuwandte, denn „je ernster sie anfangs die Sünden straften und auf strenge Nachfolge des armen Lebens Christi drangen, um so größer waren ihre Erfolge. Durch das ungeheure Recht, an allen Orten Beichte hören zu dürfen, von dem sie den ausgiebigsten Gebrauch machten, übten sie einen unermeßlichen Einfluß aus“ (Kolde, Luther I p. 14). Im Schwarzburgischen hatten, wie wir wissen, die Franziskaner (Arnstadt und Mellenbach) und die Dominikaner (Leutenberg) ihre Niederlassungen; allerdings konnten sich die Mellenbacher und Leutenberger gegenüber den alt angesehenen Stiften der Benediktiner und Zisterzienser kein wirkliches Ansehen erwerben. Die Bemühungen der Grafen, ihre Niederlassungen zu heben, scheiterten. Anders war es mit den Arnstädter Franziskanern. Ihr verhältnismäßig früh gegründetes Kloster stand in hohem Ansehen und erhielt viele Schenkungen.[1]) Doch auch sonst machte sich der Einfluß der Bettelmönche geltend. Wir treffen sie an den Grafenhöfen als Beichtväter und Prediger und unter dem Volk waren sie nicht minder als solche beliebt. Wo aber kein Bettelkloster vorhanden war, da waren es die Terminarier, die Vorsteher der Bettelstationen, die den Zusammenhang mit dem Kloster aufrecht erhielten. „Die Bettelmönche, Franziskaner, Dominikaner, Augustinereremiten waren die Träger und Pfleger des damaligen religiösen Lebens in Deutschland“. Es ist erklärlich, daß durch die Gunst, in welcher „die Lieblinge des Volkes“ wenigstens anfangs bei hoch und niedrig standen, der Neid der übrigen Geistlichkeit gegen sie erregt wurde. Übrigens bestand auch sonst ein Gegensatz zwischen Klöstern und Säkulargeistlichkeit. Die ersteren waren beliebt als Begräbnisstätten, sie verfügten über reiche Einkünfte, und dies gerade erregte die Mißgunst der erbärmlich dotierten Parochialpfarrer. Auf eine Opposition eines solchen gegen das Paulinzeller Kloster deutet eine Urkunde vom Jahre 1480 hin, nach welcher bei der Entscheidung des päpstlichen Richters und Konservators kirchlicher Freiheit und Gerechtigkeit, Joh. Echte, wegen der von den Dörfern Groß= Kleinliebringen und Nahwinden unterlassenen Kreuzfahrt nach Paulinzella gesagt wird, die drei Dörfer hätten mit Rate ihres Pfarrers die Kreuzfahrt verwandelt und das Kloster „seinen altherkommen löblicher gebrauch und gewonheit“ beraubt. Die Ortschaften wurden bei Strafe angewiesen, die versäumte Kreuzfahrt nachzuholen und fortzusetzen. Auch ist es bezeichnend, daß sich unter den Rädelsführern im schwarzburgischen Bürger= und Bauernaufstande 1525, der sich gegen die Adelssitze und besonders gegen die Klöster richtete, Dorfpfarrer z. B. der von Dörnfeld, der von Oberspier u. a. m. befanden. Nicht immer freundliche Aufnahme mögen bei den Klostervisitationen die Visitatoren in den Klöstern gefunden haben. Das ist erklärlich, denn den an Zuchtlosigkeit und Ausschweifungen gewöhnten Konventualen mochte

[1]) cf. die betr. Urkdn. im Arnst. Urkdbuch.

strengere Klosterzucht natürlich nicht gefallen. Daß man sich auf Widerstand bei den Paulinzeller Mönchen, wenn sie visitiert wurden, gefaßt machen müsse, geht aus dem Zusatz der Anordnung vom Jahre 1504 hervor: („personas si qua forte quod absit contumaces rebelles aut hoc sanctum propositum impedire volentes reperti fuerint“ rc.); auch ist die Bemerkung charakteristisch, daß 1472 bei etwaigen Differenzen zwischen dem Konvent des Klosters Paulinzella und den Visitatoren die schwarzburgischen Grafen als Schiedsrichter fungieren sollten. „Es geht durch das ganze spätere Mittelalter das Streben nach Exemtionen, und es wäre Unrecht, wenn man den Klöstern, wenn sie dasselbe Streben zeigten, daraus einen Vorwurf machen würde, als hätten sie etwas Besonderes getan; ebenso wie es der Traum jeder Stadt war, sich dem Territorialherrn zu entziehen und unmittelbar unter dem Kaiser zu stehen, also Reichsstadt zu sein, beileibe nicht aus irgend welchem patriotischen Beweggrunde, sondern weil es bequemer und billiger war, so wollten die geistlichen Korporationen von dem Bischofe los und direkt unter den Papst, weil trotz der wohlorganisierten römischen Finanzpolitik diese Lage immer noch besser war, als die Zugehörigkeit zu dem in der Nähe wohnenden Bischof, der nicht viel anspruchsloser war, als der weltliche Territorialherr“ (Regist. subsid. p. 9, Ztschr. d. V. f. Th. Gesch. u. Altertumskde., N. F. II. Bd. Heft 1). Man geht nicht fehl, wenn man in dem Streit, welchen das Jungfrauen-Kloster zu Arnstadt im Jahre 1506 mit dem Hersfelder Stift hatte (die Nonnen des Klosters, Graf Günther von Schwarzburg und frater Joh. v. Berka des Stifts St. Petri zu Erfurt machten dem Abt zu Hersfeld die Visitation des Klosters streitig, die Angelegenheit wurde durch den päpstlichen Legaten Franciscus Bremus entschieden), einen Beweis dafür sieht, daß auch das Arnstädter Stift bemüht war, die lästige Bevormundung und Einmischung des Abtes einzuschränken. Ob ähnliche Streitsachen auch zwischen Göllingen und Hersfeld vorgekommen sind, wissen wir nicht. Die heillosen Zustände im Jechaburger Stift um 1500 sind auch nicht dazu geeignet gewesen, die Achtung vor dem Chorherrnstift bei der zur Präpositur Jechaburg gehörenden Kloster- und Säkulargeistlichkeit zu erhöhen; ebenso mußten die mancherlei erbitterten Kämpfe und Streitigkeiten um den und mit dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz, in welche auch der schwarzburgische Klerus hineingezogen wurde, sehr zur Erschütterung des Ansehens des Stuhles beitragen. Mit Übergehung früherer Anlässe erinnern wir namentlich an den ärgerlichen Streit zwischen dem Erzbischof Dietrich von Mainz und dem Grafen Adolf von Nassau (1461/62), in welchem Papst Pius II. und der Kaiser sich auf die Seite des letzteren stellten und jenen seines Amtes entsetzten. Der schwarzburgische Graf Heinrich XXVI. hielt es mit Graf Adolf von Nassau und besetzte auf Anordnung des Herzogs Wilhelm von Sachsen das Eichsfeld (Jov. p. 539ff). Aus einer Urkunde vom 2. August 1402 erfahren wir, daß Graf Heinrich von Schwarzburg und Erfurt Streitigkeiten des Erz-

bischofs Johann von Mainz mit der Geistlichkeit in Thüringen, Hessen und Sachsen gütlich schlichteten. Die Beziehungen des thüringischen, also auch schwarzburgischen Klerus zu Mainz scheinen überhaupt nicht immer die besten und friedlichsten gewesen zu sein. Dazu trugen gewiß die nicht seltenen und außerordentlichen Abgaben an den Erzbischof bei;[1]) die Subsidien-Einnahme aus der Präpositur Jechaburg, die fast sämtliche unterherrschaftlichen Kirchen umfaßte, betrug nach dem registrum subsidii von 1506: 789 sch. 57 gr. 1 Pf. 1 obl. und diejenige aus den hauptsächlich schwarzburgischen Sedes: Alkersleben 35 floren. 2 sch. 41 gr., Kirchheim 24½ floren. 2 sch. 56 gr. ant. und Remda 28 floren.; bei letzterem ist bemerkt: . . . . , reperitur sedes Remda taxata tantum ad 4 marcas. Ideo plebani recusarunt plus dare quam ab antiquo sit datum. Sed illam ½ marcam et ½ fertonem addiderunt plebani propter abbatem Salueldensem, qui habet pinguiores parrochias suo monasterio incorporatas, putantes eundem fore paratum ad soloendum sed inveniunt eum difficilem. Es weist auch z. B. die Stiftsrechnung von Ilm 1515/16 folgende hohe Ausgabe auf: 37 tl. 0½ soll. 3 Pf. subsidien dem bischof von Mentz, nemlich 35 tl. 9 soll. 3 Pf. dem sigeler zu Erff., 2 tl. 5 soll. dem ertzprister, ... 3 soll. contribut.

b) Wir wenden uns nun den Beziehungen der Herrschaft zu der Kirche, d. h. zu der Pfarr- und Klostergeistlichkeit und den kirchlichen Oberen in- und außerhalb des Landes zu. Schon aus früher Dargelegtem geht hervor, in welch engem Verhältnisse die Grafen je und je zur Kirche überhaupt, wie insbesondere zu der Kirche ihres Landes gestanden haben. Als präsentationsberechtigte Patrone zahlreicher Kirchen, Kapellen und Vikarien, als Schutzvögte der Klöster,[2]) als Lehnsherrn der Mönche, die ihnen Lehnspflicht zu tun hatten, mußten sie oft Veranlassung und Ge-

[1]) Drückend empfand man von der Landesgeistlichkeit zweifellos auch die hohen Pfründenabgaben an den päpstlichen Stuhl (cf. Reg. 2189, S. L.-A. — vom 19. November 1463: Antonius Forlinio päpstl. Schatzmeister quittiert über eine von Graf Heinrich v. Schwarzburg, Propst zu Jechaburg empfangene Zahlung von 75 flor. (super solutione integra et totali annatorum seu mediorum fructuum primi anni). cf. auch Propst.-Rechg. Ilm 1487/88: 3 tll. mine gnedigen heren von Mentze contribut vff dornstag nach epiph.

[2]) Im Jahre 1364 (24. Aug.) hatten die Grafen Heinrich und Günther v. Schwarzburg dem Erzbischof Gerlach v. Mainz ausdrücklich gelobt: „und daz wir den stift und personen der kirchen zu Jechaburg und die pfafheit gemeinliche in alle unsern gebiethe und herrschaft in allen wirden, vriheit und ere und gutir gewonheit wollen laszin und darinne behaldin und sie beschirmen, schuren und schützen, vor unrechte gewelde, als verre als wir ummer mögen und wollen auch und sollen dazu ratin und helfin getrouelich, daz alle pfafheit, die in unsir herschafft belehent odir besezen sind, unsirme egenanten herrn von Menze sine stite und geistlichen amethluthen untertanig und gehorsame zu sine, zu allen iren rechten gewonheiden, ern und nutzen, als sie die bisher bracht habin, wan wir darumme angericht odir vermahnet werden als verre wir immer mögen. Auchen sollen noch wollen wir unsers vorgenanten herrin von Menze siner richter, geistlichen gericht, wo sie die habin, nicht hindern, rugen, essen odir beschedigen, widir recht, sondern wir sullen und wollen wol günnen und statin brive unsirs herren von Menze und siner richter geistliches gerichtis zuenis und zu haldin in alle unsirn gebiede und herrschaft ane were und widerspruch" ꝛc. (cf. Würdtwein, Sammlung Mainzer Urkden: Diplom II. Jechaburgense).

legenheit finden, eine bestimmende Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse auszuüben. Die Grafen hatten sich auch um die Dotierung und die finanzielle Fundamentierung der kirchlichen Niederlassungen sowohl ihres Landes, als auch auswärtiger Stifte und Kirchen wiederholt hoch verdient gemacht. Es würde zu weit führen, wollten wir auch nur die hauptsächlichsten Stiftungen, durch welche Grafen und Gräfinnen ihre sonderliche Frömmigkeit und Andacht bezeugten, anführen. Ein durch herrschaftliche Gunst besonders reich ausgestattetes Kloster war das Jungfrauen-Stift zu Stadtilm. In der vielfach bestehenden Sitte, daß zu bestimmten Zeiten von den Klöstern an die Grafenhöfe Geschenke (Pfefferkuchen, Weißbrot) überbracht wurden, sollte wohl ein Dankbarkeitszeichen für erfahrene Gunst zum Ausdruck gebracht werden. Es ist ferner hervorzuheben, daß zahlreiche männliche und weibliche Glieder dieses Hauses von jeher sich dem geistlichen Stande gewidmet oder den Schleier genommen hatten. Wir begegnen häufig genug schwarzburgischen Grafen in hohen geistlichen Würden; Erzbischöfe deutscher Metropolen, Bischöfe, Domherren, Äbte, Äbtissinnen u. s. w. bis herab zum einfachen Predigermönch entstammten unserm Grafengeschlechte. Auch gab das Haus dem Deutsch-Orden 2 Hochmeister, 2 Großkomture, 2 oberste Trapierer, 1 Landkomtur zu Kulm, 1 Komtur zu Pirzelau, 3 Komture zu Christburg, 1 zu Danzig, 1 zu Elbing, 1 zu Engelsburg, 3 zu Graudenz, 1 zu Schwitz, 2 Vögte, 1 Pfleger, außerdem 5 Grafen, welche als Kreuzfahrer und 2, welche als Söldner-Hauptleute nach Preußen zogen (Hesse, Kollekt.). Enge verwandtschaftliche Beziehungen mit der Kirche bestanden gerade am Ausgang des Mittelalters. Es hatten sich allein 4 Söhne des Grafen Heinrich XXVI. († 1488) dem geistlichen Stande gewidmet: Graf Heinrich XXVII., der bereits 1449 — er war 1440 geboren — die Stelle eines Dompropstes zu Jechaburg erhielt, (da er das gesetzliche Alter noch nicht hatte, half man sich damit, daß man die Stelle bis 1459 für ihn verwaltete) — ein treffendes Beispiel, wie man damals bei der Besetzung hoher geistlicher Stellen verfuhr — ein 9jähriger Graf Dompropst zu Jechaburg! Derselbe wurde im Jahre 1463 zum Erzbischof von Bremen gewählt; er war vorläufig 2 Jahre Administrator des Erzbistums — später wurde er noch Bischof von Münster und setzte seinen Bruder Grafen Günther als Statthalter von Bremen ein. Wir sehen den Erzbischof oft in Streit und Fehde besonders mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg. Im Kampf gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund (1475) soll der Bischof Heinrich sich den Namen des deutschen Achilles errungen haben. Er starb 1496 zu Münster. Graf Heinrich XXVIII. (geb. 1445), in Erfurt zum geistlichen Stande vorgebildet, erhielt schon frühzeitig mehrere geistliche Präbenden (Kanonikat zu Köln, zu Mainz); 1465 wurde er Dompropst zu Jechaburg, 1466 Provisor zu Erfurt und Oberamtmann zu Rüsteberg auf dem Eichsfelde. Hier hatte er fortgesetzt Händel, wurde vom Erzbischof seiner Stelle entsetzt und fand bei der Belagerung der Festung

Delmenhorst seinen Tod. Graf Heinrich XXIX., geb. 1452, wurde 1475 Kononikus zu Hildesheim, 1481 Dompropst ebenda und im gleichen Jahre Dompropst zu Jechaburg. 1484 zum Erzbischof von Riga erwählt, lehnte er ab und starb 1499. Graf Heinrich XXX., geb. 1456, erhielt 14 Jahre alt eine Domherrnstelle in Straßburg, 1479 ein Kanonikat nebst einer Präbende in Köln und 1499 wurde er Dompropst zu Jechaburg. In dieser Stellung machte sich der vermutlich geistig nicht normale Herr vieler Untaten schuldig, er starb 1505. Diese vier geistlichen Herren waren also Brüder des bis 1531 in der Oberherrschaft regierenden Grafen Günther XXXIX. und Vaters Brüder des bis 1526 in der Unterherrschaft regierenden Grafen Heinrichs XXXI. Von letzterem werden drei Kinder genannt, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, nämlich Anna, Klosterjungfrau zu Kelbra, Margaretha, Äbtissin zu Ilm und Graf Heinrich XXXIII., geb. 1504; er wurde Domherr zu Köln und 1518 zu Straßburg, kämpfte mit Karl V. in Italien, „war in der Kriegsschar Frundsbergs und Bourbons, die im Gewaltsturm in die ewige Stadt eindrangen, um vom ungetreuen Papst sich den Sold zu erholen" und ertrank 1529 bei Pont à Mousson in der Mosel. Dies waren Geschwister des später evangelisch gewordenen Grafen Günther XL. und des Grafen Heinrich XXXIV. In der Leutenberger Nebenlinie war eine Schwester des Grafen Balthasar II. († 1525), Elisabeth, Klosterjungfrau und seit 1506 Äbtissin zu Ilm († 1521). Überhaupt prägten sich bei den am Ausgang des Mittelalters regierenden Grafen die charakteristischen Merkmale des kirchlich-religiösen Lebens besonders deutlich aus. Sie waren fromme Christen ganz im Sinn und Geist der damaligen Kirche; unter ihrem Regiment nahm das kirchliche Leben im Lande in den letzten 60—70 Jahren vor der Reformation einen so bedeutsamen Aufschwung. Im Stiften von Messen und Seelgeräten, im Eifer für Wallfahrten, für Heiligen- und Reliquienkult, in der Förderung des Bruderschaftswesens, in der Fürsorge, inländischen Kirchen und Kapellen Ablaßbriefe zu verschaffen, in der Unterstützung kirchlicher Bauten, im Spenden freiwilliger Opfergaben waren sie ihren Untertanen ein leuchtendes Vorbild. Es verstand sich von selbst, daß bei den Hoffesten die hohe Geistlichkeit des Landes nicht fehlen durfte; die Äbte von Paulinzella, von Ilfeld, von Walkenried, von Oldisleben, der Dompropst zu Hildesheim, der Bischof zu Straßburg, der Dompropst zu Jechaburg, die Mainzer Räte u. a. weilen gar häufig bei den Grafen. In den staatlichen Rechnungen finden sich immer wiederkehrend Ausgaben für Priester, „die man zu m. g. h. geholt", verzeichnet. In den Klöstern waren die Grafen gern gesehene Gäste; bei ihrem Besuch weisen die Klosterrechnungen immer ziemlich hohe Ausgaben für die Küche auf. War das Grafenhaus doch gerade mit den Klöstern als den Begräbnisstätten ihrer verstorbenen Glieder aufs engste verbunden, denn „in klösterlicher Erde zu ruhen, oder gar in der Klosterkirche selbst, wo fromme Mönche die Exequien sangen und für der Seele Ruhe Messen lasen, galt den frommen Gläubigen als sicherste Bürgschaft für

baldigste Erlösung aus dem Fegefeuer. Und hatte erst eine Familie einen geliebten Toten in einem Kloster ruhen und eine jährlich wiederkehrende Gedächtnismesse gestiftet, so war sie mit demselben verbunden auf Generationen hinaus".[1]) Wir besitzen zwei Aufstellungen aus jener Zeit mit der Überschrift; „Vor die verstorben hern aus der herschaft von Swartzpurgk vor die selen zu bitten"; zuerst sind 22 Verstorbene aus dem Hause Schwarzburg aufgezählt und am Schluß heißt es: „vnd vor alle die vß der herrschaft zu Swartzpurg und vß dem forstenthum vnd grafschaften von Cleven, Brunswig, Henneberg, Stolberg, Honstein, Mansfelt, Glichen vorscheiden sindt". In der anderen Zusammenstellung sind 19 aufgezählt, für deren Seelen gebetet werden soll und zusammenfassend für alle Seelen der aus Braunschweig, Kleve, Thüringen, Meißen, Leuchtenberg, Schwartzburg, Mansfeld, Stolberg, Hohnstein und Gleichen Verstorbenen (Schwarzb. Urkd. III p. 885, Rud. Geh.-Arch.)

Neben den Grafen standen ihre Gemahlinnen in der Betätigung katholischer Frömmigkeit nicht zurück. Jovius berichtet (p. 554): „Eben damals 1472 begehrete die Gemahlin Graf Heinrichs XXVI., Elisabeth von Kleve, deren Leibgeding, so ihr auf Rudolstadt anfänglich verschrieben gewesen, ihres unvermüglichen Leibes und bösen Schenkels wegen zu verändern und nach Arnstadt, alda sie der Messe, Predigten und andern Gottesdiensten, so dessen Orts Tag und Nacht mit großem Ernst und sonderlichen Eifer, wie sie rühmte, getrieben worden, desto füglicher und andächtiger, ja auch täglichen abwarten könnte, zu verlegen" ꝛc. Als eine fromme Frau ist die Gräfin Katharina v. Schwarzburg, das erste Mal mit Graf Buso von Mansfeld, das zweite Mal mit Graf Sigismund von Gleichen vermählt, zu nennen. Der Chronist erzählt (Jovius p. 603), sie sei ao. 1473 am Tage exaltationis crucis „aus päpstlicher Superstition und vermeinter Heiligkeit" von Tonna aus zu Fuß nach Unser lieben Frauen zu Elende, unter dem gräflichen Hause Lohra in der Grafschaft Hohnstein gelegen, wohin vor Zeiten ein großer Zulauf und Wallfahrt gewesen, gegangen, „wie sie ingleichen ao. 1482 mit der alten Gräfin von Schwarzburg nach St. Jacob gefahren ist" ꝛc. Von der Gräfin Amalie von Schwarzburg geb. Gräfin von Mansfeld, Gemahlin Graf Günthers XXXIX., die im Jahre 1517 starb, wird berichtet, daß sie auf ihrem Totenbette 3 güldene Stücke (oder Meßgewande) bescheiden habe, eines der Kirchen zu Unser lieben Frauen zu Arnstadt, das andere zu St. Bonifacius, das dritte und geringste zu St. Jacob, item ein braunsammet Stück ins Kloster zum Barfüßern und ein blausammets in die Schloßkapelle, desgl. 2 Armbänder zu St. Bonifacius, auch eine große Kette zu einem Kelche zu unser lieben Frauen" (Jov. p. 620). Typisch für das Ideal mittelalterlicher Frömmigkeit und für das unruhige Hasten von einer Andacht zur anderen ist auch das, was wir über die Mutter Graf Heinrichs XXXI., des letzten

[1]) cf. Kolde, Luther I p. 14.

katholischen Grafen der Unterherrschaft, die Gräfin Katharina geb. von Querfurt, Gemahlin Graf Günthers XXXVIII. († 1484) erfahren. Diese Gräfin, welche später von neuem sich mit Graf Philipp v. Waldeck vermählte, soll ihren Sohn Franciscus — nachmaligen Bischof zu Münster und Osnabrück — aus sonderlicher Devotion und Gelübde Franciscus genannt haben, „in betracht sie im Jahre 1490 alle ihre Kinder, so viel sie deren ins künftige bekommen würde, Gott und dem heiligen Francisco verlobet und ergeben, auch den Orden der Franciscaner ganz mild und reich begabt hat, dahero sie auch hinwiederum beneben Frl. Margarethen von Schwarzburg, ihrer Tochter, auch allen ihren künftigen Kindern in die Bruderschaft desselben Ordens ein- und aufgenommen worden ist, von Bruder Antonio Raßfeld, fratrum minorum provinciae Coloniae, also, daß sie aller bewährtes Ordens geistliche Werke und Gottesdienste, als Meßhalten, Beten, Fasten, Züchtigungen, Pönitenzen und anderer Gott angenehmer wohlgefälliger Werke desselben zu ihrer Seelen Seligkeit genießen und kräftiglich teilhaftig sein sollten und geschah dieses in der Grafschaft Waldeck zu Corbach. Dieselbe Frau bekundete ihre Frömmigkeit durch eine ganze Reihe von Stiftungen. So verehrte sie 1493 in das Kloster des Prediger-Ordens zu Eisenach einen Rock im Werte von 110 fl., dafür sie ihres Herren und ihrer Freunde Begängnis zelebrieren sollten, 4mal des Jahres. 1498 vermachte sie in das Kloster des Prediger-Ordens zu Nordhausen etliche Zinsen, „zu einem Seelgeräte ihren lieben Eltern und Gemahl seliger zum Trost ihrer Seelen zu gedenken". Nachdem sie wieder ihren Aufenthalt in Kelbra genommen, verehrte sie 1513 in das Kloster St. Georg zu Kelbra zu Heil und Trost der beiden Familien Schwarzburg und Querfurt 100 fl. zu einer jährlich 4mal kirchlich zu begehenden Gedächtnisfeier, und 1520, ein Jahr vor ihrem Tode, gab sie in das Kloster St. Augustini zu Nordhausen und in das Kloster des Predigerordens ebenda je 25 fl. „abermals zu einem Seelgerethe und ewigen Gedächtnis dero Eltern, Voreltern und Gemahlen, als Querfurt, Schwarzburg, Waldeck, Gleichen, Beichlingen und Honstein". Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß gerade im endenden Mittelalter das unverkennbare Bestreben des päpstlichen Stuhles hervortritt, durch gewisse Zugeständnisse und Auszeichnungen die etwas lockern Fäden zwischen dem Oberhaupt der Christenheit in Rom und den Grafen wieder fester zu ziehen. Hand in Hand damit ging ein deutliches Wachsen des landesherrlichen Einflusses auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche: „Besetzung der Stellen, Eingreifen in die Verwaltung und Verfügung über die Vermögensverhältnisse, aber auch Durchführung von Reformen lassen sich in zunehmendem Maße als landesherrliche Übung erkennen".[1]) So verhielt es sich auch in unserem Lande. Einst hatte ja das Grafenhaus nicht gerade Veranlassung, dem römischen Papste freundlich gesinnt zu sein. Sollte man es unter den Nachkommen jenes

[1]) cf. Schultze Waldeck. Ref.-Gesch. p. 68.

Grafen Günther XXI., der die deutsche Kaiserkrone getragen, vergessen haben, daß der frühe Tod dieses heldenhaften Herrn womöglich auf Anstiften des Papstes, der auf seiten seines Gegenkaisers Karl IV. stand, durch Gift herbeigeführt wurde? (1349). Auch später — z. B. in dem Streit der Grafen von Schwarzburg mit dem Kloster Ilfeld, über welchen wir weiter unten kurz berichten müssen — war die päpstliche Entscheidung nicht zu Gunsten der Schwarzburger ausgefallen (1408). Weit günstiger gestalteten sich aber eben die Beziehungen zu Rom am Ausgang des Mittelalters. Im Jahre 1482 erhielt — wie schon früher bemerkt wurde — Graf Heinrich XXVI. für sich und seine Nachkommen durch Papst Sixtus IV. das Recht, den Propst des Stiftes Jechaburg unmittelbar und ohne Zuziehung des Erzbischofs von Mainz, dem bisher dieses Recht zustand, zu wählen; nur sollte der Abt von Paulinzella im Namen des Papstes den Propst konfirmieren. Das war ein wichtiges Recht, welches dem Grafenhaus zugestanden wurde; es räumte demselben einen entscheidenden Einfluß auf ein mächtiges und angesehenes kirchliches Stift ein. Außer anderen päpstlichen Legaten war es vor allem bei seiner wiederholten Anwesenheit in Erfurt und bei dem mit dem regierenden Grafen gepflogenen Verkehr der Kardinal Raymundus, der, wie er auf das kirchliche Leben überhaupt nachhaltig einwirkte, so auch die Beziehungen der Schwarzburger zum Papste durch allerlei bereitwilliges Entgegenkommen festigte. Wir erinnern nur an die Maßnahmen, welche er gegen den übelberüchtigten Propst von Jechaburg auf Wunsch des Grafen Günther XXXIX. traf, an die reichlichen Indulgenzen, welche schwarzburgischen Kirchen gewährt wurden u. a. m.

Trotzdem fehlte es nicht an manchen ernstlichen Differenzen zwischen der Herrschaft und der Kirche. Man kann es verstehen, daß namentlich der bedeutende Güterbesitz der in- und ausländischen Klöster mit den oft nicht genau begrenzten Rechten Anlaß zu Reibereien geben konnte. Wie schon oben angedeutet ist, war nach Ausweis der Renterei-Rechnungen eine ganz erhebliche Summe von wiederkäuflichen Zinsen vom Staate an kirchliche Institute, besonders an Stifte zu Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen u. s. w. zu zahlen. Die Haupt-Gläubiger zu Erfurt und Nordhausen konnten, wenn sie sich mit der Zinszahlung nicht gedulden wollten, die Staatskassen in große Verlegenheit bringen. Bei der wenig glänzenden Finanzlage des Staates mußten die gräflichen Beamten häufig genug um Aufschub des Zinszahlungstermins bitten; wir hören indes nicht, daß deshalb Streit zwischen Kirche und Herrschaft entstanden wären, wohl aber kann man beobachten, daß die kirchlichen Stifte im Ausleihen von Geldsummen an die Grafen schwieriger werden. Nach einer Notiz der Arnstädter Renterei-Rechnung 1522/23 war man z. B. sogar 3mal in Erfurt, ehe man von den Domherren die Summe von 300 fl. gegen Bürgschaft der Haßlebener geborgt erhielt. Vor allem mußten die schamlosen sittlichen Zustände der Klöster und das anstößige Leben der Pfarrer der Kirche

und deren Vertretern die Zuneigung und Achtung der Grafen entfremden. Folgende Angaben betreffen einzelne Streitfälle der Kirche mit der Herrschaft. Wir deuten es nur an, daß es im früheren Mittelalter an beständigen Reibungen zwischen den kevernburgischen Grafen und den Äbten von Hersfeld wegen ihrer beiderseitigen Rechte und ihres Besitzes zu Arnstadt nicht gefehlt hat (cf. Hesse, Arnstadts Vorzeit), bis die Schwarzburger 1332 (14. Februar) auch die andere Hälfte der Stadt vom Stift Hersfeld erwarben. Wir übergehen alle die kleineren und größeren Entzweiungen (cf. z. B. auch den Streit zwischen den Grafen von Schwarzburg und dem Kloster Georgenthal 1360: „Lites hactenus inter abbatem conventum que Vallis St. Georgii et Johannem euisque fratrem Güntherum, comites Schwarzburgicos dominos in Wassenburg, diu agitatae, ope Landgravii idus die Martii post dominicam Quasimodogeniti infantes anni 1300 componebantur. Thüring. sacra) und wenden uns einigen Vorfällen aus dem 15. Jahrhundert zu. Vom Jahre 1403 bis 1412 dauerte der Streit des Grafen Gunther XXVIII. (1368—1416) mit dem Abt Niklas von Langheim um das jus patronatus in Rudolstadt. Der Graf hatte das Patronatsrecht der Pfarrei zu Rudolstadt für sich in Anspruch genommen, obwohl es dem Abte zugehörte. Durch Vermittlung des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg wurde dem Grafen das Patronatsrecht zugesprochen, dem Abt aber das Lehn der Elisabethkapelle zu Rudolstadt; außerdem sollte jener dem Kloster 300 rh. Gulden zur Abhaltung von Vigilien und Seelmessen für die Herrschaften Schwarzburg und Orlamünde zahlen (1403). Da der geistliche Herr den Vergleich nicht annehmen, auch der Pfarrer Niklas Vitzner zu Rudolstadt in Graf Günther seinen Lehnsherrn nicht anerkennen wollte, so setzte letzterer kurz entschlossen den Abt gefangen und den Priester ab. Erst nach gütlichem Vergleich wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt und der Pfarrer restituiert, das ius patronatus blieb dem Grafen. Die ihm und dem an Vitzners Stelle substituierten Pfarrer entstandenen Unkosten (150 rh. Gulden) mußte das Kloster tragen. 1412, unter Papst Johann XXIII., erfolgte die Bestätigung des Übereinkommens, nachdem diese längere Zeit offenbar auf geheimen Antrieb des Abtes und des Konvents verzögert worden war (Jov. p. 388 89). Eine langwierige Irrung mit dem Stift Ilfeld entspann sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts wegen des reichen Ilfelder Klosterbesitzes in der Unterherrschaft, der für die schwarzburgischen Herren schon immer sehr begehrenswert war. Die Klage, welche vom Stift gegen die Herren und eine Reihe ihrer Lehnsmannen am päpstlichen Hofe angestrengt wurde, stützte sich vornehmlich auf die widerrechtliche Wegnahme der beiden Klosterhöfe zu Kirchengel und Hohenebra mit 200 Hufen Land, Wiesen, Wäldern und Weinbergen. Die päpstliche Entscheidung fiel jedoch zu Ungunsten der Grafen aus (18. Januar 1408). Das Stift Ilfeld hatte für die ihm entrissenen und vorenthaltenen Klostergüter und Jahreszinsen, und weil die

Grafen und ihre Genossen die dem Kloster Ilfeld gehörigen Pfarrkirchen zu Markgreußen und Clingen eingenommen und zu Pferdeställen benutzt, auch die Ilfelder Konversen (Laienbrüder), Friedrich v. Banck, Heinrich vom Thale und Konrad Sasse gefangen genommen und mißhandelt hatten, einen Schadenersatz von 3000 Goldgulden gefordert. Diese Summe wurde auf 1000 Gulden ermäßigt, die Unkosten des Prozesses, die die Grafen zu zahlen hatten, setzte der päpstliche Auditor Thomas (am 6. Juni 1408 zu Lucca) auf 25 Gulden fest (cf. die Bulle Gregors XII. vom 5. Juli 1408. Förstemann, mon rer. Ilf. Bd. 47 S. 38—47). Kurz vor der Reformation scheint sich das Verhältnis zwischen den Ilfeldern und den Schwarzburgern günstiger gestaltet zu haben, wenigstens kann man das aus einem Vertrag schließen, dessen in einer Urkunde vom 30. Sept. 1521 Erwähnung getan wird, und in welchem Graf Günther der Ältere erklärt: „Nachdem der abt von Eilfeldt und sein kloster um schutzes und schirmes willen des klosters güter, personen, gesinde und meyereden hierseits der Haylitten zu Kirchengel, Honebra und andern orten im amte Clingen verpflichtet seien, einen wagen mit 6 pferden auf ihren schaden, unkosten und zehrung zum dienst des amtes bußen (außerhalb) des amtes und sonderlich nach fischwerk zu stellen, er aber jetzt wisse, diese dienste auf andere weise zu bestellen, so habe er auf dieselben verzichtet, wofür ihm der abt 500 rhein. gulden, die er in des vom ritter Hans Knuth eingelösten amtes (Klingen) nutz gewendet gegeben" (Meyer, Ilfeld, p. 75/76) In der Zeit von 1437—42 waren die Schwarzburger zusammen mit den Harzgrafen in eine ernstliche Fehde gegen den Bischof Burghardt von Halberstadt und die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verwickelt. Der Streit entstand infolge der Streifereien der sogenannten Harzgrafen in das Gebiet des Stiftes Magdeburg und Halberstadt. Unter Mitwirkung der schwarzburgischen Grafen wurde das Treffen bei Uftrungen geschlagen, in welchem der Bischof 300 Gewappnete und 500 Pferde verlor. Der Bischof mußte an die Sieger 20000 rh. Gulden zahlen; der 1439 beigelegte Streit brach 1440 von neuem los und wurde erst am 14. Juli 1442 definitiv beendigt (cf. reg. Stolbergica 20. XI. 1437. Jovius p. 484). Wir übergehen die mancherlei kleineren Differenzen, welche Graf Heinrich XXVI. mit geistlichen Herren und kirchlichen Stiften während seiner langen Regierung hatte (cf. auch Jovius p. 565) und wenden uns dem erbitterten Streite zu, in welchen Graf Balthasar II. von Leutenberg 1481 mit dem Bischof von Würzburg wegen alter Geldschulden verwickelt war. Dabei fiel jener in das bischöfliche Gebiet ein, plünderte, brandschatzte und trieb Vieh und Gefangene auf Schloß Hartenstein, das seinem Schwager, Burggraf Heinrich zu Meißen, gehörte. Der Bischof, welcher seinem Gegner zwar an Mannschaften überlegen war, konnte doch nicht verhindern, daß dieser fortfuhr zu plündern, bis durch Kur-

fürst Albrecht zu Brandenburg auf dem Tag zu Anspach (Mittwoch nach Allerheiligen) die Fehde beigelegt wurde. Der Graf hatte sich in Schulden gestürzt, so daß er genötigt war, an Graf Heinrich von Schwarzburg seinen Anteil an Schloß Schwarzburg nebst Zubehörungen für die Summe von 2100 Gulden zu verpfänden (Jov. p. 287). Derselbe Graf war, wie wir aus einem vorhandenen Schriftenwechsel der Jahre 1516 bis 1517 ersehen, nochmals in einen ernstlichen Streit mit einer einheimischen Mönchsniederlassung verwickelt; wir meinen den schon mehrfach erwähnten mit Insassen des Leutenberger Dominikanerklosters kurz vor der Reformation. Wir wollen das Hauptsächliche aus den schon veröffentlichten Urkunden mitteilen. Zu Grunde lag zunächst nichts anderes, als eine persönliche Beleidigung des Mönchs Link gegen den Grafen. Ersterer hatte öffentlich auf dem Predigtstuhle gesagt: „Unser Herr hier will andere Leute strafen und straft sich selber nicht, er achtet sich höher denn Gott und läßt sich für einen Abgott halten; ich hab' gesehen, so sagt er, daß Leute herauf zur Messe haben gehen wollen, da habe er (der Graf) zu dem einen oder mehreren einen Knaben geschickt und sie zu sich fordern lassen, auch hätten etliche aus der Kirche zu ihm gehen müssen; daraus sei zu erkennen, daß sie ihn höher als Gott fürchten müßten"; ferner habe der Mönch auf dem Predigtstuhl gesagt: „Auch daraus sei zu erkennen, daß sich der Graf für einen Abgott halten lasse, weil er in der Kirche gesehen habe, wie Leute niedergekniet sind, das heilige Sakrament zu sehen, und als dieses aufgehoben, sei dazwischen einer aufgestanden und habe zum Grafen gehen müssen, endlich warf der Mönch dem Grafen vor, daß er andere Abgötter anbete und zwar deshalb, weil er in einer Krankheit zu dem Tambacher Wahrsager geschickt habe". Graf Balthasar erklärte, welches die zumeist harmlose Veranlassung zu den boshaften Anschuldigungen des Mönchs sei. So entschuldigte er den zweiten Fall damit, daß er gelegentlich der Seelenmessenfeier für die Grafen und Gräfinnen, als die gesamte Priesterschaft an den Altären der Kirche Messe hielt und aus Mangel an Leuten Altardiener gefehlt hätten, einem ein Zeichen gegeben habe, der ihm Wasser auf die Hände gegossen habe und das sei zufällig ein Priester gewesen; wenn er durch Krankheit nicht verhindert gewesen wäre, so habe er es stets selbst getan und keinen anderen tun lassen u. s. w. Zu der persönlichen Beleidigungsangelegenheit des Grafen kamen nun auch noch andere Anklagen gegen die Klosterinsassen, wodurch der Streit insofern eine allgemeinere Bedeutung erhielt, als ihm damit zugleich eine Beschwerde der ganzen Bürgerschaft Leutenbergs gegen das Kloster zu Grunde lag. Wir wollen diese hier nochmals zusammenstellen: 1) Es sei nicht länger zu dulden, daß die Mönche in den herrschaftlichen und städtischen Brauhäusern brauen ließen, sie sollten sich vielmehr in ihrem Kloster eines eignen Brauhauses und Braugeschirres bedienen. 2) Die Mönche hätten einen

geheimen Ein- und Ausgang aus dem Kloster ins Freie, durch welchen die Sicherheit der Stadt, die in jener Zeit so vielfach durch Brandstiftungen bedroht war, aufs ernstlichste gefährdet würde. 3) Die Konventualen hätten widerrechtlich auf fremdem Grund und Boden gepflügt. 4) Das Kloster hielte im Verhältnis zu seinen geringen Ländereien zu viele Paare Tauben. 5) Der lasterhafte Wandel der Leutenberger Mönche, besonders des Mönchs Link, erregte das größte Ärgernis. — Wir sehen, daß der Graf, wenn man ihn auch nicht von jeder Schuld freisprechen kann, bei seinen Beschwerden die Bürgerschaft auf seiner Seite hatte. Aus dem Verlaufe des Streites ist ersichtlich, daß die geistlichen Vorgesetzten des Klosters den ohnehin kränklichen, alten und verbitterten Herrn noch durch Lässigkeit in der Untersuchung der Angelegenheit aufs höchste verstimmten. Er hatte sich sowohl bei dem Prior, als auch bei dem Provinzial mündlich und schriftlich beklagt, Verhör und Versetzung des Mönchs gefordert, doch vergeblich; der Mönch blieb vor der Hand in der Herrschaft, und da keine Versetzung desselben erfolgte, mußte das den Anschein erwecken, als habe er zu seinen Schmähungen volles Recht gehabt. Zwar hatte der Ordensprovinzial Dr. Her. Rabe-Leipzig seinen Besuch in Leutenberg in Aussicht gestellt, doch er ließ lange auf sich warten, angeblich ohne seine Schuld. Der Graf drohte sogar, sich nicht in der Klosterkirche begraben zu lassen und dem Kloster das Patronatsrecht über die Pfarrkirche wieder zu entziehen, ja er hatte sich an seinen Vetter, Grafen Günther den Älteren, gewandt und ihm die boshafte Beleidigung des Mönchs berichtet. Er bat seinen Vetter, eine gemeinsame Beschwerdeschrift von ihm und des Grafen Freunden bei einer Stände- und Fürstenversammlung zu Jena an den Provinzial einzureichen; denn da Graf Balthasar erfahren hatte, daß auch Philipp von Braunschweig, dessen Hofmeister er einst gewesen war, in Jena zugegen sei, so hoffte er, daß auch dieser für ihn eintreten werde (Montag nach Invokavit 1517).[1]) Zwar wurde der Mönch Link später entfernt, aber Veranlassung zur Beschwerde über das unsittliche Leben der Mönche hatte der Graf auch später noch.

c) Zwischen Kirche und Adel bestanden ähnlich, wie zwischen Herrschaft und Kirche mancherlei sehr enge Beziehungen. Nächst der Herrschaft statteten die Adelsfamilien die Kirchen, Kapellen und Klöster am reichlichsten aus. Einzelne Familien, z. B. die von Witzleben, hatten sich durch reiche kirchliche Stiftungen verdient gemacht. Zahlreiche männliche und weibliche Glieder adliger Familien hatten sich dem geistlichen Stande gewidmet; nicht selten besaß man das Kirchenpatronat oder stand in Lehnsabhängigkeit von irgend einem Stift. Wie schon früher gesagt ist, war der Adel vielfach verschuldet; zumeist waren

[1]) cf. Hess. Koll. Rud. G. A. und Anemüller: Zur Geschichte des Leutenberger Dominikaner-Klosters in der Zeitschr. d. Vereins für Thür. Gesch. und Alt. XII. S. 505 bis 528.

es in- und ausländische Stifte, denen man Zinsen zu zahlen hatte. Und doch darf daraus nicht etwa gefolgert werden, daß die Beziehungen des Adels zur Kirche und ihren Niederlassungen immer die besten gewesen wären, im Gegenteil, es fehlte auch hier nicht an mancherlei Irrungen. Vor allem waren es wieder die Klöster mit ihrem ansehnlichen Grundbesitz und mit den nicht immer genau abgegrenzten Rechten auf ihren Gütern, die nicht selten mit den adligen Frei- und Lehnsgutsbesitzern in Streit gerieten, so daß häufig genug die Grafen als Schiedsrichter schlichtend und vermittelnd eintreten mußten. Auch tätliche Angriffe auf Kleriker durch adelige Personen gehörten nicht eben zu den Seltenheiten. Jener scheußliche Mord des Heinrich von Holbach an dem Priester Ludwig von Lengevelt, um deswillen des ersteren Bruder Hartmann von Holbach mit der Geistlichkeit zu Erfurt einen Sühnevergleich schloß (14. Mai 1361),[1]) war nicht der einzige derartige Fall. In den letzten Jahrzehnten vor der Reformation hören wir von einer ganzen Anzahl von Streitfällen Adeliger mit einheimischen Klöstern. So legte man am 1. August 1456 zu Sondershausen Graf Heinrich von Schwarzburg mit seinen Räten und Mannen einen zwischen dem Abte Ern Berlde zu Ilfeld und seinem Kloster einerseits und dem gestrengen Hans von Westerde zu Thalheim andererseits ausgebrochenen Streit über 11 Marktscheffel Getreidejahreszinsen, welche letzterer von den Herren von Ilfeld wegen der Güter zu Thalheim inne gehabt hatte, dergestalt gütlich bei, daß H. v. Westerde wegen dieser Güter dem Abte und Kloster — „versessene Gülte oder Zinsen" ausgeschlossen — 300 rh. fl. über 1 Jahr geben sollte. Ferner schlichtete der Graf von Schwarzburg eine Irrung zwischen dem Abt Hermann von Paulinzella und Hermann von Holleben, die beide die Lehen über Dornheim beanspruchten, dahin, daß beide die Lehen gemeinschaftlich haben sollten (1479, Freitag nach Exaudi). Der Amtmann Hans Heise zu Rudolstadt und Blankenburg beglich eine Fehde zwischen Abt Caspar des Klosters Paulinzella und Ulrich Wolf, betr. die Lehn, Zinsen und Fronden des Gutes zu Niederrottenbach (1488, Dienstag nach St. Vincent; Reg. 2607, S. L.-A.) Im gleichen Jahre (1488, 15. Juni; Reg. 2615 S. L.-A.) entschied Graf Günther der Ältere den Zwist zwischen dem Vorsteher des Klosters Ilm, Hans Smed und Andreas Utinsperger und H. von der Sachsen zu Haßleben wegen des Geschosses und der Pfändung des Gutes der „weißen Frauen" zu Erfurt. Das Kloster Paulinzella war 1474 mit Graf Erwin von Gleichen in Streitigkeiten wegen einer Schuld verwickelt, für welche das Dorf Ramsla als Unterpfand eingesetzt wurde, und im Jahre 1490 (Freitag nach Jubilate) brachte Graf Günther von Schwarzburg zwischen dem Abt Caspar von Paulinzella und H. von Grießheim in den Irrungen über die Lehn, Zinsen und Fronden auf den Gütern zu Singen einen Vergleich zustande (Reg. 2650). 1473 bestand eine Irrung zwischen dem Stift Jechaburg und Hans von Uten-

[1]) cf. Urkden. z. Hause Schwarzburg. (Sondersh. Minist.-Bibl.)

rode wegen eines Gartens. Um welche Differenz es sich zwischen dem Arnstädter Frauenkloster und denen von Witzleben gehandelt hat, wenn sich in der Präposíturrechnung vom Jahre 1430 eine Ausgabe von 15 tl. 8 sch. 6 Pf. „für den Krieg mit denen von Witzleben" („von dem krige den das gothuss hatte mit den von Witzeleybenn") verzeichnet findet, wissen wir nicht.[1])

Schon daraus ersehen wir, daß auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Adel und Kirche sich die große Unruhe und die scharfen Gegensätze der Zeit ausprägten; besonders stark trat dies aber in dem Verhältnis von Stadt- und Landbevölkerung zur Kirche hervor; hier hatte, wie auch anderswo, ein recht schroffer Gegensatz nach und nach Platz gegriffen. Der thüringischen Nation war ja schon früher kein gutes Zeugnis wegen ihres Verhaltens zu den kirchlichen Oberen ausgestellt worden, denn im Jahre 1248 (1. April) schrieb der Erzbischof Sifrid von Mainz in seinem Strafmandat gegen die kirchenfeindlichen Nationen der Thüringer und Hessen unter anderem folgendes: Sifridus dei gratia s. Mog. sedes archiepiscopus etc. dilectis filiis universis abbatibus etc. noveritis noshabere domini pape litteras in hec verba. Innocentius episcopus Maguntino et dilectis filiis archidiaconis ac aliis ecclesiarum prelatis per Maguntinas civitatem et diocesin constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Pro parte tua, frater archiepiscope fuit propositum coram nobis, quod licet Thuringorum et Hassorum nationes tue diocesis ab antiquo semper malitiose pre aliis inobedientes tibi fuerint et rebelles. Post mortem tamen clare memorie quondam Heinrici Romanorum regis illustris cum non sit qui eos valeat cohercere, in tantum prevaluit sevicia eorundem quod nec

[1]) Unter den am 18. Juni 1498 von Kaiser Maximilian in die Acht getanen Edelleuten (Berndt von der Assenburg mit 43 Helfern) wegen Landfriedensbruch gegen das Stift St. Crucis zu Nordhausen und wegen nicht Erscheinens vor der Reichsversammlung zu Freiburg fanden sich auch schwarzburgische Lehnsritter (Nordh. Stadtarchiv), ferner hatten die Burgmannen v. Straußberg (die v. Germar) wiederholt Streit mit den Augustinern zu Nordhausen, z. B. 1471, 12. Juli (Urkde. Nordh. Stadtarchiv) wird ein solcher Streit beigelegt.

cf. auch die Eintragung im Urfehdenbuch 1518—1541. p. 2a: „Michel von Jene und pfarner zu Hachelbich belangend. Auf heute freitag nach Andree anno 1519 seint die gebrechen sich zwischen dem pfarner zu Hachelbich und Micheln von Jene eins vffrurs halben so vff des closters zu Gellingen freien hoffe doselbst zu Hachelbich bescheen durch Caspar von Ruxleuben und ern Herman Rimann vorhert und mit dem probste zu Gellingen, sovil gehandelt, das er den abtrag denen er von Micheln gefordert, bei vnsern gned. hern gestalt vnd zugesagt dormit zu geruhen, desgleichen sich der pfarner vor sein gnaden zubleiben verwilligt und Michel von Jene vor sich und von wegen seiner knechte bei m. g. h. vngnade hochsten buss und schweren straffe, sich gein dem pfarner fridlich und nachbarlich zu halten gebotten, welchs der pfarner vor seine person auch zugesaget, doch vnbegeben unsers g. h. gerechtikeit, was s. g. an solcher begangner handlung haben mochte" act. anno .... „Und wiewol Michel von Jene zuvor vor Johne von Stockhusen bekent, das er zu dem pfarner den ersten griff und den anhub gethan hat er doch solchs vor Rixleuben und ern Herman widderufen. Es haben zwene menner von Hachelbich ausgesaget, die dorbei gewest, das Michel von Jene angehoben". (Sond. Land.-Arch.)

deum timentes, nec hominem reverentes tanta in libertatem ecclesiasticam tirannide grassantur, quod ausu diabolico ecclesias per incendia devastant et clericos spoliant et captivant et tamdiu affligant cruciatu, donec personas suas pecunia redimere compelluntur. Propter quod cum clerici metu et periculo antedicto non audeant nisi in locis munitis se recipere ad manendum, contingit plurium locorum ecclesias desolatas relinqui et curam negligi. Quare tu . . . . pro refrenanda dictorum malefactorum rabie statuisti, ut omnia loca adquo ducerentur spolia clericorum, vel ubi clerici tenerentur captivi aut in quibus spoliatores receptaculum, obtinerent, si moniti resipiscere non curarent, interdicto subiaceant, donec illis iniuriam satisfactio congrua prebeatur etc. Der Erzbischof bestimmt ausdrücklich: ut filiis eorum qui clericos quos captivaverint, nisi extorta pecunia vel resignatione beneficii aut aliqua parte non dimittunt ad clericatum et beneficia ecclesiastica de cetero nullatenus admittantur et si ad ea iam sunt admissi, ad personatus tamen et dignitates ecclesiasticas non ascendant" etc. (cf. Beiträge zur Geschichte des gräflichen Hauses, Schwarzb.-Sondersh. Minist.-Bibl.) Es mag sein, daß, wie es in diesem interessanten Schreiben angedeutet ist, die Thüringer — also auch die Schwarzburger — sich von jeher, man kann sagen infolge ihrer natürlichen Gemütsanlage und ihres ausgeprägten Freiheitssinnes, in einer gewissen Opposition zu dem ganzen römischen Kirchenwesen und dem veräußerlichten Gottesdienste desselben befanden. Dazu kamen noch die grell hervortretenden Mißstände aller Art auf kirchlichem Gebiete, um die schon vorhandene Antipathie zu verschärfen. Im Volke wußte man doch so gut wie an den Grafenhöfen, welche sittliche Verwahrlosung unter dem Klerus, in den Klöstern und bei der Säkulargeistlichkeit herrschte, in welch' grellem Widerspruch das Leben und der Wandel der kirchlichen Vertreter gerade zu dem Amte, das sie verrichteten, stand. Viele Geistliche gaben ja ihren Pfarrkindern im Sittlichen offen und ungescheut das schlechteste Vorbild. Man fühlte es besonders in den aufgeklärten Kreisen der städtischen Bevölkerung im Zusammenhange mit dem lebhafter pulsierenden Geistesleben und den humanistischen Bestrebungen jener Zeit mehr denn je, wie tief in religiöser und sittlicher Beziehung derjenige Stand gesunken war, der dem Volke das beste Vorbild hätte geben sollen. Spott und Verachtung gegen die Geistlichen, besonders gegen die Mönche, ja gegen den Papst selbst, griff um sich; darauf deutet u. a. folgende Notiz in der Arnst. Amtsrechg. 1519/20: „5 gr. hat m. g. h. vir moren monchen geben hat George von Wiczleben dargelegt", und „5 gr. dem schulemeister vnd schulern di den moren tantz getantzt sonnabent nach Valentini"; es handelt sich hierbei offenbar um eine Persiflage des Mönchtums um die Fastnachtzeit; bezeichnend sind ferner folgende Worte, die auf der Arnstädter Stadt-Rechnung von 1512 stehen:

„O bone Calixte ne omnis clerus odit te
Quondam presbiterii solebant uxoribus uti
Hoc non(?) punivisti(?), quando papa fuisti.
Ergo tuum festum, nunquam celebratur honestum".

Ein Spott der Leute waren auch, wie schon gesagt, die berüchtigten Leutenberger Mönche. Man verübte Gewalttaten an geistlichen Personen, man entweihte und bestahl Kirchen und Kapellen; in einer Sondersh. Rent.-Rechg. jener Zeit kommen z. B. Kelchdiebe vor und häufiger denn je geschah es, daß man gegen die kirchliche Sonn- und Feiertagsheiligung verstieß. Es ist ganz erstaunlich, in welchem Maße sich gerade die Vergehungen gegen die Kirche und ihre Vertreter in den letzten Jahrzehnten des endenden Mittelalters mehrten. Die weiter unten aufgezählten Beispiele sind der sprechendste Beweis dafür, denn wenn sich nach den Bußenverzeichnissen der städtischen und staatlichen Rechnungen auch vereinzelte Vergehungen der gekennzeichneten Art schon früher finden — in den ganzen Landvogtei-Bußverzeichnissen in der Unterherrschaft von 1478—1494 kommen z. B. nur 3 Fälle vor, in denen Strafen wegen Verwundung von Klerikern verhängt wurden — in den letzten 30, vor allem in den letzten 10 Jahren vor der Reformatiou, also doch schon zu einer Zeit, als von einem Anstoß durch die reformatorische Bewegung noch gar keine Rede war, tritt eine solche Häufung von diesen Vergehungen ein, daß sich darnach recht deutlich die immer mehr wachsende Opposition erkennen läßt. Doch wir müssen noch auf andere Gründe hinweisen, die zur Verschärfung der Erbitterung beitrugen. Zunächst war es ein gefährlicher Grundsatz der Kirche, daß der, welcher am meisten geben konnte und gab, auch die meisten Ehren durch sie und in ihr genoß; die Kirche stand eben auf seiten der Reichen und erweiterte dadurch die Kluft zwischen arm und reich, anstatt sie zu überbrücken. Ferner hatte der gemeine Mann besonders in den Klöstern den Reichtum der mittelalterlichen Kirche immer vor Augen; an ihre Niederlassungen hatte er Abgaben aller Art zu entrichten; auf den Klostergütern, bei Kirchen- und Pfarrhausbauten mußten Eigen- und Zinsleute die lästigen, nicht selten willkürlich gesteigerten Fronden leisten — wenn damit auch nicht gesagt werden soll, daß die Klosteruntertanen schlechter behandelt worden wären, als die der weltlichen Herren[1]) — einzelne Klöster übten die parteiische Gerichtsbarkeit aus, erhoben die verhaßte Zollabgabe und vereinnahmten das hohe Lehngeld, dazu schädigten die Viehherden der Klöster nicht selten die Fluren des Privatmannes, auch wegen unbefugter Benutzung angrenzender Trifftgerechtigkeiten der Gemeinden gab es oft genug Streit. Kirchen und Klöster verfügten z. B. im Verhältnis zu den städtischen Kommunen über einen ganz bedeutenden Güterbesitz; in den städtischen Rechnungen sind immer wiederkehrende, zum Teil ganz beträchtliche Ausgaben (Zinsen), die zu-

[1]) Nach Michelsen (Kloster Kapelle) hatten z. B. die Zinsleute des Klosters Kapelle wenigstens anfänglich über ihre Lage nicht zu klagen.

weilen auch eine Steigerung erfahren, an geistliche Herren, an auswärtige Stifte und Kirchen verzeichnet. Es ist bemerkenswert, daß man schon frühzeitig (cf. z. B. die alten Statuten von Ilm[1]) Königsee, Arnstadt) den Anfall von Grundbesitz und schoßbarem Gute an die Kirche durch ausdrückliche Strafbestimmungen zu verhindern suchte, doch scheinen diese nicht viel gefruchtet zu haben. Zu alle dem kam noch, daß die Kirche Abgabenfreiheit genoß und die an sie fälligen Zinsen obendrein nicht selten willkürlich steigerte. Dieser Mißstand wird recht deutlich durch die Beschwerden der Dörfer Alkersleben und Dornheim in der Pflege Kevernburg über das Stift St. Severi in Erfurt illustriert; das Erfurter Stift hatte nämlich die Zensiten der beiden Dorfschaften dadurch außerordentlich beschwert, das es denjenigen Dezem, welcher ursprünglich von 1 Hufe Land zu entrichten war, vervierfacht hatte, wenn z. B. die Hufe Land an 4 Erben überging.[2]) Und solche Steigerungen mögen nicht nur in diesem einen Falle vorgekommen sein. Vergegenwärtigt man sich nun, daß gerade am Ausgang des Mittelalters verhältnismäßig häufig die auf die landwirtschaftliche Produktion angewiesene Land- und Stadtbevölkerung durch Mißernten u. a. m. heimgesucht wurde, so kann man sich denken, daß das ohnehin schwer belastete Volk die kirchlichen Abgaben besonders drückend empfand. So ist es auch zu erklären, daß die Zahl der säumigen und widerspenstigen Zensiten immer mehr wuchs — die Kloster- und Kirchen-Rechnungen weisen immer und immer wieder verhältnismäßig hohe Retardata auf. Im Jahre 1430 (6. Februar) erließ der Landgraf Friedrich von Thüringen ein Mandat „allen und iglichen graven, herren, frien, rittern, knechten, voiten, steten, schultheißen, richtern, amptluten, heimburgen, vormunden, dorfschaften, allin und iglichin unsern mannen edeln und unedeln, zum lande zu Doringen gehorende“ in welchem er folgendes hervorhob: „wir vernemen in clagen, wie das vele der unsern und uwern unserseßen sich swinde hinderzihen und vorhalden, pristerschafft, clostern und geistlichkeit ire zinse und schulde zu bezalnde, und nach gnuglicher vermanung und beite sich gein denselbin gefriheten geistlichen luten iren forderungen und boten widersezig und unwillig mit vbergen worten und unzemlicher tad, ufthaldens und gefengnissen frevelichin bewisen, und das noch erger ist, ettliche sich rumen und daruff drauwen, das wir und ir sie des von unser und uwer wegin mit selb gewalt widerrecht verteidengen wollen“ 2c.; er bestimmte, daß dem Klerus die rückständigen Abgaben unverzüglich und die künftigen Abgaben pünktlich abzuzahlen seien, „das sie irer erloibeten geistlichen forderung und bannes darumb nicht ge-

[1]) cf. Stadtilmer Statut 1350: „Wer dem clostere phaffen monchen phrundenern, nunnen, adir luthen inne wennig adir uswennig gesessen di der stadt kein recht nicht thun vorkouffit erbe inne wennig adir us wennig, das zu der stadt gehorit, der sal geben eine marg an di stadt, vnde sal rumen also lange das her das vorkoufte guth zu der stadt widder brenget. Nimant sal auch zu dem clostere kein erbe verkouffe nach bescheiden bi der selbin busse varende habe mag her das bescheide unde geben“.

[2]) cf. Handels u. Cantzl. Buch d. Arnst. 1525 ff. (S. L.-A.)

bruchen dorfen“ (cf. auch Beitr. z. Gesch. des gräfl. Hauses Schwarzb., p. 141 Sondersh. Minist.=Bibl.) Bessere Zustände, als dieses Edikt im Landgrafentum Thüringen erraten läßt, herrschten auch im Schwarzburgischen nicht. Nun ließ es sich die Kirche auch noch angelegen sein, schärfer denn sonst gegen den Ausfall der Einnahmen einzuschreiten. Eines der besonders häufig in Anwendung gebrachten Mittel, um säumige oder rückständige Zensiten zur Erfüllung ihrer Abgabeverpflichtung zu zwingen, war die Bannverhängung; es läßt sich denken, daß diese Maßnahme sehr dazu geeignet war, die Kluft zwischen Volk und Kirche noch zu erweitern. Recht deutlich wird z. B. die wachsende Zahl derjenigen Arnstädter Bürger, welche an die Kirche St. Benedikti in Erfurt bezgl. an deren Vikarien mit ihren Zinsabgaben im Rückstande blieben und deshalb durch die arnstädtischen Geistlichen im Auftrage der Mainzer geistlichen Richter in Thüringen zur Bezahlung angehalten werden sollten, veranschaulicht, wenn wir lesen, daß nach einer Urkunde des Jahres 1485 (12. Januar, Arnst. U.=B. Nr. 773) solcher säumigen Zinszahler 53, 1486 (14. Juni, Arnst. U.=B. Nr. 792) bereits zirka 68 und 1487 (3. Dez., Arnst. U.=B. Nr. 816) gar etwa 77 namhaft gemacht werden. Bezeichnend ist es auch, daß nach den Arnstädter Stadtrechnungen außerordentlich häufig — nach der Rechnung von 1482 allein 5mal — Ausgaben dafür verzeichnet sind, daß der Rat in Erfurt weilte, um sich, weil dieser oder jener „den rath hatte in den ban gethan“, wieder aus dem Bann zu lösen; wie es dem Arnstädter Rat erging, so erging es auch den Behörden der anderen Städte, z. B. Frankenhausens, Greußens, Sondershausens u. s. w. Nach den Sondershäuser Rentenrechnungen gilt es, zuweilen gleich mehrere Städte, z. B. die drei oben genannten, aus dem Banne zu lösen; meist aus diesen Gründen sind die Ausgaben für Reise, Zehrung und der Betrag des „Schadegelds“ verhältnismäßig hoch. Es ist gar nicht zu sagen, wie häufig allein in den Arnstädter Amts=Rechnungen der Besuch bei dem Siegler in Erfurt erwähnt wird, und wie oft es sich dabei um Schlichtung von Streitigkeiten und um Befreiung von Bannbeschwerung handelte. Ehe wir zur Veranschaulichung des Dargelegten einzelne urkundliche Notizen reden lassen, sei noch darauf hingewiesen, daß es gewiß auch unter der schwarzburgischen Bevölkerung und selbst bei den herrschenden Kreisen Verstimmung hervorrief, wenn immer und immer wieder durch den Ablaßunfug und die päpstlichen Legaten meist angeblich zum Kampf gegen die Türken und Häretiker oder für andere sogenannte kirchliche Zwecke Geldsummen aus dem Lande gezogen wurden. Wenn die päpstlichen Legaten nach Deutschland kamen, so hatten sie es auch immer darauf abgesehen, möglichst viel Geld einzuheimsen. Besonders war es der schon oft genannte Kardinal Raymundus, der sich dieses Auftrages erfolgreich erledigte. Es scheint, als habe sich doch selbst am gräflichen Hofe eine gewisse Zurückhaltung bei der Ablieferung des zu kirchlichem Zwecke gesammelten Geldes offenbart, wenn man folgende Notiz des Chronisten Jovius (p. 638) berücksichtigt: „Dazumal ward vom Kaiser Maximiliano Grafen Heinrich von

Schwarzburg ein schriftlich Edikt zugefertiget, darin gab er ihm zu vernehmen, welcher Maßen der heilige Vater, Papst Julius, das Gnadengeld so viel dessen in Teutschen Landen von dem Jubilaeo, welches weiland Papst Alexander durch den Kardinal Raimundum allenthalben in das Reich gelegt, gefallen und einkommen wären, aus etlichen Ursachen seiner Majestät deputieret und gegeben, gestalt auch Churfürst Friedrich zu Sachsen solches aus seinen Landen ihm folgen zu lassen verwilliget hätte, derowegen er ihm Graf Heinrichen ernstlich anbefohlen haben wolte, dasjenige, was berührt Jubilaeum in seiner Herrschaft getragen, auszuliefern und zuzustellen dem Ehrsamen und würdigen Günthern von Bünau, seiner Majestät dasselbe ferner ein zu antworten und zu behändigen rc. Dieser Befehl war datiert zu Costnitz den neun und zwanzigsten Septembris" (1510?). Wie beträchtlich immerhin die Summen waren, welche auf solche Weise dem Lande entzogen wurden, ersehen wir aus der oben erwähnten Quittung über 1025 fl., die von nur 3 Städten des Landes (Arnstadt, Greußen und Königsee) als der dritte Teil des Jubiläumsgeldes bei dem Jubiläum des Papstes Alexander VI. an den Kardinal Raymundus abgeliefert wurden (1503) (cf. dazu Reg. 2916: Herzog Georg von Sachsen schreibt an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, daß das Geld, was für den Papst im Lande gesammelt worden, nach Leipzig geschickt werden möge. Sondersh. Land.-Arch.)[1])

Wir lassen nun eine Reihe von urkundlichen Notizen, aus welchen das gespannte Verhältnis zwischen Volk und Kirche ersichtlich ist, folgen. Zunächst sei an die schon früher erwähnten Differenzen zwischen der arnstädtischen Pfaffheit und der dortigen Bürgerschaft im Jahre 1443 erinnert, die durch Vermittelung der regierenden Grafen beigelegt wurden. Auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden des Amtes Arnstadt und den Erfurter geistlichen Herren wird in den Amtsrechnungen 1487/88 ff wiederholt angespielt, z. B. 1487/88 *unter* Botenlohn: einer ist mit einem Briefe „des banes halben zu Frangkenhußen gewest"; *ebenda ist von geistlichen Forderungen an die Plauer die Rede.* Vergl. auch Amtsrechg. 1490/91: „1 sch. 8 gr. dem siegeler vor die absolucion als der gedochte er Niclaus Koler die von Grussen . . .(?) das ncit(?) berurtte obercg(?) geilt verbannet hatte"; ebenhier finden sich noch mehrere Ausgaben in Sachen der Bannbeschwerung, z. B.: „4 1/2 sch. schadegeild bei den notarien Paulum Huttennen zu Erffurt geleget von Hans

[1]) Man vergl. dazu ferner folgende Notizen der Sondersh. Rent.-Rechg., z. B. 1514/15: „1 sch. 24 gr. von einem instrument in des Chartusans sachen zu Northusen er Johan Schiren zu machen geben; 14 sch. 40 gr. an 10 goltgulden in derselben sache gegen Rome geschigkt; 1 sch. 28 gr. dem huttenmeister geben, der solchs gegen Rome gefertigt donnerstag noch accept. marie virg. glorios", oder 1517/18: „2 sch. 6 gr. an dem gelde verloren an bosser munz, so m. g. h. kegen Hoekirchen zu der expedition der probstei halben kegen Roma geschickt post vincula Petri". cf. auch Reg. 2382 (S. L. A.) Guntherus de Bunawe per universam nationem Germanicam apostolicus nuncius et collector pecuniae vigore indulgentiarum contra heretice pravitatis alumnos et Turcosexacte quietat et liberat desuper Henricum comit. in Schw. cum insertione mandati Pontificis (Sixt. IV.) den 24 Juli 1477.

Gerlinges wegen als der mit einer commission von den richtern zu Mentz gein Erffurt gewest wart, so er den amptmann Lotzin Worm den rath zu Arnstad mit menschin briefen verbannet hatte". Auch nach der Amtsrechnung 1491/92 war man wegen geistlicher Forderungen wiederholt in Erfurt; 1503/04 führt unter 27 Straffällen auf: „1 sch. Hentz Stelle umb missehandelung gegen den pferner zu Marlshaußen"; ebenda: 4 gr. einem Boten „gein Kircheym umb ein indult Hansen Kempfen zu bestalen", „20 gr. dem ertzpriester zu Kirchheim vor dasselbige indult". Nach den Stadtbußen von Arnstadt war es schon 1494 vorgekommen, daß 2 Personen bestraft werden mußten, weil sie unter der Messe gespielt hatten, und nach der Stadtrechnung von 1507 traten 2mal Bestrafungen ein, weil mehrere Einwohner mit ihrem Anhange unter der Vesper mit Pauken vor die Kirche gerückt waren; ein andermal hatte einer auf dem Kirchhof Bonifacii ein wildes Geschrei gemacht — es handelte sich offenbar um geplante Demonstrationen gegen die Kirche mit der Absicht, den Gottesdienst zu stören.[1] Die Amtsrechnung von 1514/15 führt unter 38 Straffällen folgende beiden an: „2 sch. 48 gr. Claus Heppe, das ehr zettergeschrei macht unther der predigt bei den Barfußen"; „1 sch. . . . . Stolle das ehr einen monch geschlagen". Ebenda wird auf eine Streitsache, welche die Franziskaner-Mönche zu Arnstadt betrifft, angespielt. Allein 4mal finden sich Ausgaben für Zehrung in „monichssachen". Wiederholt werden Boten an den Siegler in Erfurt wegen dieser Angelegenheit gesandt. Nach der Amtsrechnung 1519/20 werden an die Räte von Mainz, die Domherrn und den Siegler zu Erfurt häufig Briefe in Streitsachen geschickt, z. B.: „3½ gr. hab ich eine nacht zu Erffurd verzert des scheffers halb zu Kefernburgk vorn geistlichen richtern gewest, bei doctor Heynrichen etc. donnerstag n. martini". In einer Arnstädter Amtsrechnung (1519/20?) findet sich unter Amtszehrung die Notiz: „7 gr. habe ich einen tack und eine nacht zu Erffurd vortzert beim rathe, auch bei den geistlichen von wegen der entweiung der kirchen zu Alkerßleben ein indult erlangt, post quasimodo geniti".[2]) Daß es sich bei folgenden Angaben der Arnstädter Amtsrechnung 1520/21 offenbar um irgend welche tieferen Entzweiungen gehandelt hat, ist gewiß: „7½ gr. 3 Pf. habe ich eine nacht und ein tack zu Erffurt vorzerd, zwene von Willingen des banhs enthoben und zwene von Greußen halb mit Hutner gehandelt inen absolution erlangt" rc. Auch führte man den Pfarrer zu Marlishausen nach Erfurt, und an den Siegler zu Erfurt wurde ein Brief eben dieses Pfarrers

[1]) cf. auch die Notiz der Altaristen-Rechg. d. St. Jacobs-Kirche zu Arnstadt 1510: „9 gr. vor process gegeben zcu Erffurt zu der raten dore". (?)

[2]) cf. folgende Strafe in der Arnst. Hofrechg. [?] 1519: „1 sch. Claus Toppfer vnd Ticzel Reyslant zu Bronchewinden, das sie die osterliche zeit nicht zum heiligen sacrament gangen", und unter Amtszehrung: „7 gr. habe ich ½ tagk vnd 1 nacht zu Erffurt verzert er Niclas Steynmecz ein priester des Boesslebischen handels halben den notarien examinire lassen, mithwoche nach letare".

wegen gebracht. Überhaupt fällt nach diesen Rechnungen der häufige Besuch bei den geistlichen Richtern, den mainzischen Räten und dem Offizial zu Erfurt auf; vergl. noch Amtsrechg. 1522/23 unter Amtszehrung: „1 sch. $8^1/_2$ gr. ich selbander zwen nacht und drithalben tagk zu Erffurd, Alendorf und zum Neuemark in sachen die von Talborn und irer pfarher belangend gehandelt und die vertragen" 2c. Wie in Arnstadt, so gab es auch in Stadtilm und zwar zwischen dem Propst des dortigen Klosters und der Gemeinde jahrelang Streit, wie sich aus folgenden Notizen der Stadtrechnungen schließen läßt: 1513/14: „1 sch. 4 gr. consumpt. der rath voit und etlich auß der gemein zwei mahl zu Arnstet v. g. h. die nuwerung als der probst daß Hetsteter bir aufs ablaß zu schencken vorgehabt und nie vormahls geschi(e)n beclagt"; 1514/15: „28 gr. consumpt der rathe zu Arnsthete wider den probst des schulmeisters halben gehandelt"; nach der Rechnung von 1516/17 war der Streit noch nicht geschlichtet, denn es heißt: „1 sch. 21 gr. zu Schwarzburgk und zu Arnstette für u. g. h. wider den probst der gemein halben gehandelt verzert". Nach einer Eintragung der Stadtrechnung 1519/20 kann man schließen, daß sich das gegenseitige Verhältnis gebessert hat, denn da heißt es: „10 gr. 2 Pf. vor 2 stob. wins dem probste geschenckt als er vergunst, das man das wasser durch des gotshus wesen bracht". Eine Bemerkung der Stadtrechnung von 1521/22 weist dann wieder auf schwebende Differenzen hin: „1 sch. 1 gr. 1 Pf. 1 h. vertzert montags nach invocavit ist der ambtmann und schosser von Arnstat hie gewest zwischen dem probste und der stat gehandelt".[1])

Aus dem Amte Schwarzburg erzählt Jovius (p. 608/9) folgenden Fall von Gotteslästerung: Ein Mann, Günther Bühl mit Namen, im Amte Schwarzburg gesessen, der sich in der Schenke zu Schwarzburg berauscht habe, sei auf dem Heimweg an einem Kruzifix vorüber gekommen und habe gesagt: „Stehst du hier in aller Teufels Namen, kannst du mir nicht helfen"; darauf habe er mit der Barte nach dem Kruzifix gehauen und es an einem Bein verletzt. Weiter habe er sein Zechgeld von dem Bild gefordert und gesagt: „Du bist nicht wert, daß du allhier stehst". Dieser Mann wurde wegen der Gotteslästerung in Leipzig zum Feuer verurteilt, aber dann zum Tode mit dem Schwerte begnadigt. Auch die Schwarzburger Amtsrechnung vom Jahre 1518/19 nennt unter „Bußen" folgende bezeichnenden Fälle (im ganzen sind es 40, bestraft mit 72 sch. 14 gr.): „1 sch. 1 gr. Günther Muller zu Melbach hat bei fasten vorkauft ist verbotten gewest bei 10 gulden; $1^1/_2$ sch. Georg Leffenner zu Egilstorff und Cuntz Berring zu Ubirschobeling haben den kirchener zu Schobeling geschlagen vnd ge-

---

[1]) cf. auch die Irrung des Klostervorstehers Joh. Möller zu Ilm mit den Einwohnern zu Niederwillingen, welche dem Klostervieh den Durchgang durch ihre Flur versagten. (1489, Reg. 2636, S. L.-A.)

rafft; 3 sch. 2 gr. Herman Arnolt zu Mußelbach dorumb das er hat den gardian zu Melbach ein vorretterischen bosewicht geheissen, vor eins vnd das er hat Jacoff Dreisseln gehauen"; ferner: „5 gr. hat der amptmann zu Angestedt vorzert 1 tag gehalten in irrung zwischen dem probist vnd den mennern zu Dornnefelt dinstag nach letare". Es ist zu vermuten, daß Königsee wegen seines Brauprivilegs mit den umliegenden Pfarrern und wohl auch mit dem benachbarten Mellenbacher Kloster nicht gerade auf bestem Fuße stand; hier mag die Nachricht des Jovius (614 p.) erwähnt werden, nach welcher Rat und Gemeinde zu Königsee 1523 mit dem Paulinzeller Kloster in einen Streit wegen eines Gehölzes, das die Königseer wieder beanspruchten, verwickelt waren. Graf Günther entschied so, daß das Kloster das von den Königseern beanspruchte Gehölz abtrat, dafür aber 250 rh. Gulden erhielt, und dem Rat und der Gemeinde wurde mit Ernst auferlegt, „daß sie sich förder gegen den Abt und das Kloster nachbarlich und friedlich verhalten solten, bei Vermeidung der gräflichen Ungnade und schweren Strafe" 2c. (vergl. dazu folgende Bemerkung der Arnst. Rent.-Rechg. 1522/23 unter Ausgabe „Zehrung der Räte": „7 sch. 4 gr. hab ich m. g. h. dem alten geben haben sein g. vff dem tage zu Grefennau so mit dem apte in der Zcella und den von Konigsehe gehalten ist worden außgeben vnd vorzert in der wochen Margarethe".)

In den noch vorhandenen Amts-Rechnungen von Blankenburg-Rudolstadt sind folgende Fälle erwähnenswert: Nach der Amts-Rechnung 1513/14 liegt eine Irrung zwischen dem Pfarrer von Schwarza und mehreren Männern vor. Der Graf selbst begibt sich nach Schwarza, um die Irrung beizulegen (cf. „20 gr. 2 altt. Pf. ver 4 dinst, der amptm. von Schwartzburg und amptm. von Rudelstat, in des pfarners von Swartza Neydeck Adam Graffen und Peters Mollers irrige sachen gehandelt, donnerstag nach Natalii; 10 gr. 2 altt. Pf. ver 2 dinst in pfarhof zu Swartza do s. gnade die irrung zwuschen dem pferner und Neydecken besichtigt uf dasselbig moll; 1 sch. 15 gr. dem jungen schultis zu Swartza, das er den pfarner gein Erffort gefort zu lon gegeben". Der Pfarrer zu Schwarza war auch in Händel mit einem gewissen Hofmann zu Erfurt verwickelt: „1 sch. 3 gr. dem pfarner zu Swartza, dorumb das er in Hofmanns zu Erffort handel hineingezogen und ein bebstlichen mandat im verkundiget; 24 gr. einem monch zu Saluelt im kloster von m. g. hern im geben, ein latheinisch instrument Hoffman zu Erffort belangend ausgeschrieben; 2 sch. 6 gr., dem cordesan und procurattori, der in Hofmanns zu Erffort sachen geprocuriret zu Salvelt im closter gescheen montag nach sebastiani". Ebenda finden sich noch folgende Notizen: (Ausgabe, Zehrung) „1 sch. 40 gr. die amptleut zwuschen Adam Graffen Peter

Moller dem pfarner von Swartza Neydeck und zwischen Jorgen Fischer und seinen sonnen gehandelt donnerstag nach natalii zu Swartza gescheen; 48 gr. die amptleut Bastian von Witzleuben, mit dem abpt von der Zcell getagleist, die Straubell zu Kleingols und menner zu Eichenfeltt belangende getagleist freitag nach quasimodogeniti; 1 sch. 36 gr. der Amptmann von Swartzburg und Rudolstadt zwuschen des apbts leuten dem pfarner zu Swartza und Neydeck gehandelt, freitag nach Bonifacii; 24 gr. der schreiber zu Erffort pei dem weibischof der Kirchhassler halben pei im gewest montag nach Severi; 27 gr. der schreiber des pfarners zu Suntremda versessens zins m. g. hern verpflicht halben zu Erffort pei dem official gewest in mit geistlicher forderung furgenommen; 21 gr. der schreiber mit m. g. hern leuten des priester halben dem sigler und official gewest donerstag nach Margarethe". Vergl. ferner Amtsrechg. Rudolstadt 1513/14 (im ganzen 10 Fälle, bestraft mit 13 sch. 43 gr.): „3 sch. Rose der puttner zu Volkstedt hat einen prister aus einem schiff ins wasser geworfen"; 1515/16 (6 Fälle mit 43 sch. 3a gr. bestraft): „2 sch. 6 gr. Symon Muller zu Guderßdorff einen prister uf der stras vberlaufen"; Amt Blankenburg 1515/16 (11 Fälle = 10 sch. 58 gr.): „5 sch. 15 gr. Seyffart Kirchner vnd die andern alterleut haben den rat mit schmaheworten angetast". Man vergleiche auch folgende Eintragungen der Rudolstädter und Blankenburger Amtsrechnung von 1515/16: „28 gr. m. g. hern rethe der amptmann von Swartzburg zwuschen m. g. h. vom der Zcell den von Ziecherheim Petter Vesten und Sigmunt Coburg gehandelt dinstag nach Johannis Baptiste; 48 gr. der amptmann von Swartzburg und Rud. zwuschen m. g. h. von der Zcell den von Zcecherheim der dorfschaft Soltzdorf Bastian Wolff und Hintzen Leuttolff gehandelt dinstag nach Nativitatis. 2 gr. einem, der prister halben gein Blankenburg zu pfarner und den andern . . . . (?) pristern sonabt nach esto mihi"; ferner Amtsrechnung von Blankenburg 1518/19 unter Ausgabe des Amtmanns Schreiber und Richter: „45 gr. idem zwue nacht vnd 2 1/2 tag zu Erffort Creys[?] zu Tochrede, der den pfaffen geschlagen, Hans Moller Kersten Hamels von Zcecherheym den rat von Blanckenburg, die frau von Cumbach, den schencken zu Rudelstadt vnd er Herman Fortzsch aus den pan gebracht verzert freitag nach Oculi"; ebenda: „26 gr. idem zu Erffort des pfarners zu Tallendorf und des schneyders von Rud. halben pei dem sigler vnd official gewest freitag nach egidii"; folgende Bemerkung findet sich noch unter Ausgabe Zehrung m. g. Herrn Räte und Amtssachen außerhalb des Amtes (im ganzen 4 Punkte): „1 sch. 3 gr. hern Anwald, zwuschen zwene priestern vnd dreien purgern von Konigsehe etlicher erpgüther vnd weinperge zu Blankenburg halben irig gewest gehandelt auch zwuschen dem rat Ditrich von Greusen vnd Engelhart

Staren der schaftrift halben gehandelt verzert"; ferner Ratsrechg. von Rudolstadt 1517/18: „20 gr. Herman Kreis den pferner mit worten übergeben"; 1518/19: „12 gr. Bernhard Rost der seiler die capellan mit vorgebunden worten angefahren; 50 gr. Hans Gerboth vnd Hans Adolf vff allerheiligen tag vor der messe gefahren; ½ sch. Hans Hayn an unser lieben frauen verkundigung vor der messe gefaren; ½ sch. Hans Krause Erhart . . . . (?) Otto . . . . (?) an sanct Annan tag vor der messe aufgebunden; 1 sch. 3 gr. Cunz Weyßer Hans Hintzelt am dinstag in Ostern geschlagen, vnd Schlegeln und den pfarner zu Tichrede auch wollen schlaen"; 1519/20: „15 gr. Friedrich Glaser bir geschanckt und am allerheiligen tage vogel vor der messe gestalt".[1])

Bezüglich der Verhältnisse in der Herrschaft Leutenberg verweisen wir auf den schon oben erwähnten Streit des Grafen Balthasar II. von Leutenberg mit dem Dominikaner-Mönch Link. Man ersieht doch aus den Beschwerden der Bürger, daß auch diese wegen der Übergriffe der Mönche empört waren.

Für die unterherrschaftlichen Ämter steht uns nur ein dürftiges Urkundenmaterial zur Einsicht zu Gebote, und doch tritt auch in diesem oft der schroffe Gegensatz hervor. Ein verhältnismäßig reiches Belegmaterial für die vorhandene Spannung geben namentlich die Sondershäuser Renterei-Rechnungen 1506 ff. Es würde viel zu weit führen, wollten wir alle Fälle namhaft machen, die auf vorhandene Irrungen hindeuten. Vor allem verdient es hervorgehoben zu werden, wie häufig auch hier die Räte der Städte mit dem Bann beschwert sind und sich deshalb lösen müssen — jede Rechnung weist mehrere derartige Fälle auf. (Z. B. Landvogtei-Rechg. 1493: „Item 15 gr. zu Northusen vorzert als ich das proceß vbir die drie stete Sundersh. Franhenh. und Gruessen von der vicarien was doselbst cassiren ließ sabbto pg. Petri ad vincla und in ernach die bezalung gethan; item 42 gr. dem offic. daselbst von eim prozeß lassen zu cassiren als er Johann Kamme vbir die drie vorgenanten stete hatte vß gehin lassen sabbto p. bartolomei"). Ferner liegen nach Notizen der Keulaer Amtsrechnung von 1494 Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Keula und den Männern von Hayn und zwischen den Männern von Rockensußera und ihrem Pfarrer vor. In der Rechnung von 1508 findet sich z. B. bemerkt: „32 gr. haben die richter

[1]) cf. die Bestimmungen in den alten Ilmer Statuten v. 1530: „Alle fest alle apostel-tage alle suntage, sal nimant vnder der messe, adir vnder der predigete vmme di kirche gehen bie zwien schillingen, einen dem rat, den andern der kirchen, auch nicht fischen auch nicht nach vogeln gehen, nach noch wilpert, bi der busse obgenant. Auch sal man an festen an suntagen, unde an aposteltagen, vor dir kirchen nichts veile haben. Auch sal man nicht fischen mit dem stoshamen bie funt schillingen, Auch sal kein wirt am suntage nach an heiligen in sinem husse vor der messe nach unter der messe zeche halden, bie funf schillingen. — Sso sullen die vier fest: ostern phingsten — der cristtag vnde das applas vor izlichen feste unde di selbie festwoche vss sal man nimande hulfe thun vmb geilthaftige schult" rc. cf. Walch a. a. O.

und der pfarrer zu Heylinstat vorzert in causa der menner zu Osla". Man vergleiche auch die Rechnungen vom Amt Clingen 1514 (15 Fälle = 35 sch. 10 gr.): „2 sch. Martin Steinhoffer darvmb er einen mench v(er)? echtig verwunt; 1516/17: „40 gr. hat der amptmann sampt dem schreiber vorzert zu Tenstat vff dem tage mit den Augustinern; 5 gr. einem (Boten) trug daß proceß, der Augustiner zu Erffurt halben, gein Schlotheim"; 1517/18 unter Bußen: „2 sch. 48 gr. Siffart zu Velt-Engel hat seinem pfarner mit steinen sein hoff gesturmet und den vbel geschulden; 1 sch. Zan zu Ehrich hat sich mit einem geraufft vorm sacrament montagk in ostern"; unter Ausgabe „zehrung in m. g. h. gescheften" z. B.: „10 gr. 2 Pf. der amptmann vorzert zu Greussen offen tage mit dem amptmann von Saltz der Augustiner halben zu Erffurt". Nach einer Amtsrechnung (? Jahr) sind 2mal Boten „in monichssachen" zu Arnstadt und Schlotheim gewesen. Wir erinnern hier auch an die Händel des Stiftes Ilfeld mit den Einwohnern von Hohenebra (1488). Aus dem Missivenbuch (1517—21 Sond. Land.-Arch.) hören wir über einen erbitterten Streit zwischen dem Domkapitel zu Nordhausen und mehreren Ringlebener Einwohnern, die wegen nicht bezahlter Kornzinsen mit dem Bann belegt worden waren. Die gräflichen Beamten erstrebten für die Leute Befreiung vom Bann, indem sie zur Entschuldigung anführten, es sei doch in jener Gegend eine Mißernte gewesen; außerdem stützten sie sich darauf, daß die Ringlebener es bestritten, daß das Korn schon aufgeladen gewesen sei und wieder abgeladen worden wäre. Der Kornzins sei also nicht freventlich und mutwillig vorenthalten worden, der Mahner habe das nur aus Haß ausgesagt. Weiter erfahren wir nichts über die Angelegenheit.[1]) Über eine ähnliche Differenz zwischen dem Nordhäuser Kapitel und Borxlebener Einwohnern erhalten wir Kenntnis durch einen Fehdebrief des Wilhelm Haßlauer, eines Lehnsmannes des Heinrich v. Gehofen zu Ichstedt. Der Pfarrer Johann Schirn hatte nämlich im Auftrag des Nordhäuser Kapitels einige „arme Leute" zu Borxleben, trotzdem Graf Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Gehofen für sie eingetreten waren, „ins bans beswerunge die ganze fasten di osterliche zeit aus keinen rechten" bisher behalten, er fährt fort: „dieweil ich dan nuhn schuldich bin die armen leuthe zu rechte zu schuzen ist nach malß mein gutlich ansinnen mit dießem brife ir wollet er Johan Schirn mit ernste wießen, solich geistliche forderunge an entgeltung den ban kegen die arme leuthe mit offegewanthen schaden in 6 tagen noch dato dießes brieffes ein absolucion zu verschaffen, wo aber nicht, salt ir wissen das ich meiner ehre vnd nottorpf mit sampt meinen helfershelfern kein alle priester zu Northußen auch alle denjenigen, die on vorwant sein, hir mit absagung thun vnd ehr feindt sein will

[1]) cf. Sonderh. Rent.-Rech. 1517/18: „24 gr. Ambrosio zu zerunge kegen Northusen der menner halben zu Rinckeleben und des capittels daselbst, cena domini".

mit brande, raubt, morth, auch zu bescheidigen will ich ungespartes vleis alle zeit darnach trachten, darnach habet ir auch zu richten. Dat. montagk n. bonifacii 1521".[1]) Es ist in beiden Fällen bezeichnend, daß die Herrschaft auf seiten der Zensiten gegen ein auswärtiges Stift Stellung nimmt, bezw. zu Gunsten der ersteren zu vermitteln sucht. Es ist wahrscheinlich, daß es auch an anderen Orten zu ähnlichen feindlichen Auftritten, wie in Ringleben, besonders in Jahren mit Mißernten, gekommen sein wird, so oft die Zinsmahner oder Einnehmer in die Dörfer kamen, um die Abgaben einzusammeln. In dem Missivenbuche finden sich noch mehrere andere Notizen, welche hier Erwähnung verdienen, so bestand zwischen dem Propst zu Göllingen und Wichart Wiltschutze ein Streit (1518 p. 44); nach einer Notiz auf Seite 60 findet die Ansetzung eines Rechtstages für Paul Born zu Frankenhausen statt, „der wider den priester mißhandelt"; ebenda ist von einer Irrung zwischen dem Pfarrer zu Seega und Sommering zu Mulhussen die Rede. Der Pfarrer beklagt sich, daß Sommering ihn bedroht hat und gedenkt, ihm nach Leibe und Leben zu stehen, „man soll ernstlich dafür sorgen, daß sich jener solcher Drohworte enthält"; — 1518: H. Khula zu Hohenebra beklagt sich über geistliche Forderungen von einem gewissen Hermann zu Erfurt; auch handelt es sich zwischen dem Propst zu Münchenlohra und Curt Schmuntzeln zu Berka um eine Irrung wegen Bannbeschwerung; es ist das Ersuchen an den Siegler zu Erfurt gerichtet, „das er wolt Curt Swartzen, der Ditterich von Berga mit geistlicher forderung angetast, vermugen dieselbe abzustellen" u. s. w. Überhaupt deutet auch hier der häufige persönliche Besuch bei dem Siegler in Erfurt, bezw. der schriftliche Verkehr mit ihm auf die oft vorhandenen Differenzen. Unter den einheimischen Stiften hatte vornehmlich das Chorherrenstift Jechaburg über Abgabenverweigerungen und häufige Entzweiungen mit seinen Zinsleuten zu klagen. Hierbei fällt uns ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit auf. Nach einer Urkunde des Jechaburger Stiftes vom 25. Juni 1511 (Kloster-Kop. Jechaburgense und Reg. 3072, S. L.-A.) exkommuniziert der Offizial des Stiftes einige Einwohner von Schernberg wegen Nichtbezahlung ihrer Zinsen und der Pleban Hildebrand Kruther soll dies ihnen eröffnen; die Urkunde enthält unter anderem folgende Worte: „ . . . . quia Petrus Helmbolt et eius legithima a nobis moniti pro censibus neglectis ad instanciam venerab. dominorum decani et capituli Jech. huius modi monicioni non paruerunt quare ipsi excommunicantur Dei nomine per presentes quos vos ita excommunicetis singulis diebus dominicis et festis publice inpunitis eis poenitenciis etc. . . . In super quia Hans Kemphe, Herman Heyge dudum a nobis excommunicatis et aggra-

[1]) cf. auch Urkde. v. 28. Mai 1516 (Reg. S. L. A.): Die für Thüringen eingesetzten Generalrichter tragen in Gegenwart der Vikarien des Stiftes den Plebanen zu Nordhausen auf, den Dietrich Thomas bei Strafe der Exkommunikation anzuhalten, die lange schuldig gebliebenen Zinsen an die Vikarien des Stiftes zu zahlen.

vatis pro censibus retardatis ad instanciam venerab. dom. decani et capit. Jechab. idem rei nostras sentencias minime formidant", deshalb soll Sorge getragen werden, daß diese Leute ihre Schuld innerhalb 6 Tagen bezahlen und Absolution empfangen, „vel eos extra eorum consorcia eiciant abstineant et penitus excludant, si neutrum fecerint cessantes quoque et cessare facientes in dictorum reorum presencia ut quando vel quociens dicti rei in meta vestri parochie visi fuerint moram traherint domicilium habuerint penitus ab officiis divinorum tam diu quousque aliud a nobis habueritis in mandatis etc." Man sieht, wie weit es schon mit der Opposition gegen die Kirche gekommen war. Die Bestrafung mit dem Banne machte in einzelnen Fällen schon gar nicht mehr einen rechten Eindruck. Die geistliche Behörde mußte deshalb zu Verschärfungen schreiten, wie es in diesem Falle gegen die widerspenstigen Zensiten zu Schernberg geschah. Aus den Rechnungen des Jechaburger Stifts (S. L.-A.) geht hervor, wie häufig die geistliche Behörde genötigt gewesen ist, zur Eintreibung der Retardaten die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen. Auf ein ähnliches Vorkommnis, wie die Urkunde des Jahres 1511, deutet eine aus dem Jahre 1513 (Oktober): „Officialis Praepositurae Jechaburgensis arrestat per plebanos in Spira superiori 12 sexag. großorum apud Uthen. quos Hans Kuntzens heredes decano et capitulo Jechab. debent, et quidem sub excommunicationis et 20 florenorum poenis" (Kop. Jechab. III, S. L.-A.) Man vergleiche auch die Notiz des Missivenbuches (1517—21), betr. das Kapitel zu Jechaburg: „sie wolten Curt Wangeman der banszbeschwerunge ane entgelt entledigen" u. s. w.

Doch damit soll es genug sein. Es würde zu weit führen, wollten wir alle Streitfälle auch nur andeuten, die etwa in den letzten 30 Jahren zwischen Kirche und Volk geschwebt haben. Jedenfalls ist der Beweis geliefert, daß ein denkbar schroffer Gegensatz zwischen weiten Kreisen des Volks und der Kirche bestand, ein Gegensatz, zu dessen Überbrückung auch der Besuch des Bischofs von Mainz im Schwarzburger Land im Jahre 1516, wenn wirklich ein solcher Zweck seinem Besuche mit zu Grunde gelegen hätte, nicht beitragen konnte. Auf kirchlichem Gebiete lagen eben die Verhältnisse im Schwarzburgischen am Vorabend der Reformation nicht anders, als in anderen Ländern; sobald die Lehre Luthers im Volk bekannt wurde, mußte außer anderem besonders dieser Gegensatz den Bruch mit dem alten Kirchentume wesentlich beschleunigen.

Zweites Kapitel.

Die Anfänge der reformatorischen Bewegung.

(Vom Reichstag zu Worms 1521 bis zum Aufruhr des Jahres 1525).

Es ist bekannt, welchen wichtigen Abschnitt für die Grundlegung und Ausbreitung der reformatorischen Bewegung die Zeit vom Thesenanschlag Luthers bis zur sozialen Revolution des Jahres 1525 einschließt. Ereignisse von eminenter Bedeutung für die große Sache der Reformation reihen sich aneinander, alle Welt blickt auf den kühnen Geisteshelden, den schlichten Wittenberger Mönch, den Führer und Mittelpunkt der neuen, gewaltigen Bewegung. Nach nutzlosen Verhandlungen und Disputationen (Augsburg, Leipzig) kommt es im Jahre 1520, „dem größten Jahre" des Reformators, zum völligen Bruch zwischen ihm und der Papstkirche! Es ist das Jahr seiner großartigen reformatorischen Streitschriften: „An kaiserliche Majestät und den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" (Anfang Aug. 1520), „De captivitate babylonica ecclesiae (6. Okt. 1520) und „Von der Freiheit eines Christenmenschen" (gleich nach voriger). Durch die Bulle Exurge Domine (16. Juni 1520) hat Rom den Ketzer mit dem Bann bedroht, wenn er nicht innerhalb 60 Tagen widerrufen werde, und er erwidert, statt sich zu unterwerfen, mit der Verbrennung der päpstlichen Drohbulle vor den Stadtmauern Wittenbergs (10. Dez. 1520). In Worms versammelt sich jener glänzende Reichstag des Jahres 1521. Der junge Kaiser Karl V. soll auch in der kirchlichen Reformfrage das entscheidende Wort sprechen. Luther, zum Widerruf aufgefordert, bekennt sich unerschrocken zum Inhalte seiner Schriften, und Kaiser und Stände hören sein denkwürdiges Schlußwort: „Ich kann nicht anders. Hier stehe ich. Gott helfe mir. Amen!" Durch die Unterzeichnung des Wormser Edikts (26. Mai 1521), in welchem über Luther und alle seine Anhänger in den schärfsten Ausdrücken die Reichsacht verhängt wird, stellt sich der junge Kaiser entschieden auf die Seite der Gegner der religiösen Bewegung, aber es ist ja bekannt: „Die Wormser Sentenz war für Deutschland so gut wie nicht erlassen; nirgend im Reich geschah etwas Nennenswertes, um Ernst aus ihr zu machen, auf der einen Seite mochte es wirkliche Sympathie mit der neuen Lehre sein, auf der anderen war es Schwäche und das Gefühl, daß ein kräftigeres Einschreiten das Übel noch verschlimmern werde" (Häusser, Gesch. d. Z.-A. der Ref. p. 17). Gerade in den Jahren von 1521 bis zur sozialen Revolution trägt die religiöse Bewegung ihre Wellen weiter und weiter, angeregt, vertieft durch Luther in Wort und Schrift, trotz Wartburg-Exil, Kirchenbann und Reichsacht, nicht zum wenigsten auch gefördert durch die Gunst der

höchsten Reichsbehörde, des ständischen Reichsregiments zu Nürnberg. Es ist bezeichnend, wenn Erzherzog Ferdinand seinem Bruder von Nürnberg ausgeschrieben hat, daß unter tausend Menschen in Deutschland kaum einer ganz frei von der Lehre Luthers sei (Kolde, Luther II p. 80), und der Straßburger Prediger Matthäus Zell hat Recht, wenn er 1523 urteilt: „Es sind auch durch das ganze deutsche Land wenig namhaftiger Stett, darin nit viel der Besten diese Lehre lesen hören und ihr gönnen, indem man sie läßt öffentlich verkaufen". — „Item, so durch das ganz teutsch Land gar noch kein Statt ist, kein Fleck, keine Versammlung, kein Kloster, keine hohe Schul, kein Kapitel, kein Geschlecht, auch gar kein Haus, darinnen nit seyen Leut, die dieser Sekt anhangen" &c. (Hagen, Deutschl. litterar. u. relig. Verh. im Ref.=Zt.=A. II p. 159/60). Ja, es sind die „Frühlingstage" der Reformation gewesen, die Zeit, da man in Wittenberg nicht daran denkt, etwa besondere Prediger des Evangeliums auszusenden. Sie ergeben sich von selbst; es sind die ausgetretenen Mönche, die von Wittenberg kommenden Studenten, allen voran Luthers Ordensgenossen. Man fragt nicht viel nach Raum oder Zeit bei der Verkündigung der neuen Lehre: „Da war jeder Ort gut genug, wo man hoffen konnte die Leute zu erreichen, die Straße, der Marktplatz, der Kirchhof oder wo es immer war" (cf. Kolde, Luther II).[1]) Jene beiden jugendlichen Zeugen der evangelischen Wahrheit (Heinrich Voes und Johann von Essen [Esch]) sterben freudig vor dem Rathaus zu Brüssel den Märtyrertod, und Luther verherrlicht ihr Sterben durch das ergreifende Klage= und Siegeslied: „Ein neues Lied wir heben an!" Die Klostertüren öffnen sich, und Mönche wie Nonnen verlassen ihren früheren so hoch gepriesenen Stand. — Wir wissen, daß gerade in diesen Jahren der frischen, grünenden Saat große Gefahren drohen. Auf Roms Seite ist man rührig, den allgemeinen Abfall von der alleinseligmachenden Kirche zu verhindern; zwar ist es ein vergebliches Bemühen der päpstlichen Legaten, auf den Reichstagen zu Nürnberg dem Wormser Edikt Anerkennung zu verschaffen; in Augsburg wird der päpstliche Kardinal Campeggi, als er bei seinem Einzuge mit segnender Hand das Kreuz schlägt, verspottet (Frühjahr 1524), und in Nürnberg erlangt er mit bezug auf die Befolgung des Wormser Edikts nur ein dehnbares „so viel als möglich"; allerdings verliert Luthers Sache durch den Sturz des reformationsfreundlichen Reichsregimentes eine wichtige Stütze, und auf dem Konvent zu Regensburg vereinigen sich die Anhänger des Alten, um den evangelischen Ständen wirksam Widerstand leisten zu können (1524). Gefahren drohen der neuen religiösen Bewegung gerade in diesen Jahren ihrer „Sturm= und Drangperiode" auch durch Vermengung mit jener wilden Schwarmgeisterei eines Carlstadt, eines Münzer oder mit der politischen Erhebung der Ritter unter Sickingen gegen die Fürstenmacht, aber Luther hält sich und seine Sache in einer Zeit, da das Verlangen nach einer Fülle von politischen, sozialen und kirchlichen Wünschen aufs höchste gesteigert ist, frei.

[1]) cf. auch Ranke, Deutsch Gesch. i. Z. d. Ref. II p. 65 ff.

Das war die Zeit — in großen Zügen charakterisiert — in welche die Anfänge der reformatorischen Bewegung auch im Schwarzburgischen fielen. Die Jahre 1517—1520 haben wir schon in der Einleitung mit berücksichtigt; wichtig sind sie für die Grundlegung der Reformation auch in unserem Lande, denn gerade in ihnen tritt die wachsende Opposition des Volkes gegen die alte Kirche und ihre Vertreter in den sich mehrenden Angriffen auf kirchliche Personen und in den Verletzungen altkirchlicher Ordnungen deutlich hervor. Es verdient gleich hier die auf ihre Richtigkeit nicht weiter zu kontrollierende Nachricht Erwähnung, daß der Guardian des Arnstädter Franziskanerklosters mit unter den wenigen seiner Ordensglieder gewesen sein soll, die ihre Stimme gegen den Ablaßkram Tetzels erhoben (Schmidt, Luther in Arnstadt, p. 11). Und wenn auch sonst Nachrichten fehlen, es ist doch so selbstverständlich, daß es eines besonderen Beweises nicht bedarf: in einem Lande und bei einem Volke, daß in so regem Verkehr mit der Außenwelt,[1]) besonders mit Städten wie Erfurt und Nürnberg, Nordhausen und Leipzig stand, unter dem der Unwille gegen die Papstkirche so tief gewurzelt und verbreitet war, wird man auch den Kampf des kühnen Wittenberger Mönchs von Anfang an verfolgt, seine Schriften gelesen und seiner Siege sich gefreut haben. Die rege Beteiligung der Grafen an dem Reichstag zu Worms — gewiß waren 3[2]) zugegen — läßt auf das hohe Interesse, welches die Schwarzburger den auf dem Reichstage zur Entscheidung kommenden politischen und kirchlichen Fragen zuwandten, schließen. Dort waren sie Zeugen des heldenmütigen Bekenntnisses Luthers; es wird berichtet, Graf Günther XXXIX. habe sich ein genaues Protokoll der Verhandlungen des Reichstages anfertigen lassen.[3]) Näheres erfahren wir nicht, aber es wäre wunderbar, wenn Luthers Auftreten zu Worms nicht auch auf unsere Grafen und besonders auf den späteren Reformator der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt, Graf Heinrich XXXII., einen tiefen Eindruck gemacht hätte, und wenn nicht auch die Gravamina der deutschen Nation gegen die

---

[1]) Auf der Wittenberger Universität studieren in diesem Zeitraum folgende Schwarzburger: W.-S. 1518/19 Franciscus Gasserman de Arnstadt dioc. mag. 10 XI. W.-S. 1519/20 Henricus Mentzel de Lantzendorf dioc. Bamb. I. XI. (?); Christofferus Hanus de Herich dioc. mag. 22. Ap. (?). W.-S. 1520/21 Joannes Sneidewinth de Kunigsch, Mag. dioc. S.-S. 1521; Conradus Puchbach de Kungseh mag. dioc. 24 Septbr.

[2]) Nach Apfelstedt, Reformations-Einführung in Schwarzburg: Graf Günther XXXIX. von Schwarzburg-Arnstadt, dessen Sohn Heinrich XXXII., Heinrich XXXI. von Schwarzburg-Sondershausen, ferner Joh. Heinrich von Leutenberg und ein Graf von Schwarzburg, Domherr zu Köln. Nach Walch, Luthers Werke T. XV. werden aufgezählt: 1. Graf Heinrich zu Schwarzburg zu Arnstadt (der 32.), 2. Graf Heinrich von Schwarzburg zu Sondershausen (der 31.), 3. Graf Günther zu Schwarzburg (der 39.). Die Anwesenheit der bei Walch zitierten Grafen wird durch Notizen der Amts- und Rent.-Rechg. betr. Ausgaben für die Reise Graf Günthers XXXIX. und Graf Heinrich XXXI. unzweifelhaft nachgewiesen. In den Reichstags-Akt. II. werden als persönlich anwesend Schwarzburger Grafen nicht genannt; II. 437 werden im Anschlag für die Romzugshülfe 2c. Balthasar, Günther und Heinrich, Grafen zu Schwarzburg, erwähnt; II. 420 protestiert Fr. von Thun gegen die Veranlagung sächsischer Untertanen in dem Anschlag zur Unterhaltung des Reg. und Kammergerichts. Darin wird auch Graf Balthasar von Schwarzburg genannt.

[3]) Msc. von Scheibe im Fürstl. Archiv zu Rudolstadt.

Übergriffe der Kurie in den schwarzburgischen Herren einen lebhaften Wiederhall gefunden hätten. Sollten nicht auch Schwarzburger und besonders Arnstädter den Reformator in Erfurt gesehen und gehört haben, als er auf seiner Reise nach Worms diese Stadt berührte, wo ihm ein so großartiger Empfang unter dem humanistischen Rektor der Universität, dem „Arnstädter" Crotus, bereitet wurde?[1]) Nach Ermittelungen aus den Arnstädter Kirchenbüchern wurde Luther von einem Arnstädter, namens Wolf Essiger, wohnhaft in der Wagnergasse, nach Worms gefahren (Schmidt, Luther in Arnst. p. 12). Die Vorgänge in Worms werden auch in unserm Lande, zumal die regierenden Grafen mit ihrer Begleitung persönlich zugegen waren, lebhaft besprochen worden sein. Die Verhandlungen und der Beschluß des Reichstages in der religiösen Frage haben jedenfalls auf den Verlauf der reformatorischen Bewegung des Landes während dieser ersten Jahre umsomehr Einfluß ausgeübt, als die regierenden Grafen, wenn nicht schon früher, so doch gewiß seit Worms darüber im klaren waren, welche Haltung gerade ihre einflußreichsten Lehnsherrn, der Kaiser Karl V., von dem man eben die kaiserlichen Lehn wieder bestätigt erhalten hatte, ferner Herzog Georg von Sachsen und Luthers Landesherr, der Kurfürst Friedrich der Weise, Luther und seiner Lehre gegenüber einnahmen. Denn während der Kurfürst Friedrich, der persönliche Gönner Luthers, „weit davon entfernt für seine Lehre Partei nehmen zu wollen, doch vieleher den Anschein einer Parteinahme für als gegen Luthers Sache erweckte" (Kolde, Luther I. p. 291), waren jene beiden entschiedene, ja ingrimmige Gegner der reformatorischen Bewegung. Bei der Bedeutung, welche für die weitere Entwicklung der Reformation im Lande die Haltung der Landesherrn hatte, ist es nicht ohne Wichtigkeit, auch an gewisse politische Rücksichten, die die schwarzburgischen Herren, bei aller Wahrung ihrer Selbstständigkeit in der Entscheidung für oder wider die religiöse Neuerung, gerade auf Sachsen und den Kaiser zu nehmen hatten, zu erinnern. Weniger in diesem Anfangsstadium der Entwicklung, wo sich die Luther freundliche und feindliche Partei noch nicht recht organisiert gegenüberstand, als später wird es ersichtlich werden, wie häufig doch auch die politische Abhängigkeit der Grafen für den Verlauf der reformatorischen Bewegung von Vorteil oder Nachteil gewesen ist.

Die Jahre nach dem Wormser Reichstag brachten auch in unserem Lande, d. h. besonders in den Herrschaften Arnstadt und Leutenberg der neuen Lehre eine bedeutsame Ausbreitung. Das bezeugen zunächst die Nachrichten, welche wir über die Herrschaft Arnstadt besitzen.

Hier regierte Graf Günther XXXIX., geb. 1449 (Freitags nach Urbani)[2])

---

[1]) Unter seinem Rektorat wurden folgende Schwarzburger in Erfurt immatrikuliert: Friederichus Goltschmid de Arnstadt, Nicolaus Rudiger de Schwartzburg, Adam Sejdenzail de Arnstadt, Heinrichus Ultes de Rudelstadt, Michael Franck de Franckenhausen (4 sneberg) und Hermannus Jeger de Dornheim gratis inscriptus benevolentia rectoris, cuius nepos est e fratre (Akt. d. Uni. Erf. II. T.)

[2]) 30. Mai; cf. die diesen Grafen betr. Akten im S. L.-A.

als 7. Sohn des Grafen Heinrich XXVI. und dessen Gemahlin Elisabeth, geb. Herzogin zu Kleve. Er erhielt vornehmlich eine rittermäßige Erziehung und verbrachte die Jahre seines Knappendienstes am Hofe Herzog Wilhelms von Sachsen in Weimar. 1469 verließ er den sächsischen Hof, vermutlich wegen Ungelegenheiten mit denen von Brandensteim, um sich später von Sondershausen aus zu seinem Bruder, dem Bischof zu Münster und Administrator des Erzstiftes Bremen, zu begeben, durch den er längere Zeit als Statthalter des Erzstiftes Anstellung fand (daher der Beiname der „Bremer"). Später (noch 1482) treffen wir ihn am bayerischen Hofe.[1]) Nach seines Vaters Tode (1488) erhielt er das Haus Klingen, um 1493 die Regierung, zunächst gemeinschaftlich mit seinem Vetter Heinrich XXXI., zu übernehmen. 1496 fand die vorläufige Teilung, welche auch für die Reformationszeit in Geltung blieb, in die Herrschaften Arnstadt und in die Herrschaft Sondershausen-Frankenhausen statt. Graf Günther XXXIX. erhielt die Herrschaft Arnstadt; 1503 war ihm auch das Amt Rudolstadt nach dem Tode seines Bruders Grafen Günthers zugefallen. Vermählt seit 1493 mit Amalie, Grafen Vollraths zu Mansfeld einzigen Tochter, hatte er seine Gemahlin im Jahre 1517 (18. Juli) durch den Tod verloren; als Freude und Stütze seines Alters blieb ihm nur sein einziger Sohn, Graf Heinrich XXXII. Graf Günther war also, wenn auch noch rüstig, doch schon ein betagter Mann als die reformatorische Bewegung anfing, auch in seinem Gebiete Wurzel zu schlagen. Als der ältere der beiden regierenden Grafen der Linie Schwarzburg-Blankenburg, denen mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg das schwarzburgische Gebiet gehörte, war er im Reiche und besonders bei seinem sächsischen Lehnsherrn angesehen und führte als ein erfahrener Regent in ernster Zeit mit Geschick die Zügel der Regierung seines Landes. Bei seinen Untertanen war er beliebt, denn es trifft zu, was der Chronist Jovius sagt: „Darneben war er auch ein demütiger und leutseliger Herr, ließ seine Untertanen gerne vor sich, gab ihnen, achtets ihm für keine Schande noch seiner gräflichen Reputation zu entgegen, zu seinen Bürgern in die Häuser zu kommen, konversierte in Gnaden, aß auch und trank mit ihnen, und blieb er gleichwohl ein vornehmer, ansehnlicher Graf des Reichs in Betracht es ihm gantz nichts derogieret, sondern er hatte dessen noch vielmehr bei männigligen Ruhm, wird ihm auch billig zu Ehren und ewig währendem Gedächtniß rühmlich aufgezeichnet, wie wohl er seine Gebrechen und Nävos auch gehabt" ꝛc. Mit dieser Leutseligkeit, die gerade in einer sozial so erregten Zeit von Bedeutung war, verband er eine seltene Willenskraft, eine eiserne Konsequenz in seinen Entschlüssen — trotz seines hohen Alters. Es kann keinem Zweifel unterliegen, vom politischen Standpunkte aus konnte Schwarzburg keinen besseren Regenten haben; aber war er nun auch sonst der geeignete Mann, der beim Anbruch der neuen Zeit gerade in bezug auf die neue religiöse Bewegung am Platze war? Graf Günther war in einer Zeit alt geworden, in welcher sich das Neue mit

[1]) Vielleicht fällt erst nach dieser Zeit seine Statthalterschaft zu Bremen.

Macht Bahn brach; alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens drängten auf Umgestaltung hin. Er wie sein Volk hatten den neuen Verhältnissen Rechnung getragen, das Land war mit fortgeschritten im wirtschaftlichen und geistigen Leben. Der Graf hatte auch die Zeiten neuer Anregung auf dem kirchlich-religiösen Gebiete mit erlebt, ja er war ein eifriger Förderer aller derjenigen Bestrebungen gewesen, welche dem religiösen Leben neue Impulse geben sollten. Vielleicht zu keiner Zeit vorher entfaltete sich in Arnstadt ein so reges kirchliches Leben in den Formen mittelalterlicher kirchlicher Frömmigkeit, als gerade unter seiner Regierung. Wir erinnern an seinen Verkehr mit dem päpstlichen Legaten (Raymundus von Gurk), an seine unausgesetzten Bemühungen, die klösterlichen Zustände zu bessern; er war, wie schon früher ausgeführt wurde, ein begeisterter Anhänger des Heiligen- und Reliquienkult, ein Pfleger des Bruderschaftswesens, ein katholischer Christ, der auf Wallfahrten und Prozessionen, Stiftung von Altären und Messen großen Wert legte. Der Annenkult im Lande verdankte seine Blüte nicht zum wenigsten seinem Eifer in der Verehrung dieser Heiligen. Gern verkehrte er mit den Geistlichen; er scheint unter dem Einfluß der Saalfelder Barfüßer-Mönche gestanden zu haben; mit Vorliebe besuchte er, wenn er in die Ämter kam, die Pfarreien und Klöster; in seiner Gesellschaft finden wir häufig den Pfarrer und Kapellan erwähnt, sie werden neben den Edelleuten zu Tisch geladen. 1516 besuchte der Bischof von Mainz Arnstadt (Sonntag nach Egidii).[1] Nach der Rudolstädter Amts-Rechnung von 1517/18 ist der Bischof von Bremen Gast des Grafen auf dem Schlosse zu Rudolstadt (Sonntag nach Dionisii);[2] ebenda war er „deß bischoffs von Mentz gewertigk“ (Amts-Rechnung von 1518/19). Dabei war der Graf keineswegs blind gegen die Schäden der Kirche seiner Zeit. Kurz vor dem Beginn der großen religiösen Umwälzung war er über die peinlichen Vorgänge zwischen den Leutenberger Dominikanern und Graf Balthasar II. durch letzteren unterrichtet worden; er sollte dessen Anliegen gegen den Mönch Link auf einer Versammlung der Herren zu Jena vertreten, und doch Graf Günther gehörte zu denen, die eine Abstellung der offenkundigen kirchlichen Schäden mit den Mitteln und auf der Grundlage des mittelalterlichen Kirchenwesens erstrebten. Das war der kirchliche Standpunkt desjenigen Regenten, von dessen Stellung zu der Lehre Luthers die Entwicklung der reformatorischen Bewegung in einem großen Teile der schwarzburgischen Herrschaften abhing. Man kann sich leicht vorstellen, an Günther konnte Luthers Sache zunächst keinen Förderer erhoffen, zumal der Graf in einem Alter stand — er hatte schon die 70 überschritten — da man nicht so leicht mit seinen religiösen Anschauungen bricht. Als der Kaiser 1521 auf dem Reichstage zu Worms — und der Papst schon vorher — über Luther den Stab gebrochen hatte, mußte auch in Graf Günther das Vertrauen zu

[1]) den 7. September.
[2]) den 11. Oktober.

Luther und seiner Lehre mindestens sehr erschüttert, wenn nicht ganz geschwunden sein. Daß er sich persönlich für die neue Lehre entscheiden werde, war so gut wie ausgeschlossen, daß er die religiöse Bewegung im Lande begünstigen werde, war unwahrscheinlich; daher konnte man sich schon freuen, wenn er die reformatorische Strömung unter seinem Volke nicht gewaltsam unterdrückte und bekämpfte, wie es nach dem Aufruhr des Jahres 1525 geschah. Das war Graf Günthers Haltung in diesen ersten Jahren. Er wartete ab, er hinderte die evangelische Predigt eines Kaspar Guttel nicht, der im Jahre 1522 zu Arnstadt die reine Lehre verkündigte, wir hören aber auch nicht, daß er die dedizierten Predigten beifällig aufgenommen oder daß er sich, wie die Bitte Guttels lautete, entschlossen hätte, die Einführung der Reformation durch evangelische Prediger zu fördern. Es wäre ein leichtes gewesen, die ganze Herrschaft zu reformieren, wenn der Graf, bei der damals unter dem Volke mit Macht sich Bahn brechenden Strömung für Luther, auch seinerseits sie begünstigt hätte. Vielleicht mochte ihn der Umstand vor einer Verurteilung Luthers und einer Unterdrückung seiner Lehre damals noch zurückhalten, daß dieser die Gunst des Kurfürsten Friedrich von Sachsen genoß, des dem Grafenhause so nahe stehenden Lehnsherrn und angesehensten Fürsten im Reiche. Mußte es doch auch dem an den öffentlichen Angelegenheiten des Reichs rege Anteil nehmenden und in die öffentlichen Fragen eingeweihten Grafen einleuchten, daß, wenn selbst Kirchenbann und Reichsacht die lutherische Lehre nicht zu unterdrücken imstande waren, es auch für ihn ein vergebliches Bemühen gewesen sein würde, diese in seiner Herrschaft aufzuhalten. Zudem waren die Zeiten ernst, im Volke gärte es, Unzufriedenheit und Auflehnung gegen staatliche und kirchliche Autorität erfüllte weite Kreise — wäre es unter solchen Umständen von dem Grafen klug gewesen, wenn er eine so vom Volke getragene, mächtige Bewegung, gegen welche er weder Stadt noch Dorf seines Gebietes abzuschließen vermochte, hemmte? Doch wir dürfen nun auch schon an dieser Stelle mit wenigen Worten desjenigen Grafen und seiner Stellung zur Reformation Erwähnung tun, der für die Zukunft eine so hervorragende Rolle in der Reformationsgeschichte unseres Landes spielen sollte, des jugendlichen Grafen Heinrich XXXII. Bisher wußte man nur, daß er sich nach dem Aufruhr des Jahres 1525, weil er ein entschiedener Anhänger der evangelischen Lehre war, mit seinem Vater ernstlich entzweit hatte. Nun ist es wichtig, zu erfahren, daß Graf Heinrich, der auf dem Wormser Reichstag gleichfalls zugegen war, auch schon in den Jahren vor der sozialen Revolution offenbare Hinneigung zum Evangelium bekundet hat. Er war von seinem Vater seit Anfang der 20er Jahre zur Mitregentschaft herangezogen worden, obwohl noch ein Jüngling, denn er zählte im Jahre des Reichstags zu Worms erst 22 Jahre. Es ist hier noch nicht die Stelle, ein Charakterbild dieses Grafen zu entwerfen, das soll erst dann, wenn von seinem Regierungsantritt gehandelt wird, geschehen; doch es darf vorläufig wenigstens auf folgendes hingewiesen werden: In Graf

Heinrich prägte sich trotz seiner Jugend eine große Energie und Willensstärke aus, die er von seinem Vater geerbt hatte; er hatte ein Herz, begeistert für alles Gute und Schöne, mit heiterer Lebensart verband er eine seltene Tiefe des religiösen Empfindens; ein Schwärmer war er nicht; ein offener, klarer Blick für die wichtigen Zeitfragen, vor allem für die große kirchliche Bewegung jener Jahre zeichneten ihn aus. Wie gewaltig mag der Eindruck gewesen sein, den Luthers Auftreten zu Worms auf ihn gemacht hat! Dazu pflog er innigen Verkehr mit seinem nur wenige Jahre älteren Vetter, Grafen Johann Heinrich, dem der Reformation zugetanen Regenten der Herrschaft Leutenberg. Besondere Beachtung verdient der intime Verkehr des Grafen Heinrich mit dem kursächsischen Hofe. Kurz vor dem Wormser Reichstag (Arnst. Amts-Rechg. 1519/20) weilten der Kurfürst von Sachsen und der Herzog Johann von Sachsen in Arnstadt. (Bei dieser Gelegenheit ritt der „junge Herre mit dem Kurfürsten weg".) Es liegt nahe, zu vermuten, daß bei diesem persönlichen Verkehr, der ja auch in den späteren Jahren kaum jemals unterbrochen, ja eher noch vertrauter und inniger wurde, nachdem sich Graf Heinrich einmal offen auf die Seite der Evangelischen gestellt hatte, auch die Angelegenheit Luthers reichliche Veranlassung zur Aussprache geboten hat. Nach der Arnstädter Amts-Rechnung vom Jahre 1520/21 ist der junge Herr damals von Arnstadt abwesend, denn eine Notiz lautet, daß ein kaiserlicher Bote nach Arnstadt „ungeverlich" gekommen sei und habe dem alten Herrn anbieten lassen, ob er etwa ein an den jungen Herren gerichtetes Schreiben mitnehmen sollte („daneben vmb das neu jar gebeten, dinstags nach felicis"). Besonders bemerkenswert sind 2 Notizen (Arnst. Amts-Rechg. 1522/23): nach der einen wurde Graf Heinrichs Geräte von Wittenberg nach Arnstadt geführt,[1]) also ist er in Wittenberg gewesen, und bei dieser Gelegenheit hat er zweifellos den Reformator gehört, wenn nicht sogar mit ihm verkehrt, denn es ist wahrscheinlich, daß es gerade die Person Luthers gewesen ist, die den Grafen zur Reise nach Wittenberg veranlaßt hat, und nach der anderen hat er in Arnstadt zusammen mit den Räten der Stadt für einen Mönch („der hier oben predigt") eine Beisteuer zum Ankauf einer Bibel gewährt.[2]) Sind das auch nur äußerst dürftige Anhaltepunkte, so ist doch wohl der Schluß gestattet, daß Graf Heinrich schon in unserer Periode, entgegen der Haltung seines Vaters, mit der evangelischen Lehre nicht nur persönlich sympathisierte, sondern sie auch in Arnstadt begünstigte. Es kann also nicht befremden, wenn wir besonders in den Renterei-Rechnungen der Jahre 1521 ff. auffällig weniger Ausgaben für altkirchliche Kultuszwecke, für Bruderschaften 2c. verzeichnet finden, als in den Jahren vorher. Jener Mönch,

---

[1]) „5½ fl. eim furman, welcher dem jungen hern sein gerethe von Wittenbergk her gefurd das gedinge ist one 7 ort vf (?) gewest aus bevehl m. g. h. 3 ort zugegelegt montags nach dionisii" (3. Okt.)

[2]) „5 gr. aus bevehel des jungen hern dem monche der hiroben predigt zu einer biblien desgleichen haben ime die rethe auch gesteurt suntags nach martini" (16. Nov.)

der oben auf dem Schlosse predigte und dem Graf Heinrich zusammen mit den Räten der Stadt eine Bibel kaufte, scheint sich doch wohl auch für die lutherische Lehre interessiert zu haben.

Über die Haltung des Adels der Herrschaft Arnstadt zur Reformation in dieser Periode erfahren wir nichts. Aber es ist wahrscheinlich, daß, ob vielleicht auch die jüngere Generation der religiösen Bewegung sich zuneigte, eine offene Parteinahme für Luther so lange nicht stattfand, als der regierende Graf selbst sich nicht für den Reformator entschied. Immerhin ist es undenkbar, daß Luthers gewaltige Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" (1520) nicht auch von dem schwarzburgischen Adel — ebenso wie an den Grafenhöfen — gelesen worden wäre und die Begeisterung für den Wittenberger Mönch und sein Werk geweckt hätte. Die Lehnsritter sahen sich oft, sie nahmen an dem geistigen Leben regen Anteil, sie trafen sich an den Grafenhöfen, oder wenn die Aufgebotsbriefe zu Krieg und Fehde zusammen riefen, man verkehrte und reiste viel, da konnte es denn nicht fehlen, daß von der religiösen Bewegung gerade der Lehnsadel mit berührt wurde, zumal auch diesem die Schäden der alten Kirche bei den vielfachen Beziehungen, die zwischen beiden bestanden, nicht verborgen sein konnten.

Und wie sah es nun mit der Ausbreitung der neuen Lehre unter dem Volke, in Stadt und Land der Herrschaft Arnstadt in diesen Jahren aus?

Es waren erklärlicherweise in erster Linie die Städte, die sich, weil sie bei dem regen wirtschaftlichen und geistigen Verkehr leicht mit dem umliegenden kursächsischen Gebiet und mit Erfurt, wo die evangelische Lehre so frühzeitig Eingang fand,[1]) in Verbindung traten, zuerst für die lutherische Lehre entschieden, an ihrer Spitze Arnstadt, das wie kein anderer Ort die Wiederbelebung des kirchlich-religiösen Lebens am Ausgang des Mittelalters erfahren hatte, reich an Stiftungen, klösterlichen Niederlassungen, Bruderschaften, Kirchen und Kapellen, bewohnt von einer zum Teil wohlhabenden, aufgeklärten und im regen Verkehr mit auswärts stehenden, sich ihrer Macht bewußt werdenden Bürgerschaft; diese Stadt war es auch, unter deren Einwohnerschaft die neue Lehre Anhänger fand. Bemerkenswert ist es immerhin, daß nach einer Bemerkung der Stadtrechnung von 1520/21 in dieser Zeit Dr. Johann Lang von Erfurt, der spätere Visitator der Grafschaft, der Freund Luthers, in Arnstadt zu Besuch weilte und von der Stadt einen Ehrentrunk in Gestalt von 4 Stübchen (Wein oder Bier) erhielt. Nach derselben Rechnung war auch der „Oberste" der Barfüßermönche in Arnstadt. Ob die Anwesenheit dieser beiden geistlichen Herren mit der reformatorischen Bewegung in Arnstadt in irgend einem Zusammenhang steht, wissen wir nicht; es ist nicht ausgeschlossen, daß folgende Notiz derselben Rechnung den Be-

[1]) „Die Bürgerschaft war schon 1521 zum größten Teile evangelisch, der Rat am Anfange des dritten Jahrzehnts noch fast durchweg katholisch, im Jahre 1525 aber bereits überwiegend der neuen Lehre zugetan". (Eitner, Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrhundert p. 13/14.)

such veranlaßt hat: „18 gr. 2 Pf. den burgern die gewacht haben als die pfaffheit gesturmet(?) worden sein“. Es handelte sich demnach offenbar um Unruhen in der Stadt, deren Spitze sich gegen die Geistlichkeit richtete.[1]) Das von jeher gespannte Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Pfaffen erfuhr bezeichnender Weise gerade jetzt wieder eine Verschärfung, ja es kam zum offenen Ausbruch. In derselben Rechnung findet sich auch eine Bemerkung, nach welcher von der Stadt 21 gr. 1 Pf. für 4 Stübchen „dem praedikanten vffs applas“ verausgabt wurde. Dabei kann es sich möglicher Weise um einen evangelischen Prediger handeln, denn frühere Rechnungen haben eine derartige Ausgabe nicht. Die Größe des Ehrengeschenkes läßt erraten, welche Achtung man dem Prädikanten erzeigte.

Genauer sind wir unterrichtet über das Auftreten eines anderen bekannten und berühmten evangelischen Predigers in Arnstadt, des Augustiner-Priors Dr. Caspar Guttel aus Eisleben.[2]) Es war am XIII. p. tr. (14. September) des Jahres 1522, als Guttel auf Wunsch der Arnstädter Bürger auf freiem Markte predigte, „da er denn das ordentliche evangelium vom samariter und sonderlich die artikul von guten werken und rechtfertigung wohl ausgeführet“ (Olearius, Syntagma p. 273). Über den Anlaß zu seinem Besuch in Arnstadt und seiner Predigt daselbst erzählt Guttel selbst in der Vorrede zu den dem Grafen Günther XXXIX. später gewidmeten Predigten folgendes, was für die Stimmung in Arnstadt überaus charakteristisch ist: Er sei zufälligerweise nach Arnstadt (am 13. September) gekommen; da sei an ihn das Ansinnen gestellt worden, etliche Predigten auf dem Markte zu halten; er habe sich leicht dazu bestimmen lassen und, wie das Evangelium es erfordere, den göttlichen Willen vorgetragen, das Volk sei in großen Haufen gegenwärtig und evangelischer Wahrheit hungrig und ganz gierig gewesen. Der Graf selbst war nicht in Arnstadt anwesend, und das war eben auch die Veranlassung, daß Guttel die gehaltenen Predigten in Druck gab und, mit einer Vorrede versehen, dem Grafen zustellte. Er hatte damit einem an ihn gebrachten Wunsche gewillfahrt. In der Vorrede weist er noch darauf hin, daß es ja allerdings ein großer Unterschied sei, ob etwas mit lebendiger Stimme oder mit toter Schrift zu Tage gebracht werde, auch das die geschriebenen Predigten nicht Wort für Wort mit den gehaltenen übereinstimmten. Er knüpft die demütige Bitte daran, der Graf wolle die Zuschriften gnädig aufnehmen und sich dadurch bestimmen lassen, seinen Untertanen „das allreinist evangelion, die einge speiße der seelen mit menschenlere und verfürlicher hantirung unvermengt, durch evangelische prediger zu verschaffen, mag sich gegen Gott und e. g. unterthan an sonder zweifel e. g. nicht wol besseres und seligeres wercks zu thun bevleissen. (Datum am Tage Franzisi, über Eisleben gelegen im Augustiner-Kloster 1522). Es ist gewiß von In-

[1]) vergl. das Pfaffenstürmen in Erfurt im Sommer 1521. (Eitner a. a. O. p. 17 ff.)

[2]) Derselbe, von dem der Pirnaer Mönch (Mencken Scr. II. 1552) schreibt: „Dr. Caspar hat viel unchristliche lehren unter das volk gesämet“.

teresse, wenn wir uns den Inhalt dieser Predigten etwas näher ansehen. Denselben war das Evangelium am XIII. p. tr. Luc. 10 V. 25 ff („Und siehe da stand ein Schriftgelehrter auf" u. s. w.) zu Grunde gelegt.

Einleitung: Christus zeigt allein, welches der sichere Weg zum Himmel ist, während die Christenheit auf „ferrleufftige pan und beiwege" angeleitet wird.

I. Sermon: An dem Beispiel von Martha und Maria weist er auf den „einigen Weg zum Himmel" hin (Deuteron 6. Luc. 10. Matth. 22 „Du sollst lieben ꝛc.) Niemand ist nützlicher als diejenigen, welche evangelisch, niemand schädlicher als die, welche Menschenlehre predigen. Allen Predigern ist in der heiligen Schrift eine Regel und ein Ziel gesetzt. Ps. 30.

II. Sermon: Ist das Gesetzpredigen ein neuer Glaube? Nein! Eben der einige alte Glaube ist uns diebisch gestohlen, der jüdische Glaube ist herfür gekrochen! („dieser einiger alter und christlicher glaube ist uns dieblich durch den teuflischen wolf gestolen, do die thürmer die auf der wache, die pischof die pastoren haben geschlafen, do sie sind blinde stumme hunde gewest, haben nicht können pellen"). Christus ist der einige Mittler, ist die einige Arznei und Hülfe der Christen und ihm sind die, welche mosaisch-jüdische Werke in verführlichem Geiz, wobei sie der Armen Blut und Schweiß aus ihrem Beutel suchen, treiben, zuwider. („Niemants verhoff in andere frembde mittler für Gott, denn St. Paul schreibt öffentlich 1. Tim. II.: „Es ist ein Gott und ein mittler zwischen Gott" etc. „Do ist der alt mosaisch glauben verneuet, do man des glaubens und der liebe vergeßen, ist allein in die guten werck gefallen, zu den heiligen gelaufen, fasten, beten, stiften, pfaff, münch, nonne worden, etliche aber stecken viel licht auf, das Gott ja müge gesehen, stiften viel jahr-gezeiten, meß, vesper, singend. Etliche leuthen ihm glocken (nicht das ichs alles verwerf, sunder daß man durch solche werk, an das heubtstück, wie jetzt gehört ans Paulo, verhofft selig zu werden. Das heißen fremde neue weg zum himel do muß Christus ausgeschlossen werden" u. s. w.)

III. Sermon: Der christliche Glaube hat stets zwei Stücke, Glaube und Liebe (Gottes- und Nächstenliebe). Fälschlich nennen die Katholischen den evangelischen Glauben den neuen und ihren Glauben den alten, rechtschaffenen, es ist aber umgekehrt, der jüdische (kathol.) Glaube ist neu und von Menschen aufgerichtet. („Wir haben nun aus dem alten und neuen testament gesehen, daß kein ander weg zum himmel, denn durch glauben und lieben, Gott und den nehsten, an welche alle werck nicht allein kranck sunder gantz todt sind mügen anders nit, die ihren geferbten gleißenden wircker, denn zum abgrund der hellen einführen" etc . . . . „an die liebe sind clöster hellen, die einwohner teufel, aber mit der liebe sind clöster paradiß, die einwohner sind engel" etc.)

IV. Sermon: Martha und Maria macht „das man Martham laß

Martham bleiben viel zu schaffen haben. Bleib du dem einigen daß do ist von nöthen mit Maria. Du hast genug an dem, daß du getauft bist". So viele Ordens- und Bruderschaften sind schädlich: „Denn Christus verwirft alle menschliche frumbkeit und will, dass wir allein uff sein frumbkeit bauen, dero halben solch volk, solch heilig gleißner Gott gantz nicht angehoren, sie kennen ihn nicht, ehr kennt ihn auch nicht"). Das rechte Kreuz sind diejenigen Leiden, welche von Gott auferlegt werden, aber nicht die selbst erwählten. „So sein wir auss dem sacrament der taufe zuvor alle brüder und schwester wilcher besten bruderschaft wir vergessen, aus wilcher wir zu Gott bitten Vater unser der du bist in dem himel. Darein gehöret anders nichts denn der glaube, liebe, hoffnung, dieweil wir zuvor alle in einen orden, unter einen abt, das ist Christo befunden".

V. Sermon: Gegen den Mißbrauch im Kultus der Heiligen, die mehr Ehre empfangen als Christus: „denn es ist yhe, on die schuld der lieben heiligen, ein groß abgötterei daraus worden, sonderlich das man sich der heiligen werck, mehr denn der werck und verdienst Christi getröst hat. Also wissen wir, das kein heilig, ja auch nicht alle heiligen solchs vermöchten, das sie sollen zu einen gnadenstuel fürgestellt, für einen mittler von Gott angenommen werden. Denn es ist ein Gott und mittler" etc. Die Zuversicht muß allein auf Christum gestellt sein. Das einige Mittel zu Gott ist Christus, er giebt „meniglich Audienz". Man handelt auch nicht wider die Schrift Jacobi, („Aber St. Jacob will anders nicht, denn sindmals, ein christlich leben nicht ist, denn glaube und liebe und wo der glaube recht ist, ßo liebt er auch gewißlich und thut dem andern in der liebe wie ihm Christus than hat im glauben. Daß dermaß ein itzlicher sich soll fürsehen, daß er nicht ein gesicht und einen traum in seinen hertzen habe, anstatt eines glaubens, und sich selber betriege. Also will St. Jacobus, das der glaube on die liebe todt sei". Jac. II. 2c. Er wendet sich gegen das Fasten: „Doselbst (Esaia 58) sagt der Herre, das recht fasten, sei deinen nehsten woltun. O wie viel der armen faster und fasterin in allen stenden, die von glauben lieben nicht wollen wissen. Und wiewol sie aller sünde, neidt, haß, ehebrecherei etc. erfüllet, vermeinen sie doch solches alles mit ihren geferbten eigen angenommen fasten auß zu leschen, lassen ihnen nicht sagen, das nicht allein ihr fasten, sondern auch alles, das sie vermeinen gut sein, das doch nicht alleine nicht gut sondern sunde ist, waß dermaß geschicht, und kommt nicht zuvor gegrundt aus den glauben. Röm. 14. Alßo pflegt auch der teufel zu fasten" etc. Er widerlegt den Vorwurf der Gegner, daß die Lutherischen das Beten verbieten und greift das falsche Gebet der Päpstlichen an. Christus lehrt beten, Heuchelei will nicht verstehen, wie man beten soll. „Wollen wir uns aber nicht schier selbst untereinander schemen?

Das wir mit solchen öffentlichen lügen, man möcht sie greifen, ja mit solcher gottlicher mißbietung sind umbgangen, uns der maß auf solch nerrisch, kindisch, heuchlerische, geferbt unnütze bettlin haben verlassen des einigen allerbesten gebets, des heiligen Vater unsers, waß das in sich helt gantz dardurch veracht und vergessen. — Es ist gewißlich, man soll bethen, soll aber nicht wie der heuchler, sondern wie der sunder, der zollner in tempel beten. Luc. 18. Man soll auch aus dem geheiß Christi allewege beten, und nich laß werden, das ist on unterlaß einen guten glauben, ein gut hoffnung gegen Gott tragen und aller gnaden und guts als kinder zu unsern vater verstehen".

VI. Sermon: Von guten Werken. Es sind offene Lügen, daß die Evangelischen gute Werke verbieten. Was sind nun gute Werke, was Sünde? „Meniglich soll wißen summa summarum. Das gantz keine gute wercke sind, denn allein die Gott hat gepoten, gleich als auch kein sünde ist, denn das was Gott hat verpoten. Daraus nu folget, wer nicht will vberfurt, gefangen und betrogen werden mit vermeinten menschlichen guten wercken, will aber die rechtschaffenen guten wercke erkennen, bedarf mehr nicht, denn Gottis gepot wißen, wie wir denn Math. 9 und antheblich Luc. 10 gehort haben (Glaube, Liebe, Hoffnung). — Aus dem grunde fleust fürder, das manch arme verworfen mensch, mehr guter wercke thut, denn alle kirchenbauer, stifter, laufer, renner im lande hin und wieder. Do gilt so viel und mehr die tegliche arbeit eines armen, ja ein schlag in der scheunen eines dreschers, eines holzhauers, denn alles das singen und klingen, leuchten, verwahren, beten, fasten, (. . . .) unter pischöfen, pfaffen, münchen, nonnen und cartheußern etc. — Solch volk darf nicht gen Rom zu St. Jacob hin und widderlaufen. Ist alles nichts, ja es ist umbsonst und sünde dazu, wo diße drei gute werck (Glaube an Gott, Gottes Namen im Herzen tragen, Gottes Namen preisen) nicht vorhanden".

VII. Sermon: Vom guten Werke gegen den Nächsten. „Zum siebenden und letzten ist nu zu wissen, dass kein besser werck nach dem ersten dreien gegen Gott, furder mag geschen, denn lieben, sorgfeltig sein, helfen, radten unsern nehsten, denn die zwei hat Gott gepoten, an wilche kein gut werck nimmer mehr wird befunden. — Gleub mir, es gehört nicht in die rechnung am jungsten tage, was du fur dich gethan hast. Wie viel gefast, wie viel zu den heiligen gelaufen, wie lang pfaff, münch, nonne gewest, wie viel jahr, tag gestift, wie viel kirchen, capellen gebauet, ßondern allein wie du dich umb gotteswillen gegen deinen nehsten erzeigt hast, wilchs alles Gott will auf und annemen, wie ihm selbst vorgeschehen. Matth. 25." Es ist nötig zur Vollbringung dieser guten Werke, den alten Adam zu peitschen. Wer ist unser Nächster? Der Wohltat bedarf. Er schließt damit, daß er die evangeli=

schen Prediger, die geschmäht werden, entschuldigt habe und mit dem Hinweis auf das jüngste Gericht.

Man kann sich vorstellen, welchen gewaltigen Eindruck diese Predigten auf die „evangelischer Wahrheit hungrigen und ganz gierigen" Zuhörer Arnstadts gemacht haben müssen. Wie klar und scharf war die Polemik gegen die Irrlehren der römischen Kirche, wie sachlich und treffend die Apologetik der evangelischen Wahrheit! Wie betont er Gottes Wort gegenüber aller verwerflichen Menschenlehre, wie charakterisiert er den jüdisch-gesetzlichen Charakter der katholischen Kirche, und wie schön vergleicht er die geschäftige Martha mit dem katholischen, die zu Jesu Füßen sitzende Maria mit dem evangelischen Christen. Das ist Luthers Geist und Art, das ist Luthers Sprache; von den Herzen, die noch unsicher, sich für das Evangelium nicht entschieden hatten, wurden jetzt gewiß manche gewonnen. Natürlich hat es auch in Arnstadt nicht an Gegnern Guttels aus den Reihen der Altgläubigen gefehlt. Er hat ja seiner Veröffentlichung die Überschrift gegeben: „Schutzrede wieder etzliche ungezembde, freche clamanten, welche die evangelischen lehrer schuldigen, wie daß sie einen neuen glauben predigen, unehren die heiligen, handeln widder die schrift St. Jacobi, verpieten fasten, beten, gute wercke zu thun, auf 7. sermon gestellt und gepredigt, zu Arnstadt durch Caspar Guethell, Augustiner von Eisleben 1522.[1])

Wenn es zutrifft, daß der Guardian der Barfüßer-Mönche zu Arnstadt 1523 nach Weimar berufen wurde, um den dortigen Barfüßer Johann Voit, der sich Luthers Lehre angeschlossen hatte, eines besseren zu belehren (Schmidt, Luther in Arnstadt), dann dürften besonders die Arnstädter Barfüßer, die im Rufe der Gelehrsamkeit gestanden haben sollen(?), Gegner Guttels gewesen sein, wurde doch ihnen gerade durch das Auftreten des evangelischen Predigers ihr Einfluß, den sie als Prediger auf das Volk hatten, entzogen. So lange nun die Anhänger der alten Kirche den regierenden Grafen Günther XXXIX. zu den Ihrigen zählen durften, kämpften sie auch erbittert gegen die neue Richtung an. Das kann man aus dem ersten Artikel der Beschwerden der Arnstädter vom Jahre 1525 (Dienstag Marci) herauslesen. Der Artikel lautet: „Erstlichen das ein rath sampt der gemeine einen pfarrherrn, der das heilig evangelium, dem volke noch christlicher ordenung mocht predigen und rechtem guten grunde der heiligen schrift außgelegt und vnderweisen werden mocht zu erwehlen zu setzen und zu entzetzen macht haben also das nicht das volk dardurch verfurt adir irre gemacht werde, wie dan bissher geschehen was einer vormittag prediget, durch einen andern nachmittage widderrufen, das gedenkt ein rathe und gemeine in keinen wegk lenger zu dulden". Die Gotteshäuser und ihre

[1]) cf. Seckendorf, Hist. Luth. 356; Krumhaar d. Grafsch. Mansfeld im Ref.-Z.-A. p. 91; G. L. Schmidt i. Ztschr. f. prakt. Theolog. II. 1. 1880 p. 17—19. Kawerau, Guttel, S. 41 f. 79, 96.

Kanzeln waren demnach und zwar gewiß auch schon in den Jahren vor 1525 der Platz, wo für und wider die evangelische Lehre leidenschaftliche Kämpfe ausgefochten wurden, die nicht dazu beitrugen, die schon erschütterte Stellung der alten Kirche zu festigen, im Gegenteil, sie mehrten nur noch die Begeisterung für die neue Lehre und die Erbitterung gegen die römische Kirche und ihre Vertreter. Wir vermögen bei dem Mangel an Urkundenmaterial nicht die Vorgänge in Arnstadt während jener aufgeregten Zeit zu schildern; immerhin sprechen folgende zuverlässigen Notizen recht deutlich dafür, wie sich die öffentliche Stimmung mehr und mehr für das Evangelium entschied.

Zunächst findet sich in der Ratsrechnung 1522/23 die schon früher erwähnte Notiz: „5 gr. aus bevehel des jungen hern den monche der hiroben predigt zu einer biblien, dergleichen haben inne die rethe auch gesteurt suntags nach martini". Der Rat der Stadt stand offenbar auf seiten der neuen Bewegung, denn sonst würden sich die Ratsmitglieder schwerlich entschlossen haben, zu einer Bibel beizusteuern. Auf der Stadtrechnung 1523/24 vorn auf dem ersten Blatt stehen folgende Bemerkungen:

„1) Propter nomen tuum domine propiciaberis peccato meo: multum est enim.

2) Miserere mei deus secundum magnam miseriocordiam tuam.

3) Deus dabit verbum evangelizantibus in virtute magna.

4) Nullum est iusticie in illo corde vestiguum, in quo sibi avaricia fecit habitaculum. Leo papa.

5) Des bapst gebot sind wir zu halden schuldig so fern uns gefellt.

6) Proverb. septimo;
Dic sapientie: soror mea es et prudentiam voca amicam tuam, ut custodiat te a muliere extranea et ab aliena quae verba sua dultia fecit.

7) Proverb. nono: Noli arguere derisorem ne odiat te, argue sapientem et diligit te".

Aus diesen Notizen kann man auf die Stimmung unter dem Volke schließen. Was hier ein einzelner Ratsbeamter auf seiner Rechnung niedergeschrieben hat, dürfte nicht nur das zum Ausdruck bringen, was er dachte, worin er lebte — nein, so dachte, fühlte, sprach man doch jedenfalls auch unter dem Volk. Da wird es nicht an dem flehentlichen Seufzer gefehlt haben: Gott erbarme dich meiner nach deiner großen Barmherzigkeit, an dem Geständnisse der Größe der eigenen Sünde, an der Zuversicht auf die Kraft der Verkündigung der evangelischen Prediger; das Zitat des Papstes Leo, in welchem er die Habsucht verurteilt und durch welches doch gerade die verwerfliche Geldgier der Papstkirche und der päpstlichen Kurie zu Rom getroffen wird, die charakteristische 5. Notiz, welche die Auflehnung gegen des „Papstes Gebot" treffend wiedergibt, die Stellen aus den Sprüchen Salomonis Kapitel 7 (4 und 5) und

9 (Vers 8), welche gleichfalls ihre Spitze gegen die römische Kirche richten sollen (ut custodiat te a muliere extranea et ab aliena quae verba sua dultia facit), waren gewiß in vieler Munde. Einen weiteren Anhaltepunkt für die Stimmung in Arnstadt gewährt folgende Notiz der Stadtrechnung 1524/25 (unter Ausgabe Herren- und Fremdengeschenke): „2 sch. 39 gr. 1 Pf. an 22 halbe stob. heuerig und ...[?] getruncken als der munch außgelaufen was". Danach hatte selbst aus dem Barfüßerkloster ein Austritt stattgefunden, und die Stadt feierte dieses Ereignis festlich. Es ist anzunehmen, daß dieses Vorkommnis nicht vereinzelt geblieben ist. Demnach darf es nicht auffällig erscheinen, wenn sich die Abnahme des öffentlichen Interesses an der alten Kirche auch in den Kirchenrechnungen der drei Arnstädter Hauptkirchen wiederspiegelt. Das ist vornehmlich aus dem sich steigernden Rückgang an freiwilligen Gaben und dem damit zusammenhängenden Fallen der Einnahme- und Ausgabesummen zu erraten.[1]) Man vergleiche folgendes:

I. Die Kirche U. L. Frauen.

Jahr	1519/20	1520/21	1521/22[2]) (Manuale)	1522/23	1523/24	1524/25
Für die Osterkerze	3 sch. 23 gr. 1 h.	3 sch. 3 gr.	4 sch.	3 sch. 30 gr.	2 sch. 45 gr.	2 sch. 19 gr. 1 Pf.
Bescheiden Geld	31 sch. 38 gr. 2 Pf.	11 sch. 57 gr. (u. 13 fl.)	44 sch. 56 gr.	8 sch. 13 gr.	5 sch. 10 gr.	5 sch. 26 gr. 2 Pf. 1 h.
Geld aus der Kluft	24 sch. 16 gr. 1 Pf. 1 h.	17 sch. 18 gr. 4 Pf.	11 sch. 34 gr. 4 Pf.	8 sch. 14 gr.	3 sch. 16 gr. 2 Pf. 1 obl.	1 sch. 25 gr. 1 Pf. 1 h.
Mit den Tafeln erbeten	17 sch. 1 Pf. 1 h.	7 sch.	29 sch. 24 gr.	vakat!	vakat!	?
S. S. Einnahme	221 sch. 23 gr. 1 Pf. 1 h.	?	Nicht zusammen gezählt	143 sch. 34 gr. 1 Pf.	116 sch. 10 gr. 1 h.	?
„Geluchte" (Licht)	20 sch. 31 gr.	?	41 sch. 8 gr.	24 sch. 9 gr. 1 Pf.	23 sch. 49 gr.	?
Presents	9 sch. 49 gr. 1 h.	?	9 sch. 5½ gr.	13 sch. 3 gr. 1 Pf. 1 h.	8 sch. 57 gr. 1 Pf. 1 obl.	6 sch. 27 gr.
Spende	15 sch. 43 gr. 1 Pf.	?	11 sch. 5 gr.	22 sch. 37 gr.	10 sch. 56 gr. 1 Pf.	?
S. S. Ausgabe	207 sch. 42 gr. 2 Pf.	?	Nicht zus. gezählt	142 sch. 52 gr. 2 Pf.	123 sch. 23 gr. 1 obl.	?

[1]) Besonders auffällig erscheint der Rückgang an freiwilligen Gaben, wenn wir einen Vergleich mit den Beträgen vor 1520 ziehen (cf. Kap 1).

[2]) nicht zuverlässig.

II. Die Kirche St. Bonifacii.

Jahr	1519/20	1521/22	1523	1524
Für die Osterkerze	4 sch. 13 gr.	4 sch. 17 gr.	4 sch. 6 gr. 1 Pf. 1 h.	3 sch. 30 gr. 2 Pf. 1 obl.
Erbeten Geld	19 sch. 20 gr. 1 obl.	19 sch. 2 gr. 1 Pf.	12 sch. 56 gr. 2 Pf.	10 sch. 11 gr. 1 Pf.
Aus dem Stocke	4 sch. 39 gr.	3 sch. 50 gr. 1 Pf. 1 h.	3 sch. 19 gr.(?) 1 Pf.	2 sch. 3 gr. 1 Pf.
Bescheiden Geld	7 sch. 10 gr.	20 sch. 59 gr. 2 Pf.	8 sch. 24 gr.	6 sch. 36 gr.
Testament			8 sch. 58 gr. 1 Pf.	vakat!
S. S. Einnahme	?	141 sch. 28 gr. 1 Pf. 1 h.	114 sch. 50 gr. 1 Pf.	108 sch. 54 gr. 2 Pf.
Presents	8 sch. 41 gr. 1 Pf. 1 obl.	8 sch. 34 gr.	8 sch. 2 gr. 2 Pf.	7 sch. 20 gr.
Licht	?	14 sch. 2 gr. 1 Pf. 1 h.	12 sch. 50 gr.	11 sch. 33 gr.
Verbaut	?	18 sch. 58 gr. 2 Pf. 1 h.	?	?
S. S. Ausgabe	?	84 sch. 22 gr. 2 Pf.	67 sch. 40 gr. 2 Pf. 1 h.	64 sch. 57 gr. 2 Pf.

III. Die Kirche St. Jacobi.

Jahr	1519/20	1521/22	1522/23	1523/24	1524/25
Bescheiden Geld	25 sch. 8 gr.	?	?	1 sch. 10 gr.	6 gr.
Für die Osterkerze	22 sch. 58 gr. 2 Pf.	17 sch. 28 gr. 2 Pf.	12 sch. 52 gr.	7 sch. 15 gr. 1 h.	5 sch. 55 gr. 2 Pf.
S. Einnahme	90 sch. 38 gr.	?	?	35 sch. 21 gr. 1 Pf.	20 sch. 29 gr. 1 Pf.
Licht	3 sch. 46 gr.	?	?	9 sch. 4 gr.	1 sch. 4 gr.
Testament	5 sch. 4 gr.	5 sch. 1 gr.	3 sch. 21 gr.	1 sch. 48 gr.	4 sch. 48 gr.
S. Ausgabe	90 sch. 59 gr. 1 Pf. 1 h.	?	?	30 sch. 53 gr. 1 Pf.	13 sch. 26 gr. 1 Pf.

In der Altaristenrechnung U. L. Frauen=Kirche 1521 finden sich außerdem die bezeichnenden Notizen (unter Ausgabe): „Item von Friedrich Schmyder begencknis ist auch nichts oßgeben, dan man helts hinfurder nicht mehr. Item von er Johann Scheffels begencknis ist auch nichts ußgeben, dan die zins sin nicht ganghaftig“. So schränkte man mit der Abnahme der freiwilligen Gaben für kirchliche Zwecke auch die Kultushandlungen ein, zumal in diesen Jahren obendrein die ausständigen Retardata nicht unerheblich waren.

Natürlich erkaltete auch das Interesse an den Bruderschaften, merklichen Zuwachs haben die bestehenden kaum noch erhalten. Die Mitglieder wurden lässig in der Zahlung ihrer Beiträge. Uns liegt z. B. die Bruderschaftsrechnung U. L. Frauen und Bonifacii aus dem Jahre 1522 vor. Sie enthält an Einnahmen:

1) der „vorderen Rechnung“	5 sch. 16 gr.
2) von Zinsen	11 sch. 40 gr. — 5 sch. 16 gr.
3) Bescheiden Geld (5 Posten)	2 sch. 40 gr.
4) Insgemein	4 sch. 56 gr.

Darunter einmal: „2 sch. 48 gr. han mir ingenommen, darzu han mir ein pater noster vorsatzt(!) . . . . . . (?)“

S. an Retardaten	6 sch. 31 gr.
S. S. Einnahme	25 sch. 47 gr.
S. S. Ausgabe	26 sch. 45 gr. 2 Pf.(!)
Retardata einzumahnen	11 sch. 23 gr.

Für die schroffe Stellung des Volkes zu den Geistlichen der alten Kirche fehlt es natürlich auch in unserer Periode nicht an Beweisen. Nach der Arnst. Amtsrechg. von 1521/22 wurde Hans Kunolt zu Brandhewinde mit 4 fl. bestraft, weil er den Pfarrherrn zu Görbitzhausen blutrünstig geschlagen hatte. Nach derselben Rechnung wurden Strafen wegen Entweihung des St. Bonifacius=Friedhofs, und weil einer einen Priester auf eben diesem Kirchhof in ein Gitter geworfen hatte, „der kechen halb“ verhängt. Nach der Amtsrechnung 1522/23 finden sich unter 37 Straffällen (die Gesamtsumme der Bußgelder beträgt 55 sch. 11 gr.) folgende 2 Vergehungen: Heintz Schaf zu Rockhausen mußte eine Buße von 1 fl. zahlen, weil er den Pfarrherrn und Schultheißen zu Hader gereizt hatte, woraus eine Unlust entstanden war, und wieder ein anderer (Claus Worfell zu Rockhausen) mußte 3 sch. zahlen, weil er dem Wirt daselbst eine Kandel zugeworfen und einem Priester eine „echtige“ Wunde gehauen hatte. Nach einer anderen Arnstädter Amtsrechnung (1519/20) kommt folgender Straffall vor: „15 gr. Wolff Brewing, das er sich mit seim bruder ein monch von Ohrdorff vff der straße zwuschen Dornheym vnd Arnsted geschlagen“. Es kommen in dieser Rechnung im ganzen 24 Gerichtsfälle zur Aburteilung. In der Amtsrechnung 1523/24 (40 Straffälle bestraft mit 79 sch. $16^1/_2$ gr. 2 Pf.) findet sich u. a. folgendes: „1 sch. 6 gr. Bastian Borsecker zu Hausen, das er den pfarher und vil unutze

bose worde getrieben". Ebenda wurde — wie wir schon früher erwähnten — der Priester Johan Metzelt zu Ilm mit 10 fl. bestraft, „das er sich in seinem hause mit einer hurn die ein eheman had finde lassen suntagk exaudi", und einer zu Willingen mußte 1 fl. zahlen, „das er gestadt seine tochter mit eim pfaffen von Ilmena zu zuhalten". Man ersieht daraus, daß in diesen Jahren die Obrigkeit gegen sittliche Vergehen der Priester und Mönche nicht mehr blind war, sondern, wo sie Übeltäter auch unter kirchlichen Personen traf, unnachsichtig strafte. In der Arnstädter Stadt-Rechnung 1523/24 sind einzelne Notizen deshalb interessant, weil sie das erhöhte Interesse der städtischen Behörde für das Schulwesen bekunden: „2 sch. dem schulmeister zugelegt, dass er fleiss thun, it. 1 sch. dem schulmeister zugelegt zum schulgelde". Auch in den folgenden Jahren läßt sich hier in Arnstadt, wie bei anderen Städten, die Beobachtung machen, daß der Pflege des Schulwesens seitens der städtischen Behörden durch Erhöhung des Schulmeistergehaltes, durch Fürsorge für das Schullokal eine größere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Man geht natürlich nicht fehl, wenn man in dieser Erscheinung den Einfluß der reformatorischen Bewegung erkennt.

Nicht viel weniger günstig als in Arnstadt wird es in diesen Jahren in den übrigen Städten bez. Ämtern der Herrschaft mit der Annahme des lutherischen Evangeliums gestanden haben, wenn wir hierfür auch hauptsächlich nur auf die Abnahme der für kirchliche Zwecke gespendeten freiwilligen Gaben hinweisen können.

Man vergleiche z. B. die Einnahmen an Opfergeld bei dem Stadtilmer Kloster:

1481/82: 34 tll. 8 soll. 3½ Pf. (= Talente und solidi; 1 tal. = 20 sol).
1485/86: 33 tll. 19 soll. 4 Pf.
(S. S. Einnahme: 797 tll. 16 soll. 3½ Pf.
S. S. Ausgabe: 833 tll. — soll. 7 Pf.)
1515/16: 40 tll. 13½ soll. 4 Pf. 1 gut Pf.
(S. S. Einnahme: 1932½ tll. 1 Pf. 1 gut Pf.
S. S. Ausgabe: 1581 tll. 2½ soll 5 Pf. 1 gut heller).
1517/18: 42½ tll. 2 soll. 4½ Pf. 1 gut heller.
(S. S. Einnahme: 2227½ tll. 2 soll. 1 Pf. 1 gut.
S. S. Ausgabe: ? —).
1521/22: 21 tll. 19 soll. 3 Pf. 1 gut Pf. (!)
(S. S. Einnahme: 1856 tll. 17 soll. 8 Pf. 1 gut heller.
S. S. Ausgabe: 1416 tll. 8 soll. 9½ Pf.)
1523/24: 6 tll. 7½ soll 3 Pf. 1 heller (!)
(S. S. Einnahme: 1671 tll. 10½ soll. 4½ Pf.
S. S. Ausgabe: 1274 tll. 7 soll.)

Wir erfahren, wie zerrüttet und unordentlich die Stadtilmer Klosterverhältnisse um jene Zeit waren, wenn wir jenen schon erwähnten Brief der neuen Äbtissin Margaretha von Schwarzburg (seit 1522) an ihre Mutter lesen. Viel-

leicht machte sich schon damals unter den Stadtilmer Klosterjungfrauen das Bestreben bemerkbar, die Klostermauern zu verlassen. Man kann sich vorstellen, wie die streng katholische Äbtissin durch diese Wahrnehmung in Aufregung versetzt wurde.

Lehrreich ist es auch, die Abnahme der Volksbeteiligung an den Ablaßmärkten gegen früher festzustellen. Die Stadtilmer Ablaßmärkte waren viel besucht, auch höhere Geistliche, z. B. der Abt zur Zella, auch die Herrschaft treffen wir dort an. Man vergleiche nun folgende Zusammenstellung: Der städtische Gewinn an verkauftem Wein (Bier) betrug

1508	72 sch. 8 gr.	1518	68 sch. 42 gr.
1513	17 „ 54 „ 2 Pf.	1519	57 „ 16 „
1514	37 „ 16 „	1520 (nur Wein)	23 sch. 22 gr. 2 Pf.
1515	37 „ 18 „ 2 Pf.	1521 (Wein u. Bier)	20 sch. 42 gr. 2 Pf.
1516	51 „ 40 „	1522	15 sch. 22 gr. 2 Pf. 1 h.
1517	49 „ 25 „ 2 Pf.	1523	8 „ 51 „ 2 „ 1 „
(Wein u. Bier)	57 sch. 9 gr. 2 Pf.		

Unter den Stadtbußen von Stadtilm vom Jahre 1523/24 fallen folgende auf: „1 sch. Claus Grafe hat den closterkoch in der stadtfreiheit geschlagen“ etc., „20 gr. Volgkmar der kelner zu closter hat sich am tantze offem rathuße mit schwenken vngeburlich gehalten. 2 sch. Adam Metzel, Peter Metzel, Valtin Promel, Hans Topffer, Sebalt und Andres Graffe iglicher 5 schneperger haben auf dem pfingsttag vnther der predigat vnd vhesper tantz gehalten“. Es ist sicher, daß gerade in Stadtilm das Ansehen der alten Kirche aufs tiefste erschüttert war. Das Verhältnis zum Propst und Klosterpersonal ist kein gutes gewesen, und die Achtung vor den altkirchlichen Ordnungen war geschwunden, wenn auch in den Stadtrechnungen noch Ausgaben für die Prozessionen regelmäßig verzeichnet sind. Man möchte annehmen, daß in dieser belebten und verkehrsreichen Stadt die evangelische Lehre etwa durch reisende Prädikanten so gut wie in Arnstadt verkündigt worden ist. Nach der Stadtrechnung von 1523/24 verausgabt man Botenlohn für einen Brief, der nach Erfurt getragen wird „der augustiner monch halber“, um was es sich hierbei handelte, bleibt unbekannt.

Über die Abnahme des öffentlichen Interesses an der alten Kirche in Rudolstadt, wo Ostern 1521 „der geistliche Vater gepredigt hatte und von wo er Donnerstag nach Ostern nach Ilm(a) gefahren wurde“ (Rudolst. Stadtrechg. 1520/21), berichtet Lotze[1]) in seiner Kirchengeschichte dieser Stadt (M. Scr., Rud. Geh.-A.): „Im Jahre 1521 belief sich das mit dem gemalten Andreasbilde erbettelte Geld sowie das aus den Stöcken noch auf 11 sch. 9 gr., im Jahre 1522 wurden zwar noch Kreuzfahrten nach Blankenburg und Eschdorf,

[1]) Durchaus zuverlässig, da für Lotze die jetzt verloren gegangenen Kirchenrechnungen noch vorlagen.

wohin man das Andreasbild auf einer Trage bringen ließ, angestellt, auch dasselbe auf den beiden rudolstädtischen Jahrmärkten nach Viti und Kreuzerhöhung und auf den benachbarten Kirmessen herumgetragen, aber das eingesammelte Geld betrug nicht mehr als $7^1/_2$ sch., und in der Stadt hatten sich kaum 5 Personen zu kleinen Vermächtnissen für die Kirche bereden lassen. Im Jahre 1523 belief sich die Einnahme kaum auf $4^1/_2$ sch. und es fanden sich nur zwei Personen zu kleinen Vermächtnissen und im Jahre 1524 war es nur des Ratsmeisters Heinze Bohns Weib, welche den lieben Andreas mit einem Vermächtnis von 55 sch. bedachte.[1])

Es ist nachweisbar, daß in diesen Jahren in das Amt Rudolstadt auch Karlstädtische Einflüsse von dem benachbarten Orlamünde eingedrungen waren,[2]) doch wir hören nichts von wilden Auftritten im Amte selbst. Nach der Rudolstädter Amtsrechnung von 1523/24 (12 Straffälle mit 20 sch. 8 gr. 4 Pf. bestraft) wurde ein gewisser Claus Albin(an) zu . . . (?)dorff mit 2 sch. bestraft, weil er „die pfarre zu Schada (Langenschadaf)[3]) helfen stormen". Jedenfalls wird gerade im Amte Rudolstadt eben wegen der benachbarten schwärmerischen Bewegung die religiöse Gärung unter dem Volke eine tiefgehende gewesen sein.[4])

Nicht wesentlich anders als in den genannten Städten und Ämtern dürfte es mit der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung unter dem Volke in den übrigen Teilen der Herrschaft Arnstadt gestanden haben.[5]) Denn auch die Beschwerdeartikel des Jahres 1525 beweisen es, daß man im Lande nach der evangelischen Predigt Verlangen trug.[6]) Aber trotz

---

[1]) cf. den folgenden Abschnitt (1526—31) über die weitere Abnahme.

[2]) Weim. Arch.

[3]) Sächsisches Dorf, unweit der schwarzburgischen (Amt Rudolstadt) Grenze.

[4]) Eine nicht kontrollierbare Erzählung wollen wir hier beifügen: 1522 soll ein Fremder, mit Namen Johann Bosecker, unter die versammelten Bürger zu Rudolstadt getreten sein und im alten Rathause von einem Tische herunter „marteinisch" d. h. lutherisch gepredigt haben. Die damals aber noch streng katholisch gesinnten Bürger (?) hätten den Fremden, der die Schlüssel zum oberen Hospital bei sich getragen hätte, gefaßt und ins Gefängnis geworfen, aus welchem er erst, nachdem er Urfehde geleistet, entlassen worden wäre (?) (Renovanz, Chronik von Rudolstadt p. 51 ff).

[5]) In einem Revers eines gewissen Joh. Haler betr. die Vikarei zu Königsee, mit welcher er durch Graf Günther von Schwarzburg belehnt worden war, verspricht er, die Vikarei „nit promitiren oder einicherlei neuwerung vornhemen . . . . wie für alters und bis anhere in der kirchen vblich und gewonheit gewest erhalten vnd mit singen, lesen, messhalten ausrichten". Zur Bekräftigung hatte er einen leiblichen Eid zu Gott und auf das Evangelium geschworen (Montag nach Fabiani 1524. Dr. H. St. A. Reg. 10416.)

[6]) Wir wollen auch einen Bericht über die Reformation in dem schwarzburgischen Orte Königsee erwähnen, der freilich nicht urkundlich zu erweisen ist. Walther in seiner Grundlage zu einer Schwarzburgischen Reformationsgeschichte (1788) schreibt: „Was nun das öffentliche und allgemeine Bekenntnis in den Städten und Ortschaften des Schwarzburger Landes betrifft, so müssen wir allerdings dem Orte und Amte (?) Köniz den Vorzug lassen, denn nach dem dasigen Kirchenbuch hat die Reformation daselbst im Jahr 1524 den Anfang genommen und ist auch bereits in diesem Jahre der erste lutherische Prediger Caspar Boltz in Könitz eingezogen. Es ist dies nicht zu verwundern, weil nicht nur das Amt (?) Könitz rings herum mit sächsischen Ortschaften umgeben ist, sondern auch die Kirche daselbst einige sächsische Dörfer zu Filialen hat. Nun hatte in den sächsischen Landen schon von dem Jahre 1520 an die

der starken evangelischen Strömung konnte, so gut wie in Arnstadt, auch in den übrigen Ortschaften der Herrschaft von einer öffentlichen Einführung und Annahme der Reformation keine Rede sein, so lange Graf Günther der Ältere regierte. Der Kultus der päpstlichen Kirche bestand ruhig weiter.[1]) Wenn es Dörfer gab, in denen der Parochialgeistliche auf seiten der neuen Richtung stand, so wird es auch solche gegeben haben, z. B. die von Paulinzella aus besetzten Klosterdörfer oder Quittelsdorf oder auch einzelne Adelsdörfer, in denen von den eingefleischten römischen Pfaffen Luthers Lehre energisch bekämpft wurde. Aus den Stadtrechnungen von Blankenburg, von denen die der Jahre 1521/22, 1522/23, 1523/24 mit früheren, z. B. mit der des Jahres 1515/16 verglichen werden konnten, ersieht man, daß die in der letzteren Rechnung verzeichneten Ausgabeposten, z. B. „10 gr. 2 Pf. dem richter geben die creuzfart bestalt penthecost“, oder: „2 sch. 19 gr. 1 Pf. vorzert zu Rudolstadt an der creuzfart“, oder: „8 gr. dem pfarher und reten zu ostern zu mittag nach der procession“, im wesentlichen in den Rechnungen Anfang der 20er Jahre dieselben geblieben sind; in der Rechnung 1523/24 findet sich die Bemerkung: „2 sch. 7 gr. vber der betforedt zu Rudolffstadt“. 1524/25 ist leider zum großen Teil unleserlich. Erst die Rechnung 1528/29 (die übrigen fehlen) weist bedeutende Änderungen hinsichtlich der früher üblichen Ausgaben bei Kreuzfahrten, Prozessionen und anderen altkirchlichen Kultushandlungen (Begängnisse, Seelbad, Salve u. s. w.) auf. Ebenso werden, wie oben schon angedeutet ist, in den Rudolstädter Stadtrechnungen jener Jahre Ausgaben für Teilnehmer an den Kreuzfahrten nach und von Blankenburg (z. B. an die Geharnischten, welche dem Zuge voranritten und an welche der Rat einmal 2 Stübchen Wein spendet) verzeichnet. In der Stadtrechnung 1522/23 finden sich z. B. folgende zwei Ausgabeposten: „1 sch. 33 gr. 3 l. h.(?) mit den pristern und ratspersonen an der creutzleistung, montags in der pfingstwochen zu Blangkenbork. 5 gr. vor 1 stob. weins den webnern geschangkt am tag Joh. baptiste in der procession an der creutzfardt der von Blangkenborgk gegaven“ (gegeben). 1523/24 steht nur noch die erste Ausgabe, aber unter Ausgabe Stadtgeschenke ist bemerkt: „10 gr. vor 2 stob. weins dem pristern am tag corp. Christi nach endung der procession“, und „28 gr. vor 4 stob. weins 2 stob. birs dem rat von Blangkenborck an der creutzfardt viti“.

Zu der Herrschaft Arnstadt gehörte außer dem oberherrschaftlichen Territorium das Amt Clingen-Greußen, im sog. Landgerichtsbezirk im unterherrschaftlichen

---

Reformation ihren Anfang genommen und war auch in der nahe gelegenen Stadt Saalfeld durch Veranlassung zweier Wittenbergischer Studenten, aus Saalfeld gebürtig, bereits um das Jahr 1522 zu Stande gekommen(?), dadurch wurde auch der Ort Königs bewogen, die Reformation freiwillig zu ergreifen und anzunehmen“. Der Befund bei der Visitation von 1533 spricht allerdings nicht gerade für die Richtigkeit dieses Berichtes.

[1]) cf. die Stadtrechnungen und die daselbst verzeichneten Ausgaben gelegentlich und nach Beendigung der Prozessionen (Arnst. Rats-Arch.)

Gebiet gelegen, im ganzen 12 bez. 15 Ortschaften umfassend. Es war zwar ein reicher, aber auch mit Leistungen an weltliche und geistliche Grundherren stark belasteter Bezirk (cf. Einleitung). Es war Lehnsland des Herzogs Georg von Sachsen. Damit ist schon angedeutet, daß bei einem so strengen Eiferer für die alte Kirche, der als Lehnsherr auch die kirchlichen Verhältnisse seines Lehnsgebietes überwachte, an eine Förderung der neuen religiösen Bewegung vorläufig gar nicht zu denken war, und Herzog Georg brauchte auch so lange keine Begünstignng der ihm verhaßten lutherischen Lehre zu befürchten, als Graf Günther XXXIX. die Zügel der Regierung führte. Trotzdem dürfte sich gerade im Amte Clingen-Greußen die schon früher vorhandene Spannung zwischen der alten Kirche und dem Volke in unserer Periode anstatt gemildert eher noch verschärft haben. In den dem Verkehre erschlossenen und besonders mit Erfurt in reger Verbindung stehenden Ortschaften hatte die kirchliche Opposition gewiß gleichfalls unter dem Volke ihre Anhänger gefunden. Dies verschärfte natürlich auch die schroffe Haltung zu den Vertretern des alten Kirchentums. In der Amtsrechnung von Clingen 1521/22 findet sich dafür ein Beleg, wenn wir unter den 25 Straffällen, für die 110 sch. 48 gr. (!) gezahlt werden müssen, u. a. lesen: „7 sch. Heych. Hutter zu Nidern Spira, das er einen prediger monich zu Western-Engel geschlagen, sexta p. Egidii (= 5. September). Vor allem ist es ein gewisser Johannes Thal, der, als ein evangelischer Prediger zu Großen-Ehrich wirkend, unser Interesse auf sich zieht. Es sind freilich nur dürftige Nachrichten, die uns über ihn, der auch später in der Reformationsgeschichte der Unterherrschaft noch genannt werden wird, überliefert sind, immerhin mögen sie hier folgen: Johann Thal war zu Ottenhausen, einem Dorfe zwischen Greußen und Weißensee gelegen, geboren und entstammte einer wohlhabenden Bauernfamilie, zu deren Mitgliedern am Ausgange des 15. Jahrhunderts die Äbtissin des dortigen Klosters (?) Margarethe Thal gehörte. Er widmete sich dem geistlichen Stande und wurde Vikarius oder Kanonikus in Großen-Ehrich. Er war der erste, welcher im Amte Clingen das Evangelium lauter und rein verkündete und sich auch verheiratete. Dadurch zog er sich die Feindschaft des Herzogs Georg von Sachsen zu und wurde nach Sangerhausen gefänglich eingezogen. (Auf dieses Vorkommnis bezieht sich offenbar folgende Notiz in der Amtsrechnung von Clingen 1524/25: „24 gr. Herman (dem richter) zu zerung als er den pfarner von Ehrich ghen Sangerhaussen gefencklich furthe montag in den pfingist (5. Juni). Es wird nun erzählt, Thal sei durch Verrat seines Vetters, gerade als er Beichte saß, den Schergen des Herzogs in die Hände gefallen und auf einen Esel gebunden nach Sangerhausen geführt worden. Thal habe hingerichtet werden sollen, aber auf Fürsprache vieler vom Adel — besonders wird ein Herr von Tottleben, der Bürgschaft stellte, genannt — aus seiner Gefangenschaft entlassen worden. Der Bericht des Amtsschossers lautete: „Auf befehl meines gnedigen herrn, herzogs Georgen zu Sachsen

(etc.), ist dieser gegenwärtige priester Johannes Thal seines gefängnisses erlassen und hat seiner unschuld genossen. Act. Sangerhaußen, mitw. n. pfingsten (= 7. Juli) a. 25. Simon Pistorius. amtschösser daselbst". Darnach ist Thal nur kurze Zeit in Haft gewesen, zu Ehrich predigte er nicht wieder, weil er es hatte versprechen müssen(?). Soviel vorläufig über Thals Wirksamkeit in Ehrich.[1]) Nach ihm soll wieder ein anderer Pfarrer im lutherischen Sinne dort gewirkt haben, doch ist näheres nicht bekannt. Es ist nun noch auf folgendes hinzuweisen: wie aus den früheren Notizen hervorgeht, erfolgte die Gefangennahme Thals nach der Beendigung des Aufruhrs des Jahres 1525. Offenbar hielt man ihn für einen Pfarrer, der im Münzerschen Sinne auf das Volk gewirkt hatte. Seine Entlassung beweist, daß man diesen Vorwurf gegen ihn nicht aufrecht erhalten konnte; vor allem würde Thal zu seiner Freilassung nicht die Fürsprache derer vom Adel erlangt haben, wenn diese letztere Nachricht sicher ist; endlich würde er auch nicht vom Rate der Stadt Greußen im gleichen Jahre (1525, 24. August) zu der Vikarie b. Mariae Virginis in der Stadt Greußen, die durch den Tod des Vikars Johannes Liboll vakant geworden war, dem Offizial der Präpositur Jechaburg präsentiert worden sein (Reg. Nr. 3297, Sondersh. Land.-Arch.) und hätte nicht noch jahrelang im Schwarzburgischen ungestört wirken können, wenn man nicht auch zugleich sich vergewissert hätte, daß er sich der lutherischen Predigt enthalten werde, denn es ist ja genugsam bekannt, daß man gerade von römischer Seite — und diesen Standpunkte vertraten auch Herzog Georg und Graf Günther XXXIX. — die lutherische Bewegung und die evangelischen Prediger für den Aufruhr des Jahres 1525 verantwortlich machte. Doch wir sind damit schon in die Ereignisse dieses Jahres hineingeführt worden, die uns später ausführlicher beschäftigen sollen. Jedenfalls ist dies wichtig zur Beurteilung der Beziehung, welche zwischen Thals Wirksamkeit in Ehrich und der Revolution des Jahres 1525 im Amte Clingen bestehen könnte. Tatsächlich wurden ja nach der Clinger Amtsrechnung 1524/25 nach Niederwerfung des Aufstandes zahlreiche peinliche Verhöre in der Aufruhrangelegenheit angestellt, indes es scheint, als wenn man vielmehr die Person eines Mönchs mit den Vorgängen und Wirren im dortigen Bezirk in Verbindung gebracht hätte, denn wir lesen in derselben Amts-Rechnung folgende bezeichnenden Notizen (unter Ausgabe Botenlohn): „8 gr. Wachteln ghen Molhußenn den monich von Ehrich der im stocke saß belang, sabat p. Lucie virg. (= 16. Dezember) bezalt" und ebenda: „5 gr. Lurichen ghen Slottheym auch den barfußer monich belang der zu Ehrich angegriffen sexta

[1]) cf. hierzu die Mitteilungen in „den unschuldigen Nachrichten" und Rothmalers Bericht in seiner bei Thals dritter Frau, Margaretha Thal, gehaltenen Beerdigungsrede. Rothmaler stellte seine Nachrichten über Thal aus Urkunden, die dessen Familie besaß und aus Mitteilungen des ersten Sohnes desselben, Wendelin Thal, dem die Leichenpredigt dediziert ist, zusammen. Auf Rotmahler gründen sich wieder die in den „Nachrichten von dem ehemaligen Pastoribus in Greußen", sowie die in Zedlers Universallexikon gemachten Angaben. (Sondersh. Minist.-Bibl.)

thome apt". Welche Vorgänge diesen Angaben zu Grunde liegen, wissen wir nicht.

Ehe wir uns der Herrschaft Sondershausen-Frankenhausen zuwenden, ist es nötig, einen Blick auf die Verhältnisse in der zum oberherrschaftlichen Territorium gehörigen Herrschaft Leutenberg zu werfen. Graf Balthasar II. hatte im Jahre 1521 die Regierung seiner Herrschaft an seinen einzigen[1]) Sohn und Erben Johann Heinrich übergeben, er starb 1525 am 18. Juni und wurde im Kloster zu Leutenberg beigesetzt; 71 Jahre war er alt geworden, als ein kranker, müder Greis war er heimgegangen, der alten Kirche, wie wir annehmen dürfen, bis an sein Ende getreu. Er war zweifellos ein frommer Christ nach den Vorschriften der Kirche des endenden Mittelalters gewesen. Er war ebenso wie sein fast gleichalterlicher Vetter Graf Günther XXXIX. von Arnstadt ein Freund jener für das endende Mittelalter so charakteristischen römischen Werkfrömmigkeit. Wir sehen ihn als Wallfahrer am heiligen Grabe, er ist eifrig bemüht, die einzige klösterliche Niederlassung in seiner Herrschaft, das Dominikanerkloster zu Leutenberg, ausreichend zu dotieren, doch hat es auch in seinem Leben nicht an Kämpfen mit geistlichen Herren gefehlt, ohne daß seine Anhänglichkeit an die alte Kirche dadurch dauernd erschüttert worden wäre. Ernst war zweifellos sein Zerwürfnis mit den Insassen des Leutenberger Klosters (1516/17) und um so bedenklicher für sein Verhältnis zur alten Kirche, als gerade um diese Zeit der Wittenberger Mönch sein neues Evangelium verkündigte, und weil es dem Grafen so schwer gelang, von den geistlichen Obern des Klosters die Beseitigung des Mönchs Link durchzusetzen. Noch in seinem Testament — wie wir schon wissen — hatte er seinem Sohne eindringlich ans Herz gelegt, dafür Sorge zu tragen, daß es besser mit der Klosterzucht in Leutenberg werden möchte, damit man nicht mehr, so zu sagen, mit Fingern auf die Leutenberger Mönche zeigen könnte und auch den jungen Grafen gewarnt, sich an ihrem Gut zu vergreifen. Seine frühere Drohung, sich nicht im Kloster beerdigen zu lassen, hat er nicht ausgeführt, aber aus dem öffentlichen Leben scheidend, mochte er doch wohl im Hinblick auf die der Reformation freundliche Haltung seines Sohnes ahnen, daß für sein Gebiet der Tag der Einführung der martinischen Lehre nicht allzu fern sein werde, wenn er sich auch nicht selbst entschließen konnte, seinen römischen Standpunkt zu ändern. Anders sein Sohn.

Graf Johann Heinrich war bei der Übernahme der Regierung 25 Jahre alt (geb. 1496). Seine Herrschaft war klein, verschuldet, sein Gebiet war kaiserliches Lehen. Noch im Jahre 1517 hatte er jene Wallfahrt nach dem heiligen Grabe unternommen. Sein Regierungsantritt fiel gerade in das Jahr des Wormser Reichstags (1521); erst 1527 vermählte er sich mit Margaretha, geb. Freiin von Weida. Der geringe Umfang seiner Herrschaft beschränkt

---

[1]) Ein zweiter Sohn, Georg Philipp, war bald nach der Geburt, 1499, gestorben.

von vornherein die Bedeutung seiner Haltung der neuen religiösen Bewegung gegenüber, immerhin gehört er zu denjenigen Gestalten in der schwarzburgischen Reformationsgeschichte, auf die, als erste und überzeugteste Anhänger von Luthers Lehre, unsere Aufmerksamkeit zunächst gelenkt wird.[1]) Der jugendliche Graf, für alles Edle, Gute und Schöne begeistert, den Wissenschaften ergeben,[2]) ausgestattet mit reichen Geistesgaben, lebte ganz in den großen Geistesbewegungen seiner Zeit, die Zustände im Leutenberger Kloster, die er immer vor Augen hatte, mußten ihn mit Abscheu erfüllen, sein Herz schlug dem großen Wittenberger Mönch entgegen. Innige Freundschaft verband ihn mit den evangelischen Grafen von Mansfeld und mit seinem gleichgesinnten Vetter, dem Grafen Heinrich XXXII. von Arnstadt;[3]) er hatte vorläufig einen Vorzug vor dem letzteren — Graf Johann Heinrich war sein eigner Herr, er war im Besitze seiner Herrschaft, während in Arnstadt an einen Rücktritt des katholischen Grafen Günther zunächst nicht zu denken war. Nur auf seinen Lehnsherrn, den Kaiser, hatte Johann Heinrich Rücksicht zu nehmen, und dieser war fern. Auch konnte es ihm nicht ganz gleichgültig sein, welche Stellung seine erfahreneren Vettern von Arnstadt und Sondershausen einnahmen. Das mag wohl auch der Grund gewesen sein — außer der Rücksicht auf seinen alten Vater, — daß er der Reformation in seinem Gebiet zunächst nicht offen Eingang verschaffte. Daß er sich aber ernstlich mit der Absicht trug, dies bald nach seinem Regierungsantritt zu bewerkstelligen, läßt sich mit Sicherheit daraus schließen, daß er sich 1522 an Luther mit der Anfrage gewendet hatte, ob es Unrecht sei, nicht evangelischen Predigern Zinsen und Gut zu lassen. Luther hatte geantwortet: Es sei nicht Unrecht, ja das höchste Recht, daß man den Wolf aus dem Schafstalle jage und nicht ansehe, ob seinem Bauch damit Abbruch geschehe. Es sei keinem Prediger darum Gut und Zinse zu geben, daß er Schaden, sondern Frommen schaffen solle. Schaffe er nicht Frommen, so seien die Güter schon nimmer sein (de Wette 2, 258). Zu dem geplanten Vorgehen des Grafen im reformatorischen Sinne stimmt auch die Warnung seines Vaters in seinem Testamente vom Jahre 1522, „sich vor dem Gute der Mönche zu hüten." Näheres erfahren wir über seine Stellung zur Reformation in dieser Periode nicht, doch soviel ist gewiß: Johann Heinrich ist, wie anfänglich

---

[1]) Wir halten es nicht für angebracht, hier schon die spätere politische und kirchliche Tätigkeit des Grafen zu erwähnen, das wird bei der Darstellung der einzelnen Abschnitte jedesmal Berücksichtigung finden müssen.

[2]) cf. Jovius p. 294 ff. Die Zeugnisse über den Grafen aus späterer Zeit lauten sehr günstig. Georg Lauterbeck hat ihm das ins Deutsche übersetzte Büchlein: „Epitome juris feudalis Ulrici Zasii" dediziert. Jovius nennt ihn einen ansehnlichen, gottesfürchtigen, tugendreichen und tapferen Herrn. Stigelius sagt: „Johannis Heinrici et gravitas et integritas et magnitudo animi nota est et celebris. Nota est et pietas, quam in aerumnis fortiter erga Deum retinuit"; desgl. cf. Reusmerus ebenda: „heros pius, integer, magnanimus, literarum singularis fautor et Maecenas" u. s. w.

[3]) cf. besonders das Ausgabebuch des Grafen Heinrich XXXII. (1528 ff. Arnst. Reg.-Arch.) Die Beziehungen zu der hinterlassenen Witwe dieses Grafen, Gräfin Katharina von Schwarzburg, waren zeitweise keine freundlichen.

so auch später, immer ein warmer Anhänger der Sache Luthers, an dessen Sterbebett er in der Nacht des 18. Februar 1546 zusammen mit seiner Gemahlin gestanden hat, gewesen.[1])

Was die Ausbreitung der evangelischen Lehre in den Ortschaften der Herrschaft Leutenberg betrifft, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch unter der Bevölkerung ihre überzeugten Anhänger gefunden haben wird, zumal der Landesherr selbst zu der Reformation freundlich stand. Besonders wird sich in die der chursächsischen Grenze benachbarten schwarzburgischen Orte die reformatorische Strömung Eingang verschafft haben. Darauf weist z. B. die Nachricht hin, daß das Dorf St. Jacob verhältnismäßig früh einen evangelischen Prediger gehabt haben soll. Leider liegt gerade für diese Herrschaft über die kirchlichen Verhältnisse sowohl dieser wie der späteren Jahre so wenig urkundliches Material vor, daß wir nähere Aufschlüsse nicht zu geben vermögen.

Wir sprechen nun über die reformatorische Bewegung in der Herrschaft Sondershausen-Frankenhausen. Der Regent war, wie wir schon früher erwähnten, Graf Heinrich XXXI.,[2]) geboren 1473 als Sohn des Grafen Günther XXXVIII. und seiner Gemahlin Katharina von Querfurt. Nach dem frühen Tode seines Vaters (1484) wurde Graf Heinrich am Hofe seines Großvaters Heinrichs XXVI erzogen. Nach dessen Tode übernahm Günther der Ältere (XXXIV., † 1503) die Vormundschaft über den noch Unmündigen. Von seinem Vormunde wurde er (1491) an den kurmainzischen Hof nach Aschaffenburg zur weiteren Ausbildung gebracht, wo er bis 1493 verblieb. Von da ab erhielt Graf Heinrich mit seinem Oheim Graf Günther XXXIX. die Herrschaft. Beide Grafen vollzogen die schon öfters erwähnte, wichtige Erbteilung (1496), bei welcher unserm Grafen die Herrschaft Sondershausen-Frankenhausen zufiel. Der Graf nahm nach dem frühen Tod seiner Verlobten, der Katharina von Hohenstein, Dienste bei dem Orden der Deutsch-Ritter und wurde in deren Bruderschaft bei seinem Abschiede (1498) aufgenommen mit dem Gelübde, alle Wochen am Sonnabend 7 Paternoster und ebenso viele Ave Maria Gott zu Lobe zu beten (Königsberg, Sonntag nach Francisci). 1499 (12. Januar) vermählte er sich mit Magdalene von Hohnstein auf Grund päpstlicher Dispensation, doch schon 1504 verlor er seine Gemahlin

[1]) cf. Jovius a. a. O. p. 301:
„Natus Johannes Henricus, filius illi,
Nec patre consilio, nec pietate minor.
Sancta Palestinae iuvenis qui regna sequutus
Auratae rediit nobilitatis, Eques.
Saxoniae factus quoque Conciliarius aulae
Fautor Evangelii tunc orientis erat
Fautor et Aonidum, quarum se docta facetus
Saepe iocabatur philtra bibisse senex
Junctus Anhaltino moediator foedera pacis
Inter Mauricium Parthenopenque tulit.
Arbiter Islebiae innit simul acta Lutheri
Mutua lis Comitum cum dirimenda fuit“ etc.

[2]) cf. Jovius a. a. O. p. 632 ff. und die Akten des Sond. Land.-Arch.

durch den Tod und vermählte sich 1506 von neuem mit Anna, Tochter des Grafen Adolf von Nassau. Seine erste Gemahlin schenkte ihm zwei Töchter, (Anna, Nonne zu Kelbra und Pröpstin zu Quedlinburg, † 1525 (?) und Margaretha, 1523 Äbtissin zu Ilm, † 1540 als Pröpstin zu Quedlinburg) und zwei Söhne, den später vielgenannten Grafen Günther XL. und den Grafen Heinrich XXXIII. († 1528, Domherr zu Köln und Straßburg), die zweite Gattin schenkte ihm einen Sohn, den späteren Grafen Heinrich XXXIV. von Frankenhausen († 1537), dem wir in der Reformationsgeschichte des Landes noch begegnen werden. Graf Heinrich nahm an dem politischen Leben seiner Zeit lebhaften Anteil. Er, als der Regent einer ansehnlichen Grafschaft und der Sproß eines angesehenen Grafengeschlechtes, war zugegen auf den Reichstagen, fehlte nicht bei den Zusammenkünften der Grafen und erschien zur Beratung auf den sächsischen Landtagen, indessen seine Bedeutung auf politischem Gebiete verschwand gegenüber der seines Oheims, des älteren und erfahreneren Günthers XXXIX. An dem Sondershäuser Hofe herrschte unter Graf Heinrich XXXI. ein reges geistiges Leben. Er war eifrig bemüht, seinen Söhnen, besonders Grafen Günther, eine gründliche wissenschaftliche Bildung unter der Leitung tüchtiger Lehrer zu teil werden zu lassen. Doch für uns ist es von besonderem Interesse zu erfahren, welche Haltung der Graf zu der reformatorischen Bewegung einnahm. Er war ein streng katholischer Christ und ist der Papstkirche bis zu seinem Tode (1526) treu ergeben geblieben. Er war ein Anhänger des Heiligen- und Reliquienkultus, machte Wallfahrten z. B. nach Elende, zu den 14 Nothelfern, für ihn und seine Familie war das Leben im Kloster das einzige Gott wohlgefällige, das des Himmels gewisse Leben, er stand ganz im Bann der römischen Ablaßlehre, in seinem Gebiete lag das angesehene Chorherrnstift Jechaburg, außerdem mehrere andere bedeutende klösterliche Niederlassungen, sein vornehmster Lehnsherr außer dem Herzog von Sachsen war der Erzbischof von Mainz, in sein Gebiet reichte der Machteinfluß vornehmer auswärtiger Stifte, des Stifts Ilfeld, Walkenried, Gandersheim — man kann schon erraten, daß alle diese Verhältnisse die Haltung des regierenden Grafen zur Reformation nicht vorteilhaft beeinflussen konnten. In der Unterherrschaft mußte die Annahme der Reformation auch schon mit Rücksicht auf die zahlreichen geistlichen Kirchenpatronate für den regierenden Grafen, selbst wenn er sich der religiösen Bewegung hätte anschließen wollen, auf viel größere Hindernisse stoßen, als etwa in der Oberherrschaft. Doch, wie schon gesagt, Graf Heinrich änderte seinen kirchlichen Standpunkt, soweit wir aus dem vorhandenen urkundlichen Material ersehen können, nicht. Bezeichnend dafür sind folgende Notizen: Um die Zeit, als Tetzel in Deutschland seinen Ablaßhandel betrieb, finden sich in der Rentereirechnung von Sondershausen 1517/18 wiederholt Ausgaben für gelöste Gnadenbriefe, ebenda sind Ausgabeposten verzeichnet für zwei Johanniter, „vmb gots willen“, für Priester nach gehaltener Messe, für die „heiligen waren leichnams lichte“, für eine Reise (offenbar Wallfahrt) der gnädigen

Frau nach „Lara", für einen Gnadenbrief „der bruderschaft" (Valentini) zu „erlosunge derselben bruderschaft Valentini", für die „anthoniter nach alther gewonheit", ferner für den Barfüßer-Mönch, den Augustiner und den Prediger „in die buchsen" und auch für „zwei Prediger und Mönche aus Erfurt", die auf des Grafen Befehl aus einer Herberge mit 8 gr. „ausgelost" wurden, (d. h. die Verpflegungsunkosten, die durch ihren Aufenthalt in Sondershausen entstanden waren, betrugen so viel). Ebenso läßt sich aus vereinzelten Ausgaben der folgenden Rechnungen sicher schließen, daß die gräfliche Familie unentwegt der Papstkirche ergeben blieb. So wallfahrtete die Gräfin nach Elende (1518/19), der Weihbischof (zu Erfurt) schickt der gnädigen Frau Blumen, Ausgaben für Opfergeld,[1]) Begängnisse, Weihwürze, zur Präsenz gelegentlich der Glockentaufe zu Ebeleben, für ein Kleid dem Offizial u. a. sind verzeichnet. Nach der Rent.-Rechg. von 1522/23 weilten hohe Geistliche in Sondershausen, so die Räte des Bischofs von Münster, der Propst von Kelbra, der Abt von Oldisleben (des Weihbischofs Knecht), der Guardian von Nordhausen, des Bischof von Straßburg Räte, auch Herzog Erich der Junge von Braunschweig. Um eben diese Zeit wurde Gräfin Margaretha von Schwarzburg, Graf Heinrichs Tochter, als Äbtissin von Kelbra nach Stadtilm versetzt. Nach der Rent.-Rechg. 1523/24 empfing der Graf, der von schwerer Krankheit heimgesucht war, die heilige Ölung („48 gr. pharner, pristern, schulmeistern, kirchner und schulern, so m. g. h. die heilige olunge entphangen durch Jorgen"). Wie streng er jede evangelische Regung in seinem Gebiete unterdrückte, beweist sein feindseliges Verhalten gegen den evangelischen Prediger Ringlebens (im Amte Frankenhausen) im Jahre 1524. Der Chronist Jovius nennt ihn gelegentlich dieser Erzählung einen eifrigen Katholikus. Demnach hatte ihn der Besuch des Reichstags zu Worms und der Umstand, daß er dort Zeuge des Bekenntnisses Luthers war, nicht freundlicher zu der reformatorischen Bewegung, die sich auch unter den Bewohnern seines Gebietes schon in unserer Periode Eingang verschaffte, zu stimmen vermocht. Wir greifen vor und berichten noch, daß Heinrich, trotzdem er noch im rüstigen Mannesalter stand, von Krankheit heimgesucht (Sondersh. Rent.-Rechg. 1523/24) und durch die Wirren des Aufstandes 1525, der gerade in seinem Gebiete furchtbar wütete, aufs tiefste erschüttert, die Regierung in die Hand seines Sohnes Graf Günthers legte und sich nach Nordhausen in einen von den dortigen Dompfaffen erworbenen Hof zurückzog (1525). Hier lebte er mit seiner Gemahlin bis zu seinem Tode 1526 (4. August). Seine Begräbnisfeier, die Graf Günther XL. innerhalb des Gebietes, dessen Regent der Verstorbene einst gewesen war, anordnete, bewegte sich ganz in den Formen des römischen Ritus (Sondersh. Rent.-Rechg. 1525/26). Auf dem noch vorhandenen Grabstein ist er in Lebensgröße dargestellt, in der rechten Hand ein Pater-

---

[1]) Merkwürdig ist die Notiz, welche sich Sondersh. Rent.-Rechg. 1519/20 findet: „16 gr. m. g. h. und f. zu opfergelde am tage Nunss . . . (?) ist wegen dess heiligen geistes hir gewest durch Petern".

noster, in der linken Hand ein Schwert haltend. Richtig urteilt Jovius, wenn er sagt: „er hielte sich fast geistlich und eingezogen, war ein heftiger Eiferer der päpstlichen Religion, besuchte oftmals der Dompfaffen horas und Messen und er zeigte sich also, daß man eine sonderliche Devotion und Andacht bei ihm verspüren mögen". So hatte denn auch in der Herrschaft Sondershausen die Reformation durch den regierenden Grafen eben so wenig Annahme gefunden wie in der Herrschaft Arnstadt. Die Stellung des Grafen Günther XL. werden wir weiter unten beleuchten. Wir wenden uns nun der Ausbreitung der evangelischen Lehre unter der Bevölkerung der Unterherrschaft zu.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die schon oben berührten Verhältnisse, welche eine freundliche Stellung des regierenden Grafen zur reformatorischen Lehre nachteilig beeinflußten, auch für ihre Ausbreitung unter dem Volke nicht günstig sein konnten; trotzdem müßte es auffallen, wenn sich gerade in diesen Jahren nicht auch in der Herrschaft Sondershausen Spuren der neuen Richtung auffinden ließen. Es bestand gerade hier ein schroffes Verhältnis zwischen Volk und alter Kirche (cf. Einleitung), das Territorium war dem Verkehre geöffnet, Städte wie Mühlhausen und Nordhausen lagen nahe, waren leicht zu erreichen und wir wissen, daß bereits 1522 (September) der Augustiner-Prior Laurentius Süsse aus Pirna als Pfarrer an St. Petri im Einverständnisse mit dem Rat der Stadt zu Nordhausen evangelisch predigte, ebenso waren die Verkehrsbeziehungen der Einwohnerschaft zu Erfurt, zu Leipzig, Magdeburg lebhafte, die Söhne eines wohlhabenden Bürgerstandes studierten auf den Hochschulen,[1]) besonders war Frankenhausen, die wertvolle Salzstadt der Unterherrschaft, ein reger Verkehrsort für Thüringen, dort trafen die Salzkarren von weit und breit, aus der Oberherrschaft, Unterherrschaft, aus den benachbarten Gebieten, aus Städten, Klöstern und Fürstenhöfen ein, dort kamen und gingen Fremde, dort erfuhr man das Neueste, was in der Welt vorging. Übrigens stieß an das Amt Frankenhausen das kursächsische Amt Allstedt, wo schon frühzeitig die Predigt des Evangeliums erlaubt war. Kurz alles dies wirkte, obwohl das unterherrschaftliche Gebiet hauptsächlich von herzoglich sächsischen Landen eingeschlossen war, zusammen, um der evangelischen Wahrheit Eingang zu verschaffen. Über evangelische Predigt in den Ämtern der Unterherrschaft (Straußberg, Keula, Sondershausen) und den Dörfern des Landgerichts verlautet in unserer Periode nichts, es ist auch gar nicht anzunehmen, daß gerade hier schon um diese Zeit ein evangelischer Prediger hätte festen Fuß fassen können. Wichtig sind für uns die Nachrichten, welche sich auf das Auftreten des evangelischen Predigers Cyriakus Taubenthal in Ringleben im Amte

[1]) cf. die Namen der Studenten in der Zeit von 1519—24: 1) In Erfurt immatrikuliert 1519 S.-S.: Mart. Rothe de Heringen; W.-S.: Joh. Hatwick de Schlotheim. 1520 S.-S.: Hieron. Uffens de Heringen, Johannes Schol de Franckenhusen; W.-S.: Mich Franck de Franckenhusen. 1521 S.-S: Volckm. Winter de Franckenhusen. — 2) Wittenberg W.-S. 1521/22: Petrus Scroter de Franckenhusen dioc. Mog. 27. Marc.

Frankenhausen beziehen. Wir lassen hier den Bericht des Jovius (p. 640) folgen, weil andere Nachrichten nicht zu Gebote stehen: „Anno 1524 oder kurz zuvor unterfing sich Herr Cyriacus Taubenthal von Gerschpich bürtig, Pfarrer zu Ringleben in der Frankenhäusischen Pflege, die pabstliche Corruptelen, Irthum und abgöttische Missbräuche aus göttlichem Eiffer zu strafen, zu widerlegen und abzuschaffen und auf gut lutherisch zu predigen, welches auch seine Zuhörer und Pfarrkinder mit Freuden auf- und angenommen. Als aber solches ins Amt Frankenhausen berichtet ward, wurde er den Tag Conversionis Pauli dahin fürnehmlich durch Getrieb der Dom-Pfaffen zu Nordhausen[1]) auf das Schloß citiret und erfordert und alda von Herrn Hermann Pfeifern, den Schwarzburgischen Landvoigt, Hauptmann und Cantzlern aufs schärfste examiniret, für einen Zerstöhrer christlicher Einigkeit gescholten, für einen aufrührischen Pfaffen, der die Obrigkeit schändete und unehrete, ausgeruffen, auch zum übelsten ausgerichtet, und darauf ihme von solcher Neuerung und verführischen Lehre abzustehen, mit höchster Bedrauung injungiret und auferlegt.[2]) Ob er nun wohl damahls aus Gottes Wort sich zu verantworten bereit, auch seine Lehre aus den Prophetischen und Apostolischen Schriften zu defendiren und darzuthun resolviret war, so wolte man doch davon nichts hören, sondern es wurde ihm stracks silentium imponiret mit dem Vorgeben, daß man alda keine disputation angestellet hätte, solte sich mit erteilten Bescheide begnügen lassen, dannenhero er verursachet worden, seines Glaubens Lehre und Bekenntniss und was an dem anthichristlichen Pabstthum und Greul verdamliches, Grafen Heinrichen schriftlich zu übergeben, mit dem Anerbieten, daß, wo er aus göttlicher Schrift eines andern nnd bessern unterrichtet werden möchte, er gern weichen und folgen wolte, neben angehängter unterthäniger Bitte, seine Gnade in mittelst ihn und seine Pfarrkinder zu Rinckeleben bei der Evangelischen lautern und unverfälschten Wahrheit gnädig schützen, mainteniren und handhaben wolte. Wessen sich nun Graf Heinrich hierauf erkläret, bevor ab weil er selbsten ein eifriger Catholicus gewesen, bin ich nicht berichtet". Soweit des Jovius Bericht. Es ist nicht anzunehmen, daß Taubenthal bei Graf Heinrich durch sein Bekenntnis Erfolg erlangt hat. Bei der Verhandlung in Frankenhausen fällt die Schärfe auf, mit welcher jeder Versuch, die neue Lehre auszubreiten, unterdrückt

---

1) Ringleben war Patronat des Nordhäuser Kapitels (Domstift St. Crucis).

2) Vielleicht deutet auf das stattgefundene Verhör folgende Eintragung der Sondersh. Rent.-Rechg. 1523/24 hin: „50 gr. er Herman Pfiffer zu Frangkenhusen mit 3 pferden vorzert". Pfeifer ist öfter in Frankenhausen. Auch könnte sich folgende Angabe ebenda auf dieselbe Sache beziehen: „27 sch. 2 gr. had der ern vester und gestrenger er Apel von Ebleben ritter nach der sache zu Frangkenhusen in der herberge verzert zu meinss g. h. teile getragen, ist auss dem entrichtet worden".

wurde. Selbst der streng katholische Graf Günther XXXIX. war anfangs milder gesinnt. Bezüglich Taubenthals, dessen Glaubensmut, wenn anders des Jovius Bericht zutreffend ist, wir vor seinen Richtern in Frankenhausen bewundern, erfahren wir noch, daß er, der früher Erfurter Baccalaureus[1]) war, im Bauernkrieg 1525 seine Gemeinde vor der münzerischen Schwarmgeisterei gewarnt haben soll. Er wurde später gräflich mansfeldischer Hofprediger zu Allstedt, 1531 verheiratete er sich mit der Witwe Katharine Matthie, dann wurde er Reformator in der Grafschaft Hoya und endlich Pastor in Wolferstedt bei Allstedt. Er war ein begüterter und mildtätiger Mann.[2])

Es erübrigt noch, auf die reformatorische Bewegung in der Stadt Frankenhausen selbst mit wenigen Worten hinzuweisen. Daß uns gerade darüber fast gar kein urkundliches Material mehr zur Verfügung steht, ist um so mehr zu bedauern, als von vornherein anzunehmen ist, daß Frankenhausen nicht von evangelischen Einflüssen unberührt geblieben sein kann. Es fällt wenigstens ein Lichtschein auf die kirchlichen Vorgänge in dieser Stadt, wenn wir folgende bisher unbekannte Notiz in der Sonderh. Rent.-Rechg. 1522/23 lesen (unter Ausgabe „reisse und zerunge“): „2 sch. 48 gr. m. g. h. gegeben, als s. g. zu ehrn Apel von Ebeleben geritten montags nach letare,[3]) da der rath und gemeine zu Frankenhausen des priesters halben s. g. geschrieben mit bith denselbigen zu predigen lassen“. Es kann sich dabei doch nur um einen evangelischen Priester handeln, für den der Rat und die Gemeinde zu Frankenhausen die Predigterlaubnis bei dem katholischen Landesherrn auszuwirken suchten. Die Frankenhäuser waren zweifellos — wie auch die Arnstädter — begierig nach evangelischer Wahrheit. Das wird durch ein bisher unbekanntes, wichtiges Schreiben des Frankenhäuser Rates vom 11. März 1525 bestätigt, auf dessen Inhalt wir jetzt schon hinweisen müssen, weil durch dasselbe die kirchlichen Vorgänge in Frankenhausen schon vor dem Jahre 1525 eine Beleuchtung erfahren dürften. In dieser Zuschrift, welche wir später wörtlich wiedergeben werden, machen der Rat und die Gemeinde zu Frankenhausen ihre Bereitwilligkeit, bestimmten gräflichen Anordnungen (u. a. „des aufgelths halben“)

---

[1]) cf. Erf. Univ.-Matr. Ostern 1514: Ciriacus Dubental de Gerssbach.

[2]) Nach einem Brief an den Frankenhäuser Rat vom Jahre 1528 bittet er, daß ihm folgende seinen Stiefkindern mit zugefallenen Güter zugeschrieben würden: 1 Haus in der Kräme, 1/2 Selde, 1 Acker Weinwachs am Nordhäuser Wege, desgl. am Bornwege 4 Acker Weinwachs und Ackerland, 4 Acker Land gen Helmsdorf, 3 Acker bei den langen Weiden, 2 Acker im Seehäusischen Felde, 2 Acker am roten Berge, 4 Acker auf dem hohen Felde. cf. auch eine Urkunde von 1531: Prediger Just Kern in Allstedt schrieb an den Frankenhäuser Rat, betr. einen Prozeß des C. Taubenthal und des Just Kern. Es wird dem Taubenthal Schuld gegeben, daß er als Stiefvater der Kinder (Wolfgang und Margarethe Matthie und das Eheweib Just Kerns) einen Vertrag, der ihm nicht gebühre, an sich genommen habe In seinem Testament 1563 vermachte Taubenthal der Schule seines Geburtsortes Görsbach 300 fl. und seine Bibliothek, der dortigen Pfarrkirche St. Maurici 100 fl., den Ortsarmen 15 fl (cf. Poppes Kollekt. H. I. und II. (Sonderh. Land.-Arch.) und Frankenhäuser Intelligenzblatt 1881. Nr. 42.)

[3]) Den 16. März.

Folge zu leisten, davon abhängig, daß ihnen der Graf die Predigt des göttlichen Wortes gewährt oder gestattet, daß sie den Magister, der, ohne ein aufrührerischer Prediger zu sein, allein zu Gottes Ehre und des Nächsten Liebe das Evangelium verkündigte, „welcher bereidt alhir gepredigetʺ, behalten dürfen. Daraus dürfte doch gefolgert werden können, daß auch schon vor 1525 ein evangelischer Prediger, der die aufrichtige Sympathie der Frankenhäuser besaß, hier gewirkt hat. Näheres über seinen Namen, seine Herkunft und späteren Schicksale wissen wir nicht. Vielleicht war es derselbe, von dem in der obigen Rechnungs-Notiz des Jahres 1522/23 die Rede ist.

Blicken wir am Schlusse dieses Abschnittes zurück: Die Anfänge der neuen evangelischen Richtung sind deutlich wahrnehmbar. In der Ober- wie in der Unterherrschaft treten begeisterte und überzeugte Verkündiger der lutherischen Lehre auf, hier wie dort finden sie heilsbegierige Anhänger unter dem Volke, die im Gegensatz zu den herrschenden Kreisen, für deren ablehnende Haltung nicht zum wenigsten politische Rücksichten ausschlaggebend sind, ihr zujubeln. Doch so viel ist jetzt schon gewiß, daß so lange nicht an eine öffentliche Einführung der Reformation zu denken ist, als sich die regierenden Grafen selbst ihr gegenüber abweisend verhalten. Verhältnismäßig bald scheint man noch eine befriedigende Lösung in den Herrschaften Arnstadt und Leutenberg erwarten zu können, nicht aber in der Herrschaft Sondershausen. Zunächst wird freilich das öffentliche Interesse ganz und gar durch die alle Schichten der Bevölkerung aufs tiefste erschütternde Aufruhrbewegung des Jahres 1525 in Anspruch genommen.

Drittes Kapitel.

Der Aufruhr der Stadt- und Landbewohner 1525.

Die Gründe.

Wir kommen zum Jahre 1525, dem Jahre der großen sozialen Revolution. Auch in den schwarzburgischen Landen kam der Aufstand mit elementarer Gewalt zum Ausbruch, und auch hier war er, wie wir sehen werden, von weittragendem Einfluß gerade auf den Verlauf der religiösen Bewegung der folgenden Jahre. Uns sollen zunächst die Gründe der Bewegung beschäftigen.[1])

Schon früher wurde die politische und soziale Lage des schwarzburgischen Volkes kurz dargestellt, und es kann deshalb hier darauf zurückgewiesen werden, doch zusammenfassend möge folgendes hervorgehoben werden. Es gab außer der obersten Grundherrschaft, dem regierenden Grafenhaus, noch eine verhältnismäßig große Anzahl von kleineren weltlichen und geistlichen Grundherrschaften und dementsprechend auf den grundherrlichen Gütern auch grund- oder gutshörige Untertanen, die hinsichtlich ihrer Rechte auf Grund und Boden sehr beschränkt waren und persönlich frei oder unfrei sein konnten. In ihnen dürfen wir jedoch nicht die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung erblicken, vielmehr sind als solche die ursprünglich zins- und dienstfreien, allmählich aber dieser Freiheit verlustig gegangenen, wenn auch persönlich frei gebliebenen Untersassen anzusehen, „deren Eigentum, seitdem sie, weil sie Rechtsschutz und Sicherheit für ihren Besitz und ihre Arbeit brauchten, sich in den Schutz gewisser Herren begeben und bestimmte Lasten übernommen hatten, pfleghaft, d. i. zinsbar geworden war". Auch in unserem Lande erinnerte noch verschiedenes an jene einst freien Marktgenossenschaften (d. h. Gemarkungen, in denen ganze Sippen vollfreier Bauernpatriarchalisch zusammen wohnten, von denen jeder neben seinem persönlichen Besitz an urbarem Land noch seinen Anteil am Gesamteigentum [Allmende], an Wald und Weide, Wasser und Weg hatte, cf. Vogt, Vorgesch.

[1]) cf. zum folgenden besonders die Acta motuum rusticalium ao. 1525 (Sondersh. Land.-Arch.); die in einem starken Bande aufbewahrten Originalakten galten allgemein für verloren und sind erst kürzlich im Landes-Archiv wieder aufgefunden worden. Sie werden hier zum ersten mal eingehend benutzt. cf. zum folgenden Preuß. Jahrb. Bd. 53. 1884, p. 544 ff.; Zöllner, zur Vorgeschichte des Bauernkrieges u. a.

d. B.-Kr. p. 3), so z. B. die Heimbürgen, jene zumeist in der Zweizahl auftretenden (Pflege Kevernburg) genossenschaftlichen Gemeindevorsteher; an einst vollfreie Besitzungen erinnern auch die zwar verhältnismäßig nicht zahlreichen aber doch hin und wieder, namentlich in den Adelslehnsbriefen der Herrschaften Arnstadt und Sondershausen erwähnten „Freihöfe" oder „freien Siedelhöfe"[1]. Immerhin steht es auch hier fest: „die Freiheit war nicht Regel, sondern Ausnahme". Abgesehen davon, daß es ja den uralten Anschauungen des christlichen germanischen Volksrechts widersprach, daß es z. B. „Eigenmänner" gab,[2] war die Erinnerung an den früheren freien Zustand unter den Nachkommen der einst vollfreien Bevölkerung nicht geschwunden, sie lebte besonders dann auf, wenn, wie es im endenden Mittelalter der Fall war, die Lasten und Dienste übermäßig und rücksichtslos gesteigert wurden. Die weiter unten erwähnten Beschwerden und Forderungen, auf die wir nun näher eingehen[3]) und die Mißstände, unter denen die ländliche wie die städtische Bevölkerung — die politische Lage der letzteren hatte, wenn es auch nicht an mancherlei rechtlichen Übelständen für sie fehlte, doch nicht solche Schattenseiten aufzuweisen wie die der Bevölkerung auf dem platten Lande — zu leiden hatte, werden dies beweisen.

Eine Forderung, welche in allen Beschwerdeartikeln wiederkehrt, lautet auf die Beseitigung der drückenden Abgabenlast. Als Zinszahlungen hatte man Geld- und Naturalleistungen zu tun. Außer den verschiedenen Sorten Geld fällt vor allem die Mannigfaltigkeit der Naturalien auf. Neben allen Arten von Feldfrüchten, selbst Mohn, Hanf, Erweis (Erfen), Unsled, „tinkel" (Spelt), findet man vor allem Gänse, Hühner, Lammsbäuche, Eier, Honig, Käse, Wachs, selbst Tuch verzeichnet. (Als herrschaftliche „Küchenspeise" sind vor allem Kühe, Schöpse, Heringe als Abgabe der Dörfer namhaft gemacht, z. B.: Kuchenspise der hern zu Frankenhusin „7 kue, 4 schepze und 7 thun heringe"; die Dörfer im Amte Keula: „9 kuwe und 18 schepze"; Landgericht: „22 kuwe 26 schepze"; Schloß Sondershausen: „9 schepze" u. s. w.). Die Zeit der Erhebung dieser Zinsen war eine sehr verschiedene (Fastnacht, Walpurgis, Michaelis, Martini, z. B. Fastnachtshühner,

---

[1]) cf. Lehnbuch 1489—1520 Sondersh. Land.-Arch.: im Lehnsbrief derer von Mülverstedt zu Ettischleben wird z. B. ein freier Siedelhof neben 6½ Zinshöfen, 4 Hofstätten, 19 Hufen Landes, 20 Acker Wiesen, 1 Acker Weide, 1 Garten, 3 Acker Weingärten, 2 Baumgärten, 1 Siedelhof, 1 Fischwasser neben einer großen Zahl von Zinsen erwähnt (1516), cf. auch Lehnsbrief des Heinrich von der Heida (1518): 1 freier Siedelhof zu Westgreußen, 10 Zinshöfe, 1 Garten, 6 Hufen Land, 12 Acker Weingarten, 19 Acker Holz 2c.; desgl. Lehnsbrief des Heinrich und Hans Heyse: 1 freier Siedelhof und ½ Hufe Landes zu Cumbach, 2 „gelengen" Holz 2c. Als „Freihöfe" des Adels in Arnstadt werden 5 erwähnt. cf. Kanzl.-Handb. 1437—1498 (Sondersh. Land-Arch.) In Dornheim gab es ausnahmsweise 8 Freihöfe und 1 freien Siedelhof (Lehnsbrief derer von Rottleben 1508).

[2]) cf. Visit.-Akt. 1533 unter Einkommen des Pfarrers zu Quittelsdorf: „. . . 19 pull. von etlichen eigenmennern" 2c., desgl. bei der Pfarre Allendorf (6 Männer).

[3]) Der Einwurf, daß dadurch eine gerechte Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Schaden der Oberherrn nicht möglich sei, scheint berechtigt; indes wir werden auch durch anderes einwandfreies Urkundenmaterial zu erweisen versuchen, inwieweit die Unzufriedenheit des Volkes begründet war.

Michaelishühner u. s. w.);[1]) hinsichtlich der Art der Erhebung hat man Bringe-[2]) und Holezinsen zu unterscheiden, je nachdem, ob der Zensit die Zinsen zu bringen hatte, oder ob sie bei ihm abgeholt wurden. Wenn wir nun auf einzelne Arten der Abgaben kurz zu sprechen kommen, so verdienen folgende, deren Beseitigung man ganz oder teilweise vornehmlich verlangte, besonders hervorgehoben zu werden: Die „Gatterzinsen" oder das „Gattergeld", sog. Holezinsen, „bei deren Erhebung der Empfänger nur bis an das Gatter oder die Türe des Hauses treten durfte, über das ihm die Zinsen gereicht wurden".[3]) Zusammen mit diesen Zinsen werden häufig die Erbzinsen, mit denen Erbgüter beschwert sind, genannt. Während sich jene hauptsächlich in den Einnahmeverzeichnissen der Kloster- und Kirchenrechnungen vorfinden, begegnen wir diesen allgemein sowohl in den staatlichen wie kirchlichen Rechnungen, sie bezeichnen die gebräuchlichste Art der auf dem Grundbesitze ruhenden Belastung (cf. Zeitschrift f. Thür. Gesch. u. Altertkde. IX. Bd.: „Über bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiet zur Zeit der Reformation" von W. Schum, p. 22: „Erbzinsen im engeren Sinn, d. h. diejenigen, bei denen außer der jährlichen Zinszahlung im Falle der Vererbung oder des Verkaufs eine Belehnung durch den Zinsherrn nötig war, im übrigen demselben auch noch ein Aufsichtsrecht auf Erhaltung der Grundstücke in richtiger Lage und guter Kultur zustand".[4]) (In der Arnst. Amts-Rechg. 1523 findet sich unter Erbzinseinahme bei Gehren bemerkt: „Ist dises iar von erbauung etlicher neuen heuser gestigen".) Immer wiederkehrend findet sich ferner die Forderung auf Beseitigung des „vierten Pfennigs des Zinses" („4 pfennigk vorpaß"?)[5]) und des Lehngeldes in seiner bisherigen Höhe, ferner, daß man der Steuer und Bede,[6]) sowie des Geschosses (d. i. eine direkte Steuer [Personal-, Vermögens-] und Grundsteuer) enthoben sein möchte. Ebenso wünschte man Befreiung von den indirekten Steuern (Verbrauchssteuern: Spunt-, Mahl-, Schlachtgeld). Allgemein, wenn auch nicht immer ausdrücklich hervorgehoben,

[1]) Es möge bezüglich der Naturalabgaben wenigstens darauf hingewiesen werden, daß sich vereinzelt in Amtsrechg. u. s. w. Notizen finden, welche beweisen, daß die Naturalien zuweilen auch in Geld entrichtet wurden, z. B. Frankenh. Amtsrechg. 1514/15: „18 sch. für 6 (both) kue ie für 6 sch. von dorfschaften bezalt genohmen"; ebenda: 42 gr. fur 3 Pfd. wachs ie 1 Pfd. fur 14 gr. von zinssleuten bezalt gnohmen; 2 sch. 40 gr. für 20 gens ie 1 fur 8 gr. von zinssleuten bezalt gnohmen".

[2]) cf. z. B. Lehnbrief Heinrich Voites betr. die Rotenburg (1416): „so sullen vme vnssre menre zu Thalheim gebin sechs martscheffel hafern of sente Martinstag und eine thun hering of die ersten mittewochen in der fasten und sullen vme das antwerten vff der borg zu Rotenborg" 2c.

[3]) Nach dem Mahnregister von U. L.-Fr.-Kirche 1525 gab es in Arnstadt allein über 150, in 21 Dörfern aber 48 Schuldner, welche hauptsächlich mit der Bezahlung des Gattergeldes im Rückstand geblieben waren!

[4]) Erbzins im allgemeinen, d. i. unablöslicher Grundzins (Dobenecker).

[5]) D. h. 25% (Dobenecker).

[6]) Bede, petitio, collecta, — Abgabe an den Herrn, ursprünglich dem Herrn auf Grund einer Bitte gezahlt (Dobenecker); „als die Landesherrn den Reichsdienst und die Landesverteidigung mit ihrer Dienstmannschaft allein leisteten, erhoben sie zu ihrer Entschädigung von den gesamten Landsassen eine auf Grundstücke und Gemeinheiten verteilte Abgabe, welche Bede genannt wurde". (Heer-, Grundsteuer; Brinckmeier, Gloß. Diplomat.)

verlangte man die Abschaffung des Zehnten, den man dem Pfarrer zu entrichten hatte, wie überhaupt aller Abgaben an Pfaffen, Mönche und Nonnen. Neben diesen allgemeinen und durchgehenden Forderungen sind in den Beschwerdeartikeln einzelner Gemeinden gewisse Zins- und Steuerabgaben noch besonders hervorgehoben, von denen man Befreiung forderte; so muß die Gemeinde Espenfeld alle Jahre 2 Schafe aus der Herde geben; Dörnfeld a. J. weigert sich, fernerhin Feder-,[1]) Würzezins und Hafer, Elxleben das „spuntgelt" und ein Wolfschaf, die Gemeinden Wüllersleben und Großhettstedt das Backhauskorn (7 Maß), eine Ablaßkuh, ein Ablaßschaf und ein Wolfschaf zu entrichten; außerdem müssen die Großhettstädter dem Propst von Ilm und seinem Gesinde jährlich ein Essen geben, wodurch man großen Schaden hat; die Schwarzaer lehnen es ab, künftighin Pferdehafer, Holz-, Kuh- und Schafgeld zu geben; die Gemeinde Seebergen beschwert sich über den Backhauszins (18 Malder Gerste), die Frankenhäuser über das Vogteigeld, die Gemeinde Toßdorf über 10 sch. „koelgeld",[2]) die Haßlebener über 4 sch. Kuhgeld,[3]) die sie jährlich auf Margarethentag dem Propst zu Ilm geben müssen, Blankenburg über das Schneidegeld[4]) (1 sch.), den Bäcker- und Fleischhauerzins, die Pflege im Amt Rudolstadt über das „kugelt", „backegelt" und „medergelt",[5]) die Espenfelder, daß sie dem herrschaftlichen Schultheiß zu Toßdorf jährlich 2 Acker Holz aus der Gemeinde geben müssen.[6]) Wir wollen, um die große Mannigfaltigkeit und den bedeutenden Umfang der Zinsen und Steuern zu veranschaulichen, einen flüchtigen Blick in einzelne staatliche Rechnungen tun, denn es ist hervorzuheben, daß oben nur diejenigen Abgaben, welche besonders drückend und neu aufgelegt worden waren, genannt sind und daß es sich mit Ausnahme der Frankenhäuser Artikel ausschließlich um Beschwerden oberherrschaftlicher Gemeinden handelt; die unterherrschaftlichen befanden sich sicher in einer noch gedrückteren Lage; die Amtsrechnung von Clingen (1523) weist z. B. folgende Einnahmeposten auf:[7])

1) Amtmanns-Geschenke	7 sch.	57 gr.
2) vom Zoll zu Grussen	20 =	— =
3) Helfegelt[8])	4 =	6 =

[1]) Schreibgebühr für die Notarien bei Investiturerneuerungen 2c. (Brinckmeier);

[2]) Eine ursprünglich in Naturalien, d. i. in Kohlköpfen geleistete Abgabe.

[3]) Eine Abgabe von Kühen, die die Kolonen jährlich an den Stiftsvogt zu zahlen hatten.

[4]) Geld, welches die Dienstpflichtigen an den Herrn zahlten statt der persönlichen Dienste bei der Ernte (Brinckmeier).

[5]) Geldabgabe anstatt der persönlichen Dienste bei der Schnitternte.

[6]) In dem Lehnsbrief derer von Wüllersleben 1489 kommt u. a. auch vor: „8 sch. 6½ gr.(!) guts geldes(?) an dem dorfe Mangkenbach von der graveschaft Swartzburgk zu lehn rurende auch von irem vater auf sie gefellet" 2c., ebenda: „8 gr. gutsgeld und ein hun vom lande zu Witzleben".

[7]) Es sind absichtlich die Amtsrechnungen gewählt, weil aus ihnen sich am anschaulichsten die Mannigfaltigkeit der an die oberste Grundherrschaft zu leistenden Abgaben beweisen läßt.

[8]) Das für die gerichtliche Vollstreckung des Erkenntnisses, die Exekution oder Immission zu entrichtende Geld.

[4) Buße 61 sch. 13 gr.]
5) Lehnrecht 15 = 26 =
6) Erbzins 204 = 59 = $2\frac{1}{2}$ Pf.
[Dabei Hundegeld[1]) und Marktrecht zu Großenehrich und Heringsgeld zu Feldengel].
7) Geschoß 1147 sch. 7 gr. 1 Pf.
8) Kuhgulden (9 Orte) 92 = 24 =
9) Beyr(Bier)zinse (11 Orte) 36 = 42 =
10) Schöpsgeld[2]) 6 = — =
11) Hühner u. Gänse zu Haßleben 1 = 40 =
12) Dienstgeld[3]) zu Niederbösa (vom Ackerbau) 10 = — =

S. S. der Einnahme (einschließlich derjenigen von der Wolle: 63 sch. an Neumeister von Zwickau, von Fellen und Häuten, vom Schäfer zur Fütterung): 1736 sch. 50 gr. 1 h. Dazu kommen noch Einnahmen an Zinskorn, Korngulden, Zinsgerste, Gersten-Korngulde, Zinshafer, Bothafer, Vogtshafer u. s. w.[4])

II. Amt Frankenhausen (1514/15):

[1) Vorrat 14 sch. 33 gr.]
2) Erbzinsen Mich. 23 = 35 =
3) Erbzinsen Walpurgis 7 =
4) Geschoß aller Herbstbede 101 = 50 =
5) „Spahnzins"[5]) zu Seehausen 8 =
6) Osterbede 4 = 16 =
7) Für Heringe aus den Dörfern (Taleben, Rottleben, Göllingen, Udersleben) 28 sch.
8) „Kromzins" Frankenhausen 18 =
9) „Scherrnzins"[6]) 22 =
10) „Grevengeld"[7]) (Ringleben) — = 48 gr.
11) „brouphannen" Frankenh. Rat 4 =
12) Vogteigeld v. m. g. h. Selden 140 =
13) „Taffernzins"[8]) (Seehausen) 1 =

---

[1]) Abgabe anstatt der Verpflichtung, für den Herrn Hunde zur Jagd zu halten.
[2]) Abgabe von Schöpsen zur Küchenspeise; unter dem wiederholt vorkommenden Heringsgeld ist offenbar eine ähnliche Abgabe zur Küchenspeise zu verstehen.
[3]) Zins von den Hufen (Dobenecker).
[4])

Zinskorn	(5 Orte)	5	martsch.	$4\frac{1}{2}$	scheff.
Korngulde	(7 =)	28	=	$10\frac{1}{2}$	=
Korn aus Mühlen	(6 Mühlen)	19	=	6	=
Zinsgerste	(3 Orte)	2	=		
Gersten Korngulde	(7 =)	30	=	$1\frac{1}{2}$	=
Zinshafer	(10 =)	23	=	9	=
Bothafer	(13 =)	454	=	9	=

[5]) Wahrscheinlich Gespannzins.
[6]) Wahrscheinlich Scharrenzins, d. h. Zins von öffentlichen Brot- und Fleischläden.
[7]) petitio comitis, Bede, die an den Grafen zu entrichten ist.
[8]) Schankzins von Taberna, also Abgabe für Schankgerechtigkeit.

[14) Buße 54 sch.]

15) „zu Gewehr“[1]) 1 = (von „4 clegern haben ire kegenteil an m. g. h. gerichte mit rechte erlangt“).

16) Wagen= und Karrenzoll in und von der Stadt Frankenhausen 57 sch. 30 gr. 1 Pf.

17) Wagenzoll zu Frankenhausen 13 = 20 = (von „20 burgern, die furwerg haben, ie von 1: 40 gr., und pflegen so viel zu geben“).

18) „Martgeld“ Frankenhausen 7 sch. 39 gr. 1 Pf.

19) Schaftriften 4 = (Schäfer zu Ildersleben).

[20) Holz 300 =

21) Rohr 28 =

22) Wolle 91 = 36 =

23) Hammel 50 =

24) Felle 4 = 16 = u. 1 sch. 20 gr.]

25) Bedkühe 18 =

[26) Wachs — = 42 =

27) Gänse 2 = 40 =

28) Gerste 36 =

29) Entlehnt 128 = 36 =

30) Insgemein 3 = 40 = 1 Pf.]

S. S. Einnahme: 1171 = 54 = 1 =

III. Amt Keula (1508):

1) Erbzinsen 61 sch. (rund)

2) Bede $325\frac{1}{2}$ = (rund)

3) Erbzinsen zu Gerterode 12 =

4) Dienstgeld zu Gerterode $27\frac{1}{2}$ =

5) Bedekühe [5 Dörfer] 54 = = 18 St.

6) Bedehammel 8 =

7) Helfegeld — = 20 gr.

8) Lehnrecht zu Keula — ?

9) Lehnrecht zu Gerterode $5\frac{1}{2}$ =

ꝛc. (Felleinnahme)

S. S. 500 = (rund).

IV. Desgl. die Einnahmeposten einer Schosserei=Rechnung von Sondershausen (1530/31):

1) Erbzins aus dem Landgerichte 151 sch. $33\frac{1}{2}$ gr.

2) Geschoß 934 = 47 = 2 Pf.

3) Kuhgulden 94 = 32 =

4) Dienstgeld $44\frac{1}{2}$ =

---

[1]) Die Kaution, Sicherheit, welche vom Kläger vor Gericht geleistet wurde. (Brinkmeier).

5) Schns(?)geld[1])	8 =	22 =		
6) Heringsgeld (Hachelbich)	7 =			
7) Schenkezins	23 =	20 =		
8) Herdeschilling[2]) (Gichaburg)	1 =			
9) Hundegeld (Bliederstedt)	2 =			
10) Stetegeld u. Zollgeld [Sondersh.]	1 =	8 =	u. 58 gr.	
11) Triftgeld[3]) [Hachelbich und Berka]	$11^1/_2$ =			
12) Schafzins [Gicha]	1 =	24 =		
13) Trankgeld	14 =	16 =		
14) Lehnrecht	$11^1/_2$ =	30 =	u. s. w.	

V. Die Einnahmeposten des oberherrschaftlichen Amtes Arnstadt-Kevernburg (1523) sind folgende:

(1) Gemeine Einnahme	191 sch.	$15^1/_2$ gr.	5 Pf.)	
2) Lehnrecht	42 =	$12^1/_2$ =	3 =	
3) Zoll (Gräfenau und Langewiesen)	30 =	$8^1/_2$ =		
(4) Wollenverkauf	324 =	14 =		
5) Hammelverkauf	64 =)			
6) „Botha" aus den Dörfern gen Arnstadt	91 =	8 =	4 l. =	
7) Arnstädter Erbzinsen (18 Dörfer)	259 =	2 =	1 =	
8) Arnst. Mich.-Erbzins	88 =	15 =	3 a =	
9) Arnst. Walpurgiszinsen	21 =	6 =	6 a =	
10) Helfegeld	7 =	13 =	$5^1/_2$ =	
(11) Gerichtsfälle	55 =	11 =)		
12) Mühlenzins zu Arnstadt (4)	15 =			
13) Kefernburg „Bothe" (14 Dörfer)	295 =	15 =		
14) Kefernburg Erbzinse (24 Dörfer)	294 =	2 =	$2^1/_2$ a =	
15) Kefernburg Küchenspeise (13 Dörfer)	62 =			
16) Waidschilling von Rockhausen	3 =	8 =	(von 51 Acker Waid, von jedem 16 Pf., Sonntags nach Jacobi)	
17) Holzgeld von den Hintersättlern und zwar von 6 Personen zu Görbitzhausen, von 18 Personen zu Alkersleben, von 15 zu Marlishausen, von 17 zu Siegelbach, von 5 zu Ettischleben, von 22 zu Tanheim, von 4 zu Branchewinde und von 3 zu Hausen	11 sch.	5 gr.		
18) „vor kolen" (die von Tostorf)	$7^1/_2$ =			
19) Schaftriftzins zu Willingen und Langewiesen	35 =	14 =		
[20) Für Holz	138 =	$10^1/_2$ =	$5^1/_2$ =]	
S. S.	2040 =	13 =	4 a. =	

---

[1]) Schubgeld? — die an das Gericht zu zahlende Buße.
[2]) Abgabe nach Feuerungsstätten.
[3]) Entschädigung für Anteil an der Trift.

VI. Amt Rudolstadt (1523/24):

(1) Schäferei	112	sch.)
2) Zoll Eichfeld	3	=
3) Zoll Rudolstadt	77	=
(4) Gericht	20	=)
5) Lehngeld	2	=
6) Erbzins	89	=
7) Michaelis=Zins	43	=
8) Walpurgis=Zins	43	=
9) Geschoß Mich.	368½	=
10) Kuhgeld Walp.	42	=
11) Gichszins	21	=
12) Fischwasser	75	=
(13) Insgemein	218	=)

VII. Amt Blankenburg (1523/24):

1) Erbzins Michaeli	221	sch.
2) Walpurgis=Zins	8	=
3) Watzdörfer Erbzins	3½	=
4) Geschoß Michaeli	241	=
5) Kuhgeld	21	=
6) Wasserzins	23	=
7) Schenke zu Schwarza	5	=
8) Waldzins	45	=
9) Lehngeld	—	= 17 gr.
(10) Bußen	2½	=)
(11) Schäfereien (Korn, Hafer, insgemein)	73	=)
S. S.	766	=[1])

VIII. Amt Schwarzburg (1488/89):

(1) Vordre Rechnung)
2) Bede von Dörfern Mich.
3) Erbzinsen von Dörfern Mich.
4) Schmittezins
5) Waldzins von hohen Walden, vom Hagen, (Holzverkauf, Zoll=Herschdorf, Bußen=, Wolle, Käse, Butter, Felle), Küchenkühe ꝛc.

Es handelt sich bei dem Angeführten ausschließlich um Abgaben und Zinsen, welche der Herrschaft zu leisten waren. Es würde zu weit führen, wollten wir auch noch aus den Lehnsakten, den Klöster=,[2]) Kirchen= und Stadtrechnungen Auszüge mitteilen. (Die Stadtkassen erhoben u. a. indirekte Steuern von Hausbieren und Weinen; der Verkauf fremder Weine und Biere war Monopol der städtischen Behörden; in Arnstadt wurde „Ungeld“[3]) vom Waid erhoben u. s. w.)

Ferner wollen wir in die Beantwortung der Frage nach der Höhe der zu leistenden Abgaben eintreten. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß man sich im allgemeinen gegen einen „möglichen Zins“ nicht sträubte (z. B. Gemeinde Seebergen) und einen „bequemen“ Erbzins gern zahlen wollte, denn man wußte, daß man für den Schutz der Herren vor allem der eigentlichen Erbherren,

[1]) Absichtlich sind alle Einnahmetitel mit ihren Beträgen eingesetzt, damit eher ein Vergleich möglich ist.

[2]) Die Paulinzeller Klosterrechnungen verzeichnen Einnahmen von Erb= und wiederkäuflichen Zinsen in eigenen und fremden Dörfern, vom Lehnrecht, von Bußen, für gezapften Trank ꝛc.; Stift Ilm: Erb= und wiederkäufliche Zinsen, Spundgeld, Zoll, Gerichtsfälle, Ablösung, Lehnrecht, „vorspruch“=Geld (Gebühren des Anwalts oder Vogts) ꝛc.; Stift Arnstadt: Erb= und wiederkäufliche Zinsen auswärts und innerhalb der Stadt, Leibzinsen von wegen der Jungfrauen, Ablösung, „chrunegeld“ (Frondengeld?), Testament, Lehnrecht, Messegeld, Laßzinsen von Laßgütern ꝛc.

[3]) Außerordentliche Steuer außer dem gewöhnlichen Zoll.

der Grafen von Schwarzburg, Abgaben und Leistungen schuldig war. Aber die Untersassen fühlten recht wohl, daß sie bei diesem vielen Herren-Schutz ein schlechtes Geschäft machten, und daß die Abgaben ungerecht waren, weil sie in keinem Verhältnis zu der gewährten Hilfe standen; so klagen die Leute von Gräfenroda: „Auch haben wir die zeit bisher vil herrn gehabt und keine hilf, wollen wir nicht meher dulden, als E. G. und Curdt von Witzleben“, und die Ilmer fordern: „Auch so wollen wir gein einer stadt etwas anfechtung auf stunde das wir von der herschaft vertreten und von der herschaft ihres rechten unvorzugklich verholfen werde“. Ebenso war man sich klar darüber, daß die Menge der Abgaben und ihre Höhe mit der großen Zahl fremder Erbherren weltlichen und geistlichen Standes in und außerhalb des Landes zusammenhing; darum auch die immer wiederkehrende Forderung, keinen anderen als Erbherren anerkennen zu wollen, als den gnädigen Herrn Grafen von Schwarzburg; so heißt es in den Beschwerungen aller Dörfer, welche ins Amt Kevernburg gehören: „Wir wollen auch keinen edelman noch epthen pfaffen monichen nonnen keinen zins mher geben, und auch keinem unterwurfen sein, dan allein unserm g. h., wollen auch keinen erbhern haben, nach etwas geben zinsse ader renthe dan unsserm g. h. ssoweit sich seiner gnaden naturlicher[1]) zins erstregket, doch der weisse, nicht mher dan zwolf pfenige vor ein schneberger gezalt“. Die Haßlebener sagen, daß mancher arme Mann „zu einer hvfe landes, halbe hofe adir virtel zwen ader drei lenhern hat“; sie erbitten außer Herabsetzung des zu hohen Zinses, daß sie „allein einen lehnhern“ haben möchten. Die Einwohner von Wüllersleben und Großhettstedt stellen die Forderung auf: „Auch furder keinen fremden pfaffen, monichen, nonnen keinen zins nach vffsaz geben, der ursach, wollen darmit unssern eigen pfarner enthalden“; die von Dörnfeld a. J.: „Auch wollen wir keinen fremden erbhern neben E. g. dulden, sundern nach unserm altherkommen blibe lasse“ u. s. w.; Königsee: „Auch wollen wir keine fremden erbhern neben e. g. dulden sunder e. g. solchen iren erbzins reichen und geben“. Bedenken wir nun, daß schon diejenigen Abgaben, welche der gnädigen Herrschaft von Schwarzburg zu leisten waren, keine unbeträchtlichen waren,[2]) so leuchtet ein, daß durch die zahlreichen kleinen Herren,

[1]) D. h. der ursprüngliche, dem rechten Erbherrn schuldige, nicht durch „Aufsätze“ vermehrte Zins.

[2]) cf. hierzu außer dem in der Zeitschr. für Thür. Gesch. und Altertskde. VI. und VII. Bd. abgedruckten Zubehör zu den einzelnen schwarzburgischen Schlössern vor allem das zeitlich näher liegende und daher genauer orientierende Verzeichnis aller „stehenden nutzungen, gefelle der herschaft zu Schwarzburg 1485(90?)“ Darnach gibt z. B. das Amt Arnstadt-Kevernburg der Herrschaft folgende Einnahmen:

1) Jahresrente	1130 sch. 49 gr. 1 h.		7) Gerste	35 m.	3 Btl. 2 molm.
2) Küchenkuhe	2		8) Hafer	417 =	3 = $4\frac{1}{2}$ =
3) Gänse	30		9) Erbeß	2 =	$1\frac{1}{2}$ =
4) Hühner	$9\frac{1}{2}$ sch. 27		u. s. w.		
5) Wachs	$18\frac{1}{2}$ m. $1\frac{1}{2}$ Btl.		Amt Rudolstadt 1020 sch. 2c.		
6) Zinskorn	191 = 1 = 1 molm.		(cf. Arnst. Reg-Arch.)		

vor allem die Edelleute, die in- und ausländischen Klöster und Kirchen der Abgabendruck ganz erheblich gesteigert wurde. Hier verdient auch die Forderung der Rudolstädter erwähnt zu werden: „Auch wollen wir dass die zinsshausser und fleissbenck, welche der radt in baulichem wesen halten mussen allein dem radt und sunst nimantz zinss zu geben schuldigk sein sollen“. Natürlich wird die Höhe der Zinsen nicht überall im Lande die gleiche gewesen sein; es wird dabei zu berücksichtigen sein, ob in einem Amte viele oder wenige Erb- oder Lehnsherren saßen. Bekanntlich zeichnete sich das unterherrschaftliche Landgericht durch die verhältnismäßig hohe Zahl der angesessenen Ritterfamilien aus; immerhin muß doch wohl, besonders wenn wir eben das Urteil der Untersassen berücksichtigen, die Zinshöhe vielfach das mögliche Maß überschritten haben. Die Arnstädter behaupten ausdrücklich: „Auch sint etliche güther fast hoch mit erbzinsen beschwert, das ein arm man solcher grosser zinse halben der güther nicht genissen kann, sundern umbsunsten muss arbeiten“. (Daher erklärt sich auch, daß früher und später die Abgaben in schlechter Beschaffenheit und widerwillig geleistet wurden, cf. z. B. Klinger Amtsrechnung 1534/35: „einer, der eine untuchtige hennen, die im leibe faul und stinckende gewest auch sunst alles was ehr m. g. h. zuthune schuldigk mit vnlust und gezwengen thut“, wird bestraft). Auch sonst begegnen wir in den Beschwerdeartikeln immer von neuem der Klage über zu hohe Erbzinsen, die Espenfelder sagen: „Zum dritten haben wir erbguther, die mit grossen zinssen beladen sindt und gering nichs von wessen und schwer zu erarbeiten und die selbigen zinsse, das meiste teil andern edelleuthen geben mussen, gedenken wir auch nit zu geben“, die Blankenburger: „Aber etliche erbstück seint mit grossem schweren zinssen beladen, darvon wollen wir nicht mher, dan was billich ist geben“, die Haßlebener: „Zum fünften beclagen sich di gemein das ezliche husser der nachparen met grossen zinssen beswert sein bitten das genedeklichen zu ernedern (erniedrigen) und besundern die molle und das backhus“ u. s. w. Wo es nicht ausdrücklich betont ist, daß die Zinsen zu hohe seien, da liegt es doch eben in dem immer wiederholten Wunsche, daß man von der Beschwernis der Zinsen im allgemeinen befreit sein möchte, eingeschlossen. Die ursprüngliche Belastung der Hufe Landes, die kaum mehr als einen Malter Getreide betragen haben dürfte (interessant ist deshalb folgende Stelle in den Elxlebener Beschwerdeartikeln: „Gedencken auch ezliche ecker und wesen zinss sso hoch nicht zugeben, dan sie sere vorderbet werden mit schlam und gewessern. Auch begern wir eine huf land hecher nicht ahn zu nehmen dan ein malder halb korn und halb hafer“), war eben vielfach weit überschritten, ja mehr als verdoppelt worden. So beklagen sich die Haßlebener ausdrücklich, daß man auf eine Hufe 2 Malter „hartes getreidichs (Roggen) geben muss, das dan gar hochlichen beswert ist“, sie bitten, daß der Graf ihnen „einen liederlichen

(leichten) zins seze", — „Zum dritten ist manches virtel landes das do 18 sch. güdes[?] gebet itzliches gen Erffort, ezliches dem probist vom Elmen, der genannte probist hat sein teil der zinse off zwene tage bi gehorsam gesamelt und do grosse zerunge vff eine gemein getan".[1]) Über die Höhe des Gattergeldes und des wiederkäuflichen Zinses[2]) klagt man ebenfalls, z. B. die Arnstädter: „Zum vierden beschwert sich ein gemeine, das sie vil gattergeld dem closter vnd andern geistlichen, hier und zu Erfurt als auf widderkauf auf zehen oder zwölfk sch. eins (also 10 und $8^1/_3$ %) lange zeit gegeben haben, also das etlicher priester, auch das jungkfrauencloster ir gelt wol zehenfach widder aufgehoben haben, vormeinen inen des furder nicht zu gestehen, zu voran den geistlichen, der wir inen lenger zu geben nicht gesindt und sunderlichen der widderkauflichen zinse adir gattergelds das lange gestanden, da sie ir hauptgelt vorlangst hinwegk haben, monchen, nonnen und pfaffen lenger nicht zu geben, sundern begern das sollichs abgestalt wurde, auss ursachen, dan sie pflegen e. g. darvon gar nichts, so wissen wir unss ire gar nichts zu trosten, und unss in wenigk adir viel hanthaben, adir verteidingen[3]) kommen". Die Seeberger sagen: „Zum sechsten wullen wir das gattergelt, so die heubtsumma vom keufer der langen jar zinse halben entpfangen, dess zinsses lenger zu geben, nicht dulden". Auch sonst geht aus einigen Notizen der Artikel klar hervor, wie unverhältnismäßig hoch in manchen Orten der Zins war, die Erlebener müssen 21 Maß Backgetreide geben, „vff das ein izlich in seim eig-

[1]) Wir geben nach dem Lehnsbuch 1489—1520 (Sondersh. Land.-Arch.) einige wenige Notizen, welche gleichfalls zur Beleuchtung der Sache dienen; z. B. von $^1/_2$ Hufe Land zu Kolkwitz gibt H. Moller: 1 Maß Korn, 2 Maß Gerste, 20 a. gr., 3 Hühner, 1 Metze Mohn, 1 Metze Hirse; 1 Hufen Land zu Droßnitz gibt: 2 Maß Weizen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, 10 Schillinge, 4 Hüher, 1 Schock Eier; zu Eschdorf ein Haus und Hof: $6^1/_2$ Schillinge, $^1/_2$ Metze Erbsen, $^1/_2$ Metze Mohn, 3 Hühner, 6 Käse, 7 Eier; ein anderes Haus mit Hof: 13 Schillinge, 1 Metze Erbsen, 1 Metze Mohn, 6 Hühner, 12 Käse, 14 Eier; (Leibzuchtsbrief der Katharina von Kochberg): 1 Laßgut zinset 8 Schillinge, 3 Acker Weingarten: 14 gr. 1 Pf. (Lehnsbrief der Macheldei zu Niederschwarza 1510); 1 Hof zu Klingen: 20 gr., 1 Gans, 2 Michaelshühner und 2 Fastnachtshühner; ebenda 1 Acker: 1 Gans, 2 Michaelshühner, 2 Fastnachtshühner (Lehnsbrief der Salvelts 1516); 4 Erbhufen zinsen, 3 Schillinge und 7 Acker Wiesen, 3 Schillingspfennige zu Wülfershausen (Lehnbrief der von Wüllersleben 1515); 4 Zinshöfe zu Westgreußen zinsen 16 gr., 6 Höfe zu Stadtgreußen zinsen 28 Schillinge, 1 Gans, 2 Hühner, 1 „lamessbuch" (Heinrich von der Haide 1518). $^1/_2$ Hufe Land und 1 Hof zu Blankenburg zinset 31 a. gr. (1518). Von 6 Acker „feldigen" zu Haßleben gibt man 1 Malter Korn und Gerste, ebenda $5^1/_3$ Schilling von 1 Hof und Garten (1518): „$1^1/_2$ margkscheffel hafer von $^1/_4$ landes zu Wenigen-Erich" (1520); zu Dornheim gibt einer von Hause, Hofe, Garten und 6 Acker Land: $1^1/_2$ Viertel Korn, ebensoviel Gerste und 2 Hühner auf Michaelistag; aus dem Streit der Zinsleute zu Oberbösa mit dem Stift Jechaburg (1553—54), verglichen zu Weißenfels, geht hervor, daß die Oberbösaer die Güter im rechten Erbbesitz hatten und daß von jeder Hufe Michaelis zu geben war: 4 Schneeberger, 4 Hühner und 1 Martsch. Gerste „wie vor alters her" (Jechab. Klost.-Kop. Sondersh. Land.-Arch.) ꝛc. Man sieht, die Belastung ist sehr verschieden. Michelsen nimmt an, daß die Zensiten des Klosters Kapelle, die sich ursprünglich über ihr Los nicht zu beklagen hatten, später doch durch zu hohe Zinsen beschwert waren (Michelsen Dipl. des Klosters Kapelle).

[2]) D. h. Zinsen, die von jemand unter der Bedingung verkauft werden, daß sie in bestimmter Zeit meist gegen die Kaufsumme wieder zurückgekauft werden können (Dobenecker).

[3]) Verteidingen, d. h. verteidigen vor Gericht oder übereinkommen (Brinkmeier).

nen hauss backen dorf", die Wüllerslebener und Großhettstädter sind verpflichtet, 7 Maß Backhauskorn zu entrichten, die Höhe des Geschoßgeldes beträgt für die kleine Gemeinde Großhettstedt 25 1/2 sch., ein Backhaus der Gemeinde Seebergen ist sogar mit 18 Malter Gerstenzins beschwert. Die Haßlebener klagen auch über die Höhe des Geschosses in folgenden Worten: „auch ist uns grosse beswernis des geschosses halben, bitten e. g. wolde ein genediges inseen dorin haben wen (denn?) die gemein hat ein grosses beswernis darume".[1]) Als besonders drückend empfindet man allgemein die Höhe des „Lehngeldes", das nach dem V. Artikel der Seebergener Bauern sich auch im Schwarzburgischen (cf. z. B. den XII. Artikel der Ichtershäuser Bauern) auf 10 % belaufen haben muß, denn diese sagen ausdrücklich: „Zum funften, so ein man einen kauf getan, hat er von 10 schogken eins zu lehen gelde geben mussen, das wir furder nit thun wollen, verhoffen uns bei einem schillinge genugsam pleiben lasse" (cf. die Plauer: „Zum achten des lehngeldes vberschwentlichen beladen, mit soliche woln wir uns halden, als vil sich alle bundtgenossen anfahen doch von heussern 1 schillingk zu geben). Deshalb fordern auch die Arnstädter die Einschränkung des Lehnsschillings auf 5 Schneeberger Lauengeld und 1 Auflaßschilling seitens des Verkäufers, und so erklärt sich der immer wiederkehrende Wunsch in den zahlreichen Beschwerdeartikeln, als Lehngeld nur noch einen Schreibeschilling geben zu wollen (Mörenbach, Dörnfeld a. J., Wüllersleben und Großhettstedt: „kein lehngelt wie vormals geschen", Elxleben nicht mehr als 5 Schneeberger, die Dörfer der Pflege Kevernburg von jedem Kaufe nur 12 Lauenpfennige, Rudolstadt, Blankenburg u. s. w.).[2])

---

[1]) Die Höhe des Geschosses beträgt jährlich auf 1/2 Hufe Landes, „so Heinrich von Witzleben (zu Marlishausen) Hans Walter (zu Hausen) abgekauft hat, 10 schneeb. geschoss u. g. h." (Handels- und Kanzl.-Buch 1530/31).

[2]) Interessant sind deshalb die Eintragungen im Kanzl.-Handelsbuche von Arnstadt 1535, welche sich auf die Steuerverordnungen des Grafen Heinrich XXXII. beziehen. Als Auflaßgeld (d. h. eine Art Einschreibegeld, hier wie Verkaufssteuer) wird 5 % (von 20 fl. = 1 fl.), als Lehngeld 10 %, als Erbschaftssteuer von Auswärtigen, die innerhalb der Stadt erben, 5 % erhoben. Die Überschrift des Dekrets lautet: „Diz decret ist allen der herschaft steten geschriben zu autkomen vnd vmb mherers nuz willen wie dan solchs in andern steten des reichs vblich"; wörtlich heißt es u. a.: „weil denn alle guther ligendt vnd farende der inwhoner der stete vns vor unsre jarrenthe vnd den andern glaubigern verphandt vnd vorschriben und etliche burger ires willens vnd nuz halben sich von der stat begeben vnd also ire fahrende und ligende guther, die doch in gleicher schult gestanden, von obgemelten burgerlichen burden erledigen etc., . . . deshalben . . . . soll mit solchen guter, so der stat schossbar gewest, hinfurt alwege also sol gehalten werde wi unsre vorfaren auch wie alwege in statuten der stete vns vorbehalten auss redlichen ursachen: 1) wann ein burger von euch sich wenden wil vnd sein guther dergestalt die vormals der stat schossbar gewest ledig vnd frei machen durch sein abzihen, das derselb ir von 20 fl. einen zu auflassgelde, wie man sonst von 10 fl. den einen zu lehngeld nimpt von seinen ligenden vnd fharenden schosbaren gutern geben sol (davon 3 Teile der Herrschaft, den 4. Teil dem Rat der Stadt), vnd wann solches geschicht, so moget ir denselbigen zehen (ziehen) vnd einen abscbidtsbrif geben lasse, dergleichen in erbfellen, wue erben di do ausserhalb der stat gesessen vnd erbteil in der stat nhemen wurden, sol obgemelter moss einem jedern sein geburender teil defalcirt(?) und abgezogen werde, dormit wie gemelt zngeburen . . . etc."

Es ist noch zu bemerken, daß wir auch die harte Einrichtung des sog. Sterbefalles vorfinden. Starb nämlich der Grundholde, so stand dem Lehnherrn ursprünglich ein Erbrecht auf das gesamte Vermögen des Verstorbenen zu, woraus sich, zusammen mit der Abgabe für den Besitzwechsel, der Hauptfall, das Besthaupt,[1] d. i. Totfallgeld gestaltete. Man vergleiche dazu z. B. folgende Eintragungen der Keulaer Amtsrechg. von 1508 „Recepta lehenrecht zu Gertinroda: 1 sch. 24 gr. dt. Eckenhofen zu Gertinrode vor lehenrecht und vor das besteheubt die Kaue(?); 4 sch. 12 gr. Hans Eckel von Gernrode vor das beste von sinen gutern sines bruders“,[2] Auch sonst finden sich namentlich in der Unterherrschaft vereinzelte Hinweise auf diese Abgabe (Amt Klingen ꝛc.). Über die Höhe derselben läßt sich näheres nicht ermitteln.

Nicht minder ungehalten war man über den Zehnten, der fast überall auf dem ländlichen Grundbesitz ruhte und eine arge Belastung darstellte. Es ist vollkommen richtig, was wir bei Vogt (Vorgesch. des Bauernkrieges) lesen: „Nimmt man sogar an, daß der Grundholde schuldenfrei war und keinerlei schwere Schläge weder ihn noch seine Familie noch seinen Stall noch seine Feldfrüchte trafen, so waren 10 %, die von dem Bruttoerträgnis vorweggenommen wurden, eine zu starke Abgabe; denn er hatte doch auch seinen Haushalt, den Wirtschaftsbetrieb mit den Auslagen für Samen und lebendes wie totes Inventar zu bestreiten und obendrein noch seine Steuern an den Landesherrn zu entrichten und anderes mehr“. Über den Umfang der Zehntenabgabe, auf welche für Kirchen- und Schuldiener Anspruch erhoben wurde, geben auch die noch vorhandenen Visitationsakten (1533 ff.) Nachricht. Die anderswo vorkommenden Unterscheidungen eines großen (Korn-) und eines kleinen (Kraut-) Zehnten, sowie eines Fleisch- oder Blutzehnten finden bei uns ebenso wenig ausdrücklich statt, wie z. B. im Erfurter Gebiet. Wir müssen in diesem Zusammenhange auf die schon früher erwähnte Irrung hinweisen, welche nach einer Eintragung in das Arnstädter Kanzl.-Handelsbuch (1525—36) am Montag nach Innocent. 1528 zwischen den Domherren St. Mariae zu Erfurt und den Männern von Dornheim und Alkersleben, betr. die Dezimation, ihren Austrag vor dem schwarzburgischen Grafen fand. Dieser Streit ist nach zwei Seiten hin interessant, denn einmal erfahren wir etwas Genaues über die Höhe der Belastung, sodann wird durch denselben erläutert, auf welche Weise ein auswärtiges Stift, ohne selbst darin ein Unrecht zu sehen, die Dezemabgabe steigerte und die Zahl der Dezempflichtigen vermehrte. Die Domherren sagen zwar: „. . . . das es ein clein gering decimacion were dan etliche geben ein virtels kanne vol korns, etlicher einen topf, etlicher ein halb virtel“ u. s. w., dagegen weisen die Männer darauf hin: „. . . . dan es hette ein

[1]) Besthaupt: Hinterlassenschaft im Bauerngut, besonders Viehhinterlassenschaft; der Herr hatte das Recht, sich unter dem Vieh eines verstorbenen Eigenmannes das beste Tier, namentlich das beste Pferd oder den besten Ochsen, auszuwählen und für sich weg zu nehmen. (Brinkmeier a. a. O.)

[2]) Nach derselben Rechnung wird im Amt Keula von einer Hufe Land allein 1 sch. 26 gr. „lauengeld bethe“ gezahlt.

zeit here sere hoch die leuthe gesteigert, sonderlich wue man etwo ein bier virtel vol gegeben, do musste man izo ein korn virtel oder zum oftermal ein halb mass geben“ u. s. w. Darauf kommt die bemerkenswerte Erklärung der Domherren: „Es mocht auch sein, das sie (die Männer) weren gesteigert wurden, aber der ursachen es hielt sich alsso, wan ein man von einer hufe landis ein moss korns oder hafern gebe und vorstorbe liesse 4 erben hinder sich die teileten sich aus der hufen do muss dornach iglicher der erben einer ein ganz mass geben und alsso von einer hufen 4 mass“. Das macht nun auch die weitere Erklärung der Männer verständlich: „das ir (der Domherren) samler vber die 20 person mane die vormals ir lebelang nichts gegeben, dorumb gestunden sie dem thumhern nichts“. Der Graf gibt übrigens den Männern von Dornheim und Alkersleben, seinen Untertanen, Recht.

Dieses Beispiel ist typisch. Wie hier, so wird man auch anderswo, um die Abgaben zu steigern, verfahren haben. Und was die geistlichen Herren verstanden, in dem wird auch mancher weltliche Oberherr und Edelmann nicht zurückgeblieben sein. So erklärt es sich auch, wenn die Arnstädter fordern, sie (die Zinsherren) sollten rechtlich beweisen, wie sie solche „erbzinse auf ihre güter erlangt und sonderlichen der wiederkäuflichen zinsen oder gattergeld, das lang gestanden, das sie ire hauptgeld[1]) vor langst hinweg haben“. Deshalb hat auch der zweite Artikel der Frankenhäuser folgenden bemerkenswerten Wortlaut: „Zum andern wolten sie und gedechten auch nicht mehr oder weniger förder zum geschoss zu geben als vor zweihundert jahren wäre üblichen gewesen, auch keine beschwerung, noch steuer, weder geistliche noch weltliche zinsen zu reichen und einzuliefern“. Interessant ist uns dieser Artikel, weil er sagt, von welchem Zeitpunkt ab (also schon seit der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts) wenigstens die Frankenhäuser die höhere Zinsbelastung datieren. Das ist aber eine Annahme, die wohl überhaupt für das Land zutrifft. Nicht etwa erst in den letzten 50 Jahren vor der Revolution war die Überlastung und Überbürdung durch die Abgaben eingetreten — im Gegenteil, wir haben sichere Beweise, daß in mancherlei Beziehungen gegen Ausgang des Mittelalters eine Besserung dieser Verhältnisse für die Untersassen sich bemerkbar machte — das Überbürdungssystem durch die Oberherren hatte sich im 14. und 15. Jahrhundert entwickelt und machte sich eben gerade in jener Übergangszeit des endenden Mittelalters unter Mitwirkung anderer Einflüsse ganz besonders fühlbar. Bezüglich der Gründe dieser Überlastung seitens der obersten Grundherren ist zu bemerken, daß mancherlei zusammen wirkte. Dazu gehörte u. a. die Unsicherheit der politischen Lage, daher die wiederholten Schatzungen (Heergeld), die vermehrte Reichssteuer, ferner der Rückgang der ländlichen Produktenpreise, die Unbeständigkeit im Münz- und Gewichtswesen und nicht zum wenigsten

[1]) Das Kapital.

die durch mancherlei Umstände herbeigeführte staatliche Finanznot[1]) — vergl. z. B. den 25. Artikel der Arnstädter: „Zum 25. ist das auch ein vnleidlichs das sich vnser g. h. teglich mit sovil grossen rethen belett dieselbigen mit ihrem gesinde des jahres zweimal kleite, auch demselbigen vbir das merglichen jarsolt darzu erbliche manlehen vorschreiben darzu wir vnser blut vnd schweiss geben mussen vnd derhalben vnss armen ein schatzung vbir die andern aufgelegt wird, welchs der gemeine schwer vnd hinfurd nicht leiden noch tragen kan es were adir begeb sich dan landnodt". Man vergleiche zu dem oben Gesagten den Inhalt des 14. Beschwerdeartikels der Arnstädter: „ . . . . . bith ein rathe und gemeine unsern genedigen hern, alle aufsetze so auf die stat und gemeine gesatzt und mit beschwert sidermals (seitdem) die stadt an die edelen und wohlgebornen herschaft von Swartzburg komen (1306), sundern bei dem alten herkomen, wie die an die wohlgedachte herschaft komen bei bleiben lassen".[2]) Man kann daher verstehen, daß sich die Gemeinden gar energisch gegen die neuen „vffsetze", die neuen Auflagen von Abgaben und Steuern, gegen die Schatzung sträuben und auf jeden Fall mit ihnen verschont sein wollen. Die Forderung kehrt immer wieder; nichts beunruhigte die Bevölkerung so sehr und erbitterte sie so, wie die Unberechenbarkeit der Herren hinsichtlich neuer Steuern und Zinsen. So sagen die Wimpacher: „Auch ist uns vfgeleit von closter zu Ilman alle jar eine kvhe zu geben, welchs wir forder nicht gedenken zu geben". Die 6 Dörfer (Singen, Gösselborn, Hengelbach, Milbitz, Horba und Rottenbach) sagen: „Zum ersten vberlengen vfsaz und beth, und oberfrone, domit wir beschwert sint"; die Pflege Rudolstadt: „Auch gedencken wir furder mher kein geschosgelt nach getreide und ander vfsetze es sei an gelde ader getreide, dan was recht naturlich erbzins ist". Die Dörnfelder (a. J.) bezeichnen den schon erwähnten Feder- und Würzezins sowie den Hafer, den sie nicht mehr geben wollen, als ihnen „vfgeleit"; die Dörfer der Pflege Kevernburg: . . . . wollen auch keine frone nach beth nach andere vfsetze, welche vor alters nicht gewest, nicht gestehen nach thun"; die Wüllerslebener und Großhettstedter wollen weder Zins noch „ufsaz" geben; die Toßdorfer begehren, „hinfurdern den schoss und den 4. Pf. gattergeld, es sei beide monchen ader pfaffen nicht willens zu geben, und andere ausetze (aufsetze?)"; die Blankenburger sagen: „ . . . . auch ist uns in kürzer zeit aufgelegt, e. g. jerlich ein sch. zu schneidegelde, gedenken wir auch nicht mher geben".

---

[1]) cf. Kap. I; vergl. auch Preuß Jahrb., Bd. 53 1884, p. 546 ff.: Die Gründe des sozialen Konfliktes.

[2]) Die Möglichkeit einer willkürlichen Erhöhung der Abgaben durch die Herren lag übrigens auch in der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit ihrer in den Lehnsbriefen festgesetzten Berechtigungen, z. B. Lehnsbrief des Rudolf von Elleuben 1496 „ . . . vnd haues (Heues) so viel er zu seinen pferden bedarf", ebenso die Bestallungsbriefe der Amtleute (Simons von Greußen auf Keula 2c., Sondersh. Land-Arch.)

Im Grunde genommen erblickten die Gemeinden in allen früher nicht gewesenen Zinsabgaben, Steuern, Dienstleistungen (Fronden) Auffätze, gegen die sie sich aufzulehnen und zu wehren ein Recht hatten, weil sie ungebührlich durch dieselben beschwert wurden (cf. auch die immer wiederkehrende Forderung, „dass nach disser einunge kein neuerunge möcht aufgericht werden"). Auf diese in den Beschwerdeartikeln genannten Auflagen weisen zweifellos auch die in einzelnen Stadt- und Staatsrechnungen verzeichneten außerordentlichen Ausgaben bezh. Einnahmen hin, z. B. in der gräflichen Einnahme- und Ausgaberechnung von 1507/08 findet sich unter Einnahme der Posten: „koniglich steuergeld" in Höhe von 1602 sch. 16 gr.; die außerordentliche Steuereinnahme im Amte Clingen (Amts-Rechg. 1515/16) betrug 632 sch. 48 gr. (= 452 fl.) von 13 Ortschaften; ferner Schatzung der gn. Herrschaft (Stadt-Rechg. Königsee 1516/17): „Ausgabe steuer u. g. h. zu Schwarzburg 426 sch. 22 gr." (diese hohe Steuer weisen andere Stadtrechnungen nicht auf); Rudolstadt 1516/17: „210 sch. u. g. h. schatzunge halben der burger", oder Arnstädter Amtsrechnung 1489/90 Botenlohn: „ . . . hat das hergeld nemlich 100 gulden an golde und 18 fl. an muntze hir in den pflegen und steten von dem walde gefallen u. s. w. gein Sundersh. getragen" (cf. auch Sondersh. Schosserei-Rechg. 1521/22: Einnahme hergeld 593 sch. 24 gr. und zu diesen außerordentlichen Steuererhebungen die Verhandlungen der sächsischen Landtage und die ebenda bewilligten Beiträge der Stände zu der Reichshülfe rc., Erhebung des gemeinen Pfennigs[1]) u. a. m.). Interessant ist deshalb auch ein Vergleich der Blankenburger Stadtrechnung 1521/22 mit der von 1523/24 und von 1524/25; dort beträgt die Abgabe der Blankenburger Gemeinde an den Grafen 280 sch., hier ist sie auf 322 sch. gestiegen. Die steigende Erbzinsabgabe an das Kloster Ilm veranschaulicht folgende Zusammenstellung: 1485/86 516 tll.; 1487/88 508 tll.; 1515/16 701½ tll.; 1517/18 750 tll.; 1521/22 749 tll.; 1523/24 748 tll.

Wir haben noch auf zwei Umstände hinzuweisen, durch welche eine große Erbitterung gegen die Zins- und Steuerabgaben hervorgerufen wurde und zwar zuerst auf die ungerechte Verteilung der Belastung. Recht deutlich beleuchtet diesen Punkt die dritte Forderung der Arnstädter: „ . . . das von dem adel und den geistlichen alle ire ligende grunde, ecker, wisen, weingarten, hauss, hof etc. verschossen und vorwachen(?) wie ein ander gemeiner burger thun muss, ausgeschlossen unser g. h.", und im fünften Artikel sagen sie: „ . . . . das der probst zu Ichterssbaussen ungeverlich bei virzig eckern weinwachs in dem flur zu Arnstadt ligen hat und nichts darvon gibt, gedencken ein rath sampt der gemeine auch nicht lenger

[1]) cf. z. B. Landtag zu Altenburg 1495, Beratung betr. Aufbringen des „gemeinen Pfennigs" (Ernest. Landtage 1487—1532); ferner Landtag zu Naumburg 1508, auf welchem auch Graf Günther XXXIX. zugegen war, u. a. Antrag an die Stände auf Hülfe, d. h. die auf dem Reichstage zu Konstanz den Reichsständen auferlegte Hülfe (18000 Mann incl. 4000 zu Roß), durch Anlagen auf die diesseitigen Untertanen zu bewilligen (ibidem).

zu dulden, sundern gleich die mit uns verschossen und verrechten".[1]) Die Plauer wünschen unter 4: „keinen freien hoef noch keine freien guter in unserm fluer wue sie gelegen seindt, nach zu lassen, sondern mit vihe etc. sich zu halden wie andere unsere mitburger zu thun verordent werden", und die Dörfer im Amt Kevernburg „ . . . wollen auch keinen edelman noch freiguter vnd hof bei uns wissen, sie sollen gleicher weiss undt moss mit uns wachen vnd kaffen(?) zu gemeinem nutz". Damit berührt sich die Forderung der Rudolstädter: „ . . . . . auch wollen wir, dass die erbarn und geistlichen die der stadt gebrauchen sollen sich auch aller gebot und gesez wie auch ander burgen halten" und diejenige der Dörnfelder: „ . . . auch wollen wir, das die erbguther die an die pfarren kommen seint testaments weisse ader sunst anheim gestalt worden und schospar werden vff das wir unsere jar zinse und renthe mogen bezalen". Daraus geht hervor, daß Adel- und Kirchengut vielfach abgaben- und steuerfrei waren. Im Gegensatz zu den mit schweren Zinsen belasteten Erbgütern gab es eine ganze Anzahl Freigüter (cf. z. B. die Haßlebener: „haben die wissen frauen ein friegut he gehat, das wil sich nun forthen ein gemein halden"), und diese ungerechte Verteilung mußte gerade deshalb Unzufriedenheit hervorrufen, weil die Kirche im Ausgang des Mittelalters einen ganz beträchtlichen Teil des Grundbesitzes ihr eigen nannte; denn obschon z. B. durch die städtischen Statuten einer maßlosen Überlassung von Grundbesitz an die Kirche durch gewisse Bestimmungen vorgebeugt werden sollte, begegnen wir doch immer und immer wieder der Forderung, daß testamentsweise an die Kirche (Klöster, Kirchen u. s. w.) gekommene Erbgüter den Erben zurückgegeben oder, wenn solche nicht vorhanden, zum gemeinen Nutzen gekehrt werden sollen. Als unberechtigte Bevorzugungen sahen es auch die Arnstädter an, daß Barbara von Hausen ein Haus, desgleichen Lichtenbergs ein Haus, die beide schoßbar waren, freigehalten haben wollten[2]) und daß der Graf einige Handwerksmeister, die in der Stadt in schoßbaren Häusern saßen, ebenfalls frei gehalten haben wollte. Wir haben hier nur die Wünsche einiger Gemeinden berücksichtigt, aber wie in Arnstadt und Plaue, so mögen derartige Mißstände auch an anderen Orten hervorgetreten sein. Der andere Übelstand lag in der harten, rücksichtslosen Art, mit welcher durch die Oberherren die Abgaben eingefordert und rückständige Zinsleute bestraft wurden. Es muß zwar anerkannt werden, daß die Grafen bei Unglücksfällen, welche einen Ort ihrer Herrschaften betroffen hatten, sich mild und nachsichtig gegen die armen Leute zeigten. Auf ein derartiges Vorkommnis beziehen

[1]) D. h. die Grundlasten tragen und die auf dem Gute ruhenden Dienste leisten (Brinkmeier).

[2]) Betreffs der Barbara von Hausen heißt es noch: „darzu hat sie ein tauben radt vnd hat weder ecker nach wisen vor der stadt". In der Hesseschen Veröffentlichung findet sich die Bemerkung: „Auch braut Barbara von Hausen, kauft und verkauft, wie ein ander bürger, das auch ein rath und gemeine nicht länger zu dulden gesinnt". (cf. Hesse, Arnst. Vorz. p. 134).

sich die Worte in den Plauer Artikeln: „auch die vorbranthen unsere mitburger bei der zusagunge vom unserm g. h. zugesagt, sollen 6 jar gefreit sein von sso viel, als sie unserm g. h. zu thun schuldig werden, lassen bleiben". Ein furchtbarer Brand hatte das Städtchen heimgesucht, und Graf Günther XXXIX hatte deshalb die Armen von der Geschoßabgabe auf 6 Jahre befreit (1524). Bei den damals häufig wiederkehrenden verheerenden Feuersbrünsten (z. B. in Arnstadt, Heringen, Westerengel, Blankenburg, Ehrich u. s. w.) hatten die gräflichen Herren wiederholt Gelegenheit, Milde walten zu lassen (vergl. z. B. den Abgang an Geschoß, Steuern und Erbzinsen an Verbrannten nach der Clinger Amtsrechz. 1515/16: Die Summe beträgt 99 sch. 12 gr.; gefreit sind z. B. die Verbrannten zu Westerengel u. zu Ehrich, ferner Keulaer Amtsr. 1508: recept. dienstgeld zu Gertenrode: zu Bretinworbis: „Suma nichil ist brandes halbin gefrigeth und sind 45 gr.".) Der Geschoßerlaß auf 6, einmal auch auf 10 Jahre (Heringen), wurde von den Untertanen gewiß dankbar empfunden, aber eine besonders hoch anzurechnende Vergünstigung war dies immerhin nicht. (In der Stadtr. v. Blankenburg 1523/24 findet sich unter Ausgabe „steuer u. g. h: 70 sch." bemerkt: . . . „das ander hat m. g. h. in uss gnaden nachgelassen"). Die Untertanen waren, wenn ihnen nicht wenigstens solches Entgegenkommen erwiesen wurde, zum äußersten entschlossen; bemerkenswert ist folgender Bericht (Jov. p. 571): 1491 Montag n. Viti war die Stadt Greußen „bis auf zwei namhafte und sonst bei zehn armer Leute Häuser ausgebrannt und in die Asche gelegt worden. Als dieweil nun die Inwohner und Bürger daselbsten im Grunde verderbet sich befunden, ließen sie sich gegen Graf Günthern zu Schwarzburg den Älteren, ausdrücklich vernehmen, daß woferne sie nicht auf 10 Jahre lang befreit werden sollten, welches Graf Günthern über 7000 fl. abgetragen, sie von dannen zu entweichen und nicht wiederum aufzubauen gedacht wären".

Die Klagen wegen rücksichtsloser Beitreibung fälliger Zinsen richteten sich gewiß manchmal mit Recht gegen die herrschaftlichen Amtleute, gegen die adeligen und geistlichen Zinsberechtigten. Jener Amtmann von der Arnsburg, gegen welchen sich nach einem Bericht des Jovius (p. 571) im Jahre 1492 (Sonnabend v. Exaudi[1]) ein förmlicher Aufruhr seiner Untersassen erhoben hatte, gehörte jedenfalls zu den wenig beliebten Amtleuten. Der Bericht des Jovius lautet: „Am genannten Tage sei zugleich im Vorwerke, Brauhause und Schafhofe zu Seega ein Feuer aufgegangen, der größte Teil des Dorfes wurde dadurch eingeäschert. Der Amtmann zu Seega und Arnsberg, Burghard Marschalk, beklagte sich gegenüber Graf Günther dem Älteren, daß er rechtzeitig beim Feuer gewesen, die Leute um Hülfe und Rettung angeschrieen und gebeten habe, ohne von ihnen etwas zu erreichen, ja daß ein gewisser Vogelsberg sich an seinen Hals gemacht, ihn geschändet und geschmähet, einen Schalk, Bösewicht und Hurensohn

[1]) Den 2. Juni.

geheißen, ihn in seinen Spieß gegriffen, und als er sich dessen erhalten, einen Stein zum Wurf gegen ihn aufgehoben, auch ihn bedroht, falls er nicht gehen würde, ihn zu Stücken zu hauen und ins Feuer zu werfen. Gegen Abend sei er mit denen von Seega und einem ziemlichen Anhange von Frankenhäusern an die 50—60 vor das Schloß Arnsberg gelaufen, um auf ihn zu lauern, ihn zu ergreifen und ins Feuer zu werfen". Der Amtmann sucht deshalb bei Graf Günther Schutz, um seines Amtes sicher walten zu können. Dieser sendet den Marschall Lutzen Wormen, der Verhör anstellt und beiden Teilen Friede gebietet. Es ist in dem Bericht nicht gesagt, aus welchem Grund sich diese Revolution vor der Revolution erhob, aber man darf annehmen, daß sich hier der Unwille des unterdrückten Volkes gegen einen rücksichtslosen gräflichen Beamten, der Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen unnachsichtig steigerte und eintrieb, offen Luft machte. Im gleichen Jahre wütete im Kloster Ilm ein furchtbares Schadenfeuer. Das Kloster mußte zum Wiederaufbau 18 rh. Gulden jährlichen Zinses dem Stift St. Mariae-Erfurt für 300 rh. Gulden ersetzen (Dienstag n. Judica, d. h. 10. April). Es ist wahrscheinlich, daß es sich wie in Seega um einen Racheakt unterdrückter Zensiten gehandelt hat.

Noch deutlicher veranschaulichen einige andere Nachrichten das Gesagte. Nach einer Eintragung des Missivenbuches (1517—1521) verhandelten im Jahre 1518 die gräflichen Räte Hermann Rietmann, Sekretär und George von Werter, Marschalk, mit dem Kanonikus Hermann Pfeiffer zu Nordhausenwegen verschiedener Untertanen zu Ringleben, die ihre Kornzinse an das Kapitel nicht bezahlt hatten. Den Sachverhalt haben wir schon früher mitgeteilt.[1]) Ebenso erinnern wir an die früher schon erwähnte Differenz[2]) des Wilhelm Haßlauer und des Kapitels zu Nordhausen wegen der Bannbeschwerung, welche über Borxlebener Einwohner verhängt worden war (1521), kurz an die große Fülle von Strafverhängungen in- und ausländischer Klöster über rückständige Zensiten. Es ist schon betont worden, wie bedeutend die Retardata, d. h. die rückständigen Abgaben namentlich nach den Kloster- und Kirchenrechnungen angewachsen waren. (Auch in den Amtsrechnungen finden sich häufig Notizen betr. „nicht ganghaftige Zinsen"; cf. die Elxlebener 1525: „auch begern wir ezliche mergliche retardat abzuthun, dan wir nicht vormugens sein dieselbigen zu geben"). Die Kirche gebrauchte, um ihrer Einnahmen nicht ganz verlustig zu gehen, recht häufig die Strafe des Bannes; aber freilich durch solche Maßnahmen, die besonders in wirtschaftlichen Notzeiten, wie solche der Ausgang des Mittelalters häufig brachte, besser unterblieben wären, wurde der Unwille des Volkes nur noch gemehrt.

Wir haben bisher eine weitere Belastung des größten Teiles der schwarzburgischen Untersassen, „die zunächst auch nur an den Grundbesitz geknüpft war, jedoch nach und nach den Charakter einer mehr persönlichen Leistung angenommen hatte und eine Beschränkung der persönlichen Freiheit einschloß", nicht

[1]) cf. Kap. I.
[2]) cf. Kap. I.

näher berücksichtigt, nämlich die sogenannten Fronden, d. h. „Arbeitsleistungen der verschiedensten Art und Größe, welche einer einzelnen Person, einem Herrn, allein zu gute kamen und nicht etwa der Gesamtheit der Verpflichteten selbst". (cf Schum a. a. O. p. 32/35). Diese eigentlichen Fronden bestanden ursprünglich und hauptsächlich in landwirtschaftlichen Arbeiten (Hand- und Spanndienste); neben ihnen gab es aber noch alle möglichen anderen Dienstleistungen (Jagd-, Fischerei-, Bau-, Geleits-, Wald-, Mühlen-, Botenfronden u. s. w.) Die Verwandlung gewisser Fronden in Geldleistungen ist nachweisbar; offenbar ist die oben erwähnte Abgabe der Blankenburger (1 sch. Schneidegeld) und die Abgabe des „medergeldes" (Rudolstädter Pflege) auf solche Umwandlung zurückzuführen; mit Sicherheit deutet folgende Eintragung der Hofrechnung Arnstadt von 1519 darauf hin: „Einnahme holzgelt von den dorfern, so vormals im Hayn zu hauen· verbunden gewest, 15 gr. Gerbrichtshausen von 6 hindersetlern, 1 sch. 12½ gr. Alkersleben 11 person, 1 sch. 17½ gr. Marliczhausen, 2 sch. 5 gr. Siegelbach 17 man, 17½ gr. Ettisleben off 7 man, 2 sch 5 gr. Tanheym, 17½ gr. Branchewinde, 7½ gr. Haussen". Bestimmte Nachrichten über den Umfang der Fronden zur Zeit des Bauernkrieges fehlen uns, aber es wird ihrer in den Adelslehnsbriefen, in den Amtsbestallungen, in den Amts-, Kirchen- und Stadtrechnungen Erwähnung getan. Auch „Frongeld" und „Dienstgeld" wird in den Rechnungen häufig angeführt. Man darf als allgemein feststehend annehmen, daß Frondenleistungen auf den herrschaftlichen Burggütern, sowie auf den Lehn- und Freigütern des Adels und auf den Kirchengütern üblich waren. In den älteren noch existierenden Arnstädter Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts findet sich ein Posten: „Frondienste den Herrn"; es werden bestimmte Fuhren geleistet, z. B.: „8 fron noch hau kein Ilmen, in Lemsbrucken". 1467 z. B. werden zirka 50 Fronfuhren von der Stadt geleistet (nach Waschleben, Lemansbrucken, Plauen, Ilm, Georgenthal). Für die Fuhre bezahlt der Rat durchschnittlich 20—30 gr., nach Georgenthal 40—45 gr. In späteren Rechnungen gehen derartige Ausgaben zurück (cf. z. B. Stadtrechg. 1520/21 Ausgabe „frondienst: 12 sch. 30 gr. sumbt Schutzen-Sperbern, Kosemullern etc. von der hafer for von Klingen"). Nach Arnst. Kirchenrechnungen sind Froner bei den Kirchenbauten tätig, sie ziehen Schiefersteine auf den Turm[1]) u. s. w. Nach dem Küchenbuch des Amtes Rudolstadt 1519/20 werden Fronerinnen zum Küchendienst verwendet. In der Blankenburger Amtsrechg. 1523/24 findet sich unter Einnahme die Bemerkung: „8 sch. 1 gr. holzgelt im ampt von den hantfronern". Im Leibgutsbrief der Elisabeth von Hellebs zu Dornheim ist bemerkt: „Item 5 mit 5 mennern in der gemeinen gasse mit frohne lehen und hulfe ye und wem des noit ist an und vf denselbigen gutern" ꝛc. In dem Lehnsbrief des Burgolt Püster werden 2 „besessene" Männer, die ihm alle „hantfrone

[1]) Z. B. gelegentlich des „Spitzenbaues" der St. Jacobskirche 1495 (Arnst. Reg.-Arch.)

thuen und vier kaphan zu zins geben zu Drautzschen", 2c. erwähnt. (Lehnsbuch 1489 - 1520, Sondersh. Land.-Arch.) Von Fronden ist auf den Gütern zu Dittersdorf (1424), zu Singen (Irrung zwischen dem Abt Caspar zu Paulinzella und H. v. Grießheim 1490, Freitag nach Jubilate, Reg. 2650 Sondersh. Land.-Arch.), zu Niederrottenbach (Irrung zwischen dem Abt Caspar von Paulinzella und Ulrich Wolf 1488, Dienstag nach St. Vincent), auf dem Hofe des Junkers H. von Grießheim zu Elxleben die Rede, wozu bemerkt wird, daß bei einer Irrung zwischen den Männern auf diesem Hofe und dem Junker ein früherer Hofmeister dieses Gutes, Claus Poppe zu Eischleben, bekannte, daß, so lange er dort Hofmeister gewesen, die Männer daselbst niemals Frondienste getan hätten. (Zeuge H. Schelle, Schultheiß zu Eischleben, Reg. 2511 Sondershäuser Landes-Archiv 1483?). Unter den Bezügen des Caspar Roder zu Dörnfeld wird neben Hühnern, Zehnten, Erbzins u. s. w. auch „frongelt" angeführt; ebenso kehren in den Lehnsbriefen im Amte Rudolstadt die Fronden neben allerlei Geld- und Naturalabgaben immer wieder (cf. z. B. die weiter unten erwähnte Differenz der Thun zu Weißenburg mit den Haselern wegen der Fronden. Hess. Koll., Rud. Geh.-A.) Im Lehnsbrief des Heinrich v. Schaumburg (1490) kommt die Stelle vor: . . . „auch mit allen geltzinssen vff Hentzen von Schaumburg zhen gutirn zu Thesitz und mit aller frone, die der gedacht Hentze von Schaumburg of allen mennern had keine vssgeschlossin" 2c. Im Lehnsbrief der Rudolf von Elleuben findet sich die Stelle: „zu Eschdorf mit huse, hofe und einem guten garten hat Claus Gesser zinsset davon jerlich $^1/_2$ gulden und ist frone geschosses und gerichts ganz frei und dorf nimants gewertigk sein ader dienen dan allein obgedachten von Elleuben" 2c. Im Lehnsbrief des Jobst von Schala steht: „3 schilling vor die frone und die hulfe auf eine gute zu Dittersdorf". Im Leibzuchtbrief der Katharina von Kochberg zu Rudolstadt werden die Dienste zu Losiz, Kolkwitz und zu Nuendorf erwähnt; im Lehnsbrief der Albrecht Thun über das Dorf Witzleben ist bemerkt: . . . „ytem die kirchlehen einen backoffen und alle besessene[1]) menner doselbst zu Witzleuben mit geschossen, zinssen, renten, dinsten vnd fronen" 2c. „. . . auch einen besessen man zu Denstet"[2]) 2c. In einem Verzeichnis des Gesindelohns auf der Burg Sondershausen aus dem 15. Jahrhundert kommt die Stelle vor: „Item dem wilden hirten gebit man $^1/_2$ for korns 6 elle graues tuchs vnd di phronde". In der Amtsbestellung des Amts Clingen mit dem Schosser Peter Engelbrecht (Mich. 1528—29) steht: . . . „auch sal er feuerberg haben und die frone zu holen". Die zu Solsdorf und Teichröda werden 1526 wegen Brandunglück „drei jarlang zinss, geschoss und frone befreiet". Interessant ist folgende Bemerkung über die Dienste

---

[1]) D. h. ansässige Männer, die ein Haus oder dergl. haben (Brinkmeier).
[2]) cf. Lehnsbuch 1489—1520 (Sondersh. Land.-Arch.)

der Einwohner des unterherrschaftlichen Dorfes Urbach (Schwarzb. Urkb. III. p. 310),[1]) sie lautet: „Ess ist zu mercken das wir di von Urbech, in unssen vorteidung drie jar genomen habin, darumme sullen si vns sollichin dinst thun also hiernach geschrebin sted in jeder art einen zum ersten sollen si uns zu einer iglichen sadzit winter und obir somer, er iglicher einen tag eren, item dez jaris zwen tag in dem holze houwen, item einen in dem hafern vnd 1 in dem houwe. Item sollen si vns di genigke und die grabin helfen bessern vnd mache. Item sollen si zu vnssir volge komen, alzo andir vnsse menre. Act. anno dni 1433, quart. pasche“. In dem Bestallungsbrief des Simon von Greußen als Amtmann von Keula (1521 Freitag nach assumpt. Mariae, Reg. 3025, Sondersh. Land.-Arch.) heißt es u. a.: „. . das er alles ackers und der wisen und dinste so John vom Stogkhausen zu dem slosse ackerbaue vnd haushalde gebraucht auch khue schafe schweine vnd alles was in den hushalt gehort die 20 jare gebrauchen sall“, ferner, daß er „yedes jars vier fremde fhure haben sall“, ferner: „dorzu wellen wir ime jerlich vor sein dinst vnd zu hulfe des gesindelohns 30 fl. geben“ — es handelt sich bei letzteren Worten offenbar um gewisse Entschädigung auch an die Froner. Auf Geleitsfronden weist folgende Notiz der Clinger Amtsrechg. 1517/18: „12 gr. hat der ambtmann den baurn zu Sega geschenckt, haben ihn sampt dem rentmeister vber die Hayleiten geleiten mussen, sabat. trinitate“. Auf dem Greuß. Gut zu Unter-Cöbitz, das von der Herrschaft gekauft wurde, sind sechs Pferde- und drei Handfroner genannt. Auch in den Beschwerdeartikeln beklagt man sich über die Fronden und besonders über die Jagdfronden; so sagen die Schwarzaer: . . , „auch wollen wir der frone und sunderlich der jaget vber haben sei, aber wass wir vor zimliche fron thuen sol, sal noch der schultiss noch fischer nichtss aussgesch(l)ossen sein“. Die 6 zu Paulinzella gehörigen Dörfer beklagen sich wegen der „vberfrone“, womit sie beschwert sind. Nach der Bemerkung der Schwarzaer waren also die Fronden ebenso wie die Zinsen ungerecht verteilt, und nach derjenigen der Paulinzeller Dörfer waren diese Dörfer mit mehr Fronden belastet worden, als sie ursprünglich zu leisten hatten. Ebenso die Haßlebener: „Zum 7. ist unser harte beswerunge dar dinst welche von tage zu tage gemert werden und tegelichen zu nemen begeren wer das man ein zemolich insen dorin habe und uns dermossen nit hart beswere sundern uns genedick herinne ansehe we vnsse altern gedinet haben alein noch laut des worte gotes“. Auch

---

[1]) Rud. Geh.-A. Wir führen diese Notiz besonders deshalb an, weil sie ein treffendes Beispiel für die Entstehung von Fronden ist. Merkwürdig ist, daß der Vertrag zwischen der Herrschaft und den Urbachern vorläufig nur auf 3 Jahre geschlossen war. Es in anzunehmen, daß er nach Ablauf dieser Zeit verlängert wurde und zwar entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Auf diese Weise wurde ein vorher vielleicht frondenfreies Dorf frondenpflichtig.

die Plauer wollen den Frondienst abgestellt wissen; um eine Frondleistung handelt es sich offenbar bei folgender Bemerkung in der Beschwerde über die Mühlen: „vber das alles — gemeint ist der dreifache Lohn, den sie zahlen müssen — ein jeder armer von unss gemuhet oft mit 6, 7 ader 8 gengen, in die muele er dan im ein quart korns gemalen und gebacken wurt“. Ferner wollen die Kevernburger Dörfer, ebenso die Rudolstädter (und zwar „sunderlich der jaget“),[1]) ferner die Königseeer und die Stadtilmer der Fronde überhoben sein; die Toßdorfer bitten beweglich: „ . . . seindt auch wir mit vberschwenklich fronen beschwert, hindersedler und pferleudt[2]) bitten euch als ein gnedigen herrn vnss zu entledigen der beschwerung“, die Gräfenrodaer: „E. gnaden vnd keine herrn wollen wir kein wilprett fasshende(?), vischs wasser noch feder wilpreth zu hegen vn vorpothen haben, gonnen(?) e. g. mith lib wilpreth zu jagen etc. . . . an unsern schaden und nicht volge zu thun“. Die Dörfer der Pflege Rudolstadt: „ . . . auch gedenken wir furder an keine frone nach bethe zu thune wi wir bisher gantz sere und heftig beschwert sind gewest“. Die Gemeinden Wimpach, Mörenbach, Dörnfeld a. J., Angstedt ersuchen um Befreiung von „frone, sture und bethe“, die Espenfelder sagen ausdrücklich: „Zum andern ist unss grosse fron vff geleget, die wir nit lenger ertragen konden und begeren davon entledigt zu werden“, und ähnlich die Elxlebener, „die frone sso uns offgesazt“, wollen sie nicht mehr geben; ferner stellen sie die bezeichnende Forderung: auch begeren wir die weit muhel zu verfertigen das sie uns benuzt von [?] nicht wollen wir ihn keinen gezwangk sizen sonder wollen sie selbst vorsorgen“. Die Frankenhäuser fordern: „Zum dritten wären sie nicht gesinnet einigen both-dienst zu verrichten weder der herrschaft noch dem adel“. Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, wie allgemein die Frondenleistung für die Untersassen war; trostlos bei diesem harten, vielfachen Dienste mag es besonders in der Unterherrschaft mit ihren zahlreichen Adelsfamilien und geistlichen Stiften ausgesehen haben. Es will noch berücksichtigt sein, daß der Umfang der Dienste zumeist nicht genau bestimmt war und daß zu demselben nicht bloß die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder verpflichtet waren. Dazu kamen die weiten Wege, welche die Frondpflichtigen häufig zurückzulegen hatten, ehe sie an ihrer Arbeitsstelle eintrafen. Unter Umständen waren sie der Willkür der Herren gänzlich preisgegeben, sie mußten fronen, „wenn es Not war“, so heißt es in jenem Lehnsbrief der Elisabeth v. Hellebs. Man kann sich denken, zu welcher Ausnutzung ihrer Leute, ja zu welcher Belastung mit neuen

---

[1]) In den Rudolstädter Stadtrechnungen kehren städtische Ausgaben für Transport des „wiltgezenks“ außerordentlich häufig wieder. Diese Unkosten schon von einem Jahre stellen eine ganz ansehnliche Ausgabe für die Stadtkasse dar.

[2]) Die Hintersättler waren in der Regel zu Hand-, die Pferdeleute zu Spanndiensten verpflichtet.

Fronden gewissenlose Amtleute und Herren, wenn sie nach diesem Grundsatz handelten, schreiten konnten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die gerade in jener Zeit vielfach neu auferlegten Dienste die größte Erbitterung hervorriefen. Auch kam die ungerechte Verteilung in Betracht; bestimmte Personen, z. B. Schultheißen, Schöffen, Gerichtsknechte, Fischer, Bergbauarbeiter (nach späteren Urkunden auch Altaristen) waren befreit. Die Schwarzaer forderten deshalb, daß auch Schultheiß und Fischer von der „ziemlichen Fron" nicht befreit sein sollten. In einem Zinsbuche des Klosters zu Stadtilm von 1492 (cf. Schwarzb. Urkden. VI, p. 417) findet sich unter Angabe „gesindelohn" auch die Bemerkung: „. . dem knechte zu Wüllerssleben hait eine hufe landes die vorrecht er die helfte nehmlich 1½ mass korns, ½ mas gersten, 1 mas hafern und sitzet der frone allerdinge frei". Zu Niederspier war ein Freigut, das weder schoßte noch fronte. Gerade dem Umstande, daß manche Herren bemüht waren, die Fronden zu mehren oder freie Männer mit Fronden zu belegen (cf. oben die Irrung auf dem Gute der Herren v. Griesheim zu Elxleben), haben wir es zu danken, daß uns einige nähere Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen überliefert sind. So z. B. im Streit der Oberhaseler mit ihren Herrn v. der Weißenburg (1496, 17. Mai). Nach der betreffenden Urkunde (Schw. Urkd. Vol. 4. p. 328) sagen Zeugen unter ihrem Eide aus (zwei Zeugen sind 80, einer 90 Jahre alt): „das die menner von Oberhasel iren junckern von der Weyssenburgs des jares nicht meher dan drei tage gefronet haben, entweder in der weinerne oder mist einzutragen in den weinbergen zu Rudelstat". Sie bekennen einstimmig, daß „zwen hofe die pfarre angehörig zu Rudelstat fronfrei sein, es solle auch kein botel darauf ghen gebot kommer [?] ader verbot darofe zuthun (einherlei gebot kommer ader pfandung darofe zuthun"). Das Zeugnis ist abgefaßt von Georius Hawe, „prister Mayntzer bisstumbs von heiliger bebstlicher gewalt offenbar schreiber". Ferner wollen wir hier eine Verhandlung über die Dienste der Männer von Thalborn (Kanzl.-Handelsbuch 1525—36) ausführlicher wiedergeben. Die Niederschrift lautet folgendermaßen: „Nachdem die menner von Thalborn etliche fhrone zu thun beschwerung dragen als hat der wohlgeb. her Heinrich der elter gr. zu Sch. u. s. w. auf heut sontags noch Martini im sechs vnd dreissigigsten jare hir zu Rudelstat den mennern von Thalborn diesen abschiedt geben alsso das hinforder ein jder hinterseteler doselbst dem Johann Ritesel 10 tage im jar zu seiner nottorft fhronen sal, vnd diejhenige so pferdt halten sal ein jder 8 tag fhronen sie sollen auch allwege vber das ander jare dem obgenanten Retesel ein agker holz auf sein anweissung abhauen vnd so er bauen wurde sollen sie ime wie andere seine menner zum gebau fhronen vnd sal hinfurder also durch sie gehalten werden" ꝛc. Der harte Druck der Fronden wurde einigermaßen dadurch gemildert, daß gewisse Verpflegungskosten gegenüber

den Fronern bestanden.[1]) Wiederholt treffen wir in den Rechnungen (städtischen, kirchlichen und staatlichen) auf Ausgaben für Getränke und Speisen, welche bei den Dienstleistungen gewährt wurden. In der Bestallung von des Amtmanns Friederich Udra Amt Elingen (Arnst. Kanzl. = Handelsbuch 1525—36) ist gesagt: „er sall auch die froner so ins ampt und das furberg fronen mit kostung und tringken, wie das bisshere den fronern gegeben, halten, dorvor wir ime zwolf martscheffel korn und 12 martsch. gersten wollen von unserm boden geben lasse“. In der Arnst. Amtsrechg. 1522/23 steht unter Ausgabe Gesindelohn: „15 gr. dem fronern zu Ollendorf“. In der Bestallung des Amtmanns Lutz von Wüllersleben zu Arnstadt 1527 (sonnabend nach omn. sanct); findet sich unter den Angaben betr. die Einnahmen, die er zur Unterhaltung seines Personals bezieht, u. a. bemerkt: „70 mass gersten zu brauen dorvon sol er ins furberg dem hoffemeister auch gein Keffenburg den fronern vnd in die weingarten mit kofent vorsorgen vnd die treber ins furberg geben den sweinen“.[2]) So schwierig es nun ist, eine auch nur ungefähre Berechnung der Größe und des pekuniären Wertes der Fronden anzustellen,[3]) so gewiß ist es, daß sie, übermäßig vermehrt und mit Härte und Rücksichtslosigkeit gefordert, geradezu eine Geißel der Bevölkerung werden, ja unter Umständen allmählich den Wohlstand einer Gegend vernichten konnten. Natürlich wird es auch milde Herren gegeben haben, unter denen die Dienstpflichtigen nicht Klage zu führen brauchten, aber der umgekehrte Fall wird ebenfalls

---

[1]) cf. die sog. Fronregister aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts (Arnst. R.-A.). Darnach handelt es sich um Entschädigungen in Gestalt von Brot, Käse und Bier für Hand- und Wagenfroner. Über den Umfang dieser Viktualgaben vergl. z. B.: Es erhalten 16 Handfroner 16 Käse, 16 Brote und 4 Stübchen Bier; oder 3 Stübchen, 6 Brote, 6 Käse „6 korre so leimes gefurt“; oder ein ander mal 8 Handfroner 2 Stübchen Bier, 4 Brote und 4 Käse (Fronreg. 1614/15, nach diesem Reg. wurden von der Herrschaft an Froner während eines Jahres gegeben: 7021 Brote, 49 Schock 49 St. Käse und 135 Eimer St. Bier). Nach dem ältesten noch vorhandenen Fronregister der Herrschaft (1562) beträgt die Summe alles Frongeldes, das vom Oktober bis August (inkl.) verlohnt wurde, 16. fl. 7 gr. 6 Pf., die wenigsten Fronarbeiten gab es im Januar, Februar, Mai und August, die meisten im Oktober, November, März und April zu leisten.

[2]) In der Bestallung der Haushaltung zu Arnstadt mit dem Schosser Cordte Epstein daselbst im Schlosse (Mich. 1541) steht unter „die person so gespeist werden sollen“, die Bemerkung: „jeger und frohner sein ausgeschlossen“.

[3]) Betr. der Berechnung des pekuniären Wertes gewisser Fronden möge auf den Inhalt einer Verhandlung der Herrschaft vom Jahre 1717 mit den Handfronern (Hintersättlern) folgender 15 Dörfer: Niederwillingen, Gerbitzhausen, Branchewinde, Roda, Ettischleben, Wülffershausen, Elleben, Haußen, Dannheim, Alkersleben, Siegelbach, Reinsfeld, Marlishausen, Angelhausen und Oberndorf betr. die Handfronden im Fürstl. Garten und Hof hingewiesen werden, da heißt es: „vnd wird ihnen insgesampt serenissimi gnädigste meinung wogegen den handfronen vnd dass sie sall dervon furohin geld vnd zuvordes jahres vber jede persohn von einem tag 4 gr. auf gewisse zeiten erlegen mochten, mithin der vielen wege vnd andern versäumnisse entvbriget blieben, eröffnet“. Sie erwidern: „dass die angeforderte 4 gr. vor jeden tag all zu hoch, mithin von den armen wittben vnd andern unvermögenden leuten nicht abgegeben werden könnten, wären auch ohne diess insgesambt der meinung, ihre frohnen in garten und hoff dem herkommen gemäss vor wie nach zu verrichten“ 2c. (A. R.-A.); man leistet also die Dienste lieber weiter, als wie für jeden Tag Arbeit 4 gr. zu zahlen.

häufig genug vorgekommen sein. Aus der Zeit vor dem Bauernkriege fehlen uns genauere Nachrichten über die Nachteile der Fronden für die Bevölkerung, daß sie aber drückend und hart waren, beweisen die Forderungen in den Beschwerdeartikeln, wie sie oben angeführt sind; welche furchtbare Verwüstung nun diese rücksichtslos gesteigerten und geforderten Leistungen unter blühenden Landgemeinden anrichten konnten, das beweist der Aufruhr von 14 kevernburgischen Dörfern gegen die Herrschaft im Jahre 1576. Wir haben umso eher ein Recht, das darüber vorhandene Urkundenmaterial dem Hauptinhalte nach kurz wiederzugeben, als in demselben auf unsere Zeit Bezug genommen wird und wir zugleich auch einen genaueren Einblick in den ganzen furchtbaren Druck gewinnen. Der Sachverhalt war folgender: 14 Dörfer der Pflege Kevernburg hatten sich über zu hohe Waldfronden und andere neue Abgaben beim schwarzburgischen Grafen beschwert. Man hatte eine Supplikation an ihn eingereicht und um Linderung nachgesucht. Die erste Zusammenkunft der Ortschaften war zu Marlishausen geschehen; es hatten sich Vertreter der Dörfer Rockhausen, Alkersleben, Etischleben, Marlitzhausen, Hausen, Gerbitzhausen, Undterwillingen, Branchewinda, Danheim und Siegelbach eingefunden und zwar „mehrerteils 2 heimburgen und auss etzlichen sei einer mitgewesen“. Die zweite Zusammenkunft erfolgte zu Ilm, nachdem die Antwort des Grafen, die abschläglich lautete, eingegangen war. Man wandte sich nun mit einer Bittschrift an den Herrn Augustus, Herzog von Sachsen (auf Anraten des Schossers von Ziegenrück zu Stadtilm); das Bittgesuch ließ man in Erfurt machen, und der Schulmeister von Marlishausen schrieb es um. Aus diesem Schreiben, welches die Verhältnisse überaus anschaulich schildert, teilen wir folgende Stellen mit: „dass ob wir wol vor alterss mit keiner andern frohn, dan so wir gen den Keffernburgk, dohin wir gehörig zu thun verpflichtet gewesen belegt worden, als haben doch die wolgebornen vnd edelen herren, die hern gebrudere der vier graven des reiches graven zu Schwarzburgk etc. u. g. h. in neulichen jahren unss dohin bracht vndt angehalten, das wir nicht allein gen der Keffernburgk, sondern zu allen denselbigen heupt gebeuten an schloss forwerk garten und zu der muhlen zu Arnstadt auch gen Marlisshausen Witzleben und andere ende frohnen, vndt mit unsern leiben pferden vndt geschir zu tag vndt nacht dienen vnd fahren (?) mussen, unter andern aber, welches am beschwerlichsten in walt gezwungen worden, vndt der mehere teil unter uns berurter walt frohne halben dermassen in unsacht und beschwerung kommen, vnd dieweil wir unsere guthlein mit arhtdingungen und ander besserung, solcher obermessigen frohne halben, nicht vorsehen noch bestellen konnen, sondern verwusten vndt liegen lassen mussen, dass ihr viel daruber in schaden und armuth gerahten, die zinss geschoss vndt andere pflicht nicht aussrichten mugen, zum teil ganz vndt gar auss-

gespannet, vnd also verderbet, dass sie die guterlein verkauft vnd anwerden mussen, doher dan erfolget, dass wo zuvor in einem dorf zu 14 geschir aussgefahren, iz nehrlich 4, 5 ader 6 geschir gehalten werden konnen etc., vndt wiewol wir unss unter solchen beschwerlichen burden vnd auflage in die 24 jahren geduldet vndt vorhoffet, dass zum wenigsten die waltfrone gelindert sollte worden sein, so werden doch wir armen leute, nicht allein ie langer ie herter domit gedrenget, sundern auch die 14 dorffer unser pfleg geteilet vnd etzliche von der Keffernburgk gen Marlisshausen, Witzleben vnd Arnstadt gezogen, dass nur die helfte iz zu der frohn dohin gebraucht vnd auch nicht desto weniger auch zu der waltfrohn bezwungen wirt, welches vns die lenge zu verrichten unmuglichen, vndt entlich von unsern gutern vnd nahrungen genzlichen gedrungen wurden"; außerdem waren die Leute noch damit gedrückt worden, daß ein jeder Hintersättler oder Hausgenoß jährlich 1/2 fl. Schneidegeld geben mußte, „was vorher nicht war vnd der arme, so ahne dass nehrlichen dass liebe broth zu erwerben, solches nicht zu entschwinden, zudeme wir mit vbermessiger trancksteuer vndt zehenden belegt vndt do wir ersten anfangs von der donnen birss 2 1/2 gr. geben auch wass ein ieder zu kindtteuften ader sunsten nach nothurft im hause vorbraucht, freigehapt, iz von der donnen 7 1/2 gr. vndt den kleinsten teglichen trunck vorzehenden mussen" u. s. w. Die Bauern sehen darin eine Verletzung der Versprechen bei der Erbhuldigung (Schr. vom 20. Juli, unterzeichnet von „heinburgen, eltisten vndt ganze gemeinden der 14 dorfschaften in die pflege der Keffernburg vber Arnstadt gehorig"). In einem andern Schreiben (v. 27. Juli 1576) an die Statthalter und Räte zu Weimar beschreiben die 14 Dörfer ihre Dienste zu den 4 Vorwerken (Keffernburgk, Arnstadt, Witzleben und Marlißhausen) näher: „dass wir denselben acker allenthalben pfluegen, bestellen, den mist ausfueren vnd das getreidich in die scheune bringen mussen . . . . vnd es will noch darbei nicht bleiben wihr mussen auch alles zimmerrohren holcz reifstangen, vnd was mehr teglich vorfellet, gegen Arnstet, wohin man vns heisset, alles zur frohne fuehren vnd verrichten" etc.[1]) Hiernach hatten in der Hauptsache übermäßig gesteigerte Fronden eine Empörung in einem ganzen Bezirk herbeigeführt; es ist nun wahrscheinlich, daß auch vor der Revolution des Jahres 1525 gerade die Frondenbeschwernis das Volk gegen die Oberherrn erbitterte und zur Auflehnung reizte. (Überaus interessanten Aufschluß über den Umfang der Fronden, die man einem Junker im 17. Jahrhundert zu leisten hatte, giebt das Übereinkommen, betr. die dem Junker von Thun auf Witzleben zu verrichtenden Dienste; außer den zahlreichen landwirtschaftlichen Arbeiten, den Holz-, Wein-, Bau- und Jagdfronden sind die besessenen Bauern

[1]) Sondersh. Land.-Arch.: Acta motuum rusticalium 1525 ff.

auch zum Brieftragen (jeder jährl. 1 Tag) und Botschaftlaufen, ferner die Pferdeleute zu Vergnügungsfahrten der Familie des Junkers verpflichtet u. s. w. Auch die Frauen der Hintersättler haben nach diesem Vertrage zahlreiche Verpflichtungen! (Arnst. Reg.-Art.)]. Die zahlreichen staatlichen und kirchlichen Bauten (z. B. in Arnstadt) belasteten die Dienstpflichtigen furchtbar. In der Tat kündete sich die vorhandene Gärung auch deutlich genug durch Frondenverweigerungen, deshalb verhängte Strafen nach den Amtsrechnungen[1]) und durch wiederholte Irrungen zwischen den Herren und ihren Untersassen an.[2])

Allgemein ist die Klage über die Zollbeschwernis. (Angstedt, Dörnfeld a. I., Möhrenbach, Mellenbach, Wüllersleben, Großhettstedt, die Dörfer der Pflege Kevernburg, Rudolstadt, die Dörfer der Pflege Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Blankenburg, Frankenhausen u. s. w.). Zumeist lautet die Forderung ganz allgemein: . . „auch wollen wir das hinfurder die beschwerunge des zolls die arme leithe aberhoben werden“. Die Blankenburger sagen: „auch wollen wir den Dhun die 30 sch. die sie vom zoll und teichen haben wollen, nicht mher geben“, (in diesem Falle hatte die Stadt die Zolleinnahme, mußte aber vorher einen beträchtlichen Zins an die Ritterfamilie zahlen; mit dieser ursprünglich herrschaftlichen Abgabe waren von der Herrschaft die v. Thun belehnt worden). Die Stadtilmer fügen der allgemeinen Forderung die Worte hinzu: „und sonderlich wir des zoll schillings wollen vberheben sein“; die Dörfer in der Pflege Kevernburg und Königsee die Worte: „es sei dan zu stegen und wegen, dieselbigen darmit zu bessern“. Die Königseer sagen im 27. Artikel: „wir wollen auch das vnsser burger in v. g. h. stetin ader flecken keinen zoll geben dergleichen wir von denselbigen auch keinen begeren“ Die Frankenhäuser wünschen im 8. Artikel: „es sollte weder marggeld noch wagenzoll gefodert werden, das wägegeld aber möchte seinen gang haben“. Was die Forderung der letzteren betrifft, so weisen wir auf oben schon beiläufig Gesagtes hin: nach der Amtsrechnung 1514/15 betrug die Einnahme an Wagen- und Karrenzoll in und vor der Stadt rund 75 sch., und zwar sind als Einnahmetermine 51 Sonntage und 2 Abende (nativit. u. circumcis. dni) angeführt. Die Einnahme an Wagenzoll zu Frankenhausen beträgt ebenda 13 sch. 20 gr. „von 20 burgen die furwerg haben je von 1 40 gr. vnd pflegen sso vill zu geben“. Angaben über die Höhe des Zolles sonst zu

---

[1]) cf. z. B. Amt Elingen und Amt Arnstadt, aber auch Stadtbußen von Stadtilm: „einer hat den gehorsam veracht und nicht gefronet“ (1520/21) 2c.

[2]) Über eine Art von „Gerichtsfronden“ siehe unten bei Gerichtswesen. Der Kampf gegen den Frondendruck dauerte bis zum Jahre 1848/49 ununterbrochen fort. Meist aus den ersten Jahrzehnten der Jahrhunderte liegen Streitsachen vor, z. B. Streit der Ellebener wegen ihrer Fronden nach Witzleben und Arnstadt (1625/26), Beschwerden der Haßlebener 1633 wegen übermäßiger Fronden, der Dörfer im Amte Arnstadt wegen der drückenden Garten- und Hoffronden (1717); desgl. Auflehnung von Fronern zu Angelhausen und Oberndorf (1806), zu Behringen (1807), zu Elleben und Wulffershausen; desgl. Streit wegen der dem Kammergute Witzleben zu leistenden Fronden (1814, Akten aus früheren Jahren); cf. überhaupt das reiche Aktenmaterial im Arnst. R.-A.)

geben, ist bei der Dürftigkeit der Nachrichten überaus schwierig. Betreffs der Höhe des Zolles auf Salz zu Frankenhausen sei bemerkt, daß derselbe 2 gr. auf das Stück betrug.[1]) Für die Tonne Heringe belief sich die Abgabe auf 4 Pf., und ebensoviel wurde für jedes Pferd erhoben (Ruhe, Collect.)[2]) Es war nun wohl auch weniger die Höhe der Zölle, als vielmehr die große Anzahl der Zollstätten im Lande, worüber man zu klagen hatte und wodurch Handel und Gewerbe eine drückende Belästigung erfuhr. Wir haben sie schon früher namhaft gemacht; die Amtsrechnung von Arnstadt-Kevernburg weist allein drei staatliche Zölle auf: zu Arnstadt (Holzzoll vorm Langewitzer Tor), zu Gräfenau und zu Lemanßbrücken, — letzteren sammelte der Schultheiß zu Langewiesen ein — die Amtsrechnung zu Rudolstadt: die Zölle zu Eichfeld und Rudolstadt, die von Clingen: den Zoll zu Greußen, die Schwarzburger Amtsrechnung: den Zoll zu Herschdorf, der nach einer Bemerkung der Rechnungen von 1488/89 an einen Zöllner für 16 sch. jährlich verdingt war, die Rentereirechnung von Arnstadt: die Zolleinnahmen vom großen Salzzoll zu Frankenhausen und von dem zu Plaue, ähnlich die Rent.-Rechg. von Sondershausen. Der einträglichste staatliche Zoll war, wie wir schon wissen, der von Frankenhausen, an welchem beide Herrschaften (Arnstadt und Sondershausen) gleichen Anteil hatten. Damit ist aber die Zahl der Zollstätten im Lande noch nicht erschöpft; wir erwähnen nur noch den städtischen Zoll zu Blankenburg, den des Klosters Stadtilm u. s. w. Man kann sich vorstellen, daß eine solche Menge von Zollstätten, deren Ertrag in der Hauptsache dem Staate zu gute kam, Handel- und Marktverkehr nicht wenig erschwerten und die Lebensmittel nicht unwesentlich verteuerten, besonders dann, wenn, wie es zu Herschdorf der Fall war, die Zolleinnahme verpachtet war, so daß es nahe lag, daß der betreffende Zöllner möglichst viel als Überschuß für sich heraus zu schlagen suchte.

Es ist in diesem Zusammenhange auch der Beschwerden über den Heeresfolgezwang zu gedenken. Die Untersassen sprechen es in den Artikeln offen aus: man will nichts mehr wissen vom Heeresdienstzwang zu „schimpf ader schertz“; man will sich nicht „verleihen“ lassen außer Landes, dagegen ist man willig, dem gnädigen Herren gegen einen Feind im Land mit „leib und

---

[1]) cf. die Salzrechnungen, die aus den Jahren vor 1525 ziemlich zahlreich vorhanden sind (Arnst. Reg.-Arch.)

[2]) cf. die „Naue Zoll Tafel, gestalt auf den dornstagk s. Burkharden a. d. 1550 nemlich: von einem ochsen . . . . 2 pfening, von einem mastschwein 2 pfening, von einem magernschwein 1 pfening, von einem schaf 1 pfening. Von wagen. Von einem wagen der centhner als kupfer und anders furet . . . . 1 gr., von einem wagen der do plei ader getreidich furet . . . . 8 pfening, von einem wagen der do getreidich alhier vorkauft . . . . 6 pfening, von einem kahren der durchferet . . . . 4 pfening, von einem karhen der do getreide alhier vorkauft . . . . . 3 pfening, von einem saltzkarn der durchferet dergl. so er vorkauft . . . . 4 pfening, von einem weinwagen 1 gr., von einer feith(?)kolen 15 ack. foll(?), von einem karn 1 pfeningk, von einem schuster 1 pfening, von einem schmiede 1 pfening, von einem lober . . . . 1 pfening, von einem eisenschmidt 1 pfening, von einer grossen flaschen 8 pfening, von einer kleinen flaschen 4 pfening, vnd der gleitzmans besoldunge ist ein gantz jharlangk sechs claſter holtz vnd 5 mass korn gibt man ime von hofe“ (Hess. Koll. R. G. A.)

gut" beizustehen. Man kann sich denken, daß in jener Zeit mit ihren zahlreichen Fehden und Kämpfen, (cf. die zahlreichen Aufgebote!) der Druck der Heeresfolge häufig genug schwer empfunden wurde, zumal sich die Herren nicht scheuten, die eignen Landeskinder zum Dienste für fremde Herrn zu „verleihen", und da es auch vorkam, daß die Gemeinden durch die Einquartierungen von Kriegsvolk heimgesucht wurden, ohne eine Entschädigung zu erhalten, wie es aus der Klage der Elxlebener hervorgeht: . . . „auch begern wir das zehrgelt sso vor einen jahr die landsknecht vorzert haben uns dasseltige zu enthrichten dan es einer gemein grosse armuth brengt". Es mögen nun noch die Forderungen der einzelnen Gemeinden vom Jahre 1525 folgen! Die Rudolstädter: „auch wollen wir hinforter nicht weiter in dienst weder zu schimpf ader schertz unss verleihen lassen, sunder was e. g. auf beet [aufbietet], dermit wir leib und gut vffsetzen"; fast ebenso lautet der 21. Artikel der Königseer; die Stadtilmer formulieren ihre Wünsche folgendermaßen (29 Art.): . . „auch wollen wir von e. g. zu keiner folge ausser e. g. landen, gezwungen sein, ap sichs aber begebe, das etzliche von e. g. im lande strafe vordinslich wollen wir e. g. willigklich folgigk sein", die Blankenburger: „ . . . auch wollen wir hinfür nicht weiter zu dinst wider zum schimpf noch zu ernst, uns vorleihen lassen, sunder was e. g. anflurth(?) wollen wir leib und güth vffsetzen". Die Gemeinden Wimpach, Möhrenbach, Dörnfeld a. J. und Angelstedt stellen ähnliche Forderungen, die Gemeinde Großhettstedt „auch wollen wir furderhin keinen herrn fulge thun, es sei mit frone und herfarth dan vnsserm herrn allein".

Ein anderer wunder Punkt in den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden wird bloßgelegt, wenn wir einen Blick auf die herrschaftlichen Bannrechte und die durch sie bedingte Beschränkung der Bewegungsfreiheit in wirtschaftlicher Beziehung werfen. Am besten beleuchten die in den Beschwerdeartikeln immer wiederkehrenden Klagen diese Angelegenheit. Die Schwarzaer sagen: „ . . . . auch haben wir gebrechen der mull halben zu malen darein wir gedrungen sindt, sunderm einem itzlichen gestatten zu malen nach seinem gefallen" und unter 13: „Item einem itzlichen zu brauen noch seinen vermogen". Die Mellenbacher wollen ihr Altherkommen „frei macht haben schlachten, backen, malzen und brauen und das zu schencken und zu verkeufen aus dan dorf wo mans hin vorkeufen wi es vor alters gewest ist", ähnlich die 6 Dörfer des Klosters Paulinzella; die Plauer klagen (3. Artikel): „ . . . . . sein wir armen als mit vnsser muel grosser beschwert, dorein geszwungen mit maelen und backen, auch dreierlei lon vom backen genotiget werden, zu geben, unserm g. h. einen dem molner zwene teil" u. s. w., im 12. Artikel verlangen sie „ . . . uns bei unsern alden stadtgewonheiten und gerechtikeiten es sei vom gehorsam ader schenckstadt ader

aders etc., wie vor alters gehabt, lassen bleiben". Die Dörfer in der Pflege Kevernburg wollen, daß ihre alten Gewohnheiten (Brauen, Malzen, Schenken) sollen erhalten bleiben: „ein jeder des seine so im gott beschert zu gebrauchen, ane jdermans inrede", die Rudolstädter (11 Artikel): „auch haben wir e. g. und e. g. reten sampt amptluten oftmals zu erkennen gegeben wie manchfeldigk beschwerung von dem moller mallens halben erliden, vnd in die moll zu mallen gedrungen abgestalt werden, sunder einez izlichen zu mallen nach seinez gefallen gestatten"; im 16. und 17. Artikel ihrer Beschwerden verlangen sie Befreiung von den 40 Maß Gerstenabgabe für das Braurecht, das den Bürgern zugestanden ist und Errichtung von Brauhäusern „bei den bürgern wie for alt und ein izlicher zu brauen macht hab nach sinz gefallen domit di 2 thun herrings vom brauhauss abgethan werden". Die Dörfer im Amt Rudolstadt wollen, „dass ein jder besessen man brauen und melzen mag, dasselbige zu schengken, adir sunst vorkaufen, wi im am bequemesten, des selbigen zu kaufen, gersten und malz, wo ers bekommen magk und dass ein jder e. g. vndersasse sso mogen haftig were, ein eigen brauhaus zu halten im dasselbige ungewert sein", und schließlich sagen sie auch: „auch gedencken wir arme leuth fürder mher in keine bezwungen mol zu zihen, dardurch wir in merglichen schaden gefurt sein". Die Königseer im 15. Artikel: „wir wollen auch noch dem ein iglicher met haus und met hofe mit uns gesessen noch vermogen 40 mas gersten vorprauen". Die Stadtilmer beklagen sich über die mannigfaltigen Beschwerungen durch die Müller „mahlens halben"; sie wollen die Mühle eigen haben und das Recht bekommen, „frei zu keufen und zu verkeufen in allen stedten der herschaft, in berufenden mergkten, welchs wir in auch gonnen wollen". Die Blankenburger fordern, daß „ein izlicher bürger sal alss vil ehr vormagk, brauen macht haben". Die Gemeinde Wimpach will der Freiheit des Kaufs- und Verkaufsrechtes in allen Städten der Herrschaft und der alten Freiheiten des Brauens, Schenkens, Backens und Schlachtens statthaftig gehalten sein, ebenso die Möhrenbacher, Dörnfelder, Angstedter; die Elxlebener „wollen kein zugelegten getrangk mher haben, sondern die schengk fur uns selbst versorgen, auch forder keins spuntgelts gestendig zu geben, auch mussen wir geben 21 mass bagkgetreidt of das ein izlich in seim eignen haus backen dorf wollen wir auch nimmer thun" Die Frankenhäuser: „Zum neunten solte jeglicher inwohner in städtlein und dörfern bier zu brauen macht haben, nach einer löblichen ordnung darüber aufgerichtet, auch zu Franckenhausen alle zeit zwei bier mit ausgesteckten zeichen verzapft werden". Darnach waren also besonders fühlbare Mißstände durch den Mahlzwang vorhanden. Man war gezwungen, in einer bestimmten herrschaftlichen Mühle, bei einem bestimmten Müller seine Frucht mahlen zu lassen, und dieser, welcher selbst wieder

hohe Abgaben hatte, konnte die Leute auf alle mögliche Weise bedrücken (cf. z. B. das Verhältnis der Müller zu der Herrschaft im Lehnsbrief über die Mühle zu Lutenicz vom Jahre 1418, Hess. Koll. III: Der Müller soll von allem verdienten Getreide die Hälfte auf das Schloß Blankenburg abgeben, außer Schweinemast, Hühnern und Gänsen sowie der Verpflichtung, die Mühle im baulichen Zustand zu erhalten u. s. w.) Wie hoch es bestraft wurde, wenn man in eine fremde Mühle fuhr, dafür ein Beispiel aus der Landvogtei-Rechnung 1489: 3 von Schernberg waren in eine fremde Mühle gefahren gegen des Herrn Gebot, sie wurden bestraft mit 11 1/2 sch. Sehr bezeichnend ist folgende Eintragung im Cantzl. H.-B. von Arnstadt (1525—36) p. 73: „Heut montag nach dem ostertage ist durch v. g. h. rethe nemlich Heinrich von Wiczleben, Friedrich von Wangenheim und Lucz von Wullersleben, den dreien mollern verbothen, keinen begken in der stat zu malen, sondern sie sollen den begken sagen, das sie in der begkemoll wie vber aller menschen gedangken gescheen und verjaret oder durch die herschaft disponirt, weil die herschaft die helft dorinne nemen, malen sollen, wue eine moller einem malen und das vberkomen[?] der sal m. g. 3 fl. zur buss verfallen sein und der begke sein korn wie solchs vor alter gewest. Act. anno 1535. Dan dieweil vor alters disponirt das alle begken in derselbigen mol malen sollen, so gibt die mol auch gleich halb der herschaft des korns, 15 sch. eier, 15 huner und mest 8 swein, wue nun die begken nit mülen und die andern auch nit wie sie ander leuth nit gerne dorein lasse, so kont man 52 zins an ... nit geben". Die Beschränkung bezgl. Beseitigung der Kaufs- und Verkaufsfreiheit, der Back-, Malz-, Brau-, Schlacht- und Schenkgerechtigkeit durch den Adel, die Klöster und die Herrschaft empfand man ebenfalls mit großem Unwillen.[1]) Gewisse Vergünstigungen bestanden u. a. bezgl. des Bierbraurechtes für die Städte (z. B. für Königsee, Arnstadt u. s. w.).[2]) Doch war dieses Recht meist auf eine bestimmte Anzahl von Bürgern beschränkt. Man verlangte nun, daß jeder Bürger, der angesessen ist, das Recht

[1]) „Ein vorzügliches Recht der Grundherren bestand darin, daß nur sie Bier verkaufen durften, obwohl jeder andere auch zum eigenen Bedürfnisse brauen konnte. Um die herrschaftlichen Brauhäuser zu heben, suchten die Grundherren bald die Grundholden zu zwingen, ihr Bier nur im herrschaftlichen Brauhause zu holen und übten ein Verbietungsrecht aus, dessen Durchführung ihnen um so leichter gelang, als die Bauern vor ihren Grundherren immer zittern mußten ꝛc. Auf ähnliche Weise suchte man, um eine Mühle oder ein anderes Gewerbe emporzubringen, die Untertanen daran zu binden. Oft setzten die Grundherren, auch wenn sie Gewerbe an jemand verliehen, ihm geradezu die Bedingung, gewisse Gegenstände an bestimmten Orten holen zu müssen" ꝛc. (cf. Brinkmeier, Gloss. Diplom).

[2]) cf. Rudolstädter Statutenzusätze vom Jahre 1488: „auch haben wir gehabt von den hern gnade, das kein man schenken sal vf den dorfern wider bir noch win in vnsers gnedigen hern gerichten, ane zu den kirmessen so mogen sie thun mit des voits wissen vnd laube". — Der 21. Artikel der Königseer Statuten von 1559 lautet wörtlich: „haben wir auch unser stad Königsehe die gnade gethan, das zu ewigen gezeiten in den dorfern ins ambt Schwarzborgk gehorigk in einer meil wegs, wie die für althers hinein seint gezwungen gewest, ausgenommen der fleck zur Langewiszen und

habe, zu brauen und zu malzen. Vereinzelt besaß man ja auch auf den Dörfern Brau- und Schenkrecht, doch in diesem Falle war man veranlaßt, das Spuntgeld zu zahlen, gegen welche indirekte Steuer sich z. B. die Elxlebener ausdrücklich wehren, oder man mußte „zugelegten Trank" verschenken. Aus der Differenz der Junker Georg, Christoph und Kurt von Witzleben mit den Gräfenauern (cf. Kanzl.-Handels-Buch 1525 ff., Sondersh. Land.-Arch.) geht hervor, daß der Gemeinde von den Junkern als Strafe des Bauernaufruhrs die Brauhäuser genommen werden sollten, die Briefe waren zurückbehalten worden, der Graf aber entscheidet: „. . . . . weil die bauern das brauen in besitz vbung und gebrauch were, konnten sie (die Junker) die bauern billicher gestalt vnerkant nit entsetzen" ꝛc. Von dem Schultheiß zu Rockhausen heißt es: „hat hivor kein lohn gehabt, sundern das spondgelt aufgehaben". Auch andere indirekte Steuern fehlten nicht. In Elxleben hatte man ausnahmsweise das Recht, daß ein jeder in seinem eigenen Hause backen durfte, dafür mußte man aber 21 Maß Backgetreide entrichten u. s. w. Bezüglich der Trankfsteuer soll an dieser Stelle nochmals auf die oben genannte Beschwerde der 14 Dörfer in der Pflege Kevernburg hingewiesen werden. Anfangs gab man nur 2 $^{1}/_{2}$ gr. von der Tonne Trankfsteuer und frei war, was einer zu Kindtaufen und zu seiner Notdurft im Hause verbrauchte; später wurde das aber in den 14 Dörfern anders, und die Erhöhung der indirekten Steuer trug mit zu dem Aufstande des Jahres 1576 bei.

Wie durch diese mannigfachen Bannrechte, so war das Volk auch sonst in seiner persönlichen und gewerblichen Bewegungsfreiheit behindert. Wir erinnern u. a. an die Höhe des durch jenes Freizügigkeitsabkommen der regierenden Grafen Günther und Heinrich vom Jahre 1429 (cf. Arnstädter Urkd.-Buch Nr. 420: „so das ein izlicher borger oder gebur, der von uns under den genanten unsern vettern ziehen will, der sal sich vor kuntlichen vrlouben, nemlichen ein borger an eine besessen rathe der stad, da er gesessen ist, wenn er sich dann also wieszintlichen georlaubet had, so sollin wir unsir amptlute und borger denselbin

---

das schenckhaus zu Schwarzborgk nimant brauen und frembde bier schencken sollen, sie habens dan zum Konigsehe erkauft. Doch sol denselben unsern vnderthanen der dorfschaften ins ambt Schwarzborgk gehörigk nachgelassen sein, was inen vf iren eckern vor gersten erwechst und dorauf erbauen werden, zu verbrauen und in iren dorfern zu verschencken und zu verkaufen" ꝛc., man vergleiche auch die Königseer Statuten von 1365. Walch III p. 50/51: „auch sal man keinerleige trank schenken in alle vnsirme gerichte gebiete nach doerfern vme Koengisse ergin, is en sie danne da selbins gekauft odir gebruewen wen welch gebur daz breche odir in den doerfen bruewete odir anders woe dannen trang fuerte odir schenkt der sal vns herren gebin eine mark als dicke er daz brichit abir die stadt sal vnsirn luetten gerechten kouf geben" u. s. w. Ähnlich bestimmen die Arnstädter Statuten von 1543, Art. 106: „haben wir gedachter unser stadt Arnstadt auf ire vnderthenige bitte diese gnade bewiesen, das innerhalb einer meil wegs von Arnstat, 'im vnser oder vnser lehnleute dorfern, vnsere vnderthanen darinnten nicht mehr meltzen oder brauhen sollen, dan inen jerlichen auf iren eigenen eckern gewachsen. Wo sie aber daruber brauen wurden, sollen sie das maltzs dartzu in vnser stadt Arnstadt vnd sonsten nirgendt keufen bei straf all' wege zehen gulden vns onnachleszlich zu bezaelen".

ungehindert sin und siner habe ziehen lassen, also dicke dernot geschezed ongeverde“ u. s. w.) festgesetzten sogenannten „Urlaubsgeldes“; diese Bezeichnung enthält offenbar einen Hinweis auf einst strengere Hörigkeitsverhältnisse. Wir begegnen in den Arnstädter Stadtrechnungen unter Einnahme wiederholt dem Posten „von vrlobgelt“. Die Einnahme beträgt in den einzelnen Fällen durchschnittlich 40 gr. und mehr. Daß man auch Rücksicht übte, findet seine Bestätigung durch folgende Eintragung in der 1493er Arnst. Stadtrechg.: „had sich Heinr. Forster verorloubt propter paupertatem nihil dt.“ ꝛc. — Schon aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß Verhältnisse vorhanden waren, die durchaus nicht geeignet sein konnten, freundliche Beziehungen zwischen Oberherren und Untertanen herbeizuführen.

Eine Frage, die gleichfalls von hoher Bedeutung für das Verständnis der Aufruhrbewegung des Jahres 1525 ist, ist die nach den Besitzverhältnissen und damit zusammenhängend überhaupt nach der materiellen Lage der Gemeinden und des einzelnen in Stadt und Land. Im allgemeinen haben wir diese Frage früher bereits gestreift;[1]) es ist hier unsere Aufgabe, auf sie etwas näher einzugehen. Zunächst steht fest, daß der Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Ausgang des Mittelalters für die finanzielle Lage der Stadt- und Landgemeinden, wie für den materiellen Wohlstand des einzelnen von Vorteil war. Die günstigen Rechnungsbilanzen der Städte beweisen das zur Genüge. Die nach den Staats-, Stadt- und Kirchenrechnungen nachweisbare rege Baulust z. B. verschaffte dem Handwerk lohnenden Verdienst. Wir wollen gleich hier darauf aufmerksam machen, daß sich in dem zahlreichen Urkundenmaterial keine Notiz, die auf eine größere Lohnbewegung hindeutet, findet. (Bemerkenswert ist die eine Eintragung der St. Jacobs-Kirchenrechg. 1495: „6 sch. 24 gr. dem meister vbir sin gedingten lon hat man im zugeleit, so er sich vbirdinget hatte und in vss der herberge geloest vnd konde nicht zu komen vff das mir in widder vbir die arbeit brochten“, dagegen Amtsrechg. Clingen 1529/30, Ausgabe „den medern“: „8 sch. inen gegeben von dem getreidig wesen etc. wiwol hivor nicht mehr dan 7 sch. gegeben inen 1 sch. zugelegt wolten sunst darvon gegangen sein“). Das ist natürlich noch kein untrüglicher Beweis dafür, daß in den Arbeiter- und Handwerkerkreisen Zufriedenheit geherrscht hätte, vielmehr ist das Gegenteil anzunehmen, obwohl sich nachweisen läßt, daß die Löhne für Handarbeiter, die städtischer- und staatlicherseits gezahlt wurden, in den letzten Jahrzehnten des endenden Mittelalters unbedingt eine wesentliche Erhöhung noch gegen die Zeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfahren hatten. Nach einer Bestimmung des Rats zu Arnstadt, die sich auf der Ratsrechnung von 1477 findet, sollte der Tagelohn nicht über 10 Pf. ohne Kost betragen. Je mehr wir uns der Zeit der Revolution nähern, um so höher steigen die Löhne. Man zahlt $2^1/_2$, 4, sogar 6 gr. Tagelohn, allerdings ohne Kost, cf. dazu die Arnst. Amtsrechg. 1514/15: es

[1]) cf. Kap. I.

erhält der Handwerksmeister 12 gr., der Knecht (Geselle) 8 gr. und der „Junge" (Lehrling) 5 gr. Tagelohn. Der Steinmetzmeister 8 gr., der Knecht 7 gr., landwirtschaftliche Arbeiter (z. B. für Haferdreschen) erhalten 4 gr. Tagelohn. Der Futterschneider erhält 5 gr. Eine Frau bekommt für Krautschneiden 6 Pf. = 2 gr. Tagelohn. Im allgemeinen wird für Meistertagelohn 8 gr., für Gesellentagelohn 6 gr. für Handarbeitertagelohn 4 gr. = 12 Pf. gezahlt. 1503/04 beträgt der durchschnittliche Tagelohn für landwirtschaftliche Arbeiter 4—5 gr.[1]) Auch die Besoldungen der Beamten weisen Erhöhungen auf, cf. Amtsrechg. von Clingen 1515/16 unter Ausgabe Gesindelohn:

1) Der Kellner (Mich. bis Mich.)	11	sch.	3	gr.
2) Der Koch = = =	10	=	20	=
3) Der Torwart	4	=	48	=
4) Die „obermeigerschen"	7	=	36	=
5) Die „untermeigerschen"	6	=	16	=
6) Dem Kuhhirten	4	=	48	=
7) Dem Schweinehirten	3	=	9	=
8) Dem Richter	7	=	12	=
S. S. Gesindelohn	55	=	12	=
Der Amtmann	28	=		
Der Schreiber	14	=		
Der Wiesenvogt	10½	=		

Stadtrechnung von Königsee 1513/14:

Stadtschreiber	4	sch.	—	gr.	und 2 sch. „vom seiger"
Den vier Torwarten	4	=	—	=	
Den zwei Wächtern	12	=	—	=	und 24 gr. „vor schu"
Dem Holzförster in der Zelle	—	=	36	=	
	3	=	—	=	„dem stadtknecht vor sein
hofgewandt" und	1	=	30	=	„vor schu"
	5	=	—	=	dem holzfurster
	—	=	12	=	demselben „vor ein par schue"
S. S. Gesindelohn	32	=	42	=[2])	

Auch die Dienstbotenverhältnisse müssen damals äußerst mißliche gewesen sein; u. a. halten nach der Arnst. Amtsrechg. von 1522/23 5 Personen ihre Dienstzeit nicht aus, sondern laufen vor der Zeit weg. Das Verzeichnis weist aus, daß öfters auf Befehl des Grafen zugelegt wird. Es scheint demnach auch unter dem herrschaftlichen Gesinde der Geist der Auflehnung und Widerspenstigkeit vor=

[1]) U. a. kostet eine Klafter Holz zu machen 15 Pf., ein Hackemesser 20 gr., ein Glockenseil 24 gr., eine Mulde 1 gr., eine buchene Bank 15 gr. Nach der Clinger Amtsrechg. erhält ein Maurer pro Tag 2 Schneeberger, sein Knecht 1 Schneeberger, ein Steinmetze pro Tag 2 Schneeberger, ein Zimmermann pro Tag 12 gr.(?), sonst erhält der Steinmetze pro Tag 6 gr., der Maler für die Torstube zu malen 2 sch. 48 gr., der Töpfer von 3 Öfen zu machen 2 sch. 40 gr. ꝛc. (Arnst. Reg.=Arch.)

[2]) Diese Besoldungssätze sind höher als die in früheren Rechnungen verzeichneten (cf. Arnst. Reg.=Arch.)

handen gewesen zu sein. Der steigende Konsum von teueren, auswärtigen Getränken und Nahrungsmitteln, so gut wie der Einkauf von ausländischen Tuchen und kostbaren Bekleidungsstoffen läßt gleichfalls auf wachsenden Wohlstand schließen. Doch diesen Lichtseiten standen auch düstere Schattenbilder gegenüber. Wir wollen zunächst auf Mißverhältnisse in der materiellen Lage der städtischen und der ländlichen Gemeinden hinweisen. Trotz der günstigen Rechnungsabschlüsse der städtischen Kommunen läßt es sich doch nicht leugnen, daß die ihre Einnahmen überhaupt, wie besonders diejenigen aus gewissen, einträglichen Berechtigungen geringe waren. Diesen Einnahmen stehen die bedeutenden Ausgaben an die Herrschaft gegenüber, die zumeist einen großen Teil der Einnahme verschlingen. Nur einige wenige Städte besitzen Holzgerechtigkeiten, z. B. Königsee (die Einnahme aus dem Stadtholze beträgt nach der Rechnung 1513/14 z. B. 52 sch. 10 gr., bei einer Gesamteinnahme von 811 sch.), oder Fischereigerechtigkeit, z. B. Rudolstadt (die Rechg. 1514/15 weist u. a. als Einnahme vom „wasserzins" [alte Saale und Stadtwasser] 20 sch. auf) und Stadtilm, denn eine der über Stadtilm nach dem Bauernaufruhr verhängten Strafen bestand in der zeitweiligen Entziehung der Fischereigerechtigkeit in der Ilm bis 1531 (cf. auch zu Arnstadt die Einnahme von Fischgeld). Blankenburg hatte eine Zolleinnahme, von der es aber, wie der eine Beschwerdeartikel des Jahres 1525 ausdrücklich betont, 30 sch. an die von Thun abgeben muß, und Stadtilm verzeichnet außerdem eine Einnahme vom Wiesenzins (20 gr., 1517/18), Clingen eine Einnahme vom „gemei wid" ($2^1/_2$ sch. 3 gr. im Jahre 1525). Immerhin sind diese Gerechtigkeiten gegenüber denjenigen der Klöster und des Adels, ganz abgesehen von der Herrschaft, äußerst unbedeutende. Was die Jagd betrifft, so war sie ein Regal der Herrschaft; die niedere Jagd hatten zuweilen die Amtsleute, die Lehnsgutsbesitzer, die Klöster, ganz vereinzelt auch mal ein Bürger[1]) im Besitz, die hohe Jagd aber fast ausschließlich die Grafen. (Von diesen wurden Weidmänner angenommen, die das Wild nur an die herrschaftliche Küche liefern durften, sie erhielten bestimmte Entschädigung z. B. der Weidmann zu Spira für 1 sch. grobe Vögel 1 Schneeberger, für 1 sch. kleine Vögel 8 Pf., für ein Haselhuhn oder eine Schnepfe 8 Pf., für ein Eichhorn 3 Pf., sonst durfte er nichts verkaufen; ein anderer Weidmann erhält jährlich 14 Scheffel Korn und 2 Paar Schuhe, außerdem die Kost, wenn er „weidewerget" [cf. Urfehdb. 1518 ff. p. 51]). Nach den Statuten von 1350 besaß die Gemeinde Stadtilm die Wildbahn, doch es ist anzunehmen, daß sie später diese Berechtigung verloren hat. Die Einnahme eines immerhin ansehnlichen Städtchens wie Stadtilm stand in keinem Verhältnisse zu der Jahreseinnahme des dortigen Klosters, um wenigstens einen Vergleich anzuführen. Es war auch unverkennbar ein schwerer Mißstand, daß infolge der ungünstigen Staatsfinanzlage der Kredit der Städte von den regierenden Herren immer und immer wieder in Anspruch genommen wurde. Wie häufig mußte allein

[1]) cf. z. B. Arnst. Urkdb. Nr. 602.

Arnstadt für die Herrschaft als Selbstschuldner d. i. als Bürge eintreten![1] Recht bemerkenswert ist eine Eintragung im Urfehdenbuch (1518—1541), welche erkennen läßt, in welch' harter Weise die Untersassen für die Schulden ihrer Herren bürgen mußten: Hans von Vippach zur Arnsburg schuldete den Vikarien zu Nordhausen 22 fl. Retardat und versessene Zinsen, wofür die von Seega und Günserode verschrieben waren. Vippach verspricht in Gegenwart der herrschaftlichen Räte, diese Zinsen halb auf Purifik. Marie, halb auf Pfingsten zu bezahlen, wenn nicht, so sagt er zu, „dass sich die vormunden und heimburgen zu Seega und Günserode vff erfordern des ampts zu Sundershusen in eine gemeine herberge gein Sundershusen, die inen angezeigt wirdet, stellen und daraus sich nit kehren noch wenden sollen, die vicarien seind dan entrichtet und zu genuge bezalt, freitag nach trium reg. anno 1528". Dazu kam, daß vielfach alte Gerechtigkeiten den Stadt- und Dorfkommunen nach und nach entzogen waren. Was die Besitzverhältnisse der letzteren betrifft, so möge nochmals hervorgehoben werden, daß wohl die meisten Dorfschaften im Besitze des Weide- und Triftrechtes waren, doch war dieses Recht meist durch gewisse genossenschaftliche Bestimmungen geschmälert[2]) (vergl. die Differenz zwischen Pitstedt und Espenfeld, Sonntag nach Bonifacii 1529, Kanz.-Handl.-B. 1525 ff. Sondersh. Land.-Arch.; es kommt die Stelle vor: „die Espenfelder haben sich der vhietrift vber . . . biss an die margsteine gebraucht, des sie beweisung zu thun wussten" 2c.); vereinzelt besaßen sie auch Holzanteile[3]) (z. B. die von Stockhausen mit ihrem Junker zusammen), allerdings wiederum unter den mannigfachsten und für die Gemeinden oft nachteiligsten Beschränkungen, sowohl durch die Beteiligung benachbarter Gemeinden an gewissen Gerechtsamen (bezeichnend dafür ist folgende Notiz des Arnst. Kanz.-Handl.-B. 1530[?] Dat. Arnstadt, Mittwoch nach Leonhardi, an den Amtmann von Schwarzburg, Hans Thun schreibt der Graf: „die von Wullersleben haben uns verbracht, wie die von Mankenbach innen und iren eltern ver alters vnd sonderlich ver dieser entperung die viel ihr gerechtigkeit des orts anlanget solten gelobt vnd geschweren haben". Der Graf gibt dies zu, aber die Männer sollen schwören, unbeschadet der Verpflichtungen gegen die Herrschaft!), als auch

[1]) cf. z. B. Arnst. Urkdb. Nr. 801—804, 822, 826 u. a.

[2]) cf. Schum. a. a. O.: „Sollte diese Triftgerechtigkeit überhaupt ohne Schaden für den Ackerbau der Gemeinde als auch des einzelnen ausgeübt werden, so mußte man sich mannigfache Beschränkungen namentlich hinsichtlich der Viehzahl, der Dauer der Trift, der Reihenfolge der Flurteilung und der Unterordnung unter einen gemeinsamen Hirten auflegen 2c.; es liegt daher nicht zu fern, zu vermuten, daß man, gerade wie in den Artikeln vom 10. Mai 1525 in Erfurt seitens der Handwerker volle Gewerbefreiheit gefordert wurde, auch unter der von den Bauern erhobenen Forderung der „freien Weide" nicht nur die Aufhebung herrschaftlicher Vorrechte sondern auch Abschaffung solcher genossenschaftlicher Beschränkungen verstanden habe".

[3]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die schwarzburgischen Untertanen das Holz aus den herrschaftlichen Forsten zu einer niedrigeren Taxe zum Kauf erhielten als die Ausländer (nach der Clinger Amtsrechg. von 1533/34 wurde einer bestraft, „weil er einen von Rietnordh. als schwarzburgischen Untertan von Haßleben ausgegeben hatte, um ihm billigeres Holz zu verschaffen.)

durch die Gerechtigkeiten der Herrschaft oder der Inhaber von höher berechtigten Gütern, wie der Frei- und Lehnsgutsbesitzer, als welche sich vornehmlich Adel und kirchliche Institute darstellten.[1]) Diese Andeutungen erhalten ihre Beleuchtung durch eine Reihe von Beschwerdeartikeln, auf die wir nun näher eingehen. Zunächst weisen wir auf die immer wiederkehrende Forderung der Freiheit in Weide, Wasser und Wald hin, „was nichts Geringeres bedeutete, als die Wiedereinführung der alten Markgenossenschaften mit ihren gemeinsamen Nutzungsrechten an gewissen unbebauten Liegenschaften". (Kolde, Luther II p. 178.) Darum begehren die Schwarzaer: „5) auch die fische im flissenden wasser einem itzlichen folck alss weit sein fluher ist freihe sein; 6) auch das holz sal frei sein noch erkenntniss einer gemeine izlichen zu vorbauen, und in die behaussung zu verbrennen noch zimlicher notdorft; 17) auch wollen wir mit der wiltpan des hohen wildes wiss auf ferner e. g. stetten und lantschaft zu friden gestalt werde". Die Mellenbacher: „das wasser und wolde einen jden zu gebrauchen zu seiner notturft frei sein moge gleichfals fogel vnd

[1]) Betreffs der Rechte und Pflichten der Ritterlehngutsbesitzer innerhalb der Gemeinden zu denen sie gehörten, muß man zunächst darauf hinweisen, daß die Stellung der ersteren eine sehr verschiedene war. Es ist schwer, bei dem Mangel an genauen Nachrichten allgemein Gültiges festzustellen, immerhin beleuchten einzelne Streitfälle aus der Zeit unmittelbar nach 1525 das gegenseitige Verhältnis. Interessant ist deshalb die Differenz zwischen Heinrich von Witzleben und der Gemeinde zu Marlishausen, es heißt da: „Heut dornstags noch viti ano 1526 seint Heinrich von Witzlewen vnd die gemeine zu Marlishausen dermas durch m. g. h. in beisein hern Friederich von Thun ritter etc. vortragen: der schaf halb sol Heinrich obgenant sein lehnbrive gein Arnstadt bringen der er 3 haben sol vnd m. g. h. rethe lese lasse vnd anzeigen wie vil er in das gemenje gehen sal lasse dormit er nit zu vil und die armen leuthe zu hoch dormit belege auch sol er ein ochsen und eber wie vor alters der gemein halten, dorgegen si ime an gemeinen gras wie vor alters teil geben sollen m. g. h. zu ehren hat er das teil vorm jar fallen lasse. item schengken und brauen sol er inen einreumen alsso das sie die expens inhalts des urteilsime nach weisung m. g. h. darlegen bei H. v. W. scint gestanden Oswalt von Kromsdorff, Tobekatz Georg Rabsein schefer sollen jdermann ane schaden treiben und huten wue nicht sol man sie pfenden und schaden noch erkenntnis legen". cf. auch Bastian Wolffs und der gemeine dorfschaft Solzdorff (1526 Freitag nach Pfingsten) vertrag: 1) Bastian Wolff soll 20 Pf. wie sein vater und er bisher getan zu geschoss von dem hause in seiner befridung gelegen geben. 2) 18 sneberger sal er inen geben diz jar zu steure das er den ochsen nit helt wie er mit den bauhern vormals einig wurden. 3) seine menner sollen auch wie die andern im dorf schengken doch wie die gemeine ein schenken gemeiner dorfschaft zu gute würde verordnen als da sal Bastians man auch nit schengken. 4) der 2 menner halb so auf seine guter gebaubet das stelt B. Wolff und die gemein auf v. g. h. selbst erkenntnis. 5) seine gutere zu vermachen im flur do wil Bastian holz zu geben vor sein teil und die andern so bei ime ecker haben sollen vor ir teil die egkere vermachen, diz ist von allen teilen gewilliget vnd angenommen" (act. Rudolstadt). cf. ferner folgende Streitfälle, die im Urkdb. 1518 ff. angeführt werden: Irrung zwischen Hans von Hayn und den Männern zu Dhune, Osla und Heinichen (1531, p. 87), ibidem p. 108[a]: Irrung zwischen der Gemeinde Eicha und Berka etliche „feltbusche und hutweide halben" (beide Gemeinden haben die Hutweide an den beiderseitigen Dorfgrenzen gemeinsam 1538); ferner Arnst. Handelsbuch 1539—1542 p. 196: „Friederich Udra und der gemein zu Klingen vortragk eins weidenflecks schaftrift, huettenhaus und der befriedigung der pfaffenhofer muelen halben"; ibidem p. 229: „die von adel zu Westgreussen und die gemain daselbst eins rieths und wiesenflecks halben" (1542) ꝛc. In den Beschwerdeartikeln beleuchtet folgende Forderung der Dörnfelder das Verhältnis: „auch haben wir vnserm junkern aus vnser gemein sso wir die ausgeteilt haben must geben als vil den andern nachbarn allen, gedencken wir auch nicht lenger zu thune".

alles wilpert an hoch wilpert". Die 6 Dörfer der Paulinzella wollen „wasser vnd wolde frei zu haben dem bunde nach, wie der lauth". Die Arnstädter: 13) bith ein rathe und gemeine das sich vnser g. h. mit dem fischwasser, holtz, vnd weidewergk, wie ander fursten, graven vnd herrn gegen iren stetten halten, gegen vnss, seiner gnaden, vnderthanen auch genediglichen zu erzeigen". Die Plauer: „Zum neuden wollen wasser, fisch, erlen und andere holtzer und welde, sonderlichen als weit vnsser flur grenzet, freihaben, als ferne gott gefreit hat". Die Dörfer im Amt Kevernburg fügen dem noch hinzu: „und alle thier der erden". Die Rudolstädter verlangen Fischerei-, Holzfreiheit, sowie den Gebrauch der Wildbahn des hohen Wildes, die Dörfer im Amt Rudolstadt: „auch begern wir armen leuth, nach cristlicher ordenunge, wasser und weide, frei zu sein, doch zimlicher mos zu gebrauchen, eine jdern zu seiner notturft". Königsee verlangt Fischerei und Holzfreiheit, ebenso Stadtilm, Blankenburg, Toßdorf, Wimpach (einschließlich freier Hutweide), ebenso Mörenbach, Angstedt, ferner Dörnfeld a. J.; Elxleben will das „Carthenser Holz", über welches der gnädige Herr Lehnherr ist, zur Benutzung haben, Wüllersleben und Großhettstedt die Freiheit des Wassers. Die Frankenhäuser: „zum sechsten wolten sie wasser, weide, gehöltze und wildbahn haben, solche jeglicher zu seiner nothdurfft zu gebrauchen". Wir sehen, immer wiederholt sich die Forderung auf Wiedererlangung der Gerechtsamen der alten Markgenossenschaften. Daneben stehen noch eine Reihe von Beschwerden, welche auf schwere Schädigungen der Gemeinden durch gewisse Berechtigungen der herrschaftlichen Besitzungen in den Gemeindefluren hindeuten;[1]) vornehmlich begegnen wir der Klage über das Recht der freien Hutweide, die sich herrschaftliche und andere, vor allem klösterliche Schäfereien in der zu einer Gemeinde gehörigen Flur Sommer und Winter hindurch angemaßten oder zum Schaden der Gemeinden ungebührlich ausnutzen.[2]) Die Arnstädter sagen deshalb: „zum achten, begert ein rathe vnd

[1]) Charakteristische Notizen enthält eine spätere Arnst. Amtsrechg. (1533/34) unter „heu gekauft auf die schäfereien" steht: „auf diese scheferei seindt die gemein- (wiesen) zu Tanheim und das gras von den wiesen zu Elxleben gefurth worden seindt 72 fron fuder gewest daran den schefer sein dritteil vor 29 fl. 7 gr. zu bezahlen durch den amptman, auch seindt 30 fron fuder vmb die Keffernburgk gewachsen auf den stall gefurt 2c. Wiederholt kommt vor: „vnd was auf m. g. h. und der gemein wiesen gewachsen ist zu stercke m. g. h. teil (2/3) gefurt worden (Schäferei Plaue); ebenso: die 2 gemein (wiesen) zu Tanheim für die Schäferei Plaue; ebenso die „1 gemein wiesen zu Dornheim" für die Schäferei zu Rudisleben; die gemeinen Wiesen zu Plaue, Dornheim, Tostorf, Tanheim, Langewiesen 2c. werden für die 5 herrschaftlichen Schäfereien gehauen, deren Bestand sich im Winter zusammen auf 3565 Stück Schafe belief. Ausdrücklich erwähnt werden nach dieser Rechnung 194 Fronfuhren.

[2]) cf. hierzu Schum. a. a. O. p. 41: „Die herrschaftlichen Güter hatten ursprünglich wohl auch innerhalb der Markgemeinschaft gestanden und sich aus einer Vereinigung mehrerer Markanteile gebildet. Die Besitzer waren alsdann teils mit ihren Sonderanteilen an Feld und Wald aus den Markgemeinschaften ausgeschieden teils aber auch in denselben verblieben und hatten einen überwiegenden Einfluß über die Genossen erlangt, bis sie schließlich sich zu Herren und Besitzern der Dorfmarken emporschwangen und den übrigen Berechtigten nur gewisse Nutzungsrechte an dem ehemaligen gemeinsamen Besitztume gewährten".

vnd gemeine des Walperholtzes, dem propst mit seinem vihe, nicht allein darein zu treiben gestatten, sundern frei und nach irer notturft zu gebrauchen dieweil doch der propst mit seinem vihe auf vnsere gut vnd gemeine treibet vnd desselbigen holtzes ein orth abgezeichent dem rathe vnd gemeine erblichen volgen und bleiben zu lassen das ander, was bleibt, vnssern g. h. wem ess sein gnade eigent adir geben werden auch volgen zu lassen". Die Plauer: „zum andern, das bei uns eine schefferei von juncker Hanssen von Liechtenbergk aufkomen, solcher wir armen hochen vorders tragen, als an wessen, eckern vnd vhie die gemelte scheferei begeren wir armen abgethan werden". Die Rudolstädter: „9) auch das die schefer allenthalben unsern flur somer und winter meiden und nicht hütten noch dreiben; 15. auch wollen wir, dass der edellut vnd pfarner kuen allen morgen also wol di vnssern vffen bergk vnd holzern gehut werden vnd nachmittagk glich wi di unsern der enger gebrauchen". Die Pflege Rudolstadt: „auch werden wir armen leute dass jarlangk hochlich von den schefern zu vnssern fruchten vnd wessen beschwerth, welchs wir furder auch nicht mehr gedenken zu leiden", die Königseeer wie die Rudolstädter; die Seeberger verlangen Freiheit des Wassers. Durch die Forderung der Stadtilmer: 16) auch das closter vihe vnder den stadt hirten zu treiben zu verlohnen wie ein ander burger", soll offenbar dem Einzelhüten der Stiftsherden unter einem besonderen Hirten vorgebeugt werden. Beschwerden über die Schäfereien äußern auch die Blankenburger, Toßdorfer, Gräfenrodaer, Wimpacher, Dörnfelder, Wüllersleben er, Hettstedter; die Angstedter sagen: „auch wollen wir das erbarn geistlichen, welche bei uns der gemein gebrauchen, ir vihe unserm glich nach verlohnen sollen vnd vnsern herten triben", und die Espenfelder führen in ihren 6 Artikeln u. a. an: „Zu ersten haben wir von alder recht gehabt das kein schefer vnsers vnd anderer hern haben dorf in vnser felt huthen angesehen d a s e s c l e i n i s t, da begeren wir bie zu bleiben auch kein ander hirt" u. s. w. Man kann sich denken, daß es gerade um der Triftgerechtigkeiten willen an Übergriffen und Belästigungen gegen die Dorfbewohner ebenso wenig fehlte, wie an allerlei Streitigkeiten zwischen diesen und den Herren. Auch das wird durch eine Reihe von Beschwerden bestätigt, in welchen es sich u. a. um gewalttätige Aneignung von solchen Gerechtigkeiten handelt, die ursprünglich den Gemeinden gehörten. Es ist bezeichnend, daß eine Gemeinde (Seebergen) über den Umfang ihrer Flur gar keine sicheren Urkunden besaß, sie sagen: „Zum sibenden begeren wir brief vnd sigille so se im closter zu Ilmen vber vnser felth vnd floer weisen habende, vns die er auss zu geben, domit wir unser alther komen und guth gerechtikeit erkunden und erhalden mugen vnt bisher vnpilliger wisse vorhalten wurden". Die Arnstädter beanspruchen die Weiden, das Schützenhaus und Gras, desgleichen Zwinger und

Graben, das der Graf für sich oder für sein Gesinde gebraucht, zurück zum eigenen Gebrauche (7. Artikel), und im 17. Artikel sagen sie: „begern die gemeine alles das der gemeine zu stendig ist, wer das innen hat der gemeine widder heim zu stellen“. Die Plauer beklagen sich über die Nichtregelung ihrer Flurgrenze: 13) haben wir armen vnserm g. h. viel vnd oft klagweis angelegen vnsers fluer schides halben, welches wir armen groess gezencke gehat mit vnsern vmb nachpauren von edeln und vnedeln zu entscheiden begert haben, solches nicht geschen begeren solches starcklich (sogleich) verordnet moge werde“. Die Rudolstädter sagen: „auch wollen wir, dass die gemein enger vnd widich, welche e. g. amptlut vnd gewald vnss geweltigklich entzogen vnd e. g. zu gestalt, mochten wider zu handen kome vnd gemein werden (14)“, die Stadtilmer (12): „vnd was die der gemeine abziehen [?] wiessenfleck und allenthalb reume [?] und sich auch zum teil vnderstanden, vns in der freieheit oder gemeine, so wir für langer zeit von der herschaft gehabt einfal gethan wievihl der beschwerung sein haben wir doch keine hulf vber sie erlangt, sondern alzeit, von eim propste vff den andern verscheben etc., 27) auch wollen wir das die scheferei von Ilmen gemeiner stadt heim gestellt werde“. Die Gräfenröder nennen einige spezielle Fälle: „auch hat Lichtenberger ein fleck im gebrauch, die Strutt genanth, von der gemein begern wir wider zu vnssern gemeinen nutzen zu kummen —, auch ein wissen hat Lichtenberger innen gehat in das [?] guth Claussen Andres gehorende vnd im vorsatzt worden, an geverde 40 jaren begeren wir wider in vnsser guther zu komme davon er zins und anderes gethon hat, desgleichen hat ein wissen der genanth Lichtenbergk inne Benthrodt [?] guthes begern wir widerumb zu uns zu stellen nach erkentnis bruderlicher liben vnd heilger geschrift, — auch wollen wir alle diejhenige die do inne heben guther die einer gemein zu stehen, adir aufgebaueth haben, widerumb zu gemeinen nuz zu stellen ader auf sunst ander guther“. Die Haßlebener: „Zum feirden sint wer beswert das vnsser gemein entzogen ist ein gemein flecke zu Engeloben das dan vnser gemein zugehort das werden wede[r] zu vnser gemein henden nemen“. Wir könnten aus den sonst vorhandenen Urkunden noch manchen Streitfall erwähnen, welcher auf die nicht selten zu Ungunsten der Gemeinden verschobenen Besitzverhältnisse hinweist, es war eben durch diese Zustände eine Quelle beständiger Reibereien und Streitigkeiten vorhanden; wir wollen wenigstens noch auf jene Irrung zwischen dem Vorsteher des Stifts Ilm und den Einwohnern zu Niederwillingen hinweisen,[1]) bei welcher es sich darum handelte, ob die Schafe des Klosters durch die Flur der Niederwillinger getrieben werden dürften, um zu der dem Kloster gehörigen Trift zu gelangen, welcher Streit laut Urkunde

[1]) cf. Sondersh. Land.-Arch.

vom 29. September 1489 zu Gunsten des Stifts entschieden wurde — oder auf den Vertrag zwischen dem Junker John von Stockhausen und der Gemeinde Stockhausen vom Jahre 1517 „der teilmassen (Holz und Gras) halben aus der gemeine in holtz und felde auch andern sachen begeben“.[1]) Der Graf entschied: „1) sollen gedachte gemein dem John von Stockhausen seine teilmassen in holz, felden, wiesen und grassflecken jehrlich ungewegert als einem der alle gemeine werck mit tregt und thut geben und was sie aus denselben gemeinen in holtze, felden, eckern und wiessen vorkeufen wollen, doran sal gedachter Stockhausen ader seine erben allewege der[n] vorkauf haben und was ein ander dovor geben weltes(?) auch dovor bezalen, das sollen sie ime auch jehrlich also anbiethen und was sie aus angezeigten gemeinen jerlich keufen mit seinem oder seiner erbenen (erben) wissen zu des dorfs und gemeine nuz anlegen, desgleichen sollen sie auch alle theilmassen mit seinen seiner erben ader hofmeisters beiwesen aussteilen und keine hirthen ane seinen ader seiner erben wissen hinfurder vffnehmen“ etc. Um eben diese Zeit waren Differenzen zwischen Heinrich von Gehofen und Caspar v. Breitenbach des Wasserflusses zu Obersleben halber, ferner zwischen dem Grafen Ernst v. Mansfeld und den Männern von Ringleben, weil letztere die Wasserstauung, die ihre Flur schädigte, beseitigt hatten, ausgebrochen. Der Graf hatte die Ringlebener vor sein Gericht gefordert, weil sie gegen ihn gefrevelt; der Graf von Hohnstein legte sich zur Schlichtung des Streites ins Mittel, ja selbst den Herzog Georg von Sachsen hatte man um seine Vermittlung angerufen (cf. Missivenbuch 1517—21, S. L. A.) Über die endgültige Entscheidung hören wir nichts näheres. Man erkennt übrigens daraus, wie die Untertanen sich gegen Übergriffe wehren und den Herren, die sie schädigen, energischen Widerpart halten. (cf. auch Jovius p. 610/611.)

Wir weisen ferner auf die Schädigung der Kommunaleinnahmen hin, welche dadurch herbeigeführt wurde, daß immer mehr liegender Besitz an die Kirche kam. Je mehr die kirchlichen Institute bereichert wurden, um so geringer wurde der bürgerliche, geschoßpflichtige Besitz. Man hatte sich wenigstens in den Städten durch gewisse statutarische Bestimmungen (Stadtilm, Königsee) vor solchen Schädigungen zu schützen versucht, aber mit der Zeit waren die Bestimmungen übertreten worden, kirchlichen Stiften waren zahlreiche Güter nicht nur zum Schaden der Gemeindeeinnahmen, sondern auch des Privatbesitzes zugefallen. (Wiederholt lesen wir z. B. in den Arnstädter Kirchenrechnungen von Weinbergen, die der Kirche geschenkt wurden). Deshalb begegnen wir in den Beschwerdeartikeln immer wieder der Forderung: „Wir wollen auch, das die guter die dan zu testament ader vicarien ge-

[1]) Offenbar wegen gewisser Übergriffe des John von Stockhausen waren ihm von der Gemeinde die durch den Vergleich vom Grafen von neuem festgesetzten Rechte nicht mehr zugestanden worden.

[2]) Udersleben.

ordnet einem iglichen wider zugestalt werde wue aber nicht erben vorhanden sein sal es an einem gemeinen nutz gekart nnd gereicht werden" (z. B. Königsee: 12 Art. u. v. a.). Auch dadurch wurden die Geschoßeinnahmen der Kommunen mehr und mehr geschmälert, daß sich der Häuserbesitz des einzelnen vergrößerte, denn mit dem Wachsen des Einzelbesitzes stieg keineswegs die Geschoßabgabe. Es mußte deßhalb den Gemeinden daran liegen, womöglich in jedem einzelnen Hause einen geschoßpflichtigen Bürger zu haben. Darum fordern die Arnstädter: „Zum neunzenden begert die gemeine das die meher dan ein hauss haben dieselbigen zu vorkeufen das auch burger darein möchten gesatzt werden, wie dan von u. g. h. und dem rathe verlangst das (der?) gemeine also zu geschehen angesagt, solichs nochmals also verfugen". Man hatte also schon vorher die Wünsche der Gemeinde als berechtigt anerkannt, aber mit ihrer Erfüllung nicht Ernst gemacht. Dieselbe Forderung stellen die Stadtilmer (23. Artikel), die Wimpacher, Angstedter, Mörnbacher und Dörnfelder (a. J.): „Wer do meher dan eine behausunge haben ist, sal nicht meher dan eins besizen und die andern in einem jare verkeuffen".

Bisher beleuchteten wir die materielle Lage des Privatmannes schon einigermaßen mit, immerhin gehört es zur Sache, daß wir uns noch etwas eingehender mit ihr beschäftigen. Zunächst bedarf es gar keines Beweises, daß durch die Fülle und Höhe der Zinsen, Steuern, Fronden u. s. w. der „arme Mann" schwer in seinen finanziellen Verhältnissen geschädigt wurde. In welcher Weise, das geht zur Genüge aus obiger Darstellung hervor. In den Städten nahm die Zahl der Häuserlosen merklich zu (cf. Stadtilm, Königssee u. s. w.), auf dem Lande war die Zahl der Hintersättler im Verhältnis zu derjenigen der Pferdeleute ebenfalls erheblich gewachsen. Der Unterschied zwischen Besitzenden und Besitzlosen tritt greller denn je hervor. Notizen der Rechnungen bezeugen es, daß es einerseits Leute gab, denen die Geldbußen, die ihnen auferlegt waren oder das Urlaubsgeld, welches sie beim Auszug aus einer Stadt zu zahlen hatten, erlassen werden mußte, weil sie nichts hatten; andererseits fehlten solche nicht, welche mehrere Häuser besaßen, welche die Unkosten, die der Universitätsbesuch ihrer Söhne verursachte, nicht zu scheuen brauchten und die sich überhaupt eines großen Wohlstandes erfreuten.

Da auf dem Lande nicht mehr die Hufe der durchschnittliche Besitz der bäuerlichen Familie war, so begegnen wir in der Regel Halbhufern, Viertelhufern, ja noch kleineren Besitzern. Zum Beweis wollen wir ein urkundliches Verzeichnis aus dem Jahre 1421 anführen, welches die Privatbesitzverhältnisse zu Großmehlra veranschaulicht. (Schwarzb. Urk. Vol. III p. 380):[1]) 18 Landbesitzer haben zusammen $7^1/_4$ Hufe 3 Acker Land inne, und zwar

[1]) Die Überschrift lautet: „dit ist die margzal der gütere die do gelegin sint in den felden des dorfes Grossinmelre di do habe zugestanden mit geschosse der stad Slatheim wan bissher scriptum post michael anno domini 1421".

nennt ein einziger 1 Hufe sein eigen, 8 haben 1/2 Hufe, 7 haben 1/4 Land (1/4 Hufe), einer hat 12 Acker und einer 6 Acker. 100 Jahre später, also 1521, dürfte der ländliche Einzelbesitz eine noch größere Zersplitterung erfahren haben (cf. auch die Besitzverhältnisse einzelner Zinsleute zu Haßleben nach dem Lehnsbrief der v. Utenßberg 1518); darnach besitzen die meisten 1/4 und 1/2 Viertel Landes, mehrere haben nur einige Äcker Land (Saal- und Lehnsbuch 1489—1520).[1] Noch verhältnismäßig günstige Privatbesitzverhältnisse städtischer Einwohner weist das Verzeichnis über die Güter Rudolstädter Bürger außerhalb ihrer Flur, die sie auf den Dörfern verschoßt haben, vom Jahre 1404 auf (cf. Michelsen R. D. II p. 221 ff.); man vergleiche folgenden Einzelbesitz: Der Erste besitzt 2 Acker Weingarten und 3 Acker Artland zu Volkstedt, 1/2 Hufe zu Kumbach, 1/4 Artland ebenda, 1 Acker im Redivicizerfelde; ein Zweiter: 1 1/2 Acker Artland zu Kumbach und Holz; ein Dritter: 7 Acker Artland zu Kumbach, 1/2 Acker Wiesen, Holz und „röder"; ein Vierter: 1/4 Artland zu Kumbach und 1 Hopfengarten; der Fünfte: 5 Acker Artland und 7 Acker Holz und „röder" zu Kumbach; ein Sechster: 5 Vierteil Hufgut zu Kumbach; ein Siebender: 1/2 Hufe Hufgut, 5 Acker und zu Volkstedt 1 1/2 Acker und 1 Vierteil; der Achte: eine Holzmarke zu Kumbach; ein Neunter: 7 Acker Artland und Holz zu Kumbach; der Zehnte: 1 Holzmark zu Kumbach, drei Acker Weingarten zu Hasel und „auch leiden"[?]; ein Elfter: 1/4 Artland und Holz zu Kumbach, 3 Acker Artland zu Volkstedt und 1 Holzmark zu Teichweiden u. s. w. Die genannten Güter waren zumeist gewissen Adelsfamilien (von Enzinburg, von Kochberg u. s. w.) zinspflichtig. Über die Besitzverhältnisse von Frankenhausens Einwohnerschaft 1525 haben wir schon früher ausführliche Angaben gemacht.[2] Es ist nun auf mehrere Mißstände hinzuweisen, welche dem Privatbesitz und dem Privaterwerb äußerst nachteilig waren und für welche wir die Nachrichten nicht allein aus den Beschwerdeartikeln, sondern auch aus anderem Urkundenmaterial schöpfen können. Zunächst wird mehrfach die Klage erhoben, daß man schutzlos sei, wenn die Herren mit Reiten und Jagen, mit Pferden und Hunden im Felde des armen Mannes Schaden anrichten. An eine Schonung der Feldfrucht — noch viel weniger an eine Entschädigung der Untersassen — wurde nicht gedacht. Also nicht nur im Krieg, nein auch im Frieden war es immer der Untersasse, welcher für den Schaden aufkommen mußte; nicht nur, daß er zu den äußerst beschwerlichen Fronden gezwungen war, nein, er mußte es auch noch mit ansehen, wenn seine mühsame Arbeit im Feld und in den Weinbergen mutwillig zerstört wurde. Darum klagen die Arnstädter (23): „ . . . . . wan vnsers g. h. diener mit pferden muthwilliglich thun", und die Plauer:

[1]) vergl. die wiederholte Erwähnung von Viertel (Hufen) Land in den Beschwerdeartikeln, z. B. in den Haßlebener, woraus man einen Schluß auf den Umfang des ländlichen Einzelbesitzes ziehen kann.

[2]) cf. Kap. I.

Zum zehende begern wir und woln von vnserm g. h. vnd von seiner gnaden dienern, so uns oft widerfaren, so sie gagen woln, vorderbent sos uns got beschert vnsere fruchte in vnssern weingarten und felde, solchs woln wir nachgelassen werde", und ebenso die Dörfer im Amt Kevernburg und Stadtilm. Ein einziges Mal und zwar in einer Sondershäuser staatlichen Rechnung (1519/20) findet sich eine kleine Entschädigung für angerichteten Wildschaden unter Ausgabe verzeichnet: „4 gr. 2 Pf. der gemein zu Gicha zur buss von den wilden so in irem flure nach besage der flurschutzen schaden gethan. Jacobi". Man kann sich vorstellen, in welchem Maße dadurch die Unzufriedenheit unter dem Volke genährt wurde. Wie unter der ackerbautreibenden Bevölkerung, so hatte auch unter den städtischen Gewerbetreibenden Mißstimmung Platz gegriffen. Eines der angesehensten und ältesten einheimischen städtischen Gewerbe war das der Tuchmacher. Dieses Gewerbe wurde in seiner Existenz durch auswärtige Wollenaufkäufer, die den Ein- und Verkauf monopolisierten und dabei sogar vom gräflichen Schosser unterstützt wurden, ernstlich gefährdet. Deshalb lautet der 27. Beschwerdeartikel der Arnstädter: „Zum 27. sagen die tuchmacher, das sie merglich beschwert mit zinsen von der mullen, darvber sindt etliche in der stadt mit namen Wichmann Harthman der schosser vnd Hans Kremer (Kemer?), di di wollen auf villen schefereien bereit besprochen haben vnd vbir setzen dieselben, das wir armen tuchmacher nicht hinnach kommen konnen wan sie wissen bereit wue sie damit hin sollen vnd vorkeufen sie auss dem lande, das wollen kurtz vmb ein rathe vnd gemeine abgestalt haben", und die Stadtilmer (30.): „auch beschweren sich die tuchmacher des vorkaufs, etzlicher wollen keufer, die gesagt, dasselbig abzustellen und keinen furkauf den wullenwebern zu schaden furnehmen wollen". Hier zeigten sich das Großkapital und der Großhandel in ihren nachteiligen Einflüssen auf das schwache Kleingewerbe des städtischen Mittelstandes. Doch nicht bloß die Tuchmacher, sondern auch die Landwirtschaft, wie überhaupt alle Schichten der Bevölkerung, vor allem natürlich die ärmeren, hatten unter den schädigenden Einflüssen des Kapitals zu leiden. Großkaufleute kauften nicht bloß die Wolle, sondern auch das Getreide, z. B. im Arnstädter Bezirk, auf und diktierten auf diese Weise die Getreidepreise auf den Märkten. Die große Gefahr, welche dadurch der Bevölkerung für ihre materielle Versorgung erwuchs — man befürchtete Teuerung in einem sonst reichen Bezirk — erkannte man wohl, und wir haben jetzt noch eine Anordnung des Grafen Heinrich des Reformators (vom Jahre 1536),[1]) welche solchen Massengetreideverkauf an fränkische Händler verbietet; ob aber schon unter der Regierung seines Vaters und in der Zeit vor der Revolution wirksame Gegenmaßregeln zum Schutz gegen den skrupellosen Großhandel getroffen worden

[1]) Ein im Arnstädter Reg.-Archiv vom Archivrat Schmidt gefundenes Aktenstück.

waren, wissen wir nicht.[1]) Hier ist auch auf die Schädigung der landwirtschaftlichen Betriebe einzelner Gemeinden durch die aufblühende einheimische Bergbauindustrie hinzuweisen. Es fehlte eben an einem genügenden obrigkeitlichen Schutz, an gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die durch die Industrie benachteiligte Landwirtschaft zu Schadenersatzansprüchen berechtigt war. Zwei Beschwerden in den Arnstädter und Blankenburger Artikeln bezeugen, wie sehr man diesen Mißstand empfand. Die Blankenburger sagen: „ . . . . 24) vns gescheet auch vil schadens von der schmitten, gedencken wir nhime (nimmer) zu leiden, es geschee vns dan von der hammerschmiede abtragt noch erkenthniss eins raths vnd ganzer gemein“ und die Arnstädter: „ . . . Zum ein und zwentzigsten beschwern sich die gemeine vnd etzliche arme leuthe, sampt dem rathe seher der hutten halben das sie der armen gemein grossen schaden thun vnd zufugen mit iren schlacken und dadurch das wasser etzlichen ire ecker nimpt desgleichen die vihetrifft vorterbet derhalben gemeine stat zinse und geschösse entberen mussen“.

Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die haarsträubenden Zustände auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geldwirtschaft, wie sie sich in der wucherischen Ausbeutung zeigten, hervortraten. Vom Grafen bis zum Bauer herab hatte man unter dem Wucherzins namentlich der jüdischen Geldhändler zu leiden. Es ist zwar durch Urkunden genügend erwiesen, daß der gewöhnliche Zinsfuß im Lande auf 5—6 % stand (cf. die Schuldkapit. schwarzb. Adels bei den Stiften St. Severi und St. Mariae zu Erfurt. Kanzl.-Handelsb. 1525 ff., er wurde im Jahre 1526 von 6 % auf 5 % erniedrigt), aber das schloß natürlich nicht aus, daß der Privatmann und zu allermeist der Bauer oft genug einen viel höheren Zins zu geben genötigt war. Damit hängt es zusammen, wenn wegen der Juden und ihres Niederlassungsrechtes im Lande wiederholt gewisse obrigkeitliche Bestimmungen erlassen worden waren, daß die Juden nämlich entweder gar nicht aufgenommen werden sollten oder nur unter der Bedingung, daß sie sich des Wuchers enthielten (cf. z. B. Teilvertr. 1496 u. a. a. O.); trotzdem finden wir auch in der Reformationszeit Juden im Lande. Man konnte eben ihr Geld nicht entbehren; hauptsächlich in den Städten (Arnstadt, Stadtilm, Greußen, Frankenhausen u. s. w.) waren sie immer vertreten, doch man lieh auch von auswärts wohnenden Juden; bezeichnend ist folgende Nachricht vom Jahre 1454, Dienstag nach St. Andreae (Reg. 2074, Sondersh. Land.-Arch.), nach welcher Graf Heinrich von Schwarzburg unter Verpfändung eines Halsbandes von einem Juden zu Nordhausen, Joseph Erdmann, 100 fl. borgt gegen einen

[1]) cf. Ernest. Landtage 1487—1532, p. 8 Nr. 24: Kurfürst Friedrich weist seine Grafen, Herren, Prälaten, Amtleute, Ritter und die Städte an, in ihren Gebieten dafür zu sorgen, daß, wer von den Ausländischen im sächsischen Gebiete Getreide kaufe, um es außer Land zu führen, den 18. Heller, Groschen oder Gulden „nach anzale der sum, so fur das erkauft getreid bezalt wirdet“, geben müsse. Ao 1491.

wöchentlichen Zins von 1 gr. auf 2 fl. Damit wird bestätigt, daß der Zinsfuß 30, 40, 50, ja sogar 80% (cf. Vogt a. a. O. p. 25) betragen konnte; jedenfalls wird die Klage der Plauer und der Dörfer in der kevernburgischen Pflege berechtigt gewesen sein, von denen die ersteren sagen: „ . . . von wuecher, mit welchem wir armen sso hoech beschwert es sei auswärdisch ader inheimisch, solchs gruntlich auszutilgen, welchs wider alle gotsordenung herkommen“, und die letzteren fügten dem noch bei: „ . . . . . nicht mher geben, wider den zinss nach hauptgelt, dieweil er dan etzlich zweifachtig gebn ist“.

Zu den bisher aufgezählten Mißständen kommen noch eine Reihe anderer, die in den Beschwerdeartikeln nicht namhaft gemacht sind, von denen wir aber wissen, daß sie vorhanden waren. Zunächst ist bekannt, in welch schlechter Verfassung sich die meisten Straßen befanden. Während man mit Abgaben aller Art schwer belastet war, wurde für die Verkehrswege, die für ein blühendes Handels- und Gewerbewesen so hoch bedeutsam gerade zu jener Zeit waren, nur schlecht gesorgt. Über den elenden Zustand der Wege des Thüringer Waldes und der Hainleite wird oft geklagt, und es ist bezeichnend, daß in den Beschwerdeartikeln wiederholt gesagt wird, man sei bereit, Zollgeld zu entrichten, aber nur zur Besserung der Wege und Stege (Königsee und die Dörfer in der Pflege Kevernburg). Wir wollen ferner auf die Unsicherheit im Münzwesen, die namentlich durch die „schlechte, fremde“ Münze verursacht wurde, hinweisen. Nicht selten stoßen wir in kirchlichen und staatlichen Rechnungen auf Ausgaben, die auf den Verlust an „böser und unnützer“ Münze zurückzuführen sind; und wenn hier schon, wie wird sich dieser Mißstand erst im Handel und Wandel des Privatmannes bemerkbar gemacht haben! Auf den sächsischen Landtagen stand die Regelung der Münzangelegenheit wiederholt auf der Tagesordnung, aber an eine gründliche Ordnung war doch nicht zu denken.[1]) Ebenso mißlich und unsicher lagen die Verhältnisse im Maß- und Gewichtswesen. Wie groß war allein die Zahl

[1]) 1490, 28. Septbr. erlassen die Kurfürsten Friedrich und Johann an die Stände ein Ausschreiben, daß sie mit Herzog Georg eine neue Münze zu Zwickau und Salza hätten schlagen lassen, damit man sich des Eindringens der fremden Münze erwehren könne u. s. w. Auf dem Ausschuß-Landtag zu Weimar (1495, 15. Juli) weigern sich die Grafen, das Verbot, die fremde Münze betr., anzuerkennen; ferner Landtag zu Naumburg (1515, 16. Sept.) und Landtag ebenda (1517, 15. Juli): Die Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein erklären, „dass sie leiden konnen, dass die frembde munz vff zimlich werdt gesetzt, sofern die beiden graven von Mansfeld, bei den ire leuth ire handlung und narung suchen müsten, auch solche sazung hielten“. 1521, 14. Dezember: Kurfürst Friedrich gebietet seinen Ständen, das Eindringen fremder Münze in seine und Herzog Georgs Lande dadurch zu verhüten, daß nur die Münze des Erzbischofs von Magdeburg, der Grafen von Schwarzburg, von Stolberg, Mansfeld und der Städte Erfurt und Mühlhausen genommen wird, die mit der sächsischen „gleiches Schrot und Korn“ habe — u. s. w. (cf. Burckhardt, Ernest. Landtage 1487—1532.) cf. auch: Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 3, 1522, 8. Oktober—15. November: Die schwarzb. Grafen sollen zu jeder Probierzeit, da die kursächsische Münze probiert wird, auch ihre Proben hinschicken (p. 606). Sie kommen alle halbe Jahr zur sächsischen Probation und sie sind immer bestanden: „grafen von Schwarzenberg haben 21 gr. und 42 halbgroschen vor 1 gulden gemunzt“ (p. 610).

der für das Getreide üblichen, nach einheimischen und ausländischen Städten benannten Maße. In der Oberherrschaft war das gebräuchlichste das Erfurter, in der Unterherrschaft das Nordhäuser Maß. Auf diese unverkennbaren Notstände deuten die wiederholten Bestrafungen — namentlich nach den Stadtrechnungen — wegen falscher Ellen, falscher Gewichte u. s. w. Eine Geißel für die angesessene Bevölkerung, für den städtischen Handel und das Gewerbe war auch die geradezu unglaubliche öffentliche Unsicherheit durch Wegelagerei, durch Raub und Mord auf offener Straße — ja vor den Toren der Städte. Der Chronist Jovius weist wiederholt auf diesen großen Mißstand hin, z. B. p. 530: „ao. 1454 gabs in Thüringen hin und wieder viel Mordbrenner, deren etliche eingezogen, sonderlich zu Widermuth, Tobe und Brüchtern, die auch nachmals gerichtet worden, darum daß sie in der Grafschaft Schwarzburg zu Sondershausen, Greußen, Heringen, Frankenhausen, Ilmen und Rudolstadt gebrannt und Feuer eingelegt hatten", — und p. 640: „ao. 1521 war auf der Straße viel Nehmens, Raubens und Plackens, sonderlich um den Harz, in den Herrschaften Mansfeld, Stolberg, Honstein und Schwarzburg, ... und solches geschah von den einlaufenden Knechten, so keinen gewissen Herren hatten und nur auf der Gardt herumzogen, und wann sie dann etwas erwischet, sich verlohren, daß niemand wissen kunte, wohin sie sich verstohlen" u. s. w. Wie sehr man diese Gefahren für die öffentliche Wohlfahrt fürchtete, geht daraus hervor, daß sich die schwarzburgischen Grafen mit den Hohnsteinern und Stolbergern zu einem Schutz- und Trutzbündnis gegen das erschrecklich zunehmende Raubgesindel verbunden hatten (cf. Jovius a. a. O.).[1] Aber nicht bloß heimatloses Gesindel gefährdete die öffentliche Sicherheit, sondern auch der verarmte Adel sprengte gar manchmal Kaufleute an, um sie zu plündern und ein reiches Lösegeld von ihnen zu erlangen (cf. die urkundlichen Notizen im Sondersh. Land.-Arch.) Von grausigen Mordtaten hören wir oft genug. Ferner herrschte in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution eine förmliche Kalamität durch furchtbare Feuersbrünste; namentlich die Städte wurden heimgesucht, doch auch kleinere Landorte. Es gab kaum eine Stadt des Landes, welche nicht ein-, ja selbst mehrere Male heimgesucht worden wäre. Wenn man in den Urkunden immer und immer wieder von größeren oder kleineren Schadenfeuern liest, so möchte man die Ansicht bekommen, daß organisierte Brandstifterbanden im Lande ihr unheimliches Wesen treiben. In Arnstadt, Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Sondershausen, Frankenhausen, Ehrich, Greußen, Heringen, Quittelsdorf richteten Feuersbrünste ungeheuren Schaden an, in einzelnen dieser Orte brach Feuer in verhältnismäßig kurzer Zeit wiederholt aus. Man lebte in

[1]) cf. dazu auch Ernest. Landtage (1487—1532), p. 8 Nr. 25: Kurfürst Friedrich und Herzog Johann gaben ihren Ständen durch gedruckte Ausschreiben bekannt, daß sie sich mit dem Erzbischof Ernst von Magdeburg und dem Herzog Albrecht von Sachsen zu Leipzig vereinigt haben, die Plackerei, Mord 2c. zu bekämpfen, weshalb die Stände aufgefordert werden, das Ihre dazu beizutragen, namentlich, daß die angeordneten 4 Artikel zur Bekämpfung der Unsicherheit der Lande beachtet und zur Ausführung gebracht werden, wobei sie sich verpflichten, „niemands anders darin zu rechte zu geleiten". 1491, 19. August.

ständiger Angst, man bewachte und verwahrte die Stadttore aufs sorgfältigste, man überwachte den Besuch fremder, verdächtiger Personen, man verschärfte die Strafen wegen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer, besichtigte häufiger und gründlicher die Feuerstätten, ergriff wohl auch hie und da einmal einen Brandstifter (wie z. B. in Blankenburg), der dann gerichtet wurde, meistens scheinen aber die Schuldigen dem Arm der strafenden Gerechtigkeit entschlüpft zu sein, und dies steigerte die Unruhe der Bevölkerung noch. Man kann sich vorstellen, welche furchtbaren Verwüstungen Feuersbrünste innerhalb eines Ortes bei der damaligen Bauart der Gebäude und dem ungenügenden Feuerlöschwesen anrichten konnten. Die Geschädigten waren nicht durch Versicherung wie heutzutage geschützt, Armut und Not kehrte ein, und es dauerte Jahre, ehe sich solch ein heimgesuchter Ort wieder einer leidlichen materiellen Lage erfreute, denn auch der Erlaß des Geschosses und der Dienste durch die Herrschaft auf eine bestimmte Anzahl von Jahren wirkte ja wie ein Tropfen auf einen heißen Stein und bedeutete nur eine geringe Linderung der Not.

Dazu kamen noch andere nicht minder empfindliche Notstände. Es ist sowohl durch die Aufzeichnungen in den Chroniken der benachbarten Städte,[1] wie auch durch urkundliche Nachrichten, die das Schwarzburger Land selbst betreffen, genugsam erwiesen, daß gerade die letzten Jahrzehnte vor der Revolution der auf landwirtschaftliche Erträgnisse angewiesenen Bevölkerung häufig durchaus nicht günstig waren. Nachteilige Witterungsverhältnisse (Nässe, Dürre, Kälte, Unwetter, Hagelschlag u. s. w.) verursachen Mißernten, die teuern und wohlfeilen Jahre mehren sich, die Getreidepreise sind in den letzten Jahrzehnten großen Preisschwankungen unterworfen, es läßt sich im allgemeinen ein Fallen derselben feststellen.[2]) Man vergleiche dazu folgende Tabelle: In Arnstadt wurde nach Rechnungen der St. Jakobs-Kirche für 1 Maß Korn, welches der Kirchner erhielt, bezahlt:

---

[1]) cf. z. B. Notizen der Chronik von Mühlhausen i. Th. (von Dr. Jordan): 1454 wohlfeile Zeit, 1456 (Juni) großer Komet am Himmel, 1459 großer Sturm, 1463 weilt päpstl. Legat in Deutschland, der in allen Hauptkirchen Kasten, in welchen Opfergaben gegen die Türken gesammelt werden, aufgestellt, 1464 nasses Jahr, 1468 sehr teures Jahr, 1469 Überschwemmungen, ein päpstl. Legat sammelt Gaben (gegen die böhmischen Ketzer), 1471 großer Regen, 1473 heißer Sommer, große Waldbrände im Thüringer Wald und im Harz, 1472 sieht man 2 Kometen, eine 3jährige Teuerung folgt, sehr wohlfeile Zeit: 1 Scheffel Korn = $2^1/_2$ gr., 1 Scheffel Gerste = 1 gr, 1 Scheffel Hafer = 5 Pf., 1 Huhn = 2 Pf., 1 Kanne Wein = 4 Pf., große Prozession in Mühlhausen. 1473 furchtbare Stürme und dürrer Sommer, 1484 billige Zeit, Schloßenwetter, großes Sterben in ganz Deutschland, 1485 entsetzliche Sonnenfinsternis, 1486 regiert die Krankheit, der Scharbock, 1490 langer, kalter Winter, 1491 ein Komet im Zeichen des Fisches, dürres, trocknes Jahr, Sonnenfinsternis, großes Sterben unter dem Rindvieh, schlechtes Kaufjahr, 1492 schreckliche Gewitter und heißer Sommer, 1494 billige Viehpreise, ein guter Ochse = 3 rh. fl, grausame Sturmwinde, 1498 hoher Schnee, 1499 sehr wohlfeile Zeit, 1506 großes Sterben zu Mühlhausen, Raupenfraß, 1511 kalter Winter, 1513 Streit mit den Grafen von Schwarzburg, die keine Malzinsen geben wollen, u. s. w.

[2]) Zur Orientierung über die Wertverhältnisse im Reformationszeitalter cf. Dr. Kius: „Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. I., S. 65 ff. Gerechnet wurde teils nach Gulden, teils nach Schocken (alten und neuen). In der Stiftsrechg. U. L. Fr. Arnstadt findet sich folgende

1489	40 gr.	1510	27 gr.(!)
1493	48 gr.	1512	33 gr.
1496	45 gr.	1514	33 gr.
1497	48 gr.	1520	42 gr.
1501	54 gr.	1525	1 sch. 20 gr.
1502	54 gr.	(1527/28	48 gr.
1506	1 sch.	1528/29	48 gr. u. s. w.).

Nach Jovius ist 1467 zu Arnstadt wohlfeile Zeit, à Maß Weizen kostete 36 Pf. (?); 1490 sollen 2 Semmeln, die 1 Pfd. wogen und 1 Maß Bier zu je nur 1 Pf. zu kaufen gewesen sein (Jov. p. 570); 1 Scheffel Hafer kostete 1515/16 im Amte Clingen 15 Pf. Ebenso standen die Vieh- und Fleischpreise meist sehr niedrig. Nach den Festsetzungen auf der Arnstädter Stadtrechnung vom Jahre 1477, unter denen sich auch die Bemerkung findet, daß 1 Groschenbrot $4^1/_2$ Pfd. wiegen solle, werden die Fleischpreise folgendermaßen bestimmt:

Schweinefleisch (offenbar à Pfd.)	4 Pf.,	Schöpsenfleisch	3 Pf.
Schaffleisch	2 Pf.,	Rindfleisch	$2^1/_2$ Pf.
Kuhfleisch	2 Pf.		

Ferner kostete in Arnstadt 1 Pfd. Speck

1464	8 Pf.	1477	6 Pf.	1495	7 Pf.
1465	7 Pf.	1482	6 Pf.	1504	9 Pf.
1467	$7^1/_2$—9 Pf.	1491	9 Pf.	1506	6—7 Pf.
1471	6 Pf.	1493	8—9 Pf.	1520	etwa $1^1/_2$ gr. = 5 Pf. (!)

Bei dem Kirchenbau und dem Glockenguß zu St. Jacob (Arnstadt) 1495 werden folgende Preise gezahlt:

Für 2 Schweine	$6^1/_2$ sch.	6 gr.
„ 1 sch. alte u. 37 junge Hühner:	15 „	14 „
„ eine feiste Gans		9 „
„ 2 Puder	9 „	
„ 1 Pfd. Hecht		11—17 Pf.
„ 7 Stübchen kleine Fische	$3^1/_2$ „	
„ 2 Heringe		1 gr.
„ 16 Pfd. Barsche	1 „	
„ 1 Pfd. große Rosinen		8 „
„ $1^1/_2$ Pfd. kleine Rosinen		16 „
„ 9 Lot ganzen Zucker		9 „
„ 1 Pfd. Butter		7 Pf.
„ 1 Maß Salz		9 gr.
„ 1 Viertel Essig		4 Pf.

Angabe: „der ist je 20 schneberger (Groschen) vor ein schogk gerechent, vnd 12 Pf. vor 1 gr.“; 1 Pf. = 2 Heller, 1 fl. = 21 gr. (Stiftsrechg. von Ilm 1536/37). Vor 1522 galten 60 a. Gr. = 1 sch. und 3 a. Pf. = 1 gr. Der Wert des (meißnischen) Guldens beträgt 15,75 Mk. (cf. Burkhardt, sächs. Visitationen) oder besser 20 Mk. (Knabe, Torgauer Visit.-Ord. 1529).

Für 1 Viertel Honig — sch. 7 gr.
„ 2 Fuder Holz 1 = 15 =
„ 1 Stutz Kohlen 8 = u. s. w.

Bei der Glockentaufe zu U. L. Frauenkirche (Arnstadt) ao. 1498 werden folgende Ausgaben gemacht:

5 sch. 42 gr. für 1 Faß Nürnberger Bier,
3 = 20 = = 2 Tonnen Einbecker Bier,
6½ = 4½ = = 9 Eimer und 14 Viertel Stadtbier,
26 = = 1 Fuder Buchenholz,
48 = = 6 Maß Salz.
57 = = 3 Maß Hafer und 2 Molmetzen,
13 = = 4 Tafeln Pfefferkuchen,
14 = = 6 Pfd. Butter,
1 = 27 = = 29 Pfd. Reis,
16 = = 12 Pfd. Hirsen,
1 = 15 = = 15 Pfd. große Rosinen,
1 = 8 = = 2½ Pfd. roten u. weißen Zucker u. 3 Pfd. kl. Rosinen,
9½ = = 2 Ochsen,
12 = 45 = = 5 Schweine,
4 = 11 = = 11 Gänse,
2 = 52 = = 43 „antfogell“ (kleine Vögel?),
8 = 8 = = 2 sch. 50 Stck. alte und junge Hühner,
7½ = — = = 45 Pfd. Mandelwerk,
6 = 10 = 1 Pf. für 1 Zentner 7 Pfd. Karpfen (à Pfd. 10—11 Pf.),
4 = 53 = 1 = = 88 Pfd. Barben (à Pfd. 10 Pf.),
42 = — = = 3½ sch. Krebse,
48 = = 1 Stübchen Schmerllen u. s. w.[1])

Nach der Arnstädter Rent.-Rechnung von 1522/23 kostete das Paar Ochsen (zu Eckartsberga gekauft) 6 fl., 9 und 10 fl.; „40 ecker swein“ werden zu Magdeburg mit 90 fl. bezahlt; ebenda: 1 Tonne Heringe 6 fl., 1 Tonne „stöher“ 12 fl., 1 Tonne Lachs 13 fl. 1 ort., 1 Tonne Öl 9 fl., 1 Tonne Feigen 1 fl. 1 ort., 30 Stockfische 4 sch. 12 gr.; zu Erfurt: für 4 sch. dürre Neunaugen 2 fl. 6 schneeberger (60 alte gr. = 1 sch.; 3 Pf. = 1 a. gr.); 1515/16 kostet im Amt Clingen 1 Gans 7 gr. Nach der Sondersh. Rent.-Rechg. 1522/23 kostet 1 „hun“ 6 Pf., 1 „schnepfe“ 4 Pf., 1 Schock Vögel 8 Pf. Ebenda kosten 1½ Pfd. Ingwer 1 sch. 24 gr., 1 Pfd. 12 Lot Pfeffer 1 sch. 24 gr.; } zu Erfurt.

---

[1]) Arnst. Rats-Arch.; nach der Arnst. Stadtrechg. von 1499/1500 wurden bezahlt:
1 sch. Eier mit 9 gr. 1 Pf.
3½ Pfd. Butter mit 9 gr. 1 Pf.
6 Stüb. Wein mit 24 gr.
1 Henne mit 4 gr.

$1\frac{1}{2}$ Pfd. „zima saffara“	6 fl. $7\frac{1}{2}$ gr.	zu Leipzig.
6 = Pfeffer	4 =	
6 = Ingwer	5 =	
$\frac{1}{2}$ = „zimetrinden“	1 =	
36 = Reis	1 = 3 =	
4 Steine „mehrische“ Zwetschen	2 = 6 =	
1 Pfd. „negelin“	2 = 16 =	
9 = kleine Rosinen	1 = u. s. w.	

Ferner:

2 halbe „rot mechlisch tuch“	27 fl. 3 ort.,	auf dem Leipziger Michaelis-Markt.
$\frac{1}{2}$ Elle „rot lemdisch tuch“	17 = 15 gr. 9 Pf.	
3 Ellen „rot und weis bernisch hosentuch“	4 fl.	
6 = „auspurger und 2 vlmer parchent“	14 fl. 16 gr. 6 Pf.	
1 Elle leines Futtertuch	14 Pf.	zu Erfurt.
1 = gelbes =	10 gr.	
1 = „kemlingk“ Futtertuch	12 gr.	(Stadtilm).
1 = gelbes Tuch (zu Ärmeln)	14 gr.;	

3 sch. 12 gr. erhält der Hausmann für ein Sommergewand (8 Ellen Tuch und 4 Ellen Barchent); 21 gr. für $1\frac{1}{2}$ Ellen „sittig farbtuch dem jungen hern vnderhosen“; 4 sch. 8 gr. „vor ein zwifachen wintherrock“; 32 gr. „vor 4 eln parchent . . . vor sein sommergewant“; 3 sch. 32 gr. „vor 10 eln tuchs“ (Sommergewand) &c.

$6\frac{1}{2}$ Ellen grauer Samt	12 fl.	zu Leipzig, Michaelismarkt.
7 = roter „bruckischer“ Atlas	3 =	
1 Elle roter Samt	2 fl. 1 ort.	zu Erfurt bei Moritz Kestner.
1 = schwarzer Samt	2 =	
$2\frac{1}{2}$ = blauer Atlas	1 = 4 gr.	
5 = roter Samt	11 = $2\frac{1}{2}$ =	

Daraus ist zu erkennen, wie ungünstig die Preise für landwirtschaftliche Produkte zeitweilig waren, im Gegensatz zu den verhältnismäßig hohen Preisen der auswärtigen Waren (besonders der Gewürze und Seidenstoffe). Das fällt namentlich in den Jahren 1490 ff., 1510 ff. und 1520 ff. auf und tritt noch greller hervor, wenn man die Höhe der Löhne berücksichtigt. Daß besonders das 2. Jahrzehnt und die Anfangsjahre des 3. Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse mit sich brachten, ersieht man auch aus folgenden Zusammenstellungen: Die Einnahme an Wein und Biergewinn betrug für die Kasse der Stadt Rudolstadt:

1513/14	128 sch.	1519/20	191 sch.
1514/15	129 =	1520/21	136 =
1515/16	119 =	1522/23	168 =

1516/17	195 sch.	1523/24	236 sch.	ausnahmsweise hohe Einnahmen, die wohl bestimmte Umstände (Rathausbau?) bewirkt haben mögen.
1518/19	87 "	1524/25	203 "	

Nach den Ratsrechnungen der Stadt Stadtilm von 1507—1526 weisen die Jahre 1514/15, 1515/16, 1517/18, 1519/20, 1520/21, 1521/22, 1522/23, 1523/24 und 1525/26 die geringsten Einnahmen auf; während sich die Einnahme 1513/14 auf 2199 sch. beläuft, beträgt sie z. B. 1522/23 nur 1063 sch., also noch nicht einmal die Hälfte der früheren. Die Stadtkasse von Rudolstadt verzeichnet in der Zeit von 1514—24 besonders niedrige Einnahmen, in den Jahren 1514/15, 1515/16, 1518/19, 1520/21 die niedrigsten. Recht deutlich veranschaulichen den Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse folgende Einnahmeposten, welche auf dem Stadtilmer Ablaß an Wein und Bier für die Stadtkasse erzielt wurden. Man vergleiche nochmals:

1507/08	1297 sch.	1516/17	1207 sch.
1513/14	1563 "	1517/18	868 " (!)
1514/15	765 " (!)	1518/19	986 "
1515/16	729 " (nur Wein)	1519/20	1016 "
1520/21	553 sch. (!)		
1521/22	411 " (!)		
1522/23	197 " (!)		
1523/24	274 " (nur Wein!)		
1525	245 " (!)		

So könnten wir noch zahlreiches urkundliches Material anführen, durch welches das Gesagte beleuchtet wird. Als ein bemerkenswertes Zeichen der auf einem Tiefpunkte angelangten wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung darf man endlich die zeitweilig außerordentlich niedrigen Preise für Grund und Boden in jener Zeit ansehen. Weil sich die Arbeit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung infolge der niedrigen Fruchtpreise nicht lohnte, weil die Preise für einheimische Getränke (Wein und Bier) durch die Konkurrenz der auswärtigen gedrückt wurden,[1]) so zahlte man für Ackerland, ja selbst für die noch am meisten gewerteten Weinäcker, erschrecklich geringe und schwankende Preise. Man vergleiche dazu folgendes: 1488 wurde ein Weinberg bei Arnstadt für 5 sch. (Landwährung), im gleichen Jahre eben ein solcher für 18 sch., im Jahre 1497 ein Weingarten in der Flur zu Arnstadt für $12^1/_2$ sch. verkauft (Kirchen-Rechg. von St. Jakobi). Man vergleiche auch die Einnahmen Lehngeld im Amt Blankenburg 1523/24: $^1/_2$ sch. Hans Fuchs „von einem weingarten vor 8 sch. gekauft, 1 gr. 4 Pf. Jocuff Golds . . . . ein gut vor 2 sch. (!) kauft, 6 gr. Heinz Sperschneider . . . von einem agker“. (Das Lehngeld betrug 10% des Kaufgeldes!) Die Arnstädter Amtsrechnung 1500/01 nennt als Lehngeldeinnahme u. a.:

[1]) cf. Ernest. Landtage 1487—1532, Städtetag zu Altenburg 1518, 28. Dezember, die dort vorgebrachten zahlreichen Beschwerden; u. a. finden sich die Leute in den Pflegen Kamburg, Dornburg, Jena, Lobeda, Leuchtenburg und Saalfeld durch die Überführung ausländischer und gepulverter Weine beschwert.

24 gr. „ . . . von $^1/_2$ acker wingarten",
2 sch. 48 gr. von einem Hause zu Arnstadt,
11 gr. von einem Weinberg,
1 sch. = = Hause,
50 gr. = = =
41 = = = =
4 sch. 3 gr. von der „obirmol" u. s. w.;
die Lehnrechtseinnahme nach der Clinger Amts-Rechnung 1521/22 beträgt von einem Hause zu Greußen einmal $^1/_2$ sch., dann 1 sch. 24 gr., dann 1 sch., von der Kremermühle 11 sch. 12 gr., von der Stadtmühle aber nur 2 sch. (cf. auch die Lehngeldeinnahme im Amt Rudolstadt 1523/24: Güter werden im Preise von 6—16 sch. gekauft).[1])

Wir wenden uns nun der Klage über die schlechte Rechtspflege[2]) im

[1]) 1523/24: 5 gr. . . . zu Wirbach hadt ein gudt vor 12 sch. kauft
5 gr. . . . ein gut vor 8 sch. kaufft
9 gr. . . . zu Teuchel ein gut vor 15 sch. erkauft
3 gr. . . . zu Cumbach ein gut vor 6 sch. erkauft
6 gr. . . . ein gut vor 10 sch. kauft
$^1/_2$ sch. . . . zu Teuchel ein gut vor 16 sch. kauft
$^1/_2$ sch. . . . zu Rudolstadt ein gut vor 15 sch. kauft
S. S. 2 sch. 8 gr.

Das Holz der „Gerenberg" wird von der Herrschaft an Frankenhäuser Bürger verkauft und zwar pro Acker zu $2^1/_2$ fl. guter gangkhaftiger fürstl. und Grafenmuntze (Urfebb. 1524).

[2]) Wenn es auch zum Verständnis des Folgenden nötig erscheinen könnte, daß wir uns mit der Organisation der Rechtspflege im Schwarzburgischen des näheren beschäftigen, so würde doch eine eingehende Behandlung viel zu weit führen. Wir verweisen vielmehr auf das im IX. Band der Thür. Zeitschr. für Gesch. und Altertumskde. von Schum über die Rechtspflege und die Verwaltung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete p. 65 ff. Ausgeführte, was auch für die schwarzburgischen Verhältnisse im allgemeinen Geltung hat. Doch möchten wir noch Folgendes hervorheben: Die in den Lehnsbriefen am häufigsten wiederkehrende Unterscheidung ist die in „oberste und niederste" Gerichte, wir begegnen auch der Wendung: „mit den gerichten vber hals vnd hant (hohe Gerichtsbarkeit), auch vber schulde vnd gulde im dorfe vnd felden obersten und niddersten" (cf. z. B. Lehnsbrief derer von Thun über das Dorf Witzleben). Man unterscheidet: Hals-, Erb- (die niedere Patrimonialgerichtsbarkeit), Stadt-, Land-, Gast- und Hofgerichte (Hochgerichte?), letztere in älteren Urkunden. Die ersteren gehörten z. B. zu der obersten Gerichtsbarkeit, welche ausschließlich den Herren zustand. Die niedere Gerichtsbarkeit besaßen auch die Städte (bei dem Verhör in Clingen gegen die Aufrührer werden verschiedene „in der Bürger Hände auf Gnade und Ungnade" übergeben). Von Bedeutung für die Kenntnis der Organisation der Rechtspflege ist der Wortlaut der Urkunde über die Bestellung „des Gerichtes im Landgerichte zu Winkelde" (cf. Schwarzb. Urkde. III p. 326 ff. und Jovius, Chron. Schwarzb. p. 457 ff.) durch Graf Heinrich XXIV. (1416—1444). (Über Urkdl. des Landgerichts Winkel cf. Schwarzb. Urkd. Vol. VI p. 163 ff. — es lag zwischen Niederspier und Bliederstedt). Sie lautet: „Wir grave Heinrich von Swarzburg here zu Arnstete unde Sundersshusen bekennen etc., . . dass wir Gote zu labe vnd eren vnde zu besserunge des rechten vnsse gerichte im vnssem lande in steten unde in dorfern alsso gerechtfertiget unde bestalt habin zu sizen vnde zu richten deme armen als deme richen als hirnach geschrebin stehet. Zum ersten unsse landgerichte zu Winckeln habin wir alsso bestalt, daz man kisen sal zwolf schepphin di methe in der bang sizen vnde word vorgerichte sprechin unde orteil binden sollen unde darzu sweren yder melcheme zu sizen unde zu teilen deme richin als dem armen, deme gefrunten und vngefrunden waz recht ist ane wen halden des nicht zu lassen weder dorch lieb nach dorch leit, weder gift nach gabe darumb zu nemen ane geverde unde welchir gift adir gabe daromme neme ader wene halde tete den man des vbir keme deme solde man sin recht thun vnde nimand sal meher wort sprechin nach orteil binden vnde inbrengen den di 12 schepfen die alsso darzu gekoren sin unde

Lande zu. Es ist bekannt, wie allgemein und tief gewurzelt der Unwille des Volkes über das gesamte Gerichtswesen zu jener Zeit war. Durch das römische Recht, „das klar auf die Zwecke des höchsten wirtschaftlichen Egoismus zugeschnitten und grundsätzlich jeder Regung des Gewissens wie der Sittlichkeit verschlossen war" (Lamprecht, deutsche Gesch. V 1 p. 102), wurde das deutsche „alte einfältige" Recht verdrängt. Der Haß gegen die römischen Juristen,

welchir under dan schepfen gekoren wert des mannes wort zu sprechin der sal daz thun ane weder rede unde wil er des nicht thun umme gotes willen so sal ime der man an des worte erstet gebin zwene alde missener grosschin und welcher vnter den genanten schepfen an der lute worte nicht ensten di sollen orteil pinden vnde di teilen vff iren eit, waz recht ist vnde diselbin di also an der luthe worthe stehen sollen vnde mogen orteil strafen vnde widir strafen vngeferlichin alsso dicke des nod ist vnde damete er ein deme andern an sinen eit nicht gered habe ane geverde vnde were daz ymand di gnanten schepfen an gerichte adir vor gerichte frevelichin strafte, adir obirfure mit worten adir wercken adir on an oren eid redte wie daz zu queme wer daz tethe, den solde man teile an des gerichtes gnaden unde wer zu schepfen gekorn wert, der sal des gemeinen jar dinstes fri unde vortragen blibin unde man sal die gnanten 12 schepfen kisen vss 12 dorfern imme lantgerichte unde di vormunden eines ixlichen dorfes soll in einen kisen uff oren eid sso ssu den allerredelichst unde vornunftigest gehabin mogen mit unserm wissen und willen der danne vort sweren unde glabin sal deme sso zu thune unde zu sizen daz jar uss unde vord an die wile her ein schepfe ist als ein biderman also obgeschrebin stehet one geverde unde waz die genanten schephen alsso vinden unde teilen vorrecht da sal daz gerichte ganze gnuge ane habe und man sal der schephin vor gerichte nicht baren (varen?) ane geverde unde waz orteil unde rechte man an den andern gerichten in unsen dorfern unde voytigen nicht pinden kan der sal man sich berufen unde der holunge habin an unsserme gerichte zu Wynkel unde dorften deme di schepfin gespreches an den dingphflichten der orteil di ssu teilen unde inbrengen sollen daz mogen ssu thun unde sich mit on daromb besprechen unde an on erholunge habin zu teilen waz recht ist unde were daz on bruch worde daz ssu der orteil nicht geteilen nach recht daruf pinden konden sso sal man das teilen unde sich des derholen under deme thorme zu Sundersshusen da man di orteil unde darof sprechin sal waz recht ist ane geverde. Ouch so sollen di gnanten schepfen des gerichtes gerechtigkeit teilen vff oren eid als an der orteil wann su darumb gefraget werden also obgeschrebin stehet anegeferde were auch daz der gnanten schepfen einer ader mehir storben unde abgingen von todes wegen das got friste adir ussm elende zogen adir von gebrechlichkeit libes adir gutes des nicht gethun konden adir daz man erkente daz er dorzu nicht entochte wi nü daz were adir zu queme so sal man binnen vire wochin von stund dernach also vorstorbin adir abegangen weren einen andern ader mehir schephfin an des adir der stete di also vorstorbin adir abegangen weren, kisen unde seczen die sulche eide und gelobde ouch thun sollen also gene vorgeten(?) habin als obgeschrebin stehet, also dicke des nod ist ane geverde, were ouch obymand vor gerichte erwuxden (entwunden) worde umb schulde vbir den sol man gefluniclichin(?) helfen waz recht ist ane wene halden ane geverde unde vom jeme deme man hilfet sal man nemen den zenden pfennig zu helfegelde unde nimandes da enhobin hoer mehir an heischin nach bedrongen ane geverde, ouch welch borger adir geber den andern vordert mit geistlicheme gerichte umb wertliche sache da man des ubir kommet were daz thete adir von sine wegen thun liesse in unsserme gerichte der sal deme gerichte darumb wetten dri phund und deme cleger busen nach siner gebord di daz gerichte ouch von dem nemen sal, ane wene halden ane geverde, ouch sal man zu gewere gelde gebin funf schillinge di das gerichte mane sal vnde hoer nicht bedrangen ane geverde, ouch behalden wir vns solche macht were ab wir mit vnsern mannen vnde rethin erkenten daz waz nod were zu bessern in desseme rechten daz wir daz thun mogen ane geverde" u. s. w., es folgen dann die Namen der Schöffen aus den 12 Dörfern (Schernberg, Oberspier, Ottenstedt, Talheim, Ehrich, Rockstedt, Westerengel, Trebra, Bösa, Feldengel, Holzengel, Rinstet), außerdem die Schöffen im Gericht zu Keula, es sind ihrer 8. — Bezüglich der Erbgerichte ist folgende Notiz im Lehnsbrief des Ditterich Pustor zu Drakheim vom Jahre 1493 (Schwarzb. Urkd.-Vol. III. p. 768) wichtig: „ . . . . item mit dem erbgerichte in dem dorf doselbst so weit das mit zeunen vnd graben begriffen vnd beschlossen ist mit der gerechtigkeit das kein

gegen die Erfurter und Leipziger Advokaten und Doktores, deren Gutachten man, wie Notizen der Rechnungen ausweisen, häufig genug einholte, dürfte auch im Schwarzburgischen kein geringeres als wie anderswo gewesen sein. Der arme Mann sah ja in diesen Leuten nichts anderes als Rechtsbieger, Beutelschneider und Blutsauger, welche wahrhaft erfinderisch waren, neue Lasten auszuklügeln und mit Spitzfindigkeiten das klare Recht in sein Gegenteil zu

---

bothel gerichtsknecht richter ader schepfen usswendig des dorfes wonende ymande auch wie gross die thadt sei in das dorf noch volgen ader geboth dorinne thun sollen wue sichs aber begebe das ymand dorinne erschlagen ader sust in peinlichen sachen ader tadt dorinne funden wurde, sal der besitzer des hofs sein leuthe, den toden zu besichtigen, ader den so peinlich angemasst wirdt, dem lantrichter vnd schephn vor das dorf antwurten lassen". Wir besitzen noch drei Gerichtsbücher (eins in Arnstadt und zwei im Sondersh. Land.-Arch.), durch welche wir über das Gerichtsverfahren einigermaßen orientiert werden. Das eine vom Jahre 1494—1501 (Sondersh. Land.-Arch.) führt die Überschrift: „Gerichte der edeln wolgebornen hern, hern Günther und hern Heinrichs gevettern graven zu Sw. dornstages nach erhardi anno doni 1494 zu Marlsshusen gesessen durch richter Hansen Soluelde, schepfen (es sind 9) und gerichtsschreiber Martinus Reich die zeit amptschreiber zu Arnstadt". — Zuerst kommt eine Vormundschaftssache zur Verhandlung, dann kommen Strafverfügungen über Spieler. Häufig fragt der Richter die Schöffen, welche Strafe auf irgend einem Straffalle liege, z. B.: „der richter hat lassen fragen einer der einen läst vor gericht gebithen und selbst aussen bleibt und des gerichts schemet was der dan gerichts verfallen ist. — Ist geteilt durch die schephen das er dan gerichte 5 schillinge verfallen ist biss vff helfrede — ist Claus Wannes gewest" u. s. w. — Über die Gerichtstermine vergl. folgendes: 1) Judicium, donnerstags nach Erhardi, 2) donnerstag nach Fabiani et Sebastiani, 3) dergl. nach Invoc., 4) desgl. nach Oculi, 5) desgl. nach Miseric., 6) donnerstag nach Bacerum, (?) 7) dergl. nach Joh. Bapt., 8) donnerstag nach Kiliani, 9) donnerstag nach Barthol., 10) donnerstag nach exalt. crucis., 11) donnerstag Galli, 12) donnerstag nach Simon et Judae ap., 13) Martini, 14) donnerstag nach Concept. Mariae, (1494) u. s. w. 1495 ff. In diesem Jahre wurde auch ein Gastgericht (ein in Sachen Fremder schleunigst berufenes, außerordentliches Gericht meist von kurzer Dauer [Brinkmeier, Gloss. Diplom]), zu Marlishausen gehegt: „Judic. in Marlshausen dornstag nach Collext 1495 ist lantgericht und gastgericht gehegt worden" (zwischen Adam Soldan „bürger zu Salza", Kläger und Sebalt Lincke „bürger zu Nurmberg", Beklagten, dabei handelte es sich um Wollen- und Waidverkauf). Das andere noch gut erhaltene Gerichtsbuch von 1494—1501 trägt die Ueberschrift: „Gerichte der edeln wolgeb. hern Günthers uud hern Heinrichs etc. freitags nach erhardi ao. 1494 zu Arnstadt gesessen durch richter Claues Gulden schephen (4 sind genannt) und gerichtsschreiber Martinus Reich". Folgende Gerichtstermine sind eingehalten:

Freitags nach Vinc.,	1494	Freitags nach Bacerini,	1494
= = Invoc.,		= = Joh. Bapt.,	
= = Reminisc.,		= = Visitat Mariae,	
= = Oculi,		= = Egidii,	
= = Miseric. Dom.,		= = Galli,	
= = Walpurgis,		= = Leonhardi,	
= = Bonifac.,		= = Concept. Mariae	
		u. s. w.	

Für die Zusammensetzung bei Halsgerichten ist folgende Notiz der Arnst. Amtsrechg. 1520/21, betr. eines Halsgerichtes zu Allendorff, bemerkenswert: „12 person als schepfen, richter und vorreder und 10 man so in harnisch neben dem gerichte gestanden". Eigentümlich ist die Einnahme „Trankgeld des Richter" von den Dörfern nach den Klinger Amtsrechnungen, („8 sch. 30 gr. des richters trangkgelt von den dorfern, dan Niederspira gibt 1 mart. haffer und Kyrchengell nicht"). Bezgl. der Höhe der Strafen cf. die Bußverzeichnisse und die städtischen Statuten. Die Strafsätze sind sehr willkürlich und zum Teil auch hoch. Besonders hart war die Bestrafung mit Landesverweisung, so wird u. a. einer bestraft, die Herrschaft auf 4 Wochen zu räumen, weil er einem 4 „echtige Wunden gehauen", dazu kamen noch 5 Schillinge Buße (Gerichtsbuch Arnst 1504 f.). Bei peinlichen Gerichtssachen tritt der Henker, der versucht oder richtet, häufig in Tätigkeit. Die Gefängnisse sind oft „stinkende Keller" und Türme.

verkehren".[1]) Eine schlechte Rechtspflege zeigt sich nun „in willkürlicher Verhaftung, in willkürlichen hohen Strafen, in einem ungeordneten willkürlichen Rechtsgang und darin, daß einer seinem ordentlichen Richter entzogen wird" (Vogt). Wir brauchen nun nur einen Blick in die Beschwerdeartikel der Jahres 1525 zu werfen, um feststellen zu können, daß derartige Mißstände auf dem Gebiete der Rechtspflege sich auch im Schwarzburgischen fühlbar machten. Die Schwarzaer fordern unter 4: „auch wollen wir hinfordt an die einfeldigen leuthe mit der behendigkeit dess gerichts hendeln nit getrieben werden, sundern nach der gemein ordnung, wie sie zeit zum theil auch gewest vnd vortragen werden vnd di straf an gemeine nuz gekert biss auf peinliche straf, wie das der oberkeit zu gehort"; die Mellenbacher: „ . . . seint auch beschwert g. h. mit dem gericht, s so einer nur eine handt aufhebt zu schlagen sal eher das rügen bei seim eide, welchs mir auch von euer gnade begern abzuthun"; die Plauer: „Zum elften so einer von vnssern mitburgern vorbreche mit worten ader wercken, begeren solchen in vnserer strafe zu behalden ausgeschlossen in beinlicher sache". Die Arnstädter: „Zum funfzende beklagt sich die gemeine, so sie mit jmand zu thun haben, das nimand nichts erlangen mag, adir zu recht komen vnd bitten vnsern g. h. genediglich darein zu sehen, das innen rechts geholfen mocht werde"; recht lehrreich ist der Inhalt der 24. Beschwerde „ . . . . begern und wollen die gemeine das hinfurt kein gericht sal gehalten werden vbir schult vnd erbguter auf das das arme volk nicht in so grosse scheden geschatzt,[2]) vnd schunden sal werden, von den vorsprochen[3]) vnd schreibern vnd mancher in jaren vnd tagen nicht hat kont zu seinem rechten kommen sundern wue einer den andern vorklagt in einem ampt adir vorm rathe solt man fleissig horen vff klage vnd anthwurt vnd mit fleisse erforschen vnd welcher recht hat das erss geniesse, den andern dohin weisen, das er mocht nachlassen vnd alsso cristlich vnd bruderlich zu leben, damit solche schinderei verbleiben mocht"; die Plauer: „Zum sibende mit dem gerichte dieweil wir des grossen schaden haben mit vnkunst darauf gedrungen, soll ein jeder man solchs gerichts begeren vff seine buess bestellen, auch soll ein jeder armer man sein not vorm gericht selbs, ader so er wiel einen mitburger oder einen schopfen auss dem schopfenstuel anruefen, vorzehlen lassen; zum elften so einer von unssern mitburgern vorbreche mit worten ader wercken begeren solchen in vnserer strafe zu behalden ausgeschlossen in beinlicher sache"; ebenso die Dörfer in der Pflege Kevernburg. Die Rudol-

---

[1]) cf. Vogt, Vorgesch. des Bauernkrieges, p. 18.

[2]) Besteuern, taxieren. Der Sinn wäre dann, daß solche Rechtshändel bei ihrem langsamen Gange bedeutende Unkosten für die in sie Verwickelten verursachten.

[3]) Vorsprecher, d. h. Anwalt, Sachwalter, Advokat.

städter: „. . . auch wullen wir hinfurt di armen einfeldige luthe mit der behendigkeit mit des gerichtshandels entledigk haben forder kein gericht zu halden gestatten, sunder nach gelegenheit einer izlichen sach zu vertragen vnd eintrichten, vnd solche busshe gemeine nuz zu legen biss vff peinlich straf wie dass der oberkeit zugehört"; und 19) „auch wollen wir wi for alders vnd auch vnsser statuten clerlich vss wissen, dass kein amptman noch richter seines dinsts gewalts an keiner burge mit gefengknuss zu verstockung [verstrichen?] vil winger vsserm hauss zu nemen macht haben soll auch abgestalt werde". Überaus dringend und bewegt ist die Bitte der Dörfer in der Pflege Rudolstadt: „. . . . . . . auch bitten wir all semptlich e. g. vmb gotes willen vnd seines heiligen leides willen vnd seiner heiligen gerechtigkeit willen, e. g. wolt furthin vorschaffen, mit euern ampleuthen, richtern, dinern mher vns armen leuth nicht alsso beschweren ader mit gewalt oberfellen als bissher an manchem armen man geschen vnd einen jden armen man gnediglichen zur anthworth komen lassen". Die Königseer ähnlich wie die Rudolstädter, ebenso die Stadtilmer, Blankenburger; letztere beklagen sich im 9. Artikel: „auch hat sich der richter unterstanden mher dan ein rath vnd gemein zu sein wollen wir gar nicht gestendig sein", und im 19.: „auch wollen wir das der ampthman den rath vilweniger die bürger zu strafen, büssen ader zu vbergeben macht haben sall". Die Wimpacher, Mörenbacher, Dornfelder und Angstedter wollen nicht, daß die „armen einfältigen" Leute mit der Behendigkeit der Gerichtshändel getrieben werden. Aus diesen Klagen geht zur Genüge hervor, daß die Untersassen sich gerade bei der Rechtspflege über bestimmte Mißstände bitter zu beschweren hatten. Auf eine sehr lästige Gerichtsfronde, die die Bevölkerung zu leisten hatte, deuten die Forderungen der Rudolstädter hin: „25. auch wollen wir sso e. g. amptmann ader richter dass lant fulck ader sunst ein ader meher fahen vnd gefengklich nemen sall durch ssi selbst gescheen, domit wir semplich doheim bliben hinforter abgestalt werde"; ebenso sprechen die Königseer und Blankenburger[1]. Endlich sind hier noch die zum Teil etwas weiter gehenden Forderungen der Frankenhäuser anzuführen: „Zum siebenten solte weder burger noch bauer, so ichtes verwirket, vnd die sache nicht peinlich wäre mit gefängnis oder gewaltsamer that nicht beleget noch beschweret, sondern nach gelegenheit gestrafet und in seinen vier pfählen mit frieden gelassen werden"; außerdem fordern sie das Gericht über Hals und Hand für den Rat und die gemeine Stadt, „wie vor alters auch gewesen" (10. Artikel). Erfahrungsgemäß erbittert nichts den „armen einfältigen Mann" aus dem Volke so, wie eine

---

[1]) cf. z. B. eine Eintragung in der Stadtrechg. von Blankenburg 1531/32 unter Ausgabe: „5 gr. 1 Pf. für 2 stobigen birs den burgern geschengket, die haben graf Wilhelm einen entloffenen diep greife sollen".

ungerechte Rechtspflege: wenn er gerade von der Instanz, bei der er Schutz erhoffen muß, im Stich gelassen wird. Der Haß richtete sich vornehmlich gegen die gräflichen Amtleute und Richter; daß man in Jahr und Tag nicht zu seinem Recht, nicht zur Antwort kommen kann, wird eine häufige Klage gewesen sein, ebenso die über willkürliche Verhaftung, Übergriffe der Amtleute und Richter wie überhaupt über die „Gerichtsschinderei“. Lag eine Klage gegen einen Junker vor und wurde dieser verurteilt, so konnte es geschehen, daß er sich an den Urteilsspruch auch nicht im geringsten kehrte (ein bezeichnendes Beispiel, welches den Junker Claus von Witzleben betr., findet sich im Stadtgerichtsbuch Arnst. 1505 Arnst. Reg.-Arch.) Beschwerden in Rechtshändeln bei der höheren Instanz, den regierenden Grafen, mögen zuweilen, wenn auch nicht immer, von Erfolg begleitet gewesen sein. Um so berechtigter war der Wunsch, auf Änderung des Gerichtsverfahrens und besonders auf Aburteilung der nicht peinlichen Strafsachen vor seinesgleichen, vor den eignen Gerichten.[1]) Man erwartete davon eine wirklich gerechte Behandlung der Anliegen des gemeinen Mannes. Die Forderung, daß die Bußen dem gemeinen Nutzen zu gute kommen sollten — außer den von peinlichen Sachen — reiht sich folgerichtig an die eine gewisse Selbstständigkeit in der Ausführung der Gerichtspflege erstrebenden Wünsche der Gemeinden an, denn auch von den Stadtbußen floß ja die Hälfte der Einnahmen in die Amtskassen. Es ist der sicherste Beweis dafür, wie sehr die Achtung vor der Gerichtspflege und ihren Vertretern im Volke geschwunden war, ja welch furchtbarer Haß die breite Masse gerade gegen die Gerichtspraxis und die Richter beseelte, wenn wir sehen, wie in den Bußverzeichnissen der Amtsrechnungen die Bestrafungen wegen Vergehen vor Gericht, gegen die Amtleute, Richter, Gerichtsknechte — es kommt bis zu Beleidigungen der Richter während der Gerichtssitzung, ja bis zu tätlichen Angriffen auf ihre Person — ferner wegen Verstößen gegen das Gerichtsverfahren u. s. w. statistisch nachweisbar immer häufiger werden.[2]) Es traf auch für die Verhältnisse unseres Landes zu, was ein bekannter Reim als charakteristisch für die parteiische Gerichtspflege jener Zeit ausspricht:

[1]) „Das Volk will das alte Ebenbürtigkeitsrecht wieder voll und ganz auf das Gerichtswesen angewendet wissen, wenigstens liegt der Forderung, von seinesgleichen gerichtet zu werden, diese alte Ebenbürtigkeitssache zu Grunde“ (cf. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. p. 448).

[2]) Z. B. Amtsrechg. von Clingen 1515/16: „1 sch. 24 gr. Krausse zu Ehrich, hat den richter auf sein anrufen von wegen m. g. h. nicht volgen wollen“; 1516/17: „6 sch. Herm. Geuuart darumb dass er seine moln di ime abgepfant mit eigener gewalt geoffnet, auch sich im gerichte vff gezeugen berufen, di er hat nicht mogen volfuren“. 1517/18 kommen wiederholt Bestrafungen vor, weil man absichtlich Gefangene hat entfliehen lassen; 1524/25: „4 sch. 12 gr. Lauff Fuchs zu Holzengel das er die sache mit Smede darselbist so von m. g. hern gerichte zu rechte gescheiden widerumb angefangen und nicht dormit bestanden act. vincenti“; „25 sch. (!) Curt Schroter zu Holtzengel das ehr mit achte mahn uberzeuget und dornach auf zwenzig berufen und nicht verfurt also auf bit ime nachgelassen, sontags nach Appolonie virg.“; ferner Arnst. Amtsrechg. 1519/20: Einer hat sich des „Richters gewehrt“; ein Schöffe wird bestraft, weil er zu langsam zu Gericht kommt; „4 gr. 2 Pf. H. Thomas von Konigseh in m. g. h. funfteil das er zu Gehren one laube vor gerichte gangen“; 1522/23: „3 sch. Titzel

„Das edle Recht ist worden krank,
Den Armen kurz, den Reichen lang“.[1])

Auf die rechtlose Stellung der Gemeinden weisen noch einige Forderungen der Beschwerdeartikel hin, die wir um so weniger übergehen dürfen, als in ihnen der Wunsch, eine größere politische Selbstständigkeit und Anteilnahme an der Verwaltung zu erlangen, zum Ausdruck kommt. Dahin gehört der immer wiederkehrende Wunsch, daß man Macht haben wolle, einen Pfarrer, Schulmeister und Kirchner ein- und abzusetzen, je nachdem es die Gemeinde befindet. Dies erhält, soweit es sich um die Anstellung von Predigern handelt, seine besondere Bedeutung im Hinblick auf die reformatorische Bewegung. In einzelnen Städten war man unzufrieden mit der Wahl, Zusammensetzung und Amtsführung der städtischen Behörden. Deshalb verlangen die Rudolstädter: „24. auch wollen wir hinfort nicht meher ratsherrn haben, dann 4 vom radt und 4 von der gemein in sampunge di 8 das jhar zu reigern (regieren) auch von der gemein erwelt werden“ (sonst waren es 12, von denen immer 6 die Amtsgeschäfte erledigten).[2]) Gleiches fordern die Königseeer, Blankenburger und Stadtilmer; letztere fügen noch hinzu: „auch wollen wir das hinfurder die 8 ratshern vom rathe vnd der gemeine geordent ader zu sammen gesetzt nicht sollen befreundt sein (19)“. Einen befreundeten Rat soll es auch zu Frankenhausen gegeben haben. Zumeist war bei solchen Verhältnissen natürlich nicht an eine gerechte Verwaltung der städtischen Kommunen zu denken, und so erklärt es sich, daß sich in den Städten eine deutliche Opposition gegen Ratspersonen und Ratsparteien bemerkbar macht. Die sich häufenden Bestrafungen wegen Vergehungen gegen die städtischen Behörden, gegen Ratsherrn und gegen die Unterbeamten läßt darüber keinen Zweifel. Wir müssen auch an die Eingriffe herrschaftlicher Beamten in Rechte der Gemeinden erinnern (die Blankenburger sagen z. B.: „9. auch hat sich der richter unterstanden mher dan ein rath vnd gemein zu sein, wollen wir gar nicht gestendig sein“) und daran, daß eine Gemeinde (Schwarza: „15. auch wollen wir vnser dorf bestellen

Thyme von Hausen und Claus Buch von Elxleben das sie beide von hangendem rechte gewilligt und aber des dornach zurucke gevallen da durch ydem die hochste busse vurteilt aber inen die helfte nachgelassen mitwochen nach matthie; 1 fl. Claus Römer zu Willingen das er sich vil vbriger boser worden vorm ambt gebraucht, mittwoch nach oculi; 1½ sch. Balthasar Fischer zu Thanheym das er Clausen Reyslanden zu Tanheym vber des richters verbot ausgeheischt“. Außerdem kommt es vor, daß der Richter „mit bösem Wort übergeben wird“; nach der Clinger Amtsrechg. 1523/24 finden 3mal Aufruhre „in beiwessens des richters“ und 2 Fälle von Vergehen bei dem Gericht zu Topstet statt ꝛc.

[1]) Lamprecht, Deutsch. Gesch. V. 1 p. 103.

[2]) Die Beschränkung der Zahl der Ratsmitglieder für so verhältnismäßig kleine Stadtgemeinden wie die angeführten (Arnstadt stellt bezeichnender Weise diese Forderung nicht) sollte jedenfalls deshalb erfolgen, um das Nichtstun der vielen Ratsherren zu verhindern und damit zugleich die bei ihren Zusammenkünften der Stadtkasse entstehenden erheblichen Unkosten für Speisen und Getränke zu verringern. Die Forderung, daß die Ratsherren von der Gemeinde gewählt werden sollen, setzt voraus, daß dies vorher nicht der Fall war. Das Bestätigungsrecht der Grafen wird nicht abgelehnt, aber auch nicht verlangt.

mit vnsseren amptern noch vnsseren gefallen darein unss widder amptman noch richter nichts zu reden haben sal") ihre Ämter selbständig, ohne Einreden der herrschaftlichen Beamten, bestellen möchte. Es handelte sich hierbei zweifellos um Forderungen, die auf Wiedererlangung alter politischer Rechte abzielen.

Es ist allgemein bekannt, mit welcher Verachtung man am Ausgang des Mittelalters gerade auf den Bauernstand sah, welch ein Strom des Spottes und des Tadels sich auf ihn ergoß;[1] anders ist es auch im Schwarzburgischen nicht gewesen. Schon aus dem bisher Gesagten läßt sich ein Schluß auf die soziale Stellung des gemeinen Mannes in Stadt und Land ziehen. Wir brauchen nur an die willkürlichen Beschränkungen der Gemeindegerechtigkeiten (cf. oben) durch die adeligen Lehns- und Freigutsbesitzer, an die klägliche, unterdrückte Stellung, welche der gemeine Mann vor Gericht gegenüber dem adeligen Kläger oder Verklagten einnahm, an die willkürliche Abgabenvermehrung und Auferlegung neuer Dienste u. a. m. zu erinnern. Die „armen einfältigen" Leute waren nicht nur die mit materiellen Lasten überhäuften, sondern auch die, welche in der menschlichen Gesellschaft als nichts galten. Man glaubt sich jede Gewalttat gegen sie herausnehmen zu dürfen, jede List sei erlaubt, Wort und Versprechen brauche man ihnen nicht zu halten. Es würde zu weit führen, wollten wir durch besondere Beispiele dies beweisen; indessen auf eine Urkunde (von Donnerstag nach Quasimodogeniti = 22. April 1501)[2]) möchten wir noch aufmerksam machen, die ihrem Inhalt nach bezeichnend ist, nämlich eine Beschwerde zweier Männer zu Rodeschwitz an Graf Günther den Jüngeren zu Schwarzburg. Aus derselben geht hervor, daß beide Männer durch den Anhang des Junkers Albrecht von Beulwitz, gegen welchen sie sich in Notwehr verteidigt hätten, in steter Sorge und Gefahr schwebten („auch mitler zeit aller vnser frunde und gutere gnant ende zu Rodeschwitz flüchtig und im elende vil lenger dan iar und tag vff vnser sauer vnd harte arbeit enthalten"); sie hatten darauf ihre Junker Ekarius von Lengenfelt und Erhartten von Wirtzpurg um Schutz und Vermittlung ersucht, die sie aber, „dieweil sie sich von vnsern wegen gegen vorbestimbte v. Beulwitz vielleicht verwanter gesippe nicht in vngunst wirken wolten", an den regierenden Grafen gewiesen hatten u. s. w. Ob die Männer gegen ihre rachsüchtigen Verfolger von dem Grafen geschützt wurden, wissen wir nicht.

Wir wollen nun nicht sagen, daß alle Herren die Untersassen ihre gedrückte soziale Stellung in gleich harter Weise fühlen ließen. So gut wie es rücksichtslose und selbstsüchtige Richter, Amtleute, Vögte, Junker und geistliche Oberherren gab, über die sich die Untersassen bitter beklagen mußten, so gut wird es auch solche gegeben haben, über deren Behandlung keine Klage laut wurde. Aber verhaßt beim Volke war z. B. jener Vogt zu Arnsburg, gegen

[1]) cf. Vogt a. a. O. p. 38 ff. und Lamprecht a. a. O. p. 89.
[2]) cf. Schwarzb. Urkd. Vol. IV. p. 174 ff.

welchen sich Anfang der 90er Jahre des 15. Jahrhunderts die schon erwähnte Revolte der Amtssassen richtete; nicht beliebt waren einzelne Adelsfamilien (z. B. die von Lichtenberg, von Griesheim, von Tottleben, von Ebeleben u. a.), so auch jener in den Bauernbeschwerden wiederholt erwähnte Amtmann Georg von Witzleben zu Königsee, dessen Äußerung gegen die Aufrührer als charakteristisch angeführt zu werden verdient. Im 26. Artikel sagen die Arnstädter: „Zum 26. haben e. g. rethe vnd sunderlich Jorge von Witzleuben itzundt zu Konigsehe, mit dreu worthen, als solt man etzlichen die kopf abschlahen vnd in die thurm vnd thor stecken, welchs e. g. behertzigen wolthen, das solche wort in ansehung itziger auffrur meher widderwillens dan einigkeit geberen wolt". Deshalb fordern die Dörfer der Pflege Kevernburg und die Stadt Königsee ausdrücklich die Entfernung dieses Mannes aus der Herrschaft. Die ersteren sagen: „wollen auch von e. g. amptmann Jorgen Witzleuben nicht dulden nach leiden, welcher sagende man solt uns bei dem halss nhemen und in die thorm werfen vnd di kopf abschlahen", und die Königseer im 28. Artikel: „auch wollen wir Jorgen von Witzelewben durch keinen mittel in der herrschaft Swartzborgk weiter wissen noch dulden, dan er hat zu einer zeith offentlich vor einer gemeine sich treueweis vernemen lassen, er wolte uns das aller ergeste sso er imer vermogk zufugen und sso uns etwas zum eine nachteil entstunde das wir uns das von im zu genessen (genießen) vorsehn solten". Wenig beliebt muß auch der Kanzler Rietmann in Sondershausen gewesen sein, gegen welchen sich, als der Aufruhr im Amt ausbrach, die Volkswut ganz besonders richtete. Man sah eben in den gräflichen Räten nicht bloß diejenigen, zu deren Erhaltung man „Blut und Schweiß hergeben mußte" (cf. Arnstädter Artikel), sondern vor allem diejenigen, welche sich gegen den gemeinen Mann die größte Willkür ungestraft erlaubten; daß dabei der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden mußte, dürfte auch vorgekommen sein. Bemerkenswert ist es, daß die Stellung des Volkes zu den regierenden Grafen keine so schroffe gewesen ist, wie man vielleicht hätte annehmen können. Dazu trug viel das amtliche und gesellschaftliche Verhalten der regierenden Grafen den Untertanen gegenüber bei. Die Herren waren gerecht, mild, hatten eine offene Hand bei Notfällen und bei Armut; ihr ungezwungener Verkehr z. B. unter der Bürgerschaft Arnstadts, ihre häufige persönliche Anwesenheit in den Ämtern, kurz alles dies u. a. m. hatte dazu beigetragen, daß die Anhänglichkeit und das Vertrauen zum angestammten Herrscherhaus nicht wirklich erschüttert wurde. Den „natürlichen Erbherren" will man Abgaben, Zins, Steuer und Dienste leisten, will ihnen Kriegsfolge tun, wenn auch nicht „zu Schimpf und Schande" außerhalb des Landes; den gräflichen Richterspruch ruft man an, wenn man etwa gegen einen Junker nicht Recht erlangen konnte; an sie wendet man sich in zum Teil sehr ehrerbietigem Ton mit der Bitte um Abstellung gewisser Mißstände; Graf Heinrich, der spätere Re-

formator, war jedenfalls eine sympathische und volksbeliebte Persönlichkeit. Das schließt natürlich nicht aus, daß rabiate Aufrührer im Verlauf des Aufstandes auch vor Gewalttaten gegen die Grafen nicht zurückschrecken wollen.

Umgekehrt vergalt der gemeine Mann die Behandlung, die er oft unbilliger Weise von den Herren erfuhr, durch bitteren Haß und Feindseligkeit. Er setzte den Junker auch seinerseits herunter, er verglich sich und seine harte Arbeit mit dem Nichtstum der anderen,[1]) und dieser Vergleich machte ihn stolz und vor allem widersetzlich gegen die Herren. So gut es willige Untersassen gab, wird es auch widerspenstige und aufsässige gegeben haben. Man macht immer bewußter und energischer gegen die Willkür und die Übergriffe der Herren Opposition. Der Widerstand wird auch immer organisierter; zuerst müssen nur einzelne wegen Aufläufe, Aufruhr und Tumult bestraft werden, aber mit den Jahren gewinnt die revolutionäre Stimmung breiteren Boden; wir hören, daß gleich mehrere zusammen wegen Aufruhr Bußen zahlen müssen. In verhältnismäßig kurzer Zeit kommen immer zahlreichere revolutionäre Bewegungen vor, je mehr wir uns der Zeit des Jahres 1525 nähern; das läßt sich statistisch nachweisen.[2]) Dazu, wie überhaupt zur Verschärfung der vorhandenen sozialen Gegensätze trugen nicht zum wenigsten die neuen geistigen Einflüsse bei, die mit dem Ausgang des Mittelalters auch in die breiten Schichten der Stadt- und Landbevölkerung hinein strömten. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, welche bedeutsame Befruchtung das geistige Leben im Schwarzburgischen am Ausgang des Mittelalters erhielt. Denken wir nur an den regen Besuch der Hochschulen, an welchem sich mehr und mehr neben der städtischen auch die ländliche Bevölkerung beteiligte; denken wir ferner daran, welch ein Verkehr infolge des blühenden Handels und Gewerbes mit den großen Städten Erfurt, Nürnberg, Leipzig, Nordhausen, Mühlhausen, Frankfurt, Magdeburg und mit dem Norden und Süden (Hamburg, Österreich, Böhmen) bestand, wie durch die Handelswege das schwarzburgische Gebiet dem Verkehr nach außen mehr und mehr erschlossen worden war. Fremde Kaufleute, die in ständiger Fühlung mit ihren Heimatsstädten blieben, hatten sich in den Städten niedergelassen (z. B. die Arnstädter Hüttenherren aus Nürnberg). Die neue deutsche Kunst des Bücherdrucks machte ihre Wirkungen geltend; das Volk wurde mitten hinein gerückt in den geistigen Verkehr der Zeit; man las viel, über das, was in der Welt geschah, war man unterrichtet durch die mündlichen Erzählungen durchziehender Krämer, heimkehrender Fuhr- und Handelsleute, durch die Boten, die Landsknechte, die Wallfahrer, das Gefolge der Grafen und Herren, durch die Buchführer, die von Ort zu Ort zogen und ihre Schriften zum Verkauf ausboten. So wird man auch von den Erhebungen des gedrückten Volkes in Süddeutschland gehört haben; man wird Kenntnis erhalten haben von der Bewegung des Bundesschuhes, vom Auftreten des Paukers

[1]) cf. Vogt, a. a. O. p. 41/42.

[2]) cf. Kap. I.

von Niklashausen, vom Bundschuh zu Lehen und vom „armen Konrad". Jedenfalls ist es sehr bezeichnend, daß immer in denjenigen Jahren, in welchen auswärts Volksaufstände stattfanden, auch in unserem Lande die Unruhe, wenn wir nach den Strafverzeichnissen der Rechnungen gehen, zunimmt. Der Grund wird außer in besonders drückenden wirtschaftlichen Notständen gerade dieser Jahre (gemeint sind besonders 1490 ff, 1510 ff und 1514) zweifellos auch in der Einwirkung von außen zu suchen sein. Unter solchen Einflüssen wurde man gegen den Druck der eignen rechtlosen und unwürdigen Lage besonders empfindlich. Was man ehedem willig ertragen, jetzt wollte mans nicht mehr; man wollte nicht mehr der „arme einfältige Mann" sein, dem so große Lasten aufgebürdet waren, ohne daß er entsprechende Rechte hatte. Viel trug zu der immer bewußter werdenden Opposition das im Volke unaustilgbare Bewußtsein der ursprünglichen persönlichen Freiheit bei, denn das „christlich-germanische Rechtsbewußtsein forderte für die Menschen die persönliche Freiheit", und „die beiden Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, stellen die Freiheit als den ursprünglichen Zustand dar und leiten das Recht derselben aus der heiligen Schrift ab" (Vogt, a. a. O. p. 1). Wir begegnen in den Beschwerdeartikeln wiederholt dem Hinweis auf die heilige Schrift, besonders im Zusammenhang mit der Forderung eines erträglichen Maßes der Zinsen und der Fronden und einer freien, der Notdurft entsprechenden Benutzung dessen, was Gott gefreiet hat (freies Holz, Weide, Fischerei und Wild). Diese „uralten Anschauungen des christlich-germanischen Volksrechts" wurden nicht etwa erst durch die Predigt von der evangelischen Freiheit eines Luther hervorgerufen, sondern die Erinnerung an sie war durch die Not der Zeiten, in welcher sich der gemeine Mann befand, auch bei uns wacherhalten und, wie gesagt, besonders lebhaft unter den neuen Geistesströmungen, die mehr denn früher den Kontrast zwischen dem, was man einst besessen und wohin man jetzt gelangt war, fühlen ließen. „Je mehr sich die Not der Zeiten aber verschlimmerte, um so sehnsüchtiger blickte man nach der besseren Vergangenheit zurück, um so zornmutiger wurde es ausgesprochen, daß die Unfreiheit eine Sünde wider Gottes Gebot sei" (Vogt, a. a. O., p. 3). Und noch anderes wirkte mit. Außer der Erinnerung an die ruhmreichen Kämpfe der Schweizer hatten vor allem die Hussittenkriege und das Schicksal von Hus die Welt zu sehr in Mitleidenschaft gezogen, als daß man auch in Thüringen und in Schwarzburg hätte achtlos daran vorübergehen können. War auch der soziale Reformversuch in Böhmen mißglückt, so konnte man doch demselben seine Berechtigung nicht abstreiten (Schädlichkeit des Privatbesitzes überhaupt, wie besonders des Besitzes der Kirche). Das zeigte sich u. a. auch durch die weite Verbreitung der kommunistischen Ideen in Thüringen, was bei dem regen Verkehr mit Böhmen[1]) nicht auffallen kann. Man konnte sich ja für die Be-

[1]) Aus Rechnungsangaben geht hervor, daß die schwarzb. Grafen mit Böhmen Beziehungen unterhielten, denn wir lesen wiederholt von Reisen, welche sie dorthin unternahmen (z. B. auch Graf Heinrich XXXII., „der Reformator"), außerdem wurden häufig böhmische

rechtigung derselben auch auf die Worte der heiligen Schrift berufen. Die Artikel des Schwarzburger hielten sich zwar von jenen radikalen kommunistischen Ideen eines Münzer oder der fränkischen Aufrührer fern, aber doch möchte man leise kommunistische Ansätze vielleicht nicht mit Unrecht, in den immer wiederkehrenden Forderungen erblicken, daß man der Kirche keine Abgaben mehr geben wolle, daß die der Kirche vermachten Güter zurückgegeben und in gemeinen Nutz gekehrt, daß die Kirchenlehen eingezogen werden sollten, cf. auch die Bundesdevise: „das widder menche nach pfaffen nonnen nach edelleuth sollen nicht habe landt oder leuthe als der bundt ausweisset“ (Artikel der sechs Dörfer des Klosters zu Paulinzella 1525) ꝛc.[1]) Schließlich sei noch auf die weit verbreiteten mystisch-phantastischen Zukunftshoffnungen hingewiesen; je unerträglicher die äußere Lage des Volkes war, um so bestimmter setzte sich, genährt „durch die zahlreichen Traktate, astrologischen Büchlein, Prognostiken, Praktiken, Ephemeriden mit ihrem Wetterkalender“, die Erwartung an eine in der Zukunft eintretende Umgestaltung der Dinge zu Gunsten der Unterdrückten fest. Diese Hoffnung auf eine Umwälzung, der herrlichen Zustände für den armen Mann folgen würden, entstammte den franziskanischen Kreisen der Kirche[2]) und fand natürlich gerade unter dem gedrückten Volke gläubige Anhänger zu einer Zeit, die religiös, politisch und sozial so erregt war, wie selten eine zuvor, in der man tief verstrickt war in abergläubische Vorstellungen und in allen außergewöhnlichen Naturerscheinungen sichere Hinweise auf das erblickte, was man herbeisehnte, zu einer Zeit auch, da die ständige Furcht vor Feuersgefahr, vor ansteckenden Krankheiten,[3]) vor wirtschaftlichen Notständen die Bevölkerung in unaufhörlicher Spannung und banger Erwartung erhielt. Man kann sich vorstellen, wie unter diesen Einflüssen im Zusammenhang mit den früher geschilderten Mißständen die tiefe Unzufriedenheit der Untertanen noch genährt wurde. Die immer bewußter werdende Auflehnung unterdrückter Volkskreise gegen die Willkür der Herren, die Erschütterung jeder Autorität erhält durch das eben Gesagte ihre tiefere Erklärung. Aber der innere Kampf ergriff auch noch weitere Kreise. Eine gähnende Kluft trennte nicht nur Adel und Bauern, die höheren von den niederen Gesellschaftsschichten, auch in den Städten prägten sich überall Zerrissenheit und schroffe Gegensätze deutlich aus. Abgesehen von dem Kampf der Ratsfreunde gegen die Ratsgegner, der Hausbesitzer gegen die Häuserlosen,[4]) zeigte sich das auch

Waren importiert. cf. auch: Die Beziehungen Thüringens zu dem evangelischen Österreich im Zeitalter der Reformation von Dr. Böhl-Wien. Zeitschr. für Thür. Gesch. u. Altertskde. XII. Bd.

[1]) cf. dazu „Friedrich Reisers Reformation des Kaisers Sigmund“ und die in dieser Schrift enthaltenen Gedanken mit den dargelegten Beschwerden der Land- und Stadtbewohner (Vogt, a. a. O. p. 57 ff.)

[2]) Kolde, Luther II p. 178.

[3]) „Furchtbar war zumal die Verheerung, welche das erste, fast epidemische Auftreten der Syphilis, über die das moralische Urteil noch während der ganzen Reformationszeit schwankte, verursachte“ (Kolde, Luther I p. 25).

[4]) Das bezeugen die Strafverzeichnisse der Amts- und Stadtrechnungen namentlich aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts.

in dem festen Gefüge der gewerblichen Innungen, wenigstens kann man es aus den häufigen Bestrafungen wegen Vergehen gegen die Ober- und Zunftmeister und die Innungsordnungen nach den Arnstädter Stadtrechnungen schließen. Man kritisierte und räsonnierte, wo man konnte. Auch lagen die Dorfgemeinschaften nicht nur mit Junkern und Klöstern oft genug im Streit, sondern auch gegen die Stadtgemeinden bestand zum Teil ein gespanntes Verhältnis, meist wegen gewisser städtischer Vorrechte (z. B. Braurechte, Schankrechte, Kauf- und Verkaufszwang). Kurz, wohin wir auch sehen, überall zeigt sich uns dasselbe trostlose Bild der gesellschaftlichen Verhältnisse. Wie auf den sächsischen Landtagen[1]) und auf den Reichstagen sich die schwarzburgischen Grafen gegen zu hohe Abgaben stemmten, wie unter dem Adel gar manche Fehde ausgefochten wurde, so sträubte man sich in den unteren Ständen gegen neue staatliche Verordnungen; so war es z. B. mit einer „neuen Ordnung" am Ausgang des 15. Jahrhunderts, welche Graf Günther für sein Land ergehen ließ, und von der wir nur wissen, daß sie vorhanden war, weil sie eben häufig übertreten wurde; so mißachtete man polizeiliche Anordnungen der städtischen Behörden, übertrat das Friedegebot, griff die Stadtwächter an, schalt auf die große Zahl der gräflichen Beamten, die doch nur der gemeine Mann erhalten müsse; Vergehen gegen des „Herrn Gebot" und, wie schon gesagt, gegen die Richter werden immer häufiger, städtische Behörden zeigen sich den gräflichen Beamten gegenüber schwierig (cf. z. B. Arnst. Amtsrechg. 1519 ff.: Der Rat zu Arnstadt weigert sich, Gericht zu sitzen), kurz es trifft von den schwarzburgischen Verhältnissen zu, was Vogt in seiner Vorgeschichte des Bauernkriegs (p. 43) bemerkt: „Mit der glänzenden Schilderung, welche eine tendenziöse Geschichtsschreibung von der letzten Zeit des Mittelalters entworfen hat, als wäre sie ein Höhepunkt in der nationalen Entwicklung gewesen, stimmt der schneidend grelle Mißton nicht, der aus dem gegenseitigen Murren und Zanken, Zürnen und Schmähen unaufhörlich an unser Ohr tönt, stimmt der trübselige Eindruck nicht, den die Zerrissenheit dieser Gesellschaft noch heute hervorruft. Alles befand sich in Gärung, nicht blos die Geister, sondern auch die Leidenschaften. Die innere Zerrissenheit und haßerfüllte Spaltung hätte gar nicht größer sein können: jedes Gefühl der Zusammengehörigkeit, soweit es über die Schranken des eigenen

---

[1]) cf. Ernest. Landtage (1487—1532) von Burkhardt. Das hier zusammengestellte reiche Urkunden-Material ist äußerst instruktiv und berührt auch die schwarzburgischen Verhältnisse. Vergl. besonders Ausschuß-Landtag zu Weimar 1495, 15. Juli. Es handelt sich u. a. um Verhandlungen wegen Hülfeleistungen für die Fürsten und das Reich. Von 16 Grafen, die geladen waren, sind nur 6 erschienen, darunter Graf Heinrich von Schwarzburg. Er sagt: „Er wäre ein junger graf und der dinge noch nicht erfahren, wolle sich desshalb mit seinem vetter graf Günther unterreden". Darauf wird erwidert: „Sein vetter graf Günther hätte von ihrer beider wegen seinen geschickten auf dem landtage zu Altenburg (1495, 2. März, 18. Mai und 2. Juni) gehabt und der hülfe halben wissens empfangen, darum sie sich wol genugsam unterredet hätten. Wenn den anderen der hülfe halben geschrieben werde soll auch ihn zu beschreiben nicht unterlassen werden. Doch ist er auf seiner meinung geblieben". 1496, 15. Januar, Graf Balthasar von Schwarzburg-Leutenberg entschuldigt sich bei Kurfürst Friedrich wegen Nichteinbringens des gemeinen Pfennigs 2c.

Standes hinausging, war geschwunden. Hielten doch selbst diejenigen nicht zusammen, welche durch die Gesellschaftsordnung einander sehr nahe gerückt waren: „der Bürger und der Bauer, der Städter und der Landbewohner". **Was tat nun die Kirche** mit ihren zahlreichen geistlichen Personen, mit ihren angesehenen Stiften im Lande, um die sozialen Mißstände der Zeit zu bessern, die sich gegenüberstehenden und sich bekämpfenden Gesellschaftsschichten zu versöhnen? Sie tat so gut wie nichts! Ja sie war es gerade, welche den vorhandenen Zwiespalt noch verschärfte. Sie war es gerade, der der gemeine Mann die manchmal so willkürlich gesteigerten und unter Bannverhängung eingeforderten, verhaßten Zinsen zahlen mußte. Der Reichtum der Kirche, die hohen Einnahmen der Stifte und Kirchen in- und außerhalb des Landes waren ihm gerade das größte Ärgernis. Gegen die Mönche, Nonnen und Pfaffen, gegen Pröpste, Äbte und andere kirchliche Personen richtete sich nach den Beschwerdeartikeln vornehmlich der Unwille des Volkes. In den kirchlichen Stiften sah man den verhaßten Reichtum; die Vorsichtsmaßregeln, den immer mehr gesteigerten Grundbesitz der kirchlichen Institute zu verhindern, hatten doch nicht hindern können, daß derselbe bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte zum Schaden der staatlichen und kommunalen Einnahmen, denn es ist ja schon hervorgehoben, daß das Kirchengut vielfach abgabenfrei war. Wie sollten nun die kirchlichen Oberen ein Herz für die Notlage des Volkes haben, wenn sie es gerade waren, denen man Wucherzinsen zahlen mußte, in deren Händen z. Teil auch die verhaßte Gerichtspflege lag, denen man den lästigen Zoll (z. B. bei dem Stadtilmer Kloster) entrichten mußte? Kurz man kann sich vorstellen, daß das Volk vor einer nur nach äußerm Glanz und nach Geldgewinn haschenden Institution, die aber die Gewissen nicht schärfen konnte, keine Achtung hatte. Das neue religiöse Leben des endenden Mittelalters ging nicht in die Tiefe, es bestand in Ablaßkram, Wallfahrtssucht, Heiligen- und Reliquienkultus, und die gegebenen Anregungen auf kirchlichem Gebiete waren von kurzer Dauer, sie waren gemacht. Auf der einen Seite zeigten sich wohl außerordentliche Beweise kirchlicher Werktätigkeit, auf der andern Seite jedoch unglaubliche Gleichgültigkeit gegen die Kirche, ein geradezu frappierendes Nachlassen in den kirchlichen Bestrebungen. Mit den Werken christlicher Liebestätigkeit, die den Gegensatz zwischen reich und arm überbrücken konnten, sah es wenigstens in unserem Lande nicht so glänzend aus, als wie man nach Darstellungen katholischer Historiker annehmen möchte. Die alte Kirche hielt es mit den Reichen; wer ihr am meisten schenkte, der war angesehen, dem sicherte sie ihre Gnadenverheißungen im reichlichsten Maße zu, der erhielt seinen Begräbnisplatz in der Kirche, für den wurden Messen und Vigilien gehalten und feierliche Exequien gesungen. Außerdem verschärfte sie durch die Verherrlichung des Armenlebens in den Bettelmönchsorden, von denen ja Niederlassungen auch in unserem Lande waren, den Gegensatz zwischen arm und reich und forderte zum Klassenhaß zwischen Besitzlosen und Besitzenden auf. Die Parochialgeistlichen und

die Vikare waren zumeist elend dotiert, nur wenige hatten ein nach damaligen Verhältnissen leidliches Auskommen, die meisten schlugen sich kümmerlich durch, während die auswärtigen Pfründeninhaber über ein großes Einkommen verfügten. Gerade aus der Reihe der schlecht besoldeten Landpfarrer, die sich neben ihrem kirchlichen Amte mit allen möglichen anderen Geschäften abgeben mußten, fielen dem unterdrückten Volke Anhänger, die in Haß und Verbitterung gegen die kirchlichen Oberen dem gemeinen Manne nichts nachgaben, zu, wie der Verlauf des Aufruhrs im Schwarzburgischen das bestätigt. Dazu kam schließlich die jede Achtung und jede Autorität beim Volke untergrabende sittliche Haltung der meisten Angehörigen des geistlichen Standes, wie wir es früher schon geschildert haben und das von vielen eifrig gepflegte und die geistlose kirchliche Scholastik kritisierende Studium der humanistischen Wissenschaften, die gerade an der benachbarten und rege besuchten Universität Erfurt blühten. Anstatt zu versöhnen und zu überbrücken, bereitete die Kirche vielmehr allmählich aber sicher und unaufhaltsam die Trennung des christlichen Volkes von ihren verderbten Institutionen vor; Haß, Verbitterung, offene tätliche Angriffe gegen geistliche Personen, Vergehen gegen kirchliche Ordnungen, wie wir sie früher nachgewiesen haben, sind die unverkennbaren Merkmale dieses Prozesses. Es unterliegt keinem Zweifel — es war eine Fülle von Zündstoff vorhanden; an deutlichen Anzeichen der kommenden Katastrophe fehlte es schon in den Jahren 1490—1520 nicht. Die Revolte um die Arnsburg und all die späteren zahlreichen Aufruhrbewegungen und Auflehnungen gegen staatliche, städtische, kirchliche Ordnung, die Irrungen mit Junkern und Klöstern, mit Richtern, Vögten und Amtleuten — wer tiefer sah, dem mußte es zur unumstößlichen Gewißheit werden — alles drängte und deutete auf eine gewaltsame Umwälzung hin, denn niemand fand oder wollte Mittel und Wege finden, zu helfen und zu bessern. Die häufigen, die Notstände der Zeit und die Beschwerden der Stände beratenden Landtage in Sachsen,[1]) an denen sich auch die schwarzburgischen Herren beteiligten, fruchteten so wenig, wie das wiederholte Tageleisten der Grafen und Herren,[2]) wie die Beschwerden und Beschlüsse der Stände auf den Reichstagen. Nichts kam bei alledem heraus, nur das eine blieb: die schlimme Lage des gemeinen Mannes und die ganze innere soziale Zerrissenheit unter den Gesellschaftsschichten.

So lagen die Verhältnisse; da drangen die Wellenschläge der kirchlichen Reformbewegung seit den Anfangsjahren des 3. Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts auch in das Schwarzburger Land. Der Wittenberger Mönch war aufgetreten, in Stadt und Land lauschte man seinen Worten, las man seine Schriften, immer mehr wuchs das Interesse an dem großen, herrlichen Kampf,

[1]) cf. Ernest. Landtagsakten 1487—1532 von Burkhardt.

[2]) Nach den Arnst. Amtsrechnungen sind die Grafen wiederholt in Erfurt, z. B. 1500/01: „40 gr. Peter Koche widder gegeben, hatte er vor Spira (?) aussgelegt zu Erfurt, als die graven dorinnen tageleisten". Auch 1507 waren alle Grafen nach Erfurt geladen.

den der kühne Mann gegen das alte Kirchentum führte, und mit dem Interesse wuchs die Begeisterung für den auf dem Wormser Reichstag von der Kirche und dem Kaiser verurteilten und doch siegreichen Ketzer. Wir haben schon früher dargelegt, wie sich das schwarzburgische Volk in diesen Anfangsjahren zur Reformation stellte; es ist nun noch auf die wichtige Frage eine Antwort zu geben, in welchem Zusammenhang die religiöse Bewegung mit der sozialrevolutionären in unserem Lande stand, zumal bekannt ist, daß man gern die Reformation als Urheberin der Revolution von einer der Reformation feindlichen Seite diskreditieren möchte, damals, wie auch noch in unserer Zeit.[1]) Doch „nur Haß oder Unkenntnis kann Luther zum unmittelbaren oder mittelbaren Urheber des Bauernkrieges machen" (Kolde, Luther II p. 179), diese Worte werden durch die Lage der Dinge in unserem Lande bestätigt, besonders wenn wir kurz die Verhältnisse in der Zeit von 1520—1525 skizzieren. Die Jahre 1520 ff. waren durchaus nicht geeignet, die vorhandene Unzufriedenheit und Gärung zu stillen, im Gegenteil gerade mit der ersten Ausbreitung der lutherischen Lehre traf noch verschiedenes zusammen, was der sozialen Bewegung in unserem Lande neue Nahrung geben mußte.[2]) Zunächst nahm der neue Kaiser Karl V., für dessen Wahl auch unsere Grafen eingetreten waren, weder im Kirchlichen noch im Politischen die dem Volke zusagende Haltung ein, er verurteilte Luther, seine Regierung brachte neue Steuern,[3]) neue Kriegsunruhen. Wieder eilen die Boten mit Aufgebotsbriefen von Ort zu Ort, wieder muß der Mann hinweg zum Krieg zu „Schimpf und Schande" — fast häufiger als zuvor; sodann rief die Erhebung einer neuen Steuer in den Jahren 1523/24 eine ungeheure Erregung hervor. Wir merken aus Notizen der Stadtrechnungen (Stadtilm, Rudolstadt u. s. w.), die sich auf Besuche der Räte in Arnstadt bei dem Grafen wegen der Steuer, ferner auf nur teilweise Entrichtung derselben beziehen, daß das Aufbringen dieser Steuer die größten Schwierigkeiten machte. In Stadtilm herrschte nach den Strafregistern in diesen Jahren eigentlich schon die förmliche Revolution; diejenigen Männer, die in dem Aufruhr 1525 Rädelsführer sind, treffen wir in den Strafverzeichnissen, sie werden wegen Tumult, Aufruhr, Schlägereien, Auflehnung gegen die Obrigkeit, Übertreten kirchlicher Ordnungen wiederholt bestraft. Und

---

[1]) cf. Janssens deutsche Geschichte.

[2]) cf. zum folgenden die Verhandlungen auf dem Landtag zu Altenburg, 3. Mai 1523, wo die Bewilligung des 10. Pfennigs auf weitere 8 Jahre (schon 1518, 12. Dezbr., Landtag zu Jena und im Anschluß Städtetag zu Altenburg, 28. Dezember, bewilligte man den 1514 festgesetzten Zehnten auf weitere 4 Jahre) erfolgte und zahlreiche ständische Beschwerden vorgebracht wurden. Zugegen waren Graf Günther und Graf Balthasar von Schwarzburg. Besonders interessant sind die Beschwerden der thüringischen Ritterschaft (cf. Burkhardt, Ernest. Landtagsakt. 1487—1532).

[3]) 1522 zahlt Graf Heinrich XXXI. 63 fl., Graf Günther 45 fl. zum Reichskammergericht bezw. zur Türkenhülfe, Graf Hans Heinrich von Leutenberg zahlt nicht, d. h. er gibt an, daß er zu hoch angeschlagen sei (Reichstagsakt. Jüng. Reihe, 3. Bd. p. 270 und 275); ebenda 1. Bd. p. 491, Bemerkung über die Stellung Graf Günthers XXXIX. von Schwarzburg zu König Karl.

wie in Stadtilm, der späteren Zentrale des oberherrschaftlichen Aufstandes, so war es auch in Königsee, Rudolstadt u. s. w.[1]) Die Strafen reizten die Verbitterten und Unzufriedenen noch mehr, sie machten sie in den Augen der Bevölkerung zu Märtyrern einer guten, gerechten Volkssache. Neben den Städten herrschte vor allem in den Thüringer Waldorten eine tiefgehende Erregung, so z. B. in Langewiesen,[2]) wo schon von jeher strenge Strafen verhängt werden mußten, ferner auch in einzelnen Junker- und Klosterdörfern, z. B. in Elxleben.[3]) Dazu gärte es gerade jetzt wieder unter der Bauernschaft weit und breit,[4]) und auch die traurigen wirtschaftlichen Notjahre kurz vor 1525 kamen noch hinzu. Mißernten schädigen die Land- und Stadtgemeinden, mehrere Städte werden wieder einmal von verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht (Rudolstadt, Blankenburg, Ehrich, Plaue, Frankenhausen u. s. w.), Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel tritt ein, die städtischen Einnahmen gehen z. T. merklich zurück, die öffentliche Unsicherheit durch Wegelagerei wird geradezu unerträglich, häufige Mordtaten rufen wieder Entsetzen hervor, die Gefahr ansteckender Krankheiten schreckt die Gemüter (cf. z. B. Ilmer Propsteirechg. 1521/22: „2 tl. 2 sol. fur artznei gebraucht in dem sterben fur das gesindt“); unter solchen Notständen im Zusammenhang mit der abergläubischen Auslegung wunderbarer Naturerscheinungen erwachte lebendiger denn je die Hoffnung einer besseren Zukunft. Auf der Rechnung von Arnstadt vom Jahre 1522/23, welche Stadt mit Umgebung durch ein furchbares Unwetter um diese Zeit heimgesucht wurde — man glaubte in den niedergefallenen Hagelstücken Figuren von seltsamer Gestalt zu erkennen (cf. Jovius a. a. O.) —, findet sich der bekannte Spruch, in welchem die Notstände und die Zukunftshoffnung zum Ausdruck kommen:

„Wer im 22. jar nicht stirbt
und im 23. nicht erschlagen wert
und im 24. jar nicht im wasser vertirbt
dem ist seher gross gluck beschert“.[5])

Es fehlte auch jetzt nicht an Streitigkeiten zwischen Klöstern, Junkern und der Herrschaft einerseits und Gemeinden und Privatleuten andererseits (vergl. z. B. die Irrung zwischen den Männern von Borxleben und dem Kapitel zu Nordhausen und die früher erwähnten Differenzen zwischen Kirche und

---

[1]) cf. vor allem die Königseer Stadtrechnungen: Glieder der Familie Behem sind allein 9mal bestraft, Adam Dressel 2mal, auch ein gewisser Hans Fingkenest ist oft bestraft; siehe weiter unten die Strafenstatistik betr. Stadtilm.

[2]) cf. die Arnst. Amts-Rechgen. (Arnst. Reg.-A.), Langewiesen stand später an der Spitze der aufständigen Waldorte.

[3]) cf. die Amtsrechgen. von Arnstadt (Arnst. Reg.-Arch.)

[4]) cf. Lamprecht, Deutsche Geschichte V. I. p. 337 ff.

[5]) cf. Friedrich, Astrologie und Reformation, und Lamprecht, Deutsche Geschichte V I p. 337: „Wer im 1523. Jahr nicht stirbt, im 1524. nicht im Wasser verdirbt und 1525 nicht wird erschlagen, der mag wohl von Wundern sagen“, hieß es Land auf Land ab, und die für das Jahr 1524 prophezeiten großen Wasserflüsse verwandelten sich in der Erwartung der Zeitgenossen schon früh in Ströme menschlichen Blutes“.

Volk).[1]) Wenn man nun gar noch so unbeliebte Beamte, wie jenen Georg v. Witzleben zu Königsee oder so habsüchtige Leute, die nur darauf bedacht waren, die eignen Taschen zu füllen, wie jenen Spitalmeister zu Arnstadt, über den die Arnstädter klagen: „Zum 16. begern rathe und gemeine das ein rathe einen spitelmeister zu setzen und zu entsetzen macht haben, auss ursachen das der spitelmeister den spital und den armen leuthen nicht gleich vorstehet, sundern kratzt nnd schirt auf seinen kuchen und verkeuft was er magk zu gelde machen als korn, butter und kese und brichts den armen leuthen abe und arbeit mit den pferden ander leuthen umb lohn und lost sein ecker vbir winter unbesebet ligen“, oder jenen Kurt von Grießheim, über den Jacob Scherff in seinem Verhöre aussagt: „Uber Curd von Griessheym weren sie vost ergrimbt darumb das er den leuthen hard gewest sie gestockt und geplagt (messerschmidt und schlemer cleger), immer vor Augen hatte, so kann man sich den öffentlichen Unwillen wohl vorstellen. Den regierenden Grafen Heinrich XXXI. und Günther XXXIX. mußte die im Volke vorhandene Unruhe und Verbitterung bekannt sein. Wenn nicht alles täuscht, so hatte schon der persönliche Besuch der Waldgegend (nach der Stadtilmer Stadtrechg. von 1517/18) durch den Grafen Günther XXXIX., auf welcher Reise er sich von Geharnischten aus Stadtilm begleiten ließ, den Zweck, dort zu beruhigen und sich über die Lage der Dinge an Ort und Stelle zu orientieren. Dem gleichen Zwecke diente offenbar auch die wiederholte Anwesenheit Graf Heinrichs XXXII. in Stadtilm, z. B. nach der Ilmer Stadtrechg. von 1522/23, wobei „mancherlei sach im rathusse gehandelt wurde“ und ebenso der häufige Besuch städtischer Räte bei den regierenden Grafen (cf. die Stadtrechg. jener Jahre); aber an eine Stillung der Volksleidenschaft war schon gar nicht mehr zu denken. Der eigentliche Ausbruch der Revolution schon in diesen Jahren wird vorläufig dadurch mit aufgehalten worden sein, daß die soziale Frage durch das Interesse für die religiöse Bewegung zurückgedrängt wurde. Wir haben schon dargelegt, wie ein Caspar Guttel zu Arnstadt heilsbegierige Hörer seiner Predigten fand, mit welchem Erfolg ein Cyriakus Taubenthal zu Ringleben im evangelischen Sinne wirkte u. a. m.; — es kam nun darauf an, wie sich die herrschenden Kreise, vor allem die regierenden Grafen, zur öffentlichen Einführung der

[1]) Auf Schwierigkeiten, die zwischen den Männern von Immenrode und Erhard Zengen zu Topstedt ausgebrochen waren, deutet eine Eintragung betr. einen Vertrag zwischen beiden, nach welchem bestimmt wurde, daß erstere die Getreidezinsen bis Niederspira bringen, die Geldzinsen aber von dem Zeugen geholt werden sollen; jeder säumige Zinsmann soll die Zinsen nach Topstedt bringen (Montag nach Trinit. 1524. Urk.-B. 1518—41 p. 23 a), vergl. ferner den Streit zwischen den Untertanen des Ritters Apel von Ebeleben zu Ebeleben und Sußra eines- und denen von Rockstedt anderenteils „zweier flecke und trift halben nemlich eins grasefiecks vff den Molhoten gnant, das er Apel vor das seine angezogen und denen von Rogstedt doruf keiner trift wollen gestandig sein und des andern flecks ganset (?) (grenzet?) dem wasser nach Rogstedt werts das die von Rogstedt vor ire gemeine alwege gebraucht und den von Ebeleben nach Susra auch keiner trift gestehen wollen sich also irrung begeben haben etc.“ (Urk.-B. 1518 ff. p. 24 am Tage Crucis 1524).

Reformation stellen würden, und wir wissen ja, daß die Haltung der letzteren im schroffen Gegensatz zu den Wünschen eines großen Teiles ihrer Untertanen stand. Graf Günther XXXIX., wie Graf Heinrich XXXI. waren strenge Anhänger des alten Kirchentums. Caspar Guttels Wunsch, den er dem Regenten der Herrschaft Arnstadt nahe legte, dem Volke evangelische Prediger zu geben, ward nicht erfüllt; dem evangelischen Prediger Ringlebens wurde in Frankenhausen Stillschweigen auferlegt; Heinrich XXXII., in dem das Volk noch am ehesten einen lutherischen Gesinnungsgenossen erblicken konnte, war zwar an der Regierung beteiligt, konnte aber ohne Willen seines Vaters nichts tun und der Reformation jetzt noch nicht zum Siege verhelfen. Das Volk sah sich in seinem heiligsten Empfinden und Verlangen nach der Freiheit des Evangeliums durch eine unüberbrückbare Kluft von den herrschenden Kreisen getrennt, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die religiöse Bewegung eben deshalb, weil sie von den Herren, gegen die sich die soziale Bewegung richtete, nicht verstanden und angenommen wurde, indirekt zur Beschleunigung der Katastrophe des Jahres 1525 mitwirkte. Nur Unverstand kann deshalb gegen die Reformation einen Vorwurf erheben. Doch wir möchten für diesen Zusammenhang der Dinge noch bestimmte Beweisgründe anführen. Zunächst ist das Fehlen jeglicher Nachrichten darüber auffallend, daß sich Untertanen der Herrschaft Leutenberg im Jahre 1525 der Aufruhrbewegung des oberherrschaftlichen Gebietes angeschlossen hätten, oder daß sonst irgendwelche Tumulte in diesem Gebiete vorgekommen wären. Wenn auch die Nachrichten über Leutenberg überhaupt sehr spärlich fließen, so ist und bleibt dies doch bei dem sonst vorhandenen reichlichen Urkundenmaterial merkwürdig, und man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß die soziale Bewegung des Jahres 1525, die zweifellos auch in die Herrschaft Leutenberg ihre Wellen getragen hat, gerade deshalb in diesem Gebiete einen bei weitem ruhigeren Verlauf genommen oder sich überhaupt nicht bemerkbar gemacht hat, weil der regierende Graf Johann Heinrich schon in jenen Jahren ein entschiedener Anhänger Luthers gewesen ist, so daß also für die Bevölkerung dieses Gebietes der religiöse Gegensatz zu dem regierenden Herrn in Wegfall kam.

Ferner müssen wir die in den meisten Beschwerdeartikeln voranstehende Forderung der Land- und Stadtgemeinden berücksichtigen, nach welcher man das Recht beansprucht, einen Prediger zu setzen und zu entsetzen, „der seinen Unterhalt von den Gütern haben soll, die zur Pfarre gehören". Daß es sich bei dieser Forderung nicht etwa bloß um die Erlangung eines formellen Rechtes handelt, sondern gerade um einen Artikel, den man mit bezug auf die bisherige Ablehnung der Reformation durch die Herrschaft, die präsentationsberechtigten Klöster und den Adel aufstellte, liegt auf der Hand, wenn wir die Formeln anführen, in welchen die Gemeinden ihre Wünsche zum Ausdruck bringen. Die Heimbürgen und die ganze Gemeinde zu Seebergen sagen: „Erstlichen begern wir eines christlichen loblichen ewangelisten priesters ader predigers

denselben von uns zu setzen und zu entsetzen, den wir auch zimlich vorsorgen wollen"; die Mellenbacher: „wir wollen und begerens auf das das wort gottes aufgericht werden und wir einen evangelischen predier auf zu nehmen haben und zu entsezen macht haben"; Arnstadt: „ . . . das ein rath sampt der gemeine einen pfarherrn, der das heilig evangelium dem volke nach christlicher ordenung mocht predigen und rechtem guten grunde der heiligen schrift mocht ausgelegt und underweisen werden zu erwehlen, zu setzen und zu entsetzen macht haben etc. das gedenckt ein rathe und gemeine in keinen wegk lenger zu dulden"; die Plauer: „Zum erschten mit dem evangelio ceremonien der kirchen, pfarrer, priesterschaft setzen und zu entsetzen, lehen, altarien, und stieften wies in der schrift gegründet, wies allenthalben gehalten wurt", ebenso die Dörfer der Pflege Kevernburg, die in der Pflege Rudolstadt: „Zum aller ersten wollen wir einen christlichen pfarner, der das wort gotes lauther und clar uns vorsagt, welchen wir mogen und macht zu setzen und zu entsetzen zu thun haben, demselbigen wollen wir seine leibes narunge geben, nach aller notturft"; die Blankenburger äußern: „Zum ersten wollen wir ein pfarner, der uns das evangelium sagt und recht verklert, nach nütz unser selen, zu erwelen und zu entsezen, macht haben, den wollen wir, nach notturft mit aller zimlicher enthaltung versehen und vorssorgen". Ebenso die Schwarzaer. Die Dörnfelder wollen Macht haben einen Prediger „christlicher Lehre" zu setzen und zu entsetzen, ebenso die Angstedter; die Elxlebener wollen einen Pfarrer „sso uns das wort gotts verclern soll macht haben zu sezen und zu entsezen, so oft erss uns nicht gleichformig furlegt". Die Wüllerslebener und Großhettstedter wollen Macht haben, „einen pfarner ader prediger zu setzen und zu entsetzen nach gelegenheit der sache ane alle einrede eines lehenherrn". Die Frankenhäuser sagen: „Erstlich sollte hinfort eine ganze gemeine zugleich einen pfarrer, der ihnen das evangelium und gottes wort lauter und rein ohne alle menschensatzung predigte, anzunehmen und zu entsetzen macht haben". Auch die weniger ausführlichen Artikel anderer noch nicht genannter Gemeinden meinen im Grunde nichts, als das freie Recht, evangelische Prediger annehmen zu dürfen.

Endlich sei eine sehr wichtige, schon früher erwähnte Urkunde mitgeteilt: das Schreiben des Rates zu Frankenhausen an Graf Heinrich XXXI. vom Sonnabend nach Invocavit anno 1525, welches also kurze Zeit vor der Revolution in jener so furchtbar heimgesuchten Stadt, die später der Schauplatz der blutigen Bauernniederlage wurde, abgefaßt ist, es lautet:[1])

„Wolgeborner und edeler graf, euwern genaden sindt zuvor unsser undertanige schuldig unde gehorsame dinste, genediger herre, wir bitten e. g. dinstlich zuwissen, das die gemeine alhir zu Franken-

[1]) Sondersh. Land.-Arch.; eine erst vor kurzer Zeit aufgefundene Urkunde.

hausen, do wir innen e. g. schrift, des aufgelths[1]) halben eroffenet sich haben vornhemen lossen, das sie e. g. gehorsame in deme unde andern gebothen, zu leisten sich schuldigk erkennen, wollen auch deme alsso mit leib und guthe, zu vorvolgen allezeidt willigk befunden werden, unde dorneben dorch die viherleuthe, ahn uns gelanget, das e. g. inen auch einen prediger godtlichs wordts, zuvorkundigen do sie mit vorsorget, aufzunehmen, ader den magister, welcher bereidt alhir geprediget, unde zu keinem aufroher adder gezenke, sundern alleine goths ehre unde liebe des nehsten vorkundiget deme selbtigen die zeidt seins jors, vollent alsso iren zelen, zu troste genediglich erleuben, who aber e. g. den nicht vormeint, alhir zu haben dach mit einem andern, das evangelium ahn zu sagen unde iren selen selikeit zu under weissen, gnungsam vorsorgen, wurde innen aber ein sollicher nicht nachgelassen, unde ahne einen prediger vorlassen, wolten sie e. g. wie e. g. landtvoget woll gehordt in deme ader ahnderin gehorsam ernachmols zu leisten sich nicht willig befinden lossen, welchs wir e. g. deme wir zu dinen schuldig, auss gehorsamer pflicht nicht haben wissen zuvorhalten dinstlich bittende e. g. wollen sich hirauf kegen die gemeine mit schriftlicher antwordt vornemen lossen.

Dat. sonobendes nach invocavit anno 1515 (11. März)

Der radt zu Franckenhaussen".

(Dem wolgebornen unde edelen hern hern Heinriche, grafen zu Schwarczpurgk herre zu Arnstadt unde Sundersshaussen unssern gnediglichen hern).

Bei dem streng papistischen Standpunkt des Grafen ist nicht anzunehmen, daß er dem Wunsch, den Frankenhäusern einen evangelischen Prediger zu lassen, gewillfahrt hat, und daher dürfte diese Stadt, als kurze Zeit darnach die Revolution losbrach, sich um so entschiedener auf die Seite der Aufrührer gestellt haben.

Außerdem muß zugestanden werden, daß sich gewiß auch sonst noch manches an die religiöse Bewegung ansetzte oder in ihrem Gefolge auftrat, was auf den Gang der sozialen Bewegung Einfluß gehabt hat. Zunächst ist es selbstverständlich, daß durch die religiöse Streitfrage, die in die untersten Schichten des Volkes getragen wurde, einerseits zwar die Aufmerksamkeit von dem sozialen Ideal abgelenkt, andererseits aber die Volksleidenschaft noch mehr entfesselt, der glimmende Funke zu heller Flamme angefacht wurde. Vergegenwärtigen wir uns nur, in welchem Maße durch die religiöse Flugschriftenliteratur jener Jahre der Volksgeist in seinen Tiefen aufgewühlt wurde![2]) Die

---

[1]) Eine außerordentliche Steuer.

[2]) cf. Aug. Baur, Deutschland in den Jahren 1517—1525; Hagen, Deutschlands lit. und relig. Verhältnisse im Reformatiorszeitalter II., p. 176 ff.

heilige Schrift, die in den Händen vieler war, wurde zur Waffe; auf sie konnte man sich um so nachdrucksvoller berufen, als man nach der Annahme, daß das alte Testament abgetan sei, auch alle angeblich auf demselben beruhenden Zehnten und sonstigen Lasten um des Evangeliums willen abgeschafft sehen wollte (cf. Kolde, Luther II. p. 180). Die religiöse Bewegung richtete sich ja zusammen mit der sozialen gegen einen gemeinsamen Feind, gegen die geistlichen Herren, gegen Mönche, Nonnen und Pfaffen, für die Reformatoren waren sie meist mit die zähesten Anhänger der alten Kirche, die erbittersten Bekämpfer der neuen Lehre, für die Aufrührer die größten sozialen Bedrücker neben den Junkern — man kann sich demnach vorstellen, daß durch diesen Kampf gegen einen gemeinsamen Gegner Revolution und Reformation Berührungspunkte erhielten, die leicht den Anschein erwecken konnten, als ständen beide mit einander im Bunde. Man konnte die Ansicht verbreiten, und sie fand Glauben, die Reformation sei die Urheberin der ersteren und umsomehr, als gerade das Stadt- und Landvolk die Träger der religiösen Bewegung in dieser Periode waren, d. h. dieselben Gesellschaftsschichten, auf welchen der soziale Druck lastete und die eine Befreiung von ihm herbeisehnten. Die schon sehr alte Verquickung (cf. die Taboriten) religiöser und sozialer Forderungen in den noch vorhandenen Beschwerdeartikeln veranschaulicht recht deutlich das nach der Lage der Dinge ganz verständliche Ineinandergreifen der sozialen und religiösen Bewegung. Endlich trifft auch folgendes für die schwarzburgischen Verhältnisse zu: „Es hat viele gegeben, die von Luthers berühmten Sätzen in seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen nur den einen vernahmen, daß ein Christenmensch sei ein Herr aller Dinge und niemand untertan, nicht aber den andern, daß ein Christenmensch sei ein Knecht aller Dinge und jedermann untertan, oder wenn sie davon erfuhren, doch die darin liegende Paradoxie nicht verstanden und sich einzig an das hielten, was sie darin zu finden vermeinten, weil sie darauf hofften, — die Freiheit vom drückenden Joche, die sie und ihre Väter, nur vom Zwange zurückgehalten, mit leidenschaftlicher Glut sich selbst zu erringen so lange begehrt hatten" (cf. Kolde, Luther II., p. 179). Wer, so fragen wir, möchte aber daraus der Reformation in unserem Lande einen Vorwurf machen? — gewiß ebenso wenig wie darum, daß auch bei uns die Schwarmgeisterei eines Carlstadt, die verwirrenden Predigten und Schriften eines Thomas Münzer Eindruck gemacht haben. Es ist nämlich erwiesen — wie wir früher schon andeuteten — daß sich Carlstädtische Einflüsse von Orlamünde aus in Rudolstadt und Umgegend namentlich durch die Wirksamkeit eines gewissen Magisters Conrad Glitsch geltend gemacht hatten;[1]) und eben so sicher ist es, daß es für Münzer und seine Anhänger leicht war, in der schwarz-

[1]) (Weim. Arch.) 1527, Schr. betr. die erledigte Pfarre zu Rerckgt; die seitens der Universität Wittenberg eingereichte Bitte, den Magister Conrad Glitsch für sie zu verordnen, wird von dem Kurfürsten Johann von Sachsen nicht genehmigt, „do sich genannter Glitsch zur zeit als er in Orlamünde gewest zu Carlstadt gehalten und in Rudolstadt und Umgegend diese lehre gepredigt habe". Die betr. Stelle in der Kurf. Antwort lautet:

burgischen Bevölkerung ihren revolutionären Ideen Eingang zu verschaffen. Allstedt, Mühlhausen, Hauptorte der agitorischen Tätigkeit Münzers, waren dem schwarzburgischen Gebiet benachbart; wir wissen, daß Münzer schon während seines Allstädter Aufenthalts Zulauf von Schwarzburgern gehabt hat (Harzzeitschrift XX. p. 67 ff.). Daß die soziale Bewegung auch in den Reihen der Parochialgeistlichkeit Helfer und Anhänger finden mußte, darauf haben wir schon hingewiesen. Jener Pfarrer zu Dörnfeld und der zu Niederspier, die beide in der Aufruhrgeschichte eine Rolle spielen, waren ebenso wie noch mancher andere (z. B. ein Stadtilmer, ein Frankenhäuser) vom sozialrevolutionären Geiste beseelt, sie waren Jünger Münzers, nicht Luthers; wahrhaft lutherische Prediger, wie Caspar Guttel, Cyriakus Taubenthal, Joh. Thal wirkten im echt evangelischen Sinne und Geiste; weder einem Taubenthal zu Ringleben, noch einem Thal zu Ebrich konnte von der weltlichen Obrigkeit revolutionärer Münzerscher Irrtum nachgewiesen werden, sie mußten nach gründlichem Verhör wieder auf freien Fuß gesetzt werden.[1])

Wir fassen die Gründe, welche die Erhebung der Land- und Stadtbewohner im Schwarzburgischen herbeigeführt haben, im folgenden kurz zusammen:

„. . . aber als kurtz darnach die nechst vergangene auffrur vberhand genohmen, ist er als wir bericht sein wiederumb (er hatte schon vorher die Carlstädt. Lehre verkündigt und war erst nach Widerruf und auf Fürbitte wieder geduldet worden) in vorige verfurung getreten, sall sich berurter aufrurischen handluug mit seinen unschicklichen predigen und sunst zu Rudelstet und der enden nicht wenig teilhaftig gemacht haben, darumb wir bedengken haben. denselben in unserm furstenthumb insonderhait als pfarrer und seelsorger zu wissen“ etc.

[1]) Anhangsweise wollen wir die schon früher begonnene Strafenstatistik auch für die Jahre 1520—1524 fortsetzen. Sie wird das oben Dargelegte noch weiter erläutern.

a) Amt Clingen-Greußen:

1521/22 25 Fälle, gibt mit Greußen: 110 sch. 48 gr. Strafgeld. } Die höchsten bisherigen
1522/23 16 Fälle, gibt mit Greußen: 61 sch. 13 gr. Strafgeld. } Strafgeldereinnahmen.

Darunter z. B. folgende charakteristischen Fälle: „2 sch. Hans Pameel zu Nidern Bessa das er aufrur mit unnutzen worthen in der schencken gemacht act. exaudi; 9 sch. 48 gr. Gabriel zu Nidernspira das er der steure halben geredt und ver schinde vie („Schindevieh“, ein sehr bezeichnender Ausdruck dafür, wie der gemeine Mann seine unterdrückte Lage beurteilte) geacht act. ciriaci; 1 sch. 3 gr. Hartung Saurbeyr zu Clingen zur helfte das er uber den rat geclaget und nicht verfolgen megen“.

1523/24 13 Fälle, gibt mit der Hälfte des Strafgeldes von Greußen: 85 sch. 46 gr. Darunter u. a. 3 Fälle wegen Aufruhr in Niederspier, in „beiwessens des richters“: 2 Fälle wegen Lärmens und Aufruhrs zu Niederbösa und Feldengel, ein Fall wegen Ehebruchs, 5 Fälle wegen Schlägerei, Scheltens und Stecherei, 2 Fälle wegen Vergehen bei dem Gericht zu Topstedt.

1524/25 7 Fälle: 57 sch. 12 gr.

b) Amt Blankenburg:

1523/24 3 Fälle 2½ sch. 1 gr. Strafgeld.
1524/25 2 Fälle 8 sch. Strafgeld.

c) Amt Arnstadt:

1520/21 25 Fälle, 37 sch. 16 gr. Strafgeld }
1521/22 57 Fälle, 56 sch. 13 gr. Strafgeld! } Verhältnismäßig häufig
1522/23 37 Fälle, 55 sch. 11 gr. Strafgeld } sind die Fälle
1523/24 40 Fälle, 79 sch. 16½ gr. 2 Pf. Strafgeld. } von Auflehnung.

(Nächst 1503/04 und 1513/14 die höchste Strafgeldereinnahme!)

d) Amt Frankenhausen:

1522 Strafgelder von der Stadt Frankenhausen, 28 sch. 38 gr.
Strafgelder von den Dörfern des Amtes, 40 sch. 23 gr.

1) Im Verlauf der zweiten Hälfte des Mittelalters waren die schwarzburgischen Untersassen zugleich mit der Beschränkung, ja zum Teil mit dem gänzlichen Verluste ihrer politischen Freiheit in eine immer größere Abhängigkeit von den weltlichen und geistlichen Grundherrn gekommen, die sich namentlich durch eine seit Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzende und immer größer werdende Belastung mit Abgaben und Dienstleistungen aller Art für die Untersassen empfindlich bemerkbar machte. Die teilweise ungebührlich und willkürlich gesteigerten, ungleich verteilten und rücksichtslos geforderten Leistungen riefen eine immer größere Erbitterung gegen die Herren hervor.

2) Der ungeheuere Druck der Abgaben und Dienstleistungen hatte eine Benachteiligung der materiellen Lage des Volkes zur Folge, zumal man sowohl über den Verlust der einstigen markgenossenschaftlichen Rechte als auch fortgesetzt über Übergriffe und Schädigungen der Oberherrn zu klagen hatte. Dieser

---

e) Stadtbußen von Rudolstadt:
1520/21 Straffälle 8, Strafgeld 2 sch. 49 gr.
1522/23 Straffälle 13, Strafgeld 8 sch. 18 gr.
1523/24 Straffälle 8, Strafgeld 10 sch. 5 gr. 3 l. Heller.
1524/25 Straffälle 6, Strafgeld 4 sch. 50 gr.

f) Stadtbußen von Arnstadt (Steinbußen):
1520/21 Straffälle 18, Strafgeld 9 sch. 56 gr.
1522/23 Straffälle 16, Strafgeld 7 sch. 54 gr.

g) Stadtbußen von Blankenburg:
1520/21 Straffälle 11, Strafgeld 5 sch. 56 gr.
1521/22 Straffälle 23, Strafgeld 12 sch. 56 gr.
1522/23 Straffälle 16, Strafgeld 6 sch.
1523/24 Straffälle 16, Strafgeld 6 sch. 48 gr.

h) Stadtbußen von Königsee:
1521/22 Straffälle 36, Strafgeld 21 sch. 30 gr.
(Wegen Frevelns und Raufens im Rathause, in den Häusern und auf der Gasse allein 30 Fälle; 1 Fall wegen verbotenen Spielens, 1 Fall wegen unerlaubten Umgehens mit Feuer im Hause, 1 Fall, weil die Fleischhauer auf eine Zeit kein Fleisch hatten u. s. w.)

i) Stadtbußen von Stadtilm:
1520/21 Straffälle 46 und 13 Fälle wegen Graspfändens, 19 sch. 43 gr.
1521/22 Straffälle 24 und 28 Fälle wegen Graspfändens, 18 sch. 4 gr.
(z. B.: 1 sch. 20 gr. Claus Grafe, Peter Promel, Lenhart Kerssner (spätere Aufrührer) und Wolff der topferknecht iglicher 20 gr. haben sich off dem radthuse geunwilget einer nach dem andern geschlagen" etc.)
1522/23 Straffälle 23 und 12 Fälle von Graspfänden, 15 sch. 6 gr.
1523/24 Sträffälle 52 und 11 Fälle von Graspfänden, 32 sch. 38 gr. (?)
(Schon die eigentliche Revolution, z. B. „10 gr. Jacoff Scherff hat den wechter mit fussen geschlagen; 5 schneeb. Merthen Molnhelm hat Heintz Linewebern in Nicla Westers huse geschlagen; 20 gr. Adam Metzel hat sich offem rathuse mit tantzen ungebürlich . . . (?); 40 gr. Heintz Holbock hat ein stein des obants (abends) in die ratstuben getragen; 42 gr. Gunter Rasaman hat Hansen Hempel im rathuse mit einem leuchter geworfen" (Scherff, Molnhelm, Holbock und Rasaman sind später Führer der Aufständigen). Auch sonst zahlreiche Fälle von Auflehnung gegen den Rat, die Wächter rc.
1524/25 Straffälle 5 und 11 Fälle von Graspfänden, 5 sch. 24 gr.

k) Bußen des Stifts Ilm:
1521/22 Straffälle ?, Strafgeld 39 fll. 7 soll.(?) = die höchste bisherige Strafgeldereinnahme!
1523/24 Straffälle 5, Strafgeld $10^1/_2$ fll.

Charakteristisch außer der hohen Zahl der Straffälle und der Art der Vergehungen (Tumulte, Auflehnung, Aufruhr, Schlägerein rc. kommen besonders häufig vor) ist vor allen Dingen, daß diejenigen Männer, welche später Führer der Aufständigen sind, wegen öffentlichen Unruhestiftens bestraft werden müssen, ferner, daß wir hier während der letzten 30—50 Jahre vor der Revolution die höchsten Strafgeldereinnahmen finden.

Umstand, neben der wucherischen Ausbeutung und neben anderen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der ackerbau- und gewerbetreibenden Bevölkerung in Stadt und Land aufs empfindlichste störenden Mißständen, vertiefte den Gegensatz der wachsenden Zahl der Besitzlosen zu den Besitzenden mehr und mehr und rief eine immer größer werdende Unzufriedenheit in den benachteiligten Kreisen hervor.

3) Die sozialen Mißstände erfuhren eine weitere Verschärfung durch die infolge der Rezeption des römischen Rechtes verderbte Gerichtspflege, bei welcher der gemeine Mann nur schwer zu seinem Rechte kommen konnte, sowie durch die Beschränkung bez. Aufhebung gewisser politischer Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und überhaupt durch die verachtete soziale Stellung, welche der gemeine Mann innerhalb der menschlichen Gesellschaft einnahm.

4) Unter der Einwirkung neuer geistiger Strömungen, die auch das Volk in sich aufnahm und durch die es erst recht zum Bewußtsein seiner unwürdigen Lage kam, spitzten sich die sozialen Gegensätze mehr und mehr zu; denn es traf nicht zu, — obwohl man dies hätte erwarten sollen — daß die alte Kirche zum Ausgleich der vorhandenen Spannung irgendwie beigetragen hätte — im Gegenteil, sie gerade war es, welche bei ihrer grenzenlosen Veräußerlichung des Kultus, bei ihrer Habgier nach irdischem Gut, bei dem Reichtum ihrer klösterlichen Niederlassungen und der jede Autorität untergrabenden sittlichen Haltung des Klerus Haß und Unzufriedenheit in die Kreise der schlecht dotierten Säkulargeistlichkeit und überhaupt in die Bevölkerung hineintrug. So erklärte es sich auch, daß im Zusammenhang mit gewissen Aufruhrbewegungen außerhalb des Landes die Unruhe im Lande von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunahm und sich wiederholt in kleinen Aufständen Luft machte, welche als Vorläufer der großen Bewegung des Jahres 1525 anzusehen sind.

5) Die Jahre kurz vor 1525 brachten nicht nur keine Besserung der sozialen Mißstände, sondern sogar neue Beschwerden, doch dürfte der Losbruch des Sturmes mit durch die reformatorische Bewegung, die das öffentliche Interesse ganz in Anspruch nahm, vorläufig noch hinausgeschoben worden sein; denn wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß manches Mißverstandene und Irrtümliche, was im Gefolge der religiösen Bewegung auftrat, auf die soziale Bewegung Einfluß ausgeübt hat, so ist es doch erwiesen, daß sich die ersten Verkündiger der lutherischen Lehre vom revolutionären Geiste frei hielten und daß erst dann, als die Anhänger Luthers von denselben Kreisen, in denen sie ihre sozialen Bedrücker sahen, nicht verstanden wurden, dieser Umstand zur Beschleunigung der Katastrophe beitrug.

Darnach ist erwiesen, daß der Aufruhr der Stadt- und Landbewohner im Schwarzburgischen vorwiegend den Charakter einer sozialen Revolution[1]) bezw. Reaktion an sich trug, der allerdings das politische und religiöse Moment nicht fehlte.

[1]) Im Gegensatz z. B. zu dem Bauernaufstande in dem angrenzenden Erfurter Gebiete, der mehr politischer Art war (cf. Schum. a. a. O. p. 102 und Eitner, Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrhundert p. 29).

Viertes Kapitel.

Der Aufruhr in der Oberherrschaft.

Der Winter 1524/25 war vorüber, der Frühling zog ins Land, das Osterfest — es fiel auf den 16. April — hatte man noch in Stadt und Land in äußerer Ruhe gefeiert, aber es war nur die unheimliche Stille vor dem Sturm, — da kurz nach Ostern war's, als sich, gleich als wenn mit dem Erwachen der Natur, mit dem Schmelzen des Schnee's und Eises in den Wäldern und auf den Bergen Schwarzburgs alle Unentschlossenheit aus dem Herzen des Bürgers und Bauern mit einem Male geschwunden wäre, das Volk zum gemeinsamen Freiheitskampf auf raffte.

Bei einer genauen Prüfung der Akten wird die an sich naheliegende Annahme zur Gewißheit, daß der oberherrschaftliche Aufstand seinen direkten Anstoß durch die Bewegung in den angrenzenden Gebieten erhalten hat und zwar, irren wir nicht, von zwei Seiten, von Süden aus den fränkischen, bez. hennebergischen Aufruhrgebieten und von Norden durch den thüringischen Aufruhr. Dem oberherrschaftlichen Aufstande wird dadurch — wenn er auch in territorialer Abgeschlossenheit verlief — der Charakter völliger Isoliertheit genommen; er steht mit der großen, deutschen sozialen Bewegung in Verbindung und gewinnt eben dadurch ein erhöhtes historisches Interesse, daß er, gleichsam ein Bindeglied zwischen dem süddeutschen und dem thüringischen Aufstande bildet. Zunächst dürfte schon durch die geographische Lage des oberherrschaftlichen Gebietes die Annahme einer doppelseitigen Beeinflussung von außen sehr wahrscheinlich werden. Die Thüringer Waldgegend Schwarzburgs grenzte im Amte Schwarzburg-Königsee an die Grafschaft Henneberg, dem nördlichsten Aufruhrgebiet des fränkischen Aufstandes, während die Pflege Kevernburg und Amt Arnstadt mit dem kursächsischen Aufstandsgebiet (Ichtershausen), mit dem der Grafschaft Gleichen und der Stadt Erfurt in örtlicher Berührung standen. Zweitens läßt die zeitliche Aufeinanderfolge den Schluß zu, daß der oberherrschaftliche Aufstand direkt durch die Bewegung in Süddeutschland und in Thüringen angeregt worden ist, und drittens beweist es der Verlauf des Aufstandes, der Inhalt der Artikel derAufständigen u. a. Wir heben hervor, daß sich wie im Fränkischen so auch im Schwarzburgischen nicht nur das Landvolk, sondern auch die Städter dem Aufstande anschlossen. Wir weisen auf die prinzipielle Übereinstimmung der schwarzburgischen Beschwerdeartikel mit den der „schwarzen Bauern" hin. Ferner sind zwei große Aufstandszentren zu unterscheiden: erstens

der Aufstand der Landschaft vor dem Wald mit seinem späteren Sammelpunkt Stadtilm und der Arnstädter Aufruhr.[1]) Unter den Waldaufrührern spielten hennebergische (Ilmenauer) Aufständische gleich von Anfang an eine wichtige, leitende Rolle. Der Stadtilmer Haufe setzte, als er ein Scheitern der Bewegung fürchtete, auf die Schweinfurter, Ichtershäuser — mit denen später ein Bündnis geschlossen ward — und Erfurter seine Hoffnung, auch drückte der Hauptanführer der Schwarzburger zu Arnstadt, Hans Bauer, den Gleichnischen Aufständigen seine Freude darüber aus, daß sich die Grafen von Gleichen ihren Forderungen gefügt hätten, und das später angeführte Schreiben des Grafen Wilhelm von Henneberg an Graf Günther XXXIX., in welchem er sich nach den Forderungen der schwarzburgischen Aufständigen erkundigt, könnte darauf hinweisen, daß unter den beiden Grafen ein Einverständnis darüber bestand, daß die hennebergischen und schwarzburgischen Waldaufrührer Fühlung miteinander hatten.[2])

Über die Art, wie der direkte Anstoß von außen erfolgte, haben wir nur einige dürftige Anhaltepunkte. Zunächst steht fest, daß er auf die persönliche Anwesenheit gewisser Ilmenauer Agitatoren mit zurückzuführen ist; sie begleiteten später den Waldhaufen, ihrem Rate wird bei den Verhandlungen in Stadtilm, gelegentlich des Grießheimer Überfalls u. s. w. Gehör geschenkt, mit den Ilmenauern verband die Schwarzburger ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den Grafen Wilhelm von Henneberg, auch gehen wir gewiß nicht fehl, wenn wir auf ihren Antrieb die Entstehung des „evangelist brüderlich Bund" der 6 Waldorte mit Langewiesen an der Spitze, der im Anfang der Bewegung eine so bedeutsame Rolle spielt, zurückführen. Ferner ist die Aussage des Heinrich Keußer in seiner Urgicht über den Stadtilmer Haupträdelsführer Jacob Scherff wichtig. Dieser war in den Fasten zu jenem gekommen und hatte geäußert: „er habe ein brief in seiner taschen, der sal nach was aufbrengen". Daß es sich hier um eine Aufforderung zum Aufstand, wie sie in jener Zeit von Land zu Land verbreitet wurden, handelt, ist sicher anzunehmen. Vielleicht sind damit die zwölf Artikel der „schwarzen Bauern" gemeint, die ja auch später bei der ersten Beschwerdeeingabe der Stadtilmer an den Grafen eingereicht wurden,[3]) oder der „Artikelbrief" der evangelischen Bruderschaft am Wald (Schwarzwald), welchen diese zugleich mit den 12 Artikeln hatten ausgehen lassen (cf. Zimmermann, Gesch. des B.-K. I. Bd. S. 418), oder ein aufreizender Brief Münzers — wer mag es wissen? Jedenfalls ist es wahrscheinlich, daß wie in Stadtilm so auch in Rudolstadt, Königsee u. s. w. derartige

[1]) cf. Schr. des Rats und der Gemeinde zu Greußen nebst der Landschaft an Graf Günther XXXIX. vom 3. Mai.

[2]) Diese Annahme erfährt durch folgende Aussage Scherffs in seinem ersten Verhör Bestätigung: „haben sich mit den Ilmenaischen vereingedt ob m. g. h. graf Wilhelm nit hilte wolten si inen beistand thun" — falls sich, was auch möglich sein kann, diese Bemerkung nicht auf das spätere Bündnis zu Arnstadt bezieht.

[3]) Für diese Annahme möchte ich folgende Stelle des Stadtilmer Ratsberichts vom 9. Juni anführen: „und berurte ufrurer haben hiruber uns einen brief: doinne der Swartzwalder artigkel einzuschlissen furbracht und behendigt" etc.

Briefe eingingen. Der Erfolg der auswärtigen Agitation auf die nur noch auf einen äußern Anstoß zum Aufstande wartenden Schwarzburger blieb nicht aus. Es bildeten sich im Lande und besonders in den Städten, in denen man an dem immer wachsenden Haufen der Unzufriedenen einen starken Rückenhalt hatte, schon Wochen vor dem eigentlichen Ausbruch des Aufstandes Aufruhrgruppen, die sich aus Männern zusammensetzten, bei denen sich Entschlossenheit mit glühendem, noch durch mehrfache Bestrafungen genährten Haß gegen die sozialen Mißstände paarte, zum Teil auch unruhige Köpfe, die aber doch die Überzeugung haben mochten, daß die Sache, der sie all' ihr Denken widmeten, eine gerechte sei. Näheres wissen wir allerdings nur über Stadtilm aus den „Urgichten". Hier war Jacob Scherff das Haupt der revolutionären Agitation. Wir hören, daß er schon in dem Fasten — leider ist diese Aussage sehr unbestimmt — also vor Ostern, zu Heinrich Kayßer von jenem schon erwähnten geheimnisvollen Brief gesprochen hat. Wir erfahren auch, daß Scherff andere veranlaßt hat, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen; ein Haufe von zirka 20 Männern war bereit, an seiner Seite dem Grafen die wertvollen Ilmer Klosterkleinodien, als dieser sie nach Arnstadt in Sicherheit bringen wollte, am 23. April abzunehmen. Besondere Beachtung verdient der „evangelist brüderliche Bund", zu dem folgende Waldortschaften gehörten: Langewiesen, Gehren, Jesuborn, Herschdorf, Gisseldorf (Gillersdorf?), Breitenbach, Böhlen, Friedersdorf, Willmersdorf und Gerha(?); er hatte sich offenbar verhältnismäßig frühzeitig organisiert und bei Beginn der Erhebung, wie wir nachher sehen werden, die ganze Bewegung ins Rollen gebracht. Es mögen gleich hier die Namen derjenigen Männer genannt werden, welche als die Hauptleiter des Aufstandes angesehen werden dürfen: Jacob Scherff (Stadtilm) mit zahlreichen Genossen, unter denen besonders Heintz Keyßer, Heintz Holbach, Lenhardt Korßener, Mertten Molnhelm zu nennen sind. Der alte Schosser zu Rudolstadt (Hans Folgke?), Hans Falcke zu Schwarza, Georg Knüttel, der alte Vogt zu Langewiesen, Paul Folcker zu Langewiesen, („ist wachemeister gewest", cf. 1. Verhör des Jacob Scherff), Georg Moller und Claus Kranach zu Königsee, Senff und Meurer zu Blankenburg (jedenfalls war einer von den beiden der Schneider, „der gehunken hat", cf. 1. Verhör Behems), der junge Hempel zu Gräfinau, Hans Heile oder der Behem, der Proviander zu Marlishausen, Walter Glaser, der Profoß, der Schulmeister (Iheronimus?) zu Paulinzella (vermutlich derselbe, von welchem es im 1. Verhör Scherffs heißt: „der schreiber aus der Zelle were rechtschaffen einer"). Der Pfarrer zu Dörnfeld (der senfftgugker), wahrscheinlich Kassenführer des Bundes, endlich Hans Bauer, jedenfalls ein Ilmenauer.[1]) Unter diesen

[1]) Vergl. die Verteilung der Pferde an die Hauptleute nach dem zweiten Verhör des Behem und die Antwort im zweiten Verhör Scherffs auf die Frage: „Wer in diesen raten die hauptleut alle waren? Bericht von der von Blangkenburg Senff und Meurer, zu Rudolstat der alte schosser Hans Folgke, zn Konigsee Georg Moller und Claus Cranach". Es ist nicht recht klar, ob Hans Folgke der Name des alten Schossers von Rudolstadt, oder ob er mit Hans Falcke aus Schwaiza identisch ist.

waren offenbar der Letztere und Jacob Scherff die hervorragendsten, denn sie wurden später auch zu obersten Hauptleuten im Felde ernannt. Der Stadtilmer Scherff suchte allerdings zu Haupträdelsführern auch noch Hans Falcke von Schwarza und den alten Schosser von Rudolstadt zu stempeln; doch war das wohl nur eine Angabe, die ihn selbst entlasten sollte, denn Scherff gerade war es, der zum Zusammenschluß der Aufständigen durch Briefe an die Rudolstädter, Königseer und an den Behem von Marlishausen wesentlich beigetragen hatte (cf. Verhör Heintz Holbocks). Außerdem sind noch folgende Edelleute, die sich gleichfalls der Bewegung, ob gezwungen oder freiwillig, wir wissens nicht, angeschlossen hatten, zu nennen: Haldeck zu Lichstedt, Fabian von der Grune, Hans von Ensenberg, Keßel und Liptitz.[1])

So sehen wir denn schon vor dem eigentlichen Ausbruch das Volk in Stadt und Land zum Aufstand fertig, an seiner Spitze Männer, die die Volkssache zu der ihrigen gemacht hatten und zum äußersten entschlossen waren, nur noch auf das Zeichen wartend, um loszubrechen. Der eigentliche Ausbruch des Aufstandes fiel in die ersten Tage der Woche nach Quasimodogeniti (Montag, den 24. und Dienstag, den 25. April), und derjenige Aufruhrherd, welcher die Führerstelle in diesem wichtigen Momente übernahm, war allem Anscheine nach der „evangelist brüderliche Bund" der 10 Waldorte. Möglicherweise war der spätere Hauptmann Hans Bauer von Anfang an die Seele der ganzen vorbereitenden Tätigkeit. Im Einverständnis mit den Stadtilmern und unterstützt von ihnen suchten die Waldaufrührer die noch getrennten Aufständigen zum Anschluß an den Bund, der sich außer dem gegenseitigen Schutz die Aufgabe gestellt hatte, die Aufrührer zu bewegen, die 12 Beschwerdeartikel der schwarzen Bauern im Namen der Bundesgenossen an den Grafen einzureichen, und sie, um bei einer gemeinsamen Aktion jede Zersplitterung zu vermeiden, an einem bestimmten Sammelpunkt, zu dem man Stadtilm wählte, zu vereinigen. Nach beiden Seiten hin waren die Bemühungen von Erfolg gekrönt. Daß der Waldbund in der Tat nach der angedeuteten Richtung zunächst tätig war, wird durch folgendes erwiesen: Am Montag nach Quasimodogeniti (24. April) 1525 schrieb der „evangelist bruderliche Bund" „an ein gemein zu Blanckenburgk unseren lieben brutern des bunts: Unsern freuntlichen gruss zuvor lieben brudern ein gemeine zu Blanckenburgk unser beger an euch das ir wollet bei uns ston als bruder der gerechtigkeit nach dem gemeinen nutz zu fordern nach laut der 12 artikel so von den swartzen bauhern aussgangen so wir (mit?) uns bruderlich vertraudt haben zusammenzuhalten wihe cristliche brudern wolt (wohl?) anstet und bei dissen bünten ein jder

[1]) cf. 1. Verhör von Scherff: „Haldeck, Fabian von der Grune, Hans von Enzenberg und Kessel (Liptitz ist im zweiten Verhör genannt) waren mit in der ordenung gangen zum hoffen geschworen ob sie erfordert, wisse er nicht". (Wir unterscheiden im folgenden bei Jacob Scherff und dem Behem von Marlishausem 1. und 2. Verhörsakten. Die ersteren decken sich inhaltlich fast mit den letzteren; jene sind undeutlich geschrieben und manches ist durchstrichen. Sind die zweiten etwa nur eine Reinschrift der ersten?)

in seiner hausswonung und narung stille sitzen und unsere g. h. die artickel zu schicken, sein gnaden biten uns bei solchen artikel bliben lossen wollten wir(?) uns gegen seine gnaden auch als getrauhen undersassen mit hohen fleis erlich erzahen (erzeigen) wihe getrauhen an stet so einer aus dissen bunt genossen beleidigeth wirde salt in alle bunt genossen mit leib und gut redung und beistant thun, als nemlich Langewesen, Gern, Jhesborn, Herssdorf, Gesseldorf, Breydenbach, Belen, Fridersdorf, Wylmersdorf, Gerha(?) und uns zu schicken euer gutliche antwort schreffl ich (schriftlich) bei dissen unsern boten u. s. w." Ferner ist in dem Ilmischen Ratsbericht über den Verlauf der Unruhen gesagt, die Rudolstädter seien in die Stadt eingekommen und hätten den Ilmer Aufständigen eine Schrift der Königseer gezeigt des Inhaltes, daß die Rudolstädter in Stadtilm auf sie (die Königseer) warten sollten, und in der peinlichen Aussage des Heintz Holbock heißt es, daß er und Jacob Scherff „zu solcher entpor den von Rudelstat Königssee und den andern stetten zu geschreben". Soviel über die ersten Pläne der Aufrührer.

Über die einleitenden Ereignisse beim Ausbruch in den einzelnen Bezirken erfahren wir folgendes: Zunächst geht aus dem Begleitschreiben, welches der Rudolstädter Rat seiner Beschwerdeartikeleingabe vom 25. April beifügte, hervor, daß am 24. April das Amt Schwarzburg, die Städte Königsee und Blankenburg zum Aufruhr entschlossen waren.[1] Leider sind wir über Einzelheiten des anfänglichen Verlaufes der dortigen Bewegung nicht unterrichtet. In Königsee mag die Erbitterung besonders groß gewesen sein und sich namentlich gegen den verhaßten Amtmann Georg von Witzleben, der da seinen Sitz hatte, gerichtet haben; derselbe hatte, wie wir schon wissen, durch unvorsichtige Drohworte den Unwillen der Königseer, Kevernburger und Arnstädter noch erhöht. Wir erfahren aber nicht, daß dem Beamten ein Schaden widerfahren wäre, er wird sich vermutlich rechtzeitig in Sicherheit gebracht haben. Über die Anfänge in Langewiesen berichtet uns wahrscheinlich ein Schreiben des Rates und der Gemeinde vom Freitag nach Misericordias Dom. (5. Mai) an den Grafen. Auf eine Anfrage desselben erwiderte man folgendes: „Edler wolgeborner grafe und her etc. gnediger her euer gnaden schriben von der treiher person wegen so geben wir euer gnaden zu erkennen und wissen wihe der person sein vier gewesen und uff den montage fruhe ausgetrethen und zu holtz gegangen uff die nacht wider komen so sein die zwene in dass dorf gangen uffgnade, denn es ist gnade bewesets(?) sunder die frauhen der ander menner sein zu in komen und gesprochen, dass

[1] Der Rat schreibt nämlich, daß ihm „von zweien menner in hechst vergangen nachtlicher (nächtlicher) weil kund wurden, wie das sich etliche e. g. stet und dorfern und sunderlich Königsehe und Blangkenborck und das ampt Swartzborck gegen e. g. geschwinde und entborlich widerwillig gedencken anzulassenen umb etlich gebrechen die innen von e. g. etlicher mass, wie wirs, und auch von unsern burgern zu grossen schaden und vorderbunge wirt aufgelegt entricht" etc.

sie nicht solten in das dorf gan anders sie gingen in den doth, so sein die selbige zwene Hans Musselbach und Hans Daniel wider in das holtz gangen jenes(?) hot jetzt Hans Musselbach lossen horen und gesaget welcher abtrunigk wurde dem sal man des heubt absahen (abschlagen) und sein nicht lenger bei dem nachbar bliben wollen dan zweihen Hans Musselbach und Hans Daniel ein sicher freihe geleidt geben zu und ab zu iren gutern solche ire guter zu verkeufen und ires wegers zu gedencken und die nachbarn wollen ir nicht bei in wisser(?) in mers g. h. so euer gnaden scholteis (Schultheiß) nicht werhe ein weg geriden(?) so werhe die sach nicht also zugangen und wissen noch nit wihe es hat gemeint obs gut oder böss ist gewest, in mers g. h. wir haben euer gnaden scholtteis nicht heissen wegreiden so wollen wir ihn auch nicht wider heissen komen, in mers, gnediger her wir geben, euer gnaden zu erkennen, so euer gnaden solche mener bei euer gnaden wern wihe euer gnaden mit im wolde geborn, euer gnaden zu dinen sein mir alle zidt beredt". Wenn auch dieser Bericht nicht ganz klar ist, so erfahren wir doch soviel aus ihm, daß anfangs vier Männer ausgetreten und in's Holz gegangen waren, von denen allerdings zwei in's Dorf zurückkehrten, während die beiden anderen ein Gelöbnis taten. Das Wegreiten des Schultheißen scheint mit Schuld daran gewesen zu sein, daß der Aufstand sich so gefährlich gestaltete. Einigermaßen besser sind wir über die Anfangsbewegung im Amt und in der Stadt Rudolstadt orientiert. Der Umstand, daß der Rat zu Rudolstadt bereits am 25. April (Dienstag) Beschwerdeartikel an den Grafen einreichte, läßt vermuten, daß auch hier der Aufstand schon am Montag zum Ausbruch gekommen war. Die in der Nacht vom Montag zum Dienstag in Rudolstadt eingetroffenen Männer dürften durch ihre aufregende Nachricht über den Aufstand in den Ämtern Schwarzburg und Blankenburg zur Entfachung desselben in Rudolstadt noch beigetragen haben. Wie aus dem Ilmer Ratsbericht hervorgeht, trafen die Rudolstädter noch vor dem großen Waldhaufen allein in Stadtilm ein. In der Zeit vom 25. April bis zum Abzug nach Stadtilm — es kann sich doch nur um ein oder zwei Tage handeln — sind wilde Aufruhrszenen vor sich gegangen, unter denen hauptsächlich die Mißhandlungen, die man an dem alten Pleban Christoph von Witzleben verübte und an denen er später starb, sowie die Vernichtung der Zinsregister durch fanatische Aufrührerrotten, die durch solche von den benachbarten Dörfern (Volkstedt, Cumbach, Schwarza u. s. w.) verstärkt waren, hervorzuheben sind. Folgende Notiz der Langheimer Chronik bestätigt dies: „Reverendissimus dominus a Witzleben die s. Antonii mortuus qui ex abbatia Langheimiona parochus Rudolphstadianus anno 1493 vocatus hic multam miseriam in bello rusticano passus capiebatur et misere verberibus tractabatur et post captivitatem cum annis 32 parochus esset mortuus". Nach einer Angabe der Stadtrechnung von 1524/25 verfertigte der Schosser „ein nau erbbuch"; ebenda ist unter Ausgabe bemerkt: „10 sch.

die do sich in die erschreckliche unweisliche entporung begeben, dem rath abgedrouet"; endlich bekundet folgende Ausgabe derselben Rechnung, daß der Ausbruch des Aufruhrs auch nach Arnstadt gemeldet wurde: „$15\frac{1}{2}$ gr. Hans Schwomern und Hans Mollen von einem brif u. g. herren darinne angezeicht die entporung und geschwinde leufte wie ergange gen Arnstet zu tragen".

Über die Vorgänge in Stadtilm bis zum Eintreffen des großen Waldhaufens sind wir durch den Ilmer Ratsbericht vom 9. Juni 1525 und die Urgichten der gefangenen Aufrührer[1]) ziemlich genau unterrichtet. Der 23. April (Sonntag Quasimodogeniti) war der Tag des ersten kecken Hervortretens der Verschworenen, denen ihr Anführer Scherff das Gelübde abgenommen hatte, daß „sie das Wort Gottes wolltenhelfen handhaben" (Urgicht Heintz Keyßers). Für diesen Tag hatte er mit seinem Anhang beschlossen: „Wan die predigat auf sanct Andresberge aus sei, so wollen sie nach fischen jheen (gehen)" (Urgicht Merten Molnhelms). Da traf es sich nun, daß Graf Günther XXXIX. gerade an diesem Tage nach Stadtilm kam; unter friedlichen Verhältnissen würde solch ein Besuch durchaus nichts Auffälliges gehabt haben, aber bei der gegenwärtigen Lage der Dinge mußte das plötzliche Erscheinen desselben den Argwohn der Aufständigen erregen. Es handelte sich ja auch um die Wegführung der wertvollen Kleinodien des Stadtilmer Klosters, welche nach Arnstadt in Sicherheit gebracht werden sollten. Natürlich war dem Grafen die Gefahr, die dem Kloster von den Aufrührern drohte, nicht verborgen geblieben, er dürfte davon unterrichtet gewesen sein, daß sie Stadtilm zum Sammelplatz zu machen beabsichtigten, und er fürchtete für das Kloster das schlimmste. Kurz entschlossen begab er sich selbst an Ort und Stelle; durch zwei Männer ließ er die Kleinodien forttransportieren,[2]) doch das Vorhaben wurde bemerkt, und nun hatten die Aufrührer einen willkommenen Anlaß, den längst geplanten Aufstand sogleich ins Werk zu setzen.[3]) Da mußte es sich auch noch treffen, daß der Amtmann von Schwarzburg, der sich vermutlich im Gefolge des Grafen befand, während der Predigt auf dem Andreasberge vorüber ritt — das war ein Anblick, der die ohnedies Erhitzten noch mehr reizte, man hörte sie sagen: „Do reith ein recht schuldiger hin, wan man den hette" (Urgicht Merten Molnhelms) 2c. Nun gab es kein Halten mehr. Doch hören wir, was Jakob Scherff hierüber aussagt: „Als mein gnediger herre zur Ilmen gewest sei ruchtig wurden, das s. g. die cleinod aus dem closter zu nemen willens were, hetten sich Gunther Rassemann, Leonhart Kerstener, Caspar

[1]) Gemeint sind die Urgichten der vier Ilmer Bürger: Heintz Holbock, Merten Molnheim, Heintz Keyßer und Lenhard Ko(e)rß(e)ner (vom Abend ascens. doi 1525) und die Urgichten von Jacob Scherff und Hans Heile oder dem Behem von Marlishausen (vom Montag nach voc. jucundit 1525).

[2]) cf. Rent.=Rechg. Arnstadt 1524 25: „24 gr. 2 mennern die das heilthum und silberwerck aus dem closter zu Ilmen gen Arnstadt getragen haben".

[3]) „Anfang der entporung sei aus dem erwachsen, das m. g. h. di cleinod geholt" (1. Verhör Jokob Scherffs).

Ferige, Merten Molnhelm, Claus Erhart der Junge und Andres Madler, sampt andern, ungeverlich mit 20 personen versamelt bei sich im rat beschlossen m. g. h. und die so mit seiner gnaden gewest, zwuschen den thoren zu behalten und zu fragen, wurumb dem closter seine cleinodt wegkgefurt werde, und er Jacob het eben sein harnisch angelegt, als ein mitwissender solche zu verhelfen“ ꝛc.[1]) Bei diesem Anschlag handelte es sich übrigens durchaus nicht nur um einen harmlosen Handstreich. Man war sogar entschlossen, den Grafen im Fall eines Widerstandes zu töten, so wenigstens sagt H. Holbock aus: „Als unser g. h. hie gewest und das silberwergk geholt, haben sie gemeint, sie wollen sein gnaden das thoer verlaufen und in das silberwergk genomen haben. Where auch willens gewest u. g. h. zu erstechen, und versehe sich abgedachte werden alle derzugehulfen hebe und werns also eins worden“. Merten Molnhelm bestätigt es mit folgenden Worten: „und sein willens gewets unser g. h. dasmal mit dem silberwerge hie zu behalten in zu fahen ader totschlahen, (hat er mitgewilliget)“. Aber die Absicht der Empörer, dem Grafen das Klostersilber abzunehmen, wurde dadurch vereitelt, daß letzterer sich rasch genug entfernte, denn Scherff sagt weiter aus: „aber m. g. h. were innen zu balde zum thore hinauss entworden, dorauss sie ergrimpt zu zorn bewegt und alsso in der gemein wasser zu fischen angefangen, dem were der ander unlust nachgefolget“. Der Stein war einmal ins Rollen gekommen, und die Ereignisse, welche die Stadt in den Zustand offener Revolution versetzten, folgten nun rasch auf einander. Wir dürfen annehmen, daß sich die Vorgänge bis zur ersten Beschwerdeartikel-Eingabe (25. April) am Montag, den 24. April und im Laufe des Dienstags zugetragen haben. Es handelte sich neben dem „Fischen im gemeinen Wasser“ vornehmlich um zwei Gewalttaten, durch welche die Aufständigen die Stadt vollständig in ihre Hände brachten. Erstens bemächtigten sie sich der Stadttorschlüssel, und zweitens entsetzten sie den Vogt und den alten Rat und wählten einen neuen Rat. Vorher fanden noch tumultuarische Unterhandlungen mit dem Vogt und dem Rate und Auftritte in der Gemeinde statt, bei denen es den Aufrührern gelang, die Oberhand über die loyalen Bürger zu erlangen. Merten Molnhelm sagt darüber aus: „das er dorin gewilliget wo der voit und die rethe in ir furnhemen nicht alspalde gewilliget so wollten sese alle tot geschlagen habe“. Und Heintz Holbock bestätigt es mit den Worten: „auch wo der stat voit und die rethe seumige antwort dasmal von sich geben hatten wollen sie alle erwerget haben werns also vff sanct Andres kirchof eins worden“. Über das loyale Verhalten der städtischen

[1]) cf. M. Mollnhelms Urgicht: „ist es nicht ein wunder das unser sechs ein solchs volk haben zusamen bracht sie er der eine, der ander Jackoff Scherff, der drit Heintz Holbock, der virde Claus Grefe, der funfft Lenhart Kerssner, der sechste George Vitzthum, Adam Metzel hat den prediger bestalt — Heintz Holbock und Claus Erhart haben sich selbst zu heubtleuten an die thor aufgeworffen“.

Behörden und des Vogts, sowie über den Plan der Empörer, sich in den Besitz der Stadt durch Gewalt zu setzen, äußert sich Heintz Kaysser folgendermaßen: „Und alleine Jacoff Scherff habe in dorzu bracht und sunsten kein mensche dem hat er gelobt dos wort gotes helfen hant haben und wolt mit in vor den radt gehen, und der habe nichts bosses gerathen und Jacoff Scherff habe in und wider nach der gemein geschickt und wer in was guts gerathen dem haben sie nicht gefolgen wollen. Item Heintz Keysser weis auch nimande in rethen, die hie zu rath oder that than ader geben hetten, sondern in dissem furnehmen treulich verwarnet und haben dem rathe ader voit als sie bei in rath gesucht und ahn das bose geratten nicht folgen wollen, saget sie haben gesaget, si wullen den rath schlecht nicht haben sondern sie wollen ir eigen hern sein, habe er auch mit gewilliget darumb sie die schlossel zum thore genhomen die rethe entsetzen und selbest hern sein wollen und er hett es auch gescheen lasse das sie selbist hern worden". Im Protokoll des Heintz Holbock heißt es: „die ander burgerschaft zu Ilmen haben sie dorzu gezwungen und gedrungen", und weiter: „entschuldiget voit und die drei rethe auch die ander burgerschaft, die nach entporung wider geheiss rath noch tadt gethan auch ires handels keinen gewissen gehabt haben; auch den voit und die rethe zu Ilmen mit irer eigen gewalt entsazt hir zu irem furnhemen gezwungen und gedrungen". Damit stimmt der Bericht des Ilmer Rates überein,[1]) er lautet: „do wir von unsern vfruren vber menngeth und von in mit den thoeren verschlossen worden mit mortlicher wehre vber drauet, haben wir unssern eidespflichten nach wege gesucht angefangen wergk zu verstoren, den uffrurern furgeschlagen, wir wollen nach dem allerbesten trachten, euer gnaden ire gebrechen in schriften zu zustellen, auch mit in personlich zu v. g. reissen dieselbigen muntlich helfen vorzelen. Daruff sollten sie sich die nacht, desgleichen wir auch bedencken, nichts deste nimer haben die vffrurer widder unssern wissen und willen die nacht als am montage (24. April) nach quasimodogeniti anfencklich immer mehr leuth ingelassen und ein gros menge volcks zu sich bracht. Als wir uff den volgenden morgen uffs fruest ir bedencken gelümpflich haben erforder wollen, haben sie mit grausame ernste und mortlicher wehre, fur uns getreten und gesagt, wollten wir iren sachen anhengigk werden, darzu solten wir kortz umb nein oder ja sagen und als wir solchen ernst, der uns leip und leben be-

[1]) Wo im folgenden der „Stadtilmer Ratsbericht" als Quelle angeführt wird, ist immer der ausführliche vom 9. Juni 1525 gemeint, der die Aufschrift trägt: „Raths zu Ilmen bericht Curt von Grissheims erlittenen schadens halben" und eine zusammenhängende Darstellung der Bewegung namentlich unter Berücksichtigung der Ilmer Verhältnisse gibt. Allerdings ist er von einer städtischen Behörde verfaßt, die nach dem Aufruhr ihr Ansehen beim Grafen wieder herstellen möchte.

treffendt, vernomen wie sichs dan in irer urgicht uffenbart, haben wir unthir zweien lossen eins erwelen müssen und überdiz den rath entsatzt und begert in zwene erauss zu geben pheleicht irer bossheit zum deckel uff das sie jo ins rats namen handeln wollen, aber es hat sich der statvoit und ein yder dreier rethe des beschweret, doch sie zu stillen den wegk furgeschlagen, sie solten selbs zwen erwelen und undereinander bewilligt, uff wen das loss fill, das die zum frude (fride) neben in nach allem vermugen handelten, ist das loss vff Heinrich Apeln und Steffan Metzeln gefallen, in volge zu thun hantgelobnuss genohmen, und von uns auch erfordert, dach mit gelumpfe abgeschlagen und den zweien des rats, nemlich Heinrich Apel und Steffan Metzeln und nicht den uffrurern angelobt". Schließlich sei noch auf die Aussagen des Heintz Keißer und des Heintz Holbock hingewiesen, in welchen von der Verteilung der Torschlüssel die Rede ist. Ersterer sagt: „Und Jacoff Scherf von einem jeden die schlossel zum thorn geben und bepholen, nemlich von Heintz Keissern die schlossel znm obern thor, Clausse Erharthe die schlossel zur pforten, Heintz Holbock die schlossel zu Erffurter thore". Letzteres bestätigt auch Holbock: „Er habe erstlich die schlossel zum thore hulfen nhemen und zu schlissen und hat die schlossel zum Erfurter thore in seiner gewalt gehabt".[1]) Nachdem sich die Aufständigen zu unumschränkten Herren der Stadt gemacht hatten, überreichten sie, während es das eifrige Bemühen des Rats war, sie von weiteren Gewalttaten zurückzuhalten, dem Grafen einen Brief mit den zwölf Schwarzwälder Artikeln (Begleitschreiben[2]) vom Dienstag nach Quasimodogeniti [25. April].[3]) Diese Artikeleingabe war die erste Stadtilmer und darf mit der einige Tage späteren nicht verwechselt werden. Inzwischen trafen die aus der Pflege Rudolstadt in Stadilm ein und zeigten einen Brief der Königseer vor des Inhaltes, daß jene diese in Stadtilm erwarten sollten.[4]) Dies mag sich am Dienstag oder auch am

[1]) Im ersten Verhör sagt Scherff, um sich zu entlasten, aus: „Günther Rasemann, Lehnhard Korschner und andere sein ursacher gewest. das dem rad die schlissel genommen".

[2]) Es lautet: „Edeler wolgeborner graf und herre, unser underthenige schuldige dinst sein euern gnaden alzeit zuvorn bereith, gnediger, ingelegte artickel, die als wir bericht allenthalben gerechtfertiget, hin und her abgethan und nachgelassen worden mit erinnerung desselbtigen von euirn gnaden auch zu begeren, ist derhalben an e. g. unser vleissig bitten, euir gnadt wollen solche berurth artikel mit gnaden behertzigen die williglich und gnediglich nachlassen, auf das von fremdem einfall e. g. und der lantschaft nit schade erwachse, wie augenscheinlich allenthalb vorhanden, wollen wir vber vorpflichte dinst vmb e. g. alzeit zuvor dienen willig bereit sein, des e. g. gnedige antwurt bie disser botschaft bitten. Dat. dinstags nach quasimodog. anno 1525. Euir gnaden underthanige und willige gehorsame statvoit rath und gantze gemein zu Ilmen".

[3]) Bericht des Stadtilmer Rats: „In alle demjhenigen, was zu einigkeit unserm gnedigen hern uns und gemeiner stat zu gut und gedeien reichen mocht. Aber ire verborgene bossheit und list unthir dissem nit erkannt unser eidespflichte und gelubde euer gnadt gethan nie vergessen und berurte vffrure haben hiruber uns einen brief dorinne der Swartzwalder artigkel einzuschlissen furbracht und behendigt in namen stat voits rats und gantzer gemein euern gnaden zuzuschicken wollen gehabt haben, wie dan dieselbige schrift e. g. zukomen".

[4]) Stadtilmer Ratsbericht: „Indem sein die von Rudelstadt sampt ire pflege uns auch unbewust gein Ilmen komen und denselbigen uffrurern ein schrift angezeigt von

Mittwoch nach Quasimodogeniti (26. April) zugetragen haben. Die Rudolstädter wurden eingelassen, die Aufständigen erhielten dadurch einen bedeutenden Zuwachs, einer ihrer entschlossensten Verbündeten wurde auch der Behem von Marlishausen mit seinem Anhange.[1]) Inzwischen traf die Antwort des Grafen auf die eingereichten Artikel ein; welcher Art sie war, erfahren wir nicht, doch so viel ist gewiß, daß die Aufrührer, als der Bescheid verlesen wurde, durchaus nicht befriedigt waren. In ihrer Ratlosigkeit wandten sich die beiden von den Aufrührern erwählten Räte an das erfahrene Ratsmitglied Franz Langstat, und dieser machte den denkwürdigen Vorschlag: „Es sei ein swerer handel hie im lande Swartzwaldische sachen zu rechtfertigen, uff das sie gesettigt würden sollten sie doch ire beschwerunge anzeigen, dan er versehe sich v. g. würden sich in allen pillichen sachen gnediglich erzeigen etc.“[2]) Auch die Rudolstädter wurden überredet, dahin zu wirken, daß nicht jeder seinen eigenen Nutzen suchte, sondern daß „lantsbeschwerung“ angezeigt wurden („auch mit den von Rudelstat also beret und sonderlich den rath gegeben es muss nicht ein jder seinen nutz hie suchen, sondern lantbeschwerung anzeigen und also zu iden(?) artigkeln gegriffen“ ꝛc. Stadtilmer Ratsbericht). Damit war der erste wichtige Schritt gethan, der Bewegung ein einheitliches, klares Ziel zu geben. Inzwischen trafen fortgesetzt Schreiben der Aufständigen von auswärts ein, und die Königseer übermittelten durch Boten aus Paulinzella (Jorg Schindezail und Jacoff Flecke, „ein klein menlin von Ilmenau“) die Botschaft, daß sich der dortige Haufe nach Stadtilm wenden wollte. Der Stadtilmer Rat, aufs äußerste bestürzt, versuchte jetzt noch, den Zuzug nach Ilm zu hindern; er setzte die beiden Männer davon in Kenntnis, daß man beschlossen hätte, ein jeder möge sich besinnen, was er an Beschwerungen hätte und bestimmte sie, die Ihrigen zu überreden, daß sie Beschwerdeartikel aufsetzten, die sie dem Grafen durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation von 10 oder 20 Mann vortragen sollten; diese waren es zwar zufrieden, baten aber um schriftlichen Bericht der aufrührerischen Leute unter ihrem Haufen wegen, „die vielleicht nicht möchten darzu geneigt sein“. Am Donnerstag (27. April) traf eine Anfrage des Grafen ein, ob die Stadtilmer Beschwerdeartikel hätten, da rückte aber auch schon der ganze Waldhaufe, „die vom

den von Konigssehe ihn zu komen inhalts sie solten hie zu Ilmen ohr erwarten, aldo wolten sie bei in auch erscheinen, vnd dieweil umb iro gelt zehren wolten und gedachte ufrurer haben die von Rudolstadt ingelassen und also ist der hauf grosser worden, wan sie waren der schlossel und der thor gewaltigk“.

[1]) Ob gleich anfangs die Bemerkung gefallen ist, die Heintz Holbock in seiner Urgicht erwähnt („vnd der Behem von Marlasshusen hat in zugesagt todt vnd lebendig mit alle seinem anhange bei inen bleiben vnd was sie thuen wolte er auch mit thuen“) oder später am Ende der Bewegung, bleibt dahingestellt.

[2]) Stadtilmer Ratsbericht: „und als die antwurt vff die obberürten artigckel von v. g. uns zukomen und verlesen wurden haben sie sich in nichste wollen settigen lassen haben die zwene erwelten aus den rethen hiruff guter meinung nach Frantz Langestate geschickt, der auch einer des rats und dizmal nit vorhanden war im die sachen angezeigt und gebethen, in doch furschlege zu geben und wege zu suchen die leuth zu stillen ader etwas in der gut sie helfen zu (en)trinnen, darauf gedachter Langstat disen rath fürgeschlagen etc.“

Konigsehe und Blanckenburgk mit iren lantschaften und was sie sonst anhangs gehabt, von Ilmenau und umb den gantzen walt mit alle irer macht“, aus Paulinzella kommend, in der Richtung auf Stadtilm heran. Es half nichts, daß der Rat jetzt noch einen aus seiner Mitte zu Pferde ihnen entgegen sandte und sagen ließ, daß sie „ihrer Meinung gar nicht gemäß handelten“. Im Haufen fand der Bote kein Gehör, er mußte unverrichteter Sache nach der Stadt zurückkehren.

Es ist nun notwendig, daß wir noch einen Blick auf die Anfangs-Bewegung in Arnstadt werfen. Auch hier war der Aufruhr in den ersten Tagen nach Quasimodogeniti zum Ausbruch gekommen. Der regierende Graf Günther und sein Sohn Heinrich waren sich des Ernstes der Lage wohl bewußt. Mit Besorgnis beobachteten sie das rapide Wachsen der Bewegung, und, noch ehe der Waldhaufe Stadtilm erreicht hatte, war Graf Günther am Sonntag Quasimodogeniti — wie wir schon gehört haben — nach Stadtilm geeilt und hatte, sein eigenes Leben aufs Spiel setzend, die kostbaren Klostergeräte nach Arnstadt gerettet. Günther XXXIX. war trotz seines hohen Alters nicht der Mann, der die Hände untätig in den Schoß legte, und wenn in Arnstadt keine Gewalttaten geschahen, so hatte er das zweifellos neben der Beliebtheit seines Sohnes seinem eigenen klugen und besonnenen Verhalten am meisten zu danken; denn das muß hervorgehoben werden: mit Ausnahme der tumultarischen Vorgänge gelegentlich der Entfernung der Klosterkleinodien aus Stadtilm und einzelner, vielleicht noch nicht einmal ernst gemeinter Drohungen, durch welche das Leben des Landesherrn gefährdet schien, hören wir nicht, daß man der gräflichen Familie ein Leid getan hätte. Allerdings schenkte man den Zusicherungen und Versprechungen des Grafen bei den Verhandlungen mit den Ilmern kein rechtes Vertrauen, auch konnte es nicht verhindert werden, daß der Haufe zeitweilig eine recht bedrohliche Haltung annahm, und daß man sogar den Zug nach Arnstadt zur Ausführung brachte; bei alledem verlief aber doch die Bewegung, wie in der Oberherrschaft überhaupt, so auch in Arnstadt verhältnismäßig ruhig. Über die Vorgänge kurz vor Ausbruch des Aufruhrs sind wir leider (wie auch bei den andern Städten der Oberherrschaft außer Stadtilm) nicht unterrichtet. Über die Ereignisse, als der Aufstand bereits zum Ausbruch gekommen war, erfahren wir folgendes: Am Dienstag nach Quasimodogeniti reichten der Rat und die Gemeinde zu Arnstadt an den Grafen 27 Beschwerdeartikel ein mit dem Ersuchen, dieselben zu genehmigen. Eine Eintragung des Handels-Kantzl.-B. von 1525—36 berichtet über den Hergang folgendes: „Dinstags nach quasimodogeniti seint die von Arnstat mit graf Günther und graf Heinrichen, welche graven personlich auf dem rathaus gewest, dermas verhandelt, das obgedachte hern etliche artikel ires gefallens wie die zeit allenthalb gemeine entporung widder ire obrigkeit gewest, haben willigen müssen“ 2c. Und in dem Bewilligungsbrief (nach Hesse vom

30.[?] April) erwähnt der Graf folgendes: „ . . . Noch dem in unser stat Arnstadt durch gemeine inwoner doselbst ein aufrur und ein genzliche enpörung erregt und aufstehen sich begeben, dordurch rat und gemeine an uns geschigkt und begert zu innen auf das rathaus zu kommen, das wir innen noch gelegenheit des handels nit haben gewist ab zu schlaen vnd aldo selbst vns vergehalten itzliche artikel zu bewilligen inmassen wie folgen" u. s. w. Es blieb nach Lage der Verhältnisse nichts anderes übrig, als die Artikel zu bewilligen, denn der Brief lautet weiter: „Hirauf wir unser bedengken bei inen gesucht gesagt, das solches bei inen nit stehe, dan wun wir die vorgesatze artikel nit willigen wurden, wussten sie den gemeinen haufen nit aufzuhalten, die lantsessen die alle bereit rege worden in die stat zu lassen und auf der bewilligung der artickel also beharret, weil dan durch bewilligung solcher artikel wie angezeigt, enporung gefredet(?), auch unser herschaft und underthan zu gute reichen solt, haben wir uns dorein begeben, willigen und nemen dieselbigen artickel also hirmit an wollen uns dorinnen wie löblichen grafen des heiligen romischen reichs wol anstet gegen unsern liben getreue rat und gemeine denselbigen unverweislich ires inhalts halten und gelewen die zuversicht in rath und gemeine unser stat Arnstadt werd sich widderumb iren gelubden und geschwornen eiden unvergreiflich halten und befinden lassen des zusteter unser haltung haben wir unser insigil zur ende diser schrift lassen hengen". Nur soviel erfahren wir über die Vorgänge in Arnstadt selbst, die folgenden Ereignisse betreffen die Stadtilmer Aufrührer; später führt uns der Verlauf der Bewegung wieder nach Arnstadt zurück. Graf Günther hatte wenigstens erreicht, daß er verhältnismäßig ungehindert die auf die Dämpfung des Aufstandes hinzielenden Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen fortführen, ja sogar am Donnerstag nach Quasimodogeniti offenbar aus eben diesem Anlaß einen persönlichen Besuch in Weimar machen konnte.[1]) Wir besitzen ein von Weimar unter dem 28. April datiertes Schreiben des Herzogs Johann von Sachsen, in welchem der Graf aufgefordert wird, „aufs stergkst ir mocht zu ross mit guten pferden und knechten, geschigkt mit spiessen, hauben, knihebuckeln und armzeugen an alles vorziehen, ader vorhindern aufs eilendts bei tag und bei nacht zu uns alt(h)er jegen Weimar fugen" ꝛc. Es war nur klug gehandelt, wenn Günther der Aufforderung des Kurfürsten nicht sogleich nachkam, denn er würde sich und seine Stadt dadurch der größten Gefahr durch die Aufständigen ausgesetzt haben. Datiert vom gleichen Tage hatte Günther auch eine Anfrage des Grafen

[1]) cf. Arnst. Rent.-Rechg. 1524/25: „8 sch. 24 gr. an 6 fl. m. g. h dem alten zu zerunge gein Weymar gehen als sein g. zu m. g. h. Herzogen Hansen erstlich geritten als die uffruher zu Arnstadt gewest ist, donnerstags n. quasimodogeniti (den 27. April).

Wilhelm von Henneberg folgenden Inhalts erhalten: „Vunsere fruntliche dinst zuvor wolgeborner früntlicher lieber oheim und bruder, wir heren sagen, wie euer liebde gegen versamelung der bauern ein stille und bericht angenomen haben sollen. Demnach euer liebde fruntlichs vleisses bittend die wollen uns schrieftlich zu erkennen geben, welchermassen sich solche bericht halte, und vff waser artickel sich die selbig erstreck, dan wir des auss mercklichen ursachen gern wissens haben welten. E. l. wellen uns solcher bit nicht versagen, das sint wir willig uns die selbig zuvordinen, datum Sleusingen freitags nach quasimodogeniti anno 1525. Von gots gnaden Wilhelm grave und herr zu Henneberg.[1])

Die Plünderung des Klosters Paulinzella.

Wir haben bisher den Ausbruch der Revolution in den ersten Tagen der Woche nach Quasimodogeniti verfolgt: im ganzen Gebiet züngeln die Flammen des Aufruhrs empor, wir unterscheiden in diesem Stadium noch klar die drei Gruppen der Aufständigen: den Waldbund, die Stadtilmer und die Arnstädter; aber es bestand auch schon unter den beiden ersten Gruppen eine engere Fühlung, die bald zur Vereinigung derselben in Stadtilm führte. Bei der Sammelbewegung der Aufständigen nach dieser Stadt hin — dies ist jedenfalls einer der interessantesten Momente des ganzen Aufstandes, denn es ist zu bewundern, daß bei dem Fehlen einer wirklich einheitlichen Leitung diese Vereinigung sich verhältnismäßig rasch vollzog — unterscheiden wir klar zwei getrennte Bewegungen: die Pflege Rudolstadt mit den Landsassen zog, wie wir schon wissen, da sie von der Marschrichtung des eigentlichen Waldhaufens ablag, selbständig direkt nach Stadtilm und traf früher als jener dort ein. Der zweite Haufe, der sich aus der ganzen Waldlandschaft, (aus dem Amt Schwarzburg, den Städten Königsee und Blankenburg) zusammensetzte — den Kern desselben bildeten offenbar die schon früher erwähnten Ortschaften des „evangelist brüderlichen bundes“ mit Langewiesen an der Spitze — marschierte von den Höhen des Thüringer Waldes nach Stadtilm und stattete auf dem Wege dem Kloster Paulinzella einen Besuch ab, der zu einer förmlichen Plünderung ausartete. Wenn sich auch die Wut der Aufständigen überhaupt vornehmlich gegen die kirchlichen Niederlassungen richtete, so zog doch besonders dieses Kloster an, da es außer reichen Vorräten an Lebensmitteln und an Vieh vor allem das für die Anführer des Haufens wichtige Pferdematerial barg. Doch hören wir über einzelne Vorgänge zu

[1]) Über die Hülfe, welche der Schwarzburger dem Henneberger früher schon sandte, cf. Arnst. Rent.-Rechg. 1524/25: „13 sch. hat Jobst von Schalen vorzert mit den reuthern, die m. g. h. meim g. h. graf Wilhelm zugeschickt hat, freitag nach judica, sein furtan dem Marckgrafen gelihen, Jobst von Schale und Bastian von Bessen heubtleut. 8 sch. 24 gr. hat Morx Stiell ader kerchoff genandt mit 9 pferden vorzert, die m. g. h. meim g. h. graf Wilhelm gelihen, actum dinstags in den heiligen ostern“.

Paulinzella den Bericht eines der Aufrührer! Hans Heile oder der Behem von Marlishausen bekannte in dem mit ihm am Montag nach voc. jucunditatis (22. Mai) abgehaltenen Verhöre: „Er sei heut drei wochen, nach zeungerten in waldt gefharen, hab er zur Langewiessen gross schiessen gehort, sei er hinein gangen und gefragt, was ir vorsamlung (die dan etzwas gross gewehst) bedeutet, wehre im geantwurt, sie wessens selbst nicht, sondern gesagt, der gantze waldt wehr auf. Folgendes tages wehr er wider zur Langewissen (von heimat) gangen, die vorsamlung gesucht aber niemands funden furter kegen Konissehe gezogen, hetten in die burger mit inen in die Zelle zu ziehen gebethen, das er dan alsso gethan. Ursachen des wider von hausse zihens, sagt er, das ime Joachim von Witzleuben gedrauet, wehre er von Marltzhaussen in die Zell gangen eine nacht alda blieben, und des morgens ane allen schaden (one was essen und trincken gewest) von dannen mit dem hauffen nach Ilmen gezogen". Wir erfahren, daß an der Plünderung sich vor allem Hans Bauer, der mit den Ilmenauern und Langewiesenern in die Zelle gekommen war, beteiligte.[1]) Es fiel den Aufständigen das gesamte bewegliche Klostergut einschließlich zahlreicher Pferde in die Hände. Heile gibt über die Verwendung von 9 Pferden Auskunft; sie wurden an die Chargierten verteilt, Heile selbst hatte eins für 10 Gulden den Hauptleuten abgekauft, eins erhielt Hans Bauer geschenkt, eins Walber Glasser, der Profoß, eins Moller von Königsee, eins der alte Schosser von Rudolstadt, eins Hans Falcke zu Schwarza, eins der junge Hempel zu Gräfinau, eins Paul Folcker und eins Georg Knuttel; die übrige Beute (das Haus- und Küchengerät, die Schafe u. s. w.) wurde entweder sogleich verkauft oder mit hinweggeführt. Wir hören, daß ein gewisser Senf in Blankenburg allein 108 Gulden für 227 Schafe der „Beutekasse" später noch schuldete, daß Hans Heile für 3 fl. 2 gr. „zwene pfuel, zwei kussen, funf zinen becken, 12 teller und zwu kleine schusseln" von der Beute erstanden hatte, und Jacob Scherff sagt aus, daß Franz Langstat für zirka 45 fl. von dem Vorrat abgekauft habe.[2]) Man fischte auch den Klosterteich und verzehrte die Fische im Hause des alten Schulmeisters Jheronimus, der es mit den Aufständigen hielt und mit ihnen weiter zog. Eine Zerstörung der Klostergebäude hat nicht stattgefunden, ebensowenig hören wir, daß die Klosterinsassen gemißhandelt worden wären, jedenfalls hatten sie sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht oder der Plünderung sich nicht widersetzt. Daß es nicht an tumultarischen Auftritten fehlte, bezeugt die Angabe, daß ein-

---

[1]) cf. 2. Verhör des Behem, im ersten Verhör sagt er: „in der Zelle ist plieben Paul Volcker, Jorge Knottel und andere mit 300 knechten. Hans Paur und die andern von Ilmenau sein des ersten tags in die Zelle komen des morgens ein fels (?) vor Ilmen".

[2]) Auf die Frage: „was er auss der beut vberkommen, sagt gar nichts, dan 4 zene begken vor 2½ fl. weren nicht bezalt, hat sich des auf Franzen buch gezogen" (Scherffs zweites Verhör). Und erstes Verhör: „4 zignenbeck hot er kauft umb 2½ fl. sein nicht bezolt".

zelnes Hausgerät in den Klosterteich geschleudert wurde.[1]) Wir erfahren auch, daß man eine gemeinsame Kasse angelegt hatte, und daß die erbeuteten Gegenstände im Beuteregister eingetragen, verkauft oder für die Gemeinsamkeit verwendet wurden. Da nun nicht das Prinzip der Barzahlung eingeführt gewesen zu sein scheint und es nur wenig Gelegenheit gab, lohnende Plünderungen und Beutezüge auszuführen, so kann man sich nicht denken, daß die Beutekasse jemals über bedeutende Einnahmen und über einen nennenswerten Bestand verfügt hat. Nach der Plünderung des Klosters zog ein Teil der Aufständigen unter der Führung Hans Bauers (die Ilmenauer und Langewiesener) des Morgens nach Stadtilm weiter, während ein Teil, nämlich Georg Knuttel, der alte Vogt zum Gehren, Paul Folcker von der Langewiesen samt anderen mit 300 Knechten zurückblieben. Was der Grund dieser Trennung war, wissen wir nicht — ein strategischer jedenfalls nicht; — offenbar fehlte gleich anfangs der rechte Zusammenschluß. Es ist anzunehmen, daß sich auch die Zurückgebliebenen später noch nach Ilm wandten. Über die Verhandlungen, welche zwischen den Zeller und Ilmer Aufständigen gepflogen wurden, ehe die Vereinigung zu stande kam, sagt Jacob Scherff: „das die von Ilman, wie stargk die zur Cella nach was derselbigen furnemen und handelung gewest, nit wissens gehapt, den als die zur Cella denen von Ilmen enpothen zu innen gein Cella zu zihen oder sie wolten gein Ilman komen, hat sie solche zu ratschlage gefordert und ehr wenig zeit vorgangen, weren die von der Cella komen nach Ilman gezogen und sich davor gelagert“.

Der vereinigte Haufe vor Stadtilm.

Wir haben die frühere Darstellung dabei abgebrochen, als der Zeller Haufe (die Waldaufständigen) im Anzug auf Stadtilm begriffen war. Der Rat hatte, wie wir wissen, alles versucht, die Aufrührer zu friedlichen Unterhandlungen mit dem Grafen auf Grund gewisser Beschwerdeartikel, sowie zum Fernbleiben von Stadtilm zu bestimmen; indes ohne Erfolg. Sprach doch mehr als ein günstiger Umstand dafür, gerade Stadtilm zum Sammelpunkt zu wählen. Die Stadt, mit ihrer zum Teil recht wohlhabenden Bürgerschaft, blühend durch Handel und Gewerbe, in einer fruchtbaren Gegend gelegen und mit günstiger Straßenverbindung vom Walde her und nach Arnstadt hin, übte besonders deshalb eine große Anziehungskraft auf die auswärtigen Aufrührer aus, weil hier die Revolutionspartei völlig die Oberhand gewonnen hatte, und weil sich hier das reiche Jungfrauenstift des hohen Adels befand, an dessen Insassinnen man gern sein Mütchen kühlen mochte oder die man vielleicht, wenn man ihrer habhaft wurde, im Streit gegen die Herren als Geißeln gebrauchen zu können glaubte. Es ist möglich, daß noch andere Gründe für Stadtilm in die Wag-

[1]) cf. Scherfs erstes Verhör: „was zur Zella im teiche funden sal Jorge Knottel krigt haben“.

schale fielen, doch scheinen die genannten die nächstliegenden und hauptsächlichsten gewesen zu sein. Doch wie versuchte der Stadtilmer Rat — nach seiner eigenen Angabe — weiter den angekommenen Waldhausen zu friedlichen Verhandlungen zu bewegen? Es heißt, jener reitende Bote des Rates, der unverrichteter Sache zurückkehrte, habe auf dem Heimweg Michel Hugen von Königsee und andere getroffen und sie beredet, in die Stadt zu gehen und Artikel — nach des Grafen Wunsch — aufzustellen, aber viele aus dem Haufen hätten unter Schreien („sie wollen den fuchs nit beissen" etc.) den Michel Huge, „einen guten Mann", sogar bedroht und ihm Schweigen auferlegt, als er für die Vorschläge des Rates in der Versammlung eintrat, so „das er kein wort hat dorfen antworten"; als der Rat trotzdem nochmals das gräfliche Anerbieten zu beherzigen bat,[1]) da hielten die Ilmenauer eine Besprechung mit Hans Falgke von Schwartza, der mit dem Rudolstädter Kontingent in Ilm eingetroffen war. Die Ilmenauer meinten, sie hätten von ihrem Grafen (Wilhelm von Henneberg) wohl andere (bessere) Briefe, sie lehnten die des schwarzburgischen Grafen ab, „es sein schrifte, die mit gallen vermischt sein"; — „der wolf sitzt dohinten", äußerte argwöhnisch Hans Bauer; genug, es kam dahin: die Ilmischen Aufständigen zogen zu den Angekommenen hinaus zur nicht geringen Freude der loyalen Bürger und des Rats, denn so nistete sich der Haufe doch wenigstens nicht in der Stadt selbst ein.[2]) Über das Datum der Vereinigung wird man durch die oben erwähnte Zeitangabe des Hans Heile, nach welcher man entgegen den sonstigen urkundlichen Zeitangaben annehmen möchte, daß die Plünderung zu Paulinzella und der Zug nach Stadtilm erst in die Zeit nach dem 1. Mai gefallen ist, irre geführt. Nach dem Stadtilmer Ratsbericht und den späteren Urkunden (cf. z. B. das Ausschreiben Hans Bauers zu Arnstadt vom 2. Mai), ist es nicht anders denkbar, als daß die Vereinigung der Ilmer mit den Zellern am Ende der Woche nach Quasimodogeniti stattgefunden hat, denn unter dem im Ilmer Ratsbericht angegebenen Donnerstag (Schreiben des Grafen an die Ilmer, die Beschwerdeartikel betreffend) kann nur der 27. April, nicht der 4. Mai und unter dem Freitag, an welchem nach dem Ratsbericht etliche vom Waldhausen in die Stadt zu dringen begannen, nur der 28. April, nicht der 5. Mai verstanden werden. Verhält es sich so, dann bezieht sich Hans Heiles Zeitangabe, betr. den Zug der Königseer nach Paulinzella, auf spätere Vorkommnisse, die offenbar zu dem im Kloster zurückgebliebenen Haufen in Beziehung stehen.[3])

[1]) Wir wollen nicht versäumen, nochmals darauf hinzuweisen, daß sich die folgende Darstellung zumeist auf das Schreiben des Ilmischen Rates stützt, der geflissentlich sein Verhalten in das beste Licht zu setzen sucht.

[2]) cf. Ratsbericht: „und dieweil dise verhandelung also gescheen haben unser aufrurer in der stat das folgk auch zusammen vermocht irer zukunft groes erfrauet wurden und zu ihn hinausgezogen, das wir nit ungern gesehen wir also sein loss wurden" etc.

[3]) Diese Annahme wird durch folgende Aussage Scherffs im ersten Verhör bestätigt: „der Beheme sal noch der thad in di Zella komen sei".

Übrigens wird auch von den Archivaren Ruhe und Hesse die Plünderung des Klosters Paulinzella vor die Vereinigung des Zeller und Ilmer Haufens, also auf das Ende der Woche nach Quasimodogeniti angesetzt. Nach dieser notwendigen Klarstellung wenden wir uns wieder den Vorgängen in und vor Stadtilm zu. Wir erfahren darüber folgendes: Der Rat sandte, nachdem das aufrührerische Stadtvolk zu den außen Lagernden gezogen war,[1]) zwei Männer an die Königseer, um von deren Hauptleuten näheres zu erfahren und zugleich zu versuchen, jede Gefahr für die Stadt abzuwenden.[2]) Die Boten fanden aber nur Hans Falcke von Schwartza in Joh. Ochsenfarthause, welcher ihnen auf ihren Vorhalt, keiner wäre da, der Antwort gäbe, wie es mit dem Bescheid an den Grafen gehalten werden solle — kurz entgegnete: „so wir fertig weren, sal man ein andern auch lasse fertig werden, sie wolltens wol machen, wan ire zeit wehre“. Unterdessen fanden sich Ilmenauer in der Ratsstube zu Stadtilm ein und erklärten, sie wollten „seer gelumpflich“ handeln. Offenbar war von den außen Lagernden ein Anschlag gegen die Reichen in der Stadt und das Kloster geplant, wie das auch aus dem Ratsbericht ersichtlich ist: „so gingk das gemormel, sie wolten das closter sturmen und mit denen, die was hetten, teilen“; aber auch in dieser äußerst kritischen Zeit verließ den Rat die Geistesgegenwart nicht, die Ratsmitglieder mit dem Vogt wachten die Nacht vom Donnerstag auf Freitag (27.—28. April) auf den Türmen der Stadt, hatten sich aber vorgenommen, nicht mit den Büchsen zu schießen; in dieser Nacht, in der offenbar der Überfall auf das Kloster geplant war, fand ein reger Verkehr durch die Tore statt, verdächtige Gesellen gingen ein und aus, was um so leichter geschehen konnte, als ja die Torschlüssel in den Händen der Aufrührer waren[3]) — aber siehe, auch diese sorgenvolle Nacht ging vorüber, ohne daß Schlimmeres passiert wäre; der Freitag Morgen brach an — da schien es bitterer Ernst mit einem Überfalle werden zu sollen: etliche, „die wol zum theil lustigk waren zu sturmen“, drangen in die Stadt, und doch es kam zu keinem Sturm und zu keiner Plünderung, die Sache kam in „Verlängerung“, und das brachte der Stadt und dem Kloster Rettung.[4]) Die Befürchtungen für das Kloster waren wirklich begründet gewesen. Der Propst hatte schon, als er merkte, daß der Haufe aus der Zella kam, erschreckt, „in

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit mag das geschehen sein, wovon Heinz Keyßer in seiner Urgicht berichtet: „Item er saget, das Iheronimus der schulmeister aus der Zella habe erstlich vor dem thore die burger angezeigent“.

[2]) cf. Ratsbericht: „und wir arme leuthe haben hir vber abermals unsern vleiss nicht gespart, zwene aus der stat geschickt, unthir den Konigssehern ire heubtleut zu erforschen siezu bereden ab irgent dieser gephar fürzukomen were“.

[3]) „auch geboten dieselbige nacht statvoite und den rethen das mercthеil bei leip und gut uff den thormen zu wachen mit den buchssen jo nit zu schissen unthir des sie sich die nacht zu den thorn auss und eingelassen, in was grosser sorge wir die nacht gewessen wol zu achten ist“ etc. (Ratsbericht).

[4]) cf. Ratsbericht: „und uff freitag frou begunten etzliche in die stat zu dringen wol zum theil lustigk waren zu sturmen zum theil auch nit und sich in verlängerung begeben, sein wir hochlich erfrauet“.

kegewert Franz Langstets und Heinzen Keisers in zweien segken verbunden etlich silber und anders ime geantwurt, das er in Heinzen Holbogks hauss (wie ime bepholen gewest) getragen, wil sich versehen, es sei dem probste unvermindert widder zukomen, ob aber etwas davon veruntreuet das musste Holbegk oder sein weib wissen tragen, dan er selbst het es nit gesehen" (zweites Verhör Jacob Scherffs).[1] Wir müssen nach anderen urkundlichen Zeugnissen noch feststellen, daß gewiß auch einige Gewalttaten im Kloster verübt wurden, oder daß man wenigstens ganz nahe daran war, solche auszuführen; denn Merten Molnhelm sagt aus: „wan die fremden das closter hetten pachen, wolten sie zuerst eingefallen sein, und das beste genomen habe dobei ist gewest Jacoff Scherff, Lenhart Kerssner und George Witzum", (der zweite war dabei mit einer Art bewaffnet). Derselbe Merten Molnhelm sagt noch, daß L. Kerßner das Paternoster in der Propstei genommen habe und er selbst den Propstteich mit habe fischen helfen. Diese Ausschreitungen werden sich wohl in der Nacht vom 27. auf 28. April und am Freitag Morgen (28. April) zugetragen haben. — An letzterem Tage hatte der Rat wieder Mut geschöpft, da alles so verhältnismäßig ruhig verlief, er sandte von neuem 3 Männer in das Lager vor die Stadt, diese traten an jedes Fähnlein heran und redeten jedem ins Gewissen, vor allem warnten sie vor einer Beschädigung des Klosters und der dort befindlichen Jungfrauen. Und wirklich müssen diese Worte auf fruchtbaren Boden gefallen sein; den meisten Eindruck machte aber zweifellos die Mitteilung, daß der Klostervorsteher Heinrich Spitznase willig und gern nach Vermögen und Notdurft Essen und Trinken ins Lager überreichen wollte; endlich erinnerten die Unterhändler nochmals an das Ersuchen des Grafen, Beschwerdeartikel einzureichen und versicherten zugleich, daß sie nun nicht mehr zu zögern gedächten, sondern „in drei Stunden auf sein und den Grafen ersuchen wollten" (Ratsbericht). — Das Zureden fand in der Tat freundlichere Aufnahme, als man nach den bisherigen Erfahrungen erwarten konnte; viele gaben den Abgesandten Recht; diese hatten damit einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen („wan wir befunden, das der mehrer theil des armen einfeltigen volcks zu sturmen nit geneigt auch lieber anheim weren wan sie legen(?) und ihr vil uff diese furschlage gesagt die reden recht" [Ratsbericht]). In dieser Zeit muß demnach die Einreichung der meisten Beschwerdeartikel erfolgt sein, soweit dies nicht durch ausdrückliches Datum bei einzelnen Orten als früher oder später geschehen bezeugt wird. Die Boten ritten nun, wie sie versichert hatten, nach Arnstadt und überbrachten ihre Beschwerden dem Grafen; doch die von ihm eingelaufene Antwort befriedigte die Aufrührer wieder nicht — es ist mit dieser Antwort offenbar nicht das Bewilligungsdekret des Grafen vom 1. Mai

[1] In dem ersten Verhör sagte er: „umb das verlorne silber wisse Holbeck ader sein weib — zwene secke weren im closter plieben".

gemeint, sondern ein vorläufiger Bescheid — man entschloß sich daher, selbst nach Arnstadt aufzubrechen.

Doch wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit den Vorgängen im Lager vor Ilm zu! Es mag ein buntes, malerisches Bild gewesen sein: die große Menge der gerüsteten Landsassen, etwa 8000 Mann stark, nach einzelnen Fähnlein geordnet, ihre Führer durch einheitliche Kleidung ausgezeichnet — ihrer sechs waren „gleich in Hosen und Wams", wozu der Rat Tuch und Barchent hatte geben müssen,[1]) — mit ihren primitiven Waffen dort vor den Toren Stadtilms! Und doch wurde gerade damals, als die stattliche Anzahl der Aufständigen den Herren wirklich Furcht einflößen konnte, der Revolution der Lebensnerv durchschnitten. Dazu trug einerseits die vermittelnde, loyale Haltung des Rates, sowie das diplomatische Entgegenkommen des Grafen, etwaige Beschwerdeartikel der Gemeinden bewilligen zu wollen, bei, denn dies gerade kam den Haupträdelsführern selbst gewiß unerwartet und erschwerte es ihnen, den Haufen zu weiterem Widerstand anzuspornen — was wollte das Volk auch noch, wenn es seine Beschwerden befriedigt sah?[2]) Das sagten sich eben auch die Führer, und darum dürften sie immer wieder versucht haben, das Anerbieten des Grafen und seine Bescheide zu verdächtigen; — andererseits war es eine arge Enttäuschung für den beutelustigen Haufen, daß das Stadtilmer Kloster und die reichen Bürger der Stadt durch die Klugheit des Rates und die Umsicht des Klostervorstehers vor Plünderung bewahrt blieben. Man hatte auf Beute gehofft, und wo blieb sie? Es gab sonst kaum noch etwas an reichen Stiften in der Oberherrschaft zu plündern, wenn Ilm verschont blieb! Was half es nun noch, wenn der Haufe hier Jacob Scherff und Hans Bauer zu ersten Hauptleuten erkor,[3]) was half es, wenn man mit dem Plane umging, das neue Klostergebäude zu einem Rat- oder Kornhaus für die Aufständigen zu machen?[4]) Es waren ja eben nur Pläne, zu deren Ausführung man gar nicht kam. Genug! Überblicken wir, was die Aufständigen bisher erreicht hatten: es war so gut wie nichts! Jetzt entschloß man sich noch, nach Arnstadt zu marschieren, zweifellos ein geschickter Schachzug der Führer, die Menge zusammen zu halten, für die es verlockend sein mußte, in Arnstadt, der Residenz des Grafen, diesem gegenüber zu treten und ihm die Bewilligung der Artikel zu diktieren.

---

[1]) cf. Scherffs Aussage, 13: „wue von die gleiche kleidung herekomen? antwurt das er sich in hosen und wames selb sechse gecleidt sei mit wissen des rats zu Ilman gescheen versehe sich auch sie werden tuch und parchent zu bezalen nit fast beswert sein".

[2]) cf. dazu die Antwort Scherffs auf die siebente Frage: „aus was meinung sie die versammlung bei einander gehalten? antwurt, das sie von m. g. h. die beswerlichen artikel, wie die eingelegt, erlangen".

[3]) cf. Urgicht Scherffs unter 3.: „wodurch er sein ampt der hauptmanschaft erlangt und von weme es ime angelegt und bepholen? Antwurt, ob er wol vor ein hauptman in der stat fürgeschlagen, hob er sich des gewiddert (geweigert), aber nichts weniger durch Johan Kramer dovor eingeschriben und im felde einhellig neben Hanssen Bauern zu einen obersten verordent wurden".

[4]) cf. Urg. von Heintz Keyßer: „und haben aus dem neuwen husse zu clester wollen ein radthuss ader kornhauss machen".

Der Zug nach Arnstadt und die Plünderung der Edelsitze Griesheim und Behringen.

Der Tag des Zuges der Ilmer Aufständigen nach Arnstadt läßt sich nicht genau feststellen, doch muß er in der Zeit vom 29. April bis 1. Mai zur Ausführung gekommen sein.[1]) Die Hauptanführer waren Scherff, Bauer, der Behem und der Profoß. In Arnstadt scheinen sich inzwischen keine Vorgänge von Bedeutung abgespielt zu haben, wenigstens erfahren wir nichts näheres. Graf Günther war auch ängstlich bemüht, alles, was Argwohn erregen konnte, zu vermeiden. Immerhin mag sein Verkehr mit den sächsischen Fürsten Mißtrauen erweckt haben, denn wir hören, daß einige Arnstädter zu Gewalttaten aufgereizt hatten, auch waren die Absichten der gegen die Stadt heranrückenden Aufrührer keineswegs harmlose. Auf die Frage, „ob auch burgere von Arnstadt bei innen verbuntnus gesucht oder mit innen etwas furzunemen gesonnen?" erwiderte Scherff in seinem Verhör: „Er wisse sonderlich von keinen dan Hans Emerling were zu ime und andern vor Arnstat aufs schutzenhaus komen inen Scherffen angeret mit der gleiche worten, ob sie nit schire zu innen in die stat rugken wolten, oder ob sie aus der stadt hinaus zu innen solten zihen, es were gut, das man in der zeit dorzu tete, sie wosten nicht, wes sie sich zu iren herren versehen solten, hetten sorge, sie heuchelten, aber es were ime kein antwurt geben sondern den(?) fenrich in beisein des Kors(t)eners hette innen heissen weggehn"; und Heintz Holbock sagte aus: „als sie gein Arnstadt gezogen, haben sie den beschlos gemacht, wo sie den grafen u. g. h. vermochten in mit alle seinem adel und gesinde die sie bei sein gnaden funden hetten, tadt zu schlahen, dorauf die stat zu Arnstat erlaufen wollen, sie sein auch in willens gewest nicht von emandens[?] zu zihen, die brief sein dan von u. g. h. gefertiget gewest". Dies wird auch durch die Aussage des Merten Molnhelm bestätigt, „das der Bofoss und der Behem haben zu Arnstat die thore bestalt in zu nhemen und die stat zu erlaufen, bepholen, wo sie in die stat komen, wolten sie u. g. h. vberfallen und mit alle seinem anhange habe tat schlahen". Doch zu diesen Gewaltaten kam es nicht, im Gegenteil, die Ereignisse vor Arnstadt nahmen einen friedlichen Verlauf. Es muß übrigens mit dem Feuer der Begeisterung und mit dem Mut der Aufrührer schon dort vor den Toren Arnstadts nicht weit her gewesen sein, denn Jacob Scherff bemerkt auf die Frage: „Was und auf wheme vor Arnstat ir trost, hoffnung und zuversicht gestanden?", folgendes: „Wie wol der haufe zu Ichtershaussen und sie eins gewest, einer dem andern trau und glawen

[1]) cf. auch das Schreiben Grafen Günthers XXXIX. an Herzog Georg vom 2. Mai (N. M. des Thür.-Sächs. Verein XIV p. 536): Er habe das Schreiben des Herzogs überlesen und sei geneigt, demnach zu leben, aber alle seine Städte und Untertanen seien aufgestanden und hätten sich zur Empörung zusammengeworfen. Vor Arnstadt habe sich ein großer Haufe, ungefähr 5000 Mann stark, niedergelassen ꝛc.

vorheisen, halt ers doch dovor, so ein geratener schoss unthers volgk, auss dem schlosse gescheen, die paurn wurden alle oder ye der mehrer teil geflogen sei". Ein Zeichen der sich lockernden Disziplin vor Arnstadt war es, daß Anzeige erstattet wurde, die Hauptleute hätten von Mats von der Hohenkirchen und Johannßen „auf der hutten" Geschenke angenommen.[1]) Zwar wollte Scherff von dieser Anzeige nichts wissen, doch stellte er auch nicht in Abrede, daß Bestechungen vorgekommen wären und meinte, „wenn was Wahres dran wäre, so müßte es Dornfelt mit wissen". Sicher ist jedenfalls, daß sich die Herren auf der Hütte in den Bund mit hatten aufnehmen lassen, wie aus dem Schreiben des Hans Bauer vom 3. Mai hervorgeht. Sogar die Hauptleute hatten allen Grund, sich über das disziplinlose und jeder friedlichen Einrede verschlossene Verhalten des Haufens zu beklagen. Im Ilmer Ratsbericht heißt es: „Seint sie aber wider heimkomen beclagende, es habe bei dem starrigen volcke kein gute nachweissen helfen wollen, eweil sie dorinne in e. g. stat gewessen zum fride gehandelt hat der teufel imer und imer ein boss feuer vber das ander erwackt, das sie sich hochlich auch beclagten, so sie mehr bei e. g. in dem volck handeln sollten, keins(?) sie des zu besorgen umb leip und leben des referiren sie sich uff e. g., schosser auch uff die zwene burgermeister der stat Arnstat die dan auch zum theil ohn behulflich bei den leuthen friede zu handeln" ꝛc.

Ein Erfolg des Zuges nach Arnstadt war es zweifellos, daß die gesamte Revolutionspartei nach dem Vorgange der Arnstädter ihre Beschwerdeartikel in gewünschter Weise bestätigt erhielt, und zwar ist die gräfl. Verfügung vom Tage Walpurgis (1. Mai) datiert und betrifft die Städte Ilm, Königsee, Rudolstadt, Blankenburg, Plaue und Teichel nebst den Landschaften der Ämter Schwarzburg, Blankenburg, Rudolstadt und Kefernburg. Diese zweite Bewilligungsurkunde enthält eine nicht unwichtige Abweichung von der der Arnstädter, denn sie lautet: „Wir Gunther grave zu Schwarzburg herre zu Arnstat und Sondershaussen vor uns, Heinrichen unsern son, unsere erben erbnemen und nachkomen. Nochdem unsere stete und vnderthan Ilman, Konigse, Rudolstat, Blangkenburg, Plau und Tuchele sampt der lantschaften unsere ampte Swarzburg, Blangkenburg, Rudolstat und Keffenburg, auch von den unsern dem adel, vnthertanen aufgstanden und sich in emporung zusamen geworfen und also semptlich und sonderlich etlich artickel der sie beswert gewest sein, uns furtragen lasse, mit undertheniger bit, dieselbitige abzuthun und in anderung zu stellen in massen wie dieselb ir vorzeichnus von worten zu worten mit bringet und wie wol wir durch gehapte underhande-

[1]) Daß es übrigens selbst an Eintracht unter den Führern fehlte, wird durch folgende Aussage in Behems erstem Verhöre bestätigt: „Hans Paur, Hans Falcke und der alte schosser zu Rudalsted haben ire handelung allein und heimlich gehabt, sei im vorporgen".

lung, das sie obangezeigte vbergebene artikel zum teil miltern und nachlasse wolten begert, so haben sie auf iren vornemen beharret, damit aber schaden der pillich desfals zu bewegen nach plipe, bekennen wir demnach offentlich und vor yder menniglich, das wir benente artikel, wie die uns durch obgemelte unsere stete, ampte und underthane zugeschigkt, nach vermoge ires inhalts angenommen bewilligt und eingangen sein, nemen die zu bewilligen und gehn sie ein gereden(?) die alsso von den unsern wie berurt abzuthun sie ferner dormit nit zu besweren nach zu underdrugken, auch nimants von den unsern zu gescheen gestatten, wir wollen uns auch dorauf als loblichen graven des heiligen reichs gezimbt selbst der billikeit nach geweiset haben, damit sie der beswerung entladen sein, und sollen, wir versprechen inen auch hiemit und sagen zu, das wir vil genanten unsern steten ampten und underthanen in vier wochen ein haubvorschreibung aufrichte, und mitteler zeit alles vleisses dorob sein, das der durchlauchte, hochgeborn furst und herr, her Johans Herzog zu Sachsen u. g. h., dieselb vorschreibung neben uns als landisfurst sigeln nichs minder von sein f. g. unsers gehabten vleiss schein aus brengen damit wir vordacht endschuldigt werde mogen, damit aber die unssern auss allen steten, ampten, flegken und dorfern vor uns unsere erben und erbnemen, auch denen vom adel versichert fridelich sein mochten infhur nit sehe dorfen, sunder dise enporung und sich darunther verlaufen und begeben widder geent geeffent nach gerochen werden, sollen berurte vom adel, wie vil der hiemit eingezogen werden neben unser graf Gunthers insigel, das wir dieser zeit vor uns und Heinriche unsern son gebrauchen ir ider sein insigel neben uns an denselben brif hengen hirauf und nach entphahung dises kegenwertigen versichere(t?) brives haben unse stete, ampte und alle unsre undersassen von neuen huldung zu thun geredt und einen leiblichen eid zu Got und den heiligen gesworn uns furter getreu und in allen christlichen sachen gehorsam zu sein, zugesagt ungeverlich, des zu urkunde, waren glauben, steter und vester haldung" ꝛc. Als Klausel findet sich hier der Hinweis auf die Hauptverschreibung in vier Wochen, welche anfänglich Mißtrauen erregt haben mochte, jedenfalls hatte aber der Graf seinen Zweck erreicht, die Anführer der Aufständigen gaben sich mit der Erklärung zufrieden. Das geht auch aus den Publikationen des obersten Hauptmanns Hans Bauer vom 2. und 3. Mai hervor. Die erste „an die christliche versamlung allenthalb wue die gelegen" und gegeben zu Arnstadt, unterzeichnet von Hans Bauer „sampt christlichen versamlung izo zu Arnstat der stete Ilman, Konigse, Rudelstat, Blangkenburg und der lantschaft", zeigte an, daß beide Grafen „zum Evangelio" gelobt und die christlichen Artikel angenommen hatten und bat,

„die christlichen Brüder“ hinfort unbeschädigt zu lassen; sie lautet wörtlich: „Gnad und frid in Christo Jesu. Nachdem die christliche versamlung alhere gein Arnstat komen, als haben Gunther und Heinrich sein son grave zu Swarzburg als christliche brudere zum evangelio gelopt und die christliche artikel, so wir angezeigt, ingangen, derhalben an euch christliche versamlung, allenthalb wue sich die brüderlich zusamen gethan haben unsere bruderlich und freuntliche bitte ir wollet die gedachten christlichen brudere und uns seine underthane, hie und anders wue, nun hinfurter unbeschediget lassen, und euch nit anders gegen inen halten und erzeugen, dan christlichen brudern eigent und gezimet dat. under unser der stete insigil, Arnstat dinstags nach misericordia di anno d. 1525“. Die zweite Bekanntmachung, unterzeichnet von Hans Bauer, der christlichen Versammlung oberstem Hauptmann samt andern Brüdern vor Arnstadt, versehen mit dem Siegel der drei Städte Rudolstadt, Blankenburg und Königsee, lautet: „Gnad und frid in Christo Jesu. Gelipten brudere in Christo, wir geben euch, als denen, das selig (helig?) evangelium frid und recht lieb ist bruderlicher meinung zu erkennen, das grave Gunther von Swartzburg aller der beswerung, wie wir dieselbigen angezeigt und geschigkt haben, gentzlich und entlich sich mit uns vereiniget und vortragen hat, vor sich, den adel und derselben verwanten, weil dan s. g. so gnediglich solche unsern bewerung auf unser bittlich ansuchen von uns abgewant und sich des noch aller gnaden gewilliget und bezeigt hat, des auch vorschreibung aufgericht, so ist unser aller bruderlich und freuntlich bit, ir wollet derhalb, s. g. und unser auch der hütten vor Arnstadt hinfüro als die sich christlich und fridlich versümet und zusamen gethan, verschonen, als wir uns zu euch den gelipten christlichen brüdern versehen, ir werdet doran gesetiget sein dan euch unsers vermügens christlich und bruderlich zu dienen seint wir gantz willig dat. Arnstat mitwochen noch misericordia doi under unserm der stete secret“ u. s. w. Diese interessanten Handschreiben der Aufständigen sind in einem durchaus versöhnlichen Tone gehalten. Noch ein anderes Schriftstück ist uns aus der Zeit des Aufenthalts des Haufens vor Arnstadt aufbewahrt, welches uns über die Beziehung zu auswärtigen Aufständigen unterrichtet. Es ist ein Schreiben Hans Bauers „sampt christlicher versamlung izo zu Arnstat. Der stete Ilman, Blangkenburg, Konigse und Rudolstat und der lantschaft an die christliche versamlung Albrecht Menge und Jacob Krausse solcher christlichen versamlung obersten hauptleuten“, datiert vom 2. Mai (Dienstag nach Misericordias). Hans Bauer und die übrigen drücken ihre große Freude über die Nachricht aus, daß Philipp, Ernst, Sigmund und Johann, Gebrüder und Grafen zu Gleichen, „bruderlich und christlich zu heiligen evangelio ge-

sworen und vereiniget", zugleich wird gemeldet — was wir schon wissen — daß auch Graf Günther von Schwarzburg dies getan habe und die Bitte angeknüpft, „ir wollet hinfuro vleiss haben dormit nit andere einzug ader zufall uns begegen möchten sonder allenthalb schaden nachpleibe, wie christlichen brudern eigent und gepurt". Dieses an die Ichtershäuser Aufrührer gerichtete Schreiben wird inhaltlich durch eine Aussage Jacob Scherffs bestätigt, auf die Frage: „Was und auf wheme vor Arnstat ir trost, hoffnung und zuversicht gestanden?" antwortet er, „der Haufe zu Ichtershausen und sie seien eins gewesen und einer habe dem andern Treu und Glauben verheißen" (2. Verhör).[1]) Nachdem die Aufständigen die Bewilligung ihrer Artikel erlangt hatten, lag eigentlich kein Grund mehr vor, länger vor Arnstadt zu bleiben. Man hätte annehmen können, daß sie sich an Ort und Stelle zerstreut haben würden; doch dem war nicht so — man zog nach Stadtilm zurück. Bevor jedoch der Rückmarsch angetreten wurde, hatten, wie Scherff aussagt, die (4) Städte samt Ilmenau und der Landschaft ein Bündnis geschlossen: „Was hinfuro eine anfechte, solle die andern zugleich mit belangend. Solchs hetten sie sich underlang mit briven und der stete sigiln verbunden, diser rat were von buchsenhern[?] geslossen" Diese Angabe, welche durchaus glaubwürdig ist, (man vergleiche auch die Ausschreiben Hans Bauers vom 1. und 2. Mai) wird allerdings in dem Schreiben des Ilmer Rats vom 24. Mai (Mittwoch nach voc. jucund) an Grafen Heinrich XXXII. mit folgenden Worten in Abrede gestellt: „Euer gnaden schreiben han wir enpfangen und alles inhalts horen lassen, als solt ein verbuntnuss brief von uns und den andern stetten zu Arnstat sein aufgericht, euirn gnaden denselbigen zuzuschicken begerende, haben wir bei denjhenigen die zeit zu Arnstat gewest vleissig erfurschung than, berichten das solchs nit gescheen sei, dovon wir auch weis goth in ewigkeit keinen wissen tragen" ꝛc. Trotz dieser sich widersprechenden Angaben dürfte Scherffs Aussage richtig sein, denn es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde er dieses Vorkommnis ersonnen haben sollte, nahe liegt es eher, daß der Stadtilmer Rat einen ihn kompromittierenden Vorgang verschweigen wollte.

Schließlich haben wir noch ein wichtiges Ereignis zu erwähnen, welches zeitlich in diesen Zusammenhang gehört. Während das Gros der Aufständigen noch vor Arnstadt lagerte, fand die Plünderung des Griesheimer Herrensitzes statt. Wenn auch im Verlauf des oberherrschaftlichen Aufruhrs nur diese eine Plünderung ausdrücklich erwähnt wird, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß, wie die späteren Entschädigungen an adelige Herren bezeugen, auch anderswo, z. B. an den Herrensitzen des weitverzweigten Adelsgeschlechtes von Witz-

[1]) Auf diese Aussage weist folgende Bemerkung im ersten Verhör Scherffs hin: „di in dieser vorsamlung haben sich der von Ichtershausen getrost desgleichen jene dieser wider".

leben Gewalttätigkeiten, wenn vielleicht auch nicht in so umfangreichem Maße wie in Griesheim, verübt worden waren. Aus den Verhörsakten erfahren wir über den Vorgang folgendes: Der Anschlag kam zur Ausführung, als die „andern die Tore zu Arnstadt erlaufen wollten" — also etwa am 1. Mai.[1] Unter den Hauptleuten stellten Jacob Scherff und der Behem ihre Anwesenheit und Beteiligung beim Überfall in Abrede.[2] Ersterer gab nur den Profossen als Anstifter an.[3] Nach dem Ilmer Ratsbericht trug der revolutionäre Haufe — wahrscheinlich hauptsächlich die Ilmenauer — die Hauptschuld, denn ebenda heißt es: „Sagende do sie vermeint solchs volck solt gesettigt sei und u. g. des hant gelopnis gethan, die weil haben sie rawen (rauben) zu Grissheym gthan haben sie sie heftig mit worten gestraft und ohn solch gelopnus und vorhandelung furgehalten haben sie sich erzeigt sampt als sie der teufel allenthalb regirt". Daß die Herren von Grießheim verhaßt waren, wird durch die schon erwähnte Aussage Jacob Scherffs im ersten Verhör bestätigt. Die Plünderung war jedenfalls eine gründliche und brachte reichliche Beute. Marx, der Kirchner zu Hettstedt, soll sich beim Überfall besonders hervorgetan haben. Er habe, so heißt es, sein Pferd auf dem Hofe angebunden, sein hinaufgegangen (wohl ins Herrenhaus), habe in der „dorntze" (Stube) viele Briefe gefunden, sie in seinen Schoß gefaßt und zum Fenster hinausgeworfen, zum Teil auch zerrissen (es handelte sich offenbar um die Schuld- und Zinsbücher der Landsassen).[4] Zugegen war auch Leonhard Korßner, der mitgeholfen hat, „Bier aufschroten". Als die Hauptplünderer werden von Leonhard Korßner die Ilmenauer angegeben. In den Verhörsakten wird auch noch einer Plünderung zu Behringen gedacht, über die wir jedoch Einzelheiten nicht erfahren. Die 14. peinliche Frage im Verhör von Jacob Scherff lautet: „Was ime (Jacob Scherff) umb die zugriffe zu Grisheim und Beringen wissens sei und ob ers geheissen?" Die Antwort lautete: „Sagt das er dorpei nit gewest, trage des auch kein wissen, dan so vil er sider (später) der tat erfarn, wolt man aber des bericht sein, musse das bei Lenhart Korsener und Mats Porczen als denienigen, die bei der tat gewest, erforscht werden, aber so vil er erfaren, sei solchs auss bephel des profossen gescheen, so habe Lips einen grauen filss ausbeut überkomen". Genau betrachtet waren diese Überfälle recht unüberlegt, da ihre Ausführung in eine Zeit fiel,

[1] cf. Lenhart Korssener: „und in dem, als sie die thor zu Arnstat haben erlaufen wollen ist er zu Grissheim gewest".

[2] Vergl. die Aussage des Heintz Keyßer: „Item die heübtleut Hans Bauer, der Bofoss und Jacoff Scherff haben bepfolen gein Grissheym zu zihen Curden von Grissheym zu beschedigen", und erstes Verhör des Jacob Scherff. Heintz Holbock nennt noch den Behem als einen, der es befohlen habe, Kurt von Griesheim zu beschädigen.

[3] cf. auch Lenhard Korssener: „das die von Ilmenau die grosse nham und schaden in Curten von Grissheyms hoffe gethan haben aus bephel des bofossen gescheen".

[4] cf. die Aussage Heintz Keyßers: „das Marx der Kirchner zu Hettstat hat gesaget als er sein pferd zu Grissheim auf den hof gebonden habe er ennaufen gangen und in der dorntzen vil briefe zu legende befunden, die hat er in sein schos gefast und zum fenster ennaus".

als die Vereinbarungsverhandlungen mit dem Grafen schwebten, bezw. bereits abgeschlossen waren. Bei der spätern Abrechnung der Fürsten dürften diese Vorkommnisse zur strengern Beurteilung der ganzen Bewegung beigetragen haben, denn sonst würde nicht gerade nach den Urhebern des Griesheimer Überfalles so eingehend recherchiert worden sein.

Die letzten Zuckungen.

Der Haufe war wieder nach Stadtilm zurückgekehrt, und man hätte glauben sollen, daß er sich nunmehr zerstreut haben würde und Ruhe in Stadt und Land eingekehrt wäre, doch die trat wenigstens in Stadtilm noch nicht ein. Nachdem auch die Hauptleute, so berichtet der Rat zu Ilm, in Stadtilm eingetroffen waren, ging es zunächst an die Verteilung des in Paulinzella geraubten und in der Stadt aufbewahrten Gutes und der übrigen Beute.[1]) Man verkaufte, was sich verkaufen ließ und verteilte das übrige. Vom Stadtilmer Rat war dabei niemand zugegen. Um diese Zeit — es können nur die Tage vom 4. bis 6. Mai in Frage kommen — bekam man nochmals Lust, in das Jungfrauenkloster gewaltsam einzudringen und zu plündern. Merten Molnhelm bekannte nämlich in seiner Urgicht: „Als er, Hans und Adam Metzel, Peter Anschauwer, Lenhart Korssener, Heintz Holbock, Peter Promel, Andres Madeler, Mattes Partz, Günther Rassaman und Sigemundt Sperber in Hans Kalben husse zu bire gewest haben sie paucken und pfiffen hollen lassen und gesaget, sie wollen wider ein haufen und wollen das closterthor aufhauwen und wan ymandt keme und wolt weren, den hetten sie wolt von stundt totschlahen haben“, und H. Holbock bestätigt es, er sagt aus: „Als sie die paucken in Hans Kalben huss haben hollen lasse, haben sie die meinunge gethan, das volck wider zusamen zu brengen, des abants lerm zu schlahen und widerumb ins felt zu zihen“. Doch es verblieb bei der Absicht;[2]) daß es nicht nochmals zu argen Gewalttaten kam, rechnete sich der Rat als sein Verdienst an, denn er berichtet darüber: „Auch haben uns diese ursachen hart gedruckt, das wir vermerckt hie nach lust gehabt, aus dem closter bei uns auch zu beuten und mit ratschlagen dorauf getracht, salchem fur zu komen dorin

[1]) Do si nu anherkomen seint, sein die heubtleut auch ernach komen und sich understanden solch geraubt gut, welchs sie ahn unsern wissen und willn got weis mit sich dies und vormals auss Paulinzella brachten zu verkeufen under sich zu handeln und zu gebrauchen“ rc. cf. auch den Bericht des Stadtilmer Rats vom 24. Mai 1525: „und was nach von korne, maltz, hopfen, saltz, braupfannen und anderm hausgereth sein soll, das wir nit haben erwheren konnen, wider unsern willen und danck do eingefurth, zu bewaren und wievil das, e. g. anzuzeigen, wissen wir greuntlich (nachdem solchs nicht besehen ader im aufschotten dobei gewest) euir gnade nicht zu berichten“ rc.

[2]) cf. das zweite Verhör des Jacob Scherff: „17. ob er auch gemuts gewest das closter zu Ilman ferner dan gescheen anzutasten. Antwurt harzu nein, das war hette sich Jeorg Knottel etwo mit hundert personen in die stat gmacht nach dem closter gezogen, willens und gmuts dasselb zu plundern oder schaden zu thun, aber er hets alles vleiss mit guten worten verkomen, das es nachpliben“.

gegangen inventirt zum theile und angezeiget, des wir uns des closters underzogen und niemant beret gefunden, haben wir sie dises fals nit besser konnen abweisen" ꝛc. Das waren aber auch die letzten Zuckungen des Aufruhrs, man beruhigte sich in Stadtilm, selbst bei den Anführern trat Ernüchterung ein, als man von den Rüstungen der Fürsten hörte. Stimmen wurden laut, die mit dem Henker drohten; so wurde ein gewisser Claus Richter von seiner Mutter gewarnt, der g. Herr habe etliche Henker bestellt, die die Hauptleute richten sollten.[1]) Das Gerücht, „es seien reuther vorhanden", wirkte lähmend, denn die gewappneten Reisigen waren überall der Schrecken der Bauern. Immer drohender zog sich das Strafgericht über den Häuptern der Aufständigen zusammen; auch Graf Günther beteiligte sich jetzt offen an den Rüstungen gegen sie. Am 7. Mai begab er sich gerüstet nach Weimar, danach war der schwarzburgische Kanzler von Arnstadt zweimal in dieser Stadt, das letzte Mal am 10. Mai, am 13. Mai ritt der Graf von neuem gerüstet nach Weimar, am 15. befand er sich noch dort und zwei Heereswagen wurden nachgesandt, begleitet u. a. von dem Schultheißen von Langewiesen Wolf Meußelbach und dem Küchenjungen. Darnach war der Kanzler nochmals in Weimar, am 1. Juni rückte der Graf ins Feldlager zu Meiningen zum Kurfürsten.[2]) — Doch wir wollen vorerst noch über die letzten Ereignisse in Stadtilm kurz berichten! Am 7. Mai, „da etliche bei uns (beim Rat) sich versamelt hatten", beschloß der Stadtilmer Rat, das geraubte Gut der Aufrührer nicht länger bei sich zu dulden, erhielt aber vom gräflichen Kanzler und Schosser den Befehl, nichts von der Beute wegkommen zu lassen, und „auf das wir", so berichtet der Rat, „solchs weniger zancks erhalten mochten, haben wir sie gebethen solchermass die von Konigsehe und andere anzureden". Inzwischen „wurde der gemeine Bürger von Tag zu Tag gestillt", der Rat wieder in sein Amt eingesetzt und ihm von neuem gehuldigt

[1]) cf. erstes Verhör von Scherff: „sagt Claus Richter habe seine mutter gewarnd diser gestalt, m. g. h. hette etliche hencker bestelt, wolt die heubtleut lassen richten".

[2]) cf. die betr. Notizen in der Arnstädter Rent.-Rechg. von 1524/25 (Arnst. Reg.-Arch.) „28 sch. an 20 fl. m. g. h. dem eltern geben zu zerunge, als sein g. vff erfordern m. g. h. herzogk Hansen erstlich gerust nach Weymar ist geritten, sontags jubilate genanth; 28 gr. dem kanzeler zerunge nach Weymar geben; 32 gr. dem kanzeler zerunge gen Weymar mitwochen po. jubilate; 28 sch. an 20 fl. m. g. h. dem eltern geben zu zerunge, als sein g. zum andern mahel gerust nach Weymar geritten ist vff sonabend nach jubilate; 42 sch. an 30 fl. m. g. h. dem elteren gesant bei Knipstein, als die 2 herwagen nach Weymar geforn sein, montags nach cantate; 1 sch. 24 gr. dem schulthes von der Langewiesen Wolff Meusselbach eodem die auss befehel des jungen hern, ist mit den herwagen gezogen stehet nicht in befehel geschr.; desgl. 20 gr. dem küchenjungen; 12 gr. dem kanzeler zu zerunge gen Weymar, als er zum dritten mahel zu Weymar ist gewest in der aufruher; 70 sch. an 50 fl. hab ich dem schosser Johann Bohner geantwort, donnerstag nach exaudi hat er fur m. g. h. dem eltern gen Meiningen ins feltlager bracht" ꝛc. Auch werden Seile dem Grafen durch den Amtmann von Schwarzburg ins Lager gesandt (in der Woche Cantate); cf. ebenda: „290 sch. 46 gr. 1 Pf. und ist von dem gelde so m. g. h. von Heinrich von Haldeck selig, wegen zu Koberg enpfangen, haben s. g. zu zerunge im feltlager mit dem kurfürsten gebraucht, wihe s. gnadt wisen tragen; 3 fl. m. g. h. dem alten zu zerunge gen Weymar sontags nach andree, als Rudolf von Hopffgartten mit s. g. ist geritten"; auch Zehrgeld für Jobst von Zossen, als er zum Kurfürst ritt, ist verzeichnet.

(cf. Ilmer Ratsbericht). Zwei Anführer waren es, welche selbst jetzt noch nicht an Niederlegung der Waffen dachten, ja eine Fortsetzung der Revolution planten, der Behem von Marlishausen[1]) und Jacob Scherff; beide, denen wir von Anfang der Bewegung an begegnet sind, die das Volk mit zum Aufstand geführt hatten, wollten wie Männer den Herren bewaffneten Widerstand leisten, obwohl sich ihr Anhang mehr und mehr lichtete. Auf das schon erwähnte Gerücht, daß Reiter vorhanden seien, führte der Behem seinen Haufen nach Stadtilm, weil er ihn dort besser geschützt wähnte; danach schlug er angesichts der wachsenden Gefahr, die den Aufständigen drohte, vor, das Lager von Stadtilm nach Marlishausen zu verlegen, um über Heinrich von Witzleben herzufallen — es war wohl ein letzter Versuch, den Haufen durch die Aussicht auf eine reiche Beute aufzustacheln, doch die Panik war bereits zu allgemein, der Anschlag unterblieb.[2]) Fruchtlos waren auch die Bemühungen Scherffs und des Behem, beim Erfurter Rat Unterstützung zu finden; sie wurden vertröstet und mit einem nichtssagenden Vorschlag entlassen.[3]) Jacob Scherff wurde nämlich im Verhör gefragt: „Was er und der Behm so oft zu Erfurt gemacht und wurauf ir anschlag gewest?“ Er antwortete: „Als die furcht under die armen leuthe komen und er sampt dem Behmen seiner eigen sachen halb beim rathe gewest het er etlichen seine und der armen not geclagt iren rat und hulfe geben wilchs die von Erfurt in bedengken genomen und als sie noch essens bei Jorge Fridrun [?] umb antwurt angeregt were inen dise worden: die von Erfurt weren in der landesfursten schutz und versproch, darvmb zimte inen nicht, jmants desfals etwas zu sagen ader vortrostung zu thun,[4]) aber ir rat were, das sie m. g. h. schriftlich ersuchten und bitten teten domit die leuthe der forcht entladen, wurden sie etwas nachteiligs inne, wolten sie inen gerne anzeigen, des sich Behme und Scherff widder erboten“ (zweites Verhör Scherffs). Endlich, als beide keinen anderen Ausweg

[1]) cf. erstes Protokoll desselben: „Sider der richtung sei er willens gewest die versamlung wider zu erwecken er sei aber darunther nider gelegen und so er sie zusamen bracht wolt er mit und bei inen tod und lebendig sei plieben, damit man ime nit mogen schult geben er were von inen treulos worden und so m. g. h. inen jmandts entkegen geschickt, welten sie denselben widerstand gthan haben“.

[2]) cf. zweites Verhör des Behem: „Was er im gemuthe gehabt, als das geruchte erschollen, wie reuther vorhanden und er seinen haufen nach der stadt gefhurt, antwort hirzu, er het seine leute alleine umb schutz willen wollen in die stadt fhuren und gar nichts bisses jmands zu beschedigen im sinne gehabt und ist hirauf fest bestanden. Er sei auch willens gewehst, dos leger von Ilmen gegen Marltzhaussen zu bringen, alda es vber Heinrichen Witzleuben gangen, er wehr aber durch etzliche mit guthe darvon geweist worden“.

[3]) Im ersten Verhör sagt Jacob Scherff aus: „Zu Erfurt zum rochen karpen haben er und der Behem geherbergt am lohe banck“ (?)

[4]) Im ersten Verhör fährt Scherff fort: „ob inen aber etwas drauelichs für oren queme, wolten sie inen gerne warnung thun, dergleichen sie sich widererbothen, aus diesem were grosse forcht auf sie gefallen, das sie sich vereiniget vber wald zu reisen dan bei Schweinfard solt ein huffe ligen, die wolten sie vmb hulfe ersuchen, darnach den adel verjagen und die hern behalten“.

sahen, faßten sie den Plan, über den Wald zu dem Haufen nach Schweinfurt zu ziehen, ihn um Rat und Hilfe zu bitten, dann zurückzukehren, das Waldvolk wieder rege zu machen, die Edelsitze zu zerstören, an dem Grafen wollte man sich aber nicht weiter vergreifen, sondern ihm nur ein „Maß oder Ziel setzen", „da er fur sich genugk gehabt, aber keinen rath solt sein g. nicht gehalten haben" (cf. auch erstes Verhör von Jacob Scherff: „m. g. h. wolten sie vor ein hern gehalten haben doch also, das im das einkomen geschmelerd wurde, keinen rad wolten sie zu halten gestaten".)[1] Doch auch dies kam nicht zur Ausführung. Einzelne hatten sich zwar (nach Scherffs Aussage fünf: „ob auch etzliche von Ilmen abgeschieden willens sich zu den frenkschen bauern zu thun. Antwurt das Thomas Lingemut, Dreu(n)litz, Gunther Rudiger und sonsten zwene wehren nach Schweinfart gezogen") rechtzeitig nach Schweinfurt geflüchtet, doch ehe der Behem und Scherff dasselbe ausführen konnten, waren sie verhaftet. Der neuangenommene Rat zu Ilm hatte inzwischen, in der Gewißheit, daß angesichts des bevorstehenden Strafgerichts des Kurfürsten ihm energisches Vorgehen gegen die Aufrührer nur von Nutzen sein könnte, eine Gemeindeversammlung einberufen und sich der allgemeinen Bereitwilligkeit der Bürgerschaft versichert, daß jeder, der wieder Aufruhr anzettelte, bestraft werden sollte. Da war denn in der Stadt die Stimmung so umgeschlagen, daß es der Rat sogar wagen konnte, mit Hilfe der Gemeinde vier Rädelsführer gefänglich einzuziehen. Wer diese waren, wissen wir nicht; nach dem Bericht des Rates vom 24. Mai waren sechs gefangen genommen worden, nämlich: Heintz Holbock, Lenhart Korßner, Mertten Molnhelm, Heinrich Kaißer, Marx Dussel und Günter Rasamann.[2]) Es ist wahrscheinlich, daß die ersten vier die vom Rate bezeichneten Männer gewesen sind. Das peinliche Verhör des Behem und Scherffs fand am 21. Mai (Montag nach vocem juc.) statt,[3]) das Verhör von vier Ilmer Bürgern (H. Holbock, H. Kaißer, M. Molnhelm und Lenhart Korßner) am Abend asc. dom. (25. Mai).

So war denn der Aufruhr dort, wo er seinen Hauptherd gehabt hatte,

---

[1]) Behems zweites Verhör: „Was sie willens gewehst, das sie also hin und her geritten und selten in iren heussern blieben. Sagt hirzu er hett woll denken mugen, das diesser handel wie er angefangen nicht nach irem willen wurd hinausgehen, darumb het er sich mit Scherffen vereiniget vber waldt zu zihen den haufen fur Schweinfart zu suchen, bei denen wolten sie sich ein zeit langk gelieden haben und so sie unter in bekandt sie umb rath und hülf gebethen haben und wuhe inen die widerfharen alsdan das waldfolck rege gemacht, der edelleut hoefe zurissen, die edelleut vortrieben aber m. g. h. bleiben lassen, so auch s. g. inen widerstandt gethan sich desselbigen aufzuhalten und gleich sie ir furnehmen beschlossen wehren sie darunter gefangen".

[2]) In demselben Berichte heißt es weiter: „Die andern aber wie die zum teile furcht halben pheleichte entlaufen und gewichen sein ader in irer arweit whern, wissen e. g wir itzt so plotzlich nicht anzuzeigen, aber hinter euirn gnaden keinen einlassen wollen, wuhe aber euir gnade derselbigen namen ye haben wollen, wir darnach und wehr die sein vleissig erfurschun thun euir gnade die gerne namhaftig anzeigen" ꝛc.

[3]) Dieses Datum weist das als zweites Verhörsprotokoll Scherffs und des Behem bezeichnete Aktenstück auf, während das als erstes Verhörsprotokoll bezeichnete kein Datum hat.

unterdrückt. Noch nicht volle 14 Tage hatte er gedauert. Die Haupträdelsführer waren unschädlich gemacht, einzelne hatten sich geflüchtet und waren obdachlose Bettler geworden. Schuldige wie Unschuldige zitterten vor dem herannahenden Strafgericht; einige Beruhigung gewährte es, daß man den erzürnten Herren bei ihrer Ankunft die Hauptschuldigen ausliefern konnte. Früher als in Stadtilm dürfte in den übrigen Städten und Dörfern[1]) des Landes Ruhe eingekehrt sein; näheres erfahren wir leider nicht über die Ausgänge der Bewegung an andern Orten, wir dürfen aber annehmen, daß auch da das Gerücht von den „Reisigen" viel zur Einschüchterung beigetragen hatte. Gar mancher war ausflüchtig oder gefänglich eingezogen worden (z. B. in Rudolstadt) — wirklich ein kläglicher Ausgang der großen Freiheitsbewegung, und das Schimpflichste war: Die Männer, welche das unterdrückte Volk zur Freiheit führen wollten, waren von eben diesem Volke preisgegeben worden!

Die Strafen.

Wenn sich auch die Schuldigen nach den Gerüchten, die z. B. über das Frankenhäuser Blutbad und die Strafen an anderen Orten zu ihnen gelangten, keinen optimistischen Erwartungen wegen ihres Schicksals hingeben durften, so mochte doch die Hoffnung auf ein gnädiges Verfahren des Kurfürsten, den man als Strafrichter erwartete, wieder neu belebt werden, als am Freitag nach Kantate (19. Mai) ein Schreiben desselben an die Ilmer und ihren Anhang einlief des Inhalts: „das sie die vorschreibung, so sie vom den grafen haben wollen nit fordern sollen den s. fl. g. wollen noch gelegenheit dorinne handeln". Doch diese Hoffnung sollte sich nicht ganz erfüllen. Der Kurfürst traf am Abend des 16. Juni von Ichtershausen aus in Arnstadt ein. Schon am folgenden Tage ließ er an 9 gefangenen Rädelsführern die Hinrichtung vollziehen. Der Scharfrichter Meister Hansen von Jhene erhielt für die Exekution 28 schck. = 20 fl. Die Hingerichteten waren (nach der Notiz in der Arnst. Rent.-Rechg. 1524/25):[2]) Jacoff Scherff, der Byhm von Marlizhausen, der smidt off der pfuzen, der mecheltmann her Apels Kelner und 4 von Ilmen, nämlich: Heintz Holbock, Heintz Keyser, Mertten Molnhelm und Lenhardt Kerssener. Auf den Urgichtakten der 4 letzteren ist bemerkt: „Heut sonnabents nach corporis christe anno 1525 hat man diese burger hirinnen verleibt in beisein des durchleuchtigen hochgebornen

---

[1]) Bemerkenswert ist, daß bereits am 5. Mai Graf Günther von Schwarzburg seitens der Gemeinde Langewiesen auf eine Anfrage hin Bescheid über die Entstehung des dortigen Aufstandes erhielt, danach muß schon um diese Zeit in dortiger Gemeinde Ruhe eingekehrt gewesen sein.

[2]) „28 sch. an 20 fl. dem scharffrichter meister Hanssen von Jheue, aus befehel m. g. h. geben, von 9 arm menschen, darunder Jacoff Scherff, der Byhm von Marlizhaussen, der smidt vff der pfuzen, der mecheltmann her Apels Kelner und 4 von Ilmen gebest entheubt hat, vff sonnobenth nach corpor Chri, sollichs hat mir m. g. h. befolen aus zu geben durch Cristoffel dem polztreter".

fursten und hern, hern Philipsen Heinrichen zu Braunschweig und Hansen von Grevendorfs von wegen des Curfursten von Sachsen etc. und meiner gnedigen hern graf Guntern des eltern und graf Heinrichs seiner f. gnaden sohn entheupten lassen". Außerdem wurden angeblich 44 weniger Schuldige im Turm eingekerkert (cf. Jovius a. a. O., p. 618) und am Sonntag nach corporis christi ließ der Kurfürst durch Ritter Friedrich von Thun folgenden Befehl an Arnstadts Bürger ausgehen: „Das s. cf. g. haben wolt, die von Arnstat solten irem gnedigem hern graf Gunthern von Swarzburg alle sein recht, regalia und oberkeit lassen und einreumen inmassen wie vor alters dergleichen die vom adel und pristerschaft ire freiheit und altherkommen gerüglich brauchen und wissen lassen, zur straf solten sie drei tausend gulden, dero ein im vierzehn tagen, das andere auf beinachten und das dritte auf ostern geben, sollen hinfuro kein were tragen noch haben, dan ein brotmesser, axt, barten one einen langen still, wher dorvber mit anderer wher begriffen dem solt s. g. das haupt abschlahen lasse, dorauf und das zu thun haben sie alspalt ein gelerten eid leiplich zu got gesworen, s. g. sol auch ein sonderlich thor zur stat einnemen und die schlossel alle nacht auf dem schlosse hab, auch sellen sie von Arnstat alle ire privilegia von der herrschaft etwo geben widder s. g. zu handen stellen. Sein gnad sal auch macht habe, die aufhaer (ausfahrer? soviel als Ausflüchtige), wue die erfunden, leiplich zu strafen und sollen hinfuro ewiglich m. g. h. s. g. erben halt getreu und gewertig sein in aller underthenikeit" (Arnst. Kanzl.-Handelsb. 1525—1536, p. 5). Angesichts der unbarmherzigen Strenge, mit welcher anderswo gegen die Aufständigen vorgegangen wurde, waren diese Strafen immerhin fast noch mild zu nennen. Wie die Arnstädter, so mußten auch die übrigen Untertanen die Empörung büßen. Zwar hatten die geängstigten Einwohner (z. B. die Rudolstädter) es nicht versäumt, rechtzeitig „supplicationes" an den Kurfürsten Johann von Sachsen und den Grafen Günther von Schwarzburg einzureichen (cf. Rudolst. St.-Reg. 1524/25: „1 sch. 18. gr. etlichen boten geben, die do supplicationes an den durchleuchtigsten hochgeborn fursten und hern hern Johannssen des helligen romschen reichs ertzmarschalck und churfurst ssu Sachsen etc. und an den edelen wolgebornen hern Gunthern grafen zu Swartzborgk etc. unsern gnedigen und gnedigsten herren des uffrurs halben") oder auch auf andere Art ihre Ergebenheit gezeigt (vergl. z. B. Rudolst. St.-Reg. 1524/25: „15 gr. vor 3 stobg. Eymbeck bir etlichen landtsknechten, dem durchleuchtigsten hochgeborn fursten und herren her Johannssen Churfurst etc. sonnabent nach ascentionis dmi zu dinst gezogen, geschangkt"), doch das schützte die Schuldigen nicht vor dem Zorn des Fürsten. Zunächst mußte das übrige Land die bedeutende Summe von 15000 Gulden an den Landesherrn aufbringen, dabei wurde gestattet, das Geld nicht auf einmal, sondern ratenweise

innerhalb einer bestimmten Frist zu entrichten. Noch in den Stadtrechnungen des Jahres 1525/26 von Stadtilm, Rudolstadt und Königsee findet man wiederholt Ausgaben (für Sacktuch zu Geldsäcken, fürs Einsammeln oder für den Transport des Geldes nach Arnstadt u. s. w.), die auf die Abzahlung der Strafgelder hinweisen; vergl. z. B. Stadtilmer St.-R: „24 gr. Hanse Holtzeigen hat den schultheis und seine zuvorordente mit dem schatzgelde gein Arnstat gefurt"; Stadtrechg. Königsee: „53 gr. so man der gemeine das eingenommene strafgelt berechent vorthan; 20 gr. vor di quittancien vbir das strafgelt; 1 sch. 30 gr. 4 personen mit 2 pferden, so wir das letzt strafgelt gein Arnstat gefurt; 26 gr. so man dasselb gelt eingezalt;" Rudolst. Amts-Rechg. 1525/26: „21 sch. von dem schtrafgelde inne behalten zu der badestuben ader zimerleuthen"; cf. auch: „140 sch. an 100 fl. von meinen gnedigen hern dem elteren empfangen uff freitagk nach st. thomastagk sollich gelt hat her Christoff von Witzleben pfarner zu Rudolstadt m . . . geligen, sollich 100 fl. hat di stadt Rudelstadt vom strafgelt betzalt" (Arnst. Rent.-Rechg. 1524/25 unter Einnahme). Außerdem forderten und erhielten die Adligen und Klöster Schadenersatz für jeden ihnen zugefügten Nachteil, vergl. z. B. Rudolst. St.-Rechg. 1525/26: „21 gr, verzert, als man das gelt gesamlet, welchs den vom adel und clostern, umb ir scheden zu sal geben werde". Aus der Verhandlung der Leute von Gräfenau[1]) mit ihren Junkern von Witzleben (vom Sonntag nach Valentini 1528) erfahren wir, daß die ersteren ihren Herren 50 Gld. Strafgeld wegen des Aufruhrs hatten bezahlen müssen, ferner jeder Einwohner 3 Gld., obendrein waren sie ihrer Rechte an der Badestube und der Schenke verlustig gegangen, um deren Wiedererlangung sie in den folgenden Jahren energisch mit den Junkern unter Anrufung der gräflichen Entscheidung stritten (cf. Arnst. H.- und Kanzlb. 1525 ff.) Entschädigung erhielten auch die Herren von Grießheim, denn in der Stadtilmer Ratsrechg. 1525/26 lesen wir unter Ausgabe Zehrung: „23 gr. 1 Pf. als man Curde von Grisheym die erste zwei hundert gulden zu gezalt zu Arnstat mit den pferden essen und trunken vorzert in die Nicolai; 18 gr. 1 Pf, als man die edelleut schade gelt erstlich in gesamelt zum andern gein Arnstat gefurt und vber antwurt vorzert".[2])

---

[1]) cf. auch die Bemerkung auf dem Zettel, welcher die Bewilligung der Arnst. Art. enthält: „an die von Greffenau: liben getreuen noch dâ(?) ein vortrag zwuschen euren jungkern und euch aufgericht, alsso das ir 50 fl. habt bei uns nidergelegt, wan aber wir das gelt nit wollen inen geben, es wirde dan dem reces gelebt und derselb aufgericht so begeren wir ir wollet auf mitwoche nach jubilate anhere gein Arnstat kommen und nochdem wir es vorlassen ist zu handeln, dan wir wollen ane- enern wissen hirinen nichts tune lasse. Dat. mittw. nach misericordia".

[2]) cf. auch die Notizen der Ilmer Probsteirechg. aus demselben Jahre: „1 tl. 4 Pf. von der wollen apzunemen hath man im aufruhr die froner nicht haben mogen. 8 soll. vor koment ins forwerg im aufruhr kauffen mossen. 15 soll. vor 30 elle drelichs sint etzliche secke im aufruhr verloren wurden. 2 tl. von der rechnunge im aufruhr und von der izigen zu schreiben und zu vorfertigen".

Doch damit sind die Strafen noch nicht erschöpfend angegeben. Aus Notizen der Stadtrechnung von Rudolstadt und Königsee 1525/26 ist ersichtlich, daß auch gegen die Ausflüchtigen mit Güterkonfiskation und Geldstrafen vorgegangen wurde. So wurden in Königsee Ausflüchtige durch den Amtmann verhört (Mittwoch circ. dni) und zu Rudolstadt wurden das eine Mal mit „etlichen aus der Gemein- und mit unsers gnädigen Herrn Schosser und Richter die Güter und fahrende Habe der flüchtigen Bürger verzeichnet auf des Grafen Befehl", das andere Mal werden Geldstrafen über solche verhängt, welche „ausgetreten" waren, und wie hier, so geschah es auch anderswo.[1]) Ferner wurden Freiheits(Turm)strafen verhängt und einzelnen Kommunen gewisse Privilegien auf kürzere oder längere Zeit entzogen, so z. B. den Stadtilmern ihre Fischereigerechtigkeit bis zum Jahre 1530. Außer den neun zu Arnstadt Enthaupteten scheinen auch in Rudolstadt nach einer Bemerkung der Stadtrechg. vom Jahre 1524/25 Hinrichtungen stattgefunden zu haben, man vergleiche: „5 gr. vor 2 stobgen birs geschangkt den die do di armen menschen uff dem marckt mitwochen nach viti (21. Juni) enthaubt, begraben".

Erst nachdem die Strafen in vollem Umfange vollzogen worden waren, wurden die Untertanen wieder zu Gnaden angenommen, so fand die Huldigung der Rudolstädter am Mittwoch nach Viti (19. Juni) (Stadtrechnung 1524/25: „15 gr. alsu. g. h. mitwochen nach viti die holdunge wider angenhomen hat"), die der Stadtilmer, die sich am meisten bloßgestellt hatten, am Montag vor Cyriaci (7. August) statt (Stadtilmer Stadt-Rechnung 1524/25: „2 sch. 44 gr. vor win und bier unserm g. hern, als ir gnade die gemein haben wider zu gnaden genhomen montags vor ciriaci").[2])

So war denn endlich der Friede äußerlich zwischen Herren und Volk geschlossen, aber die innern Gegensätze waren nicht gemildert, sie bestanden ungeschwächt fort. Die großartig begonnene Bewegung war gescheitert, und ihr Ausgang hatte tief einschneidende Folgen für das soziale und religiöse Leben der Untertanen in den nächsten Jahren.

Doch wie dem auch sei! Wir wollen uns nicht den Blick für das trüben lassen, was stets großartig an der Bürger- und Bauernerhebung der schwarzburgischen Oberherrschaft bleiben wird und was ihr für immer eine hohe geschichtliche Bedeutung sichert, dazu gehören aber vor allem die zahlreichen Beschwerdeartikel, ein unvergleichliches Denkmal sozialen Freiheitsdranges. Mit

---

[1]) cf. das schon öfter erwähnte Schreiben des Stadtilmer Rats vom 24. Mai 1525; ferner Amtsrechg. von Arnstadt 1525/26 unter Gehren: „1 fl. Claus Eckart umb das er in der aufruhr flüchtigk gewest michaelis ist die tagezeit vorschinnen", ebenda kommen noch zwei Straffälle vor, weil man „fluchtigk gewehst".

[2]) cf. ebenda: „1 sch. 20 gr. vor 12 stubich wins u. g. h. dem jungern auch u. g. f. s. gnaden gemahl hie gewest vf die erste collacion mitwochns nach concept marie". Donnerstag nach circumc dom. hält Graf Heinrich der Jüngere die zweite Collacion.

diesen Artikeln, deren Inhalt wir schon früher eingehend benutzt haben, müssen wir uns im folgenden noch etwas beschäftigen.[1])

Die schwarzburgischen Beschwerdeartikel, die im Verlauf des oberherrschaftlichen Aufstandes eine so bedeutsame Rolle spielen, verdankten ihre Entstehung zunächst dem Vorhandensein tatsächlicher, sozialer und wirtschaftlicher Mißstände unter der Stadt- und Landbevölkerung und dem Verlangen, von ihnen befreit zu werden. Den prinzipiellen Forderungen und Beschwerden derselben hatten offenbar bei ihrer Abfassung die berühmten zwölf Artikel „der schwarzen Bauern" zur Vorlage gedient, die sich, wie wir wissen, in den Händen der schwarzburgischen Aufrührer befanden und die vielleicht von Franken her, d. h. durch die Ilmenauer, Eingang ins Schwarzburgische gefunden hatten. Auch ist es erwiesen, daß die erste Artikeleingabe der Stadtilmer eben jene zwölf Schwarzwälder Artikel waren. In Stadtilm hatten jedenfalls die Ilmenauer die Anregung dazu gegeben, dem Grafen die Schwarzwälder Artikel zu übergeben. Der Bescheid auf diese Eingabe befriedigte nicht, und darauf hin wurden auf Anraten des Ratsmitgliedes Franz Langstat „Landesbeschwerungen" am Freitag nach Quasimodog. dem Wunsche des Grafen gemäß überreicht. Das Drängen des Ilmer Rates trug dazu bei, daß später die meisten Gemeinden ihre Beschwerden aufstellten. Einzelne Städte, z. B. Rudolstadt und Arnstadt, hatten bereits am Dienstag nach Quasimodogeniti (25. April) Beschwerdeartikel eingereicht, die gleichfalls eine prinzipielle Übereinstimmung mit den Forderungen der zwölf Schwarzwälder Artikel erkennen lassen. Daraus können wir nun auch betreffs der Zeit der Abfassung Schlüsse ziehen. Arnstadt und Rudolstadt reichten ihre Artikel schon am 25. April ein, folglich fällt ihre Abfassungszeit kurz vor den 25. (wahrscheinlich auf den 24.) oder spätestens auf den 25. April. Die Stadtilmer übergaben ihre Artikel am 28. April, sie werden vermutlich erst am 28. April aufgestellt sein. In den Tagen vom 28.—30. April werden die meisten übrigen Ortschaften ihre Beschwerden aufgezeichnet und dem Grafen übergeben haben, denn am 1. Mai bewilligte Graf Günther die gesamten Beschwerdeartikel seiner Untertanen. Einzelne Nachzügler gab es aber doch; denn nach dem Datum der Dörnfelder (a/J.) Artikel erfolgte deren Eingabe nicht vor dem 10. Mai. Wahrscheinlich nach dem 1. Mai sind die der sechs Stiftsdörfer von Paulinzella abgefaßt worden.[2]) Wir sehen also, daß

[1]) Ein eingehender Vergleich der schwarzburgischen Artikel mit denjenigen anderer Gegenden ist gewiß sehr lehrreich und hebt das Charakteristische unserer Artikel erst recht deutlich hervor, indessen würde dies hier zu weit führen, auch wird es erst dann möglich sein, wenn das in Arbeit befindliche große Werk von Merx erschienen sein wird.

[2]) Die Eingangssätze lauten: „Item diese nochvolgende sechs dorfer Singen, Gosselborn, Hengelbach, Milwiz, Horbe und Rottenbach, die vorhin dem abt zur Zell vntherthenig sin gewest, dardurch sein wir armen leuth beschwert und das wir nicht wissen, wes wir vns halden sollen dem bunte nach, wie der bunt laut, das widder menche nach pfaffen, nonnen nach edelleuth sollen nicht habe landt oder leuthe, alss der bundt aus weisset. Nun ist e. g. vnser schuzher gewest, demselbigen bunde nach sein wir geirret und wissen keinen herren, wolle e. g. vns armen leuthe vffnem, so wollen wir e. g. gern zu einem erbhern anneme" ꝛc.

die Zeit der Abfassung wenigstens vom 24. April bis zum 10. Mai fällt. Die Übereinstimmung der Artikel in den prinzipiellen Forderungen, ja zum Teil im Wortlaut, erklärt sich einerseits daraus, daß allen oder den meisten Aufständigen die Schwarzwälder Artikel bekannt waren und andererseits daraus, daß die meisten Beschwerden zu einer Zeit verfaßt wurden, als die Aufrührer noch vereinigt waren (vor Stadtilm) und zwar so, daß entweder in gemeinsamer Beratung oder jedes Kontingent für sich seine Forderungen gesondert besprach und aufzeichnete. Es mag dabei auch so zugegangen sein, daß das Schriftstück der einen Gemeinde der anderen zur Vorlage gedient hat. Die Dörfer der Pflegen Rudolstadt und die Dörfer im Amt Kevernburg hatten wegen der Gleichartigkeit ihrer Beschwerden für jeden Bezirk nur einen Artikelbrief vorgelegt. Die beiden Dörfer Würlersleben und Großhettstedt verzeichneten ihre Forderungen auf einen Bogen, doch so, daß jeder Ort seine Wünsche gesondert zum Ausdruck brachte.

Zumeist wird direkt der Graf um Abstellung der Mißstände gebeten, vereinzelt wird er nicht ausdrücklich genannt.[1]) Manchmal sind besondere Begleitschreiben vorhanden (z. B. Stadtilm, Rudolstadt ꝛc.). In der Form der Anrede hält man sich durchaus ehrerbietig,[2]) die Forderungen bez. Beschwerden sind klar und kurz zum Ausdruck gebracht. In einem Falle (Espenfeld)[3]) sind die Beschwerden an den Stadtilmer Rat adressiert, was sich so erklärte, daß durch den Rat die gräfliche Aufforderung, Beschwerdeartikel einzureichen, an die Gemeinden vermittelt wurde, und der Rat sich bereit erklärt hatte, sie weiter zu geben.

Über die Namen derjenigen Ortschaften, von welchen wir Artikel besitzen und die Zahl ihrer Beschwerdepunkte möge folgende Aufstellung Klarheit geben, dazu sei jedoch bemerkt, daß auch noch andere Ortschaften Beschwerden eingereicht haben können, die aber verloren gegangen sind.

A. Städte.

1. Arnstadt (27 Artikel am 25. April). 2. Rudolstadt (30 Art. am 25. April.) 3. Stadtilm (31 Art. am 28. April). 4. Blankenburg (28 Art.) 5. Plaue (13 bez. 14 Art.) 6. Königsee (29 Art.)

[1]) Dann lauten die Anfangsworte meist: „zum ersten wollen wir“ oder ähnlich (z. B. Blankenburg, Plaue, die Dörfer im Amte Kevernburg ꝛc.)

[2]) Die Anrede lautet oft: „Edeler, wolgeborner graf gnediger herre die artikel vnd gebrechen von einer gemein zu N. N. hat e. g. fulgende zu vernehmen“, oder: „genediger herre hochgeborner grafe wir armen menner von Hasseleben beclagen vns grosser beswerunge, domit wir armen leut beswert sein“ ꝛc., oder: „edeler wolgeb. graf vnd gned. herr was wir liebes vnd guts vermugen zuvorn, genediger herr wir geben e. g. clagen zuerkennen, dass wir mit etzliche grossen merklichen gebrechen beschwert whi e. g. hierinnen befinden wird“, oder: „edeler wolgeb. graf, eur gnade geben zu erkennen das von mancherlei beschwerung getragen, dadurch wir e. g. aufzustehen vorursacht worden“ ꝛc. Die Mellenbacher schließen mit den Worten: „domit sei e. g. gotlicher almechtikeit frolich bevolen“ ꝛc.

[3]) Die Anrede der Espenfelder lautet: „Dem erbarn vnd weissen razmeistern zu Ilmen unsern gunstigen frunden Espenfeld 6 artickel: Unsern willigen dinst zuvor gunstigen lieben hern vnd frunde, nachdem ir uns habt kün (kunt) gethan, wie wir solthen anzegen etliche gebrechen oder beschwerunge vffgelet vnser gemein zu Espenfelt sindt wir willig gewessen und zeichen solliche gebrechen an wie ernacher volgen“ ꝛc.

B. Pflegen.

1. Die Pflege im Amt Rudolstadt (circa 16 Art.). 2. Die Pflege im Amt Kevernburg (15 Art.)

C. Dörfer.

1. Schwarza (26 Art.). 2. Mellenbach (6 Art., nicht nummeriert). 3. Die 6 Stiftsdörfer von Paulinzella: Singen, Gösselborn, Hengelbach, Milbitz, Horba und Rothenbach (circa 5 Art.) 4. Dosdorf (circa 9 Art.). 5. Gräfenroda (circa 10). Haßleben (7 Art.) 7. Wimbach (circa 21 Art.). 8. Möhrenbach (circa 19 Art.) 9. Espenfeld (6 Art.) 10. Dörnfeld a. I. (circa 26 Art. a. 10. Mai) 11. Elxleben (circa 15 Art.). 12. Wüllersleben und Großhettstedt (circa 19 Art) 13. Angstedt (circa 24 Art.). 14. Seebergen (10 Art.)

Hinsichtlich der Zahl der Beschwerdepunkte ist demnach eine große Verschiedenheit vorhanden, stellte doch Stadtilm z. B. 31, die sechs Stiftsdörfer von Paulinzella aber nur 5 auf — das ist ja auch erklärlich, denn das Beschwerdematerial der Städte mußte ein umfangreicheres als das der Dörfer sein. Inhaltlich lassen sich die Forderungen nach folgenden Hauptgesichtspunkten ordnen:

Wir unterscheiden 1. solche Forderungen, welche im Zusammenhang mit der Lehre der Reformation stehen, z. B. das freie Wahl- und Absetzungsrecht der Prediger, Kirchner und Lehrer, Besoldung derselben durch die Gemeinden, ungehinderte Predigt des Evangeliums u. s. w. (cf. Art. 1 der Schwarzwälder), 2. solche, durch welche die ganze materielle Belastung, die ganze recht- und schutzlose Lage des Volkes beseitigt werden soll (Befreiung von Natural- und Geldabgaben und von Fronden (cf. Art. 2, 3 und 6 der Schwarzwälder), Schutz der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung vor den Schädigungen an Feld und Frucht durch Jagen, Reiten und die Viehherden der Herren (cf. Art. 4 der Schwarzwälder). Wiedererlangung verlorener politischer Rechte bei der Wahl und Abstellung von Mißverhältnissen bei der Zusammensetzung der Gemeindebehörden, Beseitigung der herrschaftlichen Bannrechte, des Zolldruckes, der obrigkeitlichen Zwangsbestimmungen im gewerblichen Leben, des Kriegsdienstzwanges außerhalb des Landes, Beseitignng der Gerichtsschinderei. (cf. Art. 9 der Schwarzwälder) u. s. w. Eng verknüpft mit den unter 2 genannten: 3. solche Forderungen, welche sich deutlich auf die Wiedererlangung der alten Rechte der freien Markgenossenschaften beziehen (freie Jagd, Fischerei, freies Holz u. s. w. cf. den 4. und 5. Art. der Schwarzwälder). 4. solche, welche die Rückgabe verlustig gegangener Gemeindegüter und Gerechtsame fordern (cf. dazu den 10. Art. der Schwarzwälder). 5. Vereinzelte Forderungen lokaler Art (z. B. Schutz des städtischen Gewerbes vor auswärtiger Konkurrenz u. a. m.)[1])

Wenn wir diese Forderungen und Beschwerden überblicken, so drängt sich uns die Überzeugung auf: *Im allgemeinen* wars nichts Unbilliges, nichts

[1]) Charakterisch für die Übereinstimmung mit den Schwarzwälder Artikeln ist auch der wiederholte Hinweis auf die heilige Schrift und der Vorbehalt etwa vergessener Artikel (cf. Stern, die zwölf Artikel der Bauern 1868 Stolze, histor. Zeitschrift, 55 Bd. p. 1 ff.)

Unberechtigtes, was der gemeine Mann in der Oberherrschaft forderte, es waren eben Wünsche, deren Erfüllung er zu einem menschenwürdigen Dasein brauchte,[1] meist wollte er ja nur wieder haben, was er einst besessen und nun verloren hatte, kurz es war eine mehr reaktionäre als revolutionäre Bewegung, die uns hier entgegen tritt. Was darum auch immer in den folgenden Jahrhunderten in unserm Lande für die Besserung der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kirchlichen Lage des Volkes geschehen ist — es ist bewußt oder unbewußt immer eine Erfüllung der Forderungen der denkwürdigen Artikel des Jahres 1525 gewesen.

[1]) cf. dazu Preuß. Jahrbücher Bd. 84 1896 p. 116 ff.: die viel radikaleren Forderungen der fränkischen Bauern.

Fünftes Kapitel.

Der Aufruhr in der Unterherrschaft.

Eine gesonderte Betrachtung erheischt die zu der oberherrschaftlichen in keiner nachweisbaren Beziehung stehende Aufstandsbewegung in der schwarzburgischen Unterherrschaft. Hier kam der Aufruhr in den letzten Tagen der Woche nach Quasimodogeniti zum offenen Ausbruch, er erhielt seinen direkten Anstoß durch die Bewegung Münzers und Pfeifers von Mühlhausen her. Am Mittwoch, den 26. April war Pfeiffer mit 600 Mann von Mühlhausen, ein weißes Fähnlein als Feldzeichen mit sich führend, vor Langensalza gezogen und beschwichtigt wieder abgerückt. Darauf übernachtete der Haufe zu Höngeda. Am Donnerstag, den 27. April, zog man nach Görmar, wo das zweite Nachtlager auf St. Nicolaus Kirchhof aufgeschlagen wurde.[1] Am 28. April (Freitag) wandte sich der durch Zuzug sehr verstärkte Haufe nach Schlotheim, wo das Kloster und das Haus des Ritters Rudolf von Hopfgarten geplündert wurden. An der Gattin des letzteren verübte man brutale Gewalttat: der Emilie von Hopfgarten riß man als einer Sechswöchnerin die Kissen unter dem Leibe weg (Familienchronik).[2] Darnach treffen wir die Aufrührer wieder im Standlager

---

[1] Nach einem Schreiben des Abtes von Volkenrode an Herzog Georg wurde Volkenrode am Donnerstag nach Quasimodogeniti überfallen.

[2] cf. Königl. H.-St.-Arch. Dresden Loc. 9135: „Was die von Mühlhausen samt ihren Anhängern in der aufrührerischen Empörung den Stiftern und Klöstern zc. vor Schaden zugefügt haben 1525": Rudolf von Hopfgarten schätzte seinen Schaden auf 3500, an zerrissenen Büchern auf 2000, an Bargeld auf 800 und 8000 fl.; Friedrich von Hopfgarten berechnete seine Schädigung auf 44 fl. 6 gr., andere Geistliche (inhalts ihrer übergebenen Zettel):

Er Churdt Herzog uff	60 sch.
Er Johan Rupelt uff	51 sch.
Er Johan Sunabet uff	26 fl.
Er Heinrich Munden uff	68 sch.
Er Valtin Morsch uff	45 fl.
Er Hans Voit uff	23 fl. 26 gr. 3 Pf.

„Meine jungkfrauen biethen restitucion und haben inhalt irer vbergeben zettel die estimirt uff 1337 fl. 12 gr., „doruber zuschlagen die tafeln und alles, was in der kirchen samt den buchern und in closter gewest, solchs ist angeschlagen vor 200 fl." etc. Bei Johann Rupelt ist bemerkt: „Gestrenger und lieber jungker Rudolf von Hopfgarten, diss nach geschrieben haussgerethe ist mir er Johan Rupell pferner zu Merstet und vicarius des junckfrau closters vor Schlotheim in der stormung durch die von Molhussen genommen und geraubet, mit nahmen wie hirnach stedt beshrieben". Er führt an, daß alle Register zerrissen seien und nennt u. a. folgendes, was vernichtet sei: 1 buch sermones discipuli 2 fl., 1 buch processus urbach 1 fl., 1 buch racionale divinorum 15 gr.,

bei Görmar, so daß man wohl nicht irrt, wenn man in dem Plünderungszug nach Schlotheim eine Exkursion des zu Görmar lagernden Haufens erblickt. „Als sie daselbst", so berichtet die Mühlhäuser Chronik S. 187 über die folgenden Ereignisse, „die Beute austeilen wollten, sind die Eichsfelder sehr stark, auch mit acht oder neun Wagen gekommen, darauf gewesen Speck, Glocken, Hausrat und Geschmeide und haben angezeigt, daß sie solches auf dem Eichsfelde aus den Klöstern genommen. Des hat sie der Münzer empfangen und als christliche Brüder gelobt und zu seinen Brüdern angenommen, und ist er sobald auf ein Pferd gesessen und hat im Felde eine Predigt gethan und nach der Predigt den Raub gleich unter die Mühlhäusischen und Eichsfeldischen Buben geteilet" u. s. w. Veranlaßt durch eine Aufforderung der Frankenhäuser, ihnen 200 Knechte zuzuschicken, schrieb Münzer von Görmar aus an die Gemeinde zu Frankenhausen als seine „allerliebsten Brüder": „Der geist der rechten reinen forcht und der kecken sterck gottes zuvorn mit euch allerliebsten brüder. Wier haben euer schreiben vornommen, das wir euch zwei hundert knechte sollten schicken. Sagen wir euch nit alleine solchen kleinen haufen euch zuzuschicken, sundern vil meh(r) alle alle, so vil unser wollen zu euch kommen zu einen (heer) zog vber all thun und (im zügen wieder zu euch zu schlagen willens sein). Ir dorffet euch vor nimand forchten. Der mundt des herrn saget: Sieh die stercke meines dorftigen volckes sol sich vormeren, wer wil sich an die meinen machen? Drumb seit keck und vorlasset euch alleine auf Got, so wirt ehr euch im kleinen haufen mehr sterck geben, das ihr gleuben kunnet wir wollen euch alles thun, das ihr der warheit und gerechtigkeit beispringen müsset. Durch Jesum Christum lasset euch neet mit guten worten zu keiner beschissnen barmhertzigkeit bringen, so wert eure sach wol bestheen". (Gegeb. zu Görmar vor Mühlhausen am Sonnabend, den 29. April).[1]) „Sonnabend früh (29. April) sind Pfeiffer und Münzer mit ihrem Volk, auch der Eichsfeldische Haufe, der mit einem gelben und grünen Fähnlein (darin ein Pflug gestanden) zu ihnen auf dem Rieth zu Goermar gekommen, nach Ebeleben gezogen, haben daselbst das Schloß geplündert, zerrissen, zerschlagen, was sie konnten, den Wein ausgesoffen, das Korn auf dem Felde aus den Garben gelangt, die Teiche gefischt, auch zu Sußra die Nonnen gestürmt, geplündert,[2]) item das Schloß Almenhausen und andere, schickten den Raub gen Mühlhausen in die Nieder Pfarre,

1 buch lubertica historia 15 gr., 1 buch sermones parati 10 schneeb., 1 buch dormi secure $9^1/_2$ schneeb., 1 buch manipulus curatorum 8 schneeb., item. postillas Quillirini $9^1/_2$ schneeb., item formulate institutorum $9^1/_2$ schneeb., item 1 sachsenspiegel 1 fl., item „1 brevier mit bergement gekauft vor 4 fl. etc."

[1]) cf. Jordan, Schlacht bei Frankenhausen, p. 5.

[2]) Genaue Auskunft über dem in Ebeleben und Kloster Sußra angerichteten Schaden findet man in Loc 9135 Nr. 127 (Dresd. H.-St.-Arch.) Die Ritter von Ebeleben schätzen ihren Schaden auf 10632 fl. 2 gr.! Es heißt u. a.: „Item do den wein und bier alles ausgetrungken und in keller haben lassen laufen, die vasse alle zu schlagen und sunsten

viel Wagen voll große Haufen. Da hat der neue Rat die Bürger gezwungen, dem Haufen Bier und Proviant nachzuführen, wohin sie zogen. Als nun der Haufe von Ebeleben wieder hat auf sein wollen, haben sie Gemeine gehalten und hat Münzer im Ringe angezeigt, daß sie nach Heldrungen ins Mansfeldische Land ziehen wollten". Vor Ebeleben, in dem reichen schwarzburgischen Lehnsgebiete, hatten die Aufständigen ihr Standlager eingerichtet, von hier aus fand man reichliche Gelegenheit, zu plündern und zu zerstören, und von hier aus dehnte sich nun der Aufruhr in seinen wilden Ausbrüchen über das ganze schwarzburgische unterherrschaftliche Gebiet, wie ein überall zündender Feuerbrand, aus. Außer den in dem Bericht der Mühlhäuser Chronik erwähnten Plünderungen zu Almenhausen und im Kloster Markfußra fällt vielleicht in diese Zeit auch die Gewalttat an der Pfarrei zu Großberndten, die „ausgepocht" wurde — es ist allerdings anzunehmen, daß das hauptsächlich von den aufständigen Ortsbauern des Dorfes begangen wurde; ferner wurde auch Schloß Straußberg, wo die ehrbaren Herren von Tutchenrode saßen, gestürmt, einzelne Himmelsberger wurden deshalb später bestraft, und wo immer der Haufe der Aufrührer auf Herrensitze, Klöster, reiche Kirchen und Pfarreien traf, oder wo die durch den Aufruhr mit angesteckten Dorfschaften Herrengüter vor Augen hatten, da griff und plünderte man frisch darauf los. Die späteren allgemeinen und zum Teil schweren Bestrafungen der schwarzburgischen Untertanen lassen erraten, wie allseitig die Beteiligung an dem Aufstande gewesen war. Dazu stimmt auch der Bericht des Schossers Hans Zeis in Allstedt an den Kurfürsten Friedrich den Weisen vom 1. Mai 1525: „Und die von Franckenhaussen und Sondershaussen sein gestern alle auf wider iren hern. Haben die closter gesturmbt, die zol und beschwerung selber abgeleit (abgelegt). Die von Molhaussen sein starck auf, zihen wider den adel uffs Eyssfeldt und alle baur auffm Eysfelt haben iren jungherrn abgesagt. Sein die edelleut geflogen, ligen uff Rostenberg. Sie haben ern Apeln von Ebleben sein hauss auch eingenomen" (cf. Neue Mitt. des Thür.-Sächs. Ver. XII). In einem Schreiben der Räte von Langensalza vom 5. Mai an Herzog Georg heißt es u. a.: „Und ist noch ein großmächtiger Haufe, der sich aus Mühlhausen und anderen Enden versammelt, der auch Volkenrode, Ebeleben, Almenhausen, Sußera, Keula, Reifenstein und mehr Flecke und Klöster und

die keller zurgraben und beschedigt, darvber alle mein ledige vasse, die ich gehabt bei 2 sch. 18 vassen, auch gelten, stutze, wannen, malder, gissfasse, und sunstent mancherlei gevesse und reife alles mit nander vf stvcke zuschlagen" etc. Beschlisslichen, wie der gebeu und schles Ebeleuben zurstort und zurbrochen neue und alte heuser, thoren, fenster, alle gemach, kasten, kisten und laden vff cleine stvcke zuschlagen desgleichen alle bett, spinde, schrengke, siedeln, tische und bengke alle stelle dazu alle dache und beden alles und gar zuschlagen, den gebeu schendlich heulich(?) gelestert, beraubt, alles was de gewest mit weg gnomen, den thurmen die spitzen oben abe gehauen und zurbrechen, willichen schaden ich mit 5000 fl. nicht weder aufrichten kann. Der am Kloster Sußra angerichtete Schaden wird auf 1890 fl. geschätzt, da heißt es u. a.: „dem pfarer und vicaregen haben die von Moelhausen auch gestormet, ire hauesse zuschlagen, alles darinne gedreidich, fleis(?), haues, gereth und andersch leesser dem vf 150 fl. genomen" etc.

Schlösser verstört, wie man sagt elf oder zwölf Tausend stark". Vor Ebeleben standen die Aussichten Münzers und seines Haufens eigentlich recht günstig; in kurzer Zeit war die Zahl derer, welche seiner Fahne folgten, gewaltig gewachsen, nicht zum wenigsten infolge des starken Zulaufs aus dem schwarzburgischen Gebiete; man schätzte, wie wir aus dem Bericht der Langensalzaer hören, den Haufen auf elf oder zwölf Tausend. Es wird berichtet, daß Münzer nach Ebeleben den Grafen Ernst von Hohnstein beschied. Dieser erschien, und Münzer fragte ihm, wie er mit seinen Untertanen stehe, und als die Antwort, die der Graf gab, befriedigte und keiner seiner Untertanen ihn beschuldigte — der Graf mußte eine Zeit dastehen und warten, ob ihn jemand beschuldigen wollte — da durfte er wieder heimziehen.[1]) Später beschuldigte Herzog Georg den Grafen von Hohnstein, daß er zu Münzer vor Ebeleben geritten sei und sich da zu ihm mit Pflichten verbunden habe (cf. Bescheid auf die Anfrage der gräflichen Unterhändler vom 7. Juli 1525 zu Leipzig, welche Ursache Georg „zur Ungnade gefaßt habe"). Der Hohnsteiner war übrigens nicht der einzige, gegen welchen der Herzog diese Anschuldigung erhob, auch Graf Heinrich XXVI. mußte den Vorwurf hören, „er habe seinen Sohn zum Haufen gen Frankenhausen reiten lassen, der sich mit Pflichten zu ihnen verbunden, er sei förder gen Ebeleben gezogen und habe sich daselbst dem Münzer auch mit Pflichten verwandt gemacht, habe ihm Knecht und Pferde zugeschickt aufs Eichsfeld, da seinen Mutwillen zu beginnen" 2c. Daß der Herzog allen Grund hatte, dies zu behaupten, bezeugt ein Schreiben des Grafen Heinrich an Graf Botho von Stolberg vom 1. Mai, veranlaßt durch die Absicht des letzteren, den gemeinsamen Amtmann in Heringen, Herden von Worbis auf Nürleben, gegen die Aufständigen aufzubieten; der schwarzburgische Graf schrieb, das gehe nicht mehr an, er habe mit samt allen seinen Untertanen in die Artikel, die ihnen von dem trefflichen Haufen, der itzo in seiner Herrschaft liege und sich merklich stärke, willigen und dieselbigen beschwören müssen, desgl. sein Schwager von Hohnstein und andere viel vom Adel auch getan. Er vermöge daher jetzt nichts zu tun, als die Sache Gott anheim stellen (Hrzztschr. XVII. 191).[2]) Münzers Absicht war es, von Ebeleben direkt ins Mansfeldische zu ziehen, denn er hegte besonders gegen den Grafen Ernst von Mansfeld einen tiefen Groll, vielleicht sollte der Zug dem Haufen auch die Mansfelder Knappschaft zuführen, „die als wohlgeübt in den Waffen galt" (Jordan, Zeitschr. für Thür. Gesch. u. Altertskde. XIV., 1. Heft, p. 43). Allein bestimmte Verhältnisse vereitelten zunächst Münzers Plan. Es kam nämlich eine Deputation aus Nordhausen, über deren Veranlassung und Wünsche Förstemann[3]) folgendes berichtet: „In der Oberstadt von Nordhausen verbanden sich einige Bürger, die um geringer Sachen willen einen persönlichen Groll gegen den Rat

[1]) cf. Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Ver. XIV. p. 541.

[2]) Es mußten alle Brüder im Bunde ein Formular unterschreiben, worin sie gelobten, „an er bibel und artikeln festzuhalten und alles frei zu geben, was Gott gefreit hat" (Poppe, Msc., Sondersh. Laud.-Arch.)

[3]) Vergl. zum folgenden Jordan, Zeitschr. für Thür. Gesch. u. Altertskde. XIV, H. 1.

hatten. Diese, Hans Sander und dessen Stiefbruder Berthold Helmsdorf, Hans Kehner und andere beratschlagten in einem Hause vor dem Dome und entwarfen einen Brief an die Häupter des Aufstandes zu Mühlhausen, sie möchten nach Nordhausen kommen und hier auch ein „ewiges Regiment" anrichten; damit sendeten sie einen ihrer Verbündeten nach Mühlhausen. Auch ritten die Häupter dieser Verbündeten zu der mühlhäusischen Rotte, als diese bei Ebeleben lag. Da sagte Pfannenschmied, einer der Anführer, welchen sie dringend baten, das auszuführen, „sobald es sich schicken wollte, würden sie kommen und den Brief und die Artikel mitbringen und wer sich nicht wohl verantworten könnte, den wollten sie absetzen und einen ewigen Rat machen". Die Besorgnis des Nordhäuser Rats, der sich schon mit der Bitte um Hülfe an den Herzog Johann von Sachsen gewandt hatte, blieb unbegründet, denn es kamen Eichsfelder und baten dringend, ja fußfällig den Ebelebener Haufen um Beistand gegen die Adligen ihres Landes, die ihnen Weib und Kind erstechen wollten. In den urkundlichen Nachrichten, welche von dieser Episode handeln, wird u. a. folgendes, welches sich auf den schwarzburgischen Ort Urbach bezieht, erwähnt: Ein gewisser Heiligenstadt gibt an, er habe bei dem Pfarrer zu Urbech (bach) gewohnt und sei mit diesem zum Zuge gedrungen worden; Hans Gebelhausen, Hans Hebestreit und sonst noch einer — hätte eine Schramme über der Backe — wären zu ihm gen Urbach gekommen und hätten zu ihm gesagt, er sollte Sturm läuten, denn die vom Adel erwürgten auf dem Eichsfelde Weib und Kind und ihnen zu Hilfe kommen. Darauf er ihm geantwortet, er hätte keinen Befehl; sie sollten zum Haufen zu Ebeleben ziehen, sie könnten ihnen nicht helfen. Darauf sie zum Haufen geritten". Vor Ebeleben stimmte vor allem Pfeifer für die Erfüllung der Bitte der Eichsfelder. Es wird berichtet, er hätte den ganzen Haufen zusammenberufen, Gemeine gehalten und öffentlich geredet: „Ihr lieben christlichen Brüder, es sind da Leute vom Eichsfeld komen, zeigen an, daß man ihnen um Gottes willen zu Hilfe komme, dieweil ja billig, daß ein Bruder dem andern helfen soll und nicht verlassen. Da sprach der ganze Haufe, ja, es wäre billig, daß ein christlicher Bruder dem andern zu Hilfe käme, und wären also aufs Eichsfeld gezogen".[1]) Mit Übergehung der Einzelheiten des Eichsfelder Zuges, der nicht zu den uns interessierenden Ereignissen gehört, heben wir nur folgendes hervor: Der Haufe durchzog zunächst schwarzburgisches Gebiet, „da sind sie auf Keula und folgends nach Orsla (Nieder-Orschel) gezogen, da sind die Ältesten aus Orsla gekommen und haben sie zu Gaste gebeten, denn sie hatten den Edelleuten und den Klöstern alle Teiche abgestochen, die Braupfannen genommen und dieselben voll Fische gesotten, daß jedermann Fische genug kriegte".[2]) Nach Orsla waren Münzer

---

[1]) cf. Jordan a. a. O., p. 48.

[2]) Chronik von Mühlhausen. cf. Mühlhäuser Kopiale 1525 ff., 1526, Montag nach Cantate. Dat. Aschaffenburg: Die Grafen Günther der Jüngere, Heinrich der Mittlere und Jüngere von Schwarzburg richten eine Supplikation an Herzog Georg, die von Mühlhausen

und Pfeifer ausdrücklich gerufen worden. Von hier aus wird der Haufe vermutlich über Leinefelde nach Heiligenstadt marschiert und von da, überall die Spuren seines Weges durch Plünderungen und Zerstörungen von Klöstern und Schlössern zurücklassend, vor Duderstadt eingetroffen sein.[1]) Vom Felde vor Duderstadt schrieb Münzer unter dem 4. Mai an Graf Günther von Schwarzburg folgendermaßen: „Dem jüngern Günther, vorsteher christlicher gemeine im Schwartzburger lande, unserm lieben bruder im herrn. Die ewige beständige gunst Gottes sei mit euch allerliebster bruder, euer schreiben haben unser bruder vernommen und eure brüdere Curth von Tutcheroda, Heinrich Hack, Cristoff vom Aldendorf und Balthasar von Bendeleben angenommen in unsern bund, denselben christliche freiheit zugesaget sie nicht zu beschädigen oder unziemlich beschwören, dass ich ihnen sicherheit durch meine handschrift zugesaget, alleine dass sichs in der wahrheit befinde, dass sie die gerechtigkeit Gottes nicht verhindert und die prediger nit verfolget, wo sie aber das gethan hätten, möchten sie sich erbiethen billig, dass sie willige nahrung geben der gemeine im wandeln, und also gedemüthiget christliche einigkeit nicht weiter zu verhindern unterstehen, dass hab sich eurer liebe nicht verberget, in diesem ietzigen schreiben, damit der erkäntniss göttliches willens höchlich befohlen, gegeben auf dem felde vor Duderstadt am donnerstage nach Walpurgis (4. Mai) im jahre Christi 1525.

Thomas Müntzer
ein knecht Gottes".

Wir ersehen aus diesem Schreiben, daß außer den regierenden Grafen von Schwarzburg sich auch sonst noch Adlige aus dem Lande in den Bund Münzers hatten aufnehmen lassen. Von Duderstadt aus wird sich der Zug zum Benediktinerkloster Gerode gewandt haben und von da zurück nach Duderstadt über Worbis und nach Zerstörung der Harburg den Rückmarsch nach Mühlhausen angetreten haben. Hier war Münzer bestimmt wieder seit dem 8. Mai, denn unter diesem Datum besitzen wir ein von ihm verfaßtes Schreiben an die Sondershäuser Gemeinde aus Mühlhausen, auf welches wir später nochmals zurückkommen.[2]) Von Mühlhausen aus traf er am 12. Mai in Frankenhausen

hätten in der Herrschaft zu Keula und Peukendorf mit Einwegnehmung und Spolierung der Behausungen großen Schaden zugefügt, der sich auf 2000 fl. belief. Der Herzog möge veranlassen, daß der Schaden ersetzt werde. Der zu Peukendorf angerichtete Schaden wurde nach einer Angabe im Dresd. H.-St.-Arch. Loc 9135 Nr. 127 auf 1204 sch. 10 schneeb., der zu Keula auf 749 sch. 2½ schneeb. (hirinnen ist die abnutzung des vihes nit mit an und ingerechnet") geschätzt.

[1]) Daß auch das Haus Gerterode zerstört wurde, geht aus der Bemerkung in Loc. 9135 (Königl. H.-St.-Arch. Dresden), hervor: „das haus zu Gerterode ist abgebrandt, das das widderumb gebauet werde". Ebenda: „Vorseumnis des ackers und das gras so zu Gerterode vorterbt ist auf 50 fl. angeschlagen".

[2]) Über die Dauer des Zuges auf dem Eichsfelde cf. Jordan, zur Schlacht bei Frankenhausen p. 12.: „Sehr willkommen wäre Zeysens Angabe über die Dauer des Zuges auf dem Eichsfelde: „dieselbe sein acht tag vff Eysfeld umbgezogen", wenn der Schosser von Allstedt nur besser über den sog. Mühlhäuser Haufen unterrichtet gewesen wäre, sonst würde sich

ein; doch ehe wir die Vorkommnisse im Amt und Stadt Frankenhausen schildern, müssen wir noch über die Aufruhrbewegung in den andern Ämtern der Unterherrschaft berichten.

Zunächst ersehen wir aus dem schon erwähnten Bericht des Allstedter Schossers vom 1. Mai, daß sich auch die Gemeinschaftsämter Heringen und Kelbra um diese Zeit im vollen Aufruhr befanden: „In der gulden au nauf bis gein Northaussen das der grafen Stolberg und Schwartzpurg ist, ist solicher lerm auch sie sturme die closter, machen alles nach irem gefallen solichs alles bin ich warhaftig bericht". Hier, wo auswärtige Stifte ansehnliche Besitzungen und Güter hatten, wo mancher reiche Edelhofund auch das Kloster Kelbra die Beutelust der Aufständigen reizte, war nach den späteren Schadenersatzansprüchen und Strafen der Umfang der verübten Plünderungen kein geringerer als im eigentlich schwarzburgischen Gebiete. „Im Kelbraer Kloster fanden die Bauern nur Getreide und Fleischvorräte(?), welche sie teilten, der Graf von Stolberg hatte die Kleinodien zu getreuer Hand nach Stolberg genommen. Die Kelbraer halfen beim Plündern tüchtig mit" (Poppe, Msc.).

Auch in den südlichen Teil der Unterherrschaft, in das politisch zur Herrschaft Arnstadt gehörige Amt Clingen-Greußen, trug die Bewegung ihre Wellen.[1]) Wir sind gerade über diese Vorgänge verhältnismäßig gut unterrichtet. Aus den peinlichen Gerichtsakten des Amtes Clingen („am tage Bartholomei", d. i. d. 24. Aug. 1525) teilen wir folgende Aussagen mit, die uns namentlich über den Anfang des Aufruhrs in Greußen und Clingen orientieren: „Bartell Junge der schencke hat bekandt, das ehr und Rockenfüsser, der heimburge, Adam Senebell, Veyt Krebis, Simon Eylffe, der becker, Mertin Nikell, Hans Nickell, das gerichtshuss zubrochen. Korbeler hat bekant, das er das gerichtshuss mit den andern hat helfen zuschlahen. Auch das sei (sie) keinen hern haben wellten, darumb haben sie das gerichtshuss zuschlagen, hat auch bekandt, das Bartell Junge und die angezeichnet sint, haben den pfarner gezwungen seine kechin zu der ehe zu nehmen und deuthsche messe zu halten. Der Hesse frei bekant das die obgenanten Simon Eylffe, Hans Nickell, Mertin Nickell, Veyt Krebis, Mertin Senebell, Hans Barnbrogk das gerichtshuss zuschlagen, Hentz Keysser hat di glocken zu den b . . . . . [?] gelut und der schencke mit darzu gehulfen stermen". Es handelt sich allem Anscheine nach um Gewalttaten in Clingen, die aber nicht vor dem 10. Mai geschehen sein dürften (cf. weiter unten das Schreiben vom 10. Mai an den Grafen). Über die Beteiligung einzelner Clinger Einwohner an

daraus ergeben, daß der Zug auf dem Eichsfeld vom 29. April bis zum 6. Mai gedauert hat. Unsere Mühlhäuser Chronik irrt, wenn sie Münzer bereits am 2. Mai nach Mühlhausen zurückkehren läßt".

[1]) cf. das Schreiben Graf Günthers zu Schwarzburg vom 2. Mai an Herzog Georg: „Auch im Amt Clingen, das wir von E. f. G. zu Lehn tragen, ist alles aufgestanden, zum Teil die unsern vom Adel merklich beschädigt. Wir sind der unsern in keinen Weg mächtig. Er könne nicht zu ziehen, sei vielmehr des Rats und der Hülfe Georgs bedürftig".

den Bewegungen des großen Haufens geben folgende Aussagen Aufschluß: „Als m. g. junge here zu Clingen whar sint befraget worden: Mattis Westerodt hat bekandt, das er mit zu Franckenhaussen auf bevel der gemeine gewest, auch mit ver Ebeleuben ober nichts gethan und den schefferknecht mit einem gespanten armbrost auf der strasse vberlaufen, nach ime geschossen nnd gefeilet (gefehlt) etc. Der Keyche Heych(?) hat bekant, das er ver Beng(?) mit gewest helfen stermen, auch zu Bunrode,[1]) ist auch zu Frankenhussen gewest und in der schlacht darvon gelaufen, Rotfuchs hat nichts bekandt. Der Ferber[2]) hat bekandt, das er ein issern thor, 1 eissern emmer (Eimer) und etzliche felle var 2 sch. gekauft ver Ebeleuben vnd 1 hassen garn auch gar nichts mehr gethan". Über sonstige Gewalttaten im Amt erfahren wir folgendes: „Hutter von Oberspira zu Sondershussen versucht, hat der heubtman sagt, das Hans Kerstan und er Felgmar der pfaffe, haben in und seinen anhang beweget und darzu geret das sie ghen Niderspira gegangen und di kirchen helfen starmen, nichts war von ime mer erlangt. Gunther der kremer auch nichts bekandt, dan das er auf geheiss der menner zu Kyrchengell in den schafhof gezegen". Daß noch andere Ausschreitungen vorgekommen sind, beweisen später anzuführende Eintragungen der Amtsrechnung Clingen vom Jahre 1524/25; besonders tumultarisch muß es nach einem Bericht des Pfarrers Volgkmar Brun zu Tüllstedt in Großen-Ehrich zugegangen sein; der Bericht ist vom Jahre 1537, Freitag nach Himmelfahrt, und betrifft die in der St. Annen-Kapelle zu Großen-Ehrich gestiftete wöchentliche Messe;[3]) da heißt es u. a.: „bis zu dem beurischen aufror, da sie den kelch und andere ornata verwustet und dach mir keinen pfennigk nach scherf davor entpfanghen, der ursach das ich bei i[e]nhen von Fricht nicht residert, das dan mir ader einem ander auf neun ader zhen gulden nicht mogelich" ꝛc. Aus dem Briefwechsel des Grafen Günther XXXIX. zu Arnstadt mit dem Amte[4]) erhalten wir nähere Auskunft über die Haltung des Regenten in dieser kritischen Zeit, sowie über das unaufhaltsame Wachsen der Bewegung. Am 3. Mai (Mittwoch Crucis) schrieb „radt und gemein zu Grussen sampt der lantschaft Clingen, Westgrussen, Runstedt, Wenigen-Ehrich, Nedern-Spira, Otterstedt, Westernengelt, Kerchengel, Holtzengel, Feltengel, Drebra, Nedernbessa, Thaleben (Wasserthaleben) und Hassleben: Wolgeborner grave euern gnaden unssern undirthenige dinste in Christo zuvor gnediger herre, wir haben e. g. schrifte, des vortrags, so e. g. mit der lantschaft vorm walde desglichen zu Arnstedt, cristlicher ordenunge gethan, inhalts er-

---

[1]) cf. Jovius p. 616.
[2]) Ein Greußener Einwohner.
[3]) Sondersh. Land.-Arch.
[4]) cf. R. G.-Arch. Hess. Koll. A. VIII 3b Nr. 22.

lesen, sein auch des nicht wenig erfrauwet,[1]) diewiele aber die emporungen sich an allen orthern ye wither erregen, und uns die fertigkeith bei tage under auwen stossen, wir auch von e. g. derglichen dem ampt keinen verteidingk nach keinen schutz haben e. g. zu ermessen, wie es umb uns gelegen, auf das aber die emporungen nicht wither unther uns inriesse, und so viel vorhandelt, das wir von dato bis vff schirst kunftig montag der sachen alzo fridelich stille stehn wollen, das sich mitteler zith e. g. in eigener person anher kegen Grussen vorfertigen und solchs in keinen wegk in vorzogk stellen, damit wir armen vorlassen nicht sogar in geferligkeith gesatzt, wu aber nicht, wusten wir und das lantvolgk desglichen uns lenger nicht vffzuhalten, sundern wurden geursacht, uns andern christen vorsamelungen zu zuthun, des wir dach nicht vorhoffen, das e. g. darhen gereichen lasse, wilchs wir im besten e. g. hinwidder unvorhalten den euer gnade zu dinen sein wir willig, datum unter unser der stadt secreth mitwochen crucis anno 1525". Der in diesem Schreiben ausgesprochene Wunsch, der Graf möge persönlich nach Greußen kommen, wurde nicht erfüllt, denn die Antwort (ohne Datum) desselben lautete: „Lieben getruwen, uwer schriben uns izt wess ir euch vff vorig unsir beschriben des vortrages, so wir mit der lantschaft vor dem walde derglichen zu Arnstet gethan und euch daruf betagt und untheret hettet, und dass ir zwischen montages der sachen ruwe geben wollet und dass wir mitteler ziet und in eigener person kegen Grüssen fuge wolten etc. haben wir ferners inhaltis vornommen, und wol wir bie uns wol ermessen mugen, dass unsser hoe notdorft wol were, uns in eigener person zu euch en alen (in Eile) zufugen, so stehen wir doch als hier nach zur ziet in merglichen gescheften und beswerung und dorzu auch die laufte in landen also wie ir gut wissend traget, dass wir ane sorge und mergliche fare unsers liebes swerlichen in solche ferlikeit zu begeben haben haltens auch dovor dass ir selbern uns das nicht rathen wirdet, uns in den swinden leuften in solche ferlikeit zu begeben, derhalben ist unserm vorigen beschriben nach nochmals unser gutlich beger, hettet ir van steten ader lantschaft einche beschwer die nicht cristlich, ader mit nuwekeit vff euch solt komen sei, salchs artikels wisse uns anzuzeigen, druf wullen wir uns kegen euch, wie wir uns dan vormals kegen euch erbothen haben, dran ir guth ge nuge habe solt aller gebor nnd billikeit halten und erzeigen und derhalben des unser vorschreibung mit vberschicken vorsehens und auch in bedacht[?] uwer pflicht, der wir euch hiermit wullen erinnert habe,

[1]) Daraus geht hervor, daß Graf Günther versucht hatte, die Amtssassen zu Clingen und Greußen ebenso wie die oberherrschaftlichen Aufständigen zur Einreichung von Beschwerdeartikeln zu veranlassen, die er zu bewilligen gedachte (cf. auch die folgenden Schreiben).

ir werdet drüber nicht ursache habe euch ymand anders zu zuthun ader zuzuwenden. Dass auch in aller genade und guthe zu vorglichen und zuerkennen wullen geneigt sie". In der Zeit bis zum 10. Mai hatte Graf Heinrich der Jüngere (XXXII.), offenbar im Auftrage seines Vaters, nochmals angefragt, weshalb die von Greußen, Clingen ꝛc. nicht Beschwerdeartikel einreichten. Man sieht daraus, daß man dem Vorschlag des Grafen, dessen Annahme seitens der oberherrschaftlichen Aufrührer so viel zur Dämpfung des dortigen Aufstandes beigetragen hatte, kein Gehör schenken wollte, im Gegenteil, hier gestalteten sich die Verhältnisse immer drohender, das geht aus einem unter dem 10. Mai (Mittwoch nach Jubilate) durch den gräflichen Schosser Peter Engelbrecht an Graf Heinrich XXXII. gerichteten Schreiben hervor, welches lautet: „Wolgeborner etc. . . . . e. g. schreiben, das di von Grussen, Clingen etc. e. g. hern vater kein antwurt irer beswerung gethan, ursache wurumb das dasselbe verpliben anzuzeichen, habe ich erlässen, darauf di zu Grussen und Clingen angesprochen, thun sie unterricht, das sie e. g. antwurt thun wollen, ich auch ursache wurumb das nicht geschen, nicht weiss dan ich zu in nicht gehe, ader ir vernehmen weiss, das volck ist gar in empherung komen und gantz, vuchtig (wuchtig?), das di vonMulhussen diesen tag zu Clingen sein sollen,[1]) mit grossen velcke und nach Heldrungen zu reisen, zu besorgen, das e. g. huss, nicht wirt stehen pleiben, der almechtige got vorlie uns sein gotlich gnade, ich weiss gar nichts zur sache zu thune, besundern got heimstellen s. g. unverhalten" ꝛc. Das hier erwähnte Haus ist entweder das gräfliche Schloß oder das Gerichtshaus, von dessen Verwüstung oben schon die Rede war. Die Greußener und die Landschaft hielten übrigens ihr Versprechen, an den Grafen Antwort in der Beschwerdeartikelangelegenheit kommen zu lassen; ihr Bescheid lautete ein wenig ermutigender, sodaß auch der Graf beruhigter sein konnte. Rat und Gemeinde zu Greußen samt der Landschaft schrieben nämlich unter dem gleichen Datum wie Peter Engelbrecht (10. Mai) folgendes: „Wolgeborner und christlicher grave euern gnaden unsere underthenige dinste mit vliess zuvor gnediger herre euer gnaden abermals schrieben uns vom schosser zu Clingen angezeigt, unser gebrechen artickels wisse, was wir des mangel zu schigken wollen, konnen wir uns des itzunder stadtlich nicht ensinnen, bitten des, e. g. nicht misse hagen tragen, sint aber bedacht, wu disse emporunge gestillet, so wollen wir uns nach den stethen und herschaften Swartzpurg, Stolbergk und Honsteyn diss orts landis reveriret haben, was dan als do aus christlicher ordenunge naturlichen erbhern zu pflegen schuldig sein sollen, wollen wir uns kegen e. g., das uns unverwisslich sein sall mit aller underthenigkeith halten. Uber

[1]) Am 10. Mai ist Münzer noch in Ammern (cf. Jordan, Zur Schlacht bei Frankenhausen), es handelte sich also nur um ein Gerücht.

das e. g. zu dinen sein wir gantz willig. Geben unther der stadt secret mitwochen nach Jubilate 1525". In der kurzen Antwort auf den Bericht des Schossers Engelbrecht gibt sich die Hoffnungslosigkeit des Grafen Günther kund, die drohenden Gefahren durch menschliche Macht aufzuhalten, er schreibt: „Lieber getreuer vss dinen schriben als gestern an unsern lieben son gethan, habe wir vernommen wie beswerliche die laufte sich der unten begeben und halten wie es dan hobin auch noch verhanden ist. Nu müssen wirs Gothe dem almechtigen befalen, haben aber guthe hoffnung, Got almechtiger werd es nach sinen gotlichen willen in besserung wende, derhalben so wir auch von unsern underthan unsers ampts Clingen geburliche und ziemliche antwurt erlangt, so wullest auch unser sachen so vil dir mugelich zu unserm besten handeln und erhalten, darinnen wir auch noch unserm vormugen uns kegen dir widerumb halten und erzeige wullen, datum". Den Amtssassen schrieb der Graf kurz: „Unsern gruss zuvoran lieben getruen euer schriben hute dato uns zukomen haben wir sampt euer erbithung dorinnen gescheen sins inhaltis vornommen, nemen solchs euerm zuschriben nach an, wullen uns auch vorsehen und vorlasse in bedacht euer eide und pflicht dormit ir uns vorwant, dem folge thu werdet, sullet ir euch auch nach unserm vermugen uns kegen euch zu halten und zu erzeigen widerumb zu finden habe, datum".

Soweit dieser Briefwechsel. Es erübrigt noch, ehe wir die Bewegung im Amt Frankenhausen verfolgen, die Ausschreitungen in und bei der Stadt Sondershausen, der gräflichen Residenz, kurz zu berühren. Nach dem schon erwähnten Bericht des Schossers Zeis zu Allstedt waren auch die von Sondershausen am 30. April „alle auf wider ihren Herrn".[1]) Unter der Führerschaft eines gewissen Claus Haßke plünderte an diesem Tage ein Haufe Aufrührer das Stift Jechaburg, zerbrach das Gewölbe und vernichtete und verschleppte die Urkunden. Ein Einwohner Bebras, Adrian Esche, übergab nämlich am 24. Juni 1525 den Domherrn zu Jechaburg Heinrich Prange, Heinrich Boventhan und Johann Honstein etliche dem Stifte gehörige Briefe und Pergamente mit dem Bemerken, daß er dieselben am Mittwoch St. Philippi und Jacobi (1. Mai) vor dem Gewölbe des Stiftes Jechaburg, welches Claus Haßke mit seiner Gesellschaft aus Sondershausen und anderen Orten erbrochen, gefunden und mit sich genommen habe. Die genannten Domherrn nahmen die Urkunden in Empfang, banden sie zusammen und versiegelten sie im Beisein des Adrian Hesse. (Reg. 3296, S. L.-A.) Ferner schrieb Herzog Georg dem Grafen Heinrich XXXI. von Schwarzburg am 1. Juni (Donnerstag n. Exaudi) von Salza aus: Heinrich solle verfügen, daß etliche Dorfschaften unter ihm gelegen wieder herausgäben und gut machten, was sie am Stift Jechenburg mit Beraubung seines Klosters, Kirchengezierd, Kleinod, Barschaft Frucht u. a., Haus und Vorrat, auch Zerstörung und Verwüstung der

[1]) Vermutlich fällt in diese Zeit auch die Plünderung der Pfarrei zu Bebra, Poppe, Msc.)

Stiftsgebäude genommen und verübt; auf einem Zettel stehen die Worte: „Und dieweil euer sohne graf Günther kelch, messgewand, chorkappen, etzliche tuch und anders ausgeteilt haben soll, begehren wir, ihr wollet aus väterlicher pflicht gegen ihn um solche misshandlung der gebühr und billigkeit erzeigen“ (Neue Mitt. a. a. O.) Es kann sich bei dieser Beschuldigung nur um eine nicht richtige Information des Herzogs gehandelt haben, denn als er gelegentlich der Einigungsverhandlungen in Leipzig (7. Juli 1525) u. a. dem Grafen Heinrich zum Vorwurf machte, die Seinen hätten Jechaburg zerbrochen, dessen Güter zum Teil auf das Haus Sondershausen gekommen seien, da ließ Graf Günther XL. zu seiner und seines Vaters Entschuldigung erwiedern: Seinem Vater sei Botschaft gekommen, daß Münzer mit dem Haufen vor Ebeleben gelegen; da habe ihm sein Vater befohlen, er solle die von der Stadt (Sondershausen) und Landschaft zu sich fordern, an ihnen zu erkunden, wes er sich von ihnen versehen solle. Darauf sei ihm die Antwort geworden: Was andere tun, das wollen sie auch tun. Darauf habe Graf Günther gesagt, er könne mit dieser Antwort nicht zufrieden sein. Wer nun bei ihm tot oder lebendig bleiben wolle, der solle zu ihm treten auf die rechte Hand, wer aber das nicht wolle, der soll auf die andere Seite treten. Da sind sie alle auf seine Seite gegangen. Eine Stunde darauf aber sind „fremde Gesellen“ gekommen, mit deren Hilfe sind die aus der Stadt (Sondershausen) vor das Stift Gichenburg gezogen (30. April) und haben dasselbe zerstört und zerbrochen, was ihm leid sei. Was auf's Schloß gekommen, sei ihm zugegen und solle alles dem Stifte wieder verabreicht werden“ u. s. w. Die Vermutung Poppe's (Msc., S. L.-A.), Graf Günther habe im Bunde mit den Aufständigen an der Plünderung Jechaburgs teilgenommen, ist weder erwiesen, noch ist sie wahrscheinlich; wenn Stiftskleinode auf das Schloß auf Veranlassung des Grafen gebracht wurden, so geschah es wohl nur in der Absicht, sie vor dem beutegierigen Haufen zu bewahren. (cf. das Verhalten Graf Günthers XXXIX. gelegentlich der Wegführung der Klosterkleinodien von Ilm). Merkwürdiger Weise ist in dieser Entschuldigung eines Vorkommnisses nicht gedacht, welches der Graf recht wohl zu seiner Verteidigung hätte anführen und durch das er seinen Bund mit den Aufständigen als einen Akt der Not hätte hinstellen können, es wird uns nämlich noch berichtet, am 30. April (Sonntag Misericordias Domini) sei unter Anführung des Claus Haßke ein Haufe vor das gräfliche Schloß in Sondershausen gerückt und habe ungestüm die Auslieferung des verhaßten Kanzlers Hermann Rietmann, früheren Kanonikus zu Jechaburg, verlangt, „widrigenfalls sie das Schloß stürmen und den von Schwarzburg (Heinrich XXXI.) den Alten wollen zu dem Fenster hinauswerfen und der junge Herr Graf Günther hat sich müssen zu inen in eine Bund geben, hat er anders wollen die Behausung behalten. Darnach hat er sich verzogen bi 14 Tage, ee die Fürsten sind zusammengekommen“. Poppe, Msc.) Weiter wird berichtet, der Kanzler sei heimlich angeblich mit Hülfe des Grafen auf einem Pferd hinten durch das Schloß entkommen, und

die Tumultuanten seien dann in das Schloß eingefallen, wo alles, was vorhanden war, von ihnen verdorben wurde (Schönau[1]). Richtiger ist wohl der Bericht Poppes, nach welchem sie in des Kanzlers Haus einfielen, dasselbe plünderten und alles zerschlugen, was darin war. Unter den hier genannten Aufständigen können recht wohl die oben erwähnten „fremden Gesellen" gemeint sein, allerdings müßte dann die Plünderung des Stifts Jechaburg nach den Aufruhrszenen in Sondershausen erfolgt sein,[2]) oder es wäre auch möglich, daß, nachdem der Haßkesche Haufe schon vorher dem Stift einen Besuch abgestattet hatte, die eigentliche Plünderung des Stifts nach den Sondershäuser Auftritten noch am 30. April — nicht erst, wie Poppe meint, am 3. Mai — stattfand.

Was die Haltung der Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg-Sondershausen in diesen kritischen Zeitläufen betrifft, so erfahren wir hieraus doch soviel, daß sie nicht ganz einwandfrei war und, ebenso wie das Verhalten der Stolberger und Hohnsteiner Herrn, den Unwillen des Herzogs Georg von Sachsen in hohem Maße erregte. Die später darüber gepflogenen Verhandlungen werden uns noch Aufschluß geben. Es ist hier hervorzuheben, daß einerseits aus dem zum Teil auf unsicheren Berichten beruhenden Anklagen des Herzogs, andererseits aus der nicht recht durchsichtigen Verteidigung der Grafen sich ein klares Urteil darüber, inwieweit den letzteren eine Schuld an den wilden Ausbrüchen des unterherrschaftlichen Aufruhrs beizumessen ist oder inwiefern sie an denselben beteiligt waren, nicht wohl gewinnen läßt. In seinem Schreiben aus Duderstadt vom 4. Mai redet Münzer den Grafen Günther „unser lieber Bruder im Herrn" an und nennt ihn sogar „allerliebsten Bruder". Dies bestätigt nur, was Graf Günthers Vater, Heinrich XXXI., in dem oben schon zitierten Schreiben vom 1. Mai an Graf Botho von Stolberg versichert, daß nämlich der junge Graf, welcher in jenen schwierigen Zeiten die Zügel der Regierung von seinem häufig kränkelnden Vater übernommen hatte, in den Bund Münzers aufgenommen worden war. Dazu aber hatte er sich, ebenso wie der Hohnsteiner und die Stolberger Grafen, entschließen müssen, wenn sie sich und ihr Land nicht noch viel schlimmeren Schwierigkeiten und Verwüstungen durch die Aufständigen aussetzen wollten. So wird sich wohl überhaupt das Paktieren der Schwarzburger mit Münzer und seinem Haufen auch gelegentlich der Vorgänge im Amte Frankenhausen erklären lassen.

Münzers heißester Wunsch war es, mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld zu Heldrungen abzurechnen. Der fanatische Volksprophet, der feurige Agitator, dessen Worte jetzt noch ihre volle Zauberkraft auf das aufgeregte Volk ausübten, suchte auch die Brüder zu Sondershausen zum gemeinsamen Rachezug zu überreden und gewiß nicht ohne Erfolg. Am 8. Mai (Montag nach Jubilate) schrieb er nämlich von Mühlhausen aus an den Sondershäuser Rat folgendes: „Sterck und die rechte reine forcht Gottes sei mit euch

[1]) Frankenhäuser Intelligenzblatt 1883 (Beiträge zur schwarzburgischen Heimatskunde).
[2]) Jovius und Schönau nehmen an, daß die Plünderung des Jechaburger Stiftes vor den Sondershäuser Ereignissen stattgefunden habe.

lieben brüder, Gott der almechtig hat das ortheil geben im heiligen Josua, an 7 capitel, do der Achior (Achan) wart mit steinen todtgeworfen, drumb das er getummel im volck gottis anrichtete, ihr sollet den buben richteten, nach dem ehr auch ander leuthe wil strafen, und ist selbern ein offentlicher ehbrecher, wir haben solchen eigensichtigen bössewichtern keinen befehl geben, drumb thut, was recht ist und tragth keinen scheuen, ihr müsset auf sein, wan wir hin nidern zihn, wir müssen das nesth der adeler, wie Abdias sagt, angriffen, drum seit keck, lasset euch eur hertz nit entsincken, ihr sollet zum wenigsthen nit sparen, solche bosewichter gantz ernst in die vorhafft annemen, verschonet ihrer nicht, es ist von nothen, das Deutschland nit also lesterlich zur mordgrube werde, darmit Got befohlen, amen gegeben zu Mulhaussen im jare Christi 1525 am montage nach jubilate

Thomas Müntzer, ein knecht der gemeine Gottes".[1])

Den Anlaß zu diesem Schreiben gab zunächst ein in der Sondershäuser Gemeinde vorgekommenes Verbrechen (Ehebruch), dessen Urheber Münzer ausgestoßen und mit dem Tode bestraft wissen wollte.

Unsere Aufmerksamkeit wird jetzt auf die entscheidenden Frankenhäuser Ereignisse gelenkt. Die alte, bedeutende Salzstadt Schwarzburgs, am Fuße des „weißen Berges" gelegen, sollte der Schauplatz jener furchtbaren Katastrophe werden, durch welche der unterherrschaftliche, wie überhaupt der ganze thüringische Aufstand endgiltig niedergeworfen wurde. Die mehrfach aufgeworfene Frage, warum gerade Frankenhausen der Sammelpunkt der aufrührischen Scharen wurde, scheint uns durch folgende Gründe hinreichend beantwortet zu sein. Zunächst ist es wohl zweifellos, daß dem weder eine bestimmte Absicht, noch eine strategische Überlegung zu Grunde lag, dafür freilich, daß gerade Frankenhausen der Sammelpunkt zunächst für die Aufständigen aus den schwarzburgischen Amtsdörfern und aus den benachbarten sächsischen und mansfeldischen Orten wurde, lagen triftige Gründe vor. Frankenhausen war im Umkreise damals die angesehenste und verkehrsreichste Stadt. Sie war auf guten Handelsstraßen bequem zu erreichen, sie bildete ihrer Lage nach den Mittelpunkt für die Ortschaften des Amtes Frankenhausen, ihr berühmter Salzhandel machte sie zu einer wirtschaftlichen Zentrale in dortiger Gegend. In der Stadt selbst war die revolutionäre Gärung schon vor dem eigentlichen Ausbruch des Aufruhrs aufs höchste gestiegen. Den unzufriedenen Elementen war es nicht schwer, beim Losbruch des Aufstandes die Gewalt über die Stadt in die Hände zu bekommen. Dazu lockte die Aussicht auf reiche Beute; Frankenhausens Bürgerschaft war zum Teil recht wohlhabend, das Kloster St. Georgii aber das reichste des Landes, dem die Amtsdörfer Abgaben zu leisten hatten. Was lag nun für die Aufrührer der um-

[1]) cf. Rud. Geh.-Arch., Hess. Koll. A VIII 3b Nr. 22 und Strobel, Leben Thomas Münzers, S. 104.

liegenden Dörfer näher, als nach der Amtsstadt, wo eben die Revolution mit elementarer Gewalt ausbrach, zu strömen, um Anschluß zu gewinnen und an den reiche Beute verheißenden Plünderungen teilzunehmen. Groß muß der Zulauf allein schon von den schwarzburgischen Dörfern gewesen sein. Wo sich aber ein Haufe sammelte, da kamen neue hinzu. Man hatte bald die mauern- und turmgeschützte Stadt in der Hand und fühlte sich dort vorläufig sicher und wohl, besonders so lange in der Umgegend geplündert werden konnte. Später mag man sich in Frankenhausen noch gehalten haben, weil man sich da Münzern, wenn er den Rachezug gegen Heldrungen über Frankenhausen unternahm, bequem anschließen konnte.[1]) Über die einleitenden Vorgänge in Frankenhausen erfahren wir folgendes: Der Aufruhr brach offen an einem Sonnabend, den 29. April, los. Im Verhör des Jost Winter zu Frankenhausen (16. Juli 1526) sagte der Bürgermeister Jacob Scharfenberg — sein Kollege hieß Hans von Breitenbach — aus: „Als der anfang der empörung eines sonnabends zu Frankenhausen sich erhoben, habe er samt dem schösser in eines bürgers haus entlaufen müssen, folgends ist der schösser heimlich hinaus gekommen und hat zu ihm gesagt, weil er bürgermeister sei, wolle sichs nicht anders gebühren, als dass er in der stadt bliebe und das beste hätte helfen vorwenden darin; dergleichen wolle er heraussen auch thun" etc. Aus der Bemerkung Müldeners, daß die Adligen alle aus der Stadt, in welcher schon vorher die Wiedertäufer ihr Spiel getrieben hatten (sic!), geflohen seien, und daß kein anderer gräflicher Beamter außer dem Schosser und dem gräflichen Salzzollwärter, Zöllner Fischer, genannt ist, läßt sich entnehmen, daß samt dem Vogt der Oberburg vielleicht auch der Hauptmann der Unterburg und der andere Bürgermeister Hans von Breitenbach ihre Posten verlassen hatten." (Poppe, a. a. O.) Die Verhältnisse gestalteten sich in Frankenhausen ähnlich wie

[1]) Zu der Frage, warum Frankenhausen das Hauptquartier der Bauern wurde, cf. Jordan, z. Schlacht b. Frankenhausen p. 6: „Warum gerade Frankenhausen das Hauptquartier der Bauern wurde ist nicht überliefert; vielleicht war es kaum mehr als ein Zufall, daß hier mehrere Scharen zusammentrafen und andere dann an sich zogen. Früh schon war die Stadt von der Bewegung ergriffen, schon nach Allstedt waren Einwohner von dort zu Münzers Predigten gegangen. Falkenheiner meint, „Frankenhausen scheint schon früh als Sammelpunkt der thüringischen Rebellen von Münzer bestimmt worden zu sein, um das feste Heldrungen zu erobern". Das ist aber doch sehr fraglich, schon weil Münzer, wie Falkenheiner selbst betont, für solche Anordnungen keine berechtigte Stellung hatte. Kautsky (die Vorläufer des Sozialismus, p. 304) mag vielleicht mit folgender Vermutung das Richtige treffen: „Frankenhausen, ein durch seine Salinen berühmter Ort mit einer zahlreichen Bevölkerung von Salzarbeitern, dort sammelte sich die Hauptmacht der Aufständischen, nicht etwa bei dem festen, mit Geschützen wohl versehenen Mühlhausen oder einem südlicheren Punkte, etwa Erfurt oder Eisenach, die auch in den Händen der Aufständischen waren und von denen aus es leichter gewesen wäre, mit dem Aufstand in Franken Fühlung zu halten. S. 305: die Bedeutung von Frankenhausen können wir uns nur erklären durch die Nähe des Mansfeldischen Bergwerkes mit seinen zahlreichen, wehrhaften Knappen. Gelang es, den Aufstand dahin zu tragen, dann stand den fürstlichen Herren ein harter Strauß bevor." Diese Nähe der Grafschaft Mansfeld ist doch wohl ein wenig zu stark betont. Wie der ganzen Bewegung die Führung fehlte, so waltete auch bei der Sammlung der Scharen in Frankenhausen wohl mehr der Zufall, als eine bestimmte Absicht oder gar strategische Überlegung. Mit Recht weist Kautsky auf die nördliche Lage des Platzes hin, sie erleichterte es dem Landgrafen, mit raschem Vorgehen die Verbindung mit den fränkischen Bauern abzuschneiden."

in Stadtilm: Die Revolutionäre gewannen gar bald die Oberhand über die friedlichen Elemente, letztere mußten geschehen lassen, was jene planten, und so wurde es denn auch den auswärtigen Aufständigen, d. h. den aus den benachbarten Dörfern, leicht, in die Stadt einzudringen und im Bunde mit den übrigen ihre Gewalttaten auszuüben. Das geschah jedenfalls bereits am 30. April. An diesem Tage — es war der Sonntag Misericordiasdomini — brachen, so berichtet Schönau a. a. O., die Bauern plündernd in die Stadt ein, was ihnen nicht schwer geworden sein kann, weil es viele Bürger mit ihnen hielten. Der erste Anlauf galt dem von seinen Insassen verlassenen Nonnenkloster, welches übel zugerichtet ward. Dann griffen die Haufen das Schloß an, eroberten es nach einigem Widerstande und besetzten es. Auch das Rathaus wurde gewaltsam genommen. Hier war es hauptsächlich auf Vernichtung der Schuldverschreibungen und ähnlicher Dokumente abgesehen." Offenbar bezieht sich der Bericht Müldeners, in welchem er irrtümlich Münzern für die Plünderung in Frankenhausen verantwortlich macht, auf dieses erste Eindringen fremder Haufen in die Stadt und die dabei vorgekommenen Gewaltakte, er schreibt nämlich (Kloster St. Georg in Frankenhausen p. 186): „Kurtz vor dem Sonntage Cantate des besagten 1525. Jahres kam ein großer Schwarm solcher Aufrührer unter dem berufenen Thomas Müntzer [?] vor hiesige Thore und wurden, weil es viele Bürger mit ihnen hielten, ohne Widerstand eingelassen. Die erste Wut übten sie an dem hiesigen Nonnenkloster aus, erbrachen es mit Gewalt, soffen und fraßen alles auf und handelten überhaupt auf eine solche viehische Art, daß es auch die wildesten Barbaren nicht ärger machen können. Jedoch hatten sich zum größten Glück die Nonnen noch bei Zeiten retirieret und in Sicherheit begeben, daß ihnen an ihren Personen kein Leid zugefüget werden konnte. Nach Erbrechung des Klosters griffen sie das Schloß auf allen Seiten an, eroberten solches ebenfalls nach einigem Wiederstand und besetzten es mit einem starken Haufen Rebellen. Die übrigen stürmten in das Rathaus, zerschmissen das Rats- und Stadtsiegel (?), zerrissen die vorhandenen Bücher, Schuldverschreibungen und Urkunden und den Häusern derjenigen Bürger, die sich nicht zu ihnen schlugen, ging es eben nicht besser, sondern wurden rein ausgeplündert und elendiglich zugerichtet." Auf diese Vorgänge bezieht sich gewiß auch die kurze Mitteilung des Allstedter Schossers an den Kurfürsten Friedrich vom 1. Mai: „Und die von Frankenhausen . . . sein gestern alle auf wider iren hern." Zur Beleuchtung der wilden Zerstörungswut möge noch folgendes angeführt werden. Ein gewisser Hans Schlick schrieb am Donnerstag nach Oculi in einem Briefe an den Frankenhäuser Stadtrat: „Achtbare und erbare weise hern etc. meine elthern, den Gott gnade, haben bei irem leben in und vor dieser stadt etliche erbe und güther durch kauf und andere rechtmässige contrakt zu sich bracht etc. . . . Nachdem sichs aber, weis nicht wie, zugetragen, dass sich etlichen rotten der bosshaftigen zusammen geworfen, disse stadt vberfallen und leider geplündert haben,

seindt nicht den armen bürgern fribrive, sigel, geld und güthere, sondern darzu auch allzuweilen leib und leben genommen worden. In welchem vfrur meinen elthern seligen ebenso wenigk als einem andern möglich gewest, ire brive und erbe zu verwahren, denn sie auch daran zum grossen teil beraubt und verlustigk seint worden". Der gräfliche Zöllner Hermann Fischer aber berichtet über die ihm widerfahrene Plünderung: Ihm sei nicht allein an Mobilien, was er im Hause gehabt, genommen; dazu das Hausgerät, das sie nicht hätten bergen können, als Tische, Kasten, Spanbetten, Rodeln [?], Bänke, Fenster, Öfen alles über einen Haufen geworfen, zerzintzet [?] und zerschlagen, sondern sie hätten sich auch an ihm selbst vergriffen, ihn am Leben geschädigt, über zehn gefährliche Wunden geschlagen und ihn für tot liegen gelassen (Poppe a. a. O.) Schon aus diesen wenigen Nachrichten ersieht man, zu welchen wilden Exzessen es kam. Nachdem sich nun die Aufrührer vollständig in den Besitz der Stadt gesetzt hatten und ihre Plünderungswut gestillt war, spielten sich bis zur Schlacht bei Frankenhausen noch eine Reihe von Ereignissen ab, die wir schon deshalb nicht übergehen dürfen, weil durch sie die Zustände in der Stadt und im Amt Frankenhausen bis zu der großen Katastrophe am 15. Mai in helles Licht gerückt werden. Am 4. Mai schreibt der Allstedter Schosser an den Kurfürsten von Sachsen: „Wir fugen euwre churf. gn. unterthanig wissen, das ein solch unruhe, aufstehen, sturmen und rumor in aller nachparschaft hirumb erhoben, dovon nit zuschreiben nach zusagen ist, dodurch wir auch eines schnellen vberfals, eingriffs und unlust von frembden und andern alle stunde gewertig" rc. Diese Mitteilung bezieht sich offenbar mit auf die Vorgänge in dem benachbarten Amte Frankenhausen. Angeblich (nach Poppe a. a. O.) am 3. Mai [?] kam auch Graf Günther XL. von Schwarzburg gleich nach der Sondershäuser-Ebelebener Affäre nach Frankenhausen. Über den Zweck seiner Anwesenheit in der aufrührerischen Stadt giebt sein Vater Graf Heinrich in seiner Verteidigung am 7. Juli 1525 zu Leipzig folgenden Aufschluß: „Darnach (d. h. nach der Plünderung des Stiftes Jechaburg) sei er gegen Frankenhausen gezogen und habe da sehen wollen, ob er die noch in gutem Wesen erhalten könne. Als er dahin gekommen, habe er ohne Geleit nicht unter sie gewollt. Das Geleit sei ihm geworden und nicht gehalten, habe müssen zu ihnen schwören etliche Artikel, wie er die vorgelegt; (diese lauteten: Zum ersten, dass ir das göttlich wort wollt lauter lassen predigen ohne verhinderunge. Zum andern, dass ihr wollet lassen frei sein, was Christus hat frei gemacht, holz, wasser, weiden, wildpret, ein jeder noch seiner nothdurft zu gebrauchen. Zum dritten, dass ihr die vbrigen schlösser wollt abstehen davon männiglich möcht beschädiget werden und was darauf befunden von vitalien dem ganzen haufen zum besten wollt lassen. Zum vierten, dass ihr eurs grossen titels wollt ernidern und Gott allein die ehre geben. Dagegen wollen wir ihm eignen und geben alle

geistliche güter in seiner herrschaft, ausgeschlossen, was da von proviant gefunden, das denn möcht dem gemeinen manne zustehen, sich zu enthalten und ob ihr von eurer herrschaft etwas verpfändet, sollt ihr auch wider haben, wollen wir euch überantworten [N. Mitt. d. Thür.-Sächs.-Ver. XIV p. 534]) hab sich darnach eine Zeit lang da enthalten, keinen Trost gewußt, sondern so er gehört, daß der Landgraf käme, da hab er sich aufgemacht, sei zu dem gezogen und gebeten, ihm zu helfen" ꝛc. Am 4. Mai wurde vor Frankenhausen eine Musterung über 5000 Bauern gehalten; etliche warteten auf den gewaltigen Haufen und dessen Geschütz, um gegen Heldrungen vorzugehen (Seidemann, Th. Münzer, S. 144/45). Am 5. Mai fiel der Frankenhäuser Haufe unter dem Hauptmann Bonaventura Kürschner in Artern ein. Dabei wurden Graf Ernsts von Mansfeld Diener als Spione von den Aufständigen gefangen genommen und nach Frankenhausen geführt. Am Sonnabend d. 6. Mai wurde eine Versammlung im Ring gehalten, die den Zweck hatte, den Haufen zu organisieren. Der Bürgermeister Jocuf Scharfenberg sagte im Verhöre des Jost Winter darüber folgendes aus: „Dann hat sich die Versammlung folgends auf den andern Sonnabend versammelt und ihn in den Ring geheischen und gelassen, sind daselbst Artikel gelesen, Prediger geordnet, Hauptleute u. a. auch zwölf Mann gewählt von der Gemeine, ist hernach im Haus gehandelt worden Winters halben, wie er nicht Bürger wäre, auch dem Rathe nicht verwandt; habe er Jost Winter solches vorgezählt, daß Wintern aber sollte vorgehalten sein, was er schwören oder geloben solle, sei nicht geschehen." Jedenfalls wählte man diesmal den Ventura (d. h. Bonaventura Kürschner) zum obersten Hauptmann, ein Müller aus Frankenhausen wurde Führer des 1. Fähnleins, Jost Winter befehligte das „rote Fähnlein", und der Frankenhäuser Siechenprediger Gangolff wurde über die Heringer und Greußenser gesetzt. Die Hauptleute waren täglich beisammen in Bernhard Schützens Haus, welches dieser 1524 jenem Müller überlassen hatte. Dort hatten sich die Führer eine eigene Küche herrichten lassen, aßen, tranken und waren guter Dinge.[1]) Über die Wahl des Jost Winter zum Hauptmann über das rote Fähnlein sagt Loße Knocht im Verhör aus: „Ventura, der oberste Hauptmann, habe gesagt, daß Thun wäre ihm zu viel, er müßte einen Gesellen haben und so habe er Wintern zu einem Hauptmann über das rote Fähnlein gekoren; Winter sei es aber beschwert gewesen, anzunehmen" ꝛc. Winter suchte der Wahl zum Führer durch die Entschuldigung zu entgehen, daß er nicht Bürger wäre. Das bestätigt ein anderer Zeuge (Schrotter): „Als Winter gekoren worden sei, habe er Entschuldigung gehabt, daß er nicht Bürger

[1]) Das Haus, von dem hier die Rede ist, gehörte dem Berlt Schütze in Borxleben. Dieser war 1524 aus Frankenhausen weggezogen und hatte sein Haus einem Müller überlassen, der das erste Fähnlein selbst ausrüstete, die andern Regierer des Aufruhrs in das Haus einlud, das Jost Winter, der spätere Hauptmann des zweiten Fähnleins auch einnahm. (cf. Poppe Msc., Schönau, Frankenhäuser Intell.-Bl. 1881 und Neue Mitt. 14, 429: „Winter, der in Berlt Schützens Hause eine eigene Küche aufschlug, zehrte, praßte, hielt mit den Pfaffen Rat Tag und Nacht").

sei; haben die Hauptleute verschafft, daß er dazu angenommen worden;" und Großerstedt sagt aus: „Winter sei zum Bürger angenommen worden und nachmals beim Haufen gewesen und habe in ihren Sachen helfen raten." Auch Wynholt bestätigt es: „Winter sei in Schützenhause gewesen in ihrem Rat", und ebenso Veit Huffler; „Winter ist täglich bei den Hauptleuten gewesen, hat mit ihnen gegessen und getrunken, folgends im Ring hat er und Bernd Muchel angesucht, jeder Bürger solle den Hauptleuten 20 fl. leihen". Vermutlich wurde durch Winters „Entschuldigung" seine endgültige Wahl bis Mittwoch den 10. Mai hinausgeschoben. Am 6. Mai erschienen angeblich auch die Kelbraer Nonnen im Ring, um ihren Propst zu verklagen (Poppe a. a. O.). Am gleichen Tage wandte man sich — es waren zunächst die Bauern „der gantzen pfleghe der doerfer von Sangerhusen" — an Münzer mit der Bitte um Hülfe, denn „einige von ihnen waren entflohen, zu Sangerhausen entwaffnet und verpflichtet worden, gegen sie zu kämpfen". Tags darauf schrieb die „gantze christliche gemein und vorsammlung zu Franckenhausen" an die von Mühlhausen und berief sich dabei auf ihr (der Frankenhäuser) gestriges Schreiben mit dem Anliegen, „das wir ufs höchste beschwert mit der stercke und gewalt des reisigen gezwuges (Zeugs) und anderer krigischen sachen, so der tyrann zu Heldrungen sampt hertzog Joergen und andre arme christen sampt gotlicher warheit zu vertilgen geweltiglichen bisher unterstanden, und nachdem wir zum gegenteil nicht widderstandt vormittels gotlicher und euer beistandt und hülfe zu thuen vermogen. Auch haben wir an euch antragen lassen, wie und was vormogens wir mit unserm haufen sein, auch das wir zum widderteil nicht genug sein sünder euer hülfe und beistandt von euch ufs vleissichste bisher und noch begern". Sie berufen sich auf die tröstliche Antwort der Mühlhäuser (jedenfalls ist das Schreiben Münzers aus Görmar vom 29. April gemeint) und bitten nochmals, längstens in zwei Tagen ihnen zu Hülfe zu kommen, „darmitte das unschuldige christliche blut vor dem teufelischen wolfesrachen erretten". Wir ersehen daraus, daß sich der Frankenhäuser Haufe schon um diese Zeit keineswegs sehr sicher und siegesgewiß fühlte (cf. Jordan a. a. O. p. 8). Am 6. Mai stellte sich der Bruder des Allstädter Schossers im Ring ein und trug vor: „Gunstige freunde und heubtleut. Es hat mich der schosser von Alstedt, mein bruder, abgefertigt, an euch ein mundlich gewerb zu thun, und ist dis. Es komen die amptssassen und beclagen sich dieser beschwerung, so die nachpauern in das ampt stossent, von euch gefordert. So enpiethen sie alweg zuruck den amptsassen, wue sie inen nicht nachvolgen, wen sie wieder zuruck und anheim komen, so wollen si sie alle todtschlahen, welchs dan den schosser beschwerdt und mich solichs bei euch mundtlich zu erforschen, obs euer bevehl sei, abgefertigt". Weiter führt er an, daß es ihnen doch bekannt sei, daß der Kurfürst das Evangelium in seinem

Fürstentum und namentlich im Amt Allstedt frei habe predigen lassen und daß der Schosser ein kräftiger Beschützer und Verteidiger des Evangeliums sei. Die Frankenhäuser zogen sich zurück, berieten sichs und erwiderten: „Das uns garnicht bewust, das die, so zu uns zihen, soliche bedrauung hinder in lassen. Dan die vorsamlung und christliche bruderschaft ist nicht dermass angefangen und bei einander, das sie jmandt wolt zum evangeliom ader christlichen glauben zwingen ader tringen, sundern allein diejhenigen, so dawider toben und dasselbig nicht frei wollen lassen predigen und treiben, desgleichen auch die freiheit, so das evangelium ausweist, nicht leiden wollen, strafen, so vil uns Got gnadt vorleihet". Sie bestätigen, daß sie wüßten, ihr gnädigster Herr, der Kurfürst, habe das Evangelium vor allen Fürsten angenommen und lasse es ohne Scheu predigen, ihm oder seinem Amt Schaden zu thun, daran dächten sie nicht, wohl aber würden sie die, welche jene Drohung ausgestoßen hätten, falls sie namhaft gemacht würden, nicht ungestraft lassen. Der Bruder des Schossers bedankte sich und ging mit einem „Gott befohlen" ab. Hans Zeys schrieb dann in diesem Sinne am 7. Mai an den Kurfürsten: „Aber nachdem ich e. c. f. g. ampts von wegen mancherlei bedrauung und nachrede vor dem haufen zu Franckenhusen besorgt, der allein 2 meil hie dan leit und schir alle tage plundert, habe ich zu in gesandt und an in horen lassen, was ir gemut sei. Haben mir die heuptleut vff mein andragen dise inligende antwort gethan, das ich itzt frolicher bin. Hoff, sie werden solichem nachkomen. Wue sie aber irget vermerkten, das sie von e. c. f. g. unsicher oder mit eim zuge angefochten, so hett ich sie balt uffm hals. Mag es gesein, so bit ich, e. c. f. g. wolten gutlich mit in handln lassen. Aber der von Molhausen rott ist gants geferlich, zu denselben versehe ich mich weniger guts dan zu disen". In demselben Schreiben berichtet der Schosser vorher auch folgendes: „Es sein gestern herzog Georgen dorfschaft zusambt der von der Assenburg, Wirtter und anderer edelleuth im ampt Sangerhausen gesessen bei 1500 alle aufgestanden, sich zusamen geworfen und alle gein Franckenhausen zum grossen haufen gezogen, zum selben geschworen und ligen doselbst als ich warhaftig bericht worden, vber die 6000 man, die sich mit dem haufen der von Molhausen verbunden, und die sage gehet, das sie alle stunde willens sich fur das schlos Heldrungen zu lagern. Des haufens zu Molhausen sollen ungeverlich bei 15000 sein. Dieselbe sein achtag vffm Eysfelt umbgezogen und etlicher edelleuth heuser gebrochen, verbrant und genomen, was sie funden haben. Sie haben zu sich in iren bundt bracht den grafen von Schwartzpurg, graf Ernsten von Honsteyn. Man sagt, der von Stolberg hab auch zu in schweren mussen, alle beschwernus abzethun und bei inen und dem ewangli zu stehen und sich irer wirde und titel

eussern und allein bruder heissen lassen. Dise grafen zusambt irer bauerschaft, auch die vom adel unter inen gesessen, sein dissem haufen und bund pflichtig worden, und sonderlich alle ir bauer. Es leuft teglich und heufet zue" ꝛc. (Neue Mitteil. 12, 207). Es ist natürlich ein Irrtum, wenn in diesem Schreiben gesagt ist, die Frankenhäuser hätten sich mit den Mühlhäusern verbunden, richtig ist aber, was gleichfalls angedeutet ist, daß durch den Frankenhäuser Haufen täglich Plünderungszüge in die Umgegend stattfanden, die sich vornehmlich gegen herrschaftliche, sowie Junker- und Klosterbesitzungen richteten. Jost Winter bestätigt es, wenn er in seinem Verhör bemerkt: „So sei er auch auf keinen Schaden, weder zum Arnsberge, Brucken, Wallhausen, Beichlingen, Artern, noch an andern Orten gewesen und habe niemanden das Seine genommen". Um diese Zeit ging Ringleben in Flammen auf,[1]) Winter spricht davon: „Als aber Ringleben gebrannt habe, sei er aus Frankenhausen geritten, und als er zu Haken[2]) gekommen, hat ihm derselbe befohlen, dieweil der Haufe zum Teil gegen Artern eingefallen, sodaß er besorgte, es würde nicht gut werden, hinein zu reiten und den Haufen heraus zu bringen und zu fordern; so sei er hinein geritten und habe einmal darin getrunken und niemandem Schaden zugefügt, und als er daselbst, wie gehört sei, gegen Ringleben kommen, habe sich Rede verlaufen, daß man Graf Ernsten das Vorwerk Castedt brennen sollt, und es wären etzliche ausgeschickt, die das tun sollten. Da sei er zurück geritten und habe solches gewehrt und dieselbigen wieder heißen heimgehen, haben auch also bald das Feuer, so sie bei sich gehabt, ausgelöscht". Diese Aussage bestätigte der Schultheiß von Ringleben im Zeugenverhör: „Als Ringleben brannte, sind etliche gewesen, die sich haben vernehmen lassen, das Vorwerk Castedt nieder zu brennen, da sei Winter gekommen und habe gesagt, daß es eine Beschwerung bringen möchte, ob es gleich alles abgebrannt, so wäre es Asche, man könnte es in andere Wege wohl brauchen, es möchte noch jemandem zu Gute kommen, darauf die Männer solches nachgelassen" (cf. auch die Zeugenaussage des Wynholt). Trotzdem wissen wir, daß man sowohl Castedt als auch Bockstedt plünderte, die Gebäude beschädigte, Vieh und Vorräte fortschaffte und den Teich zu Castedt fischte (Schönau a. a. O.) Über die Plünderungen zu Wallhausen, Brucken und Beichlingen erfahren wir folgendes: Unter dem 8. Mai berichtete Graf Ernst von Mansfeld aus Heldrungen an Herzog Georg u. a.: „So ist der haufe aus Mühlhausen auch von einander und sind jetzt zur zeit des orts keine haufen mehr bei einander, denn der zu Frankenhausen, deren eine grosse zahl ist, thun hin und wieder grossen schaden, sind gestern (also am 7. Mai) in Wallhausen und Brucken gefallen, haben da geplündert und viel guts weggebracht, treiben grossen vbermuth. Nachdem ich denn weder mit

[1]) Poppe meint auf Veranlassung Graf Ernsts von Mansfeld durch Matern von Gehofen, den die Frankenhäuser dann in Artern gefangen nahmen.

[2]) Hans Hake war Hauptmann des Sangerhäuser Amtes, dankte aber schon nach fünf Tagen ab, da er keinen Gehorsam fand (cf. Jordan, Schlacht bei Frankenhausen p. 9).

reissigen oder fussvolk geschickt, ist mir nicht möglich, ihnen abbruch zu thun, wie E. F. G. zu bedenken“ ꝛc.; zuletzt bemerkt er noch: „nachdem mir herr Hans von Werthern auf mein ansuchen und E. F. G. zu gefallen itzlichen hafer and getraide seinen leuten herzufahren geboten, haben die versammlung zu Frankenhausen ihnen solches zu thun verboten und haben als heunt gegen abend 1500 gerüsteter mann nach Beichlingen geschickt; was die ausrichten werden ist uns verborgen“. Das bestätigt auch folgende Stelle eines Schreibens der Weißenseeer an den Herzog Georg (dat. 9. Mai): „auch erfahren wir, dass die von Frankenhausen gestern abend von der Sachsenburg mit 4000 mann und etlichen geschützen nach Beichlingen übergegangen sind, was aber ihr vornehmen sein wird, ist uns noch verborgen“. Besondere Erwähnung verdient der Angriff auf die Arnsburg. Die dortigen Amtleute (die von Vippach), zu deren Amtsbezirk die Dörfer Seega und Günserode gehörten, waren wenig beliebt. Gegen die Amtsherren hatten schon früher einmal, wie wir wissen, die Amtsfassen revoltiert, jetzt stürmte man das Schloß, plünderte es aus und verjagte den Amtmann, der nur mit genauer Not entkam. „Dem Schlosse und seinen Befestigungswerken konnte man nichts anhaben, weil die Stürmenden meistenteils mit Spießen, Stangen, Knütteln und Mistgabeln aufgezogen kamen“ (vergl. Müldener in seinen hist. Nachr. von den Thür. Bergschlössern). Ob auf dem Zuge gegen die Arnsburg auch das Jungfrauenkloster Kapelle geplündert wurde, bleibt dahingestellt; wahrscheinlicher ist es, daß die aufständigen Einwohner der benachbarten Dorfschaften sich schon vorher an dem Klostergut vergriffen hatten. Jedenfalls war auch dieses Kloster von seinen Insassen verlassen worden, eine noch vorhandene Stiftsrechnung aus der Zeit nach dem Bauernkrieg (1526/27) läßt erkennen, daß Kapelle ebenso wie alle übrigen unterherrschaftlichen Klöster im Bauernkriege stark gelitten hatte. Nicht besser, ja eher noch schlimmer erging es dem Benediktiner Mönchskloster Göllingen. Unter den Plünderern sollen sich zahlreiche Einwohner des Dorfes Göllingen befunden haben. Müldener, der sagt, daß die Propstei damals ihrem gänzlichen Untergange nahe gewesen sei und als Urheber der Verwüstung denjenigen Haufen ansieht, der unter Münzers Führung nach Frankenhausen kam(?), berichtet: „Denn da sich der gottlose Müntzer mit seinem aufrühriſchen Anhange von Mühlhausen herab nach der benachbarten Stadt Frankenhausen zog und sich daselbst ein großer Haufe rebellischer Bauren und Bürger, einige 1000 stark, zu ihm schlug, welcher alle benachbarte Schlösser, Städte, Flecken und besonders die Kloster stürmte, plünderte und verheerte, Nonnen und Mönche verjagte, die brieflichen Urkunden zerriß und zerstreuete und allenthalben, wo er hinkam, unbeschreiblichen Mutwillen und die verabscheuungswürdigsten Grausamkeiten ausübte, so war das Kloster Göllingen dem ruchlosen Schwarme dieser Aufrührer allzu nahe bei der Hand ꝛc. Der Propst, welcher diesen höchst fatalen Zeitpunkt erlebte, war Johann Kleinschmidt“. Offenbar irrt sich aber Müldener auch in diesem Falle, wenn

er Münzers Haufen plündern läßt, das hatten sicherlich die Aufständigen der benachbarten Orte schon vorher besorgt. Damals mag auch dem Ritter Beringer von Bendeleben ein Besuch gemacht worden sein, denn dieser forderte gleichfalls später Schadenersatz (1000 fl.).

Ehe wir die weitere Entwicklung der Dinge schildern, möchten wir kurz zusammenfassen, welchen Einblick in den Frankenhäuser Haufen das bisher Gesagte und vor allem die Berichte des Allstädter Schossers gewähren: Der Haufe setzte sich hauptsächlich zusammen aus den Aufständigen „der gantzen pfleghe der doerfer von Sangerhusen“, ferner aus den Aufrührern des Amtes Frankenhausen, dazu gesellten sich solche aus anderen, z. B. mansfeldischen Orten und dem Amt Allstedt (der Schosser schreibt: alles läuft zum Haufen, weil „sie horen, daß sie frei sein werden“, so daß „nit über 70 man im gantzen ambt sein, so doch bei 400 sein solten“). Der Haufe zählte am 4. Mai bei 5000 Mann; am 7. Mai war er schon auf zirka 6000 Mann angewachsen. Die Frankenhäuser waren durchaus keine zuchtlose Bande. Sie standen unter Hauptleuten, es fanden Musterungen und Versammlungen im Ring statt, Artikel waren verlesen, Prediger geordnet und zwölf Mann von der Gemeine gewählt worden. Man rechnete auf die Hülfe der Mühlhäuser, besonders auf ihr Geschütz, damit man vor Heldrungen gegen den „Tyrann“ ziehen könne. Zur Stärkung des Haufens ergeht ein entschiedenes Aufgebot; wer „uff ir ader irer rotmeister erforderung“ sich nicht anschließt, „der ist ir gar nit sicher“. Als die Zahl der Bauern rasch anschwoll, wurde „etlichen dorfschaften aus diesem ampt“ erlaubt, hinzuziehen, „bis uff widererforderung“. Dem Haufen wird das Zeugnis gegeben: „sie sein viel redlicher dann Muntzers hauf und nit so blutgierig als Muntzer; sie nemen niemant nichts, thun auch nimant nichts, allein die sich nit wollen reformieren lassen“. Ihr Haß richtete sich zunächst gegen Fürsten und Adel, gegen Schlösser und Klöster: „kein fürsten wollen sie pleiben lassen, allein den churfürsten, wue er anders die beschwerung selber abthun will und in die artickel vorwilligen“, die andern „müssen alle herunter“, doch so, daß sie jedem, wenn es sich zeigt, „das er nit gerne wider das evangelium gehandelt“, gestatten, „in ein regiment daran zu pleiben, so lang er wol regirt“, ihm auch, „wenn er fürst ist vber 8 pferd nit bestellen, eim grafen 4 pferd, eim edelmann 2 pferd“. „Es ist in auch entgegen“ — wie Zeys berichtet — „das die lose rott solch stürmen mit den clostern anfahen und iren eigen nutz suchen und nemen; denselben wirdts uff ir zukunft übel gehen hore ich sagen“. Derselbe berichtet auch: „Sie geprauchen im haufen keins vom adel oder von fürsten, sondern eitel schlechtpauers oder purgers sone zum gewalt“. (cf. die Schilderung b. Jordan a. a. O. p. 8 ff.). Als eine Art Beschluß der Bauern galt es: „Es sollen kein reuter mere sein, eitel fussknecht“ (Seidemann, Th. Münzer, p. 145).

Wir verfolgen nun die Ereignisse in Frankenhausen weiter. Am Mittwoch, d. 10. Mai, wurde wieder eine Gemeinde-Versammlung gehalten. Ein Zeuge (Kaspar Leyße) sagt im Verhör Jost Winters aus: „Aber auf den mittwoch haben sie gemeine gehalten, noch zwölf zu den vorigen zwölf erkoren, ist Jost Winter einer gewesen“. Es bestand nunmehr also ein Rat von 24 Mann, der den Haufen regierte. Bei dieser Versammlung wurde vermutlich auch die Sache mit Matern von Gehofen und Georg Buchner verhandelt. Es handelt sich dabei um folgendes schon oben berührtes Vorkommnis, welches die Sache der Aufständigen in den Augen der Fürsten sehr verschlimmerte: Als die von Frankenhausen Artern plünderten, schickte Graf Ernst von Mansfeld auf Heldrungen seine Diener Maternus von Gehofen, Georg Buchner, Herrn Stephan Hartenstein, Priester zu Artern, seinen Landsknecht und einen Knecht Tuttigerods dorthin, damit sie besichtigten, wie sich der Haufe allenthalben erzeigte. Alle fünf wurden in Artern, nachdem man sie auf Treu und Glauben eingelassen, von den Pferden gerissen, in Daumstöcken nach Frankenhausen gebracht, und vor dieser Stadt im Ringe der Bauern, als Münzer angekommen war (12. Mai), wurden Matern von Gehofen, der Priester Hartenstein und Buchner trotz der Fürbitte des Kurfürsten von Sachsen mit dem Schwerte hingerichtet“ (cf. Seidemann, Reformationszeit in Sachsen S. VI). Da in dem sog. Mansfelder Vertrage (cf. Schönau a. a. O.) die zu erstattende Buße auf Sonnabend nach Jubilate, als auf dem Todestag zahlbar bestimmt wird, so ist anzunehmen, daß die Aufgegriffenen am 13. Mai hingerichtet worden sind. Münzer gab hernach zu, daß es mit seiner, wiewohl nicht gern erteilten, Bewilligung geschehen sei.[1] Über Winters Verhalten in dieser Sache sagt der obige Zeuge aus: „Wintern ist auch die Sache mit Matern von Gehofen und Georgen Buchnern gar leid gewesen und solchs gern helfen retten, habe auch die Wege gesucht, damit sie einmal wieder eingeführt“. Am 10. Mai langte ein Schreiben des evangelischen Grafen Albrecht von Mansfeld in Frankenhausen an. Er, der schon am 5. Mai bei Osterhausen die Mansfelder Klosterstürmer überrascht und geschlagen hatte, ermahnte die Aufrührer sich gütlich zu unterwerfen, offenbar in der guten Absicht, späteres, unvermeidliches Blutvergießen zu verhindern. Die Frankenhäuser erwiderten am 11. Mai: „Gnad und fried in christo unserm herrn! Edler graf und herr, euer schreiben haben wir erlesen und bedanken uns christlicher vermahnung und treulichen erbietens, so ihr gegen uns gethan, wie wohl in

[1] „Er habe das Urteil über M. von Gehofen und die andern Graf Ernsts Diener gesprochen aus dem Munde der Gemeine und habe darein gewilliget und habe es aus Forcht getan“ (Seidemann, Thomas Münzer p. 154). cf. auch Jordan, Schlacht bei Frankenhausen, p. 7: „Da Jobst von Gehofen 1525 in Frankenhausen ein Haus, $1^1/_2$ Selden und 9 Acker besaß und unter den am Leben gebliebenen 70 Pfännern genannt wird, so erregte vielleicht gerade dieser Umstand den Groll über den Abfall eines Verwandten (Sohnes?). Uebrigens ist dies, soviel ich sehe, das einzige Mal, daß von den Bauern des nördlichen Thüringen Blut vergossen wurde. Freilich sollen bei der Verwüstung des Klosters Volkenrode einige Mönche gehengt sein, doch müßte das wohl erst noch näher geprüft werden“.

solchem übersenden den armen leuten zu Odersleben das ihre entfremdet etc. jedoch ernennen wir euch und den euern einen christlichen tag mit dreissig pferden ungefährlich zu halten, morgen freitags um 12 uhr zu Martinsritha fur der brücken zu erscheinen. Dazu geben wir euch bei christlicher treue mit unserm angehefteten siegel unser sicher ungefährlich geleite[1]) und sicherung zu und ab bis wieder in euer gewahrsam ohne alles gefährde auch in solcher maass, dass ihr euch auch mit euerm anhange mittler zeit gegen das armuth und christliche versammlung friedlich haltet und uns wiederum geleit in maassen wir auch thun, zuschickt, darnach wir uns zu richten, euch christliche treue zu erzeigen, sind wir geliebt. Bitten schriftliche antwort. Datum: Donnerstag nach Jubilate 1525.

christliche versammlung zu Frankenhausen".

Angeblich hatte der Graf am 12. Mai Abhaltung und bestimmte den 14. zur Zusammenkunft, doch traten bis dahin Ereignisse ein, welche jede Verständigung unmöglich machten. Der 12. Mai war nämlich der Tag, an welchem Münzer von Sondershausen her auf der Nordhäuser Straße an den Weingärten gegen 12 Uhr Mittag in Frankenhausen eintraf.[2]) Er kam mit nur 300 Mann und 8 Karnbüchsen. Ein Nordhäuser Bürger, Andreas Mohr, sagte darüber im

[1]) Hieraus ergiebt sich also, daß die Versammlung zu Frankenhausen ein Siegel führte und Geleit ausstellte (cf Jordan a. a. O. p. 10).

[2]) Wir führen hier das an, was Jordan a. a. O. p. 27 über den Zug Münzers nach Frankenhausen sagt: „Noch am 9. Mai war er in Mühlhausen, am 10. in Ammern, wo nach Falckenheimers Annahme wahrscheinlich die ausziehende Schar gemustert wurde. Das letztere möchte ich bezweifeln, da Ammern am Wege nach Heiligenstadt nördlich von Mühlhausen liegt, während Münzer über Görmar gen Osten gezogen sein wird; hier führte ihn der Weg, den er ja vom vorigen Zuge her kannte, über Schlotheim nach Ebeleben, wo sein erstes Nachtlager war. Seine Schar mag sich dabei an die Plünderungen auf dem früheren Zuge so stark erinnert haben, daß sie alsbald wieder damit begann. Fälschlich freilich wird den Mühlhäusern die Plünderung von Peukendorf zugeschrieben. In den Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs findet sich ein „verzeichnis, was die von Mühlhausen sonntages jubilate (7. Mai) anno 1525 aus dem hofe zu Poykendorf mein g. h. genommen und gen Muhlhausen geführt". Daß hier Münzers Schar nicht tätig gewesen sein kann, ergibt das Datum und der Umstand, daß die Schwarzburger Grafen mit ihrer Forderung von 2000 fl. „für die Schäden, die ihnen zu Kuhla und Boikendorf zugefügt wären", von den Fürsten abgewiesen wurden. Mit Recht dagegen beklagt sich „Er Theodericus Brun, Vicarius zu Schernberg", in folgendem Schreiben: „Mein inniges gebet zuvor dem allmächtigen, diensten(!) euer erwirdigkeit und gestrengen zuvor erwirdigen, gestrengen und vehsten herrn von wegen des durchlauchten hochgebornen fürsten hertzog George, ich armer priester beclag mich mit nahmen Theodericus Brun, vicarius zu Schernbergk, wie das Thomas Muntzer, der unsinnig prophet, mit seinem anhange hat mich armen priester geplundert und beraubt und fast alles, das ich vermochte, aus meinem hause genommen durch seine geselschaft, da er zogk auf Franckenhausen". Es folgt dann das Verzeichnis der geraubten Gegenstände und er führt fort: „derhalben bit ich demutiglich umb Gottes willen ehwer erwirdigkeit an stadt meines gnedigen herren wolt mich vorbiethen kegen dem erbarn rathe der stadt Mulhausen, das wir armen vordorben priester khur und wandel widerfahrn mochte, vor dasselbige armut, auf das ich mit sampt meiner fruntschaft nicht geursacht forder mochte werden, ander muhe und arbeit, kost darauf zuwenden ader ymand von meinetwegen, das ich doch als Got wohl weis vil lieber vorhaben mochte sein und ein stuck brot mit frieden essen und Got dem herren dorbei geruelich (in Ruhe) dienen, das wil ich etc. dat. feria tertia p. johannis baptista ao. 1525 (den hochgelarthen underwirdigen doctor etc. von wegen meines g. h. herzog Georg zu Sachsen)".

Verhör, als man ihn befragt, was er in Frankenhausen zu tun gehabt, aus: „hat er beteuert, er sei Schulden halber dagewesen, als er von Heße, seinem Wirt in Frankenhausen, weggezogen und hinausgekommen sei zwischen die Weinbergsgärten, sei ihm Münzer begegnet mit seinem Haufen, da sei er umgedreht, um dessen Predigt zu hören. Als diese sich bis zum Abend verzog, sei er dageblieben". Wenn wir nun vielleicht auch niemals genau erfahren werden, welche Tätigkeit Münzer im Haufen zu Frankenhausen entwickelte, so ist doch soviel sicher: Nach seinem Eintreffen lag ihm vor allem daran, die Friedensverhandlungen, welche die Frankenhäuser aus Furcht vor den heranrückenden Fürsten mit dem Mansfelder Grafen angeknüpft hatten, zu vereiteln.[1]) Er schrieb deshalb am 12. Mai den bekannten Drohbrief an Graf Albrecht von Mansfeld und wirft ihm vor, daß er die Epistel Pauli für sich mißbrauche, er nennt ihn einen Tyrannen, einen Gewaltigen, der vom Stuhle gestoßen werden solle, er spricht von seinem lutherischen Bekenntnis als lutherischer, Wittenbergischer Grütze und Martinischem Bauerndreck und erinnert ihn an das 39. Kapitel des Ezechiel, in welchem Gott alle Vögel des Himmels fordert, daß sie sollen fressen das Fleisch der Fürsten und die unvernünftigen Tiere saufen das Blut der großen Hansen (Offenb. 6, 18 und 19). Er solle erkennen, wie Gott die Gewalt der Gemeine gegeben und vor ihr erscheinen, wo nicht, so werde gegen ihn gefochten werden, wie gegen einen Erzfeind des christlichen Glaubens. Und noch drohender und verletzender schreibt er am gleichen Tage an Graf Ernst von Mansfeld zu Heldrungen. Er wirft ihm sein tyrannisches Wüten vor, nennt ihn einen elenden dürftigen Madensack, der sich im Ringe seiner offenbarlichen Tyrannei entschuldigen solle, komme er nicht, so sollen alle Brüder ihr Blut wagen wie gegen die Türken. Gott habe ihn verstockt wie den König Pharao, werde er sich nicht demütigen vor den Kleinen, so werde er des Teufels Märtyrer werden. Der lebendige Gott habe es geheißen, ihn vom Stuhle mit Gewalt zu stoßen, er sei der Christenheit nichts nütze, er sei ein schändlicher Staupbesen der Freunde Gottes, heut noch solle er Antwort geben oder er werde ihn heimsuchen. „Ich fahre daher!" so schließt das Schreiben, das ebenso wie das andere unterzeichnet ist:

„Thomas Münzer mit dem Schwerdt Gideons".[2])

Dieser letzte Brief bringt recht deutlich den tiefen Haß des fanatischen Mannes gegen den Heldrunger Grafen zum Ausdruck. Münzer hat ja auch bekannt, wozu er entschlossen war, wenn dieser in seine Hände fiel! „Wo das Schloß zu Heldrungen erobert, wolle er des Grafen Ernst sein Haupt abschlagen". Münzer erreichte zwar, was er wollte, alle Unterhandlungen wurden abgebrochen, von den Grafen erschien aber keiner, um sich zu verantworten. Die Ver=

[1]) Wir haben schon darauf hingewiesen, daß es wohl ein Irrtum ist, wenn erst bei Münzers Eintreffen die wilde Plünderung des Klosters, des Rathauses u. s. w. stattgefunden haben soll (siehe auch Hesse, Thür. u. der Harz IV167). Richtig bemerkt Jordan a. a. O. p. 28: „Münzern wird nun freilich alles zugeschoben, ohne daß man das nachweisen könnte" 2c.

[2]) cf. Krumhar, Die Grafschaft Mansfeld i. R.=Zt.=Alt. p. 155 ff.

hältnisse hatten sich inzwischen immer ungünstiger für den Frankenhäuser Haufen entwickelt, das Heer der Fürsten rückte drohend näher. Das war auch Münzern bekannt, und um Hülfe zu erhalten schrieb er am 13. Mai an die Erfurter, „sie möchten ihm schleunigst zu Hülfe eilen („helfet unss mit allem, das ihr vermuget, mit volk, geschutz"), wo nicht die lutherischen Breifresser mit ihrer beschmierten Barmherzigkeit sie weich gemacht hätten; sie möchten solchen Tellerleckern nicht länger Glauben geben, sondern wider die gottlosen, böswichtigen Tyrannen mit ihm streiten, die Kreaturen müßten nach der Schrift frei werden; das Fleisch der Fürsten sollte von den Vögeln gefressen und das Blut der großen Hansen von den wilden Tieren gesoffen werden".[1]) Am gleichen Tage fand, wie schon erwähnt wurde, die Hinrichtung des Matern von Gehofen und seiner Gefährden statt, und zugleich entwarf Münzer eine „Polizeiordnung", unter welcher jedenfalls nicht jene uns von Jovius (p. 648) noch aufbewahrten 13 Frankenhäuser Artikel zu verstehen sind. Diese Artikel sind vielleicht eher die im Ring am 6. Mai gelesenen, sie lauteten:

„Erstlich solte hinfort eine gantze gemeine zugleich einen pfarrer, der ihnen das evangelium und Gottes wort lauter und rein ohne alle menschensatzung predigte, anzunehmen und zu entsetzen macht haben.

Zum andern wolten sie und gedechten auch nicht mehr oder weniger förder zum geschoss zu geben als vor zwei hundert jahren wäre üblichen gewesen, auch keine beschwerung, noch steuer weder geistliche noch weltliche zinsen zu reichen und einzuliefern.

Zum dritten wären sie nicht gesinnet, einigen bothdienst zu verrichten weder der herrschaft noch dem adel.

Zum vierten wären sie nicht gemeinet vogteigeld zu geben.

Zum fünften solten die äcker, weinwachs, wiesen und andere güther zum gotteshaus gehörig, um ein ziemlich geld verkauft und gebührlicher geschoss gleich andern äckern darvon gereichet werden.

Zum sechsten wolten sie wasser, weide, gehöltze und wildbahn haben, solche jeglicher zu seiner nothdurft zu gebrauchen.

Zum siebenden solte weder bürger noch bauer, so ichtes (etwas) verwircket und die sache nicht peinlich wäre, mit gefängnis oder gewaltsamer that nicht beleget noch beschweret, sondern nach gelegenheit gestrafet und in seinen vier pfählen mit frieden gelassen werden.

Zum achten solte weder marg-geld noch wagen-zoll gefordert werden, das wäge-geld aber möchte seinen gang haben.

Zum neunten solte jeglicher inwohner in stadtlein und dörfern

[1]) Am selben Tage schrieb auch Symon Hoffmann (Stadtschreiber) an die Erfurter unter der Stadt Frankenhausen Sekret mit Bezugnahme auf Münzers Schreiben und bat um Mannschaft und besonders um Geschütz. Sogar an den Kurfürsten Johann wurde ähnliche Forderung gestellt (Jordan a. a. O. p. 31).

bier zu brauen macht haben, nach einer löblichen ordnung darüber aufgerichtet, auch zu Franckenhausen alle zeit zwei bier mit ausgesteckten zeichen verzapft werden.

Zum zehenden solte das gericht zu Franckenhausen über hals und hand dem rath und gemeiner stadt zuständig sein, dasselbe zu bestellen und nach recht darmit zu gebahren, wie vor alters auch gewesen.

Zum eilften solten die pfanner macht haben den kauf des saltzes zu erhöhen und auch zu mindern nach gelegenheit der zeit und holtzkaufes und darneben keiner ausgeschlossen bau- und born-geldes befreiet sein, sondern gleiche bürde tragen.

Zum zwölften solten alle vorstädter zu Franckenhausen wasser und weide mit den inwohnern der stadt gemein haben, dem rath unterworfen und schossbahr sein, auch allen artickeln der stadt und des raths daselbsten gehorsamen.

Zum dreizehenden solte die gemeine der stadt Franckenhausen den rath zu erwehlen, zu bestätigen und zu entsetzen auch darneben eine löbliche ordnung ihrer besoldung und aller nothdurft anzustellen und zu wiedmen macht haben" etc.

Man wird unschwer erkennen, daß diese 13 Forderungen der Frankenhäuser mit den berühmten schwäbischen Artikeln prinzipiell übereinstimmen. Sie würden nun an historischer Bedeutung sehr gewinnen, wenn das zuträfe, was Friedrich Stephan bei Zimmermann (Geschichte des großen Bauernkrieges I. p. 195/196, 2. Auflage) meint: „Diese zwölf Artikel (welche Pfeifer 1524 für die Mühlhäuser Bauern verfaßt hatte und die diese dem Mühlhäuser Rat übergaben) haben sich bis jetzt weder in Urschrift noch Abschrift im Mühlhäuser Archiv vorgefunden. Ohne Zweifel sind es dieselben, unter welchen Thomas Münzer nachher seinen Heerhaufen bei Frankenhausen versammelte. Die Artikel der christlichen Versammlung in Frankenhausen verlangten ꝛc. Der letzte Artikel (der Rat der Stadt solle von der Bürgerschaft erwählt und bestätigt werden, sie solle ihn absetzen können, und Verordnete der Bürgerschaft sollen mit im Rate sitzen, der Rat und diese zusammen sollen die Regierungsgeschäfte verwalten) weist unzweifelhaft darauf hin, daß das die zwölf Artikel Pfeifers für seine Mühlhauser waren. Pfeifers Artikel sind wohl das Urbild für die berühmten Artikel der Oberschwaben: Pfeifer selbst mit Münzer brachte sie nach Oberschwaben". Leider ist diese Ansicht bei Stephan nicht begründet.

Am 14. Mai bat die Gemeinde zu Ringleben die christlichen Brüder zu Frankenhausen um Zusendung von „Essenspisse". Unter dem Druck der sich mehrenden drohenden Anzeichen erließ „di christlich gemein zu Franckenhausen" verschiedene Aufgebote, und Münzer war es, welcher es im Namen der Gemeinde tat. „Auch an den Bruder" Günther von Schwarzburg wird er im Auftrage

der Gemeinde geschrieben haben, der in einem, vermutlich deshalb an Münzer gerichteten Schreiben antwortete, er könne nicht kommen. Dasselbe schrieb die Bauernversammlung zu Walkenried (Jordan a. a. O., p. 30). Am Morgen des 15. Mai, des verhängnisvollen Schlachttages, wurde angeblich der Gutspächter Johann Goltz gezwungen, einen Brief an Graf Ernst von Hohnstein zu schreiben mit der Aufforderung, sich bei dem Haufen einzustellen. Der Graf blieb aus, denn inzwischen fiel ja die Entscheidung (Poppe). Am 15. Mai bat übrigens der Amtmann zu Heringen, Herden von Worbis, den Rat zu Nordhausen, da sich ein merklicher Haufe im Orte versammelt habe und dadurch die Schafe der Herrschaft der Grafen von Schwarzburg gefährdet würden, dieselben auf einige Tage in der Stadtflur weiden und sie im Kloster im Altendorfe oder am Frauenberge einstellen zu lassen (Poppe a. a. O.) Als aber der vereinigte Haufe am 15. Mai in die Nähe von Heringen kam und erfuhr, was bei Frankenhausen geschehen, lief er eilends auseinander (Poppe, Msc.). Wir müssen nun, ehe wir zur Schilderung der letzten Ereignisse übergehen, noch über die Stellung Münzers im Haufen zu Frankenhausen kurz sprechen. Es dürfte sich am besten in die Worte Jordans a. a. O. p. 32 zusammen fassen lassen: „In Wirklichkeit blieb er (Münzer) der Prädikant, dessen Feder man benutzte, wo es etwas zu schreiben gab, dessen tönende Worte immer ihre Zuhörer fanden — etwas weiteres läßt sich von seiner Tätigkeit nicht nachweisen". Weder war Münzer ein Heerführer, noch hat er sich in dem Irrtum befunden, ein Mann des Krieges sein zu wollen, er war in erster Linie Prädikant, und „als solcher nahm er eine Stellung ein, wie sie die religiös erregte Zeit jedem Vertreter dieses Standes bot, mehr aber nicht". Münzers Tätigkeit als Prädikant bezeugt auch der Wiedertäufer Hut, der Augenzeuge der Ereignisse bei Frankenhausen gewesen war und 1527 ergriffen wurde. Aus dem peinlichen Verhör desselben teilt Jordan a. a. O. p. 28 nach Jörg (Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—26 S. 741) mit: „Der Münzer hätte am Sonntage (Kantate, 14. Mai) zuvor, als die Bauern am Montage darnach geschlagen worden wären, zu Frankenhausen u. a. gepredigt, Gott, der Allmächtige, wollte jetzo die Welt reinigen und hätte der Obrigkeit die Gewalt genommen und solche Gewalt den Untertanen gegeben, und die Obrigkeiten würden schwach werden, wie sie denn schwach wären, und die Obrigkeiten würden sie bitten, aber sie sollten ihnen keinen Glauben geben, denn sie würden ihnen keinen Glauben halten, und Gott wäre mit ihnen, den Untertanen. Denn die Bauern hätten an jedem Fähnlein einen Regenbogen gemalt geführt, und hätte der Münzer auf solches weiter angezeigt, das — vermeinet den Regenbogen — wäre der Bund Gottes, und also den Bauern drei Tage nacheinander vor der Schlacht obgemeldeter Maßen gepredigt. Wäre allwege ein Regenbogen am Himmel um die Sonne gesehen worden, denselben Regenbogen der Münzer den Bauern gezeigt und sie getröstet und ihnen angezeigt, sie sähen jetzt den Regenbogen, den Bund und das Zeichen, daß es Gott mit ihnen haben (halten)

wollte; sie sollten nur herzlich streiten und keck sein, und er, Hut, habe zu bemeldeter Zeit solchen Regenbogen auch gesehen".[1])

Im Arnstädter Kanzlei-Handelsbuche von 1525—36 findet sich folgende meines Wissens bisher nicht bekannte Eintragung: „Item auf montag nach cantate haben der landgrave von Hessen und Herzog Georg von Sachsen etc(?) die stat Frangkenhaussen, dorin ein prediger von Molhausen, Thomas Monczer gnant, mit 7000 und stergker gemeine baursvolgk und von Molhaussen bei sich gehapt, denen gepredigет, alsso sie solten sich vor den fursten nit furchten denn (nu) er wolle alle ire buchssen stein in einen ermel fassen und die fursten wurden in sach (sich) selbst schissen, also hets ime der geist Gots offenbart, erobert ane grosse sturmen und gewalt und bei 5te halb tausend man und mehr erstochen und enthaupten lasse; und dannen noch Molhausen gezogen in meinung die zu bestreiten und zu erobern so Got innen den obsig gan (gebe), montag noch exaudi dornach haben gmelte fursten Molhausen einnemen lasse und die von Molhausen haben sich in der fursten straf gnad und ungnad ergeben, ane alle were, als hat man an etlichen enden die stat mauren und whale einzihen und einreussen lasse". Zu diesem kurzen Berichte, der die entscheidende Frankenhäuser Katastrophe nur ganz summarisch wiedergibt und auch die von manchen als nicht glaubwürdig angenommene Redewendung, Münzer wolle die Kugeln in seinem Ärmel auffangen, erwähnt, wollen wir noch folgendes hinzufügen, ohne uns auf nähere Untersuchungen über die Schlacht selbst, denen wohl für alle Zeiten durch das Fehlen eines ausreichenden Urkunden-Materials enge Grenzen gesetzt sein werden, einlassen zu wollen.[2]) Die Fürsten hatten ihre Rüstung so eilig wie möglich betrieben und marschierten gegen Frankenhausen heran. Der erste an Ort und Stelle war der junge und energische Landgraf Philipp von Hessen, der, nachdem er rasch die Bewegung im eigenen Lande niedergeworfen und die Pässe über den Thüringer Wald, um eine Vereinigung der sich nördlich und südlich des Thüringer Waldes sammelnden Bauernhaufen zu hindern, hatte besetzen lassen, am 14. Mai vor Frankenhausen eintraf (vom 3.—7. war er in Fulda, zog am 8. auf Eisenach, wo er bis zum 11. war; vom 12.—13. war er in Salza, wo Herzog Heinrich vou Braunschweig mit 250 Reisigen und 500 Knechten

[1]) cf. das Urteil eines Zeitgenossen über Münzers Predigt (Jordan, Jahresbericht des sächs.-thür. Vereins, 1897/98, p. 56): Fratri Joanni Eckbardi Guardiano S. D. (des Dominikanerklosters? Vielleicht ist der Brief von Theodor Robitsch, Guardian des Barfüßerklosters, geschrieben) Humanissime in Christo frater. Queris quid de Magistri Thome Müncerii concionibus sentiam: dicam breviuscule, Thome Müncerii conciones non possum satis probare syncerius is (in?) Evangelicam profitetur veritatem quam ne ullus onquam huiusque foecerit. Sed hoc est, quod me male habet, quod non majorum iussu nec item a Deo ipso sed suapte temeritate verbum Dei denunciare coeperit Vale. Datum, Mülhusen anno 1524 in die Nativitatis Marie (8. September 1524, also bei Münzers erstem Aufenthalt in Mühlhausen).

[2]) Vergl. zum folgenden besonders: Jordan, Zur Schlacht bei Frankenhausen.

zu ihm stieß).[1] Der Landgraf verfügte über 800 Reisige und 3000 Mann zu Fuß. Sofort nach seinem Eintreffen unternahm er einen Vorstoß gegen die Frankenhäuser, „der wohl kaum mehr als eine kräftige Rekognoszierung war, um zu erproben, ob die Bauern überhaupt Widerstand leisten wollten oder, der sie aus dem Tale verscheuchen, die Straße von Südosten öffnen sollte, auf der Herzog Georg erwartet wurde".[2]) Bei dieser Gelegenheit wurden Reisige mit dem Geschütz der Bauern beschossen (cf. Jordan a. a. O.) Herzog Georg hatte keine so große Eile zu kommen, er lagerte bei Eckartsberga und hatte zu seiner Verstärkung die Truppen des Kardinals Albrecht herangezogen, im Auftrag des Landgrafen mußte Melchior von Kutzleben ihn auffordern, „in harter Eil vor Frankenhausen zu ziehen". Er traf aber erst am Schlachttag, am 15. Mai, vor Frankenhausen ein. Während nun im Heere der Fürsten volle Siegesgewißheit herrschte — denn an einen siegreichen Widerstand der Bauern dachte man kaum, wenn sogar Graf Ernst von Mansfeld sich mit „ein zwei hundert pferd und etzlich fusfolgk" Frankenhausen zu berennen und zu belagern getraute, eher fürchtete man, daß sich der Haufe zerstreuen und dadurch seine Überwältigung längere Zeit in Anspruch nehmen würde — war man im Bauernheer voll banger Besorgnis.[3]) Zwar waren 7000—8000 Mann zusammen, doch was bedeuteten diese im Kriegshandwerk ungeschulten Scharen gegenüber den Reisigen und dem Fußvolk der Fürsten (2000 gerüstete Pferde und 4000 Fußknechte), die von einem mit so tüchtigem militärischen Geschick begabten Führer, wie es der Landgraf war, befehligt wurden, der wahrscheinlich bald nach seinem Eintreffen dem Gegner durch eine geschickte strategische Bewegung den Rückzug in die Wälder des Kyffhäuser-Gebirges abgeschnitten hatte? (cf. Jordan a. a. O.) Über Reiterei verfügte man unter den Bauern nicht, und das war gerade die von ihnen am meisten gefürchtete Waffe der Fürsten. Zahlreich war auch die Artillerie nicht vertreten. Die von Mühlhausen hatten acht Karnbüchsen und der von Stolberg hatte eine halbe Schlange geliehen, und endlich hatte auch Graf Heinrich von Schwarzburg sie mit Büchsen und Pulver gestärkt. Noch nicht einmal Pulver hatte man genug. Daß man sich aber auch mit dieser Ausrüstung nicht stark genug fühlte, geht aus der Bitte um Zusendung von Geschützen, die man an die Erfurter richtete, deutlich hervor. Die Bauern hatten sich auf den 700 Fuß hohen Schlachtberg zurückgezogen, wo sie sich vor den Reisigen der Fürsten am besten geschützt wähnten und ihre Stellung

[1]) Die Langensalzaer schreiben den 11. Mai an Herzog Georg: „Auch gn. F. und H. es hat uns E. F. G. schösser bei uns zu Salza (Ant. Frötschel) nächsten mittwochs angezeigt, es würden unsre gnädigen fürsten und herren der landgraf zu Hessen, herzog Erich und herzog Heinrich zu Braunschweig mit 2000 gerusteten pferden und 5000 fussknechten diese woche zu Salza einkommen" etc.

[2]) cf. den Brief Melchiors von Kutzleben (Falkenheimer p. 129): „umb acht schlege" hatte er bereits die Stadt mit „800 gerusten pferden und 3000 fueßfolgks" berannt.

[3]) „Die Nachricht, daß Albrecht von Mansfeld eine Schar Bauern, die auf dem Zuge nach Frankenhausen war, überfallen und 20 Mann getötet hatte, genügte, um panischen Schrecken zu verbreiten, als der Rest sich bei dem Hufen einfand" (cf. Jordan a. a. O.)

nach alter Sitte durch eine Wagenburg gesichert (die Bewegung dürfte am Sonntag begonnen und am Montag abgeschlossen worden sein); indessen müssen sie zu der Überzeugung gekommen sein, daß es für sie, die ringsum eingeschlossen waren, nur noch auf dem Wege der Verhandlung mit den Fürsten eine Rettung aus der gefährlichen Lage gab, und so kam es zu jenen Zwischenverhandlungen, die die Katastrophe leider nicht verhindern, sondern nur um wenige Stunden hinausschieben sollten. Die Bauern boten „Waffenstillstand" an. „Wir sint nit hie von wegen blutvergiessung. Wolt ir das ouch thon, so wöllen wir euch nichtzit thon", schrieben sie. Sie erhielten, wahrscheinlich auf Veranlassung des Landgrafen, der einen evangelischen Prediger bei sich hatte, die gnädige Antwort: „Wenn ir uns den falschen propheten Thomas Montzer sampt seinem anhange lebendig herausantwortet, und ir euch in unser gnad und ungnad ergebet, so wollen wir euch dermassen annhemen, und uns dermassen gegen euch ertzeigen, das ir dannocht nach gelegenheit der sachen unser gnad befinden sollet". Zweifellos war diese Nachricht den meisten im Bauernhaufen eine recht willkommene Botschaft, aber nun dürfte Münzer, der „der Haut fürchtete", aufgetreten sein und die bekannte Rede gehalten haben, mit dem Erfolg, daß sein Anhang ihm zujauchzte, während die große Menge ratlos dastand. Die Fürsten hatten eine eilige Antwort verlangt, „aber die antwurt verzog sich, also ruckten wir unser geschütz nach bi sie auf einen berg" ꝛc. (so schreibt der Landgraf bei Falckenheimer p. 67). Diese drohende Bewegung mag den Eingeschlossenen den Ernst ihrer Lage von neuem erschrecklich vor die Augen geführt haben; genug sie ordneten eine zweite Gesandtschaft unter Kaspar von Rüxleben ab und baten um Gnade. Die Fürsten erklärten sich dazu bereit, doch forderten sie wie früher die Auslieferung Münzers und seines Anhanges. Mit diesem Bescheid muß Kaspar von Rüxleben ins Bauernlager zurückgekehrt sein; darauf kam die letzte Gesandtschaft: Graf Wolf von Stolberg „sampt etzlichen edelleuten", unter denen sich Hans von Werthern und wahrscheinlich auch wieder Kaspar von Rüxleben befand.[1] Nach Jordans Ansicht sollten diese Gesandten den Fürsten erklären, die Bauern wollten den Münzer in keinem Weg ausliefern, „er wurde dann zu vorn überwunden". „Von einem förmlich abgeschlossenen, auf drei Stunden berechneten Waffenstillstand kann keine Rede sein, und doch versteht man es, wie die Bauern durch ein Mißverständnis dazu gekommen sein können, einen solchen anzunehmen. Hinüber und herüber gingen die Gesandtschaften, und unserer Wünsche wechselnde Gestalten nehmen wir

[1]) Über die Veranlassung zu der Anwesenheit dieser Adligen im Bauernheere, cf Harzzeitschr. 17, 192 u. Neue Mitt. 14, 535 ff. Übrigens soll auch Heinrich von Gehofen bei dem Haufen in Frankenhausen gewesen sein. Es heißt, H. von Gehofen der Ältere habe samt anderen seiner Mitgenossen bei nächtlicher Weile in Andre Zengen Hause eine Unlust erweckt, bei welcher ein Schieferdecker bis auf den Tod verwundet worden sei. Er sei mit seinen Männern von Ichstedt gekommen, habe in Fr. den Haufen zu merklichen Schaden helfen mit seinen Büchsen und Volk stirzens (?), was sie da erraubet helfen versaufen, verprassen und verzehren (Poppe, Msc.) Spielte er etwa eine doppelte Rolle?

Menschen nun einmal gar zu gern als tatsächliche an" (Jordan a. a. O. p. 49). Die Geduld der Fürsten schwand, eine eilende Antwort hatten sie verlangt, jetzt hatte man an sie sogar die völlig unannehmbare Forderung gestellt, die offenbar von Münzer selbst stammte, diesen in einer Disputation zu überwinden, andernfalls wollte man ihn nicht ausliefern. Da können wir es begreifen, wenn den Fürsten die Geduld schwand und sie den Befehl zum Angriff gaben. An dem Blutbad vor Frankenhausen haben deshalb nicht die Fürsten, sondern allein Münzer mit seinem Anhange die Schuld. „Wenn die Tausende da vor und in Frankenhausen erschlagen wurden, so trägt niemand die Verantwortung als Thomas Münzer, der sein Leben um fünf Tage für diesen Preis verlängert hat" (Jordan a. a. O. p. 47). „Fast möchte ich vermuten, daß die Fürsten selbst überrascht waren von dem Erfolge ihres Befehls. Zunächst galt es durch die Wirkung der Artillerie, die Bauern aus ihrer Wagenburg zu vertreiben, sie durch die Knechte den Berg herabzudrängen, wo dann im Tale die Reiterei sie empfangen sollte. Das alles vollzog sich nun aber mit einer furchtbaren Schnelligkeit. Im Heere der Bauern war nur noch die Hoffnung herrschend auf die Gnade der Fürsten. Dankbar gegen Gott für die unerwartete Gnade, die da geboten war, stimmte man das Pfingstlied an: Veni sancte spiritus, da donnerten die Geschütze, da rissen die Kugeln blutige Reihen im Haufen, und entsetzt stürzte alles von dannen. Aber wohin sollte man nun die Flucht nehmen? Die Höhe des Kyffhäuser-Plateaus, die schützenden Wälder waren von den Truppen der Fürsten besetzt, und wie ein entfesselter Waldstrom stürzte die ganze Menge der Bauern nach Frankenhausen hinab, hinter dessen Mauern man Sicherheit zu finden hoffte. Hinter ihnen her aber stürmten den Berg herunter von allen Seiten die Knechte der Fürsten, im wilden Jubel sich des mühelosen Sieges erfreuend! „Mordio, Mordio!" wird es von allen Seiten geklungen haben, und ein Gemetzel entstand, daß der Arm der Wipper dort unten im Tale sich rötete von dem Blute der Erschlagenen, das aus der „Blutrinne", wie sie noch heute die Karte nennt, herunter strömte".[1]) Im wüsten Kalktale, wohl nahe dem „Erdfall", wo man Gebeine gefunden, leistete ein kleiner Teil Widerstand und wurde mühelos am Ausgang des Tales von den Reisigen überwunden. Wir wissen nicht, ob den Flüchtigen das Angertor geöffnet worden, oder ob es überhaupt nicht verschlossen war, oder ob die Flüchtigen das Tor sprengten — genug in der Stadt ging das Morden weiter. Auf den Straßen, in den Kirchen, im Innern der Häuser fraß die mordende Waffe. Reiterbuben übten das Blutwerk verhärteter Männer und mancher einzelne derselben erstach 8—10 Bauern. Das Wasser der Kräme war blutrot. Mit dem Morden ging die Plünderung Hand in Hand. Zweimal gefangen Genommene litten, wieder ergriffen, doch noch den Tod. Glücklich wer im Freien draußen entwischt war, denn in der Stadt fand der Scharfblick der Sieger die Verstecke bald aus. Über die Leichen ritten endlich die Fürsten in

[1]) Jordan a. a. O. p. 50/51.

die unglückliche Stadt. Sie geboten bei Todesstrafe Aufhören des Blutvergießens; aber 300 Gefangene, unter denen auch Unschuldige, wurden vor das Rathaus zur Enthauptung getrieben. Hier soll sichs zugetragen haben, daß ein Reisiger den Weibern, welche um ihre Männer los zu bitten sich hinzudrängten, Gnade verhieß, wenn sie einen alten Priester, der unter den Gefangenen war, umbrächten; und die Weiber erhoben Knüttel und erschlugen ihn. Die Fürsten sprachen zwar über diesen Reisigen die Todesstrafe aus, allein keiner verriet ihn" (cf. Schönau's Schilderung der Schlacht bei Frankenhausen, in Nr. 35 des Frankenhäuser Intell.-Blattes von 1881). Münzer wurde in einem Hause nahe dem Nordhäuser Tore gefunden und zwar durch einen Knecht des Lüneburger Edelmanns Otto von Eppen. Er hatte sich krank gestellt, wurde aber an einigen bei ihm gefundenen Schriften des Grafen Albrecht von Mansfeld erkannt, er wird vor die Fürsten geführt, gütlich und peinlich verhört und sodann Grafen Ernst von Mansfeld, seinem Todfeinde, als ein „Beutepfennig" überlassen. Bis zum 19. Mai blieben die Fürsten zu Frankenhausen, von da zog das Fürstenheer nach Schlotheim und lagerte sich dort. Noch einmal soll dort ein kühner Bauernhauptmann, ein Büchsenschmied, versucht haben, das Volk zum Aufstand zu reizen, er machte den Anschlag, das Geschütz des Landgrafen in der Nacht wegzunehmen, fand aber nicht Helfershelfer genug. Von Schlotheim aus schrieb Herzog Georg an den Grafen von Mansfeld und bat sich den gefangenen Münzer wieder aus. Das Schreiben lautete: „Dem wolgebornen edeln vnsern lieben getreuen und rat hern Ernsten graven zu Mansfeldt und edelherren zu Heldrungen. Georg von Gots gnaden Herzog zu Sachsen etc. Unsern grus zuvor wolgeborner edler lieber getreuer und rat. Unser beger ist an euch, ihr wellet uns den gefangen Thomas Munzer aufs allerfurderlichst, wol verwahrt mit zuordnung etlicher reutter in unser feldleger schicken, und damit nit seumen, daran erzaigt ir uns sonder gut gefallen, dat. vor Schlathain im feldt, dinstags nach vocem jocunditat anno 1525" (Rud. Geh.-Arch.)[1])

Wir verlassen nun die siegreichen Fürsten, die nach der Einnahme von Mühlhausen (25. Mai) und nach Münzers und Pfeifers Hinrichtung (27. Mai) überall, wohin sie auch kamen, als strafende Richter auftraten und verweilen noch kurz bei den über die Ortschaften der schwarzburgischen Unterherrschaft verhängten Strafen.

Die Strafen.[2])

Man möchte annehmen, daß die Wut der Sieger durch das blutige Strafgericht zu Frankenhausen gesättigt gewesen wäre; war doch ein Exempel

[1]) „Münzer war auf ein Schreiben Georgs vom 23. Mai aus dem Feldlager vor Schlotheim an Ernst von Mansfeld in Heldrungen ohne Säumen wohlverwahrt mit Zuordnung etlicher Reiter ins Feldlager gebracht und mit Pfeifer Sonnabend, den 27. Mai, hingerichtet worden" (cf. N. M. d. Th. S. V. XIV p. 405 Anmerkg.). Der Schaden, welcher dem Rudolf von Hopfgarten, als die Fürsten in die fünfte Nacht ihr Lager auf Schlotheim genommen hatten, zugefügt wurde, schätzte er auf 2000 fl. (Dr. H. St. Ar. Loc. 9135 Nr. 127).

[2]) cf. dazu v. Bezold, deutsche Reformation p. 508 ff.

statuiert worden, wie es abschreckender kaum gedacht werden konnte und an einen Widerstand der Besiegten mochte nach der furchtbaren Katastrophe niemand mehr recht denken. Auch waren doch die schwarzburgischen Untertanen schon dadurch empfindlich bestraft, daß sie die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen, die bei einem so allgemeinen Aufstande unausbleiblich waren, in erster Linie selbst zu tragen hatten, denn man kann sich leicht vorstellen, daß in einem Gebiet, in welchem sich wochenlang, wie es in der schwarzburgischen Unterherrschaft der Fall war, große Volksmassen häuften, um plündernd und zerstörend von Edelsitz zu Edelsitz, von Kloster zu Kloster, von Stadt zu Stadt zu ziehen, Ackerbau, Handel und Gewerbe darnieder lagen, und daß Jahre vergehen mußten, ehe die Wunden heilten, welche das wirtschaftliche Leben in so verhältnismäßig kurzer Zeit erhalten hatte.[1]) Und wer war es denn anderes, als eben das besiegte Volk, welches die verwüsteten Herrensitze, die herrschaftlichen Burgen und die Klöster durch Frondenarbeit wieder mitherstellen, zu ihrem Wiederaufbau bezahlen, die zertretenen Weinberge und das wüste Ackerland nachträglich bearbeiten mußte?[2]) Wie furchtbar war doch z. B. das vorher so blühende Städtchen Frankenhausen heimgesucht! Es waren 18 Bürger, denen zusammen 24 Selden zustanden, in der Schlacht gefallen, während noch 70 Bürger mit 86 Selden am Leben waren. Von Hintersättlern „mit Behausung" waren sogar 87 geblieben, und am Leben waren noch 159 Besitzer von Häusern, darunter 15 Besitzerinnen, flüchtig geworden und noch außerhalb der Stadt waren 17 Personen, denen 6 Selden, Häuser und Güter gehörten:[3]) also über die Hälfte der Einwohner war getötet oder flüchtig geworden; und nun ist noch zu berücksichtigen, daß sich unter dem bei Frankenhausen aufgeriebenen Haufen Männer aus allen Ämtern der schwarzburgischen Unterherrschaft in nicht geringer Anzahl befanden, von diesen kehrten viele nicht wieder in ihre Heimat zurück; Gefallene und Ausflüchtige, deren Güter später eingezogen wurden, gab es überall. Trotz dieser harten Folgen, mit denen die Unterlegenen ihren Traum von sozialer Befreiung büßen

[1]) In welch' furchtbarer Weise übrigens auf Jahre hinaus die finanzielle Lage der staatl. Kassen geschädigt worden war, beweist z. B für die Herrschaft Schwarzb.-Sondershausen folgende Eintragung im Handels- und Urfehdenbuch 1518 ff. vom Jahre 1527 (p. 57a): Die regierenden Grafen von Schwarzb.-Sondershausen schuldeten einem gewissen Walenn zu Frankenhausen für Waren, die er dem 1526 verstorbenen Grafen Heinrich XXXI geliefert hatte, die Summe von 615 fl. Die herrschaftl. Räte einigen sich nun mit dem Gläubiger, die Summe innerhalb 6 Jahren (!) in Raten von 25 fl. abzutragen und schließlich heißt es in dem Abkommen wörtlich: „und das die vbrigen 45 fl. mochten nachgelassen werden, angesehen den unrat, dorinnen gemelter m. alter herr seligen m. g. jungen herrn gelassen, auch denen grossen schaden, so die herschaft in vergangener ufrur genomen, des sich ire gnad schwerlich widder zu erholen mugen etc. act. Frankenh. sabto p. ciriaci (?) 1527".

[2]) cf. z. B. folgende Notiz der Sondersh. Rent.-Rechg. 1525—26: 7½ sch. von 14 agkern wingarthen in Gichaburgk zu hagken geben, war vbir somhmer nicht geerbit der uff ruhr halben Hanss Kemhmer, Hans Sichelbogk und Cord Lentzen verlohnet, martini. Beim Kloster zu Schlotheim ist bemerkt: „dorvbir ist vorterbet 51 acker weissen, 64 acker sumergersten, 12 acker wissen" (Dr. H. St. Ar.) etc.

[3]) Siehe Anzeiger f. deutsche Vorzeit N. F. Bd. 23 p. 195 ff., ebenda Jost Winters Verhör vom 16. Juli 1526.

mußten, wurden den Überlebenden, den Einwohnern der Dörfer und Städte, die sich am Aufruhre beteiligt hatten — es war aber kaum ein Ort vorhanden, von dem man das nicht hätte sagen können — noch besondere Strafen auferlegt. Dazu kam, daß dem Aufstande des Jahres 1525 auch in unserem Lande mehrere teure Jahre folgten,[1]) daß an eine Erleichterung des Abgaben- und Frondendruckes, sowie der anderen sozialen Not- und Mißstände, unter welchen der gemeine Mann so sehr litt, vor der Hand nicht zu denken war und daß ihm, wie wir weiter unten hören werden, auch jede Hoffnung auf Einführung der reformatorischen Lehre genommen wurde. Schon am 15. Mai wurde in Frankenhausen ein Einnahmebuch auf Veranlassung des Herzogs Georg zur Aufzeichnung der Geldstrafen angelegt. Dieses Buch ist noch vorhanden. Den einzelnen Städten und Dörfern ward die Empörung vorgehalten und angezeigt: „1. alles Genommene ohne Ausnahme wieder zu geben oder die Entschädigung dafür zu zahlen; 2. die Anfänger und Anheber des Aufruhrs mit Namen anzuzeigen; 3. von jedem Hause 10 fl. Strafe zu geben und zwar vorerst die Hälfte, etliche Trinitatis, etliche auf Petri und Pauli, etliche auf Jacobi, etliche auf andere Termine, sodann die andere Hälfte auf zukünftigen Martinstag 1525 — aufzubringen nach Vermögen der Personen und Würderung der Güter, sodaß der Arme nicht dem Reichen gleich gebe, doch aber die nach der Gesamtzahl der Häuser ausfallende Summe ungeschmälert gezahlt werden müßte. Die Güter der Anheber des Aufruhrs sollten verkauft werden, der halbe Teil des Erlöses wäre ihren Weibern und Kindern zuzustellen und diese ihren Männern nachzuweisen, der andere halbe Teil sollte den Einwohnern zu ihrer aufgelegten Strafe zu gute kommen und hilflich sein; 4) die Gottesdienste und der Kirche alten Gebrauch sollte man nicht fallen lassen, keine ausgelaufnen Mönche oder sonst Priester, die Weiber hätten oder ihre Platten verwachsen lassen und in unehrlicher, unpriesterlicher Kleidung und Habit befunden werden, bei sich leiden, sondern Pfarrer und Priester halten, die eines frommen und ehrbaren Lebens und Wandels sind".[2]) Nach diesen Grundsätzen verfuhr man, wie es scheint, auch im Schwarzburgischen. Am meisten mußte Frankenhausen zahlen. Wie von Mühlhausen, so wollte auch jeder von Frankenhausen entschädigt sein. Herzog Georg hatte die Stadt, weil erobert, für sein Eigentum erklärt und als seinen Statthalter Apel von Ebeleben eingesetzt. Sie sollte 9625 fl. Strafgelder zahlen, nämlich 2500 fl. dem Grafen Ernst von Mansfeld, 400 fl. Herrn Hans von Werthern, 200 fl. Hansen von Vippach, 1000 fl. Beringern von Bendeleben,[3]) 325 fl. Berlt Schützen,[4]) 200 fl. der Freundschaft Materns von Gehofen, 480 fl. den Untertanen Ernsts von Mansfeld. Ansprüche auf Ent-

---

[1]) cf. die betr. Notizen im Arnst. Roten Buche (Arnst. Stadt-Arch.)

[2]) cf. N. Mitt., XIV, 472.

[3]) cf. Hand.- und Urk.-Buch 1518 ff. p. 45a. Vertrag zwischen Beringer von Bendeleben und den von Frankenhausen vom Mittwoch nach Invoc. 1526 (die Summe soll in zwei jährlichen Raten zu 200 und in vier jährlichen Raten zu 150 fl. gezahlt werden und zwar auf Johanni).

[4]) cf. Hand.- und Urk.-Buch 1518 ff. p. 45b.

schädigung machte ferner Hans von der Affenburg, die Freundschaft Georg Buchners und Herrn Stephan Hartensteins, Priesters, welche vor Frankenhausen entleibt worden, die Freundschaft des durch die Weiber zu Frankenhausen erschlagenen Priesters. Folgende Bürger sollten noch besondere Schatzung geben: 400 fl. Valtin Gosserstedt an Graf Ernst von Schönburg, 100 fl. Kaspar von Breitenbach an Apel von Ebeleben, welcher über diese Forderung mit dem Sachsenburger Amtmann Fritz Steiger († Januar 1530), der dieselben Ansprüche an Breitenbach machte, in Irrung kam; 100 fl. Herrmann Fischers Erben an Apel von Ebeleben, obschon Fischer in der Schlacht verwundet worden und an den Wunden später gestorben war; 150 fl. Kerstan Fischer und 100 fl. Bürgermeister Jacob Scharfenberg an Apel von Ebeleben, welcher auch 120 fl. von Hans Liebold aus den nachgelassenen Gütern Claus Schafs verlangte. (Tela Schaf, Claus Schafs, der im Aufruhr erschlagen worden, Witwe, war im Spital St. Martini zu Frankenhausen und bat 1528 nach Apels von Ebeleben Tode den Herzog um Wiederherausgabe ihrer Güter, die Apel durch ihre Freunde Hans Liebold zu Frankenhausen und Wolf Pyniger zu Sondershausen überkommen hatte); 150 fl. beanspruchte der Rat zu Fauerbach in Hessen von Hans Breitenbach und Heinrich Trisch, obschon letzterer nur ein armer Salzknecht war; Jacob von Taubenheim, Rat und Diener des Landgrafen, nahm bei der Eroberung Frankenhausens den Bürger Simon Monnich gefangen und verlangte 600 fl. von ihm; Hans Pflug und seine Freundschaft begehrten 100 fl. von Kerstan Schmidt; die Einrosser forderten 225 fl. von Otto Seiler und ebenso viel von Kaspar Schicken und seinen Geschwistern aus den nachgelassenen Gütern Stephan Schickens, unangesehen, daß ihre Eltern in diesem Handel um das Leben und alles das Ihrige gekommen waren.[1]) Ferner sind noch eine Anzahl von Verhandlungen, Vergleichen und Abschlüssen vorhanden, welche Frankenhausen betreffen und die gleichfalls auf den großen Umfang der geforderten Entschädigungen schließen lassen. Die Grafen Günther der Jüngere und Heinrich der Mittlere von Schwarzburg, Gebrüder, baten für ihre Untertanen zu Frankenhausen bei Herzog Georg um Schonung (Sonderhausen, Sonnabends nach Okuli, d. i. 10. März 1526). Georg sandte 1527 Dietrich von Werthern, Melchior von Kutzleben und Fritz Steiger als Kommissare nach Frankenhausen, die zwei Tage lang wegen der zu zahlenden Schadengelder zwischen Frankenhausen und den drei Pflegen Artern, Heldrungen und Bockstedt unterhandelten. Abermals, jedoch auch vergeblich, nahmen sie zwei Tage lang die Sache den 30. Sept. und 1. Okt. 1527 vor. Am 13. Jan. 1528, Montags nach Erhardi, waren die herzoglichen Räte in dieser Angelegenheit zur Sachsenburg bei einander; am 16. Jan. kam man zu Ende. Herzog Georg hatte

[1]) cf. hierzu und zum folgenden Neue Mitt. XII und XIV und Schönau im Frankenhäuser Intelligenzblatt. Angeblich (nach Poppe) wurde gleich am 15. Mai (?) von Frankenhausen bezahlt: An Apel und Georg von Ebeleben 5416 fl.
" Rudolf von Hopfgarten 3200 "
" Melchior von Schlotheim 3077 "
" Hans von Berlepsch 2118 "
Herzog Georg gab der Stadt am 19. Mai einen Schutzbrief.

von Frankenhausen 5000 fl. zu bekommen, von denen erst 1500 fl. bezahlt waren; noch am 13. Febr. 1530, Sonntags nach Scholastice Virginis, schrieb ihm der Rat: „Wir arme Leut sollen e. f. G. künftige Walpurg 500 fl. Strafgelds entrichten, aber es ist der Wein bei uns, daran all unser Trost, auch zum Teil unsre Nahrung gestanden, gänzlich verdorben. Bitte, diesen Termin und also auch die ganze Hauptsumme um ein Jahr hinauszurücken. Fritz Steiger ist kurz verschienen gestorben, er war bei uns e. f. G. Commissar, daher bitten wir um einen andern, um Simon von Greußen, damit wir unsere Sache weiter gegen die, die uns Miterstattung zu tun schuldig sind, möchten vornehmen. Dem Grafen Ernst von Mansfeld sollten die Frankenhäuser 4200 fl. mit der Zeit zahlen und auf das Hundert 6 fl. Zins jährlich geben, dazu aber sollten die drei mansfeldischen Pflegen wenigstens die Hälfte Erstattung tun, jedoch von Frankenhausen 1500 fl. Schadenersatz erhalten. Zuletzt vereinigte man sich dahin: Die 3 Pflegen kamen mit 1000 fl. den Frankenhäusern zu Hülfe und Erstattung und gaben Graf Ernsten 800 fl. zur Buße, während ihm Frankenhausen 500 fl. zahlte (Riethnordhausen war ihm ins Vorwerk Castedt eingefallen). Im Handels- und Urfdb. p. 50 findet sich folgende Notiz: „Montags nach cantate anno 1526 seint Jon von Stogkhussen und Caspar von Ruxleben uff des rats zu Franckenhussen bit, doselbst gewest und nachfolgend ir anligend gehort und handlung gehabt. Nachdem m. g. h. der landpfürst zu abtragen 5000 fl. und graf Ernst von Mansfeldt seiner gnaden edleut und undertanen auch andere scheden wollen erstat haben rat und gemeine bewilligt, dass izlicher 6 fl. geben will, wo aber der rat sich befleissigen wurde, das sie irgent 1000 fl. erborgen mochten, so solte ye einer uff diss mal nit mehr dann 3 fl. geben vf Johann baptist halb und halb assumpt Marie. Der rat sal keine bewilligung geben uf gut ader sunst gelt zuborgen ane wissen und willen m. g. h. ader der stathalder". 1526 ladet Graf Ernst von Mansfeld die von Frankenhausen ein, auf Mittwoch in der Osterwoche, etliche vom Rat und der Gemeinde nach Sachsenburg abzufertigen des Schadens halben, den seine Edelleute und Untertanen im Aufruhr erlitten hatten, um die Sache zu Ende zu führen. 1526 liegt ein Schuldschein des Rats von Frankenhausen an Ernst von Mansfeld über 1000 fl. vor. 1534 verlangt der Rat von Philipp von Mansfeld den Originalvergleich zurück, weil nun alles bezahlt sei (Schönau). Nach einer anderen Eintragung im Urfehdb. p. 306 sollte Frankenhausen an einen gewissen Heinrich Scheu(?) 100 fl. zahlen. Die von Vippach zur Arnsburg waren angeblich 1535 noch nicht ganz befriedigt (Poppe, Msc.) Wegen der Ermordung Materns von Gehofen, Georg Buchners und Stephan Hartensteins sollten Rat und Gemeinde zu Frankenhausen alljährlich auf Sonnabend nach Jubilate in der Kapelle der Siechen zu Frankenhausen ein ehrlich Vigilien halten und also 3 Bahren mit schwarzem Tuch bedeckt, auf jeglicher Bahre ein grau Tuch, davon eins ins Siechenspital daselbst, das andere

gegen Artern, das dritte gegen Heldrungen den armen Leuten geben und am folgenden Tage mit drei Ämtern die heilige Messe in angezeigter Kirche begehen und sollten Rat und Gemeinde bei Vigilien und Seelenmessen sein und auch auf die Ämter der Messen Gott für die Seelen bitten. Das sollte ewig am Tage der Entleibung geschehen und es sollten die drei Tücher in die obengenannten Spitäler geschickt werden. Die Frankenhäuser sollten darüber auch denen von Gehofen eine Verschreibung ausstellen, auch zu solchen Vigilien und Ämtern alle Zeit ehrliche, wächserne Lichte gereicht werden. Die Frankenhäuser hatten das Recht diese Seelenmessen mit 200 fl. abzulösen, welches Geld sie dem Grafen Ernst und denen von Gehofen oder deren Erben zustellen mögen. Diese sollten dann das Geld anlegen, um ewiglich armen Leuten solch Almosen und gute Werke zu tun. Da Matern von Gehofen zur Zeit einen goldenen Ring gehabt, welchen er in seinem Testament dem angezeigten Spital gewidmet habe, da diesen Ring vier Personen behalten haben, da endlich Matern von Gehofen auch ein Schwert mit Silber beschlagen für 4 fl., einen Gürtel und einen Beutel besaß, darin 30 fl. gewesen, so wurde festgesetzt, daß die von Frankenhausen, wenn der Ring von den vier Personen wirklich geteilt worden wäre, nichts entrichten sollten. Des Schwerts und der 30 fl. wegen sollten sie jedoch an Graf Ernst, dessen Diener dieser Maternus gewesen, 34 fl. senden. Auch sollten sie den Vater des Matern von Gehofen, Jobst von Gehofen, um Gottes Willen bitten, ihnen diese Tat zu verzeihen (cf. Schönau a. a. O. nach dem Mansf. Vergleich). 1530 zahlte der Rat 1000 fl. wegen der im Vergleich von 1525 verschriebenen Hauptsumme an Graf Ernst von Mansfeld laut Quittung, die er mit seinem Siegel konfirmierte (Sonntag Oculi). 1533 bezahlte der Rat die 200 fl. an Philipp von Mansfeld und an Jobst von Gehofen zu Bockstedt, damit sie der Vigilien und Seelenmessen im Hospital für die drei Entleibten frei und ledig würden; die von Gehofen gelobten, die 200 fl. wiederum ad pias causas anzuwenden (Quittung vom 29. Dezbr. 1533, Harzzeitschrift I. p. 50). Noch 1553 zahlten Frankenhausen und Ringleben an Heinrich von Knauth, der wegen der Plünderung von Bockstedt und Castedt einen Fehdebrief geschrieben hatte, 400 fl. Es ist zu bewundern, daß Frankenhausen trotz der gewaltigen Schadenersatzansprüche, welche an die Stadt gestellt wurden, bereits 1539 dem Staate 12000 fl. zur Schuldentilgung zahlen konnte. Die Entschädigungen, welche Frankenhausen selbst von anderen Orten verlangte, waren nicht bedeutend (z. B. 150 fl. von etlichen bei Sangerhausen gelegenen Dörfern, ao. 1526). Wie Frankenhausen, so hatten auch die übrigen Städte und Dörfer Strafgelder zu zahlen. Wir lassen hier die Eintragungen des Handels- und Urfehdenbuches von 1525 (Sondersh. Land.-Arch.) folgen: „Wie die menner im ampt Heringen mit dem adel ires erliden schadens halben vertragen. Mit dem adel ist die sache vertragen, das mans im vber die so nach vorhanden geben sall wie volget (p. 32b);

Baltassar von Sunthausen 500 fl.

Gunther von Wulffenrode	300 fl.
Ditterich von Wulf . . . (erode)	150 fl.
Gunther von Sunthausen	160 fl.

und sal die bezahlung bestehen vff vier termin etc.

Das ampt Heringen hat abtragen gewilliget, dornstag nach exaudi 1525, wie volgt nemlich:

Heringen	1000 fl.	in 2 Jahren
Gerspich	400 -	- 2 -
Windehusen	250 -	- 2 -
Bila	300 -	- 1 -
Leimbich	100 -	- 2 -
Uteleben	300 -	- 2 -
Auleben	100 -	
Steinbrucken	60 -	
Sunthaussen	60 -	
Hamme	100 -	
Summa	2670 fl.	

Ampt Kelbra:

Kelbra	500 fl.	in 2 Jahren
Tulleda	300 -	- 3 -
Urbich	200 -	- 1 -
Thyrungen	80 -	- 1 -
Sittendorf	40 -	- 2 -
Berga	600 -	- 2 -
Samma	1720 fl.	

Derer von Arnswalt und von Bila und der Stadt und des Amt Kelbra Vergleich: 450 fl. in Raten zu 150 fl. sind bis Mich. 1528 zu entrichten, und zwar erhält der Arnswalt immer 100, der von Bila immer 50 fl. (Dienstag i. Osterh. Tag 1526).[1]

Vertrag aussen ampt Franckenhaussen Mich. 1526 (p. 33.):

Die Aldensteter zu Franckenhussen	100 fl.	
Rinckleuben	500 fl. u. 50 schoffe	(—1528)
Odersleben	200 fl. u. 25 -	
Esperstedt	150 fl. u. 25 -	
Sehussen	70 fl. u. 25 -	
Gellingen	200 fl.	(in 2 Jahren)
Taleuben	120 fl. u. 25 -	
Rotleuben	110 fl. u. 25 -	

Strafen der dörfer, dorumb daz sie m. g. h. wider setzig worden, 1525 zu geben bewilligt (p. 34b):

Hachelbich	150 fl. in 2 Jahren	und 3 Kühe in 8 Tagen
Bercka	60 - - 2 -	
Stogkhaussen	50 - - 2 -	und 4 Kühe in 8 Tagen
Bebra	40 - - 2 -	
Gicha	20 - - 2 -	und 2 Kühe alsbald.

Das Landgericht (p. 35a):

Spira	20 fl. in 2 Jahren	und 6 Kühe in 8 Tagen
Bliderstet	10 fl. in 1 Jahre	und 2 Kühe in 8 Tagen
Dhuringenhaussen	20 fl.	

[1]) H.- und Urfehdb. 1518 ff. p. 47a.

Belstet	20 fl. und 1 Kuh oder 6 Schafe dafür.
Bessingen	250 fl. in 2 Jahren
Rogstedt	100 fl.
Gundersleben	15 fl.

Honebra: Nichil haben sich als die gehorsame undertanen gein m. g. h. und die herschaft gehalten und nit abfellig wurden, haben sein g. zu haussteuer 3 khue zugeben zugesagt (diese Bemerkung ist allerdings durchstrichen).

Seite 35b:	Schernberg	250 fl. in 2 Jahren
	Hymmelsberg	15 fl. und 1 Kuh in 8 Tagen
	Honebra	150 fl. (siehe oben!)

Ampt Kula (Keula) Vertrag montags nach Joh. bapt. anno 1525 bewilliget und zugesagt:

Widermut	150 fl. in 2 Jahren und 5 Kühe
Thoba	150 fl. und 8 Kühe
Grossenbruchter	150 fl. und 6 Kühe
Kleinbruchter	150 fl. und 6 Kühe
Urbich	100 fl. in 2 Jahren
Grossen-Meler	200 fl. in 2 Jahren und 4 Kühe
Obern- und Niddern-Kula	250 fl. in 2 Jahren und 10 Kühe
Talheim	300 fl. und 10 Kühe
Sundershaussen	400 fl. in 4 Jahren
Bruchstede	50 fl. in 1 Jahre[1]

Benckenstein beiden herrn 120 fl., for m. g. h. teil 60 fl. nemlich 30 barthol. und 30 martini. (cf. Urfedhdb. p. 50b). Gichaburg 50 fl. haben sie noch zur zeit nit willigen wollen.

Die hier genannten baren Strafgelder vom Lande (ohne Stadt Frankenhausen) belaufen sich zusammen allein auf zirka 11000 fl. Am besten kam dabei das Amt Sondershausen weg. In vereinzelten Fällen ließ man später Milde walten, so liest man z. B. in der Sond. Rent.-Rechg. 1525/26: „1 sch 36 gr. Hans Frangken dem . . . am abtragegelde nochgelossen und die von Grossenpruchter daruff abgerechnet" etc. Nach derselben Rechnung wurden von der Staatskasse 1525/26 vereinahmt 5127 sch. 30 gr. Strafgelder und zwar von:

Amt Sondershausen	329 sch.	Amt Heringen	878 sch.
Landgericht	644 sch.	Rat Kelbra	35 sch.
Keula	1400 sch.	Amt Kelbra	392 sch.
Stadt Heringen	525 sch.	Amt Frankenhausen	812 sch.
	Benneckenstein	42 sch.	

Unter Bußen findet sich verzeichnet: „7 sch. Melchiar Hoffman zu Himmelspergk ursache die erbarn von Tutchenrode zum Strusspergk hulfen

[1]) „Lorenz Koch und Hans Hennig sollen solch gelt von der gemein wegen mahnen."

stormen. 7 sch. Egkard Schuchart von Hymmelspergk auch derglichen gehandelt".[1])

Daß auch noch andere Entschädigungen zu zahlen waren, beweist folgende Eintragung des H.- und Urfehdb. von 1518—41 (p. 41):

„Des pfarrers von Spira und der menner doselbst vertragen:

Auf heut freitag nach leonhardi anno 1525 haben Jon Stogkhusen, Georg von Kutzleben Leutewigs(?) und Hermann Rithmann die gebrechen, so sich zwischen dem pfarhern zu Spira und der gantzen gemein doselbst des schadens halben die sie ime in vergangner aufrur zugefugt, erhalten, den er vff 48 sch. angeschlagen, verhort und sie mit beider part wissen und willen wie nachfolgt vertragen, also das sie ime vor solche schaden 15 lauen schog, nemlich 5 sch. vff weinachten nach dato diss brifs, 5 sch. vff Johann Bapt. schafen und 5 sch. uff mich. nehst dornach komende ane alles verzihen entrichten und vergnugen sollen und also aller gebrechen gentzlich vertragen sein und pleiben. Sie sollen sich auch mit worten und wercken bei 20 fl. unnachlesslicher buss gein einander fridlich halten".[2])

Mit diesen Bestrafungen an Geld und Gut ging auch noch die Festnahme der Rädelsführer und Anstifter des Aufstandes in den einzelnen Ämtern Hand in Hand. Man kerkerte sie ein, verhörte sie gütlich und peinlich und verhängte je nach Ausfall des Verhörs Freiheits- oder Ausweisungsstrafen verbunden mit Güterkonfiskation, ja selbst Todesurteile wurden vollstreckt. Das bestätigt u. a. eine Bemerkung gelegentlich der Einigungsverhandlungen der schwarzburgischen Grafen mit dem Herzog Georg von Sachsen. Die Unterhändler gaben nämlich im Auftrag der Grafen den Bescheid, „daß letztere die Häupter dieser Sachen bereits mit dem Schwerte gestraft und ihrer noch etliche sitzen hätten, die sie auch zu strafen gedacht, und diejenigen, so nicht soviel verwirkt, dächten sie bürgerlich zu strafen. Sie bäten, E. f. G. wolle daran gesättigt sein, wo aber nicht, so wollten sie diejenigen, zu denen s. f. G. Zuspruch zu haben vermeint, zu Recht vorstellen. Zum dritten, wo s. f. G. des nicht gesättigt, wollten sie

---

[1]) cf. auch das Aktenstück mit der Überschrift „Disse dorffe wie hernach folgendt sint auch vf der beschedigungk des adels mitgewest" (Akten des Marburger Archivs, Mühlhausen Vol. 1. cf. Jordan, zur Gesch. der Stadt Mühlhausen, Heft 2). Hier werden folgende Schwarzburger aufgezählt: Andreas Eygenknecht von Santhusen und Hans Eygenknecht. George Konig von Arnstat, Claus Lische und Martin Claus. Hans Botner von Schlotheim, Hans Francke, Hans Holzschucher, Ludolf Hecht, Hans Hesse, Heinrich Lepper. Hans Gutlich von Widdermut. Gerhart Schmet von Sundershusen. Claus Sigelman von Abestbessingen. Hans Becke und Curt Apel von Almenhusen. Heintz Lingener von Erich. Valtin Lodewig von Bruchtern.

[2]) cf. auch Urfehdb. 1518 ff., p. 44b.: Abkommen zwischen dem Abt von Gerode und den Männern von Bruchstedt vom Freitag am Abend Joh. Bapt. 1525. Für die dem Abt aus seinem Hofe zu Rawendorf weggenommenen Kühe, Schafe und Schweine sollen die Bruchstedter 100 fl. in 4 Raten zahlen, „desgleichen alle thore und fenster, wes sie deraus den hofe getragen widder hineinschicken vnd schaffen sollen; aber des entreissen halben am hofe wes . . . felt nachtpurg (?) zuthun schuldig erkant sollen sie nach anzal, wes sie doran vorwerckt, auch thun" etc.

willigen: was andere Grafen im Reich den Fürsten wider ihre Untertanen gestatten, das wollten sie auch tun und widerum, was andere Fürsten ihren Grafen nachließen, daß s. f. G. das auch tun wollten" (cf. Neue Mitt. XIV.) In welchem Umfange Verhaftungen, Verhöre und Bestrafungen stattfanden, beweisen z. B. die noch vorhandenen Verhörsakten des Amtes Clingen, die wir schon oben erwähnt haben. Herzog Georg war auch nach Greußen, das zu seinem Lehnsgebiete gehörte, gekommen.[1] Die Städte Clingen, Ehrich und Greußen samt allen Dorfschaften hatten bei ihm untertänig deprezieret und um Gnade gebeten. Sie hatten ihm Grafen Günthers des Älteren Bewilligungsbrief überantwortet und zugesagt, ihre gnädigen Herrn von Schwarzburg um solche Bewilligung nicht mehr anzugehen, sich um ihrer verübten Frevel dem Grafen in gebührliche Strafe zu begeben, auch diejenigen, so ihre Hauptleute im Aufruhr gewesen zu greifen, wo sie die bekommen möchten, in Grafen Günthers Strafe zu überantworten und sich nicht mehr in solche Händel einzulassen, sondern Gf. G. alles zu tun, was ihre Vorfahren ihren rechtlichen, natürlichen Erbherrn zu tun schuldig gewesen sind (Jovius p. 614).

Im Amt Clingen wurden nach den Gerichtsakten am Tage Bartholomei (24. Aug.) 1525 6 Männer peinlich verhört („versucht"), u. a.: Bartell Junge, Korbeler und Hesse; ihre Aussagen haben wir schon früher mitgeteilt, ebenso die des Heintz Keyßer, des Ferber und des zu Sondershausen „versuchten" Huther von Oberspier. Am Schluß des Protokolls findet sich bemerkt: „Auch anzuzeichen der zu Erich die verbrant, ab sie m. g. h. das geschess, erbzinsse, bethoffer (d. i. Bedehafer) erlossen und freien will, darnach zu achten haben", ferner: „whie es mit den aussflüchtigen sal gehalten werden". Über die, welche „als m. g. junge here zu Clingen whar", befragt wurden, erfahren wir: „Mattis Westerodt . . . ist in burger hende gegeben auf gnad und ungnade, auch gantz arm: den keyche Heich [?] auch loss gegeben auf gnad und ungnade: Rotfuchs auch loess gegeben, und Gunther der kremer sizet nach". Die Strafen sind jedenfalls auf Veranlassung des menschenfreundlichen Grafen Heinrich, des späteren Reformators, recht mild ausgefallen. Zur Ergänzung mögen noch folgende Ausgabenotizen der Clinger Amtsrechnung von 1524/25, die sich gleichfalls auf den Aufruhr beziehen, hier einen Platz finden: „20 gr. dem richter zu zerung, als ehr der baueren halben di Slottheim und Ebeleuben gestermet, ehrsharunge hatte. sabat. post. quasimodog. vesp. 24 gr. Herman zu zerung, als er den pfarner von Erich ghen Sangerhausen gefencklich furthe, montag in den pfingist. 8 gr. Herman dem richter zu zerung als ehr ghen Weissensehe im ablass reit, nach dem schuster und anderen von Erich entwichen dom. post. . . . . (?). Freitages nach cantate sind herzog Heinrich von Brunswig, der landgrave von Hessen mit grossem reisigen gezeuge

[1] Urkundlich nachweisbar ist auch der Besuch des Herzogs von Braunschweig und des Landgrafen von Hessen. (Siehe Ende dieser Seite.)

und fussfolcke in komen die noch [nacht?] pleiben. 20 gr. Gnixsteyn m. g. hern jungen, als er verder (weiter) in dem auffrur zum haufen reithen selle zu zerung, sal s. g. bevolen haben mitwochen nach miseric. domini. 4 sch. dem stockmeister zu North. hat 3 menner von Otterstedt und den ferber zu Grussen versucht, sexta post. Bartholomei. 1 sch. demselben hat Heych Huttern zu Sundershussen vorsucht. 1 sch. dem stockmeister von dem kirchener zu Erich gegriffen, der bei Molhussen gewendt zuvorsuchen, dinstag nach Egidii. 4 sch. 32 gr. an 3 fl. und 5 sneberge hat der amtman zu Mansfelt Eyssleuben und Sangerhaussen 3 tage salb dritte verzert einen von Blanckburg, der sich drauwort sal haben vernehmen lassen belang, freitag nach Mathei. 4 sch. 26 gr. der ambtman ausgegeben, als er zu North. whar, Hanssen von Esslingen versuchen lies etc." — Hans von Eßlingen wurde krank und in Bürgerhände übergeben. „2 sch. 1 gr. hat der ambtman zu Molhussen, als er auf schrift m. g. h. den marschalgbelang dar war, sontag und montag nach nativit. marie virg." Diese Rechnung spiegelt so recht die Unruhe jenes Jahres wieder. In einer späteren Rechnung (1528/29) findet sich die Bemerkung: „3 sch. 30 gr. Valtin Kerung zu Clingen als er widder inkam des auffrures halben". Ein Ausflüchtiger wurde also bei seiner Rückkehr bestraft.

Als vom Herzog Georg gefänglich eingezogene schwarzb. Edelleute sind Konrad von Germar, Kasper von Kürleben[1]) und Jung von Tettenborn zu nennen; ihnen stellte der Herzog am 7. Juni in Sangerhausen folgende Verstrickungsformel: „Als N. in des durchlauchten Herrn Herzogs Georgen fängliche Verhaftung gekommen, hat s. f. G. bewilligt und nachgelassen, daß derselbe sich itzo in seine Behausung fügen und begeben möge, doch dergestalt zu welcher Zeit er sich wieder daraus wendet, daß er allwegs hinter ihm darinnen verlasse, wo er anzutreffen, auf daß, so seine F. G. ihn auf Wiedereinstellung erfordern würde, er alsdann mit solcher Mahnung zu finden sei." Zugleich wurden diese drei für den 14. Juni nach Leipzig aufs Schloß gewiesen, um dort weiteren Bescheids zugewarten. Trotz der strengen Strafen, die verhängt worden waren, wollte die Furcht vor einer neuen Erhebung den Adel und die Fürsten nicht verlassen, Gerüchte von einem neugeplanten Aufruhr wollten nicht verstummen; es half nichts, daß man weit und breit den Verdächtigen, die sich noch irgendwo verborgen hielten, nachspürte — bezeichnend dafür ist ein Schreiben des Amtmanns Sittich von Berlepsch zu Salza an Graf Günther von Schwarzburg (vom Montag in der heil. Pfingsten 1525), in welchem er mitteilt, seinem Herrn, dem Herzog Georg von Sachsen, sei gemeldet worden, ein gewisser Hermann Tungkell von Weberstedt, der der Aufrührer dieses Ortes gewesen, halte sich mit seinem Sohne zu Quittelsdorf in der

[1]) Matthäus Hitscholo, der im Jahre 1524 von Luther nach Mühlhausen gesandt worden war, widmete ihm, dem Jan von Stockhausen und Konrad von Tütgenrode im Jahre 1522 eine Predigt. (Wellers Repert, S. 241 u. o. 2101.)

Pfarre heimlich auf, er hoffe, der Graf werde sie verhaften und dem Herzoge werde Rechtfertigung verstattet werden"[1]) — genug, am 18. Dezember 1525 schrieb Berlepsch eilend an den Herzog: „Heute habe ich die ritterschaft in Grosswelsbach bei mir gehabt und ihnen E. f. g. jüngst erlassene meinung vorgehalten, die neue empörung anlangend. Sie wollen erscheinen, auch wollen die Grafen Schwarzburg, Mansfeld, Honstein und Stolberg, ein jeder in seiner herrschaft, die ritterschaft die christnacht über an einem orte bei einander haben und etliche vom adel sich auf dem Straussberg und sonst in andere häuser legen. Auch wird für gut angesehen, dass den dörfern das misstrauen wegen dieser anstalten und rüstungen benommen und erklärt werde, es geschehe wider die fremden mit branddrohenden beschädiger und neuen aufwiegler" (R. M. XII.) Die Befürchtungen blieben jedoch unbegründet. Bezeichnend ist es aber jedenfalls, daß sich, wie zahlreiche Eintragungen des Handels- und Kanzleibuches, sowie des Urfehdenbuches von 1525 ff. erkennen lassen, der gemeine Mann nach wie vor gegen Übergriffe der Grundherren auflehnte und die gräfliche Entscheidung nicht immer ohne Erfolg anrief. Besonderes Interesse erwecken noch die Einigungsverhandlungen der schwarzburgischen Grafen mit ihrem Lehnsherrn Herzog Georg, auf welche wir schon wiederholt hinweisen mußten und über die wir im Zusammenhange noch folgendes schon deshalb zu sagen haben, weil die getroffenen Vereinbarungen für die reformatorische Bewegung in der Unterherrschaft von einschneidender Bedeutung waren. Dem Herzog hatte das Verhalten der Grafen von Schwarzburg, von Stolberg und Honstein aufs äußerste mißfallen. Er beschuldigte den Grafen Heinrich XXXI. und seinen Sohn Graf Günhter XL. von Schwarzburg offen als Mitteilnehmer an dem Aufstande.[2]) Schon in einem Schreiben vom 1. Juni 1525 verlangte der Herzog Zurückerstattung des dem Stifte Jechaburg geraubten Gutes von Graf Heinrich. Am 7. Juli 1525 baten Graf Gebhart, Albrecht, Philipp von Mansfeld, Herr Wolf und Ernst von Schönburg, Christoph von Taubenheim, Andres Pflug und Heinrich von Schleinitz den Herzog Georg zu Leipzig, ihnen zu verstehen zu geben, „was Ursach s. f. G. habe gefaßt zur Ungnade gegen die Grafen Botho von Stolberg, Heinrich von Schwarzburg und Ernst von Honstein". Darauf erhielt Graf Heinrich den zum Teil schon bekannten Bescheid, er habe seinen Sohn zum Haufen nach Frankenhausen reiten lassen, dieser habe sich mit Pflichten zu ihnen (d. i. den Frankenhäusern) verbunden, er sei ferner nach Ebeleben gezogen, habe sich da dem Münzer mit Pflichten verwandt gemacht, habe ihm Knechte und Pferde zugeschickt aufs Eichsfeld zu ziehen, habe auch den Frankenhäuser Haufen mit Büchsen und Pulver unterstützt, die Seinen hätten Gichenburg zerbrochen, dessen Güter zum Teil auf das Haus Sondershausen gekommen seien. So

[1]) Hess. Coll. A. VIII 3b Nr. 22 (Rud. Geh.-Arch.)

[2]) Die Grafen hätten sich damit zunächst einer schweren Verletzung ihrer Heeresfolgepflicht schuldig gemacht, die gemeiniglich mit Entziehung des Lehens bestraft wurde (cf. Schröder, deutsche Rechtsgesch. p. 501).

habe sich sonderlich die Stadt und Schloß Frankenhausen als ein öffentliches Raubhaus und Zuflucht aller Untugend und Beschädigung seines Fürstentums gehalten. Darauf entschuldigten die Unterhändler den Grafen Günther in der schon oben angeführten Weise. Aus dem Bescheid ist noch hervorzuheben, daß der Landgraf dem Grafen auf seine Bitte hin 200 Pferde nach Sondershausen zugeschickt habe; so sei er (der Graf) mit 14 Pferden den Tag im Felde bei m. g. H. Herzog Georgen gewesen, da man die Bauern geschlagen. Und was Schaden von den Seinen geschehen, es sei Geistlichen oder Weltlichen, das sei ihm leid, habe das nicht ändern können. Bitte, Georg wolle dieser Entschuldigung gesättigt sein. Darauf ließ der Herzog den Unterhändlern erwidern: Graf Günther habe sich bei Georg nicht angesagt, sondern erst, bis Georg nach Greußen gekommen sei, da er seiner nicht bedurft hätte. Wenn sie (also auch die übrigen Grafen) die Furcht vor den Untertanen zu ihrer Entschuldigung anführten, so frage er: ob denn diese Furcht einen beständigen Mann bewegen solle? Darauf bemerkten die Unterhändler, daß die Grafen die Urheber des Aufruhrs streng bestraft hätten und noch andere strafen wollten 2c., aber Georg ließ entgegnen: Die Grafen könnten die nicht strafen, denen sie mit Eiden verpflichtet, und mit denen sie selbst zum Teil mit in der Schuld seien. Er wolle wider die Grafen selbst rechten. Er wisse nicht, ob sich der Grafen Gelegenheit draußen im Lande mit dieser vergleiche. Darauf boten sie an, mit einem Dienst zu Roß und Fuß abzudienen solches alles, was der Herzog nicht annahm, begnügt mit den Diensten, die sie zu tun schuldig von ihren Vorfahren her. Er will von Stund an vom Munde in die Feder bringen lassen seine Schuld, und daß die Grafen ihre Antwort auch so tun, darnach will er ihr rechtlich Erkenntnis auch dulden. Sie bitten zuletzt, die Sache eine Zeitlang ruhen zu lassen. — Die drei Grafen wandten sich nun an den Landgrafen Philipp von Hessen um Fürsprache bei Herzog Georg, was auch geschah. Doch auch diese wies der Herzog zurück und sandte den Freiburger Amtmann Christoph von Taubenheim mit Instruktion, die am 26. Juli 1525 zu Leipzig ausgefertigt war, Mittwoch nach Jacobi Apostoli, an Philipp, dem er vortragen ließ: Georg hätte die Grafen zu Stolberg, Schwarzburg und Hohnstein strafen wollen wegen ihres Zutritts zu den Bauern, worüber sie mit ihrer Freundschaft sich beschwert und Philipp geraten habe, damit in Ruhe zu stehen. Botho von Stolberg habe sich inzwischen mit Georg vertragen und sei mit seinem Sohne von ihm zu Gnaden wieder angenommen worden, die andern aber und ihre Verwandten ständen mit ihm noch unvertragen. Er höre, daß sie sich in ein Bündnis mit etlichen Fürsten und Grafen begeben, auch sei jetzt ein Bündnis vom Adel vorhanden, daß sich vielleicht auch zu dem vorigen Bündnis ziehen wollt, was fast beschwerlich. Philipp solle raten, was Georg wider diese Grafen vornehmen solle und ob sich Philipp, wenn ihre Freundschaft samt denen, so sich (zu) der lutherischen und aufrührischen Lehre zusammensetzen werden, sich gegen ihn kehren würden, ihm mit Hilfe und Beistand wider sie und ihren An=

hang erzeigen wolle; denn er wisse, daß Graf Albrecht von Mansfeld, der sich in der Sachen ihm zu entgegen und den Grafen zu gut fast vorneinisch beweise, sehr gut lutherisch sei, verlasse sich auch darauf, wo ihm was widerwärtiges begegne, er fast Zufall und Anhang von den Lutherischen haben solle. Endlich verspricht er ihm Hülfe gegen die Nassauer, Philipp solle aber nicht so auffällig zu den Lutherischen hinneigen, sondern christlicher Kirchenordnung und kaiserlicher Majestät sich gehorsam halten ꝛc.[1]) Herzog Georg erließ nun seine Zitationen aus Leipzig an die Grafen, und zwar lud er den Grafen Botho auf den 16. August 1525 vor, Graf Ernst von Hohnstein sollte Donnerstag den 17. August erscheinen. Auch mit den Grafen Heinrich und Günther wurden weitere Verhandlungen gepflogen.[2]) In der Woche nach Michaelis 1525 suchte man eine Einigung auf Grund folgenden Abkommens zu erzielen: „Item zu vormergken, wasser gestalt wir graf Heinrichen von Schwartzburgk und seinen son graf Gunthern zu genaden nehmen wollen. Item sie sollen zusagen, das sie in iren grafschaften allen gottsdienst, so zurstoret ist, wider wollen aufrichten, die geistlichen wider einsetzen und mit der zeit auch fordern, das die zurbrochen gebeude und was entwant ist, wider angericht und erstadt werden, und dieweil es den meren teil von den iren gescheen, dieselben darzu halten, das es von inen beschee. Item sie sollen zusagen, das sie selber und bei den iren darum sein wollen, kein lutterische secten anzunemen, sonder das si bei dem gehorsam der christlichen kirchen pleiben wollen und ab jmandt wolde das heimlicher weise einfuren, dem nicht gestatten, sonder mit ernster straf darvon weissen. Item das sie auch nun hinfort sich von uns als irem landesfursten und leenherren, mit keiner gewalt so vil mogelich wollen dringen lassen, und uns ire dienst als irem landesfursten erb und leenherren geleisten und thuen, wie sich das gebuert. Item das auch das regiment so itzt vorgenohmen in rue gestalt, und die andern zwene sone auch gefordert werden und mit der allen wissen radt irer herren und frund und underthanen ein regiment gestalt werde, domit die herschaft wider in gedei kommen moge. Item wo solchs geschiet, so wollen wir vff bith irer herrn und frund inen stadt und schloss Frangkenhausen eingeben, wie wirs ine haben, mit allem, wie es itzet gelegen, allein das die amptkost, so doruff gangen, von dem geleithe entricht werde, doch sal dem alten grafen Gunthern an seinem einkomen des geleits nichts benommen sein, dann allein die amptskost helfen tragen“. Der weitere Inhalt lautet: „Aber dieweil die von Franken-

[1]) cf. Neue Mitt. d. Thür.-sächs. Ver. XIV. p. 532 ff.

[2]) Angeblich soll Graf Günther schon am 7. Juli vorgekommen sein. Georg habe sich erst sehr hart gegen ihn gezeigt, aber auf inständiges Ersuchen seine Ungnade abgelegt und darauf sich erboten, Schloß und Stadt Frankenhausen an Graf Günther wieder abzutreten (?) (Poppe a. a. O.)

hausen ein Aufenthalt seiner Feinde und Landesbeschädiger gewesen und ihn genötigt, sie mit Gewalt einzunehmen und also sein Land und Untertanen mit Brand, Mord und Raub merklich beschwert, so sollten die Grafen die von Frankenhausen anhalten, daß sie die vom Adel und die Grafen zufrieden stellten. An Herzog Georg sollen sie 5000 fl. in 3 Jahren auf 3 Termine (und zwar 1000, 2000 und nochmals 2000 jedesmal Walpurgis) zahlen, ferner von jedem Schankeimer Wein 3 Groschen, von jedem Faß Bier 5 Groschen Accise auf ewige Zeiten geben, ebenso sollen auf ewige Zeiten am 15. Mai jeden Jahres zwei Ratsherren 10 Stück Salz und für 1 Pf. „besem" (Besen) aufs Schloß Sachsenburg als Gedächtnis antworten, und was Herrn Apel und Hans von Berlepsch, Graf Ernsts Dienern und den Einrossern des Herzogs gegeben, das solle ihnen auch bleiben und entrichtet werden".[1] Die Artikel sind angeblich nicht angenommen worden (? nach Schönau), doch eine Einigung wurde jedenfalls mit dem Herzog herbeigeführt, denn in der Folgezeit wendet sich Graf Günther vertrauensvoll an ihn, so am 10. März 1526 mit der Bitte um Nachsicht wegen der Strafgelderzahlung der Frankenhäuser, und am 1. Juni 1526 sendet Georg seinen Räten zu Merseburg folgenden Befehl: „Die Grafen von Schwarzburg haben bei uns angesucht, als seien sie von den Mühlhäusern beschädigt worden, was uns nicht wenig befremdet, da sie sich ihren Schaden selbst verursacht haben, denn ihre Leute haben denen von Mühlhausen geholfen, also daß sie die Unseren beschädigt haben und sind deshalb von unserem Kriegsvolk wieder angegriffen worden; nichtsdestoweniger werdet ihr hierin nach Billigkeit verfahren". Endlich nach eifrig betriebenen Verhandlungen 1527 und 1528, erfolgte 1530 die Rückgabe Frankenhausens an die Grafen. Aus der 1530 abgeschlossenen Konvention teilt Müldener nur mit, „daß der göttliche Dienst nach der römischen Kirchenordnung und Satzung in Frankenhausen wieder hergestellt und gehalten und daß die Kirchen und das Kloster refiziert und in den vorigen Stand gebracht wurden".

Fassen wir nun schließlich den Einfluß der sozialen Bewegung auf die reformatorische kurz zusammen, so bestand er hauptsächlich darin, daß einerseits die religiöse Bewegung unter dem Volke während der ersten Periode (1521—24) in ihrer Verquickung mit den religiös-schwärmerischen und sozialrevolutionären Freiheitsbewegungen — wie dies u. a. aus den Beschwerdeartikeln klar ersichtlich ist — ihren Höhepunkt, aber auch ihren jähen Absturz in der Aufstandsbewegung des Jahres 1525 erfuhr — in dieser Hinsicht waren die Vorgänge dieses Jahres eine heilsame Läuterung auch für die Reformation in unserem Lande; — außerdem erfuhren die eigentlichen Hauptstützen der Papstkirche, namentlich die Klöster mit ihrem weitreichenden Einflusse auf die kirchlichen Verhältnisse, einen so erschütternden Stoß, daß sie sich seitdem nicht wieder recht erholen konnten, andererseits übte aber der für das Volk verhängnisvolle Ausgang des Aufruhrs insofern eine nachteilige Einwirkung aus, als das Mißtrauen der re-

[1]) cf. Sondersh. Land.-Arch. Bauern-Kr.-Akt.

gierenden Grafen gegen die Reformation, seitdem man diese mit der Revolution in Zusammenhang brachte, ja den Ausbruch der letzteren aus der reformatorischen Bewegung herleitete, eine derartige Verschärfung erfuhr, daß die Grafen der beiden Hauptherrschaften jetzt noch weniger daran dachten und denken konnten, in ihren Landen dem Evangelium freien Lauf zu lassen, und daher auch dem eingeschüchterten Volke vorläufig jede Hoffnung auf eine öffentliche Einführung der lutherischen Lehre schwinden mußte.

Sechstes Kapitel.

Die weitere Ausbreitung der reformatorischen Bewegung von 1526—1531.

Als eine Folge der Ereignisse von 1523 und 1525 muß es angesehen werden, daß sich in den Jahren, die wir nun zu behandeln haben, für die reichsgeschichtliche Entwicklung der Reformation der bedeutsame und folgenreiche Umschwung in der Beziehung der Kirche zum Staate anbahnte, wodurch an die Stelle der ursprünglich von Luther vertretenen Idee der Verfassung der neuen Kirche als reiner Gemeindeverfassung diejenige trat, nach welcher der Reformator die weltliche Obrigkeit als höhere Instanz über die kirchliche Gemeindeverfassung selbst anerkannte, wovon die notwendige Folge Landesepiskopat und konsistoriales Kirchenregiment sein mußten. Luther wurde dadurch, daß er in Wort und Schrift in diese Bahnen einlenkte, entgegen seinem früheren Ideal der autonomen kirchlichen Gemeindeverfassung, welches sich nicht hatte verwirklichen lassen und durch die Bauernkatastrophe, die ja diese Idee als eine ihrer ersten Forderungen vertraten, diskreditiert war, einer der vornehmsten Urheber davon, daß nunmehr den städtischen und fürstlichen Obrigkeiten die leitende Rolle auch in den kirchlichen Angelegenheiten zuerteilt wurde (cf. dazu Lamprecht, Deutsche Gesch. V. p. 363 ff.) Dieser Umstand im Zusammenhange mit der ganzen deutschen Entwicklung der Reformation in den Jahren nach dem Bauernkriege war auch auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse unseres Landes von Einfluß. Es ist ja bekannt, daß die fürstlichen Anhänger der alten und der neuen kirchlichen Richtung, unter denen der gemeinsame Kampf und Sieg über die Aufständigen die schon vorhandene Spannung auf kurze Zeit hatte zurücktreten lassen, bald darauf anfingen, sich ganz entschieden zusammenzuschließen und zwar auf der Seite Luthers vor allem der Kurfürst Johann von Sachsen, der, anstatt die Bahn seines Vorgängers zu verlassen, nur noch entschlossener für die Reformation seinen Einfluß innerhalb und außerhalb seines Landes geltend machte und der Landgraf Philipp von Hessen, während auf der Seite der Gegner der Reformation Herzog Georg von Sachsen, Joachim von Brandenburg, die beiden Braunschweiger Herzöge Heinrich und

Erich neben Albrecht von Mainz standen. Trotz der erbitterten Gegnerschaft machte die evangelische Sache unaufhörliche Fortschritte und nicht etwa bloß da, wo sie sich, wie in Kursachsen und Hessen, des ausdrücklichen Schutzes und der Begünstigung der staatlichen Obrigkeit erfreute, sondern auch da, allerdings unterdrückt und verfolgt, wo dies nicht zutraf. Für die schwarzburgischen Grafen konnte es nun keineswegs bedeutungslos sein, wie sich ihre Lehnsherren, die Fürsten von Sachsen und auch der Kaiser zur Reformation stellten. Es leuchtet ein, daß die Lehnsabhängigkeit der oberherrschaftlichen Grafen (Herrschaft Arnstadt) bei weitem günstiger für die Förderung der reformatorischen Bewegung in ihrem Gebiete war, als diejenige der unterherrschaftlichen, weil dort der lutherfreundliche Kurfürst Johann von Sachsen, hier der streng katholische Herzog Georg als vornehmste Lehnsherren in Betracht kamen. Ungünstig lagen auch die Verhältnisse für den Grafen Johann Heinrich von Schwarzburg-Leutenberg, weil er seine Herrschaft von dem Kaiser, der nach wie vor zu den Gegnern der Reformation hielt, zu Lehn trug. Es war also selbstverständlich, daß man an den schwarzburgischen Grafenhöfen mit größter Spannung auf die Lösung der die ganze Nation beschäftigenden, religiösen Fragen wartete und das unverkennbare Wachsen der reformatorischen Bewegung, sowie die dasselbe zum Teil fördernden, zum Teil hemmenden Reichstagsbeschlüsse mit größtem Interesse verfolgte. Wir wollen das Wichtigste hervorheben! Schon der Säkularisationsentwurf vom Ende des Jahres 1525 darf als ein bedeutsames Zeichen des Fortschrittes der evangelischen Bewegung unter den Reichsständen angesehen werden.[1] Auf dem Reichstage zu Augsburg (Dezember 1525) wurden die Bestimmungen der letzten Reichstage (1523/24) wiederholt, daß nämlich das Evangelium rein und klar nach Auslegung der angenommenen Lehre gepredigt werden solle, ohne der lateinischen Kirchenväter namentlich oder auch des Wormser Edikts zu gedenken. Das Jahr 1526 brachte die erste große Reichsversammlung zu Speyer. Die römische und lutherische Partei rüsteten sich. Ehe jenes äußerst strenge Schreiben, welches Herzog Heinrich von Braunschweig im Namen der Römischen vom Kaiser, der nach der glücklichen Schlacht bei Pavia und dem Frieden mit König Franz I. von Frankreich (Madrid, Januar 1526) zur gründlichen Ausrottung der lutherischen Sekte in Deutschland schreiten zu können glaubte, erwirkt hatte, überreicht werden konnte, hatten die evangelischen Fürsten (Hessen und Kursachsen) zu Gotha (26. Februar) eine persönliche Zusammenkunft und vereinbarten ein später zu Torgau ratifiziertes Bündnis, in Sachen des Evangeliums mit allen Kräften einander beizustehen. Ein wichtiger Beschluß der evangelischen Fürsten, der zweifellos auch für Schwarzburg, wie wir später sehen werden, seine Bedeutung hatte, war der, daß man so viel wie möglich versuchen wollte, andere Reichsstände zum Beitritt zu veranlassen. Philipp von Hessen übernahm es, die oberländischen Stände zu bestimmen, ohne jedoch viel zu erreichen. Besseren, wenn auch nicht allseitigen Erfolg hatte der

[1]) cf. Ranke, Deutsche Gesch. i. Zeitalt. d. Ref. II p. 237 ff.

Kurfürst bei den niederdeutschen Ständen. Am 9. Juni 1526 kamen die Fürsten von Kursachsen, Lüneburg, Grubenhagen, Anhalt, Mansfeld in Magdeburg zusammen und unterschrieben mit Magdeburg die Torgauer Bundesakten. Der am 25. Juli 1526 zu Speyer zusammengetretene Reichstag, zu welchem die schwarzburgischen Grafen — ob der eine oder der andere persönlich anwesend war, läßt sich nicht nachweisen — ihre Vertreter gesandt hatten, endigte mit dem für die Evangelischen überaus günstigen Reichstagsabschied: Jeder Stand solle in Sachen, die das Wormser Edikt betreffen, so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue (§ 4) und zwar bis zu der allgemeinen und nationalen Kirchenversammlung. Die Bestimmung, welche ihren Grund vornehmlich in erneuten politischen Schwierigkeiten des Kaisers hatte, enthält die Grundlage für die Ausbildung der deutschen Landeskirche. „Es war zwar nicht damit, wie man gemeint hat, die Anerkennung des Protestantismus ausgesprochen, wohl aber war in sehr günstiger Weise wiederum eine ins Unbestimmte erneuerte Frist erstreckt worden für seine weitere Befestigung und Verbreitung, eine Frist, in deren Gewährung die Evangelischen immerhin eine Art provisorischen Anerkenntnisses ihrer Stellung erblicken mochten" (Lamprecht a. a. O. V. p. 391). Die folgenden Jahre bis zum zweiten Reichstag zu Speyer (1529) zeigen uns nun auch den günstigen Erfolg des Reichstagsabschiedes für die Reformation in den unter evangelischen Fürsten stehenden Landesgebieten: Vor allem die auch für schwarzburgisches Gebiet wichtige Organisation der kursächsischen Landeskirche durch die von Luther empfohlenen Kirchen-Visitationen (1527—1529), ferner die der hessischen Landeskirche und die nach sächsischem Muster gestaltete des Markgrafen Georg von fränkisch Brandenburg (vergl. außerdem die Fortschritte des Luthertums in Nürnberg, Braunschweig, Lüneburg, Ostfriesland, Schleswig-Holstein, Schlesien, Preußen, in den niederdeutschen Städten ꝛc.). Unter sehr ungünstigen Umständen für die Evangelischen (Packschen Händel 1527/28; Aussöhnung des Kaisers mit dem Papst, Friede zu Barcelona 1528) traten die Stände am 21. Februar 1529 zum Reichstage zu Speyer zusammen. Persönlich erschienen waren die drei regierenden Grafen von Schwarzburg, nämlich Graf Günther XXXIX., Graf Günther XL., Graf Hans (Heinrich) von Leutenberg, außerdem ein Graf Heinrich, offenbar der spätere Reformator, (Heinrich der Ältere). Ein kaiserlicher Vorschlag vom 15. März hatte gefordert, daß der Reichstagsabschied von 1526 aufgehoben werden sollte und verbot jeden weiteren Abfall von der Kirche bis zu einem gemeinen Konzil bei Strafe der Acht. Dieser Vorschlag wurde nur wenig gemildert und zum Reichstagsabschied formuliert. Darnach sollten alle, welche das Wormser Edikt bisher gehalten, auch ferner darnach regieren, die es nicht gehalten, wenigstens bis zu einem nächstens zu haltenden Konzile keine weitere Neuerung vornehmen, die Messe überall geduldet, die Jurisdiktion und die Einkünfte der Bischöfe allenthalben vollständig restituiert werden. Die Evangelischen — unter ihnen befand sich kein schwarzburgischer Graf —

legten eine feierliche Protestation gegen den Beschluß ein und überreichten am 19. April ein vom Kurfürst von Sachsen, Landgraf von Hessen, Markgraf Georg von Brandenburg, Fürst Wolfgang von Anhalt, durch Bevollmächtigte der beiden Herzöge von Lüneburg und von 14 Städten unterzeichnetes Instrument, nach welchem sie ihre Beschwerden kund taten, sich darauf beriefen, rechtlich könne der Mehrheitsbeschluß von 1526 nicht durch eine bloße Stimmenmehrheit aufgehoben werden, auch handele es sich in religiösen Dingen um Gewissenssachen, in welchen Mehrheitsbeschlüsse so wenig gültig seien als äußere Gewalt. Sie erklärten, dem Abschied von 1526 nachleben zu wollen. Die Protestation von Speyer bedeutet die politische Verselbständigung der evangelischen Bewegung (Lamprecht a. a. O.) Im folgenden Jahre (1530, 20. Juni) berief Kaiser Karl seinen zweiten deutschen Reichstag nach Augsburg. Neben der Türkenfrage sollte die religiöse im Vordergrund der Verhandlung stehen. Es ist genugsam bekannt, welchen Verlauf dieselbe nahm, auch daß der Landgraf von Hessen, der zusammen mit den übrigen protestantischen Fürsten nicht daran dachte, sich zu fügen, am 6. August ohne kaiserliche Erlaubnis den Reichstag verließ. Der Kaiser aber brachte es dahin, daß durch jenen (zweiten) schroffen Reichstagsabschied (19. November), „der das Wormser Edikt erneuert und dessen energische Handhabung anbefiehlt, der die geistliche Gerichtsbarkeit und den geistliche Besitz allenthalben wieder herstellt und der das Reichskammergericht ausdrücklich anweist, die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen", die Stellung aller großen Gewalten im Reich zur Reformation nunmehr grundsätzlich und zweifellos entschieden war: vereint standen Kaiser und katholische Stände gegen das Evangelium Luthers (cf. Lamprecht a. a. O.) Die schwarzburgischen Grafen aber, von denen nur Günther XL. von Sondershausen, wie urkdl. nachweisbar ist, persönlich zugegen war, standen auf seiten der katholischen Stände. Der Kaiser zeichnete sie deshalb besonders aus, in dem er sie in des heiligen Reiches besonderen Schutz nahm, ihnen den Titel „Wohlgeboren" und das Recht, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen, verlieh. In der betr. Urkunde heißt es u. a.: „wann wir nun in unserm keiserl. gemüt betracht und wahrgenommen, die getreu christliche und unterthänige, gehorsame, darin sich die wohlgebohrnen unser und des reichs liebgetreuen Günther der eltere, Günther der jung, Heinrich der elter und Heinrich der jüngere, gebrüdere und vettern grafen zue Schwarzburgk, bisher zue lob und ehr Gott dem allmächtigen, zu erhaltung seiner heiligen wahren christlichen kirchenordnung und satzung und uns in der lutherischen und andern falschen lehren und secten, die in unsern abwesen über und wieder unser mandata und edict derhalben ausgangen, an viel orten im heiligen reiche teutscher nation zue vertilgung und abfall des christlichen glaubens, zerrüttung und zerstörung gemeiner christlichen kirchen und teutscher nation entstanden sein, für andern beständiglich und unterthäniglich gehalten und bewiesen, dieselben

falschen lehren, nit angenommen, noch die in ihren grafschaften, landen, stäten und gebieten gestatt, sondern ihres höchsten vermögens verhütt und ausgereut“ ꝛc. (Augsburg, den 31. Okt. 1530, S. L.-A.).[1]) Nachdem sich schon aus Vorstehendem Schlüsse auf die Stellung der Grafen zur Reformation in unserer Periode ziehen lassen, wenden wir uns nun der Betrachtung der Bewegung in den einzelnen Gebietsteilen des Landes zu und zwar zunächst in den Herrschaften Arnstadt und Leutenberg.

Die Stellung des Grafen Günther XXXIX., des Regenten der Herrschaft Arnstadt, war auch nach dem Bauernkriege eine der Reformation abgeneigte, er blieb bis an seinen Tod (8. August 1531) der alten Kirche treu ergeben, ja er unterdrückte sogar schroffer denn je jeden Versuch, in seinem Lande die neue Lehre einzuführen. Es erscheint dies um so auffälliger, als aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann von Sachsen (cf. Jovius p. 617) an den Grafen hervorgeht, daß sich dieser auf dem Tag zu Coburg (1525) geneigt gezeigt hatte, gleich anderen den unchristlichen Gebrauch der Zeremonien, der göttlichem Worte entgegen war, abzuschaffen. Über die Gründe, welche den Grafen zu diesem Gesinnungswechsel bestimmten, sind wir nicht unterrichtet. Es will einem fast unmöglich erscheinen, daß er sich zur Annahme der Reformation jemals auch nur vorübergehend habe bestimmen lassen.[2]) Doch wie dem auch sei, jedenfalls kehrte er gar bald zu seiner ursprünglichen Haltung zurück. Es scheint ihn vor allem eben der Bauernaufruhr mit seinen Greueln, den man ja römischerseits mit Vorliebe, um die Reformation zu verdächtigen, als eine Folge derselben hinstellte, gegen die religiöse Bewegung mißtrauisch gemacht zu haben. Dazu kam die Rücksichtnahme auf den katholischen Kaiser, der doch auch des Grafen Lehnsherr war — ausdrücklich beruft sich Graf Günther gelegentlich der Verhandlungen mit Kursachsen auf einen ihm zugegangenen Befehl des kaiserlichen Herren (des Inhalts „welcher Gestalt es mit dem Worte Gottes zu verkündigen sollte gehalten werden“) — und endlich wünschte sich der Schwarzburger jede Beeinflussung der zuweilen recht zudringlichen Lehnsherren von Sachsen fern zu halten. Graf Günther wollte nach eigener Überzeugung handeln, denn hätte er sich jetzt nach den Wünschen seiner sächsischen Lehnsherren richten wollen, so hätte er in der Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt die Reformation einführen, die übrigen Ämter aber, einschießlich dem Amt Clingen-Greußen, bei der katholischen Lehre lassen müssen. Doch in welcher Weise zeigte

---

[1]) cf. hierzu das Beschwerdeschreiben des kathol. Pfarrers Joh. Wächter von 1531, 26. August, in welchem es ausdrücklich heißt, daß Graf Günther 39. den Reichstagsabschied von Augsburg 1530 „von wegen der ganzen herschaft bewilliget und angenommen habe“. (S. L.-A.)

[2]) Übrigens waren auch die andern Grafen der alten Reihe (Graf Heinrich XXXI. und Graf Balthasar II. von Leutenberg) bis zu ihrem Tode der alten Kirche treu geblieben, und er, der allein übrig geblieben war, sollte anders handeln?

sich nun die der Reformation abholde Haltung unseres Grafen in den Jahren nach dem Bauernkriege?[1])

Zunächst wehrte er die auf die Einführung der Reformation hinzielenden Bestrebungen des Kurfürsten von Sachsen energisch ab. Wir erfahren darüber folgendes (Jovius p. 617 ff.): Im Jahre 1526 (Dienstag nach Convers. Pauli) ließ der Kurfürst Johann von Sachsen durch Ritter Friedrich von Thun folgendes Ersuchen an Graf Günther XXXIX. ergehen: Graf Günther wüßte, daß im verflossenen 1525. Jahre Grafen, Herren und allgemeine Ritterschaft des Kurfürstentums Sachsen, unter denen sich der Graf damals selbst befunden habe, zu Coburg bei dem Kurfürsten aus christlichem, sorgfältigem Eifer untertänig und demütig bittend hätten anbringen lassen, „daß s. churf. Gnade ob dem aufgegangenen, hellscheinenden, seligmachenden, göttlichen Worte, wodurch der allmächtige Gott nunmehr aus lauter Gnad und Barmherzigkeit die Welt besuchet und erleuchtet hätte, bei aller vorfallenden Gefahr, soviel ihm immer menschlich und möglich, treulich und standhaft halten, auch denjenigen, so solchem Wort Gottes entgegen und zuwider handelten, ihres Muthwillens keineswegs verstaten noch zusehen wolten, darbei sie gleichfals sammt und sonders Leib, Gut und Blut lassen und aufzusetzen bedacht und endlich resolviret wären, wenn er sich dann zu besinnen wüste, er damahls solchem ihren christlichen Eifer und unterthänigem Anlagen jederzeit zu deferieren sich erklärt und versprochen hätte"; er halte es deshalb für seine Pflicht, den Grafen zu erinnern, „daß er gleich andern den unchristlichen Gebrauch der Ceremonien, so göttlichem Worte entgegen, in seiner Graf- und Herrschaft, darzu er auf berührtem Tage zu Coburg gantz geneigt gewesen, abrogieren und abschaffen wollte, in betracht, daß seine Grafschaft im Fürstenthum Sachsen und dahero Ungleichheit der Ceremonien nicht geringe Ärgernis verursachen möchte, und dies Gesinnen sollte er (Graf Günther) also achten, daß es christlich, gnädig und gut gemeinet, massen seine churfürstl. Gnade je gerne wolte, daß es überall und bevor in seiner churfürstl. Gnaden Fürstenthum christlich gehalten würde, aus deren Ursachen er sich auch schuldig befinde, ihn, Graf Günthern, dießfals zu erinnern, wie er sich dan vorsehen wolte, er als ein christlicher Graf in deme das da christlich und der heiligen Schrift gemäß, sich auch gerne halten und

[1]) Erwähnt zu werden verdient in diesem Zusammenhang, daß sich die kathol. Konvents-Jungfrauen von Ichtershausen, nachdem sie im Aufruhr ihr Stift hatten verlassen müssen, um Aufnahme in Arnstadt u. d. 9. Mai an Graf Günther XXXIX. wandten. Das Schreiben lautete: „Edeler wolgeborner grave guediger herre, ich gebe e. g. demuticklichen zu erkennen, nochdem es itzundt weit breit vnd landtläuftigk ist, das in dieser itziger auffrur mönche vnd closter jungkfrauen auss den clöstern vorjaget, vortriben vnd zustört werden, wie dan mir vnd andern meinen conventsjumpfern zu Ichtershusen gescheen ist, so mussen wir nuhe in der irre vmbzihen vnd wissen nicht wohin vnd an niemandts keinen trost haben, so ist derhalben an e. g. mein demutige vnd fleissige bethe, e. g. wollen solches enelende meiner vnd meiner mit conventsjumpfern genediglich beherzigen vnd vns in gnaden vergonnen, in e. g. stadt Arnstadt vngeverlich selb vierde zu wonen vnd die herberge darinnen zu haben, wollen wir vns neren spinnens, nehens adir wirckens wie andere arme leuthe, des wollen wir vns gegen e. g. halden als fromen, gehorsamen jungkfrauen vnd schwestern zusteth, dat. dinstag noch jubilate anno 25.

E. G. W. Katherina Frenck . . eptischin zu Ichtershussen. (Hess. Coll.)

accomodiren würde und im Fall es ihm an gelehrten Leuten und reinen Lehrern mangeln und gebrechen solte, wolte er auf sein (er Günthers) Suchen solche Ordinanz machen und verfügen, daß er in seiner Grafschaft mit christlichen Gelehrten und guten Predigern wohl solte versorget werden". Graf Günther antwortete darauf ausweichend „solche Werbung sei etwas schwer und wichtig, dergleichen ihm und seinen Vorfahren noch nie begegnet sei, er wollte es erwägen und sich in kurzem resolviren". Als unterdessen, wie Jovius weiter berichtet, arnstädtische Einwohner, nach der lauteren Lehre sehnsüchtig verlangend, häufig von Arnstadt nach Ichtershausen kamen, und der Graf es ihnen bei Strafe verbot, erinnerte der Kurfürst, dem die Not der Leute geklagt worden war, ihn nochmals daran zu verfügen, daß „in seiner Grafschaft Gleichheit der Ceremonien mit den chursächsischen Kirchen angestellet und gehalten, auch den armen Leuten zu Arnstadt ein solcher Prediger vorgesetzt würde, der ihnen das Wort Gottes und heilige Evangelium zu christlichem, seligem Verstande lauter und rein vortrüge und auslegete, damit er im widrigen Fall nicht verursacht würde, selbst einen Prediger einzusetzen, auch dermaßen mit nothdürftigem Geleite zu versehen, daß sich niemand mit Gewalt zu vergreifen hätte". Hierauf erwiderte Günther am Donnerstag nach Cantate, „daß seine Unterthanen und Bürger zu Arnstadt mit christlichen, verständigen, auch solchen Predigern, welche das heilige Evangelium, darinnen der Menschen Heil und Trost solte geschwiegen werden, ja nicht gerne dulten noch verstatten, hielte derhalben noch zur Zeit für unnöthig, einen anderen Prediger des Ortes einzuführen oder einführen zu lassen, solte aber darüber de facto etwas attentiret und darzu jemand in dem seinen mit fremdem Geleite ohne Widerstand assecuriret und versehen werden, daß doch ihme oder seinen Vorfahren dermaßen hiebevor noch nie begegnet, würde er deßwegen nicht wenig beschwert sein, dafür er auch noch zum unterthänigsten wolte gebeten haben, zudem weil auf kurz verrückter Zeit wegen der Spaltung in der Religion und Ceremonien wieder Verordnung und Satzung der heiligen Kirchen im römischen Reich erwachsen, ihme von seinem allergnädigsten Herrn, dem römischen Kaiser, ein Edikt und Befehl zukommen, welcher Gestalt es mit dem Wort Gottes zu verkündigen solte gehalten werden, und er als ein Graf des heiligen römischen Reichs kaiserlicher Majestät hierinne in unterthänigster Devotion zu gehorsamen sich schuldigst erkennete, auch albereit ein Reichstag (worzu er gleichfals beschrieben wäre) angesetzet worden, von diesem und andern des Reichs Obliegen zu deliberiren und zu handeln, als wäre nochmals an s. churf. Gnade seine gantz unterthänige und fleißige Bitte, er ihn solches Annsinnens gnädiglich erlassen und darmit verschonen wolte, biß so lange kaiserliche Majestät, Churfürsten und Stände des heiligen Reichs sich der Religion halber, wessen man sich förder hierinnen zu halten, vereinigen und vergleichen würden, wolte er alsdenn in dem, was endlich beschlossen, sich aller Gebühr in Unterthenigkeit gegen seine churf. Gnade auch zu halten und zu bezeigen wissen." Auf diese Graf Günthers Antwort hat sich der Churfürst beneben seinem Sohn Herzog

Johann Friedrichen unlängst hernach durch Herrn Friedrichen von Thun schließlichen erkläret, alldieweil er (Graf Günther) ja vermeine, daß er Prediger zu Arnstadt hätte, die das Wort Gottes und heilige Evangelium nach Verordnung der Kirchen lehreten und predigten, so wolte seine churfürstliche Gnade es also bewenden lassen, doch damit gleichwohl den Bürgern zu Arnstadt der Weg zu den reformirten Kirchen anderer Örter durch Inhibitiones und Drauungen nicht gesperret, die armen Gewissen nicht beschweret und der Lauf des Evangelii gewaltsamer Weise nicht verhindert würde". Soweit Jovius. Aus den hier angeführten Antwortschreiben des Grafen ersehen wir, wie entschieden er sich dagegen wehrt, sich als ein Reichsgraf Eingriffe in seine landesherrlichen Rechte von Sachsen gefallen zu lassen; hervorzuheben ist, daß der Graf seine Stellung zur Reformation ganz von dem Beschluß des in Aussicht gestellten Reichstages abhängig macht und sich auf ein ihm zugegangenes kaiserliches Edikt beruft, dem er Gehorsam schuldig sei. Übrigens muß nach einer noch vorhandenen Urkunde (welcher allerdings Jahr und Datum fehlt) der Kurfürst mit der Einführung eines evangelischen Predigers in Arnstadt wirklich Ernst gemacht haben; das Schriftstück, welches die Aufschrift trägt: „Instruction, was von wegen meines gnedigen hern an graf Günther zu Schwarzburg des predigers halben sol geworben werden", gehört wohl demselben Jahre (1526) an, denn Graf Heinrich, Graf Günthers Sohn, der hier erwähnt wird, ist noch mit seinem Vater einig — 1527 kam der Zwist zwischen beiden zum offenen Ausbruch — und vor 1526 hatten die Bemühungen des Kurfürsten, den Grafen zur Annahme der Reformation zu bewegen, nicht eingesetzt. Zuerst wird in der Urkunde darauf hingewiesen, daß Graf Günther durch Friedrich von Thun „vorweilter zeit" unterrichtet worden sei, wie es der Kurfürst in den Städten, Flecken und Dörfern seines Fürstentums und Lehnschaft gehalten wünscht, nämlich er solle es mit Verkündigung des göttlichen Wortes und Zeremonien unverhindert halten lassen, weil an dem allen nichts denn die Ehre Gottes, Lieb des Nächsten, seiner Gnaden Untertanen Heil und Seligkeit gesucht würde. Darauf wird fortgefahren: „und wiewol das s. g. wegerung (Weigerung) fürgewandt, sich auch durch s. g. son graf Heinrichen entschuldigen lassen, das s. chf. gnaden bedacht, selbst einen geschickten gelarten und sitsamen prediger, welcher dem volgk das heilige evangelium nach Gottes ordnung zu cristlichem und seligem verstande rein und lauter verkundigen und predigen solte, kegen Arnstedt zu verordnen, und wo er demselbigen nit zu gleiten gemeint, wolten s. cf. g. selbst mit gleit vorsehen. Dieweil aber der graf seiner cf. g. darauf nit verfolgen wollen und ihr vermeinte beschwerung zu haben, das ein solcher prediger kegen Arnstadt verschafft, so thete doch m. gnedigster her auf seiner cf. gnaden furhaben, welchs dem graven angezeigt, verharren und schigkte einen prediger hiemit vber und ime auch ein schriftlich gleit gegeben were, derhalben s. cf. gnaden beger, der graf wolte denselbigen

prediger mit notturftiger unterhaltung vorsehen lassen, auch das gegeben gleit an ime verschonen und solch von seinen unterthanen zu beschehen verfugen, das wolte sich s. cf. g. zu seinen gnaden also vorsehen und thete daran seiner cf. g. zu gefallen mit gnaden zu erkennen".[1]) Über die hier mitgeteilte tatsächliche Abordnung eines evangelischen Predigers für Arnstadt vernehmen wir sonst nichts näheres und wollen es dahin gestellt sein lassen, ob sich der Kurfürst, wie es nach den Nachrichten bei Jovius scheint, bei dem oben mitgeteilten, angeblich letztem Bescheide des schwarzburgischen Grafen beruhigt oder sich begnügt hat, darauf zu dringen, daß derselbe die Leute, welche evangelische Predigten in der Nachbarschaft hören wollten, nicht mehr daran hinderte. Immerhin ist zu erkennen, daß Graf Günther insofern keinen so rechten Erfolg in der Unterdrückung der evangelischen Lehre innerhalb des sächsischen Lehnsgebietes hatte, als die lutherisch Gesinnten recht wohl wußten, daß sie an dem mächtigen sächsischen Lehnsherren immer einen tatkräftigen Schutzherren hatten. Ferner bekundete Graf Günther seine entschiedene katholische Haltung auch dadurch, daß er, wo auch immer sich evangelische Regungen zeigten, die „von Dr. M. Luther aufgebrachte Sekte" aufs schroffste unterdrückte. Das läßt sich nicht nur aus seinem Verhalten gegen die evangelischen Arnstädter, sondern vor allem aus der Strenge, mit welcher er gegen die lutherischen Einwohner des schwarzburgischen Städtchens Plaue im Jahre 1528 verfuhr, erkennen. Wir werden später auf die Vorgänge in Plaue nochmals zu sprechen kommen, hier möge nur soviel erwähnt werden: Graf Günther hatte im Jahre 1527 den lutherischen Pfarrer Conrad Buchbach seiner Pfarrstelle entsetzt und des Landes verwiesen. Dieser fand in Eisenach als Prediger im Spital Anstellung. Als im folgenden Jahre der Graf auch gegen die evangelischen Einwohner des Städtchens unter harten Drohungen einschritt, um sie zur Aufgabe ihres lutherischen Glaubens zu zwingen, war es wieder der Kurfürst von Sachsen, dessen Schutz die armen Leute nachsuchten. Der kursächsische Feldprediger Mecum schreibt nämlich an den Kurfürsten unter dem 24. Mai 1528 folgendes: „. . . als ich gehn Arnstad kommen, haben vil frommer glaubhaftiger leudt e. cf. g. bevehlhaber und auch mich sehr cleglich angerufen und geclagt wie der alde graf Günther zu Schwartzpurg etc. den armen leudt zu Plauen, denen er ihren prediger vertriben, aufs aller ernstlich und zornigklich zu entpodten hab, sie solten aufs nehste pfingsten (31. Mai) das sacrament Christi widerumb in einer gestald alle entpfahen ader wol sie alle ihn haus und hof verbrennen und zum land austreiben, hoben mir die leudtle gepeten, weil sie nit durften, wir wolten doch e. cf. g. unterteiniglich anzeigen, ist neben andern vil armen, frommen leudt unsser untertennig pit, e. cf. g. christlich mild hertz wol durch bequeme mittel ader wege ader furschrift gegen genanten graf Gunther die armen elenden leude schutzen ader verpiten das sie yhe

[1]) S. Ern. Ges. Arch. Weim. Abschrift in der Hess. Collect. (Rud. Geh. Arch.)

nit gezwungen werden, wider ihre gewissen zuthun, das wil ich neben andern armen alle zeidt gegen Godt um e. cf. g. seligkeit zu verdinen und mit pflichtig schuldig dinst zu verdinen willig sei. Geben eilends zu Arnstadt 1528, sontag noch ascensionis

E. cf. g. unterthenig

Frederich Mem. itzt in e. cf. g. feldzugs prediger".[1])

Ob nun die Fürsprache des Kurfürsten unterblieben war, oder ob sie den Grafen nicht milder gestimmt hatte, oder ob endlich Graf Günther den den Plauern festgesetzten Termin hinausgeschoben hatte, genug am 16. Juni 1528 schrieb der Kaplan Konrad Buchbach von Ichtershausen aus an den Kurfürsten: „Durchlauchtigester hochgeborner churfürst und herre euger churfurstlichen gnaden wüntschte ich die gnade unde den friden Gottes unde gebe e. cf. g. erbermlichen zuerkennen, das der edele unde wolgeborne Günther grave unde herre zu Schwartzpurgk etc. am sonnabende noch trinitatis nehest vorschinnen seiner gnaden underthanen zu Plauen mit herten ernstlichen worten gebieten lassen, das sie sollen der sect, welche doctor Martinus aufbracht habe, abstehen unde des gebrauchs, wie die bebste unde bischove in den concilien vorordenet, sich derselbigen unwiddersetzigk mit beichten unde anderen ceremonien sunderl. des sacraments under einer gestalt zu gebrauchen, wie dan durch die bebste aufgesatzet halten, welcher solch sein gebot zwuschen hir unde visitationis Marie kunftigk mit beichten unde sacrament nhemen, wie bemelt, nicht annimbt, dieselben wil der wolgedachte grave Gunther m. g. h. an leib unde gut strafen, diweil ich den in seiner gnaden herschaft zum Kunigesse (Königsee) bortigk unde meine eldern aldo gewonet, so ist mir auch dasselbige pfarlehen zu Plawen hiebevorn von seiner gnaden gelihen unde dasselbie in meinen geruglichen (ruhigen) gebrauch bis in das sechste iar gehabt — weil aber der allemechtige Got durch sein heiliges evangelion die warheit an tag bracht, so bin ich als ein armer unvorstendiger derselbigen warheit anhangick unde habe mich im nhesten vorschinen winter des sibenundzwentzigsten jars umb martini in ehelichen standt begeben. Do solchs bescheen hat m. g. h. grave Gunther mir dasselbige pfarlehen bevolen zu reümen sambt seiner g. herschaften, das ich dan also habe thun mussen unde bin in e. cf. g. stadt Eisennach kumen, aldo hat mich Cristoff von der Plannitz e. cf. g. amptman zu einen prediger ins spital vorordenet, do ich dan mit gotlicher vorleiunge dasselbige mit meinem hochsten vormogen getreulich thun, gnedigster churfurst unde herre, do bin ich iziger zeit durch den gemelten e. cf. g. amptman Cristoff von der Plannitz erfordert unde mit im unde andern e. cf. g. underthanen neben ern Friedrichen Mecum

[1]) S. Ern. Ges. Arch. Weim. Reg. Ji. 280.

das wort Gottes zu verkundigen unde als wir am nhesten sonabende von Essfelt nach Greffenawe gezogen, bin ich mit erlaubnis ern Friderichs zu meinen freunden unde andere wie oben angezeicht, vormelt, welch sich meines gewissen halben nit habe underlassen wollen, solchs e. cf. g. anzuzeigen unde bit mit hocher underthenigen demut euger cf. gnaden wollen solchs, als ein loblicher unde christlicher landesfürst gnediglichen bedenken, domit di armen leuth des wort Gottes nit so erbermlichen beraubt mogen werden, e. cf. g. wollen sich hirinnen gegen den armen gnedigklichen erzeigen unde di belonunge von dem almechtigen zu entpfaen, solches werden di armen leut sunder zweipfel gegen Got zuvorbitten willigk erfunden werden. Dat. Ichtersshausen dinstag noch viti 1528.

E. cf. g. underthenig willige capplan
Conradus Buchpach".[1])

Ob dieses Schreiben etwas gefruchtet hat, ist kaum anzunehmen. Zu verstehen ist es aber, wenn einerseits Graf Günthers planmäßige Unterdrückung der neuen Lehre, andererseits des Kurfürsten vergebliches Bemühen, den Grafen für die Reformation zu gewinnen, eine Spannung in das sonst gute Verhältnis beider Herren brachte, besonders dann, als sich der Kurfürst auch noch auf die Seite des wegen seines evangelischen Glaubens mit dem Vater ernstlich zerfallenen Sohnes des Grafen Günther stellte und für ihn in jeder Beziehung mit seinem Schutz und seiner Fürsprache eintrat.[2]) Das Verhältnis des Kurfürsten zu seinem Rate, Graf Günther XXXIX., blieb übrigens nicht dauernd getrübt. 1528 legte letzterer den zwischen dem Herzog Georg von Sachsen und dem Kurfürsten ausgebrochenen Streit bei. Nach der Arnstädter Amtsrechnung von 1528/29 schenkte der Graf dem Kurfürsten „3 zinnerne kannen ausgestochen", auch war er persönlich am Hofe zu Weimar, der

[1]) cf. Weim. Arch. Reg. Ji. 287.

[2]) Wir können nicht umhin, auf eine Notiz im Kanzl.-H.-B. 1525 (Sonderh. Land.-Arch.) p. 41b ff. hinzuweisen, welche zu beweisen scheint, in welch' ausgesprochenem Gegensatz Graf Günther sein Land zu den reformierten Orten des angrenzenden sächsischen Gebietes wußte. Es handelt sich um eine Grenzirrung zwischen Arnstadt und Holzhausen. In Gegenwart der beiderseitigen Räte (sächsischerseits Friedrich von Thun, Burgkhart Hundt, Hauptmann zu Gotha, Friedrich von Thun der Junge, Amtmann zu Wassenburg, schwarzburgischerseits Marschall Rudolf von Hopfgarten, Dietrich von Witzleben und Joh. Zwuster) und nach den Eidesvernehmungen entscheidet Friedr. v. Thun: „wue es unsserm g. h. gefiel, wolt er mittel suchen in dieser sach zu handel ader aber s. g. solt es berugen lasse, und so wolten sie diese abrede und kuntschaft iren furstlichen gnaden vorhalten, (es mocht auch mitteler zeit s. g. bei den fursten personlich ansuchung thun, in den und andern gebrechen gereume handelung vorzunehmen) dan die fursten von Sachsen weren an mern orthern mit s. g. der gericht halben irrig und unentscheiden. Das hat s. g. (Graf Günther) in bedengken und also angenohmen, der zuversicht es bedorfe des orts keiner ander mittel, dan die vbung, die sie anzeigen seint gnug verantwurt, und s. g. haben noch vilmehr und ander vbung und geschee in des orts kein gerichte bis zu dem rein, do man das evangelium list. Dornach sol man mit vleiss forschen". Man möchte daraus folgern, daß der Graf keine bessere Grenzlinie zwischen seinen und den sächsischen Landen angeben konnte, als eben die Uebung der Religion in katholischer oder lutherischer Weise.

Kurfürst aber schickte als Geschenk ein Wildschwein von Schmalkalden („15 gr. einem kerner (Fuhrmann) von Smalkalden, bracht m. g. h. ein wiltswein vom churfürsten von Sachsen 5ta p. andree apl“). Während letzterer den Reichstag zu Augsburg besuchte (1530), wurde Graf Günther neben anderen (Nickln vom End zu Jorgental, Burkhardten Hundt zu Altenstein und Eberhardt von der Thann, Amtmann zu Wartbergk) während der Abwesenheit des Landesherren zum Befehlshaber „in furfallenden beschwerungen“ ernannt. (Förstemann, Reichst.-Akt., Bd. I 59, 133). Diese erneuten freundlichen Beziehungen blieben gewiß nicht ohne günstigen Einfluß auf die Ausbreitung der evangelischen Lehre in den letzten Jahren (1529—1531) der Regierung des Grafen Günther (cf. das Schreiben des Erzbischofs zu Mainz betr. den Pfarrer zu Etzleben. Schwarzb. Urkdn. Vol. IV, Rud. Geh.-Arch.).[1]) Auf dem Ausschußlandtag zu Zwickau (1531, 24. Jan.), wo neben anderen wichtigen Beratungen die kursächsischen Landstände selbst den Wiederbeginn der Visitationen anregten, war der Graf nicht zugegen, er entschuldigte aber sein Ausbleiben bei dem Kurfürsten Johann, „weil, wie e. k. g. zum teil wol wissen, wir an unsern augen und henden also geschigkt, dass wir nit vermugen, weit zu wandern.[2]) Doch wir können noch anderes anführen, was für die streng katholische Haltung des „alten Grafen“ spricht. Abgesehen davon, daß er auf die Wiederbelebung des in Abnahme gekommenen Prozessionswesens das größte Gewicht legte (z. B. in Stadtilm), und daß er die Neubesetzung von Pfarreien innerhalb und auch außerhalb seines Landes, soweit ihm Patronate zustanden, aufs sorgfältigste überwachte, damit ja kein lutherischer Pfarrer berufen würde oder einer nach seiner Berufung das Evangelium verkündigte,[3]) geriet er mit seinem eigenen Sohne, der sich entschieden auf die Seite der Lutheraner gestellt hatte, in eine erbitterte Differenz, die zur völligen Entzweiung zwischen Vater und Sohn führte. Wir wollen dabei kurze Zeit verweilen. Es kann nicht zweifelhaft

[1]) Das Schreiben lautet u. a.: „Uns langt glaublich an, wie der pfarher zu Etzleben dir zugehorig in bansbeschwerung kommen und wiewol unser sigler zu unser stad Erfurdt dir solchs angezeigt, gedachten pfarrer als unther dir gesessen, dohin zu halten, sich gehorsamlich zu beweisen, sei er dem doch nit nachgekommen, sonder volbring alle gotliche ampt vber und wider die vielfaltige erinnerung und ermanung ime durch gedachten unsern sigler bescheen“ ꝛc., zuletzt wird Graf Günther ermahnt, ihm nicht zu gestatten, „die gotliche ampter in der banbeschwerung zu vollbringen. Augsburg, dienstag nach assumpt. mar. 1530. Man könnte darin einen Beweis erblicken, daß Graf Günther 1530 gleichgültiger gegen die römische Kirche geworden war.

[2]) cf. Burkhardt, Sächs. Landtagsakten 1487—1532.

[3]) cf. z. B. den Revers des Pfarrherrn zu Bosselewen, ern Johan Bergkman a. 1527, er gelobt: „das ich diselbige (Pfarre) in eigener person besorgen wil, ane willen, ungunst m. g. h. dieselbige nicht alieniren mich auch christlich, wie ich gegen Got und m. g. h. zu vorantworten weis, das ich also an eides stadt zusage un des zu urkundt gebe etc.“ (Schwarzb. Urkdn. Vol. IV), ferner Revers des Pfarrers Albert Rösers zu Haßleben Dienstag nach Quasimodogeniti 1531 (Sondersh. Land.-Arch. Reg. Nr. 3375): „ . . . dargegen ich seiner gnade geret und zugesagt habe, das ich mich allweg in der predigt und ceremonien also halten wil mit Gottes gnaden, whi ich kegen Got und seine gnade weiss zu vorantworten, whi die . . . (?) an mir mangelt, so sol s. g. frei fug und recht habe mich abzusetzen“ ꝛc. Siehe auch Revers des Pfarrers von Seebergen 1526 und 1541. (Schwarzb. Urkdn. Vol. IV).

sein, daß Graf Heinrich ganz mit seinem Vater übereinstimmte, als dieser auf dem Tage zu Koburg (1525) sich für die lutherische Lehre geneigt erklärt hatte, aber während sich der alte Herr bald darauf als ein so entschiedener Gegner der Reformation zeigte, wurde der junge Graf zusammen mit seiner Gemahlin ein um so treuerer und entschiedener Anhänger derselben. Die Wirren des Bauernaufruhrs, im Verlaufe dessen wir ihn als einen milden Richter der gefangenen Aufrührer (z. B. in Clingen) sahen, hatten ihn nicht an der Wahrheit des lutherischen Evangeliums irre machen können, durch intimen Verkehr mit Gleichgesinnten, insbesondere mit dem Grafen Johann Heinrich von Leutenberg, mit dem Grafen von Gleichen, vielleicht auch mit den Arnstädter Hüttenherren,[1]) vor allem aber durch seine regen Beziehungen zu dem kursächsischen Hofe, endlich auch dadurch, daß er mit den evangelischen Kreisen der Hauptstadt und des Landes überhaupt Fühlung hatte, war er in seinem lutherischen Standpunkte gefestigt worden; er machte daraus seinem Vater gegenüber keinen Hehl mehr, die Folge war ein völliger Bruch zwischen beiden, der sich schon 1526, als der Kurfürst die vergeblichen Anstrengungen machte, den alten Grafen zur Reformierung seines Landes zu bewegen, anbahnte — wir hören ja, daß Graf Heinrich selbst das eine Mal dem Kurfürsten den abschlägigen Bescheid seines Vaters überbringen mußte. Doch wir wollen den Chronisten Jovius[2]) über den bedauerlichen Konflikt erzählen lassen (p. 622): „Graf Heinrich, ob er wohl von Kind auf in den päbstlichen Irthümern und Greueln informiret und erzogen worden, so hat er sich doch durch sonderbare Schickung Gottes und Erleuchtung des heiligen Geistes mit gutem Bedacht auch noch unter der Potestät des Vaters von dem Pabstthum abgethan und sich zu dero von dem hocherleuchteten Manne Martino Luthero unlängsten reformierten Religion und zu der lautern ungezweifelten Wahrheit des reinen göttlichen und seligmachenden Worts gewendet und begeben, hat darauf bei dem Herrn Vater demüthig sollicitiret und gesuchet, er ihm einen lutherischen Prediger zu halten, väterlich zu gönnen und zulassen wollte, welches ihm aber nicht alleine rund abgeschlagen worden, sondern es hat ihn auch der Herr Vater deswegen gantz zorniglich in die Hölle verfluchet und verdammet, auch von solchem seinen Vorsatz kraft väterlicher Gewalt mit schweren Bedräuungen auch bei Verlust seiner Hulde ernstlich und treulich dehortiret und abgemahnet. Demnach aber Graf Heinrich bei sich befunden, er solches Gewissens halben nicht thun könnte, hat ers an den Kurfürsten zu Sachsen unterthänigst gelangen lassen und kurfürstlicher Gnaden Raths hierinnen sich erholet, worauf der Kurfürst an Fürst Wilhelmen von Henneberg und Graf Hoiern von Mansfeld geschrieben und ihnen, was nehmlich Graf Heinrich bei ihm in Unterthänigkeit gesucht und angebracht, gnädig zu verstehen gegeben mit dem freundlichen und gnädigen Gesinnen, weil sie

[1]) cf. die Notizen in den Rudolstädter und Arnstädter Hofrechnungen (Arnst. R.-Arch.)

[2]) Dem Chronisten standen offenbar Quellen zu Gebote, die jetzt verloren sind; er ist unser einziger Gewährsmann.

ohne das zwischen Grafen Günthern und seinem Sohn etlicher Sachen und Gebrechen halber zu handeln hätten, sie auch in diesem Punkt zugleich höchstes Fleißes sich bemühen, die Sache bei Graf Günthern gedachtes seines Sohns Bekäntnisses halben auf guten Weg zu bringen, auch darneben auf freundliche und gütliche Vorschläge denken wollten, damit Graf Heinrichen, wofern es der Herrschaft nützlich und zuträglich, erachtet würde, eine absonderliche und eigene Behausung eingeräumet und übergeben werde, und er nachmahls einen Prediger bestellen und aufnehmen möchte, wie es ihm gefällig, denn daß Graf Heinrich einen absonderlichen Prediger für sich auf dem Hause zu Arnstadt haben solte und wolte, das möchte nicht zur Freundschaft, sondern zur stets währenden Differenz und Uneinigkeit gereichen und ausschlagen, welches man billig in Acht zu haben. Auf dieß kurfürstliche Schreiben haben bemeldte beide Grafen, auch mit ihnen Graf Botho zu Stolberg und Graf Ernst zu Mansfeld die Sache ihnen zum höchsten angelegen sein lassen und nach vielfältig gepflogener Unterhandlung Grafen Günthern soweit disponiret, daß er endlich mit großen Unmuth berührten seinen Sohn, Graf Heinrichen, das Amt Rudolstadt mit allen dessen zugehörenden Flecken und Dörfern zu seiner gräflichen Unterhaltung zu übergeben gewilliget am Tage Petri Cathedrae des 1527. Jahres mit den angehängten Worten, er alsdann einen solchen Prediger haben und halten möchte, den er gerne wolte, aber wohl zusehen, wie ers dermahleinsten gegen Gott verantworten wolte. Es ist ihm aber der Vater hierüber dermaßen gehässig und auffetzig worden, daß er seine väterliche Storgas gegen ihn beinahe gantz abgeleget, auch sich seiner Conversation, so viel er immer mögen, geäußert und entschlagen hatte, welches er Graf Heinrich alles mit Gedult vertragen und mit dem Amt Rudolstadt sich gerne contentiren lassen, doch aber in der Religion keine Änderung machen dürfen, bis der Vater Todes verfahren".

Soweit des Jovius Bericht. Einzelne Rechnungsnotizen weisen auf diese Angelegenheit hin. In der Arnstädter Amtsrechnung 1526/27 deuten folgende Ausgabeposten auf den lebhaften Verkehr zwischen dem Kurfürsten und Grafen Günther, welcher vermutlich neben anderem auch eine Folge der Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn war; z. B. „sontag exaudi: 1 gr. 4 Pf. Jacoff Wedekind mit des churf. schrift an m. g. h. gein Erffurdt; 2 gr. idem mit des churf. schrift gein Swartzburgk an m. g. h.;" oder: „sontag nach jacobi: 2 gr. mit des churf. schrift an m. g. h. gein Swartzburg Micheln Kremern". Aus der Rudolstädter Amtsrechnung von 1526/27 ist erfreulicher Weise genau ersichtlich, an welchem Tage Graf Heinrich von Arnstadt aus in Rudolstadt einzog, nachdem ihm das Haus Rudolstadt als Wohnsitz für sich und seine Familie — er hatte sich bekanntlich am 14. Nov. 1524 mit Catharina, der Tochter Wilhelms VII. von Henneberg zu Schleusingen vermählt — angewiesen worden war: es war der 26. Juni 1527;[1]) — ein Festtag für die Rudolstädter und das Amt.

[1]) cf. unter Ausgabe Hafer: „5 mos 1 vtl. 28 pferden haben m. g. h. sein gehrethe anher von Arnstat gefurt montags vnd dinstags nach viti (17. und 18. Juni); 3 mos

Über das Verhältnis zwischen Vater und Sohn scheint Jovius nicht ganz richtig geurteilt zu haben, wenn er es dauernd als ein unfreundliches hinstellt. Wir erfahren nämlich, daß es 1529 zu einer Versöhnung zwischen beiden kam, trotzdem Heinrich noch im Jahre 1528 (11. September) durch einen Lehnsbrief, betr. die spätere Belehnung des Stiftes Arnstadt an Wolf Marschalk von Gosserstedt — in diesem Briefe sprach Graf Heinrich seine reformatorischen Absichten ganz unverhohlen aus — des Vaters Zorn sehr gereizt haben dürfte.[1]) Die Einigung trat aus folgendem Anlaß ein: Graf Heinrich kam mit den ihm zugewiesenen Einkünften des Amtes Rudolstadt nicht aus und hatte sich genötigt gesehen, Schuldkapitalien auf die Herrschaft namentlich bei einzelnen vom Adel aufzunehmen, was den Vater äußerst verstimmte. Durch Vermittlung des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen, der Grafen Wilhelm von Henneberg und Ernst, Hoier und Albrecht von Mansfeld wurde 1529 vereinbart: Graf Heinrich erhält zur Bestreitung seiner Hofhaltung von seinem Vater noch bewilligt: 400 Scheffel Hafer rudolst. Maßes, 150 Scheffel Gerste zu Malz, 100 fl. des Grafen Sohn und die Gräfin, außerdem 200 fl. an barem Gelde; 15 Personen der Dienerschaft sollen zweimal jährlich gekleidet werden, ebenso drei Jungfrauen und die Hofmeisterin der Gräfin. Die Küche soll jährlich 10 Ochsen erhalten. Graf Heinrich gelobt kindlichen Gehorsam und Liebe zu seinem Vater, verspricht, kein Geld weiter auf Schloß und Amt Rudolstadt zu borgen, nichts zu versetzen, auch sollen etwaige Lehnsverschreibungen Graf Heinrichs während der Lebenszeit des Vaters keine Gültigkeit haben. Der Vertrag schließt mit der versöhnenden Bemerkung: Alle Unfreundlichkeit, die zwischen Vater und Sohn bisher bestanden, soll nunmehr aufgehoben und beseitigt sein.[2]) Auffällig ist es auf jeden Fall, daß bei dieser Abmachung von der

mit 4 geschirren haben zu andrmmal m. g. h. sein hausrat anher von Arnstat gefurt"; unter Ausgabe Wein: „88 eimer .... m. g. h. ingezogen ist, 12 gr. für sechs dinstfische (Fische, die dem Herrn als Dienst darzubringen waren), als m. g. h. einzoch mittewochns nach Joannis Babtiste (26. Juni), 10 gr. vor fünf dinstfische mittwochns nach divis. apl. (17. Juni), als man sich m. g. f. vnd ir gnaden frau mutter inkompft vorsach; 1 sch. 2 gr. vor 11 dinstfische, als m. g. f. von Hennenbergk hir war fritags nach divi. apl. (19. Juli); 12 gr. vor 6 dinst. sonnabns nach egidii (7. Sept.), als m. g. h. die hollung (Huldigung) anhnam, als her Friedrich Thun vnd Sigemund von Holbach hier warn". Später wurde auch der „goldene Wagen" der Gräfin von Arnstadt nach Rudolstadt überführt. Man vergl. noch folgende Notizen: „Ausg. auf befehl m. g. h.: 1 sch. 1 gr. den staddiner zu vortrincken, haben m. g. f. von Henneburgk 12 stubchen getrencks und m. g. h. graf Heinrich 1 fas weins, 1 fas birs vnd 1 wagen vol haffern geschanck, donnerstags n. divis. apl. (18. Juli), 4 gr. er Friderich von Dohnscher hat m. g. h. zwue grosse karpen vnd eine grosse barba bracht, auf den kindeltagk, 2 gr. einem zuvortrincken hat m. g. h. einen hundt bracht von der Weissenburg aufs neuen jars. abent; 5 gr. graf Hans Heinrichs von Leuttenburg botten hat m. g. h. vir junge jagthunde bracht dinstags nach augustini (?)" etc.

[1]) Es heißt da u. a. wörtlich: „Es soll auch nachmahls mit unsern willen bei vns gar keine closterperson weiter in sulch oder ander unsere closter gethan oder von neuen aufgenommen werden." Sollten auf Befehl des Kurfürsten Klosterleute wieder eingesetzt werden, so soll es mit diesen nicht anders als wie im Kurfürstentum zu Sachsen gehalten werden (S. L.-A.)

[2]) cf. folgende Bemerkung des Ausgabebuches des Grafen Heinrich (1528—29) „tag bartholomäi uf den tag so durch Joh. Friedrichen herzogen zu Sachsen zwischen m. g. h. und graf Günthern angesatzt und vertragen worden zu Weimar" (Arnst. Reg.-Arch.)

religiösen Streitsache zwischen Vater und Sohn gar nicht die Rede ist. Entweder glaubte der alte Graf keine Ursache zu haben, die Bestimmungen des früheren Vertrages (1527) zu erneuern, oder, wenn er den Fortschritt der reformatorischen Bewegung im Amt Rudolstadt merkte, ließ er geschehen, was nicht aufzuhalten war.

Was nun die Stellung des Grafen Johann Heinrich von Leutenberg zur Reformation in dieser Periode betrifft, so läßt sich darüber kurz folgendes sagen: Der junge Graf war nach wie vor im Herzen ein überzeugter Anhänger der evangelischen Lehre, er hatte sich deshalb auch aufs engste an seinen gleichgesinnten Vetter, den Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt, nach dessen Trennung von seinem Vater, angeschlossen. Häufig besuchen sich beide Grafen auf ihren Schlössern zu Leutenberg und Rudolstadt. Trotzdem wagte Graf Johann Heinrich nicht, die Ortschaften seiner kleinen Herrschaft dem Evangelium offen zu erschließen, er fürchtete jetzt gerade den Zorn des katholischen Kaisers, von dem er sein Land zu Lehen trug; vielleicht geschah es auch mit Rücksicht auf den streng katholischen Grafen Günther XXXIX., mit dessen Gebiet sein eigenes so eng verknüpft war. Genug: unser Graf wartete ab; deshalb gab er auch den sächsischen Visitatoren, welche seine Herrschaft mit visitieren sollten (1529), wie wir noch hören werden, eine ausweichende Erklärung. Dagegen gehörte er zu denjenigen Grafen und Herren, die auf dem Ausschußlandtage zu Zwickau (1531, Januar) dem Kurfürsten versprachen, ihren Pfarrern zu bestellen, daß das Volk ermahnt werde, Gott um einen gemeinen Frieden zu bitten, und die dem Kurfürsten für seine Haltung in Glaubenssachen und in der Wahlangelegenheit (König Ferdinands) dankten und versprachen, „auch die gaistlichen guther in iren herschaften zu merer sterckung, bissolang ein bestendiger friede gewircket, nach eines jeden gelegenheit das einkomen an bequeme stet zu erlegen verordnen vnd es hinterlegt bleiben zu lassen, auch dasselbige jerlich zu pessern“ (Sächs. Landtagsakten 1487—1532).

In welchem Umfange fand nun der neue Glaube unter der Land- und Stadtbevölkerung der Herrschaften Arnstadt und Leutenberg in unserer Periode Ausbreitung? Es könnte nach der rücksichtslosen Strenge, mit welcher Graf Günther XXXIX. jede lutherische Regung in seiner Herrschaft zu unterdrücken versuchte, vermutet werden, daß die aufgeworfene Frage von vornherein verneinend beantwortet werden müsse, doch dem ist nicht so. Der katholische Graf konnte zwar der neuen Lehre die obrigkeitliche Anerkennung versagen, er konnte lutherischen Predigern verbieten, das lautere Evangelium zu verkündigen und das heilige Sakrament des Altars unter zweierlei Gestalt zu reichen, er konnte offene Anhänger des Luthertums bestrafen und des Landes verweisen, aber aus den Herzen seiner Untertanen die Sehnsucht nach der göttlichen Wahrheit ausrotten, das vermochte er weder in Arnstadt noch sonst in irgend einer Ortschaft seines Gebietes. Das Volk, welches einst begierig

nach der Predigt des lauteren Gottes Wortes sich zu Hauf um einen Caspar Guttel gescharet hatte, hatte das, was ihm damals verkündigt worden war, nicht vergessen. Der unglückliche Ausgang des Aufruhrs von 1525 und Luthers zum Teil recht harte Äußerungen über die sozialen Revolutionäre[1]) hatte die evangelische Lehre unter dem schwarzburgischen Volke nicht wirklich zu diskreditieren vermocht. Soziale Befreiung hatte man nicht erlangt, aber nach wie vor war das Verlangen nach Einführung der Reformation in den Herzen rege. Man fing an zu verstehen, was man vorher mißverstanden hatte, die wahre „Freiheit eines Christenmenschen". Wo immer im Volke in dieser Periode trotz gräflicher Strafandrohung evangelische Regungen offen an den Tag traten, da waren dies eben die sicheren Merkmale der zwar gedämpften, aber nicht erloschenen Begeisterung für Luthers Sache. Brauchte denn nun das Volk, soweit es evangelisch gesinnt war, wirklich hoffnungslos in die Zukunft zu schauen? Gewiß nicht! War es doch nur noch eine Frage der Zeit, daß Graf Heinrich, der überzeugte Lutheraner, die Regentschaft antreten mußte, das bedeutete aber, soviel wußte man gewiß, die öffentliche Einführung der evangelischen Lehre in der Herrschaft Arnstadt. Und wußte man etwa nicht, welche gewaltigen Fortschritte die Reformation in ganz Deutschland, besonders aber in dem benachbarten kursächsischen Gebiete gerade in diesen Jahren machte? Die einheimische Bevölkerung mußte es erfahren und erfuhr es auch, welche Siege das Evangelium fort und fort feierte, dafür sorgten schon, wenn man es nicht las, die Boten, die heimkehrenden Kaufleute, die Landsknechte u. s. w. Und wußte man nicht auch, daß man in dem Kurfürsten von Sachsen einen treuen Schutzherren, einen warmen Fürsprecher aller unterdrückten und verfolgten Lutheraner hatte? Dazu lag es ja vor aller Augen, daß es ein ganz vergebliches Bemühen des katholischen Grafen war, die einst so blühenden und nach dem Bauernaufruhr verödeten klösterlichen Stifte zu reorganisieren, überhaupt von neuem wirkliches Interesse an den altkirchlichen Institutionen und Kultushandlungen zu erwecken. Die Klöster Arnstadt, Stadtilm und Paulinzella vegitierten nur noch, sie hatten ihr Ansehen fast ganz verloren, die Zahl ihrer Insassen wollte sich nicht wieder ergänzen lassen. Von den Leutenberger Dominikanern und den Mellenbacher Franziskanern hörte man überhaupt kaum noch etwas.

Besondere Beachtung verdient nun der Einfluß, welcher von den Thüringisch-Sächsischen Visitationen auf die reformatorische Bewegung unter der schwarzburgischen Bevölkerung ausging. Schon im Sommer 1527 (13. Juli) arbeiteten die sächsischen Visitatoren im Saalkreise (Saalfeld, Pößneck ꝛc.). Leider ist uns nur weniges über diese älteste Visitation erhalten. Namentlich in Saalfeld, der dem schwarzburgischen Gebiet so nahen Stadt, waren die Visitatoren auf harten Widerstand des Grafen Albrecht von Mansfeld gestoßen. Bei weitem gründlicher und erfolgreicher war ihre Wirksamkeit im Thüringer Saalkreise im

[1]) cf. z. B. seine Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern" (Mai 1525).

Jahre 1529 (2. Mai—19. Juni: Ewald von Brandenstein, Christoph von der Planitz, Anton Musa und Georg Spalatin). Diese Visitation hatte auch für unser Gebiet unbestritten eine große Bedeutung. Im Visitationsbezirk Jena wurde Großliebringen (Patron: der Graf von Henneberg) mit Kleinliebringen, Nahwinden und Döllstedt visitiert. Diese heute schwarzburgischen Orte waren damals gräflich Gleichenscher Besitz. Auch Bösleben, ein Patronat des Grafen von Schwarzburg, wurde im gleichen Kreise mitvisitiert. Der Kreis Saalfeld war in letzter Stunde zur Visitation herangezogen worden. Es lag nahe, auch auf das schwarzburgische Gebiet die Visitation auszudehnen, man hoffte wenigstens den Grafen der Herrschaft Leutenberg dafür zu gewinnen, doch man täuschte sich. Graf Hans Heinrich, der zusammen mit seinen Pfarrern vorgeladen war, erschien zwar, aber die Pfarrer nicht. Der Bericht der sächsischen Visitatoren über die Begegnung mit dem Leutenberger Grafen lautete: „Nachdem auch grave Hans Heinrich von Schwarzburg zu Leutenburg insampt seinen pfarrern und iren eingepfarrten dorfschaften erfordert, ist bemelter grave erschinen, aber die pfarrer und dorfschaften aussen bliben. So hat auch wolgedachter grave von Schwarzburg sich horen lassen, wie das Gott vom himmel wissend, das er aus keiner verachtung sich in diese ding nicht begebe, sondern dieweil er ein armer gesell were und sein armut vom heiligen Romischen reich zu lehen ruret, er auch demselben mit aid verwandt, so hetten hochgedachter gnedigster herr der churfürst zu Sachssen etc. gnediglich zu bedenken, was im in dem zu thun, dann er wuste, das unsers gnedigsten herren furnemen aus einem frumen christlichen hertzen her reichte, wolt auch seinen churf. gnaden in allem andern auch mit seinem leib dienen und mit Gottes hulf also erzeigen, das ers gegen Gott zu verantworten und sein churf. gnaden ein gnediges gefallen daran haben solten und gutlicher bitt, solch sein antwort unserm gnedigsten herrn also anzuzeigen, das es im bei seiner churf. gnaden zu keiner ungnad reichte, wie dann folgend solchs unserm gnedigsten herren unterteniglich zugeschriben". (Sontags nach barbare sind etliche sachen gehandelt worden).[1]) Trotzdem es nach diesem Bericht ausgeschlossen erscheint, daß Ortschaften der Herrschaft Leutenberg schon bei dieser zweiten Visitation mit berührt wurden, so ist dennoch anzunehmen, daß einzelne, weil sie in kirchlicher Abhängigkeit von sächsischen Kirchen bezw. Stiften (z. B. vom Stift Saalfeld) standen, den Einfluß der Visitation direkt erfuhren (ebenso verhielt es sich auch 1539 mit den zu Stift Oldisleben gehörigen schwarzburgischen Pfarrorten). Leider sind wir über den politischen Umfang der Herrschaft Leutenberg zu jener Zeit nicht ganz genau unterrichtet, immerhin möge darauf hingewiesen werden, daß folgende jedenfalls schwarzburgischen Orte mitvisitiert wurden: Weißbach (Pfarrer:

---

[1]) cf. S. Ern. Ges. Arch. Weim. Reg. Ji. Nr. 3. fol. 68/69.

Zensur 4;[1]) Kaplan: Zensur 4; Patron von Passeck), Knobelsdorf und Reschwitz (zu Graba [Zensur 1], wo Stift Saalfeld besetzte, gehörig) und endlich auch Fischersdorf (vom Stift Saalfeld besetzt, Zensur 1). Über den Pfarrer des letzten Ortes findet sich in den Visitationsakten folgende Bemerkung: „Jorge Lubditz ist gelert und redlich befunden". Auch ist hervorzuheben, daß die Mutterkirchen von Eyba und Dorfilm (Mutterkirche Hoheneiche, besetzt vom Stift Saalfeld, Zensur 4) und von Hebernsdorf (Mutterkirche Gahma, Pfarrer Zensur 4, Kaplan Zensur 1) damals mitvisitiert wurden.[2]) Äußerst schwierige und verwickelte Verhältnisse entstanden dadurch, daß in einzelnen Fällen adelige Patronatsherren, die in Lehnsabhängigkeit von Schwarzburg und Sachsen standen und in beiden Gebieten kirchliches Patronat besaßen, als sächsische Lehnsleute sich die Visitation ihrer Patronatskirchen gefallen lassen mußten, während es in den schwarzburgischen Patronatsorten beim alten bleiben mußte, gleichgültig, ob sie persönlich für oder gegen die Reformation waren, eine unausbleibliche Folge der verwirrten mittelalterlichen Lehnszustände. Konnte es doch der streng katholische Graf Günther XXXIX. selbst nicht hindern, daß sein in sächsischen Landen gelegenes Kirchenpatronat Bösleben mit visitiert wurde. Eine ähnliche Schwierigkeit entstand auch für Stift Saalfeld, welches von der Visitation betroffen wurde und doch auch Kirchenpatronate in der Herrschaft Arnstadt (Quittelsdorf, Keilhau) besaß, auf welche die Reformierung des Stiftes keinen Einfluß haben konnte. Endlich traten auch für einzelne Parochieen verwickelte Verhältnisse ein, wenn, wie es z. B. bei dem Dorfe Hasel und seinem Filial Etzelbach der Fall war, die mater (Hasel) im schwarzburgischen, die Filiale aber im sächsischen Gebiete lag. Derartige Fälle dürften auch sonst noch in den Grenzgebieten vorgekommen sein. Kurz, wohin wir auch sehen: die sächsischen Visitationen begünstigten die reformatorische Bewegung im Schwarzburgischen aufs nachdrücklichste. Die Oberherrschaft war rings von reformierten Landen umgeben, ringsum verkündigten lutherische Prediger das lautere Wort Gottes und reichten das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt, schwarzburgischen Untertanen besonders in den Grenzortschaften war

[1]) cf. Burkhardt, Sächs. Kirchen- u. Schulvisit. p. XXV u. p. 82 ff.

[2]) In der „Leutenbergischen Parochial-Historie, aufgesetzt von M. Joh. Heinrich Herold, Past. u. Adj. im Jahre 1753", findet sich folgende Angabe über die Einführung der Reformation in Leutenberg, die jedoch der urkdl. Unterlage entbehrt: unter 2: „daß aber die Reformation schon 1530 allhier den Anfang gehabt, das findet sich in Dr. Göffings Quaest. Histor. Theolog. in Confess. August p. m. 90 seq. die Worte, welche daselbst ex auct. problemat. histor. Schwarzb. angeführt werden, lauten also: „Herr Albrecht zu Mansfeld, ein Freund Luthers, hat sonderliche Freundschaft mit Herrn Hans Heinrichen, Grafen zu Schw. etc. jederzeit gepflogen und ein Herr den andern oft besucht. Daraus erfolgt ist, dass dieser Leutenberg. Herr hinter die eigentl. personalia (dogmata) Lutheri und bibl. fundamenta kommen ist, dass auch dieser löbl Herr v. Schw. zu völliger Erkenntnis des h. Evangelii progredieren möchte, nahm er anno 1530 die erwünschte güldene Gelegenheit wohl in acht und begab sich in Person auf den Reichstag zu Augsburg plura vide l. H. Achatius Klauser aus Wien bürtig, welcher anfangs in Erfurth ein augustiner Mönch gewesen, ist nach gethaner revocation der erste evang. Pfarrer zu Leutenberg worden, hat über 30 Jahr allhier gestanden und zugleich den titul eines Superintendentis gehabt" (Leutenb. Kirch.-Archiv).

bequeme Gelegenheit geboten, das Evangelium zu hören, auf Jahrmärkten, Kirmessen, bei dem unausbleiblichen geschäftlichen und geselligen Verkehr mit lutherisch Gesinnten zusammenzutreffen und die glaubensinnigen, evangelischen Lieder singen zu hören oder auch selbst mitzusingen, denn es ist bekannt, welche gewaltige Anziehungskraft das evangelische Lied der Reformationszeit ausübte. So drang denn der Lutherglaube von allen Seiten hinein in das schwarzburgische Volk, er, der die Herzen frei und fröhlich machte; immer größer mußte die Zahl seiner offenen und geheimen Anhänger in unserem Lande werden, und so kam es, daß allmählich, aber sicher die Jahre 1526—1531 die mit Graf Heinrichs XXXII. Regierungsantritt (1531) erfolgte öffentliche Einführung der Reformation in der schwarzburgischen Oberherrschaft recht eigentlich vorbereiteten. Das wird auch durch die noch vorhandenen urkundlichen Nachrichten bestätigt.

In der Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stadtilm wird das Wachsen der reformatorischen Bewegung vor allem durch gewisse Vorgänge in Arnstadt, Plaue und Stadtilm bestätigt. Der Arnstädter Rat, der es schon früher mit der lutherischen Lehre gehalten hatte, dürfte auch in den Jahren nach dem Aufruhr dem Evangelium geneigt gewesen sein. Nach der Stadtrechnung von 1525/26[1]) weilte der Kurfürst von Sachsen in der Stadt. Der Rat ließ es sich angelegen sein, den mächtigen Schirmherren der Lutheraner bei dieser Gelegenheit festlich zu bewirten.[2]) In den städtischen Rechnungen von 1526 und 27 finden sich nicht mehr wie früher Ausgaben gelegentlich der Umgänge mit dem Kreuz, des Flurumreitens mit dem Sakramente und bei Abhaltung von Messen; der Rat war eben nicht mehr geneigt, die altherkömmlichen Geschenke bei solchen Anlässen zu gewähren, dagegen zeigte er wieder erhöhtes Interesse für die Hebung des städtischen Schulwesens, indem er nach den städtischen Rechnungen wiederholt Ausgaben für den Schulmeister wie überhaupt für Schulzwecke gewährte. Für die Stimmung unter der Bürgerschaft ist die Nachricht bei Jovius bezeichnend, die sich in seinem Bericht über die Verhandlungen des Grafen Günther mit dem Kurfürsten findet: „Unterdessen (1526) hatten die Bürger zu Arnstadt ein herzliches sehnliches Verlangen nach der seligmachenden Lehre und Wort Gottes, wie solches lauter und unverfälscht aus den Prophetischen und Apostolischen Schriften in den reformierten Kirchen damahls vorgetragen wurde, liefen derowegen von Arnstadt häufig nach Ichtershausen, dasselbe nach dem wahren Gebrauch der heiligen, hochheiligen,

[1]) Auf dieser Rechnung steht die rätselhafte Aufschrift:
„Ecce cui cometa luxu Erff.
fas. lignum Crucis Moguntia.“ (?)

[2]) Als Ausgabe ist u. a. f. ein Faß Einbecker Bier 8 sch. verzeichnet; auch für den kurf. Koch ist eine größere Ausgabe angegeben. Interessant ist folgende Notiz, die sich in der Arnstädter Rent. Rechg. 1531/32 findet: unter Einnahme: „270 sch. 54 gr. an 194,4 fl. von rate zu Arnstadt enpfangen von dem gelde, so gedachter rath ethwan vorgangen jar von der lantschafft in vorwarung von den amp . . Kevernburg hat ingenomen, als m. gnedigster her hertzog Hans von Saxen sampt dem lantgrafen von Hessen die bischoff im lant zu Francken bekriegen wolten.“

unverstümmelten Sacramenten, ihren Seelen zu Troste, anzuhören und sich dadurch zu stärcken" 2c. Hier in Arnstadt war es ja auch, wo der kurfürstliche Feldprediger F. Mecum und der kurfürstliche Befehlshaber (cf. Bericht vom Sonntag nach ascens. 1528) „von vielen frommen glaubhaftigen Leuten" kläglich angerufen und gebeten wurden, sich für die wegen ihres lutherischen Glaubens vom Grafen Günther bedrohten Plauer beim Kurfürsten von Sachsen zu verwenden.[1])

Besonders charakteristisch ist auch in unserer Periode die weitere Abnahme der freiwillig gespendeten Gaben und der Ausgaben für die Repräsentation bei den altkirchlichen Kultushandlungen, an den drei Hauptkirchen Arnstadts, je mehr man sich dem Ende der Regierungszeit Graf Günthers XXXIX. nähert. Man vergleiche folgende Tabellen:

I. Die Kirchenrechnungen U. L.-Frauenkirche.

Jahr	1525/26	1526/27	1528/29 (Manuale)	1529/30	1531
Einn.: Für die Osterkerze.	1 sch. 31 gr.	2 sch. minus 3 h.	2 sch. 15 gr. 1 Pf.	2 sch. 16 gr.	2 sch. 1 gr.
Bescheiden Geld	vacat	—	1 fl. 8 schneeb.	13 sch. 53 gr. 1 Pf.	vacat
Geld aus der Kluft	1 sch. 47 gr. 1 heller.	vacat	—	vacat	48 gr.
Mit den Tafeln erbeten	vacat	—	vacat	vacat	vacat
S. S. Einn.	170 sch. 51 gr. 1 Pf. (einschl. 54 sch. Ablösungs-Hauptgeld).	?	?	96 sch. 43 gr.	113 sch. 20 gr. 1 Pf.
Ausg.: „Geluchte"	18 sch. 27 gr. 1 Pf.	15 sch. 18 gr.	16 sch. 8 gr. 2 Pf.	18 sch. 27 gr. 1 Pf.	18 sch. 13 gr. 2 Pf.
„Presenß"	4 sch. 46 gr.	6 sch. 48 gr. 1 Pf.	—	6 sch. 27 gr.	3 sch. 30 gr.
Spende Andreä	29 sch. 39 gr. 1 Pf. 1 obl.	?	12 sch. 3 gr. 2 Pf.	11 sch. 10 gr.	27 sch. 17 gr.
S. S. Ausg.	162 sch. 23 gr. 1 Pf. 1 h.	?	?	94 sch. 32 gr. 1 Pf.	94 sch. 16 gr.
Retardata	106 sch. 55 gr. 1 Pf.	—	—	Einnahme an Retardaten: 15 sch. 59 gr. 1 h.	—

[1]) Nach Ausweis der Wittenberger Matrikel besuchten in diesen Jahren zwei Arnstädter die dortige lutherische Universität, nämlich: Winter-Semester 1529—30: Johannes Man ex Arnstadt (26. Nov.) und Sommer-Semester 1530: Bonifacius Rempel de Arnstadt (4. Juli), der spätere Mitvisitator der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt.

II. Die Kirchenrechnungen St. Bonifacii.

Jahr	1526	1529/30	1531
Einn.:			
Zur Osterkerze	1 sch. 51 gr. 2 Pf. 1 obl.	2 sch. 22 gr.	2 sch. 38 gr. 2 Pf.
Erbeten Geld	2 sch. 41 gr. 2 Pf. 1 h.	4 sch. 35 gr. 1 Pf. 1 h.	4 sch. 26 gr. 1 h.
Aus dem Stocke	2 sch. 16 gr. 1 Pf. 1 h.	vacat	9 gr.
Bescheiden Geld	35 gr.	3 sch. 42 gr.	12 gr.
Testament	—	—	Test. Gerlach Klotz 22 sch.
S. S. Einnahme	62 sch. 34 gr.	31 sch. 47 gr. 2 Pf. 1 h.	50 sch. 2 gr. 1 Pf.
Ausg.:			
„Presentz"	6 sch. 18 gr. 2 Pf.	5 sch. 52 gr.	5 sch. 52 gr.
Licht	2 sch. 57 gr.	10 sch. 28 gr.	5 sch. 41 gr. 1 Pf.
Verbaut	—	—	vacat
S. S. Ausgabe	34 sch. 34 gr. 1 Pf. 1 h.	32 sch. 48 gr.	38 sch. 46 gr. 2 Pf.
Retardata	Ermahnte: 3 sch. 48 gr. Aussteh: 8 sch. 13 gr. 1 Pf.	Ermahnte 5 sch. 20 gr.	Ausst.: 12 sch. 33 gr. 1 Pf. (v. Klotzens Test.)

III. Die Kirchenrechnungen St. Jacobi.

Jahr	1525/26	1527/28	1528/29	1529/30	1531
Einn.:					
Bescheiden Geld	6 gr.	4 sch. 30 gr.	vacat	vacat	vacat
Für die Osterkerze	4 sch. 19 gr. 1 obl.	3 sch. 11 gr. 2 Pf. 1 h. (im Stock)	3 sch. 10 gr. 2 Pf.	3 sch. 36 gr. 2 Pf.	3 sch. 55 gr. 1 Pf.
S. S. Einn.	20 sch. 46 gr. 2 Pf. 1 h.	30 sch. 24 gr. 1 Pf. 1 h.	30 sch. 53 gr.	83 sch. 59 gr. 2 Pf. 1 h.	39 sch. 35 gr. 1 Pf. 1 h.
Ausg.:					
Licht	vacat	2 sch. 18 gr.	3 sch. 50 gr.[2] (Licht und Testament)	vacat	5 sch. 31 gr. (Licht und Testament)
Testament	1 sch. 13 gr.[1]	55 gr.		5 sch. 13 gr. 1 Pf. 1 h.	
S. S. Ausg.	7 sch. 15 gr.	10 sch. 38 gr. 1 Pf.	16 sch. 13 gr. 2 Pf.	63 sch. 52 gr. 1 Pf.	28 sch. 26 gr. 1 Pf. 1 h.
Retardata	47 sch. 25 gr. 2 Pf. 1 h.	65 sch 17 gr. 1 h.	59 sch. 8 gr.	?	Retard. Einn: 6 sch. 28 gr.

[1]) Nur noch für Salvesingen, zum Testament, dem Kirchner von Tenebre (besonderer Gottesdienst, der an der 4., 5. und 6. Ferie der großen Woche gehalten wurde. Brinkmeier), dem Kirchner von der St. Annenmesse, während es noch 1525 6 Posten waren: „v. salve vber jahr pfarrer und kirchner (3 sch.), 6 gr. zu presentz vff di kirmesse, 19 gr. von testament" rc.

[2]) Es findet sich nur noch die Ausgabe fürs Salve zu singen in den Fasten und vom Tenebre, von der St. Annenmesse ist durchstrichen, die Ausgabe für „Geleucht" ist mit 2 sch. 35 gr. verzeichnet — also wieder eine Abnahme bemerkbar.

Auffallend ist nach den Rechnungen St Jacobi z. B. auch die Abnahme der Ausgaben für Messewein und für Hostien. 1526 werden noch folgende Ausgaben für Messewein verzeichnet: „2 gr. 2 Pf. vor 1 mos wins zu der comm. vff den palmtagk, 5 gr. 1 Pf. vor $^1/_2$ stob. wins zu der comm. vff den grondonnerstagk, 16 gr. vor 1 stob. wins zu der comm. vff den ostertagk, 1 sch. 8 gr. vor messewin und vor salz“. 1528 findet sich nur die Ausgabe: „15 gr. vor messewein!“ Die Arnstädter Fraternitäten büßen nach Ausweis der Bruderschaftsrechnungen das öffentliche Interesse ganz ein und gehen sichtlich ihrer Auflösung entgegen. Die Mitgliederbeiträge, sowie die „Bescheidungen“ lassen merklich nach, bezw. sie hören ganz auf, Eintritte finden nicht mehr statt, die Rechnungen schließen mit dem Jahre 1531 ab. Man vergleiche z. B. folgende Einnahme- und Ausgabeposten der „heiligen warlichnams bruderschaft in unser lieben frauenkirche zu Arnstadt“ (Vormünder Kuntz Moller und Michel Kemerling) 1524—1530:

Jahr	1524	1525	1526	1527	1528	1529
Einn.	21 sch 45 gr. 2 Pf.	4 sch. 21 gr.	3 sch. 21 gr.	3 sch. 15 gr.	12 sch 15 gr. (9 sch. sind Ablösung.)	3 sch. 42 gr.
Ausg.	5 sch. 29 gr. 1 Pf.	5 sch. 5 gr. 1 Pf.	4 sch. 45 gr. 1 Pf.	3 sch. 10 gr. 1 Pf.	12 sch. 2 gr. 1 Pf.	10 sch. 20 gr. 2 Pf. (9 sch. der Kirche geliehen).

Denselben Rückgang bekunden die Rechnungen der Bruderschaft U. L. Frauen und St. Bonifacii, die bis zum Jahre 1531 vollständig erhalten sind. Die Gesamteinnahme innerhalb der vier Jahre von 1527—30 beträgt nur 22 sch. 59 gr. (?), die Gesamtausgabe, einschließlich dem Jahre 1531, 27 sch. 59 gr. In der Rechnung von 1530 stehen folgende Notizen (unter Ausgabe): „8 Pf. vordroncken, als mir noch ein moll sint en ussgangen gein Elcksleben das ander moll, und 6 sch. hab ich entpfangen von Valten Bocken, als man vffhort die mess noch zu lessen“. Unter den Ausgaben des Jahres 1531 verdienen folgende Erwähnung: „$3^1/_2$ sch. den monchen vorgnugit von der sonobenth messe zu singen, 40 gr. dem kerchner darvon zu singen geben, 4 gr. den kerzen treigern am 5. marxtage, 4 gr. den 8 tagen den kerzen treigern geben“, desgl. am Freitage nach Pfingsten, „1 sch. 22 gr. han mir ussgeben von den monchen ein essen geben vor fischwerck und vor semmeln und win in das closter“ etc. Die Einnahme an jährlichen Zinsen von den Jahren 1525—31 betrug nur 29 sch. 50 gr. (im Jahre 1531 lauten die beiden Einnahmeposten nur: „$2^1/_2$ sex, der renthmeister von wegen u. g. h. und 48 gr. der schosser der wissen halben“.[1]) Der Gesamteinnahme steht eine Ausgabe von

[1]) 1525 ist noch eine Einnahme an wiederkäufl. Zinsen in vier Posten mit verzeichnet (18 fl., 5 fl., 6 sch. und 12 sch.), die Einnahme an sonstigen Zinsen hat 3 Posten ($2^1/_2$ sch., 48 gr. und 30 gr.)

49 sch. 27 gr. 1 Pf. gegenüber. Folgende Notiz der Rudolstädter Amtsrechnung von 1530/31 gehört gleichfalls hierher: „4 gr. arme leuten, als man graf Heinrichen Wilhelm (Söhnchen Graf Heinrichs XXXII.) zu Arnstat begrubt am tage francisci, war auf einen mittwochen, als man mes hilt warn wenigke leuth in der kerchen, dan sie warten des marts".

Während die Arnstädter Franziskaner unentwegt am katholischen Glauben festhielten, bereitete sich im dortigen Jungfrauenkloster, welches sich von den materiellen Verlusten, die es im Bauernaufstande erfahren hatte, nicht wieder zu erholen vermochte, die allmähliche Loslösung von der alten Kirche vor. Über die Verhältnisse in den zum Amte Arnstadt gehörigen Dörfern fehlen uns leider urkundliche Nachrichten, aus welchen wir Anhaltepunkte über die Ausbreitung der Reformation in dieser Zeit gewinnen könnten; doch mögen folgende beiden Angaben hervorgehoben werden, welche sich auf Elxleben und Elleben beziehen: Nach einer Eintragung im Handels- und Kanzleibuch 1525 ff. fand eine Verhandlung zwischen einem gewissen Ditmar Krause und den Männern zu Elxleben statt (Sonntag nach Catharina, d. i. 29. Novbr. 1528), bei welcher sich ersterer durch seinen Rechtsbeistand Michel Entefeil beklagte, daß er etliche Retardata seiner Vikarie zu Elxleben nicht erhielte; die Männer entschuldigten sich damit, er habe sich der Vikarie selbst entsetzt und sie dem Propste aufgelassen, auch habe er selbst mittler Zeit keine Messe gehalten („sie wollten ime aber vor u. g. h. des rechten sein, man hat ime ein gedenckzettel geben, das er auf mitwochen nach concept Mariae gein Arnstat antwurt folge thun, wolt aber nicht"). In der Arnstädter Amtsrechnung 1529/30 wird folgendes Vergehen bestraft: „5 gr. Claus Naswetter zu Elleben, darumb er dem pfaffen daselbst ins maul geschlagen". Es handelte sich um eine offene Gewalttat gegen den Ellebener (katholischen) Pfarrer. Man darf annehmen, daß sich auch anderswo das feindselige Verhältnis zwischen Bevölkerung und katholischer Geistlichkeit durch mancherlei Angriffe auf letztere Luft gemacht hat.[1])

Unter den Einwohnern des Städtchens Plaue war, wie wir schon wissen, die Ausbreitung der evangelischen Lehre auf die Tätigkeit des Pfarrers Conrad Buchpach zurückzuführen. Ein geborner Schwarzburger, aus Königsee gebürtig, finden wir ihn im S.-S. 1510 an der Leipziger Universität und im S.-S. 1521 zu Wittenberg immatrikuliert. Der Aufenthalt in dieser Stadt, der Hochburg des Luthertums, mag in ihm den Grund zu seiner späteren evangelischen Überzeugung gelegt haben. Gleich nach Vollendung seiner Studien erhielt er durch den Grafen Günther XXXIX. das Pfarrlehen zu Plaue (vermutlich im Winter 1521), im sechsten Jahre verwaltete er dasselbe, da

[1]) Die in der Arnstädter Amtsrechnung von 1528/29 wiederholt vorkommenden Bestrafungen von Leuten aus Rockhausen, Branchewinde, Langewiesen, Arnstadt und Willingen wegen „verachtung m. g. herrn gebot" scheinen sich nicht auf die evangelische Bewegung zu beziehen.

wurde auch er, „weil der allmechtige Got durch sein heiliges evangelion die warheit an tag bracht als ein armer unvorstendiger derselbigen warheit anhangick“. Um Martini 1527 trat er in den ehelichen Stand ein. Als der Graf dies erfuhr, verwies er ihn aus seiner Herrschaft,[1]) und er fand, wie wir ja schon wissen, durch die Vermittlung des kurfürstlichen Amtmanns Christopf von der Planitz Anstellung als Prediger am Spital zu Eisenach. Wenn Graf Günther durch die Entfernung Buchpachs die evangelische Bewegung in Plaue erstickt zu haben glaubte, so irrte er sich. Die evangelischen Plauer blieben ihrem Glauben treu, und nun schritt der Graf gegen sie selbst ein (1528). Nach dem Bericht des kurfürstlichen Feldpredigers Mecum vom 24. Mai 1528, den wir schon oben mitgeteilt haben, hatte der Graf befohlen, „sie sollen auf nehste pfingsten (31. Mai) das sacrament Christi widerumb ihn einer gestald alle entpfahen, ader wol sie alle ihn hauss und hof verbrennen und zum land austreiben“, und am 16. Juni 1528 schrieb Conrad Buchpach, der zusammen mit dem kurfürstlichen Feldprediger am Sonnabend vor dem Dienstag nach Viti (13. Juni) „von Eßfelt (Eisfeld) nach Greffenaue“ gezogen war und dabei einen Abstecher zu seinen Freunden nach Plaue gemacht hatte, an den Kurfürsten, Graf Günther habe am Sonnabend nach Trinitatis den Plauern befohlen, „das sie sollen der sect, welche doctor Martinus aufbracht habe, abstehen unde des gebrauchs wie die bebste unde bischove in den concilien verordenet, sich desselbigen unwiddersetzigk mit beichten unde anderen ceremonien sunderl. des sacraments under einer gestalt zu gebrauchen, wie dan durch die bebste aufgesatzet halten“; wer das bis Visitationis Mariä (2. Juli) nicht befolge, den wolle er „an leib unde gut“ strafen. Wie schon früher bemerkt wurde, erfährt man nichts näheres darüber, ob die Plauer zur katholischen Kirche zurückkehren mußten, oder ob die Fürsprache des Kurfürsten etwas gefruchtet hat.

Auch in Stadtilm, wo der Sturm des Jahres 1525 am ärgsten getobt hatte, breitete sich trotz der Wachsamkeit des katholischen Grafen die Reformation unbemerkt weiter aus. Wir heben aus dem dürftigen Urkundenmaterial folgendes hervor: In den Stadtrechnungen von 1525/26 bis 1529/30 finden sich regelmäßig unter Ausgabe „Stadtgeschenke“ Ausgaben für die Priester zu Visitationis Mariae „nach stattgefundener Prozession“. In der Stadtrechnung von 1530/31 steht statt dessen: „16 gr. vor 2 stob. wein visitat. mariae ins closter alter gewonheit“. Ferner sind folgende Tabellen, welche Einnahme und Ausgabe von fünf verschiedenen Testamenten nach den Stadtrechnungen veranschaulichen, lehrreich:

[1]) Vermutlich hatte sich Buchpach schon vorher wegen seiner Lehre bei dem gräflichen Amtmann verdächtig gemacht, bezw. es schwebt schon vorher eine Untersuchung gegen ihn, cf. dazu Arnst. Amtsrechnung 1526/27, Sonntag Oculi (15. März 1527): „8 Pf. einem botten gein Plau mit des ambts schrift an radt des pfarners halben“.

Einnahme	1526/27	1527/28	1528/1531
1) Testament Joh. Steffans	3 sch.	1 sch. 48 gr.	Dieselben Beträge wie 1527/28.
2) Testament Nicl. Weyners	9 sch. 48 gr.	7 sch.	
3) Testament Mich. Ranis	4 sch.	2 sch. 6 gr.	
4) Zins zu Salve	4 sch. 20 gr.	2 sch. 36 gr.	
5) Commend Martini Promels „gemeiner stat zugut".	1 sch. 48 gr.	1 sch. 48 gr.	

Ausgabe	1525/26	1526/27	1527/28	1528/29	1529/30	1530/31
1) er Joh. Steffans	3 sch. 7 gr. 1 Pf.	2 sch. 5 gr.	1 sch. 49 gr. 2 Pf.	1 sch. 44 gr. 2 Pf.	1 sch. 38 gr. 1 Pf.	1 sch. 39 gr. 1 Pf.
2) er Nic. Weyners	8 sch. 4 gr. 2 Pf. 1 h.	5 sch. 22 gr. 1 Pf.	5 sch. 21 gr.	5 sch. 28 gr. 1 h.	5 sch. 40 gr. 1 Pf.	7 sch. 55 gr. 1 Pf.
3) er Mich. Ranis	3 sch. 8 gr. 2 Pf.	1 sch. 9 gr.	1 sch. 8 gr.	1 sch. 6 gr.	58 gr.	1 sch. 2 gr.
4) er Tele Weyners	4 sch. 20 gr.	4 sch. 20 gr.	4 sch. 20 gr.	2 sch. 36 gr.	2 sch. 36 gr.	2 sch. 36 gr.
5) er Martini Promels	1 sch.	50 gr.	18 gr.	36 gr.	28 gr.	vacat

Die aus dieser Tabelle ersichtliche Abnahme der Testamentsausgaben ist mit darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Priester, welche die durch das Testament bestimmte Kultushandlung vollzogen, von Jahr zu Jahr abnahm (nach der Stadtrechg. von 1522 sind jedesmal 9—10 Priester tätig, 1525/26 bis 1528/29 noch 7 und 1529/30 bez. 1530/31 nur noch 5 bezw. 4). Wiederholt begegnen wir Ausgaben für Schulzwecke (vergl. z. B. auch 1530/31: „8 gr. vor ein stob. weins, so man den neuen schulmeister angenomen"), woraus man immer auf eine der Reformation freundliche Stimmung innerhalb des Ratskollegiums schließen kann. Die Ilmer Klosterrechnung wies 1521/22 noch 21 tl 19 soll. 3 Pf. 1 g. Pf. als Opfergeldereinnahme auf, man vergleiche damit folgende Einnahmen:

1526/27: 19 soll. 3 Pf. (an 11 Festtagsterminen)
1527/28: 1 tl. $6^1/_2$ soll. $2^1/_2$ Pf. (an 7 Festtagsterminen)
1528/29: 1 tl. 8 soll.

Bemerkenswert sind die nach diesen Rechnungen vermehrten Ausgaben für „Predigen des Evangeliums" z. B.: „1 tl. 19 soll. dem cappellan vom evangelio am sontage zu predigen" (1528/29), während es 1523/24 noch

heißt: „15 soll. beiden capplan darumb, dass sie die fasten und osterliche zeit haben gepredigt, hat solchs vormals der antonius her genhomen“, und 1525/26: „½ soll. unsserm capplan von der passion zu predigen, 1 tl. 19 soll. den capplan hat die fasten vber und auf ostern geprediget; 1 tl. hat man den capplan diz jhar zugeleget der predigt halben“. Graf Günther wird eben, um dem Verlangen seiner Untertanen entgegen zu kommen, ohne doch die verhaßte lutherische Lehre einzuführen, Sorge getragen haben, daß häufiger als früher gepredigt wurde. Gelegentlich der Beerdigungsfeier für ihn verzeichnet die Ilmer Ratsrechnung 1530/31 noch: „48 gr. 5 pristern, schulmeister, kirchner und cantori von vigilien und sehilmessen hirunt seiner gnade abschit begangen“. Das war zugleich die Abschiedsfeier des römischen Kirchentums in der Stadt.

Seit dem Einzuge Heinrichs XXXII. und seiner Gemahlin in das ihnen seit der Entzweiung mit Graf Günther dem Älteren zugewiesene Amt Rudolstadt (26. Juni 1527) kamen für diesen Bezirk Jahre stiller, aber ununterbrochener Ausbreitung der evangelischen Lehre. Der lutherische Graf hatte in seiner neuen Residenz durch die Bürgerschaft einen herzlichen Empfang gefunden. Die Bevölkerung wetteiferte in Beweisen der Liebe und Verehrung für ihn. Zahlreiche Glieder des schwarzburgischen Lehnsadels treffen wir im freundschaftlichen Verkehr mit dem Rudolstädter Hofe (Siegmund von Holbach, Hermann von Hof, Jobst von Schala, Friedrich von Wangenheim, Stachius von Watzdorf, Wilhelm und Heinrich von Witzleben, Jorge Vitzsthumb, Wolff Marschalg, Curd von Griesheim und besonders „die Frau von Griesheim“), woraus man schließen möchte, daß auch diese die evangelische Überzeugung Graf Heinrichs teilten. Ein für die Ausbreitung der Reformation wichtiges Zugeständnis seines Vaters war es, daß Heinrich einen evangelischen Prediger auf seinem Schlosse predigen lassen durfte,[1]) wenn er auch hatte versprechen müssen, im übrigen keine Änderung in der Religion vorzunehmen. Über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Rudolstadt orientieren folgende Nachrichten: Die Haltung der Pfarrer und Vikare — nach Lotze (Msc.) hatte die Stadt vor der Reformation 4—5 Geistliche — zur neuen Lehre war nicht sogleich und auch nicht bei allen eine freundliche, denn Lotze erwähnt: „Vikarius Lorenz Geseid wurde 1526 für die Vikarie St. Lazari präsentiert. Statt Messe zu lesen, mußte er später das Evangelium predigen. Er ist der letzte Vikar gewesen, der diese Vikarie besorgt hat. Die Razenbergerin zu Pößneck, welche diese Vikarie zu vergeben hatte, verzichtete zu Gunsten des Stadtrates auf alle ihre Rechte an der Kapelle St. Lazari und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) daß der Vikar davon besoldet werden, und er anstatt der im Spitale gelesenen Messe dreimal wöchentlich das Evangelium predigen sollte; 2) daß auch Hausarme und Notdürftige davon unterstützt werden sollten (1527? cf. Kanzl.-H.-B. 1526: „Die

[1]) Angeblich war erster evangelischer Prediger am Hofe Graf Heinrichs der Pfarrer Bonifacius Rempe, (?) vorher Vic. St. Trinitatis et Corporis Christi zu Stadtilm.

Vikarien im Spital zu Rudolstadt werden von den Mitkollatores zu Triptis geschmälert, darum beantragen 1526, Freitag nach dem Pfingsttag, die Kollatores zu Pößneck, dem Rate zu Rudolstadt die Verwaltung des Spitals zu übergeben"). Nic. Schefner ist vermutlich der letzte Vikar an St. Elisabeth gewesen (denn in der Kirchenrechnung 1534/35 steht: „Sonnabends Lehen Elisabeth H. Nicol. Schefners gewest). Conrad Eschenbach hat die Zinsen bis 1551 gehabt, es ist anzunehmen, daß er nach der Reformation die Dorfschaften Wirbach, Judasdorf (Geitersdorf) und Teichweiden mit Gottes Wort versehen und sich zur evangelischen Kirche bekannt hat. Kaspar Reinhard, Presbyter der Mainzer Diözese, wurde am 3. April 1526 von dem Patron, Grafen Günther XXXIX., als Pfarrer an die Kumbacher Kirche, folglich auch als Vikar des Altars St. Nikolai präsentiert (cf. das bei Lotze angeführte Präsent.-Schr. an den dominus offic. prep. b. M. Virg. zu Erfurt, in welchem auch auf den Tod des Pfarrers Christoph von Witzleben hingewiesen ist). Dieser Kaspar Reinhard hat lange Zeit das Pfarramt in Cumbach nach eingeführter reiner Lehre versehen, ohne Zweifel die Schule bewohnt und die Kinder hier zugleich unterrichtet (Rechg. von 1543). Wohl der letzte Vikar an der Hofkapelle, Nicol. Zeuner, starb schon 1523. In einer Rembaer Ratsrechnung von 1530/31 wird noch ein Hermann Portzsch erwähnt, welcher Vikarius an der Hofkapelle gewesen ist." An die Parochialkirche wurde nach dem Tode des katholischen Plebans Christophs von Witzleben, der im Bauernaufstande mißhandelt und in folge davon gestorben war, der Stadtilmer M. Nicolaus Stephorn auf Veranlassung Graf Heinrichs des Jüngeren aus Blankenburg nach Rudolstadt berufen (1527). Das bestätigt die folgende Eintragung der Langheimer Annalen (de anno 1132—1727: „Anno 1527 extractus aus einem alten Pfarrbuche zu Rudolphstadt, allwo Langheim das ius patronatus gehabt)": Nach dem schon oben erwähnten Bericht über die Mißhandlung des Pfarrers Christoph von Witzleben im Bauernkriege, der, nachdem er 1493 von der Äbtissin zu Langheim als Pfarrer nach Rudolstadt berufen worden war, nach 32jähriger Amtstätigkeit starb, heißt es weiter: „Ao 1527 die Valentini vocatus sum parochus Rudolphstadianus, ubi nobilis dominus Henricus junior comes e Schwarzenburg et Blankenberg ad Abbatiam Langheimensem scripsit, ut ego parochus fierem". In der „begehrten Nachricht aus den hiesigen alten Kirchenbüchern" ist bemerkt:[1]) 3) „Christophor a Witzleben nobilis parochus ecclesiae huius anno 1490(?)—1526. Hoc Christophoro defuncto pleraque bona ecclesiastica in profanos usus sunt collata. Interierunt etiam decimae, quae a magistratu et civibus dabantur parochiae de

[1]) Vorher sind genannt: „1) Joh. Meideburgk anno 1437. Unter ihm wurde das Elisabeth-Stipendium von einem Jenenser gestiftet, angestellt an der St. Andreas-Kirche. 2) Joh. Jhan Triptizensis, past. anno 1450. 3) Conrad Kemmerling, initio pastor in Kirchhasel, deinde gubernationi ecclesiae Rudolfstadiensis praefuit, hic Conrad fuit vicarius Generosi Comit. Heinrici Schwarzburg. qui canonicus Argentinensis factus, hanc parochiam sub annuo, ut vocatur, reservato gubernandam tradidit Conrado" (Rud. Geh.-A.)

omnibus .. noscentibus. 5) M. Nicol. Stebhorn Ilmensis, Blankenberga Rudolstadium vocatus est auctoritate com. Henric. junioris, postea Halam perit. [?]. Hoc abeunte parochia amisit vineam apud molam". Stephorn erfüllte die an seine Person geknüpften Erwartungen nicht, d. h. er nahm die evangelische Lehre nicht an, führte keine deutschen Gesänge in der Andreaskirche ein, lebte im Konkubinat und floh schließlich mit dem teichrödischen Pfarrer Joh. Pyrner nach Halle. Darnach wurde Christoph Theobaldus, der, weil er im Verdachte stand, ein Lutheraner zu sein, aus Königsee vertrieben worden war, an die Rudolstädter Parochialkirche berufen; aber schon nach zwei Monaten, mitten bei einer Amtshandlung, starb er. Es ging das Gerücht, — jedenfalls von katholischer Seite in Umlauf gesetzt — daß er als Lutheraner eines unnatürlichen Todes gestorben sei (cf. Langh. Annal: „Ao 1529 die S. Adriani ex parochia Königsbergensi (Königsee) me Christophorum Theobaldum Abbatia Langh. ad parochiam Rudolphst(ad)ianam transmisit", der Nachfolger bemerkt: „nam antecessor meus post duos menses in medio(!) administratione actus missae mortuus (erat propter haeresim Lutheri ille transmissus a Konigseha Rudolphstadium, multa verba audiuntur judicari ob mortem"). Die betr. Notiz in der „begehrten Nachricht" lautet: „6) Christ. Theobaldus, frater ord. Augustin. Konigsea. ad officium gubernandi ecclesiam Rudolfst. vocatus est anno 1529". Darauf folgte Johannes Wildenröder (vergl. Langh. Annal.: „1529 die S. Servatii ego Joannes Wildenroderus parochus Rudolphadianus factus").[1] Im Gegensatz zu seinem Vorgänger war er entschieden katholisch, das bezeugen auch seine weiteren Eintragungen in dem alten Rudolst. Pfarrbuche: „Ego autem multas controversias ob Lutheri doct(r)inam experior, comites enim amant Lutheranos, conservant Apostatas et iam abripuerunt nobis templum spiritus sancti ante oppidum cum capella S. Andreae Cumbachii et postulant capellam Volstadiensem (Volkstedt), quibus ego viriliter me opposui, sed sine effectu. O. S. Maria. Ora pro nobis et religione nostra ne pereamus". Besonders die letztere Bemerkung — das wiederholte „Ego" rührt von nacheinander eigenhändig eingetragenen Notizen her — beweist, daß von diesem katholischen Parochus ein heftiger Kampf gegen das siegreich vordringende Luthertum geführt wurde. Nicht mit einem Male, sondern schrittweise eroberte sich dieses ein Gotteshaus nach dem andern in der Stadt. Ferner sind noch folgende Bemerkungen aus Lotze (Msc.) wichtig: Die Einnahme „erbetenes Geld" an der Andreaskirche betrug 1528 nur noch $^1/_2$ sch., 1529 lagen nur noch zwei alte Pfennige in den Stöcken; die Einnahme Testament verzeichnet nichts, 1530 steht hinter beiden Einnahmeposten nichts. In der Stadtrechnung 1529/30 findet sich unter Ausgabe „Stadtgeschenke„ nicht mehr die in früheren Rechnungen gewöhnliche Ausgabe:

[1]) Die „Begehrte Nachricht" ist in diesem Falle ungenau: 7) Georgius(!) Wildenröder inspect. ecclesiae Rudolst. renuntiatur anno 1530(!) Bei ihm soll die erste Visitation im Schwarzburgischen geschehen sein!

„bei oder nach der Prozession“. Die Rechnung der Bruderschaft Corporis Christi, die in diesem Jahre offenbar nur noch dem Namen nach besteht, wird vom Rate geführt. Die Einnahme beläuft sich noch auf „3 mas korns“ und „3 mas gersten“, die Ausgabe auf „3 mas korn“ (verkauft), Rest: „3 mas gersten“, die Einnahme Erbzins beträgt 2 sch. 17 gr. und Wiesenzins: 5 sch. 48 gr. Unter Geschoßabgang auf das 29. Jahr weist die Stadtrechnung: „1 sch. 12 gr. die bruderschaft Corp. Christi“ und unter Einnahme „insgemein“ folgende Posten auf:

„50 sch. 35 gr. an der vbertrifft (d. i. Überschuß) sanct. Annanrechnung
79 sch. 24 gr. an der vbertrifft der bruderschaft Corp. Chr.
7 sch. 18 gr. 3 pf. an der vbertrifft der sonnabens messen Elisabeth
3 sch. vor 3 mas korns ist der bruderschaft Corp. Christi gewest“.

Die Einnahme Erbzins von der Sonnabendsmesse beträgt 3 sch. 53 gr. Unter Ausgabe findet sich noch verzeichnet: „15 sch. er Caspar Reinharten vom lehn Nicolai in der pfarkirchen (1524/25 sind es 24 sch.), 15 sch. er Erharten dem frümesser von der frumessen Elizabet zu halten, 5 sch. v. g. h. vom lehn Margrethe vffin schlos (1524/25: 6 sch. 21 gr. hern Martino von der Kere vom lehn Corp. Christi“).[1] Die Rechnung des Lehns Corp. Christi und die des Spitals wird nach der Ratsrechnung 1529/30 gleichfalls vom Rat der Stadt geführt.[2])

Über die reformatorische Bewegung in den Dörfern des Amtes Rudolstadt in unserer Periode haben wir leider sehr wenige Nachrichten, es ist aber anzunehmen, daß sich auch da, ebenso wie in der Stadt die neue Lehre immer zahlreichere Freunde gewann. Eine Bemerkung im Teichröder Kirchenbuche („von der Reformation“) stellt es als wahrscheinlich hin, daß der dortige Pfarrer Valtin Reiber (1528) lutherisch gewesen ist. Damit will sich allerdings die andere Notiz ebenda nicht recht in Einklang bringen lassen, daß erst in den Kirchenrechnungen von 1531 ff. diejenigen Materialien, „die vorher in den alten katholischen Rechnungen, davon noch einige vorhanden, häufig berechnet werden, zum Exempel Weihrauch, Grünspan u. s. w. das letzte Mal geführet werden“. Die übrigen Angaben, die sich auf den Teicheler Pfarrer beziehen, daß er nämlich gern evangelisch geworden wäre und mit dem papistischen Pfarrer zu Rittersdorf die Pfarre getauscht hätte (um 1528), sind ganz unkontrollierbare Erzählungen (Teichrödaer Pfarrarchiv). Ein Straffall der Rudolstädter Amtsrechnung von 1529/30: „1 sch. 5 gr. die Jostel zu Eschedorff hat den pfarrer des orts in der kirche gescholten“, ebenso ein anderer 1531/32: „10½ gr. Mathes Heyne zu Kirchhasla hat die alterleute des ortes geschmeet“, lassen nicht erkennen, ob es sich um Vergehungen

[1]) cf. die Notiz betr. Abhörung der Kirchenrechnung: „10½ gr. vor 2 stobig. weins, 1 stob. birs dem pfarner vnd ratsfrunden nach verhorung der alterleutrechnung in der pfar, letare“.

[2]) Folgende Ausgabe der Rudolst. Amts-Rechg. 1526/27: „3 eimer krancken, armen leuthen und messewein“ fehlt in der Rechg. 1528/29.

evangelisch Gesinnter gegen katholische Personen handelt, doch ist dies wenigstens im ersteren Falle sehr wahrscheinlich (cf. Visit. Acta 1533).[1])

Eine jedenfalls schon recht frühzeitig evangelische Einflüsse aufweisende Stadt war Blankenburg. In den Stadtrechnungen von 1528/29 und 29/30 fehlen fast ganz die Ausgaben der früheren Rechnungen, welche auf das Vorhandensein des römischen Kultus hindeuten. Wir lesen nichts mehr von Ausgaben der Stadt gelegentlich der Prozessionen, der Bet- und Kreuzfahrten, nichts mehr von Besuchen des Abtes zu Paulinzella, wie überhaupt von den früher so engen kirchlichen Beziehungen zum Paulinzeller Kloster; der Einfluß der zweiten sächsischen Visitation mußte sich bei den Einwohnern Blankenburgs wegen der Nähe Saalfelds besonders geltend machen.[2]) Bemerkenswert ist es auch, daß nach einer Bemerkung der Visit.-Acta von 1533 der katholische Pleban zu Quittelsdorf Blankenburg eine Ketzergrube genannt hat („vocavit Blankenburg ketzersgruben"). Nach der Amtsrechnung von 1528/29 beschenkte der Pfarrer von Blankenburg den evangelischen Grafen Heinrich zu Rudolstadt mit Äpfeln! Bezeichnend ist es, daß sich auch hier nach den Stadtrechnungen dieser Periode die städtischen Ausgaben für Schulzwecke mehren. Folgender Bericht des schwarzburgischen Archivars Ruhe über die Reformation verdient noch Erwähnung: „Graf Günther war ein eifriger Päbstlicher, sein Sohn Heinrich stand auf Seiten der Evangelischen, dieser schlägt zu Rudolstadt sein Hoflager auf, und diese Stadt wendet sich deshalb eher der Reformation zu als Arnstadt, und, wenn dem Autori des Problematis historico ecclesiastici zu trauen, hat Rudolstadt um das Jahr 1530 angefangen, evangelisch zu werden; dieser schreibt hierzu also: Um selbe Zeit haben die zwei Städte Rudolstadt und Blankenburg die lutherischen Gesänge singen gelernt, den evangelischen Prädikanten zu Remda und in andern Städten, wenn sie die Jahrmärkte und Sonntags-Märkte mit den Iren zu besuchen ausgegangen, mit Andacht zugehört und das Wort Gottes lieb gewonnen. Es ist auch angemerkt, daß die Bürger zu Blankenburg sich eher lutherisch erklärt, als die zu Rudolstadt. Georgius Willenröder, vielleicht der letzte papistische Plebanus zu Rudolstadt, soll auch evangelisch gewesen sein (?). Es haben auch die Ältesten erzählt, wie daß man zu Rudolstadt in der Elisabethkirchen auf dem Markte das finstere Pabsttum noch gehabt und zugleich vor der Stadtpforte in St. Andreaskirche vielleicht wegen des Landvolks von Volkstedt, Cumbach, Teichweiden, der beiden reussischen Dörfer Pflanzwirbach und Merlach (Mörla), des Thunischen Dorfes Ammelstedt und anderwoher zulaufender Leute lutherisch singen und evangelisch predigen lassen (?). Endlich haben auch die noch wenigen papistischen Prediger in der Stadt sich zu der

[1]) Eine merkwürdige Notiz enthält die Amtsr. 1527/28 unter Einnahme vom Gericht: „13 sch. Hentze Hopff zu Kirchasla in dem, das er ein christlich bruder war vnd hat ein steiner creutzs nidergerissen".

[2]) In der Stadtr. 1528/29 findet sich die Notiz unter Ausgabe „v. g. hern: 7 sch. vnd 63 sch. hat man ihme geben fur die abtretung eines geistlichen lehens lauts des recess so der wolgeborn v. g. her zwuschen gemeiner stat vnd ihme derhalb aufgericht".

evangelischen Lehre bewegen lassen, sind auf eine Zeit in öffentlicher Prozession von der Kirche St. Andreae hin zu der Elisabethkirche auf dem Markt kommen und haben mit dem unlängst aufgekommenen Gesänge Luthers: „Eine feste Burg ist unser Gott" jung und alt, groß und klein den reinen Gottesdienst alle insgesamt eingesungen. Graf Heinrich hat erst in der Vorstadt, darnach 1532 in der Stadt lutherisch zu predigen angeordnet" rc. (Msc. Topologie, Sondersh. Land.-Arch.).

In Königsee hatte Christoph Theobaldus vor 1529 lutherisch gepredigt. Er wurde, wie wir schon hörten, „propter haeresim Lutheri" vertrieben und ging nach Rudolstadt. Aus der einzigen noch vorhandenen Stadtrechnung von 1524/25 können wir sichere Merkmale einer reformatorischen Bewegung in der Stadt noch nicht finden (auffällig ist nur, daß das Präsenzgeld um 8 gr. zurückgegangen ist, dagegen sind die regelmäßigen Abgaben an die Klöster Ilm und Paulinzella noch verzeichnet).[1]) Eine nicht kontrollierbare Nachricht ist es, daß in Dörnfeld a. H. bereits 1528 ein Pfarrer mit Namen Conrad Schönheyd (1523 Kapellan zu Schwarzburg) evangelisch gepredigt habe (Kellersche Chronik von Königsee Msc.), dies ist deshalb nicht unwahrscheinlich, weil Dörnfeld zum Teil zur Herrschaft Leutenberg gehörte.

Im Amte Clingen-Greußen hatte, wie wir bereits früher dargelegt haben, der evangelische Prediger Johann Thal festen Fuß gefaßt. Die Rothmalerschen Nachrichten[2]) geben als Zeit seiner definitiven Berufung nach Greußen das Jahr 1528 (ipso die divi Bartholomei, 24. August) an. Nach einem lateinischen Präsentationsschreiben des Rates zu Greußen an den Offizial zu Jechaburg wurde ihm 1528 die Vic. S. Agnetis bei U. L. Fr. Capelle übertragen. Thal wird auch in den noch vorhandenen Greußener Stadtrechnungen von 1528/29 und 29/30 erwähnt (28/29: „9 sch. ern Joan Thall; 29/30: 3 sch. 15 gr. Joan Thael vff seine zinsse"). In der letzteren Rechnung finden sich noch einige Angaben unter Ausgabe, die unzweifelhaft die Anwesenheit eines anderen Geistlichen, der dem katholischen Grafen Günther — offenbar wegen lutherischer Ketzerei — mißfiel, in Greußen voraussetzen. Thal kann nicht wohl gemeint sein, denn er wurde erst viel später (1535) aus Greußen verwiesen. Im vorliegenden Falle muß es sich um ein dem Abt von Ilfeld zustehendes Kirchenpatronat gehandelt haben, denn er ist persönlich zur Schlichtung der Angelegenheit zugegen (cf. unter Ausg. Geschenke und Zehrung von wegen der Stadt: „19 gr. ahn 1 stob. wein, 1 stob. bir dem apt von Ilvelt

---

[1]) Nach einem Bericht des Kurfürsten Joh. von Sachsen an Graf Günther vom Sonntag nach Matth. 1528 (Dat. Fulda) bittet jener, daß die Frühmesse zu Königsee mit einer anderen tauglichen Person versehen werden möchte, da ein gewisser Haler zum Predigtamt ungeschickt sei, da er sprachlos sei und deshalb die Messe mit einer anderen Person bestellt hatte. „die weil er aber mitler zeit angelangt, das ein jeder possessor derselbigen frumessen dorauf eigner person zu residieren auch zu zeiten abwesens, der eins pfarrers zu predigen verpflicht sein solt" etc., so wird gebeten, „das ein tauglicher die frumesse bekommt" (Dresden, H. St. A.)

[2]) Sond. Min.-Bibl.

fritag nach estomihi"). Die Untersuchung, welche durch Graf Günther gegen den Greußenser Pfarrer angestrengt wurde, nahm geraume Zeit in Anspruch. Wiederholt sind Ausgaben für Boten verzeichnet (u. a. drei Botenlöhne betr. den Pfarrer und zwar zweimal für Botschaft an den Grafen und einmal an den Kanzler). Der Pfarrer wurde nach Arnstadt citiert und da verhört (cf. „3 sch. 36 gr. d. ratsmeister Joan Weimer mit dem pfarner nach Arnstadt vortzert; 1 sch. 24 gr. dem pfarner zu zerunge vff dem heimwege"). Der Rat stand auf seiten des Geistlichen und versuchte ihn offenbar vor dem Grafen zu verteidigen (cf.: „12 sch. 5 gr. 1 pf. etzliche ratzfrunde vorzert nach Arnstadt, do sei (sie) den pfarner vor u. g. h. vorandtwurten"), aber das Verhör muß trotzdem zu Ungunsten des Beklagten verlaufen sein, denn er wurde „verurlaubt" (cf. Botenlohnausgabe, Mittlg. an den Grafen betr., „als man den pfarner verurlaubt"). Die spätere Ausgabe unter Botenlohn: „15 gr. Kluzelinge (so heißt der Bote) kein Jlvelt schrift ahn apt der pfar halben getragen", bezieht sich offenbar auf die Neubesetzung der Pfarre durch den Abt von Ilfeld.[1] Wie in Rudolstadt, so scheint auch in Greußen das Jahr 1529 besonders bedeutungsvoll für die Ausbreitung der evangelischen Lehre gewesen zu sein, das wird u. a. durch die Reform auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens bezeugt (cf. z. B. Stadtrechnung 1529/30 unter Ausgabe insgemein: „1 sch. 24 gr. ist man dem alten schulmeister zu iar schuldig bleben; 4 sch. 54 gr. dem alt. schul(meister) sein bezalten lohn; 4 sch. 54 gr. dem neuhen schulmeister sein bezalten lohn bei den alten hern(?)". Nach der Stadtrechnung von 1528/29 erhält der „alte Schulmeister" nur 1 sch. „zu lohne" aus der Stadtkasse, demnach müßte sich 1528/29 das Lehrergehalt auf zirka 2 sch. belaufen haben, sodaß im folgenden Jahre eine Erhöhung eingetreten wäre). Trotz der strengen Kontrolle, welche sowohl durch den Grafen Günther als auch durch Herzog Georg von Sachsen über jeden verdächtigen „ketzerischen" Vorgang im Amte Clingen-Greußen ausgeübt wurde,[2] brach sich die evangelische Bewegung doch immer wieder Bahn. Kurze Zeit vor dem Tode des Grafen im Jahre 1531 trat in Greußen ein verheirateter Mönch auf und predigte jedenfalls im lutherischen Sinne. Aus diesem Anlasse schrieb der Herzog an Graf Günther folgendes: „Georg von Gots gnaden hertzog zu Sachsen etc. unsern grus zuvorn wolgeborner edler lieber getreuer, uns gelangt glaubhaftig an, wie das sich ein ausgelaufner monch Premonstratenser ordens itzo ein zeit lang zu Greussen vfhalden und zu predigen und dem volcke mit seinem irsamen wesen und lären vor zu sein underfangen haben soll, zudem das er sich mit . . . . . .

[1] Nach einer Angabe der Handschr.-Chronik Greußens v. Pastor Haferungen, der sich auf ein altes Handelsbuch stützt, handelt es sich um einen Pfarrer namens M. Clußener, der in diesen Jahren als evangelischer Prediger in Greußen gewirkt hat (Ang. des Herrn Konsistorialr. Apfelstedt-Greußen).

[2] cf. die häufigen Schreiben an den Herzog Georg von Sachsen nach den Clinger Amts-Rechnungen.

ein andern [?] vormeintem eheweib behengt, welches uns kainswegs leidlicht (zu leiden, dulden) noch zu verstaten will geziemen. Wiewol wir es gentzlichen darfur halten, das es an (ohne) eueren bewusst und willen bisher geschehen, so vil[?] zweifelten wir nicht, ir wurdet mit geburlichen ernst und dermassen darob gewest sein, das solchs an uns nit hett derfen gelangen, derhalben haben wir nit wollen underlassen, euch der gnedigen mainung zu erinnern und zu verwarnen, mit gnedigem begeren, das ir nochmals und zum ferderlichsten darzu thuet und verfueget, das sich bemelter apostata van dodan und furan[?] aus unsern furstentumben hebe und darin nit betreten noch ergreifen lasse. One das würden wir verursacht mit ernst nach ime zu trachten und seinem verbueren[?], nach andere gestalt kegen im zu gebueren [?], und wolten euch, dem wir mit gnaden genaigt, solch unser mainung nit verhalten. Datum zu Augspurgk am ersten tag des monats augusti anno domini 1531".[1]) Es ist nicht anzunehmen, daß der alte Graf noch dem Wunsche des Herzogs willfahren konnte, denn er verschied am 8. August. Näheres über den Prämonstratenser zu Greußen erfahren wir nicht, doch wird Herzog Georg jedenfalls nicht eher geruht haben, als bis der „Apostat" aus seinem Lehnsgebiete entfernt war. Auf die auch sonst im Amte vorhandene Spannung zwischen Volk und katholischer Geistlichkeit könnte ein Straffall in der Clinger Amtsrechnung von 1529/30 hindeuten: „4 sch. 12 gr. Marx Kauffmahn zu Holtzengell, das er den probist zu Bunrode geschulden und sich zu ime mit steinen genetiget". Außerdem mögen noch folgende Strafen der Amtsrechnung 1530/31 angeführt werden: in dem einen Falle wurde ein gewisser Curt Schindeköthe zu Trebra mit 4 sch. 12 gr. bestraft, „hat des kirchners frauen zu Utenhussen auf dem felde geschlagen" (act. Sim. et Jud.), im anderen Falle wurde ein gewisser Claus Heyße zu Otterstedt mit 3 sch. bestraft, „das ehr in der schencke darselbist mit einem hat ein paternoster zu Frombstedt genohmen gespelet" (act. die Jacobi). Ob die Eintragung derselben Rechnung: „16 gr. Adam (dem Boten) ghen Arnstadt den pfarner zu Westernengel belangend, der mit dem pfarner zu Utisbergk gekaufth [getauscht?), m. g. h. aber die pressentacien nicht hat nachgeben wellen, sabt. post cantate", etwas mit der reformatorischen Bewegung zu tun hat, ist nicht festzustellen, ebensowenig kann man daraus etwas schließen, daß sich in dieser Rechnung zum erstenmal der Ausgabeposten findet: „in der pfaffen winberge", wobei es sich um Ausgaben des Amtes für die Bearbeitung derjenigen Weinberge, welche ursprünglich zwei geistlichen Herren (Purdian und Fronrodt in Erfurt) gehörten, handelte; jedenfalls waren die Weinberge in den Besitz der schwarzburgischen Grafen übergegangen. Zwischen Fronrodt und den Einwohnern von Wenigenehrich bestanden zu gleicher Zeit Irrungen ernster

[1]) Sondersh. Land.-Arch.

Art (cf. z. B. Ausgabe: „3 moll zu Sundershusen in ambtssachen, auch er Fronrodt und die von Wenigen-Ehrich belangend“).

Über die reformatorische Bewegung in der Herrschaft Sondershausen in dieser Periode können wir uns ganz kurz fassen. Hier war es jetzt Graf Günther XL., auf dessen Stellung zur evangelischen Lehre alles ankam. Geboren 1499 am 31. Oktober als ältester Sohn des Grafen Heinrich XXXI. und seiner Gemahlin Magdalene von Hohnstein, hatte er, wie wir schon wissen, frühzeitig eine gründliche wissenschaftliche und rittermäßige Ausbildung erhalten. Er besuchte die Universität Leipzig und erhielt bei seinem Abgange ein glänzendes Zeugnis seiner wissenschaftlichen Fortschritte und seiner tadellosen Lebensführung. „Daß er des Latein vollkommen Meister wurde, eine epistola mit eleganter Leichtigkeit zu schreiben lernte, trug ihm später das bewundernde Lob der Humanisten ein“.[1]) Nach seiner Studienzeit weilte er am Hofe des Grafen Ernst von Mansfeld und des Kurfürsten Friedrich des Weisen, es waren die Jahre des Knappendienstes, später versuchte er sich im Kriegsdienste des Königs Ludwig in Ungarn gegen die Türken und bei dem Kurfürsten von Köln. Verhältnismäßig kurze Zeit blieb er von der Heimat fern, nach seiner Rückkehr residierte er zunächst auf Schloß Keula, dann rief ihn die zunehmende Kränklichkeit seines Vaters an den Sondershäuser Hof. In der sturmbewegten Zeit des Bauernaufstandes treffen wir ihn als Mitregenten der Herrschaft, die ganze Verantwortung für die verhängnisvollen Vorgänge des Jahres 1525 hatte er dem erbitterten Sachsenherzog gegenüber zu tragen — es war eine harte, strenge Schule, die der 26jährige Graf gleich bei Beginn seiner Regierung zu durchlaufen hatte, und es darf ihm gewiß kein besonderer Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er sich durch seine Haltung im Aufstande 1525 das Mißfallen Herzog Georgs zuzog, denn anderen Grafen erging es ebenso. Am 4. August 1526 starb sein Vater, Graf Heinrich, der sich mit seiner Gemahlin in das St. Crucis-Kloster zu Nordhausen zurückgezogen hatte. Graf Günther XL. regierte vorläufig zugleich im Namen seines 19jährigen Bruders Grafen Heinrichs XXXIV. (geb. 1507).[2]) Erst im Jahre 1528, den 19. November, vermählte er sich mit

[1]) cf. Einert, Graf Günther der Reiche von Schwarzburg (Zeitschr. für Thür. Gesch. und Altertskde., VIII. Bd.)

[2]) cf. Urfehd.-B. 1518 ff. p. 72 ff. vom Montag nach Mich. 1528, Vertrag zwischen Graf Günther XL. und Heinrich XXXIV. nach dem Tode Graf Heinrichs des Mittleren; die betreffende Stelle lautet: „Also das wir graf Heinrich unsern bruder graf Günthern nachgelassen und bewilligt haben, das regiment unserer beiden herschaft drei jar lang die nehst nach dato nacheinander volgend zehaben, dieselb herschaft getreuelich zu regiren und zu erhalten in aller mass, als wir das semptlich mit einander teten, und was er also schaffet und handelt das unserer herschaft und uns beiden auch unsern undertanen zu gute, nutz und gedeien gereichen magk, sal er also die drei jar langk ane unser widersprechen und zusage zuthun und macht haben. Er sal und mag auch alle lehen geistlich und wertlich von unser bruder wegen leihen und thun, des wir ime auch unsre sunderliche volmacht gegeben haben und uns von inname und vssgabe jerlich vf bequeme zeit nach mich. rechnung thun etc. . . . . . und uns zu unserer enthalt und rüstung jerlich die drei jar und iglichs jars aus der herschaft 400 fl. je 21 schne. vor 1 fl. geben in Cuntz Kuchenmeisters hus zu Leipzk schicken soll (100 fl. vff den liptziger wiesenjarmarkt, 1 fl. vff d. ostermarckt, 100 fl. vff Petri und Pauli und 100 vff den liptz. mich.-marckt“ etc.

Elisabeth von Isenburg, des verstorbenen Grafen Philipp hinterlassener Tochter. Unter den zahlreichen hohen Gästen, die sich in Sondershausen zur Vermählungsfeier einfanden, waren auch die Äbte von Ilfeld, Walkenried, Volkenrode und das Kapitel zu Nordhausen. Mit Graf Günther hatte ein begabter und weitschauender Regent das Szepter der Herrschaft Sondershausen ergriffen. Vorsichtig alle Verhältnisse abwägend, jedem raschen und planlosen Handeln abhold, war er ein Diplomat, wie ihn die damaligen Zeitverhältnisse selbst für ein kleines Gebiet erforderten. Seinem staatsmännischen Geschick und anderen unvorhergesehenen Umständen hatte er es zumeist zu danken, daß er später das ganze schwarzburgische Land (mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg) unter seinem Szepter vereinte. Für die Wissenschaften bekundete er fortgesetzt hohes Interesse, mit den brennenden Tagesfragen auch auf kirchlich-religiösem Gebiete beschäftigte er sich. Er fand Zeit, selbst die Streitschriften für und wider die Reformation zu lesen; (cf. z. B. Sondersh. Rent.-Rechg. 1525/26: „42 gr. vor 1 postiln von trium regum bis pasce halten vom hochwirdigen sacrament erclerunge der apostiln und vom estande der prister vigil thome durch ern Dittrichen erkauft m. g. h." u. s. w.) An eine Ausbreitung des Luthertums in seiner Herrschaft konnte er allerdings nach den mit Herzog Georg nach dem Bauernaufruhr getroffenen Vereinbarungen vorläufig garnicht denken. Ausdrücklich hatte ja der Herzog verlangt, das zerstörte alte Kirchentum wieder aufzurichten und die lutherische Sekte fernzuhalten, ja sie auf alle Weise zu unterdrücken, und in der 1530 geschlossenen Konvention wurde für Frankenhausen gleichfalls die Wiederherstellung des alten Kirchentums zur Bedingung gemacht. Wollte der Graf in Herzog Georg einen gnädigen Lehnsherren behalten, wollte er es vermeiden, sich von neuem das Mißfallen dieses gefürchteten Luthergegners zuzuziehen, so durfte er auf keinen Fall die „Luthersekte" in seinem Gebiete aufkommen lassen, selbst wenn er persönlich für sie gewesen wäre, was jedoch nicht der Fall war. Auch in Graf Günther XL. scheint sich die Abneigung gegen die Reformation nach dem Bauernkriege, der so großes Unheil über ihn und sein Land gebracht hatte, noch verschärft zu haben,[1]) er gehörte ebensowenig wie Graf Günther XXXIX. von Arnstadt zu denjenigen deutschen Fürsten, die zu Speyer (1529), wo er persönlich anwesend war, feierlich protestiert oder zu Augsburg (1530) in der Augustana die Einheitsformel ihrer Überzeugung fanden. Er empfing so gut wie sein älterer Vetter als ein eifriger katholischer Graf zu Augsburg die kaiserliche Auszeichnung des Titels „Wohlgeboren" und des Rechtes, mit rotem Wachse siegeln zu dürfen.

Über eine reformatorische Bewegung unter den Untertanen in der Zeit von 1526—31 verlautet nichts.[2]) Bei der Wachsamkeit des Herzogs Georg

[1]) Wird doch u. a. erzählt, daß in seinen ersten Regierungsjahren kein Straßenjunge zu Sondershausen ungestraft ein lutherisches Lied singen oder pfeifen durfte.

[2]) Ein von Sachsen an Preußen abgegebenes Aktenstück „Schwarzburgische Religionssachen 1529—1533" ist leider in keinem der in Frage kommenden preußischen Archive (Berlin, Magdeburg, Erfurt ꝛc.) trotz eifrigster Nachforschungen aufzufinden gewesen.

und der Haltung des regierenden Grafen war ja auch garnicht daran zu denken, daß ein lutherischer Prediger auch nur vorübergehend ungestört hätte wirken können. Und doch fehlte es nicht an sicheren Anzeichen, welche auf eine allmähliche Auflösung der altkirchlichen Zustände unverkennbar hindeuteten: das wird durch einen Blick auf die klösterlichen Verhältnisse bestätigt. Die Klostereinkünfte gingen schlecht ein, gab es schon vor 1525 widerspenstige Zensiten, so nicht minder nach 1525. Um den sich immer mehr und mehr vermindernden Klosterinsassen einen notdürftigen Unterhalt zu gewähren, mußten nicht selten Klostergüter veräußert werden, so verkaufte Kloster Göllingen z. B. 1526 einen großen Holzacker u. a. m. Die Ausgaben wurden auf das Notwendigste beschränkt, und dennoch wiesen die Klosterrechnungen fortgesetzt erstaunliche Defizits auf. Der Betrag an freiwilligen Gaben, an Opfergeld war gegen früher ganz merklich zurückgegangen. Häufiger denn je wird jetzt die Hülfe des „Richters" in Anspruch genommen, um gegen säumige Schuldner der Klöster einzuschreiten (Stift Jechaburg).[1] Man vergleiche folgende urkundlichen Notizen: Das reiche Frankenhäuser Stift weist in einer Rechnung nach dem Bauernkriege folgenden Rechnungsabschluß auf:

Geld-Einn. 224 sch. 17 gr. 8 Pf.
„ Ausg. 247 „ 5 „ 9 „ [2]

Das Kloster Kapelle bei Frankenhausen 1526/27 (Er Joh. Fronrodt):

S. Geld-Einn. 276 sch. 12 gr. 1 Pf. 1 obl.
S. „ Ausg. 582 „ 36 „
Defizit 306 „ 35 „ 1 „ 1 „

Eine Opfergeldeinnahme ist überhaupt nicht vorhanden, der Kaplan, der um 8 sch. Jahressold angenommen ist, erhält nur 5 sch. 24 gr. ausgezahlt und bittet trotzdem, man möchte ihn förder behalten. Die Retardata-Zinseinnahme beträgt

31 sch. 49 gr. 2 Pf.

Die Einnahme an Zinskorn, -roggen und -gerste

135 fl. 10½ mod. 1 qurt.
Die Ausgabe 133 „ 9 „ 1 „

Die Kelbraer Stiftsrechnung von 1529/30 verzeichnet:

Einn. 455 fl. 8 gr. 4 Pf.
Ausg. 495 „ 15 „

Nach der Klosterrechnung von 1504/05 (Schwarzb. Urkdn. Vol. IV. p. 765) betrug das Opfergeld

1) in der Stadt Kelbra 60 sch. 34 gr.
2) im Aldendorfe 13 „ — „ 3 heller.

---

[1]) cf. auch Urfehd.-Buch 1518 ff. p. 81b: Die „Dumherren zu Gichenburg" sind in Irrung mit Herdan von Dachreden wegen bestimmter Forderungen der ersteren (1530), es handelt sich um 22 Martscheffel Kornschuld.

[2]) Nach Schönau a. a. O. schließt die Klosterrechnung von 1529 mit einem Defizit von 22 sch. 48 gr. 9 Pf.

1529/30 nur noch

1) in der Stadt	4 fl.	10 gr.	5 Pf.
2) im Aldendorfe	— „	13 „	1 „ !

Die Stiftsrechnung von Jechaburg:

1525 Einn. der Erbzinsen	15 sch.	3 gr.		
Retardata der „	32 „	— „	5 Pf.	
Summa omn. peremptionum	29 „	10 „		
Retardata	113 „	52 „ (!)		
Ausg.	43 „	33 „		
Einn. Getreide	35 for.	$6\frac{1}{2}$ mod.		
Retardata	62 „	$10\frac{1}{2}$ „	3 Heimetzen!	
Distrib.	$35\frac{1}{2}$ „			

Die Rechnung von 1526 verzeichnet hinter zahlreichen Zinsorten ein „Nihil".

Sum. omn. per tot. heredit.	42 sch.	18 gr.	1 obl.	
Retardata	147 „	$4\frac{1}{2}$ „ !		
Ausg.	42 „	17 „	Rest $3\frac{1}{2}$ Pf.	
Einn. Getreide	64 for	3 mod. „	1 vtl.	
Retardata	49 „	$4\frac{1}{2}$ „	3 heim. 1 vtl.	
Einn. Aven (avena, Hafer)	17 „			
Retardata	48 „	$\frac{1}{2}$ „ !		

u. s. w.

Die Ausgabeposten für Präsenzien nehmen sichtbar ab; man vergleiche

1526	$4\frac{1}{2}$ sch.	58 gr.	6 Pf.
1529	2 „		
1530	1 „	4 „	u. s. w.

Von dem Verfall des Ansehens der alten Kirche zeugt es ferner, daß auch angesehene auswärtige Stifte ihren Güterbesitz auf bestimmte Zeit an weltliche Herren abtraten (cf. z. B. Sondersh. Land.-Arch. Reg. 3301: Stift Walkenried überläßt die Güter zu Kelbra, die es von der Grafschaft Kirchberg und vom Erzstift Mainz gekauft hatte, wiederkäuflich auf 18 Jahre an Wilhelm von Reifenstein um 1400 Rtl. 1526 Donnerstag nach St. Agnetis). Bezeichnend ist auch das Abkommen vom Freitag nach Sonntag Okuli ao. 1527 zwischen Graf Botho von Stolberg und Graf Günther XL., „Die geistliche guetter in der gulden aue belangend". Der Vertrag lautet: „Wir Bot graf zu Stolberg und Wernigerod und wir Gunther der junger ver uns und von wegen der wolpornen hern Heinrichs des mittlern und hern Heinrichs des jungern, unser freuntliche lieben bruder alle graven zu Schwartzburg hern zu Arnstad und Sundersh. bekennen vor uns, unsern erben und erbnemern offentlich, nachdem itzd so in der heiligen cristlichen kirchen und glauben mancherlei neuickkeit und andrung gesucht, und sunderlich die geistlichen guther durch mancherlei form und weisse angegriffen, verandert und vereussert werden,

dieweil aber in beiden unsern amptern zu Heringen und Kelbra auch vil geistlich guter gelegen, dormit nue unsern herschaften zu nachteil nichts furgenommen, das denselben beschwerlich auch verweisslich (einen Verweis begründend) sein mochte, haben wir uns mit einander vereinigt und beschlossen, das wir hinfurder niemanden kein geistlich guter in berurten unsern ampten zu Heringen und Kelbra zu verandern, zu vereussern, zu versezen, zu verpfenden, zu keufen oder zu verkeufen gestaten sallen nach wollen, sundern wir unser erben und nachkomen sallen und wollen desfalls vor einem man stehen und keiner hinder dem andern vber salch geistlich guter etwas verwilligen ader nachlassen, was aber dorüber in einer jdern oberkeit in sunderheit gelegen, das solle hirinne nit gezogen sein und dormit ein jder herrschaft nach irem gefallen zu handeln haben, ane arg und geverde" ꝛc. (Arnst. H.-B. 1456—1542 Fol. 206 b).[1])

Welche Schwierigkeiten Graf Günther hatte, um katholische Prediger für sein Gebiet zu bekommen, beweist seine Verhandlung mit dem Guardian Boller zu Salza. Der Graf wünschte den Klosterbruder Paul als Prediger nach Frankenhausen, daraufhin versprach der Guardian, es ermöglichen zu wollen, daß wenigstens von Zeit zu Zeit dort ein katholischer Pfarrer predigte (1531, Sond. Land.-Arch.).[2])

Über den Stand des sittlichen Lebens in der Zeit von 1526—1531 möge folgende Strafenstatistik orientieren:

1. Amt Arnstadt.

1525/26: 69 Straffälle, bestraft mit 82 ſch. 11 gr. 5 Pf. (fast alle Fälle wegen Schlägerei, Rauferei, dies Strafverzeichnis spiegelt so recht die verwilderten Zustände nach dem Bauernkrieg wider. Der gräfliche Amtmann greift beim Bestrafen scharf zu. Allein acht Rockhäuser werden bestraft).

1526/27: 46 Straffälle, bestraft mit 44 ſch. 11 gr. 6 Pf. (31 Fälle wegen Rauferei, Schlägerei, Scheltens, Werfens u. s. w.; 7 Fälle wegen Hurerei, Notzucht, Entführung. Die übrigen Fälle betreffen verschiedene andere Vergehen).

1528/29: 44 Straffälle, bestraft mit 31 ſch. 1 1/2 gr.
(27 Fälle wegen Rauferei, Schlagens, Stechens, Scheltens, Werfens;
4 " weil „im gemein haus begriffen" und wegen sonstiger Unzucht;
3 " wegen Wegelagerei;

[1]) Bezgl. evangelischer Prediger in den schwarzb.-stolberg. Gemeinschaftsämtern Heringen und Kelbra cf. 1) Berga: Tilemann Kirchner, von 1509(19) an, war der letzte katholische und erste lutherische Prediger; 2) Windehausen: Joh. Luder, der Prior der Dominikaner zu Nordhausen, wurde 1525 von den Bauern vertrieben, worauf er der erste lutherische Prediger zu Groß-Furra und dann dasselbe 1527 in Windehausen wurde (Leopold, Gesch. des Amtes).

[2]) Es studierten aus der Unterherrschaft 1) in Erfurt 1527: Struber ex Greussen; 1528: Scharffenberg, Fischer und Volgmar Breitenbach aus Frankenhausen; 1529: Casp. Scharffenberg, Siboldi und Gisse aus Frankenhausen und Coci de Sundershausen; 1530 Scholl de Frankenhausen. 2) Leipzig S.-S. 1531: Fabianus a Greussen 3) in Wittenberg S.-S. 1530: 2 Frankenhäuser: Henricus Sigilbach und Harthongus Fischer (10. Juli).

7 Fälle wegen Übertretung obrigkeitlicher Gebote [Friedegebot, m. g. h. Gebot];
2 „ nächtlich Forderung ins Haus.
Die übrigen Fälle betreffen verschiedenes, z. B. einmal Unterschlagung von Geschoßeinnahmen ꝛc.)

1529/30: 46 Straffälle, bestraft mit 51 ß. 9½ gr.
(35 Fälle wegen Raufens und Stechens;
2 „ „ Wegelagerei;
1 Fall „ Diebstahls;
7 Fälle „ Friedegebots-Übertretung ꝛc.)

2. Amt Rudolstadt.

1525/26: 20 Straffälle[1] (6 Fälle wegen Rauferei: „blutrünstig schlagen“; 3 Fälle wegen Versäumnis [1 Tag] „beim fronen“; 1 Fall wegen Friedensbruchs; 6 Fälle wegen „Austretens“, 2 Fälle verschiedenes).

1526/27: 17 Straffälle (darunter 8 Fälle wegen Körperverletzung, Rauferei; 1 Fall wegen Scheltens; 1 Fall wegen Umreißens eines Marksteines; 1 Fall wegen Übertretung des Friedegebotes; die übrigen 3 Fälle betreffen verschiedenes).

1527/28: 8 Straffälle (6 Fälle Rauferei und Verletzung; 1 Fall Drohung u. s. w.)

1528/29: 4 Straffälle (alle 4 Fälle wegen „blutrüstig machen“).

1529/30: 11 Straffälle (9 Fälle wegen Schlägerei u. s. w.; 1 Fall Diebstahl; 1 Fall Friedegebots-Übertretung).

1530/31: 20 Straffälle (10 Fälle wegen Körperverletzung u. s. w; 1 Fall wegen Scheltens über den Pfarrer von Eichdorf; 1 Fall Diebstahl; 1 Fall Verleumdung; 4 Fälle Übertretung des Friedegebots; 1 Fall wegen Scheltens über den Ortsschulzen; 1 Fall wegen Aufnahme eines Hausgenossen ohne Erlaubnis des Amtmannes; die übrigen betreffen Viehbeschädigung des Nächsten).

3. Amt Blankenburg.

1527/28: 4 Straffälle, bestraft mit 5 ß. 6 gr. (nur Schlägereien).

4. Amt Clingen-Greußen.

1528/29: 13 Straffälle, einschl. der Hälfte der Stadtbuße von Clingen und Greußen bestraft mit 33 ß. 1 gr. (zumeist Verwundungen, Beleidigungen u. s. w.; 1 Fall „weil einer auf der Straße gewaltigt hat“; 1 Fall wegen Übertretung des Amtmanns Gebots). Die Stöcke und die Türme sind voll von Gefangenen.

1529/30: 14 Straffälle inkl. Stadtbuße: 43 ß. 35 gr. (8 Fälle wegen Stechens, Scheltens; 2 Fälle, weil man sich heimlich vertragen und nicht geklagt hat; 1 Fall wegen Verkaufs von Hammeln nach Erfurt; 1 Fall wegen unrechter Beschuldigung des Amtmanns vor dem Grafen; 1 Fall wegen tätlichen Angriffs auf eine geistliche Person).

[1] Immer außer den Städten Rudolstadt und Teichel.

1530/31: 18 Straffälle, inkl. Stadtbuße: 56 sch. 28 gr. (7 Fälle Hauen und Stechen; 2 Fälle „Kind machen“; 3 Fälle Diebstahl; 1 Fall Strafentziehung durch Flucht u. s. w.)

5. Amt Frankenhausen.

1526/27: 5 Straffälle von der Stadt 8 sch. 42 gr. 8 „ „ den Dörfern 29 „ 56 „		Meist Raufereien und Körperverletzungen.
1530/31: Frankenhausen und die Dörfer	23 Straffälle 37 sch. 2 gr.	

6. Stift Ilm.

1526/27: 14 Straffälle 19 tl. 15 1/2 soll.
1528/29: 25 „ 51 „ 19 1/2 „

7. Stadt Arnstadt.

1525/26: 17 Straffälle 5 sch. 36 gr.
1526/27: 12 „ 6 „ 28 „
1531: 27 „ ? (darunter 19 Straffälle, weil man über die Zeit im Rathaus saß).

8. Stadt Königsee.

1525/26: 39 Straffälle 13 sch. 7 gr. (darunter 25 Fälle wegen Rauferei, Scheltens u. s. w.)

9. Stadt Rudolstadt.

1529/30: 10 Straffälle 5 sch. 18 gr. (6 Fälle wegen Schlägerei rc.; 2 Fälle Feldschaden; 1 Fall verbotenes Spiel; 1 Fall Ratsverbot übertreten).

10. Stadtilm.

1525/26: 5 Straffälle (Raufereien im Rathaus) 3 sch. 4 gr.
1526/27: 5 „ „ „ „ 4 „ 44 „
1527/28: 6 „ (5 Fälle Raufereien im Rathaus; 1 Fall wegen Überteuerung) 3 sch. 32 gr.

1528/29: 11 Straffälle, 6 Fälle Rauferei im Rathaus; 1 Fall „Die Bäcker haben das Brot zu klein gemacht“; 1 „ „Die Fleischer haben kein Fleisch“; 3 Fälle Ratsgebote verletzt	7 sch. 47 gr.

1529/30: 15 Straffälle (10 wegen Raufens und Spielens im Rathaus; 3 Fälle Bestrafung von Bäckern; sonst: Ratsgebote übertreten) 9 sch. 52 gr.

1530/31: 13 Straffälle (Raufen, unzüchtig halten und mit Worten übel behandeln) 9 1/2 sch.

11. Stadt Greußen.

1528/29: 17 Straffälle 9 sch. 11 gr. 1529/30: 15 „ 5 „ 58 „	(eigentl. das Doppelte, denn die Hälfte der Strafgelder fällt an die Amtskasse)

12. Stadt Blankenburg.

1528/29: 41 Straffälle 19 sch. 8 gr.
1529/30: 17 „ 5 „ 30 „

Vergleicht man diese Strafenstatistik mit derjenigen vor dem Jahre 1525, so läßt sich feststellen, daß im allgemeinen ein Rückgang der Zahl der Straffälle nicht hervortritt, das sittliche Leben hatte sich nicht gehoben, im Gegenteil, es war in Folge der sittlichen Verwilderung nach der Revolution eher noch gesunken. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß nach dem Bauernaufruhr die Obrigkeit schärfer über die öffentliche Ordnung wachte, daß in Folge dessen häufiger Strafen verhängt wurden und daß wir es eben noch mit einer, wenn auch zum Teil gezwungen der katholischen Kirche angehörenden Bevölkerung zu tun haben. Ein bemerkbarer Rückgang der Bestrafungen trat erst nach der öffentlichen Einführung der Reformation ein.

Siebentes Kapitel.

Wiedertäuferische Regungen.[1])

Gegen Ende unserer Periode erhalten wir sichere Nachrichten, daß auch im Schwarzburger Lande Anhänger jener „schwärmerisch ultrareformatorischen Sekte" auftauchen, die mit dem Namen der Wiedertäufer bezeichnet wird. Das darf nicht auffallen. „Es gab um diese Zeit kein Gebiet, wo sie nicht aufgetaucht wären, kein evangelisches Kirchenwesen, wo man nicht mit ihnen zu schaffen gehabt hätte" (Kolde, Luther, II. p. 417). Außerdem bot gerade Thüringen und also auch das schwarzburgische Gebiet einen für die wiedertäuferische Bewegung überaus günstigen Boden. Unter dem gemütvollen und freiheitsdurstigen Volksstamm, der innerlich im schroffen Gegensatz zu dem alten Kirchenwesen stand, hatte von jeher jedes Sektenwesen Freunde gehabt; wir haben ja schon darauf hingewiesen, daß in unserem Lande sich die mit der Wiedertäuferbewegung im Zusammenhang stehenden radikalen Schwärmereien Eingang verschafft, daß die Carlstädtische Richtung im Amte Rudolstadt Verbreitung gefunden, daß Münzer namentlich in der Unterherrschaft seinen Ideen Geltung verschafft hatte. Wenn die Nachricht Mülbeners (Kloster St. Georgii) richtig ist, daß in Frankenhausen die Wiedertäufer schon um 1525 ihr Spiel getrieben haben, so wäre das jedenfalls für den Zusammenhang der späteren Täuferbewegung mit der sozialen Revolution des Jahres 1525 im Amte Frankenhausen wichtig und lehrreich; aber wir wissen nichts näheres darüber. In Thüringen glomm auch noch nach 1525 etwas von den Gedanken des großen Bauern- und Bürgeraufstandes fort. Die Erregung war noch allgemein.[2]) Das thüringische Volk hoffte in diesen Jahren auf die nahe Erscheinung „eines das bürgerliche und kirchliche Leben erneuernden und hebenden Friedenskönigs", denn am 17. Mai 1528

---

[1]) cf. v. Bezold, Deutsche Reformation p. 696 ff. u. besonders Jacobs Harzztschr. Jahrg. 32, Heft 2.

[2]) cf. aus dem schon oben (p. 368) angeführten Eilschreiben Berlepschs an Herzog Georg vom 18. Dezember 1525, „die neue empörung belangend" folgende Stelle: „ . . . auch wollen die grafen Schwarzburg, Mansfeld, Hohnstein und Stolberg ein jeder in seiner herrschaft die ritterschaft die christnacht über an einem orte bei einander haben und etliche vom adel sich auf dem Straussberg und sonst in andere häuser legen" etc. und am 17. Sept. 1526 schrieb Herzog Georg: „Lieber getreuer. Nachdem itzo ein zeither die leufft im heiligen reich, auch umbliegenden gegenheiten unserer furstenthumb fast beschwerlich gestanden und wir itzunt abermals glaublicher warnungsweis bericht, das neue conspiracion und anschlege zu emporung dienende in bewegunge und vorhanden sein sollen" etc. (Neue Mittlg. XII. p. 226.)

schrieb Herzog Georg an den Kurfürsten Johann von Dresden aus: „... Es gelangt itzo glaublich an uns, wie daz gemeine volck zu Dhuringen und sonderlich umbs Heynicht itzo offentlich in bierheusern und andern gemeinen zusamenkunften reden und von inen lauten lassen, es solle in kurze einer kommen, der ihnen als der rechte oberherre furgehn, das wort gots und das evangelium recht schutzen und handthaben, an denen sie sich auch alle halten werden" etc. Der Kurfürst erwiderte (am 22. Mai 1528), es sei ihm zwar nichts derartiges angezeigt worden, er werde aber, sobald er „ichtes uffrurlichs ader tadtlichs" der Bauernschaft merke, nach des Herzogs Vorschlage zur Dämpfung desselben beitragen (N. M. XII.) „Wir haben hier die durch die mächtige kirchliche Bewegung neu belebte und geistlich gefärbte alte Sage vom Kaiser Friederich, dem rechten Friedenskönig, der die Hoffnungen des Volkes erfüllen sollte. Wie wir wissen, trat ein solcher „Kaiser Friederich" auch vor dem Südharze auf dem Kyffhäuser in Luthers Todesjahre hervor" (Jacobs, a. a. O. p. 5). Viel trugen zur Verbreitung der Täufersekte in unserem Lande, außer dem Eingreifen der weltlichen Obrigkeit in die geistlichen Dinge, wovon die Täufer ja gerade nichts wissen wollten, die heftigen Verfolgungen bei, denen sie von evangelischen und katholischen Obrigkeiten, besonders aber in den benachbarten herzoglichen sächsischen Landen ausgesetzt waren (cf. Mandat Herzogs Georgs vom Dienstag nach Innocent., 28. Dezember 1528: „wider die alte verdammte ketzerei der wiedertäufer, die er gänzlich ausrotten will).[1] Die armen, wie flüchtiges Wild gehetzten Leute zogen sich, um ungestört zu sein, zum Teil in das schwarzburgische Gebiet zurück, bis sie auch da aufgespürt, zum Widerruf gezwungen, vertrieben oder gerichtet wurden. Von außen waren die Männer, an deren Namen sich die wiederteuferische Bewegung in unserem Lande knüpft, gekommen; sie und ihre Anhänger gehörten nicht zu der fanatisch radikalen Richtung der Sekte, sondern zu der „Gemeinschaft der stillen, leidenden, auf reinen Lebenswandel dringenden Brüder". In Arnstadt war es der sonst als Verfasser einer deutschen Grammatik bekannte Schwabe Valentin Ickelsheimer oder Ickelsamer, dem wir als Führer der Täuferbewegung begegnen. Zur Zeit des Bauernkrieges von Carlstadt verführt, wirkte er in Erfurt und richtete dann in Arnstadt eine Schule ein. Als der Kurfürst Johann davon Kunde erhielt, schrieb er unter dem 27. März 1530 von Torgau aus an den Grafen Günther XXXIX.: „Unsern gruss zuvor. Wolgeborner lieber rath und getreuer. Wir wollen dir gnediger meinung nit pergen, das uns angelanget, als ob sich einer Valtenn Ickelshaymer genanth, welcher in vergangner aufrur im land zu Francken und bei den Carolstädischen pauern der furnemlichst aufrurer und anleiter gewest, dieselbige tzeit auch ein schmehebuch widder die fridlichen lere des heiligen evangelii und sonderlich wider die zwei büchlein, die doctor Martin Luther

[1] Codex Augusteus I., p. 433 f.

wider die aufrurischen pauern dieselbige zeit gemacht, durch den druck hat ausgehen lassen, des tittels ungeferlich (ein clag der christlichen bruderschaft wider den Wittenbergischen geist etc.)[1]) itzo zu Arnstat enthalten und doselbst eine schule angericht haben solle, villeicht in gemuth und meinung, seinen schwermer geist und falsch aufrurisch und verfurlich lere des orts, wie er dan an andern enden und sonderlich zu Erffurdt in neulicher tzeit auch gethan, an tag zu geben und ausszubreitten etc. Nachdem du dan weist, welchergestalt wir hievor der widertauffer und derjhenigen, so dem missverstandt des hochwirdigen sacraments des wahren leibs und bluts Christi und ander unchristlicher meinung und lehr anhengig sein, ein gemein ausschreiben haben ausgehen lassen, und wir dan nicht zweifelen, du wirdest gemelthen Ickelshamer seins irthumbs keinen zufall (Beifall) geben, sonder bei dem gewissen worth Christi und dem rechten gemeinen verstandt pleiben, so wollen wir dich zuvolge desselbigen unsers ausschreibens, auch zu verhuttung dein und deiner underthanen schaden und nachteil aus christlicher lieb hiemit vor solchem falschen verfhurischen und aufrurischen geiste gnediglich verwarnet und begert haben: Du wollest dem selbigen Valten Ickelsheimer gefenglich annehmen und auf ansuchen unsers ambtman und des rats zu Gotha daselbst hin volgen lassen. Wollen wir dir des ein reversall, das dir und deinen erben solchs an deinen gerichten und gerechtigkeiten on nachteil und unschedlich sein sall, geben lassen und dich hirinnen zu straff des vbels und handhabung des fridens gutwillig und unbeschwerth ertzeigen. Doran geschiet Gottes ere; so thustu uns in dem zu gnedigem gefallen".[2]) Aus diesem Schreiben ersehen wir, daß der Wiedertäufer Valentin Ickelshaymer zu dem fränkischen Aufruhre 1525 in engster Beziehung stand. Ob er nun wirklich in Arnstadt seine Lehre ausgebreitet hat, das kann auch der Kurfürst nicht bestimmt behaupten, aber er fürchtet es. Es ist anzunehmen, daß Graf Günther ihn nach dieser Anzeige nicht länger in seiner Hauptstadt geduldet hat; näheres erfahren wir nicht. Ob gewisse Bemerkungen in dem schwarzburgischen Kirchen-Visitations-Protokoll von 1539, bei denen es sich um Leute handelt, die sich vom Sakramente des heiligen Abendmahls fern hielten (z. B. Wollersleben: „aliqui non communicant; Sigelbach-Tostorff: schultheis in 7 annis non communicatur"), mit der Wiedertäuferbewegung in der Oberherrschaft in Zusammenhang zu bringen sind, wollen wir dahin gestellt sein lassen, doch ist es nicht ausgeschlossen.

---

[1]) Der genaue Titel ist: „Clag etlicher brüder: an alle christen von der grossen ungerechtickeit und tirannei, so Endressen Bodensteyn von Carolstat yetzo von Luther zu Wittenbergk geschicht. Valentinus Ickelschamer zu Rotenburg vff der Thawber im Jahre 1525", cf. Jacobs a. a. O. p. 75).

[2]) Sondersh. Land.-Arch., F. 711, 3, von mir aufgefunden und schon abgedruckt bei Jacobs a. a. O., p. 75.

Ausführlicheres erfahren wir über die Täuferbewegung in der **Unterherrschaft**. Schon bevor Graf Günther XL. auf den Reichstag zu Speyer reiste, hatte er von wiedertäuferischen Regungen in seiner Herrschaft Kunde erhalten und deshalb vor seiner Abreise seine Räte zu Sondershausen beauftragt, Nachforschungen anzustellen und das Resultat dem Herzog Georg von Sachsen mitzuteilen. Unter dem 20. März 1529 schreiben nun die Räte an den Herzog: „Durchleuchter hochgeborner furst, eurn furstlichen gnaden seind zuvor unser undertanige, gantzwillige, unverdrossene dinste. Gnediger furst und herre. Kurtz zuvor ehr der wolgeporn und edle unsser gnediger herre graf Gunther zu Swartzburg der junger von der herrschaft und anderer grafen wegen auf ausgeschriebnen kaiserlichen reichstag nach Speyer gezogen, ist an seine gnad gelanget, wie etliche in der herrschaft weren, die aine aigne secten aufrichten und sunderlich von dem hochwirdigen sacrament des altars, das do nit mehr denn schlecht brot und wein were, und andere mehr beiglauben halten solten, uns derwegen in seiner gnaden abreiten bevolen, ein vleissigs erforschen dornach zehaben, und wo wir das befunden, solchs eurn f. gn. anzuzeigen und e. f. gn. gnedigen rat dorinnen zu bitten: Als befinden wir, das etliche in der herschaft, die solcher secten und beiglauben anhengig, sein mugen. Dorumb an e. f. gn. unser undertänig und dinstlich bitten, e. f. g. wollen uns iren rat gnediglich mittailen, wes wir uns abwesens unsers gnedigen herren gein dieselben, wo sie auf iren secten und missgleuben beharren wolten, zehalten, das umb e. f. gn. wollen wir unsers vermugens underteniglich und willig gerne verdienen".[1] Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Herzog geraten haben wird, gegen die Sektierer aufs schärfste einzuschreiten. Das wird zunächst durch Vorgänge im Amt Frankenhausen bestätigt. In der Stadt Frankenhausen taten sich, so berichtet Jovius (p. 653), um diese Zeit und sonderlich 1530 etliche Wiedertäufer hervor, „dieselbe ließ Graf Günther alsobald in Haft und Verwahrung bringen, war auch gäntzlich entschlossen, solche am Leben zu straffen und aus dem Mittel zu räumen; wann sie sich aber bis auf zwene als geirret angegeben und um Gnade gebeten, hat Graf Günther mit der Strafe zurücke gehalten, jedoch die verführte Leuthe in guter Verwahrung und gefänglicher Haft verbleiben lassen. Denn weil etliche unter diesen, so das Jahr auch zuvor, (1529) in diesem Irrthum gestecket, aber auf ernstliches Erinnern und Einrede denselben erkennet und willige Buße angenommen, doch gleichwohl de novo demselben beigepflichtet und nun zum andern Mahl sich als verleitet erkant und den Irthum revociret, als besorgte dahero Graf Günther, daß es ihres aller ernstliches und beständiges Gemüthe, darvon abzustehen, nicht sein möchte, sondern geschähe nur allein zu Erhaltung und Fristung ihres Lebens, darum war er

[1]) cf. Sondersh. Land.-Arch., F. 711, 3, von mir aufgefunden und schon abgedruckt bei Jacobs a. a. O. p. 74.

resolviret, sich anderswo Raths zu erholen und belernen zu lassen, wie nehmlich der Sachen zu prozediren und zu verfahren, damit er, als er sich hierinnen wohl vorzusehen, den Sachen nicht zu viel, noch zu wenig thun möchte. Wie es aber weiter ergangen, wird nicht berichtet". Schon im Jahre 1529 — offenbar infolge der Antwort des Herzogs Georg an die Sondershäuser Räte — hatten also Verhaftungen von Wiedertäufern stattgefunden, die aber auf Grund ihres Widerrufes bald wieder auf freien Fuß gesetzt worden waren, bis im Jahre 1530 von neuem gegen sie eingeschritten werden mußte, weil sie sich wieder der Sektiererei zugewandt hatten. Diesmal wurden die Rückfälligen schärfer angefaßt. Wie es heißt, waren sie „verleitet" worden, möglicher Weise ist dies mit dem Auftreten der Hauptperson der unterherrschaftlichen Täufer, einem gewissen Alexander, in Verbindung zu bringen. Dieser, vermutlich aus einer Ortschaft am Südharz gebürtig, war ein gelehrter Mann, denn er wird als Schulmeister bezeichnet und ist im lateinischen neuen Testament belesen. „Die Zeit seines Übertritts zum Täufertum dürfte in die ersten zwanziger Jahre seines Jahrhunderts zurückreichen, denn er nennt den Bernhardus, der spätestens 1524 im Frankenlande in der Gegend von Koburg lehrte und Erwachsene taufte, als den vornehmsten von denen, die ihn unterwiesen und zu seinen abweichenden Glaubensanschauungen brachten".[1] Die Spättaufe wurde an ihm durch einen gewissen Volckmarus, einem lateinisch gebildeten Manne, im Hause Hans Hanes zu Esperstedt vollzogen. Alexander gedenkt noch eines Georg aus Staffelstein in Oberfranken, der nach dem nördlichen Thüringen in die Gegend des Kyffhäuser kam und z. B. einen Kaspar Teichgräber von Frankenhausen taufte, sonst aber auch in der Grenzgegend von Oberfranken und dem südlichen Thüringen wirkte. Außer dem Einfluß durch fränkische Wiedertäufer hatte auch der gelehrte Hesse Melchior Rink auf ihn Einfluß, den er ums Jahr 1528 in der Nähe von Herschfeld, wo Rink als der Mittelpunkt einer Täufergemeinde tätig war, selbst besuchte. Gegenüber Rink behauptete Alexander völlige Selbstständigkeit in der Lehre (anstatt des mystischen Zuges und der Gütergemeinschaft in Rinks Richtung betonte er das praktische Christentum und war ein Gegner der Gütergemeinschaft). Darnach wirkte Alexander im nördlichen Thüringen und noch genauer am Südharze. Wegen der Verfolgungen im Herzogtum Sachsen suchte er, wie auch noch andere, Schutz im Schwarzburgischen. Jovius weiß folgendes zu berichten: „Also hatte sich auch in diesem Jahre (1530) einer, Alexander genannt, ob besagter wiedertäuferischer Sekte zugethan, zu Esperstedt, im Amt Franckenhausen gelegen, eingeschlichen, und daselbsten etliche einfältige Leute, so gewesen Heinrich Schneider, Adam Kühne, Peter Reuße und Curt Meisen jämerlich verführet, auf seine Meinung gebracht und dahin verleitet, daß sie die Sacramenta der heiligen Tauffe und Altars verleugnet, auch nicht geglaubet, daß unter der Gestalt des Brods und Weins der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn Jesu Christi empfangen

[1]) cf. Jacobs a. a. O.

und genossen würde, dannehero sie Graf Günther zu Schwartzburg gleichfalls ins Gefängnis bringen und durch die Prediger zu Franckenhausen mit allem Fleiß informiren, weisen und unterrichten lassen, durch welche sie auch so weit gebracht worden, daß sie ihren Irthum erkant, denselben beides zu Franckenhausen und zu Esperstedt in den Pfarrkirchen drei Sonntage nacheinander und dann wiederum zu Franckenhausen alle und jede Hauptfeste desselben Jahres bei währendem Amte der Messe und Predigten von Anfang bis zu Ende gegen dem Predigstuhl überstehend vor der gantzen christlichen Gemeine öffentlich revociret, verdammet und hertzlich bereuet, auch einen ausdrücklichen Revers neben gangsamer geleisteter Bürgschafft von sich gestellet, daß wo sie in künfftig wiederum in solchen Mißglauben und Irrthum fallen und gerathen würden, Graf Günther alsdann die Schärffe und peinliche Strafe, die sie allbereit verdienet hätten, aber aus Gnaden ihnen erlassen worden, wieder sie zu verüben und zu gebrauchen gantz Macht haben solte. Worauf sie den Freitag nach Ägidii ihrer Haft wiederum entlediget und auf freien Fuß gestellet worden seind". Soweit des Chronisten Bericht. Über die weiteren Schicksale der Täufergemeinschaft im Amte Frankenhausen ist er nicht unterrichtet, und doch haben wir noch Wichtiges hinzuzufügen. Alexander war 1530 jedenfalls nicht mit gefangen genommen worden, er mag sich rechtzeitig durch die Flucht in Sicherheit gebracht haben, kehrte jedoch nach Frankenhausen zurück und wirkte eifrig für die Ausbreitung seiner Lehre weiter. Anfang Juni 1532 taufte er noch einen Nicolaus Hun in Kaspar Teichgräbers Hause zu Frankenhausen. Hun kehrte nach Lengefeld zurück, Alexander war weiter in Stadt und Amt Frankenhausen tätig, da ereilte auch ihn das Schicksal. Graf Günther ließ 1532 eine noch größere Zahl Wiedertäufer als früher gefänglich einziehen. Außer einem gewissen Klaus Berner von Dorndorf (drei Jahre vorher zu Herrendorf von Georg von Staffelstein getauft) waren es folgende Männer und Frauen, auf welche Alexander Einfluß ausgeübt hatte: Kaspar Teichgräber von Frankenhausen (1529 vom Staffelsteiner als Erwachsener getauft), Hans Moller von „Schlankebarode" d. h. Landgrafenrode südöstlich von Allstedt (von Georg von Staffelstein wiedergetauft), Adam Kühne von Esperstedt (1529 getauft und gefangen gewesen), Greta Lange von Ringleben (1532 von einem bereits verstorbenen Hessen wiedergetauft), Ottilie Klinckhart von Ringleben (von demselben getauft), Ottilie, Hans Reußes zu Frankenhausen Ehefrau, Greta Morungs von Allstedt und Anna, eine Fränkin, wohl Anna Reichard aus Frankenland. Anfangs widerriefen nur die ersten drei Männer, nach etlichen Tagen auch die übrigen und wurden daraufhin freigegeben. Nur Alexander blieb standhaft bei seiner Lehre und wurde deshalb hingerichtet, mit ihm vielleicht noch zwei andere Bekenner des Wiedertäufertums, die Franken Bernhardus und Georg (cf. Jacobs a. a. O. p. 13). Die Hinrichtung Alexanders hatte zwar die schwarzburgischen Wiedertäufer aus der Öffentlichkeit zurückgeschreckt, aber gänzlich unterdrückt wurde die Sekte keineswegs. Aus dem Jahre

1535, als die Täuferbewegung von neuem auflebte, erfahren wir, daß ein Wiedertäufer, Georg Knoblauch, die zu Frankenhausen zum zweitenmal gefangen sitzende geistliche Schwester Ottilie Klinckartin aufgesucht oder sich nach ihr erkundigt habe. Einigen der uns schon bekannten oder aus der Unterherrschaft gebürtigen Wiedertäufern (einem Schneider Heinrich von Esperstedt, Peter Reuße, Anna Reichard, Ottilie Klinckart, einem Erhart, einem Hans Heune von Seehausen u. s. w.) begegnen wir in den Jahren 1534 und 1535 bei dem Wiederaufleben des Täufertums am Süd- und am Nordharz, besonders in Halberstadt.[1]) Demnach ist anzunehmen, daß Graf Günther XL. durch das Verfahren gegen Alexander und seinen Anhang doch soviel erreicht hatte, daß der weiteren Ausbreitung der Sektierer in seiner Herrschaft Einhalt getan wurde.[2]) Jedenfalls ist aber das ganze Verfahren des schwarzburgischen Grafen im Gegensatz zu demjenigen anderer Landesherren, z. B. des Herzogs Georg von Sachsen, als ein verhältnismäßig mildes zu bezeichnen.

Daß das Täufertum nicht nur im Amt Frankenhausen, sondern auch in anderen Teilen der Unterherrschaft Ausbreitung gefunden hatte, wird durch folgendes bestätigt: Eine Notiz der Clinger Amtsrechnung 1531/32 lautet (Ausgabe Botenlohn): „16 gr. 1 Pf. ghen Arnstadt mit einem brif, als der radt zu Grussen m. g. h. anzeigethe, das ein blinder und andere understanden der widertaufe halben zu reden auf ein ile (eilend) m. g. hern geschriben palmarum", und nochmals heißt es: „16 gr. Adam ghen Arnstadt derselben sache halben, als ich m. g. h. schreib, whas ir bedencken underricht". Demnach waren in Greußen „ein Blinder und andere" als Wiedertäufer aufgetreten. Was mit ihnen geschehen, und wie Graf Heinrich „der Reformator", der seit 1531 der Landesherr des Amtes Clingen war, gegen sie eingeschritten ist, erfahren wir nicht, können aber annehmen, daß wenigstens gefängliche Einziehungen stattgefunden haben, denn nach derselben Rechnung wird ein gewisser Brosius, ein Bitterpfeil, ein Hans Kruße u. s. w. gefangen gesetzt; der letztere wird durch den Scharfrichter zu Arnstadt Bitterpfeils wegen versucht. Ein Volgkmar(!) Koch wurde gefänglich in Sangerhausen angenommen. Überhaupt ist es bezeichnend, daß nach der Sondershäuser Schosserei-Rechnung 1530/31 sich allein sechsmal Ausgaben für den Stockmeister und Scharfrichter zu Nordhausen und Frankenhausen verzeichnet finden. Sollte diese merkwürdige Häufung von peinlichen Verhören gerade in diesen Jahren nicht doch mit der Täuferbewegung und ihrer Unterdrückung, in welcher der katholische Graf Günther XL. wie der lutherische Graf Heinrich XXXII. einig waren, in Zusammenhange stehen?[3])

[1]) cf. Jacobs a. a. O. p. 15 ff., eine eingehende und interessante Schilderung der weiteren Erlebnisse und Verfolgungen der Täufer.

[2]) Eine Notiz in der Sondersh. Rent.-Rechnung 1537/38 besagt nichts, denn sie ist nicht vollständig leserlich; sie lautet (unter Ausgabe): 3 fl. 6 gr. m. g. h. rethe dinstag(?) in pfingsten bis fritagsnach trinitatis(?) vorzert als man die widderteuf (widderleuf ...?) ... fertigt".

[3]) Wir wollen noch kurz die charakteristischen Merkmale des Lebens und Bekenntnisses der schwarzburgischen Wiedertäufer hervorheben und entnehmen die betr. Sätze der schon mehr-

Wir blicken zurück! Wohin wir auch sehen -- allmählich zwar, aber doch unwiderstehlich bahnt sich trotz mancher ernster Hindernisse und Gefahren die Reformierung der schwarzburgischen Kirche an. Zwar sind die festesten Stützen des alten Kirche äußerlich angesehen noch ungebrochen, zwar darf man erwarten, daß ihre Anhänger nicht so leicht das Feld räumen werden, zwar hälts die weltliche Macht noch mit der Papstkirche und doch leuchtet schon die Morgenröte einer neuen Zeit. Jetzt steht für Freund und Feind nicht mehr

---

fach zitierten Arbeit von E. Jacobs (p. 45 ff.) über die harzischen Wiedertäufer und zwar deshalb, weil deren Leben und Bekenntnis unmittelbar durch den auch im Schwarzburgischen wirkenden Blutzeugen Alexander beeinflußt war und mehrere der anfänglich in der schwarzburgischen Unterherrschaft lebenden und aus ihr gebürtigen Täufer später die Hauptführer des Harzer Täufertums wurden. („Nach Alexanders Hinrichtung war sein Schüler Heinrich oder Heinz der Schneider von Esperstedt, endlich nach dessen Weggang Georg Knoblauch die Seele der harzischen und halberstädtischen Täufer"). a) Buße. Das erste Wort, durch welches ein Mensch in den Kreis der Brüderschaft gezogen wird, ist der Ruf zur Buße. Buße tun d. h. sich in Gottes Gehorsam ergeben, der Welt Hoffart, Vollsaufen, Dobbel- oder Würfelspiel meiden, also völlige Abkehr von der Welt, Einkehr in Gott. Ein „eingeschlagenes", in sich gekehrtes und einfältiges Wesen wird als das für den Eintritt in den Bund geeignete angesehen. b) Taufe. Durch rechtschaffene Buße und Hingabe an Gott wird man Bruder und Schwester, aber besiegelt wird der Bruderbund durch die Taufe, d. h. die Spättaufe. Sie taufen ein in ihre Gemeinschaft aufgenommenes Glied erst dann, wenn es unterrichtet ist und den Glauben fassen kann. Als das eigentliche Bundesmal und -zeichen verpflichtet sie zum festen Halten an der Gemeinschaft. Die Getauften sind verpflichtet, Christo, ihrem Herrn, bis in den Tod gehorsam zu sein und seinetwegen Verfolgung, Not, auch den Tod zu leiden. Die Brüder und Schwestern werden in den Tod Christi getauft. Trotzdem ist nicht die Spättaufe die Bedingung ihrer Liebesgemeinschaft, sondern Glieder des Bundes sind alle, die der Welt, auch der Kirche abgesagt und sich unmittelbar und ganz zu Gott gewandt haben. Von der Kindertaufe halten sie nichts, weil ein kleines Kind die Voraussetzung wirklicher Buße und Einkehr zu Gott nicht erfüllen kann. Mit der Verwerfung der Kindertaufe fallen auch die Gevatterschaften (als ein „Menschengedicht") fort. c) Das heilige Abendmahl. Ist schon die Taufe nur ein feierliches Bundeszeichen, so gilt das von dem Mahle des Herrn noch weit mehr. Die Elemente sind eitel schlichtes Brot und Wein. Die heilige Feier ist ihnen ein Bundesmahl, durch welches sie sich zu treuer Nachfolge Christi im Leben und Sterben weihen, „daß sie in Gott müssen gelassen sein" und bereit sein sollen, Haus, Hof, Gut, Ehre, Weib und Kind, auch das Leben, wenn es dazu käme, um Christi willen und seiner Ehre zu lassen. Durch den Genuß des heiligen Abendmahls bezeugen sie, daß sie Christo bis in den Tod Gehorsam leisten wollen. d) Ehe und Familie. Der Entschluß, in die Ehe zu treten, geht zwar von dem einzelnen aus, mag aber von den Brüdern beraten werden. Das Verehelichen geschieht lediglich um Vermeidung der Hurerei willen nach des Apostels Rat, während sonst ledig zu bleiben besser ist. Der Ehestand wird nicht so mit Fressen und Saufen und Hoffart angefangen, wie es sonst in der Welt geschieht. Die geistliche Bruder- und Schwesterschaft steht unbedingt über dem Verhältnis des Gatten zur Gattin. e) Gebet, apostolisches Glaubensbekenntnis. Das Gebet nimmt bei den Gottesfreunden eine hervorragende Stellung ein, und sie beobachten das apostolische „Betet ohne Unterlaß" getreulich. Neben den biblischen oder in ihrer Gemeinschaft üblichen und überkommenen Gebeten sprechen sie auch viele, freie Gebete. Das „Unser Vater" beten sie übereinstimmend mit den Kirchlichen und Reformationsverwandten bis auf die 4. Bitte (statt „unser tägliches Brot" sagen sie: „das wahrhaftige Brot, dein ewiges Wort" oder, „unser wahrhaftiges Brot, das wahrhaftig ist, gib uns heute"). Auch das kirchlich-apostolische Glaubensbekenntnis lassen sie bestehen (anstatt „gelitten unter Pontio Pilato" sagen sie „gelitten unter dem Bunde Pilati". In die Kirche gehen sie nicht viel, sie ziehen das Gebet im Kämmerlein vor. f) Beichte und kirchliche Absolution. Sie halten nur von der Beichte etwas, die vor Gott geschieht. Kein Mensch kann Sünden vergeben, das steht allein Gott zu. g) Obrigkeit. Sie tun nach ihrem Bekenntnis und der Erfahrung gemäß der Obrigkeit, was von ihnen gefordert wird, sind ihr auch im allem gehorsam, außer in dem, was den Glauben betrifft, denn Gott wolle freie Dienste haben. Sie machen auch keinen Bund wider die Obrigkeit, wissen vielmehr, daß diese von Gott verordnet ist. h) Gütergemeinschaft und Gastfreundschaft. Sie ahmen dem Beispiel der ersten Christengemeinde nach, daß keiner von seinen Gütern sagt, daß sie sein Sondereigen

die Frage im Vordergrund: Wird Schwarzburg der Lehre Luthers zufallen? — sondern die: Wann wird das geschehen? Der damalige kirchliche Zustand in den Grafschaften war für die Dauer ganz unhaltbar. Es mußte zu einer Entscheidung in der kirchlichen Frage kommen. Diese brachte die Zeit von 1531 bis 1541 und zwar mit dem Tode des letzten katholischen Grafen Günthers XXXIX. (8. August 1531) zunächst für die schwarzburgische Oberherrschaft, indem Graf Heinrich XXXII. gleich nach seinem Regierungsantritt die Reformation öffentlich in seinem Gebiet einführte.

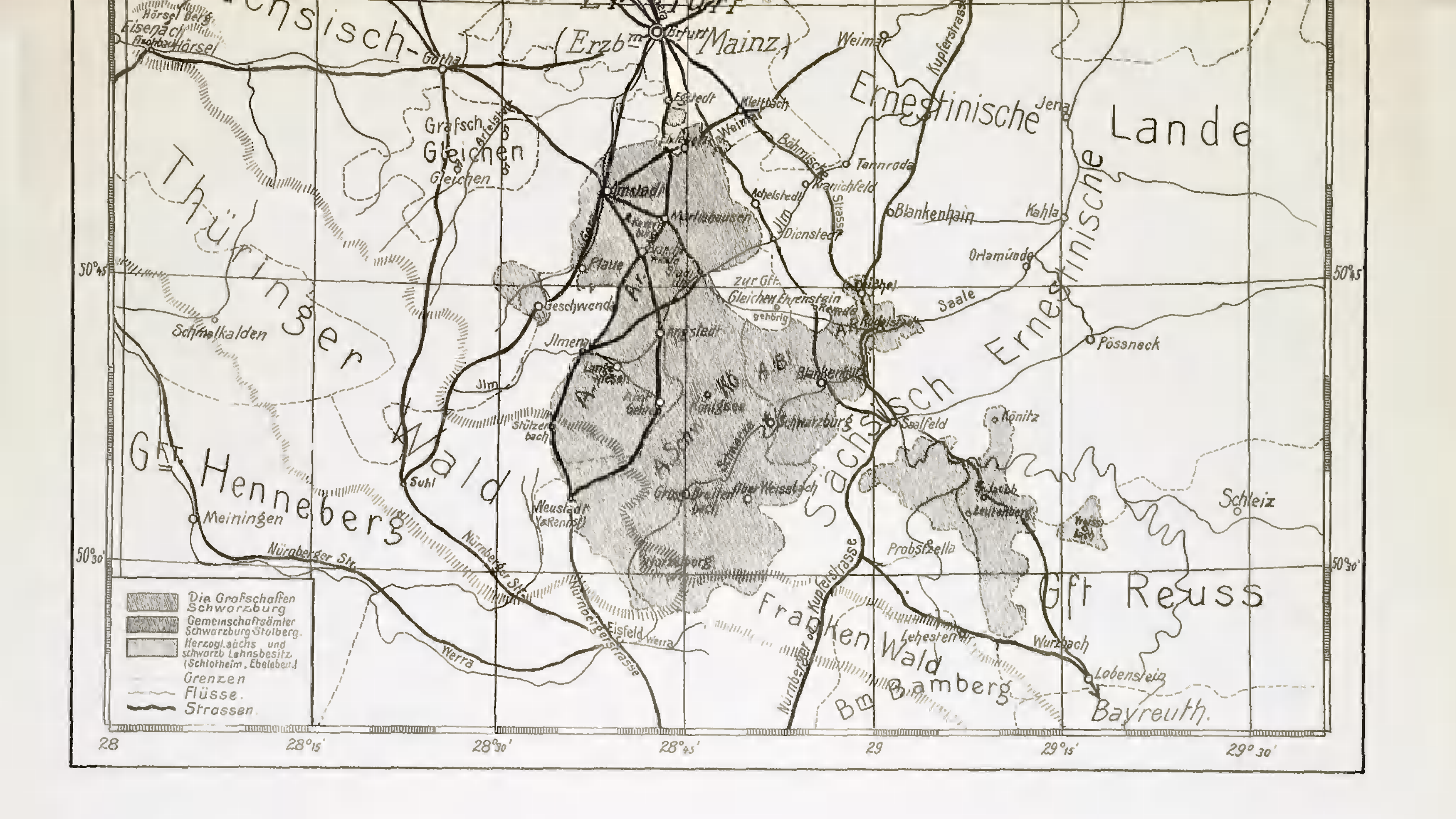
---

sind. Es giebt aber keine gemeinsame Güterverwaltung. Von seinem irdischen Gut soll keiner mehr brauchen, als was er für sich und die Seinigen nötig hat, das andere teilt er den Brüdern mit, und sie brechen nach der Apostel Vorbild einander das Brot von Haus zu Hause. Die Brüder und Schwestern, die sich fleißig besuchen, üben die größte Gastfreundschaft gegen einander und teilen miteinander, was ihnen Gott an Speise und Trank beschieden hat. i) In der Kleidung herrscht unter ihnen die größte Einfachheit. Die Brüder lieben es, in einfachen und dunklen Kleidern zu gehen. k) Unterschied der Speisen und Tage. Vom Unterschied der Speisen halten sie garnichts, alles ist von Gott geschaffen und dient dem Menschen, der es mit Dank annimmt zu gesegnetem Gebrauch. Ebenso wenig halten sie vom Unterschied der Tage. Doch ist ihnen der Sonntag ein Sühnetag, d. h. ein Tag der Aussöhnung mit dem von ihnen beleidigten Gott. l) Erkennungszeichen. Beim Zusammenkommen grüßen sie einander mit dem christlichen Friedensgruß: „Der Friede des Herrn sei mit dir!" Wenn sie von einander scheiden, gibt einer dem andern die Hand und spricht: „Lieber Bruder, ich befehle dich dem ewigen Gott", oder „unter die allgewaltige Hand Gottes, daß du dich nicht rühmen sollst, dich allein Gott ergeben und seinen Willen tun". Auf den Friedensgruß: „Der Friede Gottes sei mit dir, Bruder!" erwidert der Angeredete, wenn er ein Täufer ist: „und mit deinem Geist!", daran erkennen sie sich. m) Sittliches Verhalten. Die Täufer zeichnen sich durch strenge Sittlichkeit, durch einfaches, nüchternes, den zehn Geboten gemäß gestaltetes Leben, durch innigen, brüderlichen Verkehr, durch Gastlichkeit und stete Bereitschaft, sich der Notdurft der Brüder anzunehmen, aus. Sie leiden keinen Hurer, Spieler, Schwelger, noch unzüchtigen oder bösen Lebens und Wandels unter sich, sie dürfen auch nicht afterkosen noch jemand schimpflich oder spöttisch belachen oder im ehelichen Unfrieden leben. Zur Beurteilung des Lebens und Bekenntnisses der Täufer cf. das bei Jacobs a. a. O. p. 66 ff. Gesagte: „Sie standen außerhalb der Geschichte, sie hatten kein Verständnis dafür, weshalb Luther so fest an der allgemeinen Kirche festhielt und an der Lehre nichts änderte, als was vor dem Prüfstein des geoffenbarten Gotteswortes durchaus nicht bestehen konnte. Neben dem Rufe: „Tut Buße und bekehret euch"!, vergaßen sie ganz den unzertrennlich damit verbundenen: „und glaubet an das Evangelium"!, d. h. die verkündigte, offenbarte und in Schrift verfaßte Heilsbotschaft. Der Glaube eines jeden war davon abhängig, was Gott ihm für seine Person offenbarte. Die eigenwillige, schwärmerische Herleitung ihrer Lehre aus der unmittelbaren Eingebung Gottes statt aus dem geoffenbarten Worte mußte teils zu verkehrten Auffassungen und Lehren, teils zu Abweichungen von dem Glauben der Christenheit und der verschiedenen Gottesfreunde untereinander führen (cf. oben „die vierte Bitte des Vaterunsers"). Die Täufer hatten kein Verständnis für Gottes Güte, der zu besonderer Zeit und Gelegenheit die Seinigen auch im Leiblichen mit einer Fülle übergießt wie mit einem Strom. Da sie ihren Anschauungen gemäß es nicht für zuläßig erkannten, obrigkeitliche Ämter zu verwalten, so hoben sie für sich, d. h. für die rechten Christen, die Obrigkeit innerlich auf und damit Gottes Ordnung, da der Bestand der Christenheit und Kirche an diese Ordnung gebunden ist. Dadurch, daß sie ihre eigenen Eingebungen als Richtschnur ihres Glaubens anerkannten, stellen sie sich selbst und ihre allein für Christen angesehenen Genossen an die Stelle der Offenbarung und wurden unduldsam und enge in der Beurteilung der Schriftgläubigen, indem sie nur die, welche ihre Taufe, ihr Bekenntnis annahmen, für Christen hielten, alle anderen aber zu den Nichtchristen oder Heiden zählten".

Die Schwarzburgischen Grafschaften zur Zeit der Reformation.

(vergl. Deutschland im Zeitraum der Reformation 1492–1618 v. B. Hassenstein.)





(Erzb^m Mainz)
Erfurt
Eisenach
Hörsel
Gotha
Grafsch. Gleichen
Gleichen
Thüringer Wald
Schmalkalden
Gft Henneberg
Meiningen
Suhl
Nürnberger Str.
Nürnbergerstrasse
Eisfeld
Werra
Jlm
Jlmenau
Geschwenda
Arnstadt
Marlishausen
Stützenbach
Neustadt
Schwarzburg
Blankenburg
Rudolstadt
Saalfeld
Saale
Weimar
Kupferstrasse
Ernestinische Lande
Jena
Kahla
Blankenhain
Orlamünde
Tannroda
Kranichfeld
Achelstedt
Dienstedt
Böhmische Strasse
Klettbach
zur Gft. Gleichen Ehrenstein gehörig
Pössneck
Sächsisch Ernestinische
Könitz
Probstzella
Schleiz
Gft Reuss
Franken Wald
Lehesten
Wurzbach
Lobenstein
Bm Bamberg
Bayreuth.
Die Grafschaften Schwarzburg
Gemeinschaftsämter Schwarzburg-Stolberg.
Herzogl. sächs. und schwarzb. Lehnsbesitz (Schlotheim, Ebeleben)
Grenzen
Flüsse.
Strassen.
28
28°15'
28°30'
28°45'
29
29°15'
29°30'
50°45'
50°30'

Heinrich XXVI. zu Sch

geb. 1418, regiert von 1444—1488, ve

Günther XXXVI. zu Rudolst. geb. 1439, reg. v. 1488 bis 1503, vermählt mit Margaretha v. Henneberg, † 1503.

Heinrich XXVII. geb. 1440, gest. 1496, Erzbischof v. Bremen.

Günther XXXVII. geb. und gestorben 1443.

Catharina (I.) geb. 1442, gest. 1469. Vermählt mit
1. Busso VII. v. Mansfeld.
2. Sigmund I. v. Gleichen.

Heinrich XXVIII geb. 1445, gest. 1481. Pfarrer zu Rudolstadt, Props zu Jechaburg, Provisor auf dem Eichsfelde.

Margaretha (V.) geb. und gest. 1462.

Margaretha (VI.) geb. 1464. Vermählt mit Waldemar v. Anhalt. † 1539.

Heinrich XXXVI. (?) um 1510.

Heinrich XXXI. geb. 1473, gest. 1526, reg. v. 1493—1526. Vermählt mit
1. Magdalene v. Hohenstein, † 1504.
2. Anna v. Nassau, † 1550.

Catharine (I † 1514, ve mählt mit Reinhard I v. Hanau Münzenberg

Günther XL. geb. 1499, reg. v. 1526—1552, vermählt mit Elisabeth v. Isenburg-Büdingen, † 1552.

Anna (VII.) geb. 1500. Klosterjungfrau zu Kelbra.

Margarethe (VIII.) geb. 1502. 1523 Aebtissin zu Ilm. † 1540 als Pröpstin zu Quedlinburg.

Heinrich XXXIII. geb. 1504, gest. 1528 b. Pont à Mousson, Domherr zu Cöln und Straßburg.

Heinrich XXXIV. geb. 1507, vermählt mit Margarethe Edle v. Schönburg (seit 1531), gest. 1537.

Balthasar II. zu Sch

(Sohn Heinrichs XXV., geb. 1453, Klosterjungfrau, 1506 Aebtissin zu mählt mit Heinrich III. v. Plauen Edle Sack zu Mülsdorf, er regiert 18.

Johann Heinric

auch Hans Heinrich genannt, geb. mit Margarethe, Tochter Heinrichs zu Weida seit 1527, reg. vo † 14. März 1555 zu Gla

(Die Nebenlinie Schwarzbur einem Sohn des Grafen Johann

rzburg-Blankenburg

lt mit Elisabeth v. Cleve, gest. 1488.

intherXXXVIII. eb. 1450, gest. 1484. Verm. it Catharina v. Querfurt.

Heinrich XXIX. geb. 1452, gest. 1499. Propst zu Hildesheim und Jechaburg, 1484 Erzbischof v. Liefland.

Heinrich XXX. geb. 1456, gest. 1505. Propst zu Jechaburg.

Günther XXXIX. geb. 1455, reg. v. 1493—1531, vermählt mit Amalie v. Mansfeld seit 1493 († 1517); gest. 8. August 1531.

Marie I. † jung.

Marie II. † jung.

Margarethe (VII) geb. 1482, † 1518, verm. mit Johann VI. v. Leuchtenberg.

Barbara Küsterin u. Priorin z. Stadtilm und gest. 1523 als Aebtissin.

Ottilie geb. 1495, vermählt mit Carl Erzschenk zu Limpurg, † 1540.

Anna (VI) geb. 1497, vermählt mit Joh. V. v. Isenburg-Büdingen; † 1546.

Heinrich XXXII. geb. 23. März 1499, reg. v. 1531—1538, vermählt mit Catharina v. Henneberg (1524); † 1538, 12. Juli.

Anastasie . 1526, vermählt mit olrad II. v. Waldeck; gest. 1570.

Heinrich geb. und gest. d. 31. Jan. 1527.

Amalie (Aemilia) geb. 1528, vermählt mit Christoph II. v. Mansfeld, † um 1589.

Wilhelm Heinrich geb. 1529, † 1531.

Günther Wilhelm geb. 1530, † bald.

Anna Maria geb. 1538, verm. mit Samuel v. Waldeck; † 1583.

rzburg-Leutenberg

Geschwister waren: Elisabeth, † 1521, und Mechtild, vermählt seit 1495 mit Anna, 1463—1521 und starb 1525,

---

vermählt Jüngeren 1—1555.

Georg Philipp † 1499.

enberg stirbt mit Philipp II., h († 1564), aus.)

Fi 11 u.




GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart